This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Archiv

für

Hessische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Herausgegeben

aus den Schriften des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen,

von

Dr. J. W. Chr. Steiner,

Großherzoglich Hessischem Hofrathe und Historiographen.

Erster Band.

Darmstadt 1835.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

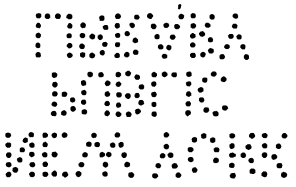

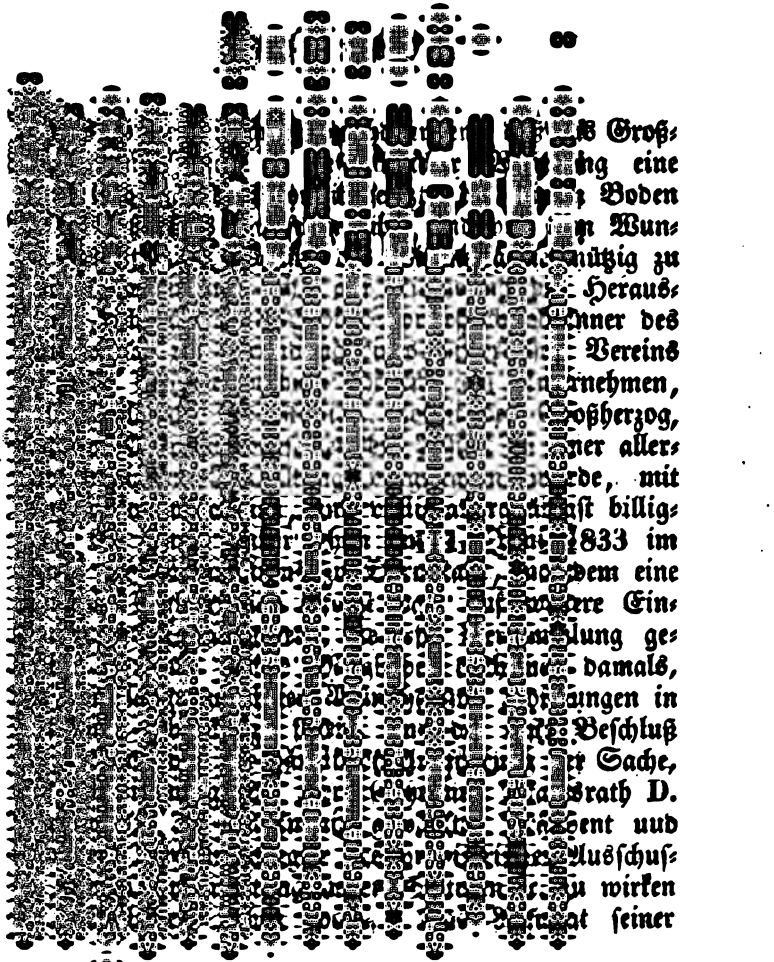

Bemühungen ist nun dieses, daß unser historischer Verein, unter dem Protektorate Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig II. als dauernde Anstalt hervortritt, und den übrigen Vereinen des Großherzogthums sich anreiht. Gemeinsam wirken sie, wenn auch verschieden in ihren eigenthümlichen Arbeiten, zum Nutzen des Vaterlandes. Sie sind eine für uns interessante Erscheinung der Zeit, noch mehr werden sie es für die Nachwelt seyn, die ihre Früchte genießt. Einstens wird in der Regentengeschichte unsers erhabenen Fürstenhauses der hohe Name eines weisen Oberhauptes glänzen, der dies alles hervorrief und ordnete. Wir bezeugen es durch unsern Dank, durch unsere Anhänglichkeit und Liebe, durch unsern Eifer, der Allerhöchsten Absicht zu entsprechen, nach welcher diese Anstalt ins Leben trat.

Schon beginnen, nach dem Beschluß der ersten Ausschußsitzung (8. April 1835), die schriftlichen Arbeiten des Vereins durch Erscheinen des ersten Hefts der Zeitschrift, deren drei einen Band bilden. Zwanglos folgen sie einander nach, damit bei freier Thätigkeit der Mitarbeiter das Wirken unsers Vereins recht augenscheinlich sey, gediegenen Arbeiten aber hauptsächlich Raum gegeben werde. Nach Vorschrift der Statuten besteht ihr Inhalt in Abhandlungen, Berichten, Miscellen und Anlagen; letztere bestehen theils aus Urkunden theils aus Protokollen der Plenar- und Ausschußsitzungen. Diesmal folgen, als Anlagen, die Statuten und das Verzeichniß der ordentlichen Mitglieder. In einem der nachfolgenden Hefte werden das Verzeichniß der Correspondenten und Ehrenmitglieder, sowie die Sitzungsprotokolle nachfolgen.

Der Herausgeber wird bei andern seiner Pflichten, so oft wie möglich, auf die historischen Lücken hinweisen. Diesmal bittet er seine hochverehrten Herren Collegen auf die wichtige Zeit, da unser vaterländischer Boden unter römischer Herrschaft stand, ihr Augen-

merk[illegible] zu wollen. Er wünscht hierbei über folgende Gegenstände Aufschluß und belehrende Beiträge zu haben:

1) Bestimmung der Lage altdeutscher Ringwälle. An das Daseyn dieser alten Burgringe, wie sie heutiges Tages oft noch genannt werden, lassen sich uber alle Völkersitze, über feindliche Verhältnisse zu den benachbarten Germanenstämmen, oder zu den Römern, deren Werke oft an diese Wälle gefügt wurden, mancherlei Aufschlüsse finden. In Oberhessen sollen diese Ringe nicht selten sein.

2) Aufzählung aller im Großherzogthum Hessen befindlichen Beunengüter und Marken. Jene (gebundene, geschlossene Güter) scheinen meistens nur da vorzukommen, wo Römer gewohnt haben. Die Marken finden sich am häufigsten am Rhein, Main und Neckar; sie sind Ueberreste der germanischen Markverfassung vorrömischer Zeit, und haben, während der römische Colonat und das Possessionswesen in Germanien Eingang fand, neben diesen fortbestanden. Durch eine genaue Aufzählung und Zusammenstellung dieser Institute ließe sich, in Bezug auf römische Zeit, manche neue Entdeckung gegenseitiger Verhältnisse finden.

Wir haben uns freundlich angenähert, und uns verpflichtet in Klio's Tempel einer der edelsten Wissenschaften zu huldigen. Jedes verehrliche Mitglied wirke nun nach seinen Kräften, jeder Beitrag in großen und kleinen Aufsätzen, jede Anzeige, jede Mittheilung von erheblichen Urkunden u. s. w. wird dankbar angenommen werden.

Unser historischer Verein, der nach dieser seiner Benennung einen Standpunkt zu vielseitigen Erörterungen, zur Bearbeitung des ganzen Feldes der Historie unsers Vaterlandes, jedoch mit Ausschluß der Tagesgeschichte und politischer Gegenstände, einnimmt, gibt Vielen Anlaß, nach Maasgabe der Lieblingsneigung zu irgend einem Zweige der Geschichte und

ihrer Hülfswissenschaften, oder nach Gelegenheit des Wohnortes, des Dienst- und Verkehrverhältnisses, dem Vereine zu nützen. Indeß erwarte man von unserer Anstalt keine schnelle Entwickelung, kein überraschendes Resultat. Das partielle Mitwirken in seiner eben angedeuteten Art und Weise, kann nur nach und nach zu großen Resultaten führen. Da, wo nämlich große Lücken in der Geschichte auszufüllen, bedeutende schwierige Partien darzustellen sind, muß manche vielseitige, von verschiedenen Personen, an verschiedenen Orten, zu verschiedener Zeit erforderliche Forschung vorausgehn. Nur nach und nach werden die Schriften unsers Vereins zu einem bedeutenden Archiv anwachsen, wie zu hoffen, nicht nach Bogenzahl, sondern nach Inhalt und Werth, seyen sie auch großentheils nur codex diplomaticus.

Zu dieser Hoffnung berechtigt uns der gute Anfang unserer Zeitschrift, und ich sehe einer fortdauernden Leistung in gleichem Maaße und Werthe mit Freude und Zuversicht entgegen.

Kleinkrotzenburg bei Seligenstadt.

D. Steiner.

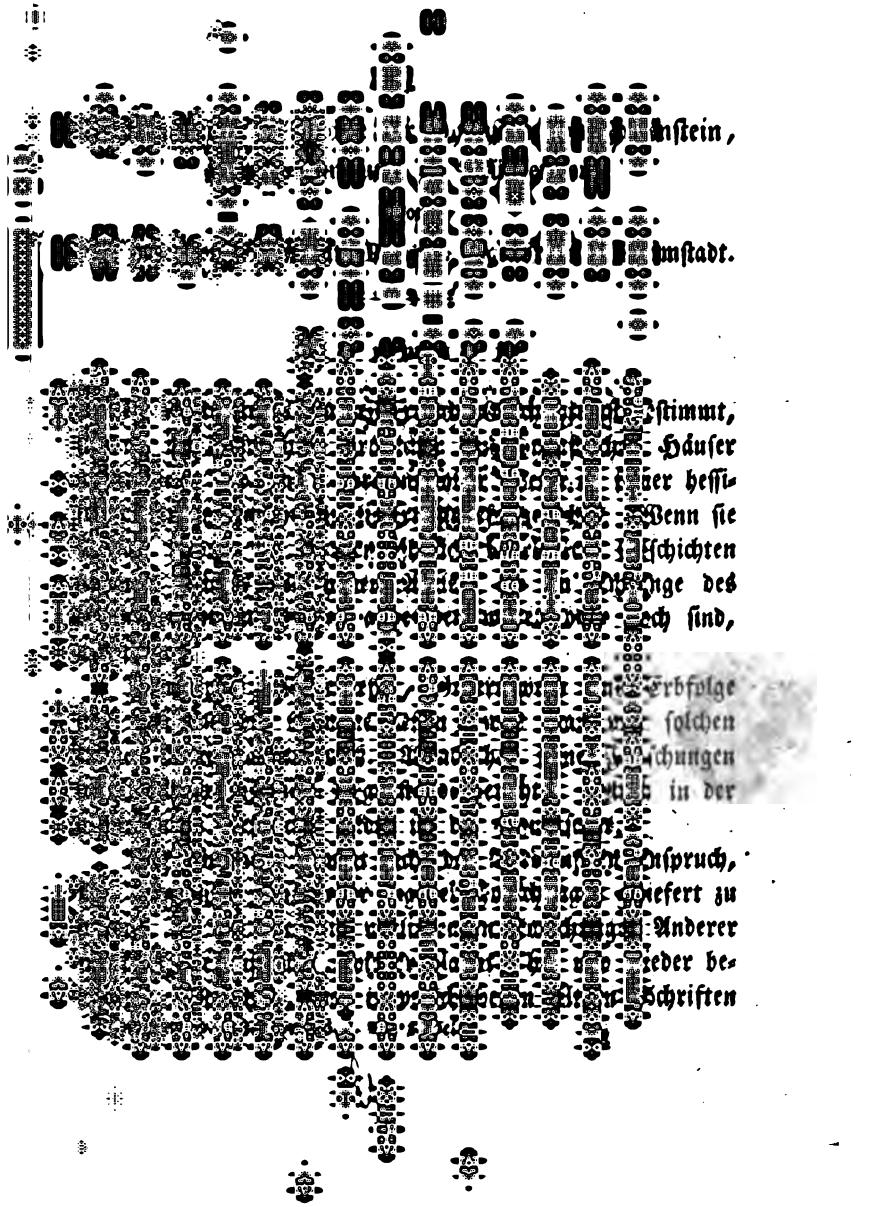

zerstreut ist, zusammengestellt und Urkunden benutzt, die erst in der neuesten Zeit bekannt geworden sind, zum Theil bisher unbekannt waren.

Mit Dank hat er schon hier zu erwähnen, daß ihm, wie unten vorkommt, aus den Fürstlich und Gräflich Solmsischen Archiven mehrere bisher unbekannte Urkunden mitgetheilt wurden. Möge nun, wer etwa Urkunden kennt, wodurch Lücken in dieser Geschichte ergänzt, oder Irrthümer berichtigt werden können, durch diesen Vorgang sich veranlaßt finden, sie dem Verfasser mitzutheilen, oder selbst sie durch die Zeitschrift des Vereins bekannt zu machen.

Uebrigens würde vielleicht Einiges sich anders darstellen, als es in dieser Geschichte dargestellt ist, wenn nicht die allgemeine Uebersicht der Wetterauischen Geschichte, die Wenck ausgearbeitet hat, wie er (Hessische Landesgesch. Bd. III. S. XIV.) sagt, auf eine unbegreifliche Art verloren gegangen, oder wenigstens irgendwo bisher versteckt geblieben wäre.

Literatur.

Eine Geschichte aller Geschlechter, welchen die nachherige Grafschaft Falkenstein zuständig gewesen, enthält die *Genealogia* Dominorum Falkensteinensium a Saeculo XII. usque ad exitum gentis Dhunensis. 1745 fol. J. A. Grüsner, verbessertes Stamm-Register des erloschenen Geschlechts der Herren von Bolanden, in Dessen diplomat. Beiträgen I. Stück, (1775). L. A. Gebhardi, genealog. Geschichte d. erblichen Reichsstände in Deutschland, I. 697 ff. (1776 .4.) hat die Geschichte und Genealogie aller drei Linien des Gesammthauses Bolanden geliefert. G. Chr. Crollius, Beiträge zur Bolandischen Geschlechtsgeschichte, in den Act. acad. Theod. Palat. VII. 420, hat mehrere Angaben Grüsner's und Gebhardi's berichtigt, seine Stammtafel aber nicht gehörig beurkundet. Die Genealogie der Linie Falkenstein hatte schon G. Chr. Gebauer, Leben Richards, erwählten Römischen Kaisers (1744. 4.), zu untersuchen angefangen. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Linie befindet sich bei *Joannis*, Scriptor. rer. Mogunt, I. 1020. Ein besonderes Falkenstein-Münzenbergisches Urkundenbuch befindet sich bei *Guden*, Cod.

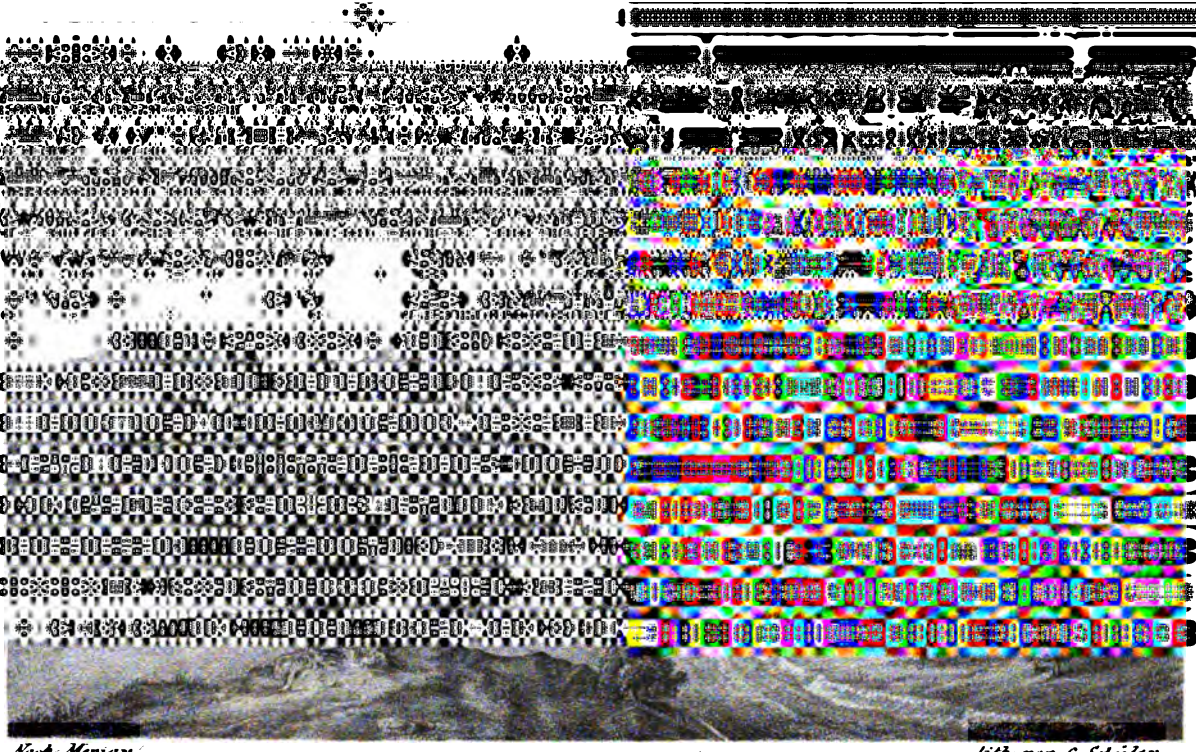

Nach Merian. lith. von C. Schuler.

Münzenberg im Jahre 1655.

dipl. V. 754 sqq. Aus dem Register dieses Bandes, unter dem Wort: Falkenstein, läßt sich eine Stammtafel construiren, welche von den übrigen Stammtafeln abweicht. Ein, nur die Unkenntniß seines Verfassers beweisender Versuch, die Falkensteinische Genealogie aufzuklären, ist von Herrn Fölix gemacht worden, in dem rheinischen Archiv für Geschichte und Literatur von Vogt und Weitzel, Bd. VII. S. 20. Endlich hat Schmidt, II., 149 einen sehr wichtigen Beitrag zur Berichtigung der frühern Stammtafeln geliefert. *)

---

§. 1. Drei längst verfallene Burgen am Donnersberg im Wormsgau, Bolanden, Falkenstein und Hohenfels genannt, waren die Sitze dreier eben so genannter Linien des Geschlechts der alten Dynasten von Bolanden. Werner von Bolanden, der im Jahr 1129 lebte a), ist der Erste, den man mit diesem Zunamen kennt. Ob er von mächtigen, schon lange in dieser Gegend angesessenen Herren abgestammt, oder erst mit dem Herzog Friedrich von Staufen, dem Miterben des 1125 im Mannsstamm erloschenen, auch im Wormsgau reich begüterten Fränkischen Kaiserhauses, aus Schwaben dahin gekommen sey, daselbst durch Vermählung mit einer Hohenfelsischen Erbtochter Güter erworben und die Burg Bolanden erbauet habe b), davon ist jenes eben so ungewiß, als dieses.

Die drei Linien des Gesammthauses erscheinen in einer Urkunde vom Jahre 1253, worin Philipp von Falkenstein bezeugt, daß und wie er und sein Bruder Werner von Bolanden mit ihrem Vetter Philipp von Hohenfels den Platz

---

*) Wenn Grüsner, Gebhardi und Guden in dieser Geschichte angeführt werden, so sind damit ihre oben erwähnten Schriften gemeint, so wie bei den Allegaten: Wenck, Schmidt und Rommel ihre hessischen Geschichten.

a) Er kommt vor als Zeuge in der Urkunde von 1129, welche unten §. 3. Note m. angeführt ist.

b) Jenes behauptet Gebhardi, dieses Crollius.

dipl. V. 754 sqq. Aus dem Register dieses Bandes, unter dem Wort: Falkenstein, läßt sich eine Stammtafel construiren, welche von den übrigen Stammtafeln abweicht. Ein, nur die Unkenntniß seines Verfassers beweisender Versuch, die Falkensteinische Genealogie aufzuklären, ist von Herrn Fölix gemacht worden, in dem rheinischen Archiv für Geschichte und Literatur von Vogt und Weitzel, Bd. VII. S. 20. Endlich hat Schmidt, II., 149 einen sehr wichtigen Beitrag zur Berichtigung der frühern Stammtafeln geliefert. *)

---

§. 1. Drei längst verfallene Burgen am Donnersberg im Wormsgau, Bolanden, Falkenstein und Hohenfels genannt, waren die Sitze dreier eben so genannter Linien des Geschlechts der alten Dynasten von Bolanden. Werner von Bolanden, der im Jahr 1129 lebte a), ist der Erste, den man mit diesem Zunamen kennt. Ob er von mächtigen, schon lange in dieser Gegend angesessenen Herren abgestammt, oder erst mit dem Herzog Friedrich von Staufen, dem Miterben des 1125 im Mannsstamm erloschenen, auch im Wormsgau reich begüterten Fränkischen Kaiserhauses, aus Schwaben dahin gekommen sey, daselbst durch Vermählung mit einer Hohenfelsischen Erbtochter Güter erworben und die Burg Bolanden erbauet habe b), davon ist jenes eben so ungewiß, als dieses.

Die drei Linien des Gesammthauses erscheinen in einer Urkunde vom Jahre 1253, worin Philipp von Falkenstein bezeugt, daß und wie er und sein Bruder Werner von Bolanden mit ihrem Vetter Philipp von Hohenfels den Platz

---

*) Wenn Grüsner, Gebhardi und Guden in dieser Geschichte angeführt werden, so sind damit ihre oben erwähnten Schriften gemeint, so wie bei den Allegaten: Wenck, Schmidt und Rommel ihre hessischen Geschichten.

a) Er kommt vor als Zeuge in der Urkunde von 1129, welche unten §. 3. Note m. angeführt ist.

b) Jenes behauptet Gebhardi, dieses Crollius.

getheilt hätten, worauf vorhin das Schloß Weisenau bei Mainz gestanden habe c). Die Linie Hohenfels hatte sich bereits im zwölften Jahrhundert abgesondert; die beiden andern Linien bildeten sich im dreizehnten Jahrhundert, doch hatte auch schon ein früherer Philipp sich von Falkenstein genannt d). Die von Bolanden hatten das Reichserbtruchseß-Amt, dessen Erzamt auf der rheinischen Pfalz haftete. Die Hauptmasse der Besitzungen des Gesammthauses lag bei den genannten drei Schlössern; außerdem hatte die Familie schon im zwölften Jahrhundert bedeutende, zerstreut liegende Besitzungen im Nahegau, im Trachgau, im Ringau, im Gau Kunigesundra und auch, doch nicht viel, im Niedgau und in der Wetterau e). Anfänglich mögen die drei Linien in Gemeinschaft des Eigenthums geblieben seyn, und die Theilung blos in Bezug auf die Einkünfte vorgenommen haben; aber schon im dreizehnten Jahrhundert war diese Gemeinschaft erloschen, und jede Linie hat unabhängig von der andern über ihre Besitzungen verfügt f).

§. 2. **Philipp I. von Falkenstein**, der Stifter dieser Linie, ein Sohn Werners III. von Bolanden, kommt

---

c) Nos Philippus de Falkenstein .... quod Nos et frater noster Wernherus de Bolandia cum consanguineo nostro Philippo de Hoenfels .... Dipl. a. 1253 ap. *Guden* II. 104.

d) Gebhardi, I. 616.

e) Dipl. a. incerti ap. *Kremer*, origg. Nassoic. Cod. dipl. p. 236 u. 238. *Crollius* in Act. acad. Theod. Palat. VII. 430. Aus dem Niedgau und der Wetterau kommen blos Besitzungen vor zu Bischofsheim bei Frankfurt, zu Rendel, Langenselbold und Gelnhausen. Wegen mancher Besitzungen im Umfange der jetzigen Provinz Rheinhessen gerieth Philipp von Hohenfels mit der Mainzer Geistlichkeit über die Frage, ob sie schuldig sey, von ihren Gütern Vogteiabgaben, insbesondere auch Beeden, an ihn zu entrichten, in heftige Streitigkeiten, worüber endlich merkwürdige Vergleiche abgeschlossen wurden. Dipl. a. 1261 et 1263, ap. *Guden*, I., 695.

f) Gebhardi, I., 617.

zuerſt vor im Jahr 1221, mit ſeinem Bruder Werner IV. von Bolanden a). Er beſaß, nebſt der Burg Falkenſtein dasjenige, was in der Folge die Herrſchaft oder Grafſchaft Falkenſtein am Donnersberge genannt wurde, wozu auch mehrere Ortſchaften im Umfange der jetzigen Provinz Rheinheſſen gehörten, von welchen hier insbeſondere Hechtsheim und Weiſenau bei Mainz und die Pfandſchaft an Pfeddersheim zu erwähnen ſind b).

Wann und auf welche Art er oder ſeine Vorfahren zum Beſitz der Burg und Stadt Caub, die ſein Sohn Philipp II. im Jahre 1277 an den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein veräußerte c), gelangt ſind, iſt nicht bekannt; denn daß Caub vorhin den Grafen von Nuringen gehört habe d), iſt bis jetzt eben ſowenig erwieſen, als daß Werner II. von Bolanden mit Jutta, einer der Töchter Gebhards, des letzten Grafen von Nuringen vermählt geweſen, daß dadurch ein Theil der Nuringiſchen Erbſchaft an jenes Werners Stamm gekommen, davon aber das Meiſte an die Linie Falkenſtein und nur Weniges an die Linie Bolanden gelangt ſey e). Deßhalb muß ſolange, als jene Behauptung nicht aus bisher

---

a) Wernherus de Bolandia .. et Philippus de Valkenstein frater ejus. *Schannat*, histor. Wormat. I., 163.

b) Ein Verzeichniß der noch im Jahre 1456 zur Grafſchaft Falkenſtein am Donnersberg gehörigen Ortſchaften ſteht in der Geſchichte dieſer Grafſchaft, bei *Ludolf*, Symphorem. consultat. et decis. forens. Vol. II. P. III. p. 284.

c) Dipl. a. 1277, in Act. acad. Theod. Palat. III., 101.

d) Wie Widder, Beſchreib. d. kurfürſtl. Pfalz am Rhein, Bd. III. S. 401. behauptet.

e) Wenck, Bd. I., S. 278 u. 286 beruft ſich zum Beweiſe, daß Werner II. von Bolanden mit einer Erbtochter des letzten Grafen von Nuringen vermählt geweſen ſey, auf dasjenige, was *Kremer*, orig. Nassoic. p 191 aus ungedruckten Archival-Urkunden verſichere. Hier hat aber der ſonſt ſo zuverläßige Wenk geirrt; denn bei Kremer a. a. O. iſt von Archival-Urkunden gar keine Rede.

unbekannten Urkunden begründet wird, angenommen werden, daß alles, was Philipp I. von Falkenstein, als Nachfolger Werners II. von dem Nachlasse der Grafen von Nuring besessen haben soll, von ihm erst aus der Münzenberger Erbschaft erworben worden sey.

§. 3. Die Dynasten von Münzenberg (Minzenberg in den alten Urkunden) waren ein Zweig des Mannsstamms der Dynasten von Hagen oder Hain in der Dreieich; mütterlicher Seits stammten sie ab von den Dynasten von Arnsburg in der Wetterau a).

Der Namen der alten Dynasten von Arnsburg kommt urkundlich nur einmal vor. Im Jahre 1093 schenkte Mathilde von Arnsburg, Tochter des Grafen Eberhard von Bilestein b) dem St. Albansstift zu Mainz Güter zu Bauernheim und in der Nachbarschaft, zum Seelenheil ihres Gemahls Cuno und ihrer Tochter Gertrud; es heißt in der Urkunde weiter, daß hierbei Mathildens Schwiegersohn Eberhard und dessen Sohn Conrad gegenwärtig gewesen seyen c). Ohne Zweifel war die Stifterin dieselbe Mathilde, welche im Jahre 1064 vom K. Heinrich IV. Güter in der Wetterau

---

a) Von den Münzenbergern hat *Kopp*, de insigni differ. inter comites et nobil. imp. immed. p. 539 sqq. gehandelt, aber sehr unvollständig. Hernach hat Grüsner, dipl. Beiträge, im 3ten Stück über sie eine Abhandlung geliefert und dabei Urkunden abdrucken lassen. Endlich ist ihre Geschichte von Wenck, I., 271 ff. mit gewohnter Gründlichkeit bearbeitet worden. Die vollständige Stammtafel das. S. 296.

b) Die Grafschaft der Grafen von Bilestein, Beilstein, Bilstein, lag an der Werra. Wenck wollte, wie er Bd. III. S. XIV. sagt, die Geschichte dieses Grafenhauses liefern; es ist aber nicht geschehen. Daß Mechtildens Vater Eberhard ein Graf von Peilstein in Baiern gewesen sey, wie Gebhardi a. a. O. Th. III. S. 246 behauptet, ist eine bloße Legende, von welcher merkwürdig ist, daß auch Wenck, III., 333 ihr in Bezug auf die Grafen von Cleeberg Glauben schenkt. S. auch v. Lang Baierns alte Grafschaften und Gebiete, S. 103.

c) Dipl. a. 1093. ap. *Joannis* SS. rer. Mogunt. II., 739.

geschenkt erhielt, die der Kaiser schon früherhin ihrem Gemahl Cuno, seinem ehemaligen Hofbeamten, geschenkt hatte d). Woher dieser Cuno von Arnsburg abstammte, auf welche Art er oder seine Vorfahren zum Besitz von Arnsburg gelangt sind, und ob durch seine Gemahlin Mechtild Bilesteinische, in der Wetterau gelegene Güter an sein Haus kamen, dieß alles liegt völlig im Dunkeln. Mit Cuno erlosch der Mannsstamm der alten Arnsburger.

Der Gemahl seiner Erbtochter Gertrude, Eberhard, war ein Herr von Hagen oder Hain in der Dreieich. Er kommt unter diesem Zunamen nur zweimal, 1085 und 1118, und nur blos als Zeuge, in Urkunden vor e). Von der Burg Hagen oder Hain sind nur noch Ruinen vorhanden f). Gegen die Vermuthung Wencks (Bd. I. S. 273), daß dieser Eberhard der königliche Beamte Eberhard gewesen sey, der in seiner festen Wohnung, auf Befehl K. Heinrich IV. zwei junge sächsische Prinzen als Geisel festhalten sollte, von wo sie aber an den Main und auf diesem in einem Fischerkahn nach dem nicht weit entfernten Mainz entflohen, spricht, daß das Schloß Hain in einer Ebene liegt, die bis an den Main reicht, daß aber nach der Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers diese sächsischen Prinzen, um an den Main zu kommen, ihren Weg über Gebirgsabhänge und Thalschluchten (per abrupta montium per concava vallium) nahmen g). Unrichtig ist auch die Vermuthung

d) Dipl. a. 1064, bei Wenck I., Urk. S. 282.

e) Dipl. a. 1085, ap. *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. p. 264. Dipl. a. 1118, ap. *Grüsner* l. c. III, 127.

f) Eine Abbildung dieser Ruinen ist im Großh. Hofkalender vom Jahre 1811 geliefert worden, wo aber in der Erklärung sehr unrichtig gesagt wird, daß die Herren von Hagen und Münzenberg ihren Antheil am Flecken Hain dem Grafen von Isenburg verkauft hätten.

g) Lambert. Schaffnaburg. Chron. ad a. 1076. Deßhalb kann auch Heusenstamm, zwischen welchem und dem Main ebenfalls kein Gebirge ist, das Schloß, wo diese Geiseln gefangen gehalten wurden, nicht seyn.

Wenck's (I., 274.), daß dieſer Eberhard derjenige Eberhard geweſen ſey, welchen unter den Räthen K. Heinrichs IV. der päbſtliche Bannfluch traf, und den der Kaiſer mehrmals von ſich entfernen mußte; denn dieſer kaiſerliche Rath Eberhard war ein Graf von Nellenburg h). Auch gehörte Eberhard von Hagen weder zu den Ahnen des Hauſes Heſſen i) noch erweislich zum Geſchlecht der Dynaſten von Hanau k). Seine Abkunft und auf welche Art er oder ſeine Vorfahren das Schloß Hain erworben haben, iſt völlig unbekannt.

Konrad, Eberhards Sohn, kommt ebenfalls nur in wenigen Urkunden vor. Im Jahre 1129 ſchenkte K. Lothar ſeinem Miniſterialen Konrad von Hagen und deſſen Gemahlin Lukardis ein Stück Land, gelegen zwiſchen Sninhagen l) und dem Main, in dem königlichen Forſte Dreieich, worüber dieſer Konrad den Bann vom Könige zum Lehen trage m). Die Gränze dieſes königlichen Wildbanns zur Dreieich, den die Beſitzer des Schloſſes Hain noch bis in die neueſten Zeiten von Kaiſer und Reich zu Lehen trugen, nahm nach einem Weisthum von 1338, — worin aber Manches vorkommt, was damals nicht mehr in Uebung war, — ſeinen Anfang vom Ausfluß des Mains in den Rhein, zog von da durch einen Theil der nachherigen Herrſchaft Eppſtein bis nach Vilbel, von da bis an den Main, dieſen hinauf bis

---

h) Stenzel Geſch. Deutſchlands unter den Fränkiſchen Kaiſern. Bd. I. S. 266, 353, 376 und 382.

i) Wie, ohne irgend einen Grund dafür anzuführen, v. Buchholz in der Ueberſetzung Lamberts von Aſchaffenburg, S. 401 behauptet.

k) Wie Guden I. 265 vermuthete; ſ. aber Grüsner III, 5.

l) Jetzt Schwanheim genannt.

m) Dipl. a. 1129 bei Grüsner III., 129 und bei Buri, Vorrecht des Forſt- und Wildbanns zu der Dreieich, Urk. I. Ueber die Lage dieſes damals geſchenkten Bodens iſt noch in neuern Zeiten zwiſchen Iſenburg und Frankfurt geſtritten worden. Buri a. a. O. S. 174.

gegen Aschaffenburg, von wo er sich über Otzberg, Rheinheim und Modau bis an den Rhein bei Stockstadt erstreckte, und den Rhein herab bis zum Einfluß des Mains zog n). Daß der sämmtliche Waldboden in diesem Bannforste ursprünglich königliches Eigenthum gewesen sey, läßt sich nicht behaupten o); auch mochte schon im zwölften Jahrhundert an manchen Stellen desselben das Jagdrecht auch Andern als dem Könige zustehen p). Im Umfange dieses Wildbanns, dessen Ursprung ohne Zweifel bis in die Zeiten K. Karl des Großen hinauf reicht, waren hin und wieder sogenannte Wildhuben vorhanden, deren Inhabern die Pflicht oblag, Aufsicht über die Wildhäge zu halten, auch die königlichen Jäger und selbst den König auf der Jagd zu beherbergen. Wegen der Waldweide mußten von Schäfern und Gemeinden sogenannte Wildgefälle, bestehend in Geld, Wein und Hafer, jährlich an die Besitzer des Schlosses Hain entrichtet werden, und sind zum Theil noch jetzt zu entrichten. Ueber Alles, was die Rechte des Wildbanns betraf, hatte das Maigericht zu Langen zu urtheilen, dem die Besitzer des Schlosses Hain, nebst dem Schultheis zu Frankfurt präsidirten, und dessen Schöffen die Wildhübner waren q).

Konrad stiftete gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Lutgardis, deren Abkunft unbekannt ist r), in der Nähe

---

n) Das Weisthum von 1338 hat Buri a. a. O. Urk. 2, nebst zwei Karten.

o) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I. §. 199 S. 813 ff.

p) So hatten z. B. schon K. Otto III. als er im Jahre 985 der Aebtissin zu Quedlinburg die Domäne Trebur, und K. Heinrich II. als er im Jahre 1013 dem Bisthum Würzburg die Domäne Gerau schenkte, den Schenknehmern auch Jagden überlassen. Wenck, Bd. I. Urk. 1. u. 4.

q) Ueber das Einzelne, was diesen Wildbann betrifft, hat Buri a. a. O. die urkundlichen Nachrichten.

r) Grüsner III. S. 27 u. 42. behauptet, jedoch ohne Beweis, daß

Wenck's (I., 274.), daß dieſer Eberhard derjenige Eberhard geweſen ſey, welchen unter den Räthen K. Heinrichs IV. der päbſtliche Bannfluch traf, und den der Kaiſer mehrmals von ſich entfernen mußte; denn dieſer kaiſerliche Rath Eberhard war ein Graf von Nellenburg h). Auch gehörte Eberhard von Hagen weder zu den Ahnen des Hauſes Heſſen i) noch erweislich zum Geſchlecht der Dynaſten von Hanau k). Seine Abkunft und auf welche Art er oder ſeine Vorfahren das Schloß Hain erworben haben, iſt völlig unbekannt.

Konrad, Eberhards Sohn, kommt ebenfalls nur in wenigen Urkunden vor. Im Jahre 1129 ſchenkte K. Lothar ſeinem Miniſterialen Konrad von Hagen und deſſen Gemahlin Lukardis ein Stück Land, gelegen zwiſchen Sninhagen l) und dem Main, in dem königlichen Forſte Dreieich, worüber dieſer Konrad den Bann vom Könige zum Lehen trage m). Die Gränze dieſes königlichen Wildbanns zur Dreieich, den die Beſitzer des Schloſſes Hain noch bis in die neueſten Zeiten von Kaiſer und Reich zu Lehen trugen, nahm nach einem Weisthum von 1338, — worin aber Manches vorkommt, was damals nicht mehr in Uebung war, — ſeinen Anfang vom Ausfluß des Mains in den Rhein, zog von da durch einen Theil der nachherigen Herrſchaft Eppſtein bis nach Bilbel, von da bis an den Main, dieſen hinauf bis

---

h) Stenzel Geſch. Deutſchlands unter den Fränkiſchen Kaiſern. Bd. I. S. 266, 353, 376 und 382.

i) Wie, ohne irgend einen Grund dafür anzuführen, v. Buchholz in der Ueberſetzung Lamberts von Aſchaffenburg, S. 401 behauptet.

k) Wie Guden I. 265 vermuthete; ſ. aber Grüßner III, 5.

l) Jetzt Schwanheim genannt.

m) Dipl. a. 1129 bei Grüßner III., 129 und bei Buri, Vorrecht des Forſt- und Wildbanns zu der Dreieich, Urk. I. Ueber die Lage dieſes damals geſchenkten Bodens iſt noch in neuern Zeiten zwiſchen Iſenburg und Frankfurt geſtritten worden. Buri a. a. O. S. 174.

gegen Aschaffenburg, von wo er sich über Otzberg, Rheinheim und Modau bis an den Rhein bei Stockstadt erstreckte, und den Rhein herab bis zum Einfluß des Mains zog n). Daß der sämmtliche Waldboden in diesem Bannforste ursprünglich königliches Eigenthum gewesen sey, läßt sich nicht behaupten o); auch mochte schon im zwölften Jahrhundert an manchen Stellen desselben das Jagdrecht auch Andern als dem Könige zustehen p). Im Umfange dieses Wildbanns, dessen Ursprung ohne Zweifel bis in die Zeiten K. Karl des Großen hinauf reicht, waren hin und wieder sogenannte Wildhuben vorhanden, deren Inhabern die Pflicht oblag, Aufsicht über die Wildhäge zu halten, auch die königlichen Jäger und selbst den König auf der Jagd zu beherbergen. Wegen der Waldweide mußten von Schäfern und Gemeinden sogenannte Wildgefälle, bestehend in Geld, Wein und Hafer, jährlich an die Besitzer des Schlosses Hain entrichtet werden, und sind zum Theil noch jetzt zu entrichten. Ueber Alles, was die Rechte des Wildbanns betraf, hatte das Maigericht zu Langen zu urtheilen, dem die Besitzer des Schlosses Hain, nebst dem Schultheis zu Frankfurt präsidirten, und dessen Schöffen die Wildhübner waren q).

Konrad stiftete gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Lutgardis, deren Abkunft unbekannt ist r), in der Nähe

---

n) Das Weisthum von 1338 hat Buri a. a. O. Urk. 2, nebst zwei Karten.

o) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I. §. 199 S. 813 ff.

p) So hatten z. B. schon K. Otto III. als er im Jahre 985 der Aebtissin zu Quedlinburg die Domäne Trebur, und K. Heinrich II. als er im Jahre 1013 dem Bisthum Würzburg die Domäne Gerau schenkte, den Schenknehmern auch Jagden überlassen. Wenck, Bd. I. Urk. 1. u. 4.

q) Ueber das Einzelne, was diesen Wildbann betrifft, hat Buri a. a. O. die urkundlichen Nachrichten.

r) Grüsner III. S. 27 u. 42. behauptet, jedoch ohne Beweis, daß

des Schloſſes Arnsburg an einem Ort, der Aldenburg hieß, ein Kloſter. In der Urkunde von 1151, worin Erzbiſchof Heinrich von Mainz dieſe Stiftung beſtätigte, wird der Stifter Konrad von Hagen und Arnsburg genannt s); er ſelbſt führte in der Folge noch zuweilen blos den Zunamen von Hagen t). Er war es, und nicht ſein Sohn Cuno, der von der Abtei Fulda den Berg Münzenberg durch Tauſch gegen ein Gut zu Gülle an ſein Haus brachte u).

§. 4. Auf dem Berge, den Konrad vom Kloſter Fulda erworben hatte, erbauete entweder er oder ſein Sohn Cuno I. eine Burg, wovon dieſer, mit Weglaſſung der Zunamen von Hagen und Arnsburg, die der Vater geführt hatte, den Zunamen: Herr von Münzenberg führte, nachdem er im Jahre 1174 die Mönche zu Aldenburg in ſein väterliches Schloß, woraus nun das Kloſter Arnsburg wurde, verſetzt hatte a).

Es iſt zwar kein ausdrücklicher Urkundenbeweis vorhanden, aber doch nach dem Zuſammenhange urkundlich vorliegender Umſtände als erwieſen anzunehmen, daß Cuno's I. Gemahlin Lucard eine Tochter des Grafen Gerhard von Nuringen geweſen iſt, mit welchem der Mannsſtamm dieſes Grafengeſchlechts im Jahre 1170 ausſtarb, und daß durch dieſe Lucard das Schloß Königſtein mit bedeutenden

---

ſie aus dem, überhaupt wenig bekannten Geſchlecht der Grafen von Amoeneburg geweſen ſey, und ihrem Gemahl Güter zugebracht habe.

s) Dipl. a. 1151, ap. *Guden*, I. 199. „Dnus Cunradus de Hagen et de Arnesburg, Vir potens, et uxor ejus Matrona Nobilis nomine Luitgardis.“

t) Z. B. 1152 S. Urkunde bei Buri a. a. O. 18.

u) Abt Conrad von Fuld ſagt in der Urkunde von 1226, bei Guden III., 1093, worin er von dieſem Hofe zu Gülle ſpricht hinzu: „quem mansum *pater* Dni Cunonis de Minzenberg ecclesiae Fuldensi in concambio contulerat.“

a) Dipl. a. 1174, ap. *Guden*, I. 263: „Dominus *Cuno de Minzenberch*, Vir Nobilis Ministerialis imperii.

Zubehörungen an die Herren von Münzenberg gekommen ist b).

Zu den Erwerbungen aus dieser Quelle gehört aber nicht die Würde des Reichserbkämmerers, welche die Münzenberger bekleideten, da nicht nur Cuno I. schon 1168 als Reichserbkämmerer vorkommt, sondern auch sehr wahrscheinlich ist, daß schon Cuno's Vater Konrad Reichserbkämmerer gewesen sey c). Die Würde des Reichserzkämmerers, wovon das Erbkämmeramt abhing, haftete ursprünglich auf dem Herzogthum Schwaben, war aber von K. Friedrich I., um das Jahr 1152 davon getrennt, und dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg übertragen worden d).

Das Kloster Hersfeld, welches schon zu Karls des Großen Zeiten Besitzungen zu Laubach hatte e), wollte einen Berg in dieser Gegend, Rupertisberg genannt, urbar machen; weil dieses aber ohne Beihülfe des Herrn Cuno von Münzenberg, dem die Vogtei über diese Gegend zustand, nicht zu Stande gebracht werden konnte, so vereinbarte das Stift mit ihm (1183), daß er die Hälfte der daraus entstehenden Einkünfte zu Lehen erhielt f). Er kaufte (1193) von der Abtei Fuld für 50 Pfund Silber Güter und Colonen

---

b) Den gelehrten Beweis hierüber hat Wenck, I. 278 ff. geliefert.

c) Wenck, I., 276, Note p. und 277, Note n.

d) Das Einzelne darüber hat Heinrich, deutsche Reichsgeschichte, Bd. III. S. 54 u. 445.

e) In dem Verzeichniß der Güter, welche die Abtei Hersfeld schon vor dem Jahre 786 besaß, bei Wenck, II. Urk. 17. heißt es: „In Pago Wetreiba, in Laubaha hub. 10. mans. 3.

f) Abt Siegfried sagt in der Urkunde von 1183, bei Wenck, III. Urk. 33. von dieser Anrottung: „Hoc nullatenus sine adjutorio et cooperatione Domini Cunonis de Mincinberc, qui ejusdem loci advocatus fuit, perficere potuimus.“ Als im Jahre 1254 das Kloster Hersfeld in einer andern Gegend eine wüstgewordene Gemarkung wieder urbar machen und auf Erbzins verleihen wollte, mußte es ebenfalls dem

zu Affenheim g). Er trug von Kaiser und Reich die Vogtei zu Nierstein zu Lehen, und hatte in dieser Eigenschaft, nach einem hierüber mit K. Heinrich VI. im Jahre 1196 abgeschlossenen Vergleiche, den dritten Theil aller dortigen Reichssteuern und Strafgelder zu beziehen h). Dem von ihm zu Sachsenhausen bei Frankfurt gestifteten Hospital bewilligte K. Heinrich VI. das Recht, soviel Urholz, als es zu seinen Bedürfnissen nöthig habe, aus dem Königsforste zu der Dreieich zu nehmen, und bestimmte zugleich, was unter Urholz zu verstehen sey i).

In dem Streit über die deutsche Krone nach dem Ableben K. Heinrichs VI. († 1197), wurden nach K. Philipps Ermordung (1208) Cuno I. und sein Sohn Cuno II. Anhänger K. Otto's IV., nach Cuno's I. Ableben (1212) blieb Cuno II. bis zum Todte Otto's IV. (1215) Anhänger desselben, der jüngere Bruder Ulrich I. hing aber dem K. Friedrich II. an. Deßhalb entsetzte dieser König den Cuno II. seiner ganzen väterlichen Erbschaft, gab solche dem Ulrich I. und befahl im Jahre 1217 dem Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg, dem Schultheis zu Frankfurt und allen Getreuen des Reichs in der Wetterau, daß sie denselben im Besitze seiner „Grafschaft" und aller Güter, die sein Vater und sein Bruder vorhin besessen hätten, nicht hindern sollten k). Cuno II. starb vor dem Jahre 1225 Kinderlos.

Vogteiherrn die Hälfte dieses Einkommens überlassen. Wenck, II. Urk. S. 177.

g) Dipl. a. 1193, bei Wenck, I., Urk. 291.

h) Dipl. a. 1196 ap. *Guden*, V. 754.

i) In der Urkunde von 1193 (v. Fichard, Frankfurter Archiv, II., 90.) heißt es: „de arboribus que fructifere non sunt, que in vulgari *Urholz* appellantur." — Das Hospital wurde in der Folge von Ulrich I. dem deutschen Orden geschenkt. Urk. v. 1221, bei v. Fichard a. a. O. S. 95.

k) Wenck, I., 281 hat den Inhalt dieser Urkunde, deren deutsche

§. 5. Ulrich I., der alleinige Erbe aller Münzenbergischen Besitzungen, war zweimal vermählt a). Die erste Gemahlin Adelheid, eine Tochter seines Vetters Eberhard Waro von Hagen, gebahr ihm eine Tochter Adelheid, die an den Dynasten Reinhard I. von Hanau vermählt wurde, und einen Sohn Cuno III., der unbeerbt starb (vor 1244), hier aber deßhalb zu erwähnen ist, weil in den, zwischen ihm und der Gräfin Adelheid von Duingen (Tübingen) im Jahre 1236 errichteten Ehepakten zum erstenmal das Schloß Babenhausen mit den dazu geschlagenen Gütern (Castrum Babenhusen cum possessionibus ad ipsum deputatis.) als ein Münzenbergisches Eigenthum erscheint b), ohne daß man weiß, wann und auf welche Art diese Familie dazu gelangt ist c). Die zweite Gemahlin Ulrichs I., ebenfalls Adelheid genannt, eine geborne Gräfin von Ziegenhain, wurde die Mutter Ulrichs II., und seiner fünf Schwestern, wovon die älteste, Isengard, an den Dynasten Philipp I.

Uebersetzung auch in Mader's Nachrichten von der Burg Friedberg, I., 18. abgedruckt ist, nicht richtig angegeben. Der Kaiser befiehlt nemlich darin den im Text Angegebenen nicht, daß sie den Ulrich I. in den Besitz dieser Gegenstände setzen sollen, sondern er befiehlt ihnen, „daß ihr denselben Ulrich dieselbe friedlich und geruwelich lassent haben und ihn daran in keine weise hindert." — Ueber den Ausdruck „Graffschaft" s. unten §. 15.

a) Ueber die Gemahlinnen Ulrichs I. sind die Angaben Grüsners abweichend von dem Ergebniß der Untersuchung, welche Wenck angestellt hat, dem wir, als anscheinend völlig begründet, hier folgen.

b) Dipl. a. 1236, bei Kopp, Proben des deutsch. Lehnrechts, I. 249 und bei Grüsner, III., 160. Jener legt diese Urkunde unrichtig so aus (II., 130.), als habe Graf Wilhelm von Tübingen das Schloß Babenhausen besessen, und seiner Tochter Adelheid zum Heurathsgut mitgegeben.

c) Vermuthungen hierüber, aber ohne Beweise, hat Steiner, Alterth. u. Gesch. d. Bachgaues, II., 184. Uebrigens erwarb Cuno I. von Münzenberg im Jahr 1176 Güter zu Altorf durch Tausch. Wenck, I. Urk. 290.

von Falkenstein d), die drei andern, Elisabeth, Hedwig und Agnes in die Häuser Weinsberg, Pappenheim und Schönberg vermählt wurden, die jüngste Lucard aber unvermählt blieb, und dem von ihr im Jahre 1252 gestifteten Kloster Padenhausen in der Dreieich, wozu Ulrich II. den Boden geschenkt hatte, als Aebtissin vorstand e).

Von Ulrich II. ist zu erwähnen, daß er dem großen Bunde beitrat, den im Jahre 1247 die rheinischen und andere Städte mit einigen benachbarten Fürsten, Grafen und Dynasten, zu ihrer Sicherheit in der fast allgemeinen Verwirrung schlossen, und daß er, nebst Philipp I. von Falkenstein, die Urkunde mit unterschrieb f). Er lebte mit Helwig von Weinsberg in unfruchtbarer Ehe; beträchtliche fromme Stiftungen, die er machte, damit sie fruchtbar werden möge g), blieben ohne Wirkung, und er starb im Jahre 1255 h) kinderlos. Durch seinen Todt wurde die münzenbergische Erbschaft eröffnet i). Sie bestand, der Hauptsubstanz nach, in den Herrschaften Münzenberg, Assenheim, Königstein, Hagen oder Hain in der Dreieich und Babenhausen k).

---

d) „Isengard, Husfrawe Philippsen von Falkenstein." Uebersetzung einer Urkunde von 1246, bei Gebauer, Leben K. Richards, S. 244. Daß sie Schwester Ulrichs II. und die Mutter Philipps II. und Werners I. von Falkenstein war, geht hervor aus der Urkunde von 1272, bei Grüsner, III., 201.

e) Ueber die Stiftung und Geschichte des Klosters Padenhausen s. Steiner Geschichte des Rodgau's. S. 141 ff.

f) *Datt* de pace publica, Lib. I., Cap. IV. p. 14.

g) Grüsner, III., 87. ff. hat das Einzelne.

h) S. den Beweis über die Zeit seines Todes bei Wenck, I., 283.

i) Die Urkunden über die Münzenberger Erbschaft hat Grüsner, III., 94 ff. Die meisten davon waren bereits abgedruckt in der: Deduction des Gräflich Stolbergischen Erbrechts, die Grafschaft Königstein betreffend. 1663 fol.

k) S. unten §. 7. Note d.

§. 6. Im April 1256 treten Reinhard I. von Hanau, Philipp I. von Falkenstein, die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg, Helwig von Pappenheim mit ihrem Sohn Heinrich, und Agnes von Schonenberg mit ihren Kindern, als Gesammterben Ulrichs II. von Münzenberg, in einer Urkunde auf, worin sie die Privilegien der Stadt Münzenberg theils bestätigten, theils erweiterten a). Von da an tritt aber, soweit die bekannten Urkunden reichen, Philipp I. von Falkenstein als vorzüglich thätiger Miterbe hervor, hauptsächlich bemüht, möglichst viel von dem Nachlaß an sich zu bringen.

Dieser bestand aus Lehen und Allodien. Von jenen kamen einige, weil sie Mannlehen waren, theils in fremde Hände b), theils an einige Miterben allein. Dahin gehörte eine Grafschaft in der Wetterau, welche Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1256 als heimgefallenes Lehen an Philipp I. von Falkenstein und die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg verlieh c). Im Jahre 1257 wurde Philipp I. von Falkenstein vom K. Richard für sich und seine Erben mit dem Reichserbkämmerer-Amte und allen Lehen, die Ulrich I. und Ulrich II. von Münzenberg vom Reiche gehabt hatten, belehnt d).

---

a) „Reinhardus de Hagenovia, Philippus de Falkenstein, Engelhardus et Conradus fratres de Winsperg, Helwigis de Pappenheim et Henricus filius suus, Agnes de Schonenberg cum liberis suis, *coheredes Domini de Minzenberg.*“ Dipl. a. 1256 bei Kopp a. a. O. II., 378 und bei Grüßner, III., 182.

b) Wie die Lehen von der Abtei Weißenburg. Wenck, I., 283.

c) „Ludovicus Dei gratia Comes Palatinus Rheni .... *Comiciam Wedrebie* cum suis pertinentiis, que de morte Ulrici nobilis viri de Minzenberg nobis vacare cepit. Dipl. a. 1256 quinto Kalend. Junii, bei Grüßner, III., 184.

d) „Officium Camerae et omnia feuda, que socer ejusdem Philippi (de Falkenstein) Ulricus senior, et Ulricus junior de jure ab imperio tenuerunt.“ Dipl. a. 1257 bei Grüßner, III., 188.

Im Jahre 1259 ſtritt Philipp I. mit dem Grafen Dieter III. von Katzenelnbogen, welcher behauptete, daß die Grafſchaft zu Haſelberge, das Gericht zu Langen (comicia in Haselberge, judicium in Langena), zwölf mansi zu Arheilgen und der Zehnten daſelbſt durch das Ableben Ulrichs II. von Münzenberg, der dieſe Gegenſtände von dem Grafen und deſſen Vorfahren zu Lehen getragen habe, ihm heimgefallen ſeyen. Schiedsrichter erkannten aber, daß die Grafſchaft zu Haſelberge und das Gericht zu Langen Reichslehen und nicht Lehen des Grafen ſeyen, die mansi zu Arheiligen ſeyen Münzenbergiſches Allodium, und auch der Zehnten daſelbſt ſey kein Katzenelnbogenſches Lehn e). Die Grafſchaft zu Haſelberge ſcheint ein höheres Landgericht geweſen zu ſeyn, dem die zum Schloſſe Hain gehörigen Beſitzungen unterworfen waren f), jedoch nicht ohne Ausnahme; denn ſo ſtand Offenbach unter dem königlichen Landgericht des Bornheimer Bergs g). Das ſtreitige Gericht zu Langen war blos ein Untergericht, nicht aber das Wildbannsgericht (§. 3.), als welches, da es notoriſch von Kaiſer und Reich zu Lehn ging, der Graf von Katzenelnbogen wohl nicht als ihm heimgefallen in Anſpruch genommen hat h).

§. 7. Im Jahre 1256 willigte Philipp von Falkenſtein gegen eine Vergütung von 500 Mark Silber ein, daß

---

e) Dipl. a. 1259, ap. *Guden*, II., 133. und bei Grüsner, III. 195.

f) Ueber dieſes Grafengericht zu Haſelberge hat Wenck, I., 226 weitläufig, nicht ohne Vorliebe für die Grafen von Katzenelnbogen, gehandelt.

g) Erſt im Jahre 1500 wurde Offenbach von der Unterwürfigkeit unter dieſes Landgericht, welches immittelſt an Hanau gekommen war, befreit. S. Urk. v. 1500 bei dem: Contrahirten Inhalt der Beſchreib. d. Hanau-Münzenb. Lande (1721 Fol.) S. 19. Nr. XXI.

h) Es mochte damit eben die Bewandtniß haben, wie mit einem Untergericht, welches die von Heuſenſtamm zu Sprendlingen hatten.

die Brüder Engelhard und Conrad von Weinsberg jeder ein Sechstel der Erbschaft erhalten sollen, blos mit Ausnahme des Schlosses Königstein mit Zubehörungen und der Lehen, die Philipp von dem Grafen von Nassau habe a); im Jahre 1270 verkauften aber an ihn die von Weinsberg, für 1800 Mark und das Schloß Wagenheim, ihren Antheil an den Schlössern und Städten Münzenberg, Assenheim und Hagen, mit Dörfern, Hoheitsrechten, Burgmännern, Vasallen, Angehörigen, Einkünften, überhaupt alles Recht, was sie hätten oder haben könnten in der Herrschaft Münzenberg b). Schon im Jahre 1272 hatte Agnes von Schonberg die Erbschaft, welche ihr durch den Tod Ulrichs von Münzenberg, ihres Bruders, zugefallen, an ihrer Schwester Söhne, Philipp II. und Werner I. von Falkenstein überlassen c). Im Jahr 1286 stellten die Brüder Heinrich und Hildebrand von Pappenheim eine Urkunde aus, worin sie bekennen, daß sie die Erbschaft, welche ihnen durch das Ableben ihrer Großmutter Helwig an den Herrschaften Münzenberg, Assenheim, Hagen und Königstein angefallen sey, mit allen Zubehörungen, nämlich Dörfern, Vasallen und Angehörigen, den Brüdern Philipp und Werner von Falkenstein überlassen und abgetreten hätten; welche Beurkundung im Jahr 1290, mit zusätzlicher Erwähnung der Herrschaft Babenhausen und aller Hoheitsrechte in sämmtlichen Herrschaften, wiederholt wurde d).

---

a) Dipl. a. 1256, bei Grüsner, III., 185, auch in der Deduction, Beil. S. 1 und theilweise bei Wenck, I., 284, der daselbst die Behauptung, daß die Brüder von Weinsberg nicht Söhne der in dieses Haus vermählten Münzenbergischen Erbtochter gewesen seyen, genügend widerlegt hat.

b) Dipl. a. 1270, Deduction, Beil. 2, und bei Grüsner, III., 197. Die Quittung bei Wenck, II., Urk. 206.

c) Dipl. a. 1272, Deduction, Beil. 3, u. bei Grüsner, III, 201.

d) Dipl. a. 1286 et 1290. Deduction, Beil. 4 — 6. Grüs-

Im Jahre 1258 ſtellte Philipp von Falkenſtein, mit ſeinen Söhnen Philipp und Werner eine Urkunde aus, „daß ſie den Reinhard von Hanau, deſſen Gemahlin Adelheid und Kinder nimmer wollten mühen oder einige Urſache haben zu dem Erbe, das ſie berürt zu ihrem Theile zu Münzenberg, zu Aſſenheim und im Hayne, ſondern ihnen nach Vermögen beiſtehen getreulich mit Hülfe, Rath und Gunſt wider alle, die ſie hindern und Intrag daran thun würden" e). Dagegen ſtellten an demſelben Tage Reinhard von Hanau und ſeine Gemahlin Adelheid dem Philipp I. von Falkenſtein und ſeinen beiden Söhnen eine Urkunde aus, worin ſie Verzicht leiſten „alles Rechten, das wir hatten und han an der Burg Königſtein und an allem dem, was dazu gehört, als mein Schweher Ulrich und mein Schwager Ulrich, Herren zu Münzenberg, dieſelbe Burg und was dazu gehört, beſeſſen, und wir verzehen aller der Lehen, die da rühren von dem Edlen Manne, dem Grafen von Naſſau," — „auch wolle er (Reinhard) die gedachten von Falkenſtein nicht bemühen und gegen ſie keinen Anſpruch machen, das ihnen gebühre von ihrentwegen in der Herrſchaft Münzenberg" f). — Im Jahre 1278 wurde eine Urkunde ausgeſtellt g), worin 1) Reinhard von Hanau, ſeine Gemahlin Adelheid und ſein Sohn Ulrich verzichten „auf alle die Forderungen, die wir hatten oder haben mogten von Erbeswegen

---

ner, III, 106 und 209. In der Urkunde von 1290 wird verzichtet auf den Antheil der Erbſchaft „dominii Minzenberg, Assenheim, Hagen, Königstein et Babenhusen, cum omnibus suis pertinentiis, videlicet .... jurisdictionibus."

e) Alte Ueberſetzung der Urkunde von 1258, bei Grüßner, III., 190 und bei Buri a. a. O. Beil. 61.

f) Vergl. Ueberſetzung der Urkunde von 1258. Deduction Beil. 7, und bei Grüßner, III., 192.

g) Urkunde v. 1278 in dem Contrahirten Inhalt der Beſchreibung der Hanau-Münzenbergiſchen Lande. Beil. Nr. II.

uff das Erbtheil zu Münzenberg, das unsere Neven von Weinsberg verkauften an Philipps und Werner unsere Neven von Falkenstein". — Dagegen wurde 2) von diesen beiden Brüdern von Falkenstein beurkundet, „daß wir verziehen han aller der Forderung, die wir hatten oder haben mogten uff das Haus zu Babenhausen von Erbes wegen und uff alles, das dazu gehört oder von alther dazu gehört hat". Im Jahre 1288 stellte Adelheid, Frau von Hanau und ihr Sohn Ulrich eine Urkunde aus h), worin sie bekennen, „daß wir sein geschieden und fürrichtet aller der Ansprache und Vorderinge, die wir hatten gegen die Edlen Lüden, Philippsen und Werner, beide Gebrüder von Falkenstein, unsere lieben Neven, umb das Erbe zu Münzenberg, zu Assenheim und zu dem Hain, das unsern Neven zu Bappenheim und Schonberg was und en (ihnen) gebürte, und die vorgenannte gebrüder Philipps und Werner von Falkenstein inne hant, also daß sie dabei bleiben sollen und alle ire Erben, und wir gemeinliche und lutterliche daruff verziehen han und auch in diesem gegenwärtigen Brieffe verzeihen, also daß wir nimmer da kein Vorderinge oder keine Ansprache gegen ihn oder die kenen ihrer Erben darumme von Werth haben sullen, und auch verziehen wir Königstein und alles das dar horet, und daß wir bleiben an unserm sechsten Theil des Erbes zu Münzenberg, zu Assenheim und in dem Hagin, mit allem dem Rechte, als es uns zu rechter Theilung gefallen ist."

In der Folge entstand noch Streit darüber, ob gewisse Gegenstände in die Gemeinschaft zwischen Hanau und Falkenstein zu $^1/_6$ und $^5/_6$ gehörten, oder ob sie Einem oder dem Andern ausschließlich zuständig seyen. Es wurde endlich hierüber im Jahre 1304 ein Vergleich von Philipp III. und Philipp IV. von Falkenstein mit Ulrich I. von Hanau, nach

h) Urk. v. 1288. Deduction, Beil. 6, u. bei Grüsner, III., 107.

§. 9. Philipp I. von Falkenstein hatte in der ihm verpfändeten Reichsburg Trifels (bei Anweiler im Zweibrückischen) die Reichskleinodien in Verwahrung a), die seine Gemahlin Isengard im Jahre 1246, an K. Konrad IV. auslieferte, er von K. Wilhelm wider in Verwahrung erhielt, im Jahre 1269 aber dem K. Richard übergab b). Er war mit Richard vorher in England gewesen, und seine Söhne, Philipp II. und Werner I., hatten denselben während seiner früheren Anwesenheit in Deutschland mit Geldvorschüssen unterstützt c). Die Erzählung eines deutschen Geschichtssammlers aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts d), daß König Richard sich mit Philipps I. Tochter Beatrix vermählt habe, ist durch die Inschrift auf dem Grabstein in der Minoritenkirche zu Oxford e) bewiesen, und auch sonst gegen Einwürfe hinlänglich gerechtfertigt worden f).

Ob das Schloß Neu-Falkenstein am Taunus, welches zum erstenmal im Jahre 1364 urkundlich vorkommt g), von Philipp I. oder von seinen Nachkommen erbaut wurde, ist nicht bekannt. Er kommt zum letztenmal vor in einer Urkunde vom Jahre 1271, worin von ihm und seinen Söhnen, Philipp II. und Werner I. der Abtei Fulda, zum Ersatz des

---

a) Zu Trifels wurden die Reichskleinodien seit K. Heinrichs VI. Zeiten aufbewahrt. Heinrich deutsche Reichsgeschichte, Bd. IV., S. 504.

b) Urk. v. 1246, bei Gebauer Leben K. Richards, S. 245. u. 404.

c) Schreiben K. Richards an Philipp und Werner von Falkenstein, bei Gebauer a. a. O. 410.

d) *Trithem.* Chron. Hirsaug. I., 598.

e) Bei *A. Wood*, histor. et antiquitat. Universitatis Oxoniensis. Lib. I., p. 79.

f) Von Gebauer a. a. O. S. 250 ff. Der Einwurf Gebhardis, I, 622, daß K. Richard in dem oben, Note c., angeführten Schreiben die Gebrüder Falkenstein nicht Schwäger nenne, hebt sich schon dadurch, daß dieser Brief lange vor der Vermählung mit der Beatrix geschrieben worden ist, wie Gebauer a. a. O. S. 410 genügend bewiesen hat.

g) Bei v. Lersner, Chronik d. Stadt Frankfurt, II., 325.

an das Kloster Arnsburg verkauften Fuldischen Lehns Eberstadt, mehrere bisher allodial gewesene Güter zu Lehn aufgetragen werden h).

Diese Söhne waren ebenfalls Männer von Ansehen und Geschick. Als Erzbischof Gerhard von Mainz und Landgraf Heinrich I. von Hessen im Jahre 1293 ein Bündniß schlossen, erwählten sie den Philip II. von Falkenstein, um als oberster Schiedsrichter zu entscheiden, wenn Einer der Verbündeten den Andern beschuldigen würde, gegen die Bedingungen des Bündnisses gehandelt zu haben, und den schuldig befundenen Theil in 1000 Mark Buße zu verurtheilen i). Werner I. wurde im Jahre 1293 von K. Rudolf I. und den Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen zum Schiedsrichter, in einem Streite zwischen den letztern und dem Reichsfiscus über Rheinfischereien, erwählt, und besorgte dieses Geschäft mit vieler Umsicht k).

§. 10. Philipps I. Söhne und Enkel nannten sich manchmal blos: von Falkenstein, manchmal blos: von Münzenberg, meistens aber: von Falkenstein, Herren von oder zu Münzenberg a). Dieses letzteren Titels, nämlich: von Falkenstein, Herren von oder zu Münzenberg (de Falkenstein, dominus de Minzenberg) bedienten sich die späteren Stammgenossen. Die Philippe, welche zu gleicher Zeit lebten, werden meistens durch den Beisatz: Senior, Junior, der Aelteste, der Aeltere, der Alte, der

---

h) Dipl. a. 1271, ap. *Guden*, V., 759.

i) Dipl. a. 1293, ap. *Guden*, V., 868.

k) Dipl. a. 1293, ap. *Guden*, V., 778. Die sorgfältigen Nachforschungen, welche Werner, wie er darin erzählt, anstellte, um der Sache auf den Grund zu kommen, würden noch jetzt einem Schiedsrichter Ehre machen.

a) Alle diese Titel von 1270 bis 1334 findet man in den Urkunden bei Guden, V., 758 bis 804. Werner I. nannte sich 1275: *dictus* de Falkenstein, und seine Gemahlin Mechtild: *dicta* de Deytz.

Junge, der Jüngere, der Jüngſte, näher bezeichnet. Das Wort: Jungherr, welches manchmal den übrigen Titeln beigefügt wurde, iſt nicht gleichbedeutend mit dem Ausdruck: Junior b); es ſcheint aber gleichbedeutend zu ſeyn mit den Wörtern Comitellus oder Domicellus, womit einige Falkenſteiner bezeichnet werden c).

Die Genealogie der von Falkenſtein iſt, was die Söhne und Enkel Philipps I. betrifft, keinem Zweifel unterworfen; doch haben auch ſchon hier die gleichzeitig vorkommenden Philippe Abweichungen in den Angaben der Forſcher veranlaßt, was bei den folgenden Generationen ebenfalls der Fall iſt. Ich habe daher dieſen Gegenſtand einer beſonders ſorgfältigen Unterſuchung aus den Quellen unterworfen, und der Stammtafel, welche das Ergebniß dieſer Forſchungen enthält und zum Theil von den Angaben der früheren Forſcher abweicht, Bemerkungen beigefügt, wodurch ſie begründet wird d).

Philipp's I. Söhne, Philipp II. und Werner I., ſtifteten zwei Linien, wovon aber die ältere, die Gebhardi die Königſteiner nennt e), ſchon kurz vor oder nach 1334 mit Philipp IV. im Mannsſtamm erloſch. Ihre Landestheile fielen an die jüngere Linie, in welcher ſich durch Werners I. Söhne, Philipp III. und Cuno I., zwei Spezial-Linien gebildet hatten. Die jüngere derſelben, welche man die Butzbacher Linie nennen kann, pflanzte Cuno's I. Sohn, Philipp V., fort, deſſen Sohn Philipp VII. im Jahre 1409 kinderlos, als der letzte dieſer Linie ſtarb. Seine Landestheile fielen an die ältere Special-Linie. Dieſe, die man

---

b) Urk. v. 1348, bei Guden, V., 811.: „dem Edlen Herren, Jungherrn Philipps von Falkenſtein dem Eldeſten."

c) Dipl. a. 1293, ap. *Guden*, V., 972. Urkunden-Auszüge, bei Bernhard, Alterth. d. Wetterau, S. 213.

d) Beilage A und Beilage B.

e) Weil er annimmt, daß ſie dort ihre Reſidenz gehabt habe.

die Licher Linie nennen kann, wurde durch Philipps III. Sohn Cuno II. und den Enkel Philipp VI. fortgepflanzt. Der letztere hinterließ vier Söhne, wovon aber die zwei jüngsten, Ulrich III. und Cuno V. unvermählt schon früh starben, der älteste Philipp VIII. zwar vermählt war, aber kinderlos starb, und der zweite, Werner III., Erzbischof zu Trier im Jahre 1418, als der letzte des Falkensteinischen Mannsstamms, mit Tode abging. Hierdurch wurde die Falkensteinische Erbschaft eröffnet.

§. 11. Die Theilungen zwischen den verschiedenen Linien bezogen sich, nach der gemeinen Sitte der gräflichen und dynastischen Häuser in diesen Gegenden, blos auf die Einkünfte und Ausübung sämmtlicher oder einzelner Hoheitsrechte; das Land selbst blieb Gesammt-Eigenthum des ganzen Hauses. Ueber eine solche Nutscharung zwischen Philipp II. und Werner I. machte ihr Vater schon im Jahre 1266 eine Ordnung, wovon aber blos ein Bruchstück bekannt ist a), wonach Werner I. die Burg Nuringes und die Burg Calsmunt (bei Wetzlar) erhielt. Wegen dieses Gesammt-Eigenthums wurden dann auch wichtige Rechtsgeschäfte, welche einzelne Landestheile betrafen, von den Häuptern der verschiedenen Linien gemeinschaftlich vorgenommen; wohin z. B. gehört, daß Philipp II. und Werner I. im Jahre 1275 das Dorf Griesheim bei Höchst am Main an das Liebfrauenstift zu den Greden in Mainz verkauften b) und daß Philipp III. und Philipp IV. im Jahre 1304 gemeinschaftlich Güter zu Affenheim dem Stift Fulda zu Lehen auftrugen c).

Welche Stücke bei den Landestheilungen den einzelnen Linien zugefallen sind, darüber sind nur unvollständige Nach-

a) Fragment der Urkunde v. 1266, bei Gebauer a. a. O. S. 244.

b) Dipl. a. 1275, in der Beschreib. d. Hanau-Münzenb. Lande. Beil. S. 127, und bei Kindlinger, Gesch. d. deutsch. Hörigkeit, S. 307.

c) Dipl. a. 1304, ap. *Guden*, V., 788.

Junge, der Jüngere, der Jüngſte, näher bezeichnet. Das Wort: Jungherr, welches manchmal den übrigen Titeln beigefügt wurde, iſt nicht gleichbedeutend mit dem Ausdruck: Junior b); es ſcheint aber gleichbedeutend zu ſeyn mit den Wörtern Comitellus oder Domicellus, womit einige Falkenſteiner bezeichnet werden c).

Die Genealogie der von Falkenſtein iſt, was die Söhne und Enkel Philipps I. betrifft, keinem Zweifel unterworfen; doch haben auch ſchon hier die gleichzeitig vorkommenden Philippe Abweichungen in den Angaben der Forſcher veranlaßt, was bei den folgenden Generationen ebenfalls der Fall iſt. Ich habe daher dieſen Gegenſtand einer beſonders ſorgfältigen Unterſuchung aus den Quellen unterworfen, und der Stammtafel, welche das Ergebniß dieſer Forſchungen enthält und zum Theil von den Angaben der früheren Forſcher abweicht, Bemerkungen beigefügt, wodurch ſie begründet wird d).

Philipp's I. Söhne, Philipp II. und Werner I., ſtifteten zwei Linien, wovon aber die ältere, die Gebhardi die Königſteiner nennt e), ſchon kurz vor oder nach 1334 mit Philipp IV. im Mannsſtamm erloſch. Ihre Landestheile fielen an die jüngere Linie, in welcher ſich durch Werners I. Söhne, Philipp III. und Cuno I., zwei Spezial-Linien gebildet hatten. Die jüngere derſelben, welche man die Butzbacher Linie nennen kann, pflanzte Cuno's I. Sohn, Philipp V., fort, deſſen Sohn Philipp VII. im Jahre 1409 kinderlos, als der letzte dieſer Linie ſtarb. Seine Landestheile fielen an die ältere Special-Linie. Dieſe, die man

b) Urk. v. 1348, bei Guden, V., 811.: „dem Edlen Herren, Jungherrn Philipps von Falkenſtein dem Elbeſten."

c) Dipl. a. 1293, ap. *Guden*, V., 972. Urkunden-Auszüge, bei Bernhard, Alterth. d. Wetterau, S. 213.

d) Beilage A und Beilage B.

e) Weil er annimmt, daß ſie dort ihre Reſidenz gehabt habe.

die Licher Linie nennen kann, wurde durch Philipps III. Sohn Cuno II. und den Enkel Philipp VI. fortgepflanzt. Der letztere hinterließ vier Söhne, wovon aber die zwei jüngsten, Ulrich III. und Cuno V. unvermählt schon früh starben, der älteste Philipp VIII. zwar vermählt war, aber kinderlos starb, und der zweite, Werner III., Erzbischof zu Trier im Jahre 1418, als der letzte des Falkensteinischen Mannsstamms, mit Tode abging. Hierdurch wurde die Falkensteinische Erbschaft eröffnet.

§. 11. Die Theilungen zwischen den verschiedenen Linien bezogen sich, nach der gemeinen Sitte der gräflichen und dynastischen Häuser in diesen Gegenden, blos auf die Einkünfte und Ausübung sämmtlicher oder einzelner Hoheitsrechte; das Land selbst blieb Gesammt-Eigenthum des ganzen Hauses. Ueber eine solche Nutscharung zwischen Philipp II. und Werner I. machte ihr Vater schon im Jahre 1266 eine Ordnung, wovon aber blos ein Bruchstück bekannt ist a), wonach Werner I. die Burg Nuringes und die Burg Calsmunt (bei Wetzlar) erhielt. Wegen dieses Gesammt-Eigenthums wurden dann auch wichtige Rechtsgeschäfte, welche einzelne Landestheile betrafen, von den Häuptern der verschiedenen Linien gemeinschaftlich vorgenommen; wohin z. B. gehört, daß Philipp II. und Werner I. im Jahre 1275 das Dorf Griesheim bei Höchst am Main an das Liebfrauenstift zu den Greden in Mainz verkauften b) und daß Philipp III. und Philipp IV. im Jahre 1304 gemeinschaftlich Güter zu Affenheim dem Stift Fulda zu Lehen auftrugen c).

Welche Stücke bei den Landestheilungen den einzelnen Linien zugefallen sind, darüber sind nur unvollständige Nach-

a) Fragment der Urkunde v. 1266, bei Gebauer a. a. O. S. 244.

b) Dipl. a. 1275, in der Beschreib. d. Hanau-Münzenb. Lande. Beil. S. 127, und bei Kindlinger, Gesch. d. deutsch. Hörigkeit, S. 307.

c) Dipl. a. 1304, ap. *Guden*, V., 788.

richten vorhanden. Ich ſtelle im folgenden dieſe Nachrichten zuſammen, mit dem Wunſche, daß, wer zur Kenntniß weiterer, bisher unbekannter, Urkunden hierüber etwa gelangt, dieſe bekannt machen möge, damit die folgende Darſtellung vervollſtändigt, oder, wo ſie unrichtig iſt, berichtigt werden möge.

§. 12. Philipp II. und Werner I. theilten im Jahre 1271 die zum Schloſſe Münzenberg gehörigen Ortſchaften und Jurisdictionen a). Philipp II. erhielt die Jurisdictionen Münſter, Weiſel, Griedel, Oberhergern, Eberſtadt und Grüningen. In dieſen Jurisdictionen lagen namentlich auch die Dörfer Huſen, Dorfgüll, Schwapach (ausgegangen) und Nuheim. Daß auch die Hochweiſeler Mark in eine dieſer Jurisdictionen gehörte, ſieht man daraus, daß Philipp IV. im Jahre 1334 mit dem Dynaſten Luther von Iſenburg eine Vereinbarung über dieſe Mark ſchloß b).

Für das Dorf Butzbach erhielt Philipp IV. im Jahre 1321 von K. Ludwig IV. Stadtrecht c). Nach Philipps IV. Ableben kam Butzbach an Philipp V. und deſſen Bruder Johann. Der letztere und Philipps V. Sohn Philipp VII. erlangten, daß K. Karl IV. ihnen im Jahre 1349 den Zoll erhöhete, den ſie „zu Butſpach in ihrem Stettlein" bisher erhoben hatten, „damit ſie Wege, Pruck und Stege in der Statt und anzzerhalb machen und beſſern ſollen"; im Jahre 1356 erweiterte der Kaiſer ihnen dieſes Zollprivileg noch mehr d). Zu Butzbach hatten übrigens die da-

---

a) Dipl. n. 1271, ap. *Guden*, II., 179. „Villas et jurisdictiones." Ich habe das letzte Wort germaniſirt in den Text aufgenommen, weil es mehr als ein bloßes Gericht (judicium) bedeutet.

b) Dipl. a. 1334, ap. *Guden*, V., 804.

c) Dipl. a. 1321, bei Wenck, II., Urk. S. 280. „Villam Butspach."

d) Urk. v. 1349 und 1356, bei Wenck, II., Urk. S. 369 u. 385. Wie ſehr man damals überzeugt war, daß, wer den Zoll bezieht, deßhalb auch verbunden ſey, Wege und Brücken im Stande zu erhalten, erſieht

maligen Landesherren nicht nur ein unbeschränktes Besteuerungsrecht, sondern auch das Recht, Pferde zum Kriegsgebrauch zu nehmen. Philipp VII. entsagte in einem Privileg vom Jahre 1368 diesen Rechten in der Art, daß er dagegen der Stadt eine jährliche ständige Beede von 200 Pfund Hellern auflegte, welche zur Bezahlung der dortigen Burgmänner verwendet werden sollte e).

Johann und Philipp VII. erkauften von den Dynasten Eberhard I. von Eppenstein im Jahre 1356 die Dörfer Obermörle, Niedermörle, Erwtzenbach, Hufftersheim und den Langenhain f).

Darüber, was Werner I. bei der Theilung der Zubehörungen des Schlosses Münzenberg im Jahre 1271 erhalten hat, ist bis jetzt keine Urkunde bekannt. Wahrscheinlich war es wohl Alles, oder das Meiste von dem, was in der Folge zu den Solmsischen Aemtern Wölfersheim (im alten Sinn), Hungen und Lich gehörte. Utph kommt im Jahre 1306 als gelegen in dem Landestheile (in jurisdictione) Philipps III. und seines Sohnes Werners II. vor g). Im Jahre 1317 wurde von Philipp III. in seiner Stadt Lich (in oppido suo Lichen) ein Collegialstift mit zehn Kanonikaten (Marienstift) errichtet h). Cuno II. erscheint 1333 als Herr zu Södel und Wölfersheim, und Philipp VIII. 1383 als Besitzer des Schlosses Hungen, s. unten §. 25.

---

man auch aus einem Vorfall von 1333, den ich in meinem Handbuche der Hess. Verordnungen, Bd. II., S. 247, angeführt habe.

e) Urk. v. 1368, bei Wenck, II., Urk. S. 436. Ich habe diese merkwürdige Urkunde erläutert in meinen Erörter. über die Natur der Beede-Abgaben, S. 199. Im Jahre 1827 wurde diese Beede, als eine alte Steuer, unentgeltlich aufgehoben.

f) Urk. v. 1356, bei Wenck, II., Urk. 208.

g) Dipl. a. 1306, ap. *Guden*, III., 30.

h) Dipl. a. 1317, ap. *Guden*, III., 148. Daß Lich im Jahre 1306 von Kaiser Albrecht I. zur Stadt erhoben worden sey, sagt Schmidt, II., 145, jedoch ohne Beweis.

§. 12. a. In zwei Original-Urkunden, deren Einsicht mir von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten zu Solms-Lich gestattet wurde, wovon die erstere aber an einigen Stellen vermodert ist, kommt folgendes vor:

1) Im Jahre 1357 beurkunden Johann von Falkenstein und Philipps (VII.) von Falkenstein der Jüngste, Herren zu Münzenberg: „daß wir han verkauft und verkaufin ..... dem Edeln unsir lieben Nebin und Schwager Philippse (VI.) von Falkenstein deme Elteſten Herrn zu Minzenberg und sinen Erbin vnsir halbe teil des obergerichts daz da Bessinger gericht ist genannt, da daz andere halbe teil sin ist. vnd ein teil bevor vz. mit namen die Dorfer. Monstere Bessingen und auch Bessingen Ietingehusen vnd auch Ietintingeshusen vnd daz Rodechen. mit Luden. Gelten. Guden. Welden. Wassern. Weiden. Herschaften. Friheiden. Gewohnheiden. vnd. mit alme Nutzen. ersucht vnd vnersucht. wie man daz genennen mag waz dan zugehord. als vnsir alden vnd wir daz han herbracht. vmme Dusent pund Heller genge vnd gude weringe. di liche sin bezelet. ewecliche vnd gerudencliche zu besitzen zu gebruchene vnd zu habene. ane alles h vnd widderede. Doch hat vnsir Nebe vnd Swager vorgen. vor sich vnd sine Erben vns vnd vnser besf fruntschaft ꝛc.“ (Es wird nun die Wiedereinlösung bedungen auf jährliche Aufkündigung, welche jedoch in den nächsten zehn Jahren nicht geschehen soll.)

2) Im Jahre 1377 versetzen „Agnes von Falkenstein frawe zu Minzenberg und Philipps (VIII.) der junge vns son von Falkenstein Herr zu Minzenberg“ dem Gerlach von Drahe und Einigen Andern für 1000 Goldgulden „daz Sloß gerichte und gude wie daz hernach benannt stet und ist vndirscheidt mit namen daz Sloß und Huß Warnsperg als wytht der Berg ist und zu der herschaft gehoret, vnd solch en wege vnd Straße die czu Sin als sy er bedorfen, vnd mit deme Obergerichte Luden vnd Dörffen Mönstir Ieten-

gishuſen auch Jetengishuſen Beſſingen auch Beſſingen daz Rodichin vnd waz in daſſelbe gerichte von aldir vnd zu der herſchaft gehoret .... mit allen rechten vnd gewohnheit freiheit ꝛc. .. als daz bisher dazu und zu der herſchaft gehört.“ (Es wird ſodann das Einlöſungsrecht vorbehalten.)

Nach dem, was unten (§. 23.) vorkommt, iſt die im Jahre 1357 vorbehaltene Einlöſung vor Ablauf der bedungenen zehn Jahre geſchehen. Eine beſondere Erſcheinung iſt es aber, daß dieſes Beſſinger Obergericht zwiſchen der Licher und der Butzbacher Linie gemeinſchaftlich war, was man, außer den gemeinſchaftlich gebliebenen Rechten zu Münzenberg, ſonſt nicht findet. Dieß führt auf die Frage: ob nicht dieſes Beſſinger Gericht erſt nach dem Anfall der Münzenbergiſchen Erbſchaft von Werner I. von Falkenſtein oder ſeinen Söhnen, durch Kauf von unbekannten Beſitzern erworben worden ſey? Kam doch das nahe gelegene Dorf Hattenrod erſt im Jahre 1526, theils durch Tauſch, theils durch Kauf von Beſitzern aus dem niedern Adel an das Haus Solms-Lich. Ich werde hiervon in der Solmsiſchen Geſchichte weiter reden.

§. 12, b. Wie weit in die Umgegend ſich die Vogtei über Rupertsburg erſtreckte, welche im Jahre 1183 dem Cuno I. von Münzenberg über dieſen Ort zuſtand (§. 4.) iſt unbekannt, und eben ſo, was nach Abgang des Münzenbergiſchen Mannsſtamms aus dem Lehen geworden iſt, was jener damals von der Abtei Hersfeld über die dortigen Neurottnutzungen erhielt. In den Jahren 1269, 1272 und 1275 wurden zwiſchen der Abtei Hersfeld, welche zu Laubach eine Rentei (officium villicationis) hatte, und den Pachtern der dortigen Einkünfte Vergleiche abgeſchloſſen, in deren letzterm der Pachter ſeinen erhobenen Anſprüchen und der Pachtung entſagt a). Im Jahre 1288 mächte ſich Ulrich I.

a) Urk. v. 1269 u. 1275, bei Wenck, III., Urk. S. 140 u. 142. Die jährliche Pachtſumme war auf ſechs Talente verglichen worden. Wie-

von Hanau verbindlich, daß er ohne Einwilligung des Landgrafen Heinrich I. von Heſſen keine neue befeſtigte Gebäude zu Laubach errichten wolle b). Derſelbe Ulrich I., der 1306 von dem Abt Simon von Hersfeld bei deſſen Regierungsantritt mit der Erbfolge in den hersfeldiſchen Lehngütern belehnt wurde c), ſoll damals auch insbeſondere mit Laubach belehnt worden ſeyn d). Im Jahre 1312 beurkundete Landgraf Otto von Heſſen, es hätten Schöffen von Grünberg vor ihm ausgeſagt, von den vornehmſten und älteſten Einwohnern um und in Freienſeen die eidliche Ausſage vernommen zu haben, daß das Dorf Freienſeen dem edlen Mann von Hanau (nobili Viro de Hanove) zu weiter nichts verbunden ſey, als drei Malter Hafer zu liefern, und daß die Eingeſeſſenen zu Freienſeen (villani) jede 14 Tage einen Dienſt im Dorfe Laubach (in villa Lauppach) zu verrichten hätten. Aus dieſem Zeugniß folgert nun Wenck (III. S. 159), daß die Herren von Hanau ſchon lange vor Eröffnung der Münzenbergiſchen Erbſchaft (1255) im Beſitz ihrer Rechte an Laubach geweſen ſeyen, dieſe alſo nicht aus dieſer Erbſchaft könnten hergeleitet werden. Daß dieſe Folgerung aber unrichtig ſey, iſt einleuchtend; denn es handelte ſich bei dieſem Zeugniß nur von den Rechten des Herrn von Hanau, nicht aber davon, von woher dieſelben an ihn gekommen ſeyen.

Im Jahre 1335 gab Ulrich II. von Hanau, zu Witthumsrecht für 2500 Pfund Heller, ſeine Burg und Dorf zu Laubach, mit Gerichten, Dörfern und allem Zubehöre, Philippſen (V.) von Falkenſtein ſeinem Eidam, „zu Elſen

---

viel betrug ein damaliges Talent nach dem jetzigen Münzwerthe? Ueber ſeinen Werth in ältern Zeiten ſ. Dahl, Geſch. der Abtei Lorſch, Urk. S. 157.

b) Urk. v. 1288, bei Wenck, II., Urk. S. 222.

c) v. Rommel, II., Anmerk. S. 65. Es iſt zu wünſchen, daß die Urkunden hierüber bekannt gemacht werden mögten.

d) Schmidt, II., 141, Note h.

unſer Tochter ſeiner ehelichen Frauen", mit dem Vorbehalt der Wiedereinlöſung für 2500 Pfund Heller e). Im Jahre 1340 ertheilte Ulrich II. von Hanau ſeinem Sohn Ulrich III. ſchriftliche Vollmacht f), auf immer und erblich zu verkaufen „unſer Burg und Dorf Laupach, vnd die Dörfer und Gerichte, die dazu gehören, Obern-Laupach, Engelnhuſen, Lartenbach, Flenſingen, Stochuſin, Oeſelsdorf, Frieenſehin, Crutenſehin, Boumenſehin, Obernſehin, Wartmannshuſen, Germanshuſen, Steynbach, Ruthartshuſen, Luſendorf, Cremannshuſen, Guntherskirchen, Niedernhinderna, Obernhinderna, Aeimhartshuſen, Selbach, Hurlof, Wynden, Gersrode, Luternbach und Ruprechtsburg". (Man ſieht hieraus, daß auch in dieſer Gegend viele Dörfer ſeitdem ausgegangen, oder vielmehr in die noch vorhandenen gezogen worden ſind.) — Im Mai 1341 wurde eine Urkunde ausgefertigt, worin Ulrich III., kraft der von ſeinem Vater erhaltenen Vollmacht, Burg und Dorf Laubach mit den oben genannten Dörfern an den Erzbiſchof Heinrich von Mainz für 5200 Pfund Heller verkauft, wovon 2500 Pfund an Philipp V. von Falkenſtein und ſeine Gemahlin Elſe bezahlt werden ſollten g). Entweder war dieſes nur ein Scheinverkauf, oder der beabſichtigte Verkauf wurde wieder rückgängig; denn im Oktober 1341 verkaufte Ulrich II. von Hanau mit Einwilligung ſeines Sohnes Ulrich III. Burg und Dorf Laubach, mit Gerichten, Dörfern und allem Zubehör, für 5240 Pfund Heller an ſeinen Eidam Philipp V. von Falkenſtein und an Philipp VI. von Falkenſtein und ihre

---

e) Urk. bei Wenck, II., Urk. 338.

f) Auszug der Urkunde von 1340, bei Wenck, III. 159, Note p.

g) Original-Urkunde, im Mai 1341, im Archiv zu Laubach, welche, ſo wie die in den Noten h, i, k und l erwähnten Original-Urkunden, von Sr. Erlaucht dem Grafen zu Solms-Laubach mir zur Einſicht mitgetheilt wurden.

Erben, unwiderruflich h), und hat an demselben Tage den Abt zu Hersfeld, diesen beiden Käufern die Belehnung zu ertheilen i). Im Jahre 1347 überließ Philipp VI. an Elisabeth von Falkenstein, die Wittwe Philipps V., die Hälfte seines Antheils an Burg und Dorf Laubach und an Dörfern, mit Gerichten und allem Zubehör, auf Wiederkauf k). Dieser muß erfolgt seyn, denn im Jahre 1357 erhielt eben diese Elisabeth, Frau von Falkenstein, von Philipp VI., der sich inzwischen mit ihrer und Philipps V. Tochter, Agnes vermählt hatte, den halben Theil an Laubach, mit Dörfern, Gerichten und allem Zubehör, auf Wiederkauf für 1000 Pfund Heller, jedoch so, daß sie diese Gegenstände ihrer Tochter zu Witthumsrecht wieder überließ, dieselben aber auf ihre Lebenszeit von dem Schwiegersohn und der Tochter für jährliche 100 Pfund Heller in Pacht erhielt l). Daß nach der Elisabeth Absterben, welches 1363 erfolgte, diese Hälfte der Herrschaft Laubach an ihren Schwiegersohn Philipp VI. zurück gekommen ist, läßt sich daraus schließen, daß dessen Sohn Philipp VIII. im Jahre 1403 die Rechte, welche der Abtei Hersfeld in der Herrschaft Laubach zustanden, an sich kaufte m). Die andere Hälfte an Laubach ist vielleicht erst nach Elisabeths Absterben an ihren Sohn Philipp VII. gekommen.

§. 13. Im Jahre 1277 theilten Philipp II. und Werner I. die Jurisdictionen und Hörigen, welche zum Schlosse Hain in der Dreieich gehörten a); Werner I. erhielt

h) Urk. v. 19. Oct. 1341, bei Wenck, II., 353. Von der daselbst Note ** angeführten Einwilligungsurkunde Ulrichs III. befindet sich das Original im Archiv zu Laubach.

i) Original-Urkunde vom 19. Oct. 1341, im Archiv zu Laubach.

k) Original-Urkunde von 1347 im Archiv zu Laubach.

l) Original-Urkunde vom Jahre 1357, im Archiv zu Laubach.

m) Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms, (1828. 4.) S. 107.

a) Dipl. a. 1277, ap. *Guden*, V, 764. „Jurisdictiones et homines castro nostro Hagin attinentes.“

einen Theil des Dorfes Langen*), welcher durch eine genau bezeichnete Linie von dem andern Theil des Dorfes geschieden wurde, mit allen in seinem Theil des Dorfs befindlichen Gütern und Hörigen; das Dorf Hain (Götzenhain) mit den Hörigen, einen einzigen Hörigen zu Arheilgen und die Hörigen zu Darmstadt; das Dorf Mörfelden mit den Hörigen; die Hörigen in Kelsterbach, in Schwanheim, in Niederrode (bei Frankfurt), in Fechenheim, in Bürgel, in Raunheim, in Rüsselsheim, in Bischofsheim (am Main) und in Bauschheim; die Dörfer Ginsheim b) und Bischofsheim bei Bergen c) mit Hörigen und Jurisdictionen. Gemeinschaftlich sollten bleiben, die Jurisdiction zu Langen, die Dörfer Trebur d), Münster und Werlachen, die Patronatrechte, die Waldungen, Fischereien und Wiesen. Auch das Schloß und die Stadt Hayn bleiben gemeinschaftlich e).

---

*) Im Jahre 834 schenkte K. Ludwig der Fromme das Dorf Langen mit seiner ganzen Mark der Abtei Lorsch, welche es in der Folge den Pfalzgrafen bei Rhein zu Lehen gab, aber gegen das Ende des eilften Jahrhunderts das Lehen wieder einzog. Wenck, I., 38, 74, 275, Note n. Wann und auf welche Art es hernach an die Münzenberger kam, ist unbekannt. Daß im Jahre 1313 der Wald Koberstadt und „una curia in Langen cui hereditates (Markantheile) adhaerent", als ein Mainzer Lehen der von Falkenstein erscheint (*Guden*, V., 793.) mag von Lorsch herrühren.

b) Werner I. kaufte kurz nachher die Vogtei in Ginsheim (advocatiam in villa dicta Ginnensheim), von Gottfried III. von Eppenstein an sich. Dipl. a. 1279, bei Wenck, II., Urk. 213.

c) Dieses Bischofsheim stand übrigens unter dem königlichen Landgericht des Bornheimer Bergs. Philipp II. kaufte 1283 den Antheil, den die Dynasten von Hohenfels an diesem Dorfe hatten, an sich, und verglich sich im Jahre 1289 mit Werner I. über die Streitigkeiten, welche zwischen ihnen aus dieser Gemeinschaft entstanden waren. Dipl. a. 1283 et 1289 ap. *Guden*, V., 770—773.

d) An Trebur hatten die Grafen von Katzenelnbogen Antheil. S. unten §. 30.

e) Denn Werners I. Sohn, Philipp III., trug im Jahre 1318

Was bei der Theilung der Zubehörungen des Schlosses Hayn im Jahre 1277 Philipp II. außer dem Theil des Dorfs Langen ausschließlich erhalten habe, darüber ist keine Urkunde vorhanden. Daß ihm Sprendlingen zugefallen war, sieht man aus einem schiedsrichterlichen Erkenntniß vom Jahre 1291 über einen Streit zwischen ihm und den Edelleuten zu Heusenstamm, in welchem den letztern der Heusenstammer Wald und, als ein Katzenelnbogisches Lehn, der Kirchsatz, die Vogtei und das Gericht im Dorfe Sprendlingen zugesprochen wurde f), und daß im Jahre 1296 die Dorfeingesessenen zu Sprendlingen, in einem Streit über Gerechtsame im Heusenstammer Wald, von Philipps II. Söhnen Ulrich I. und Philipp IV. vertreten wurden g). Philipp IV. brachte in den Jahren 1305, 1317 und 1333 Theile des Heusenstammer Waldes durch Kauf an sich h) und kaufte im Jahre 1317 das Dorf Nauheim von dem Johann von Heusenstamm i). Ulrich I. vergrößerte seine Besitzungen zu Offenthal durch Ankauf k). Von Egelsbach und Offenbach, welche wahrscheinlich in Philipps II. Antheil gefallen waren, kommt während der Dauer seiner Linie in Urkunden nichts vor.

Noch ehe Philipps II. Linie im Mannsstamm erlosch, hatten Werners I. Nachkommen ihre Besitzungen bei dem Schlosse Hain vergrößert. Philipp III. erwarb von dem Kloster Altenmünster im Jahre 1318 das Dorf Kelsterbach

---

der Abtei Fuld zu Lehen auf „*partem meam* castri et oppidi, dicti Hayn, item villam ibidem vicinam, dictam Gotzenhayn *totam*. Dipl. a. 1318 ap. *Guden*, V., 797.

f) Dipl. a. 1291 ap. *Guden*, V., 776.

g) Dipl. a. 1296 ap. *Guden*, V., 780.

h) Dipl. a. 1305, 1317 et 1333 ap. *Guden*, V., 796 et 804.

i) „Villam dictam Nuvenheim, sitam ante silvam dictam Cammerforst" Dipl. a. 1317 bei Buri, Vorrechte d. Wildbanns in der Dreieich. Beil. 65.

k) Dipl. a. 129.. ap. *Guden*, 779.

durch Tausch l). Cuno II. besaß im Jahre 1331 einen Antheil an Hasloch, den er durch Tausch vom Kloster Eberbach erworben hatte m). Den andern Theil an Hasloch hatte vermuthlich sein Vetter Heinrich V. erworben, und auch Cuno's II. Antheil ist in der Folge an ihn, oder an seine Linie gekommen, da Philipps V. Bruder Cuno III. im Jahre 1356 Hasloch ganz besaß, wie unten vorkommen wird. Vielleicht ist dieses geschehen, als um das Jahr 1334 die Königsteiner Linie ausstarb. Der Theil, den diese von den Zubehörungen des Schlosses Hayn gehabt hatte, scheint an die Butzbacher Linie gekommen zu seyn. Johann von Falkenstein stritt im Jahre 1348 allein, und im Jahre 1350 gemeinschaftlich mit seines Brudersohn Philipp VII. gegen Herbort von dem Hain und gegen die Ganerben zu Heusenstamm über Gerechtsame im Heusenstammer Wald n), und im Jahre 1356 hatte Philipp VII. einen Forstmeister zu Offenbach und die Beede daselbst o). Philipp IV. hatte im Jahre 1300 den Westerburgischen Antheil an dem Dorfe Dudenhofen pfandweise erhalten, welche Pfandschaft Philipp V. und dessen Bruder Johann in den Jahren 1346 und 1358 zum Theil durch ein weiteres Darlehen noch befestigten p).

---

l) Dipl. a. 1318 ap. *Guden*, 799.

m) *Schannat*, Tradit. Fuldens. n. 296 p. 291. Ueber die ältern Schicksale Hasloch's, s. Wenck, I., 85.

n) Dipl. a. 1348 et 1350 ap. *Guden*, V., 813 et 816.

o) Dipl. a. 1356 ap. *Guden*, V., 818.

p) Urk. v. 1300 bei Buri a. a. O. Beil. S. 76. Dipl. a. 1346 et 1358 ap. *Guden*, V., 815 et 820. An Dudenhofen hatten noch weiter Antheil die Grafen von Katzenelnbogen und die Dynasten von Hanau. Daß letztere ihn aus der Münzenbergischen Erbschaft durch den Vergleich von 1304 (s. oben) erhalten hätten, wie Steiner, Bachgau, II., 195, behauptet, ist unrichtig, indem in diesem Vergleich kein Wort von Dudenhofen vorkommt.

Am Schloſſe Hain hatten übrigens, nach dem Tode Philipps I., deſſen Tochter Jutta, vermählt an Konrad von Bickenbach, einen Antheil als Miterbin erhalten, den ſie im Jahre 1276 an ihre Brüder, Philipp II. und Werner I. verkaufte q). Dieß iſt ein nicht unwichtiger Beitrag zur Lehre von dem Erbrecht der Töchter aus dynaſtiſchen Häuſern vor dem Abgange des Mannsſtamms. Es mochte ſich jedoch dieſer ſchweſterliche Antheil wohl blos auf die zum Schloſſe Hain geſchlagenen Allodien beziehen, welche in der Folge Werner I. verzeichnete. *)

§. 14. Ueber die Theilung des Schloſſes Königſtein und der dazu gehörigen Ortſchaften zwiſchen Philipp II. und Werner I. iſt in den bekannten Urkunden nichts enthalten, außer daß in der Mutſcharung von 1269 dem letztern das Schloß Nurings zugefallen war (§. 11.). Daraus, daß Ulrich I. und ſein Bruder Philipp IV. ihre Reſidenz in Königſtein hatten a), könnte man ſchließen, daß ihrem Vater das Meiſte von den Zubehörungen zugefallen ſey. Doch hatte Werner I. im Jahre 1294 daſelbſt ebenfalls eine Wohnung, und den Genuß von einem Theil der dazu gehörigen Lehen b). Ob Eſchbach, woſelbſt Philipp III. im Jahre 1316 den Eppſteiniſchen Antheil „an Gerichten, an Luden, an Gülden und an andern Gevellen" an ſich brachte c), zu Königſtein gehört habe, liegt im Dunkeln. Nach dem Ausgang der Linie Philipps II. ſcheint, was ſie an Königſtein

---

q) Urk. von 1276, bei Buri a. a. O. Beil. S. 65. Jutta verkauft darin an ihren Bruder „partem meam castri Hayn que ex morte patris mei Philippi de Falkenstein ... divisionis titulo mihi cessit .. cum jurisdictionibus, hominibus, villis."

*) Urk. v. 1294 bei Grüßner, III., 212.

a) *Joannis*, SS. rer. Mogunt. II. 543, woſelbſt aber die Jahrzahl 1307 offenbar ein Druckfehler iſt.

b) Dipl. a. 1294 bei Grüßner, diplomat. Beitr. III., 213.

c) Dipl. a. 1316 ap. *Senkenberg*, Select. jur. et histor. II. 602

mit Zubehör besaß, an die Licher Linie gekommen zu seyn. Im Jahre 1343 hatte Philipp VI. Burgmänner zu Königstein d), und im Jahre 1378 erscheinen, wie unten vorkommt, seine Wittwe nnd Söhne als Besitzer dieses Schlosses mit Zubehör.

§. 15. Im Jahre 1277 theilten Philipp II. und Werner I. einige zur Herrschaft ihrer Stadt Assenheim gehörige Waldungen a). Daß sie noch andere Zubehörden des Schlosses Assenheim unter sich getheilt hätten, darüber ist in den bis jetzt bekannten Urkunden nichts zu ersehen. Es scheint vielmehr daraus, daß im Jahre 1302 Philipp III. und Philipp IV. von Gottfried und Conrad von Bickenbach (Sohn und Enkel der Guda von Falkenstein) die Einkünfte, Güter und Gerechtigkeiten zu Assenheim, welche an dieselbe durch Erbrecht und andere Art gekommen waren, in Gemeinschaft kauften b), hervor zu gehen, daß damals Assenheim selbst nicht getheilt war. Dagegen scheint dasjenige, was den Falkensteinern in der Nachbarschaft von Assenheim zustand, der Licher Linie zugetheilt gewesen zu seyn Im Jahre 1348 kommt Philipp VI. als Besitzer von Brückenbrücken und Niederwöllstadt c), und schon früher im Jahre 1326 Bönstadt, als unter der Jurisdiction Cuno's II. gele-

---

d) Dipl. a. 1343 ap. *Guden*, V., 807.

a) „Quasdam silvas ad dominium oppidi nostri Assenheim pertinentes." Dipl. a. 1277 ap. *Guden*, V., 765. Philipp II. erhielt unter andern einen Wald bei Bönstadt, der Forst genannt, den im Jahre 1310 sein Sohn Philipp IV. mit Einwilligung seines Vetters Philipp III., dem Kloster Ilbenstadt verkaufte. Dipl. a. 1310 ap. *Guden*, III., 60.

b) Dipl. a. 1302 ap. *Guden*, V., 784. Aus der oben, §. 14 Note * angeführten Urkunde von 1294 geht hervor, daß die Burg und Stadt Assenheim, nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wäldern Allodium waren; blos einige einzelne Grundstücke und Gefälle waren Lehen.

c) Dipl. a. 1348 ap. *Guden*, V., 811.

gen d) vor, und noch früher, nämlich im Jahre 1305 verfügte Philipp III. wegen des Beedeweizens zu Wolnſtadt (Wöllſtadt) und wie ſich die deutſchen Herrn mit ihrem Ackergang daſelbſt verhalten ſollten e).

Im Jahre 1410 wurde von zwei Hanauiſchen, und im Jahre 1429 von zwei vorhin Falkenſteiniſchen Amtleuten, übereinſtimmend Zeugniß gegeben f), daß das Landgericht der Graveſchaft gein Aſſenheim gehörig" zwiſchen den Herrn von Hanau und den Herrn von Falkenſtein gemeinſchaftlich geweſen ſey, daß es ſich auch über Hals und Haupt erſtreckt, und daß Hanau von allen Geldſtrafen ein Sechstel erhalten habe; es hätten zu dieſem Landgericht gehört die Ortſchaften Nydern Wolnſtadt, Obern Wolnſtadt, Burenheym, Aſſenheym, Furebach, Bruchenbrücken und Nydern Roßpach. Dieſes Gericht, welches in einem alten Inſtrument auch das Grafengericht zu Wolnſtadt und Aſſenheim genannt wird g), und deſſen Gränzen in einer Notariats-Urkunde von 1406 h) ſo beſchrieben werden: „von dem Friedberger Thor und dem daſigen rothen Thurm zwiſchen Fauerbach, Dorheim, Aſſenheim, Bauernheim, nach Malſtatt, von Mal-

---

d) „Nos universitas Ville *Bönstatt* .. profitemur ... quod Nos cum consensu ... Domicelli Cunonis de Falkenstein, *sub cujus jurisdictionis terminis sumus constituti* " Dipl. a. 1326 ap. *Guden*, V., 800.

e) Rubrik einer Urkunde von 1305 bei Guden, V., 967.

f) Urkunden von 1410 und 1429, in der Beſchreibung der Hanau-Münzenbergiſchen Lande, Beil. 153.

g) In einem Verzeichniß von Urkunden, welches 1446 verfertigt wurde, heißt es: „Item ein Inſtrument über das Greven Gericht und die Herrlichkeit zu Wolnſtat und Aſſenheim." Guden, V., 967.

h) Wenck, I., Urk. 282, Note **. Es iſt zu bedauern, daß Wenck nicht die ganze Urkunde, ſondern bloß die oben angeführten wenigen Worte aus derſelben hat abdrucken laſſen.

statt zwischen Assenheim (Dornassenheim), Flonstadt (Florstadt), Wixsart (Wickstadt?) ꝛc.", war also kein bloßes Landsiedelgericht i), sondern ein höheres, den Blutbann ausübendes Landgericht. Vielleicht hat zu diesem Landgericht in früheren Zeiten auch noch der Ort Rodheim gehört, als worüber, wie unten vorkommt, das höchste Gericht bis zum Jahre 1366 zwischen Hanau und der Lichischen Linie des Hauses Falkenstein, im Verhältniß $^1/_6$ und $^5/_6$ gemeinschaftlich war. Es mögte sogar die Vermuthung erlaubt seyn, daß es in ältern Zeiten auch mit dem Freigericht Kaichen in Verbindung gestanden, vielleicht sein Blutbann sich über dasselbe erstreckt habe, da noch in einem Weisthum dieses Freigerichts vom Jahre 1439 k) vorkommt, daß Diebe und eines andern peinlichen Verbrechens angeklagte Uebelthäter, welche im Freigericht gefänglich eingezogen wurden, zur Aufbewahrung in den Thurm zu Assenheim gebracht werden müßten.

Es bietet sich die Frage dar, ob dieses Grafengericht zu Wöllstadt und Assenheim nicht die oben (§. 6.) erwähnte wetterauische Grafschaft (Comicia Wedrebie), oder wenigstens ein Theil derselben gewesen sey? Daß an jenem Hanau Antheil hatte, diese aber im Jahre 1256 als ein dem Pfalzgrafen Ludwig heimgefallenes Lehn erscheint, welches derselbe neu, aber nicht mit an Hanau verlieh, möchte nicht entgegen stehen; denn Philipp I. von Falkenstein wurde ja im Jahre 1257 ebenfalls allein mit den Reichslehen, welche die Münzenberger gehabt hatten, neu belehnt, und dennoch hatte in der Folge Hanau an dem reichslehenbaren Wildbann in der Dreieich zu einem Sechstel Antheil, und trug dieses Sechstel bis auf die neuesten Zeiten von Kaiser und Reich zu Lehn. Hanau könnte also, so wie es durch den

i) Wie *Heumann*, diss. de vera Comeciae significatione (Altorf 1750 p. 47) ohne irgend einer Beweis, behauptet.

k) In (Orth's) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, III. 709.

Vergleich von 1304 zum Sechstel an dem Reichslehn des Wildbanns gelangt war, ſo auch durch eine andere Vereinbarung, worüber die Urkunde verloren gegangen l), zu einem Sechstel an der wetterauiſchen Comicia, ſoweit ſie jenes Grafengericht enthielt, gelangt ſeyn.

Im Oktober des Jahrs 1311 ſtellte Erzbiſchof Peter von Mainz eine Urkunde m) aus, worin er bezeugt, es ſeyen vor ihm folgende zwei Urkunden geleſen worden: 1) Eine Urkunde vom Jahre 1273 wodurch Pfalzgraf Ludwig II. die in der Wetterau gelegene Comicia (Comiciam in Wedrebie sitam), welche die Brüder Philipp und Werner von Falkenkenſtein von ihm zu Lehn hätten (quam ..*a nobis* habebant in Feudo), auf Bitte derſelben, an Werners Gemahlin dergeſtalt zu Lehn gebe, daß ſie dieſelbe als Witthum (dotis nomine) beſitzen ſolle. 2) Eine Urkunde vom Jahre 1274, worin K. Rudolf I. bezeuge, Pfalzgraf Ludwig ſey vor ihm erſchienen und habe die Eheſchenkung (donationem propter nuptias) beſtätigt, welche Werner von Falkenſtein ſeiner Gemahlin Mechtild in der Comicia Suringes, die er von dem gedachten Pfalzgrafen zu Lehen trage (in Comicia de Suringis, quam a memorato Comite Palatino idem Wernherus tenet in feudum), gemacht habe. — Hier wird nun dieſe Comicia blos als eine in der Wetteran gelegene, alſo als eine ſolche, welche ſich nicht über die ganze Wetterau erſtrecke, bezeichnet, und ferner als gleichbedeutend mit einer Comicia von Suringis, was ein Schreibfehler iſt und offenbar Nuringes heißen ſoll. Wahrſcheinlich hängt die Verfertigung dieſer beglaubigten Abſchriften durch den deutſchen

---

1) Hiermit kann alſo die Behauptung Buris, Vorrechte des Wildbanns in der Dreieich S. 89, daß in allen Münzenbergiſchen Theilungsurkunden ſich von dieſer Comicia nichts vorfinde, beſtehen.

m) Dipl. a. 1311, bei Bernhard, Alterthümer der Wetterau, 162, und bei Fladt, Noch feſt ſtehendes lehensherrliches Recht des Kurfürſten von der Pfalz über die Comicia in der Wetterau (ſ. u. Note o) 17. ff.

Reichserzkanzler damit zusammen, daß Eberhard von Breuberg, damals kaiserlicher Landvogt über die Wetterau, aus Ursachen die noch nicht bekannt sind, angefangen hatte, Namens des Kaisers und Reichs sich der Grafschaft von Nüringes zu bemächtigen. Philipp III. von Falkenstein beschwerte sich hierüber bei dem Kaiser Heinrich VII. und erlangte, daß derselbe im Jahre 1312, aus Italien her, wo er sich damals befand, verfügte, daß dieser Landvogt ihm die Grafschaft von Nuringes mit allen Zubehörungen, so wie er solche bisher besessen habe, zurück geben solle n). Wahrscheinlich wurde diese beglaubigte Abschrift der Bittschrift an den Kaiser beigefügt, und es ist daher erklärlich, daß sie, als zum Reichsarchiv gehörig, zugleich aber alte Rechte des Pfalzgrafen am Rhein berührend, aus jenem unter einem der deutschen Könige aus dem Pfälzischen Hause in das Pfälzische Hausarchiv mag gewandert seyn, aus welchem sie pfälzische Schriftsteller an das Licht zogen.

Ueber die wahre Beschaffenheit dieser wetterauischen Grafschaft entstand eine literarische Fehde, insbesondere zwischen Bernhard und Fladt o). Jener irrte darin, daß er behauptete, sie sey kein pfälzisches, sondern ein unmittelbares Reichslehen gewesen, welches Pfalzgraf Ludwig II. im Jahre 1256 während des Interregnums nur als Reichslehn verliehen habe, und daß er diese Grafschaft mit der

n) Dipl. Henrici VII., datum Janue, XI. Kalend. Feb. 1312, ap *Guden*, III., 69. „Comitatum de Nuringes cum pertinentiis, sicut hactenus possedit et tenuit, antequam per ipsum Eberhardum de Bruberg nostro nomine fuerit occupatus."

o) Bernhard, Alterthümer der Wetterau, 158 ff. Derselbe, von der wahren Beschaffenheit der ehemaligen Comicia in der Wetterau, 1748. 4. Fladt, das Pfälzische Lehnrecht über die Comicia in der Wetterau. Derselbe, Noch feststehendes lehensherrliches Recht des Kurfürsten von der Pfalz über die Comicia in der Wetterau. — Grüner, III., 94, erwähnt dieses literarischen Kampfes, ohne seine Meinung zu äußern; Wenck, II., 510, berührt ihn kurz, mit treffender Bemerkung.

Landvogtei über die Wetterau verwechſelte. Fladt irrte aber darin, daß er dieſe Comicia für das allgemeine Gaugericht des alten Gaus Wedereiba ausgab, und die pfälziſche Lehnsqualität von den behaupteten, aber nicht bewieſenen Oberhoheitsrechten der rheiniſchen Pfalzgrafen über die im Umfange des ſogenannten rheiniſchen Franziens angeſeſſenen Grafen und Dynaſten herleitete, wohin auch ein anderer pfälziſcher Gelehrter p) ſich neigte. Es iſt keine Spur vorhanden, daß die Dynaſten von Falkenſtein, als Inhaber dieſer wetterauiſchen Grafſchaft, eine ſolche ausgedehnte Gerichtsbarkeit in der Wetterau ausgeübt, oder auch nur in Anſpruch genommen hätten, oder daß die wetterauiſche Grafſchaft derſelben in einer Gerichtsbarkeit über Bürger und Freie in der Wetterau überhaupt beſtanden habe q).

Das Wort: Grafſchaft (comitatus, comecia) bedeutete, nachdem die alte Gauverfaſſung in Verfall gekommen war, im Allgemeinen einen Inbegriff von, manchmal ſehr zerſtreuten Gütern, die Jemand mit Hoheitsrechten darüber beſaß, und der nach einem Schloſſe oder nach einem Hauptort, wozu er geſchlagen war, benannt wurde; die Hoheitsrechte konnten ſeyn entweder die, welche in alten Zeiten der Graf, oder blos die, welche der ihm untergeordnete Centgraf auszuüben hatte. Das erſte war bei der Grafſchaft, die ſich in den Händen der Grafen- oder Dynaſten-Geſchlechter befand, in der Regel der Fall r). Es iſt daher

---

p) *Crollius* in Act. acad. Theod. Palat. III., 474, der ſo weit geht, daß er ſogar die kurpfälziſche Lehensherrlichkeit über das Schloß Homburg vor der Höhe, welches doch nebſt Zubehör bis zum Jahre 1334 eine ganz allodiale Beſitzung der Dynaſten von Eppſtein war, von jener angeblichen Suprematie der Pfalzgrafen bei Rhein ableitete.

q) Wie Gebhardi, Geſch. der erblichen Reichsſtände, Bd. I. S. 617, behauptet.

r) Ueber die Bedeutung der Wörter Grafſchaft, comitatus, comecia, ſ. Wenck, I., 65, 87, 88, 246, und II., 449, 679, 995.

ſoviel klar, daß die von Falkenſtein einen ſolchen Inbegriff von Realitäten, verbunden mit Hoheitsrechten darüber, wie ſolche den alten Grafen zugeſtanden haben, in der Wetterau beſaßen, der den Namen von der Burg Nuringes am Taunus hatte, und von den Pfalzgrafen bei Rhein zu Lehen ging. Welche einzelne Zubehörungen aber dieſe wetterauiſche Grafſchaft hatte, iſt nicht bekannt, und es liegt ebenfalls im Dunkeln, ob und wann die pfälziſche Lehnbarkeit aufgehört habe.

Im Jahre 1434 belehnte Graf Philipp von Naſſau den Philipp von Cronberg, für ſich und deſſen Bruder, mit „der Grafſchaft zu Norings und dem Berge zu Norings, da nun das Schloß Neuen-Falkenſtein auferbaut iſt, mit Dorfen, Gerichten, Gebieten, Freiheiten, Renten, Gülten, Zinſen, Gefällen, Walden, Waſſer, Weide, ihren Theil, mit allen Zubehör, nichts davon ausgeſchloſſen, als das von Alders her zu der vorgenannten Grafſchaft zu Norings gehört hat, und auch von uns und unſern Erben, als von der Grafſchaft zu Polanden zu Lehn rührt“ s). Die Herrſchaft Bolanden war um das Jahr 1385 durch eine Erbtochter an das Haus Naſſau gekommen t). Die davon lehnbare Grafſchaft zu Noring hat, des viel enthaltenden Lehnbriefs ohngeachtet, wohl mehr nicht, als Rechte der niedern Vogtei und Gerichtsbarkeit begriffen und, als 1783 das Lehn an Naſſau heimfiel, blos in der Burg und dem Thal Nurings bei Königſtein beſtanden u).

§. 16. Es iſt nicht bekannt, ob das Schloß Falkenſtein nebſt Zubehörungen von Philipp II. und Werner I.

s) Urk. v. 1434, bei Bernhard, von der wahren Beſchaffenheit der Comecia in der Wetterau, S. 20.

t) Wie die Herrſchaft Bolanden von dem gleichnamigen Geſchlecht durch Erbtöchter nach und nach an andere Häuſer und zuletzt an Naſſau gekommen, hat Widder, Beſchreib. der kurfürſtl. Pfalz am Rhein, Bd. III. S. 47, kurz zuſammengeſtellt.

u) S. Wenck, I., 280.

getheilt worden, oder ein gemeinschaftlicher Besitz geblieben ist. Im Jahre 1313 erlangte Philipp III. durch seine Fürsprache von dem Erzbischof Peter zu Mainz, daß auf den Fall, wenn Philipp IV. keine Söhne erhielte, dessen Töchter die Dörfer Hechtsheim, Weisenau und Bilzbach als Lehen besitzen sollten a). Im Jahre 1321 überließ Philipp IV. der Stadt Mainz ein Stück Landes, außerhalb der Stadtmauern gelegen, nebst allen Gerechtsamen, welche ihm in dem Dorfe (villa) Bilzbach zustanden b). Die Reichspfandschaft an Pfeddersheim, deren Ursprung unbekannt ist, hatten im Jahre 1363 Johannes und Philipp VII. im gemeinschaftlichen Besitz c).

§. 17. Das Reichserbkämmerer-Amt, womit Philipp I., als einem eröffneten Reichslehn von K. Richard im Jahre 1257 belehnt worden war (§. 6.), wurde von seinem Sohn Philipp II. und dessen Söhnen, Ulrich I. und Philipp IV. als ein ihrer Linie zustehendes Vorzugsrecht angesehen; jedoch nicht ohne Widerspruch der jüngern Linie. Nachdem hierüber schon zwischen Philipp II. und seinem Bruder Werner I. eine Verabredung geschlossen worden, worüber Ulrich I. seinem Vetter Philipp III. im Jahre 1298 eine Versicherung ausstellte, nahm Philipp IV. im Jahre 1313 jenen Philipp III. und im Jahre 1330 Philipp V. „zu dem Amte der kaiserlichen Kammer zum rechten Ganerben (coheres) an", in der Art — „wann wir beede sambt am kaiserlichen Hofe sin, so sollen wir (Philipp IV.) allein Kämmerer sin und er nit; ists aber daß er ohne uns gegenwärtig ist in dem kaiserlichen Hofe, so soll er Kämmerer sin

a) Dipl. a. 1313 ap. *Guden*, V., 793.

b) Dipl. a. 1321 ap. *Guden*, III., 191.

c) Widder, Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rhein, III. 126 ff., woselbst die älteren Nachrichten und Sagen von Pfeddersheim.

und das Amt begeen, und sind wir beede oder unser einer in vorgemeldten Hofe, so sollen wir alle Nutz und Gefälle, die von demselben Amte kommen, gleich theilen; wir wollen auch, daß unsere Erben an Würdigkeit desselben Ambts (Rang) den Erben unsers Vetters werden vorgesetzt, als wir ihm vorgesezt sin" a). Nach Abgang der ältern Linie führten den Titel eines Reichskämmerers nicht nur Philipp VI. und sein Sohn Philipp VIII. von der Licher, sondern auch Philipp VII. von der Butzbacher Special-Linie b); Von den Marggrafen von Brandenburg, wurden die von Falkenstein ihre Unterkämmerer genannt c). Als Philipp VII. gestorben war (1409) und der Falkensteinische Mannsstamm nur noch aus Werner III. bestand, der als Erzbischof sich nicht vermählen und als Kurfürst nicht Unterkämmerer eines andern Kurfürsten seyn konnte, verlieh Kaiser Wenzel, als Marggraf von Brandenburg, das „Unterkammermeister-Amt des heiligen Reichs" dem Dynasten Conrad von Weinsberg d).

§. 18. Zu den Gerechtsamen des Gesammthauses Falkenstein gehörte auch die Schirmvogtei (advocatia) über das Kloster Arnsburg. Diese hatte sich Konrad von Hagen und Arnsburg bei der Stiftung des Klosters im Jahre 1151 in der Art vorbehalten, daß nach seinem Tod der Abt die Befugniß haben soll, Einen, der von dem Stifter und seiner Gemahlin Luitgardis abstamme (unum, qui de semine eorundem Conradi et Luitgardis descenderet), zum Schirmvogt zu wählen; übrigens solle der Schirmvogt, wenn er nicht vom Abt besonders eingeladen würde, sich jährlich nur einmal in das Kloster begeben dürfen, um allda

a) Extract. dipl. a. 1298, 1313 et 1330 ap. *Joannis*, SS. rer. Mogunt. I. 1021. Dipl. a. 1313 ap. *Guden*, III. 93.

b) So wird Philipp VII. Kämmerer genannt in der Urkunde von 1356 bei Guden, V., 818.

c) Extract. dipl. a. 1314 ap. *Joannis*, l. c. I. 1021.

d) Urk. vom Jahre 1413, bei Guden, IV., 92.

Recht zu ſprechen; der Abt ſoll verbunden ſeyn, bei ſolchen Beſuchen dem Schirmvogt drei Unzen oder freie Verpflegung (servitium — Service) zu geben, jedoch nur eine ſolche, welche nicht mehr als drei Unzen koſte; mache der Schirmvogt ſich eines Exceſſes hiergegen ſchuldig, ſo ſolle der Abt befugt ſeyn, ihn zu removiren und einen andern, wen er wolle, jedoch von derſelben Abkunft, zum Vogt anzunehmen a). Das Kloſter hatte ſich ſchon, von Friedrich I. an, kaiſerliche Freiheitsbriefe verſchafft b), im Jahre 1219 vom K. Friedrich II. den Auftrag es zu ſchützen, an den Burggrafen und die Burgmänner zu Friedberg ausgewirkt b), und im Jahre 1260 vom K. Richard insbeſondere das Privileg erhalten, daß von ſeinen im Umfange der königlichen Städte gelegenen Gütern keine Beede oder andere Steuer erhoben werden ſolle d); auch war ihm vom Landgrafen Heinrich I. von Heſſen im Jahre 1272 das Privileg ertheilt worden, daß ſeine Höfe in Marburg, Grünberg und Gießen von aller Steuer und Beede ſollen frei gelaſſen werden e).

---

a) Dipl. a 1151 ap. *Guden*, I. 199.

b) Dieſe kaiſerlichen Privilegien ſind zuſammen abgedruckt in des Arnsburger Abts Kolb, Aquila certans pro immunitate et exemtione Monasterii Arnsburgensis. Francof. 1697 fol.

c) Dipl. a. 1219 ap. *Kolb*, l. c. 101, und daraus bei Maper, Nachrichten von der Burg Friedberg, I., 24.

d) Dipl. a. 1260, bei Gebauer, Leben K. Richards, 405.

e) Dipl. a. 1272; in der im Jahre 1754 zu Regensburg dictirten: Vorläufigen Gefährde Entdeckung, zur Beſtärkung des Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Memorialis, die Streitigkeit mit dem deutſchen Orden, wegen der Commende Schiffenberg, betreffend. Landgraf Heinrich I. beurkundet ... quod Nos curias monachorum de Arnspurg in Marpurg, Grunenberg et in Gyzen sitas, quas pro commoditatibus et negotiis suis dicti monasterii fratres intrare consueverunt, in iisdem civitatibus peragendis, ab omni exactione et precaria liberas dimisimus et solutas ....

Wie es in dieſer Beziehung damals mit den Gütern gehalten worden, welche das Kloſter in den Gebieten der Dynaſten von Falkenſtein beſaß, darüber fehlt es an Urkunden. In der Folge ſcheint aber hierüber ein Streit entſtanden zu ſeyn. Philipp VI, verordnete in Form eines Privilegs im Jahre 1371 und ſein Sohn Philipp VIII. wiederholte im Jahre 1383, daß die Güter, welche das Kloſter bereits beſitze und ſelbſt baue, von Dienſt, Geſchoß und Beede frei, daß dagegen diejenigen, welche es neu erwerben werde, oder in Landſiedelleihe gegeben habe, dieſen Laſten unterworfen ſeyn ſollten; doch ſolle von den Landſiedelgütern des Kloſters ſelbſt nichts entrichtet werden, ſondern blos der Landſiedel von ſeinem Pflugestheil (Oberbeſſerung) Dienſt, Geſchoß und Beede leiſten, aber nur halb ſoviel, als er würde von dem Gute zu leiſten haben, wenn es ſein freies Eigenthum wäre f).

§. 19. Es ſcheint, daß der Münzenbergiſche Miterbe Reinhard von Hanau anfänglich keinen Anſpruch auf die reichslehnbare Vogtei des Wildbanns in der Dreieich (§. 3.), gemacht habe; denn es ließe ſich nicht wohl damit vereinigen, daß derſelbe 1265 als miterwählter Schiedsrichter in einem Streit erkannte, der zwiſchen Philipp I. von Falkenſtein und den Grafen Diether III. und Eberhard I. von Katzenelnbogen darüber entſtanden war, daß dieſe behaupteten, es ſtehe ihnen ein Jagdrecht in dem Dreieicher Forſte (in silva que Dryeyche volgariter nuncupatur) zu a). Der Schiedsrichterliche Ausſpruch fiel dahin aus,

f) Urk. v. 1371 und 1383, bei Kolb, l. c. in den Documenten 8 und 9, und bei Lennep von der Leihe zu Landſiedelrecht, Urk. S. 33.

a) In einem Streit, den in der Folge einer der Falkenſteiniſchen Miterben, Graf Diether von Sayn, mit dem Grafen Johann von Katzenelnbogen über die Jagd im Dreieicher Wildbann hatte, erklärte Diether von Iſenburg, daß er die Partheien nicht als Schiedsrichter ſcheiden könne, „dieweile mich daz eyns teils mydе angehet.“ Urk. v. 1437 bei Guden, V., 919.

daß den Grafen nicht ein Jagdrecht in der ganzen Dreieich, ſondern darin nur inſoweit zuſtehe, als ihnen ſolches von dem Dinghofe zu Langen, woſelbſt man über die Rechte dieſes Forſtes Urtheil finde, zuerkannt würde b). Die erſte Spur, daß Hanau einen Antheil an dieſem Wildbann verpfangt habe, findet ſich im Jahre 1280. Als Philipp II. und Werner I., in der Eigenſchaft als Wildbannsherrn, dem Kloſter Eberbach für die Schaafe und das übrige Vieh auf ſeinen Höfen Gehebron und Hasloch weitläuftige Bezirke in den Waldungen da herum zur Weide anweiſen ließen, gegen Entrichtung desjenigen, was dafür früher an die Herren von Münzenberg entrichtet worden, und dem Kloſter hierüber eine Urkunde ausſtellten c), gab Reinhard von Hanau einige Monate nachher dem Kloſter dieſelbe Bewilligung und

b) „Quod antedicti Comites, progenitores et antecessores eorum in memorata silva nullum venandi jus penitus haberent, *nisi hoc solum*, si quod eis in curia Langena, ubi sententiatur de jure ejusdem silve, per sententiam adjudicatur, et quod in antedicta silva venari *de cetero* non deberent.“ Dipl. a. 1265. Bei Buri, Vorrechte des Wildbanns in der Dreieich, Beil. Nr. 9. Man ſieht, daß die Grafen ſich dem Ausſpruch der Urtheilsfinder bei dem Maigericht zu Langen nicht hatten unterwerfen wollen, und daß Buri a. a. O. 87. mit Unrecht behauptet, den Grafen von Katzenelnbogen ſey alles Jagdrecht im ganzen Umfang des Dreieicher Wildbanns aberkannt worden.

c) Dipl. a. 1280 mense Aprili. Der Diſtrikt, in welchem dem Kloſter für ſeinen Hof Gehebronn die Weide geſtattet wurde, wird ſo beſchrieben: „Videlicet a porta Gebenbrunnen usque *Grevenhusen* ante locum dictum Sshachenuf usque ad viam, que versus Arheilgen de Darmstadt ducit, item ab eadem via versus Berstraciam, quantum volunt, item ex altera parte a porta dicte curie usque ad locum dictum Gerhartsech, et de eodem loco ad locum dictum Rappenmulen, et de Rappenmulen ante duas villas Buddelborn et de Paruum Gerha, et circa ipsas villas usque ad paludem versus Wolfskehlen et locum dictum Breydenloch totaliter, et in quibus locis oves et pecora dicte grangie sine cujusquam prohibitione seu pignorum ablatione pascentur.“ Es war, wie aus dem übrigen In-

stellte darüber eine Urkunde aus, worin er erklärte, daß das Kloster auch ihm entrichten solle, was vorhin den Herrn von Münzenberg von demselben geleistet worden, aber nicht als ein Recht, sondern blos als eine Gefälligkeit d). Erst durch den Vergleich vom Jahre 1304 (§. 7.) gelangte Hanau zum sechsten Theil an dem Wildbann. Es heißt darin: „ume den Wiltpant zu Langen in der Dreieich, daz der Herre von Hainove haben sal sin feste Teil, also weme er daz bewilchet daz der hüten und weren sol denselben Wiltpan und des Waldes unrat mit einem Vorst-Meister zu deme Hain, neme der jehe oder pente mit dem Vorst-Meister oder an in (ohne ihn) oder der Vorst-Meister mit im oder an in, daz man die Pant furen sol in den Hoff zu Langen also man teilet, was davon gevallen mag das sin die fünf teil der Herrn von Valkenstein und daz feste des Herrn von Hainowe, — ist daz der Vorst-Meister die fünf teil lazen wil, daz sol dem Herrn von Hainowe nit schaden, wile auch der Ambtmann des Herrn von Hainowe sin teil lazen, daz sol auch den Herrn von Valkenstein nicht schaden."

Der Hanauische Antheil bestand hiernach blos in dem Recht, neben dem Falkensteinischen Forstmeister auch einen Aufseher anzustellen und ein Sechstel aller Geldstrafen zu beziehen; dagegen war Hanau noch nicht in die Gemeinschaft des ganzen Reichslehns aufgenommen. Daher erließ dann auch im Jahre 1317 K. Ludwig IV. den Befehl, den Königsforst bei Frankfurt unter seiner besonderen Aufsicht zu halten, nicht mit an Ulrich II. von Hanau, sondern blos an Phi-

halt der Urkunde hervorgeht, blos von der Weide in Waldungen die Rede: „Nos officiato nostro, vulgariter dicto *Forstmeister* et aliis de Familia nostra commisimus, ut in ipsis *nemoribus* locis perspectis, eadem loca exprimerent nominatim, quod et fecerunt."

d) Dipl. a. 1280 mense Julio, ap. *Guden*, V., 768. Hierin kommt von einem Forstmeister, den Hanau gehabt hätte, nichts vor.

lipp IV. von Falkenſtein e). Eben ſo erſcheint Hanau noch nicht als Mitlehnträger des Wildbanns in dem Weisthum „des Maigerichts des Wildbanns in der Dreieich", welches unter dem perſönlichen Vorſitz K. Ludwigs IV. im Jahre 1338, nach den Ausſagen der Wildhübner, als Schöffen dieſes Gerichts, erfolgte f). Die Schöffen erkannten auf ihren Eid unter andern: „das eyn Faut (Vogt) von Mynzenberg dieſen Wildbann von dem Ryche zu Lehen hat" — „Wan ein Faut von Minzenberg eines in dem Jahre in dem Maie wil ein Gericht han, ſo ſol iß ein Forſtmeiſter 14 Nacht vor verkunden ... und off den Tag ſol ein Faut von Minzenberg und ein Schultheis von Frankfurt kommen zu Langen, und welcher dan nit queme unter den zweyen, ſo weren die Hübner dem andern nit ſchuldig einig Recht zu ſprechen." — „Wo ein Faut von Minzenberg die vorgenannte Stuck nit gevern mogte und Hulff bedorffte, ſo ſollt er zuſprechen einem Schultheiſen zu Frankfurt, der ſoll vorwerte der Stadt zuſprechen, mit wieviil Luden der Faut rydet, ſo ſoll der Schultheis und die Stadt tzwirnt alſo viel (doppelt ſoviel) Lude gewappnet han und die furen off ihren Koſten, und ſullent ime das Unrecht helfen weren von des Kaiſers wegen." — „Das der, von mynis Herren wegen von Hanowe zu dem Seſtenteyl über den Wildpanne rydet, der ſoll mit eyme Forſtmeiſter oder mit ſinen Knechten ryden, Iſt is das Pfandunge thun oder Gelt machen, da ſoll er ſynen feſten Phennyng an nemen. Were aber das der, der alſo zum feſten teil rydet, phenden worde ane (ohne) der Forſtmeiſter und ſine Knechte,

---

e) Dipl. a. 1317, bei Buri, a. a. O. Beil. 7.

f) „Wyſunge des Meygerichts des Wildbannes in der Dreyeiche, das eyn Faut zu Minzenberg von des Rychs wegen beſytzen ſoll mit eym Schultheiſſen zu Frankenfurdt ꝛc." de Anno 1338, bei Buri a. a. O. Beil. 2.

die Phande ſoll man antworten eym Forſtmeiſter, mag er des Forſtmeiſters nit gehan, er ſoll die Phande antworten in den Hoff zu Langen." — „Und heget ein Forſtmeiſter das Meygericht von des Richs wegen und von eyms Fauts wegen zu Minzenberg und von eyms Forſtmeiſters und Hobener wegen."

Darauf, daß ein Faut zu Münzenberg das Maigericht zu Langen in Perſon beſitzen müſſe, wurde ſo ſtreng gehalten, daß Philipp VII. im Jahre 1397 und ſogar der Erzbiſchof Werner von Falkenſtein im Jahre 1417 ſich kaiſerliche Erlaubniß auswirken mußten, daß ſie „ſtatt ihrer einen redlichen Ritter bei einem Schultheiſen zu Frankfurt ſetzen mogten" g). — Noch unter den Falkenſteinern entſtand aber Streit mit der Stadt Frankfurt, ſowohl wegen des Maigerichts zu Langen, als auch als die Stadt auf der Seite von Sachſenhauſen an Stellen, welche von jenen für Theile der dem Wildbann unterworfenen Dreieich gehalten wurden, Warthen, Graben und Landwehren anlegte h).

§. 20. Außer den bereits erwähnten Reichspfandſchaften an Pfeddersheim und der Reichsfeſte Kalsmund bei Wetzlar (§. 11 und 16), hatten die Dynaſten von Falkenſtein von Zeit zu Zeit auch noch andere Pfandſchaften oder andere Berechtigungen außerhalb ihres Landes. — Zu letztern gehört, daß im Jahre 1318 Philipp III. deſſen zweite Gemahlin Mechtild eine Tochter des Landgrafen Heinrich I. von Heſſen und Wittwe von Graf Gottfried VII. von Ziegenhain war, durch einen Vergleich mit dem Sohn derſelben, dem Grafen Johann I. von Ziegenhain, auf Lebenszeit die Hälfte an Stadt und Burg Rauſchenberg nebſt 100 Mark jährlicher Einkünfte eingeräumt erhielt a).

---

g) Urk. v. 1397 und v. 1417 bei Buri a. a. O. Beil. 21 u. 156.

h) Buri, a. a. O. Th. I. S. 159 ff. u. Th. II. S. 174, 234 ff Kirchner, Geſchichte von Frankfurt, Th. I. S. 334, 341, 375.

a) Dipl. a. 1318 ap. *Guden*, III. 156.

Ueber die Pfandschaften ist folgendes bekannt. Im Jahre 1324 erlaubten die Grafen Gerlach und Walram von Nassau dem Dynasten Gottfried III. von Eppenstein und seinen Erben, daß sie von den Herrn Philipp und Cuno von Falkenstein ablösen mögten den Nassauischen Antheil „des Huses zu Cleeberg Hattinberger Gerichte und Gambacher Gerichte", und in demselben Jahre gestattete Reinhard von Westerburg ebenfalls diesem Gottfried von Eppenstein, daß er lösen mögte den an die Herrn von Falkenstein versetzten Westerburgischen Theil „des Huses zu Cleeberg und Hattenberger Gericht" b). Jenen Nassauischen Antheil am Gericht Gambach brachte im Jahre 1416 Werner III. an sich, indem er dafür an den Grafen Philipp von Nassau abtrat den halben Theil des Dorfs Reichelsheim nebst der Vogtei und aller Zubehör, womit die von Falkenstein schon vor dem Jahre 1388 von dem Stift Fulda belehnt waren c). Mit diesem Fuldischen Lehn stand wohl in Verbindung das Fuldische Burglehn von Bingenheim, was Cuno II. im Jahre 1333 besaß d).

Philipp IV. war Burgmann zu Gießen; für das Burglehn war ihm der landgräfliche Antheil an Kirchgöns und Pohlgöns verpfändet e). In den Jahren 1338 und 1339 hatten Philipp V., Philipp VI. und Cuno IV. einen Antheil an der Stadt Gießen pfandweise inne; weßhalb Gießen sowohl

---

b) Dipl. a. 1324 ap. *Senkenberg*, Select. jur. et histor. II. 313; III., 562.

c) *Schannat*, Client. Fuldens, 237, 238 et 293. Dipl. a. 1388 ap. *Guden*, V., 836. Urk. v. 1416 bei Wenck, I. Urk. 244.

d) Dipl. a. 1333 ap. *Guden*, V. 804. — Philipp VIII. hatte den halben Theil des Schlosses und der Feste Bingenheim nebst Zubehör von der Abtei Fuld für 8500 schwere rheinische Gulden auf Wiederkauf erhalten, worauf sein Bruder Werner III. im Jahre 1409 seiner an Diether von Isenburg verlobten Nichte, der Gräfin Elisabeth von Solms, 6000 Gulden Brautschatz versicherte. Guden, V., 1035.

e) Urk. v. 1316, bei Wenck, III. Urk. 183.

von denselben, als auch von dem Landgrafen Heinrich II. von Hessen unsere Stadt genannt wird f). Im Jahre 1363 verpfändete Landgraf Heinrich II. und sein Sohn Otto den halben Theil ihres Schlosses Gießen an Philipp VII. und seine Mutter Elisabeth dergestalt, daß in dem Falle, wenn die Mutter stürbe, ehe die Ablösung geschehen wäre, dem Sohn gestattet sein soll, seinen Vetter (Oheim) Johann von Falkenstein in die verpfändete Hälfte des Schlosses zu zu setzen g). Wann diese Pfandschaft geendigt hat, ist nicht bekannt; jeden Falls geschahe es wohl, wenigstens dem Besitze nach, als Philipp VII. mit seinem Vetter Ulrich IV. von Hanau an dem, gegen L. Heinrich II. und seinen Mitregent L. Hermann gerichteten, Sternerbunde Antheil genommen hatten, und erst im Jahre 1373 zwischen ihnen und dem Landgrafen der Friede zu Stande kam h). Dagegen war Philipp VI. damals ein Freund des Landgrafen; er verband sich im Jahre 1370 auf zwei Jahre lang mit demselben, dem er in vorkommenden Kriegen beistehn und alle

---

f) Im Jahre 1338 verleihet L. Heinrich II. an Conrad Milchling ein Burglehn zu Gießen: „de consensu et voluntate nobilium virorum Dominorum de Falkenstein, quibus dictum oppidum nostrum (Gyszin) jam actualiter per Nos obligatum existit. Dipl. a. 1338, bei der im Jahre 1754 zu Regensburg dictirten: Vorläufigen Gefährde Entdeckung, zur Bestärkung des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Memorialis, die Commende Schiffenberg btr. Beil. Nr. 4. — Im Jahre 1339 schenken dem Nonnenkloster zu Schiffenberg „Philippus Senior, Philippus et Cuno juniores de Falkenstein, octo mansus, cum virga mensurali in Oppido *nostro* Giesen et in ejus terminis consueta, mensuratos, nemoris dicti Wisker Wald. ante claustrum dictarum sanctimonialium sitos.“ Dipl. a. 1339, bei der im Jahre 1754 von Seiten des deutschen Ordens zu Regensburg dictirten: Erdrungenen Gefährde Ablehnung, Beil. Nr. 12.

g) Urk. v. 1363 in der beurkundeten Nachricht von der Deutschordens-Commende Schiffenberg, II. Theil, Beil. 70.

h) v. Rommel, II., 176, 178, 179.

seine Schlösser öffnen wolle; wogegen der Landgraf ihn und seine Lande in Schutz nahm; die zwischen ihnen entstehenden Zwistigkeiten sollten durch erkohrne Rathleute ausgemacht werden i).

Die Grafen von Rieneck verpfändeten im Anfange des 14. Jahrhunderts das Amt Wildenstein an die von Falkenstein; ein Philipp von Falkenstein war im Jahre 1319 Besitzer dieses Amts, es wurde aber vor dem Jahre 1535 wieder eingelöst k).

§. 21. In dem Streit zwischen K. Ludwig IV. und Friedrich von Oestreich um die deutsche Krone hingen Philipp III. und Philipp IV. jenem an; sie erhielten dafür von ihm Gelder angewiesen auf die Reichssteuern der vier wetterauischen Reichsstädte, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen a). — Im Jahre 1349 versprach K. Karl IV. dem Johann, dem Philipp VII. und Philipp VI. dafür, daß sie ihn als römischen König anerkannt, und zugesagt hatten, 60 Helme wider den Gegenkönig Günther von Schwarzburg zur Hülfe zu stellen, 8000 Pfund Heller zu bezahlen b). Außerdem erhielt Philipp VI. für die Hülfe, welche er bereits geleistet hatte, noch 2000 Pfund Heller von Karl IV. zugesagt, wofür ihm das Reichsdorf Sulzbach bei Frankfurt als Pfand eingeräumt werden solle c).

In dem Reichsgesetz von 1356, die goldene Bulle genannt, werden (Kap. I, §. 11, 12 u. 14.) unter den Reichsständen, welche den zur Kaiserwahl nach Frankfurt sich begebenden Kurfürsten von Cöln, Trier und Sachsen, jedesmal bewaffnetes Geleit (conductus) stellen sollten, neben

---

i) Wenck, II., Urk. 440.

k) Dahl, Gesch. d. Stadt Aschaffenburg u. d. Spessarts, S. 173.

a) Dipl. a. 1319 ap. *Joannis*, specileg. I., 413.

b) Urk. v. 1349, bei Bernhard, Alterthümer d. Wetterau. 260.

c) Urk. v. 1349, bei Guden, V., 814.

den Dynasten von Eppenstein, Hanau und Isenburg, auch die von Falkenstein genannt.

§. 22. Unter den Herrn aus dem Hause Falkenstein ist merkwürdig Cuno III. (geb. 1320), der von 1362 bis 1388 Erzbischof von Trier war; ein Mann von großen Geistesgaben und unternehmendem Muthe, aber von unruhigem Sinne. Seine Geschichte a) interessirt uns hier nur zu einem kleinen Theil. Anfänglich Domherr zu Mainz, ward er im Jahre 1343 Domscholaster und im Jahre 1347 Dompropst daselbst. Er hing dem Erzbischof Heinrich an, als derselbe, weil er mit K. Ludwig IV. es hielt, im Jahre 1345 vom Pabst abgesetzt und Gerlach von Nassau an seiner Stelle zum Erzbischof von Mainz bestellt wurde. Während der Fehden, die zwischen Heinrich und Gerlach entstanden, hatte Cuno, im Einverständniß mit dem Kaiser und dem Erzbischof Heinrich, als Administrator des Erzstifts Mainz, seit 1346 die weltlichen Regierungsgeschäfte, mit einiger Unterbrechung im Jahre 1347, bis zum Tode Heinrichs im Jahre 1353 (21. Decemb.) zu besorgen b). Es gelang ihm, im Januar 1354, unter der Autorität K. Karl IV. mit Gerlach, der nun als unbezweifelter Erzbischof von Mainz anerkannt wurde, eine Vereinbarung abzuschließen, wodurch ihm zur Abfindung, für Kosten aus der Administration des Erzstifts herrührend, 40,000 Gulden zugesagt und als Pfand die Stadt Bingen, nebst mehreren Schlössern eingeräumt wurde c).

Es war aber bitterer Haß zwischen Gerlach und Cuno.

---

a) Einen kurzen Abriß der Lebensgeschichte Cuno's, nebst Hinweisung auf die weitere Literatur darüber, hat Gebhardi, I., 628 ff. u. 666 ff.

b) Er stand in dieser Eigenschaft in feindlichen Verhältnissen gegen L. Heinrich II. von Hessen. v. Rommel, II., 140.

c) Urk. v. 1354, am nächsten Freitag nach Neujahr, bei Guden, III., 365.

Jener beklagte sich im Jahre 1354 in einem Schreiben an Burgermeister und Rath zu Frankfurt, daß Cuno ihm nach dem Leben gestanden habe, was aber dieser in einem Schreiben an dieselben läugnete, und im Gegentheil dem Erzbischof vorwarf d). — Bald erhielt Gerlach Gelegenheit, Rache auszuüben. Cuno hatte zu Hasloch (§. 13.) eine Befestigung angelegt, woraus Kaufleuten aus Mainz, Worms und Speier Schaden zugefügt wurde. Im Jahre 1354 brachte Karl IV. zwischen der Stadt Mainz und Cuno einen Vertrag zu Stande, daß dieser das Schloß Haseloch nicht stärker befestigen solle, als es jetzo sey; keinem Bürger von Mainz, Worms, Speier und der vier wetterauischen Städte, sowie keinem diese Straße ziehenden Kaufmann solle von dem Schlosse Schaden zugefügt werden; jeder dennoch zugefügte Schaden sey von Cuno oder wer das Schloß sonst besitze, innerhalb acht Tagen zu ersetzen: geschehe dieß nicht, so solle die Stadt Mainz, nebst den wetterauischen Städten, dem Befehl des Königs gemäß, das Schloß brechen und schleifen, auch nicht zugeben, daß es wieder erbaut würde. Diesen Vertrag bestätigte Karl IV. noch einmal im Jahre 1350 e). Daß in demselben Jahre Frankfurt und die übrigen Städte dieses Schloß geschleift hätten f), ist eine unwahrscheinliche Sage; denn nach einer solchen Feindseligkeit hätte Cuno sich gewiß nicht im Jahre 1356 bei Frankfurt mit Beziehung auf den Landfrieden, darüber beklagt, daß Erzbischof Gerlach das Schloß Hasloch gewaltsam in Besitz genommen habe,

d) Schreiben Gerlachs und Schreiben Cuno's von 1355, in v. Lersner's Chronik der Reichsstadt Frankfurt, II., 305 u. 306. Jener sagte, Cuno habe in der Feste Clopp bei Bingen an der Kammer', worin der Erzbischof zu schlafen pflege, ein verdecktes Loch anbringen lassen, um ihn zu überfallen und zu morden; Cuno sagte, der Erzbischof habe ihm zu Aschaffenburg nach dem Leben gestanden.

e) Urk. v. 1354 u. 1355 in dem *Privileg. et pact.* d. Reichsstadt Frankfurt, 38.

f) Wie v. Lersner, a. a. O. I., 363 meldet.

und um Hülfe nachgesucht g). Erzbischof Gerlach, der dieses vernommen, schrieb aber an die Stadt Frankfurt: „wand er (Cuno) nun ein solch Man ist, daß er nit an Gerichte gesten mag noch sal und meineidig an uns worden ist, wand er wyder Eyt und Ere uns nach Lybe, Gude und Schlossen gestandin hat, das tuwen wir uch wol, daß ir yme nit helfin odir yn verantwortin sullit, und byden uch mit flyße allewege um hulffe und rache der bösen Missetad die er off uns gesatz hatte, wand der Landfryde darumb gemacht ist, daz man böse Lude, Reubir, Mordir und Verredir und andere missetedige Lude virdylgen sollen und nit verantwortin oder beholfin sin, auch ist er unser ungehorsam Pfaffe, daz wir yn straffen sollen und wir das nit anders tun mogen dan an seinen Guden und Schlossen und dunket uns unmoglich, daß yn der Landfryde odir ymand dawider verantwortin sulle" h). Gerlach legte seine Absicht, Hasloch nicht wieder heraus zugeben, auch dadurch an den Tag, daß er im December 1356 von K. Karl IV. die Erlaubniß auswirkte, um das Schloß Hasloch eine Stadt anlegen zu dürfen i). Das Erzstift Mainz hat seitdem Hasloch behalten. Vielleicht ist hierüber eine Vereinbarung erfolgt, als die übrigen Streitigkeiten zwischen Gerlach und Cuno, worüber es wieder zur Fehde gekommen war, durch einen Vertrag im Jahre 1358 endlich beigelegt wurden k).

g) Schreiben Cuno's von 1356, bei v. Lersner, a. a. O. II., 306.

h) Schreiben Erzbischofs Gerlach von 1356, bei v. Lersner a. a. O., II. 307.

i) „Ut in circumferentiis castrorum, videlicet Haselach et Gerlachshusen prope Minzenberg ... oppida facere ... possit." Dipl. a. 1356, 22. Decemb., ap. *Guden*, III., 414. — Welche Bewandtniß es mit dem Schlosse Gerlachshausen bei Münzenberg hat, liegt im Dunkeln.

k) *Joannis*, SS. rer. Moguntiac. I., 673, spricht von diesen spätern Fehden und dem Vertrag von 1358 nur so obenhin, ohne das Einzelne anzugeben.

Cuno hatte auch Streit mit Ulrich III. von Hanau, weil er gegen das unter Hanauischem Schutz stehende Kloster Naumburg in der Wetterau Lager und Atzung in Anspruch nahm; er wurde aber damit im Jahre 1354 durch einen schiedsrichterlichen Spruch abgewiesen l). — Als Erzbischof von Trier ward Cuno einer der vorzüglichsten Regenten in Deutschland. Als Administrator des Erzstifts Cöln erwarb er 1368 zu dem Herzogthum Westphalen die Grafschaft Arnsberg von dem kinderlosen Grafen Gottfried, durch Kauf m).

§. 23. Ulrich III. Herr von Hanau hatte im Jahre 1362 von K. Karl IV. die Erlaubniß erhalten, das Dorf Rodheim bei Peterweil zu befestigen und in demselben eine feste Burg anzulegen a). Diesem mag Philipp VI. von Falkenstein, dem die Mitherrschaft über dieses Dorf zustand, sich widersetzt haben; auch war zwischen beiden Streit entstanden über die Falkensteinischen Gerechtsame in fünf Ortschaften, welche unter die dem Hause Hanau schon von K. Ludwig IV. verpfändete Grafschaft des Bornheimer Bergs gehörten. Philipp VI. gerieth hierüber aus diesen oder aus andern, bis jetzt unbekannten Ursachen in eine Fehde, in welcher, außer Ulrich III. von Hanau, auch die vier wetterauischen Städte, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, nebst seinen Vettern, Cuno III. Erzbischof von Trier, Johann und Philipp VII., gegen ihn standen; was anzudeuten scheint, daß er den im Jahre 1359 unter An-

---

l) Urk. v. 1354, bei Bernhard, Beschreibung der Abtei Naumburg, 41.

m) J. E. Chr. Schmidt, Uebersicht der ältern Geschichte des Herzogthums Westphalen, in dem Gr. Hess. Hofkalender von 1811, S. 26.

a) Urk. v. 1362, in der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande. Beilage 67. Schon im Jahre 1354 hatte Ulrich III. von Hanau dem Ritter Hartmund von Cronberg einen burglichen Bau im Dorfe Rodheim zu erbauen erlaubt. Daselbst, Beil. 67.

toritat des Kaisers geschlossenen wetterauischen Landfrieden b) gebrochen habe.

Es kam schon im Jahre 1364 zu Thätlichkeiten. Graf Johann von Dietz und eine Anzahl von Streitern aus dem niedern Adel verbanden sich mit Philipp VI. und schickten seinen Gegnern Fehdebriefe zu c). Der Reichsschultheis Heinrich zum Jungen zu Oppenheim suchte den Frieden zu Stande zu bringen, und es wurde im Jahre 1364 ein Waffenstillstand verabredet d). Die Feindseligkeiten erneuerten sich aber, und Philipp VI. wollte sich auf einen neuen Waffenstillstand, der ihm im April 1365 angeboten wurde, nicht einlassen e). Während dem hatte Ulrich III. von Hanau, in seiner Eigenschaft als Landvogt der Wetterau, dem Kaiser einen Bericht erstattet, dessen Folge war, daß Philipp VI. im April 1365 in die Reichsacht erklärt und daß befohlen wurde, denselben weiter anzugreifen und ihn an seinen Wäldern, Dörfern, Landen und Leuten zu beschädigen, wie man nur könne f). Auch hatte, auf Ulrichs III. Begehren, Landgraf Heinrich II. von Hessen seinen Unterthanen verboten, an Philipp VI. Lebensmittel zu verkaufen, oder ihm

---

b) Abgedruckt in *Würdtwein*, Nov. subsid. dipl. VII., 301; auch, aber nicht vollständig, bei *Guden*, III. 430.

c) Eine Reihe solcher Fehdebriefe für Philipp VI. ist abgedruckt in v. Lersner's Chronik d. Reichsstadt Frankfurt, II. 310 ff. Einer derselben (S. 325) lautet so: „Wizzet Herren, Herr Cuno Erzbischof zu Trier, Herr Ulrich Herr zu Hanau und die vier Städte Frankfurth, Frydeberg, Wetzflar und Gelnhusen, daß ich Richard von Kyntzerbach ... Brendel von Buchesecke .. (und noch 10 andere, namentlich bezeichnete).. wollen eure Viende sin durch die grosen Gewalt, die ihr leget an unsern Juncherrn, den Edlen Herren Junckern Philipp von Falkenstein den eldisten Herrn zu Minzenberg, und wollen uns deß an uch bewurt han."

d) Urk. v. 1364, bei v. Lersner, a. a. O. II. 311 u. 312.

e) Urk. v. 1365, bei v. Lersner, II. 325.

f) Urk. v. 1365, in den Privileg. et pact. der Reichsstadt Frankfurt, 164.

sonst behülflich zu seyn g). Von den Verbündeten, wozu sich auch der Dynast Conrad von Trimperg gesellet hatte, vereinigt sich dieser mit Ulrich von Hanau, Johann von Falkenstein und den vier Reichsstädten, daß sie die von ihnen eingenommene Burg und Stadt Lich und Burg Warnspurg gemeinschaftlich zu gleichen Theilen besitzen und benutzen wollten, und daß keiner seinen Antheil an einen Fürsten, auch nicht an Philipp VI. von Falkenstein veräußern dürfe *). Dieser wehrte sich aber gegen so viele Feinde tapfer, und verursachte ihnen vielen Schaden. Als Philipp VII. im Jänner 1366 eine Anzahl Söldner neu annahm, ließ er dieselben zugleich Verzicht leisten auf allen Schaden, den sie am Tage der frühern Niederlage in seinem Dienste erlitten hätten h). Die vier wetterauischen Städte wurden der Fehde zuerst müde. Sie stellten dem Kaiser vor, daß dieser Krieg ihnen großen Schaden und viele Kosten verursacht habe; worauf ihnen derselbe sehr naiv antwortete: „Darum gönnen wir euer trewen und erlauben euch gnediclich mit Kaiserlicher Macht, daß ir durch euwer und des Landes Besten willen euch mit dem egenannten Philipps friden oder vorsinnen und gänzlich verrichten müget, und euwer Bestes in der Sachen thut, wie ir das allerbest zu rate werdet und etwa in den Sachen eynmüticlich haldet, und was ir dazu gedenken müget, daß euch ewer Kosten und Schaden gerichtet werde, das wollen wir euch wohl gunnen" i). Es kam

g) Urk. v. 1364, bei v. Lersner, II. 312. Ebendas. entschuldigen sich gegen Ulrich III. von Hanau, Burgermeister und Rath zu Frankfurt wider die Anschuldigung, daß sie Philipp VI. von Falkenstein Proviant verkauft hätten.

*) Ungedruckte Urkunde auf St. Marcus (im April) 1365, in Abschrift mir mitgetheilt von Herrn Professor Diefenbach in Friedberg.

h) Urk. v. 1366, 3 Tage nach Paulus Bekehrung, bei Guden, V. 824.

i) Urk. v. 1366, am Montage nach dem Sonntage Oculi, bei v. Lersner, II. 326.

hierauf, unter Vermittlung des Grafen Walrab von Sponheim und des Grafen Wilhelm von Wied zu einem Waffenstillstande k), und im July 1366 zum Frieden.

Der Frieden zwischen Philipp VI. und den vier wetterauischen Städten l) enthält weiter nichts, als daß beide Theile künftig mit einander friedlich leben wollen, daß beiderseits alle Gefangene ohne Lösegeld sollen zurück gegeben werden, und daß jeder Theil die gehabten Kosten und erlittenen Schaden selbst tragen solle. Der Frieden zwischen Philipp VI. einer, und Ulrich III. von Hanau und Philipp VII. anderer Seits m) enthält außer dem Obigen, noch weiter folgendes:

1) Philipp VI. solle das Kloster Arnsburg wegen dieses Kriegs nimmer anfeinden, jedoch ihm sein Recht darüber vorbehalten bleiben.

2) Philipp VI. solle alle seine Schlösser n), Städte, Burgen, Land und Leute, welche ihm in diesem Kriege abgenommen worden, unentgeltlich zurück erhalten, blos mit Ausnahme der Burg Warnsberg und der Dörfer „zwei Bessingen, zwei Jetingeshusen und Munster", die solle er von Werner von Bellertheim lösen mit tausend schweren kleinen Gulden, Mainzer Währung.

3) Das von Ulrich befestigte Schloß Rodheim solle zwischen demselben und Philipp VI. zu gleichen Theilen gemeinschaftlich seyn, und weil jener die Kosten zum Bau und Befestigung allein getragen habe, so solle zu einiger Vergeltung auch das höchste Gericht über Rodheim, woran Ulrich nur ein Sechstel, Philipp VI. aber fünf Sechstel bisher

---

k) Urk. v. 1366, auf Johannis, bei v. Lersner, II. 313.

l) Urk. v. 1366, im July, in den Privileg. et Pact. der Reichsstadt Frankfurt, S. 166.

m) Urk. v. 1366, auf denselben Tag, wie Note 1, bei Bernhard, Alterthümer der Wetterau, 281 ff.

n) Aus der Urkunde, Note 1, ist zu ersehen, daß Philipp VI. das Schloß Königstein noch nicht im Besitz behalten hatte.

zugeſtanden hatten, in Zukunft zwiſchen beiden zu gleichen Theilen gemeinſchaftlich ſeyn.

4) Was die (unter die Grafſchaft zum Bornheimer Berge gehörigen) Dörfer „Biſchofsheim, Vilwil, Eyſcherheim, Ginheim und Nyde" betreffe, ſo ſollten Schiedsrichter erforſchen und Recht darüber ſprechen „wie verre die zu dem Ryche gehören, daz dem Ryche daz verblibe, wie verre ſi auch von Alder unſer (nemlich Philipp VI.) und unſer Aldern geweiſt ſin, und wir und unſere Aldere herbracht hain, daz auch uns daz verblibe."

So verhielt ſich und endete dieſe Fehde, worin Philipp VI. gegen überlegene Kräfte nicht ohne Erfolg und, wie es ſcheint nicht ohne Recht kämpfte o).

§. 24. Philipp VI. der während der Unruhen, welche der Sternerbund verurſachte, ſich ruhig verhielt und in freundlichen Verhältniſſen mit den Landgrafen Heinrich und Herrmann von Heſſen ſtand, gerieth in der Folge mit den von Reifenberg in eine Fehde, worin er ſich ſo nachläſſig bewies, daß ihm ſeine Zeitgenoſſen den Stummen nannten. Die von Reifenberg belagerten ihn in der Feſte Königſtein und erſtiegen ſolche im Jahre 1373. Er ſuchte zu entrinnen, ſtürzte aber mit dem Pferde, wurde mit vier ſeiner Kinder gefangen, und ſtarb einige Tage nachher an den Folgen des Falles. Für die Freiheit der Gefangenen und Rückgabe des Schloſſes ließen ſich die Sieger zehntauſend Gulden bezahlen a). Vermuthlich war es, um ſich aus der dadurch entſtandenen Schuld zu retten, daß ſeine Wittwe Agnes, die Schweſter Philipp VII., eine außerordentliche Beede im Lande ausſchrieb, wogegen, als dadurch auch die darin liegenden Güter Friedberger Bürger getroffen wurden,

---

o) Bernhard a. a. O. 277 u. 279, ſowie Gebhardi, I. 637 verwechſeln, was dieſe Fehde betrifft, Philipp VI. und Philipp VII.

a) Gebhardi, I. 637.

Bürgermeister und Rath dieser Reichsstadt Beschwerde bei K. Karl IV. erhoben, und dieser im Jahre 1374 eine Abmahnung an sie erließ b). — Die Familie kam in solch eine üble Lage, daß schon vor dem Jahre 1378 der Erzbischof von Mainz für eine Forderung von 7000 Gulden Dörfer, welche zum Schlosse Königstein gehörten, eingenommen und inne hatte, und daß im Jahre 1378 die Wittwe Agnes, mit ihren Söhnen Philipp VIII., Ulrich III., Werner III. und Kuno IV. Schloß und Stadt Königstein, mit allem Zubehör an Dörfern, Land und Leuten, (blos mit Ausnahme der im Besitz von Mainz befindlichen Dörfer) für 7000 Gulden, an Philipp VII. von Falkenstein, Ulrich IV. von Hanau und die Stadt Frankfurt auf Wiederkauf veräußerte c). Wann die Wiedereinlösung geschehen, ist unbekannt; Frankfurt hatte im Jahre 1381 einen Amtmann zu Königstein, und noch im Jahre 1385 Antheil zu nehmen an der Bezahlung der Burgmänner daselbst d).

§. 25. Philipp VIII., schloß sich im Jahre 1383 dem Bunde an, den die vier wetterauischen Reichsstädte mit der Stadt Mainz und noch acht andern Städten auf der linken Rheinseite, zur wechselseitigen Vertheidigung gegen Jeden, der sie im Ganzen oder einzelne von ihnen angreifen würde, geschlossen hatten. Er versprach, daß er in einem solchen Falle, wenn sie ihm Mahnbriefe in sein Schloß Lich schicken würden, „sesse unser Dienere, mit Glenen wole erzuget und bereit, also unserer Eren daz wol anstet", auf seine eigene Kosten zu Hülfe schicken wolle, so lange es nöthig sey; auch wolle er die Angehörigen, Diener

b) Urk. v. 1374, in dem: Gründlichen Bericht des heiligen Reichs Statt Friedberg Stand, Regalien, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten (1610. Fol.) Beil. 18.

c) Urk. v. 1378, in Kopp's Proben d. deutschen Lehnrechts, II. 250.

d) v. Lersner a. a. O. I. 465 u. 470.

und Helfer dieſer Städte „in allen unſern Veſten, Schloſſen und Gebiethen, die wir jetzund han, mit Namen Minzinberg, Lieche, Houngen, Aſſinheym, zum Hayne und Rodheim, enthalten und uß- und inlaſſen, ſich daraus und dareyn zu behelfen, zu allen iren Noden wider alle ire Fiende;" er nahm jedoch von denen, gegen welche er Hülfe zu leiſten oder das Oeffnungsrecht zu geſtatten habe, aus diejenigen, welche an jenen „Veſten, Schlöſſern und Gebieten Antheil hätten, ſowie den Kaiſer und mehrere Reichsſtände, unter dieſen „unſern Jungherrn den Landgreven von Heſſen", die Herrſchaft von Falkenſtein und den Johann, Herrn zu Iſenburg e). Im Jahre 1389 ſchloß er mit der Stadt Frankfurt eine Vereinbarung wodurch er ſich verbindlich machte, keinem Feinde der Stadt in ſeinen Schlöſſern Aufenthalt zu geſtatten, der Stadt Beſtes zu rathen und derſelben Bürger, Rechte und zwei „Jahrmärkte" zu ſchirmen; dagegen zahlte ihm die Stadt 1600 Gulden, welche Philipp, wenn dieſer Vertrag aufgekündigt würde, ein Jahr nach der Aufkündigung zurückzahlen ſollte; zur Sicherheit der Rückzahlung, ſetzte er das Dorf, Wald, Waſſer und Weide zu Mörfelden ein f). — Im Jahre 1390 kaufte er gemeinſchaftlich mit Philipp VII., von der Abtei Fulda „das Dorf Großen Petterwyle, mit dem Kirchſatze, mit Gerichte, Gülte, Zinſe, Nutzen, Rechte und aller Zubehör an Zehnten, im Felde, im Dorfe,

---

e) Urk. v. 1383, in den Privileg. et Pact. der Reichsſtadt Frankfurt, 202. Das Schloß Königſtein war noch verpfändet (ſ. §. 24.); die Schlöſſer Butzbach, Laubach und Falkenſtein beſaß die Butzbacher Linie allein.

f) Urk. v. 1389, bei v. Lersner a. a. O. II. 315 u. 316 und bei Buri a. a. O. Beil. 150. Mit dem, was Kirchner, Geſchichte der Stadt Frankfurt, I. 306 über dieſen Vertrag äußert, iſt zu vergleichen v. Fichard, Frankfurtiſches Archiv für ältere deutſche Literatur und Geſchichte, I. 377.

und mit Wäldern .. und mit andern Zehnten, die da gelegen sind in der Termenye der Dörfer, mit Namen zu Cleynen-Petterwyle, zu Holzheim, zu Lichen, zu Rodenheim," .. für 5700 Gulden „gut von Golde, swere von Gewichte, Frankfurther Werunge" g). Er zog im Jahre 1401 mit dem K. Ruprecht nach Italien h), kaufte im Jahre 1403 der Abtei Hersfeld ihre Rechte zu Hungen und Laubach ab i), und starb 1407 kinderlos.

§. 26. Sein ihn überlebender Vetter und mütterlicher Oheim, Philipp VII., war damals ein bejahrter Herr a). Er hatte seit frühern Zeiten sowohl mit den Herrn von Hanau, die seine nahen Blutsverwandten waren, als auch mit der Stadt Frankfurt in gutem Vernehmen gestanden; er hatte mit letzterer bereits im Jahre 1372 gegen ein Darlehn von 1000 Gulden, wofür er das Dorf Offenbach zur Sicherheit einsetzte, ein Schutzbündniß geschlossen b). Im Jahre 1394 erhielt er von dieser Stadt wieder ein Darlehn von 1100 Gulden, wofür er Peterweil zur Sicherheit ein-

---

g) Urk. v. 1390, bei Guden, V. 839.

h) Er übertrug die Regierung des Landes während seiner Abwesenheit dem Ritter Johann von Lieden. Buri, a. a. O. Beil. 93.

i) Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms, S. 105 ff. Von Laubach war schon oben (§. 12.) die Rede. Hungen hatte Carl der Große im Jahre 782 dem Kloster Hersfeld geschenkt; es war ein heimgefallenes Lehn, Hersfeld besaß daselbst damals 40 Huben und 28 Mansus. Wenck, II. Urk. S. 11 u. 16. III. Urk. 14. In der Folge trugen die Dynasten von Falkenstein die Herrschaft Hungen vom Kloster Hersfeld zu Lehn. Schaum, S. 133. Wegen der nutzbaren Gegenstände, die das Kloster im lehnbaren Gebiet von Hungen noch bis 1403 besaß, wurde dieses Gebiet die Hersfeldische Mark genannt. Fragment zur Solmsischen Geschichte, S. 163.

a) Philipp VII. erscheint in Urkunden schon vom Jahre 1352 an als selbstständig handelnd in Reichsgeschäften.

b) Zwei Urkunden von 1372 bei v. Lersner, a. a. O. II. 313 u. 314. Die zweite Urkunde auch bei Guden, 828.

ſetzte und verſprach, das dortige Schloß der Stadt im bedürfenden Fall zu öffnen, auch ihre mit Kaufmannsgütern reiſenden Bürger in den Ort einzulaſſen und ihnen Herberge zu geſtatten c). Schon hieraus iſt klar, daß nicht zum Vollzug gekommen iſt, was eine im Jahre 1392 ausgefertigte Urkunde enthält, wonach er ſein ganzes Land, für 100,000 Gulden an Philipp VIII. abtrat d). Daß dieſer Plan nicht zu Stande gekommen, ergibt ſich auch aus andern Urkunden, die noch nach dem Jahre 1392 theils von ihm allein, theils gemeinſchaftlich mit Philipp VIII. über Hausangelegenheiten ausgeſtellt worden ſind e). Er erwarb ſich, man weiß nicht wodurch, die beſondere Gnade des K. Wenzel, der ihn im Jahre 1397 zum Grafen zu Falkenſtein und zu ſeinem Rath machte f), ihm auch im Jahre 1398 erlaubte, Zölle zu Peterweil und Offenbach, am letztern Ort einen Waſſerzoll von allen auf dem Main verführt werdenden Waaren, anzulegen, welche Bewilligung er aber im Jahre 1400, als erſchlichen und den Reichsgeſetzen entgegen, wieder zurück nahm g).

Durch das kinderloſe Abſterben Philipps VIII. wurde er, als der einzige weltliche Sprößling des Stamms, Beſitzer der geſammten Falkenſteiniſchen Lande. Er übertrug

---

c) Urk. v. 1394, bei v. Lersner, a. a. O. II. 317.

d) Urk. v. 1392, bei Guden, III. 602. Auch hier hat Gebhardi, I. 640, Philipp VII. und Philipp VIII. mit einander verwechſelt. In der Urkunde von 1392 nennt der Philipp, der ſein Land abtreten wollte, den Philipp, an welchen die Abtretung geſchah, ſeinen Neffen; Philipp VIII. nannte aber den Philipp VII in andern Urkunden, z. B. 1383 bei Guden, V. ſeinen Oheim.

e) z. B. 1393, 1401, 1402, bei Guden, V. 843, 851 u. 857.

f) v. Lersner, I. 81. In der Urkunde von 1397, bei Buri, a. a. O. Beil. 21 wird er Graf und in der von 1398 (Note g) auch ſein Rath vom K. Wenzel genannt.

g) Urk. v. 1398 bei Guden, V. 848. Urk. v. 1400, in den Privileg. et Pact. der Reichsſtadt Frankfurt, 249.

aber die Verwaltung derselben und alle Hausangelegenheiten seinem Vetter, Werner III. von Falkenstein, Erzbischof von Trier. Dieser schloß in solcher Eigenschaft im Jahre 1407 einen Vergleich mit Philipp's VIII. Wittwe, Elisabeth von Eppenstein, welche alle von ihrem verstorbenen Gemahl nachgelassene Pfandgüter und fahrende Habe in Anspruch nahm, hierauf aber gegen eine Abfindung Verzicht leistete h). Im December desselben Jahrs verband er sich mit seiner Grafschaft und Herrschaft Falkenstein und Münzenberg, „als er der Mumpar ist", mit Landgraf Hermann von Hessen und dessen Fürstenthum i). Nochmals erscheint Erzbischof Werner in der Eigenschaft als Administrator Philipps VII. in einem Streit mit den Brüdern Reinhard II. und Johann von Hanau, der im Jahre 1408 durch Schiedsrichter beigelegt wurde, von dessen Gegenstand aber aus der Urkunde k) weiter nichts hervorgeht, als daß er Beziehung auf Assenheim hatte.

Als im Jahre 1409 auch Philipp VII. kinderlos gestorben war, fiel das ganze Falkenstein-Münzenbergische Land

h) Vergleichsurkunde vom 11. Mai 1407, bei *Hontheim*, histor. Trevirens. diplomat. II. 347. — Zwar behauptet Gebhardi, I. 643, daß nach Philipps VIII. Absterben im Jahre 1407 Erzbischof Werner dessen Landestheil geerbt habe, und im Jahre 1408 vom K. Ruprecht mit den Reichs- und Kurpfälzischen Lehnen der Herrschaft Falkenstein belehnt worden sey. Aus der angeführten Vergleichsurkunde von 1407 geht aber deutlich hervor, daß er sich bloß als den Administrator von Philipp VII. darstellte. Er machte nicht einmal Anspruch auf dasjenige, worüber mit der Wittwe Philipps VIII. Streit war, sondern sagt in dieser Urkunde, daß diese gemeint habe ein Recht zu haben „zu allen pfandgutern und farenden haben, die unser lieber Bruder seel. (Philipp VIII.) gelassen hait, und nu uf den obgemelten unsern lieben Oheim (Philipp VII.) verfallen sint."

i) Wenck sagt dieses in handschriftlichen Collectan. Hass. mit Beziehung auf eine Urkunde, s. auch v. Rommel, II. 253.

k) Urk. v. 1408, in der Beschreib. der Hanau-Münzenbergischen Lande. Beil. 68.

an Erzbiſchof Werner von Trier. Zwar ſchrieben in demſelben Jahre die erwähnten Brüder Reinhard II. und Johann von Hanau an Bürgermeiſter und Rath zu Frankfurt: „daß, weil ihre Neffen von Falkenſtein ſeel. von Todes wegen abgegangen ohne Lehnserben, davon die Herrſchaft Münzenberg mit ihren Zubehörungen von Ganerb- und Lehenſchaft auf ſie verſtorben und verfallen ſey, deſſen ohngeachtet der Erwirdige Herr von Trier, der letzt des Falkenſteinſchen Geſchlechts und Namens, ihnen Irrung und Betrangniß darin thue", und ſie bitten „daß der Rath zu Frankfurth ſie gegen den Churfürſten von Trier beſtermaßen vorſchreiben wolle"; zwar erließ der Rath dieſes Fürſchreiben und Kurfürſt Werner beantwortete ſolches höflich l); er gab aber nicht nach, ſondern blieb Beſitzer des ganzen Landes, auch hat man keine Spur, daß das Haus Hanau dieſe Prätenſion weiter fortgeſetzt habe. Es ſcheint vielmehr daß erſt Erzbiſchof Werner die Hanauer von ihrem Antheil an dem „Landgericht der Graveſchaft gein Aſſenheim gehörig" verdrängt habe m).

§. 27. Werner III. hatte eine kinderloſe Schweſter Anna, Wittwe in zweiter Ehe vom Grafen Günther von Schwarzburg. Er hatte, als Philipp VII. ſtarb, eine noch lebende Schweſter Agnes, Gemahlin des Grafen Otto von Solms, und von einer, bereits vor dem Jahre 1389 verſtorbenen, an den Dynaſten Eberhard I. von Eppenſtein vermählt geweſenen Schweſter, Lutgard, zwei Neffen, Eberhard II. und Gottfried VIII. von Eppenſtein. Die Gräfin Agnes von Solms, welche noch im Jahre 1409 ſtarb, hinterließ zwei Söhne, die Grafen Bernhard I. und Johannes von Solms, und drei weltliche Töchter; Anna, vermählt an den Grafen Gerhard I. von Sayn, Eliſabeth,

---

l) „Willfährig" habe er geantwortet, ſagt v. Lersner, I. 128.

m) S. oben §. 15 Note f.

vermählt an den Dynasten, nachher seit 1442 Grafen, Diether von Isenburg-Büdingen*) und Agnes, vermählt an den Grafen Ruprecht von Virneburg. Dieß waren diejenigen, denen sich im Jahre 1409 die Aussicht eröffnete, nach dem Ableben des Erzbischofs Werner an der Falkensteinischen Erbschaft Theil zu nehmen.

Es war aber schon bei dessen Leben Streit hierüber entstanden. Die beiden Eppensteiner scheinen behauptet zu haben, daß demnächst die Theilung nach Stämmen zu machen sey, wonach ihnen, vorausgesetzt, daß die Gräfin Anna von Schwarzburg nicht miterbte, die Hälfte der Erbschaft gebührt hätte. Aber schon im Jahre 1410 verbanden sich die Grafen Gerhard von Sayn und Ruprecht von Virneburg mit Diether von Isenburg-Büdingen dahin, daß sie für ihre Gemahlinnen auf der Theilung nach Köpfen bestehen, auch ihre Schwäger, die Grafen Bernhard und Johannes von Solms einladen wollten, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen a). Im Jahre 1417 wurde von diesen fünf präsumtiven Miterben zusammen ein Vergleich mit den Brüdern Gottfried und Eberhard von Eppenstein abgeschlossen, des Inhalts, daß nach dem Ableben des Kurfürsten Werner von der Grafschaft Falkenstein und Herrschaft Münzenberg, mit allen Zubehörungen, ein Drittel den beiden Eppensteinern zusammen, den übrigen fünf Miterben zusammen aber zwei Drittheile zufallen sollten; dieß solle auch selbst in dem Falle gelten, wenn etwa der Kurfürst Werner einen hiervon abweichenden Theilungsfuß verordnen würde b). Von der verwitweten Gräfin Anna von Schwarzburg, der

*) In den Ehepakten zwischen Diether von Isenburg und der Gräfin Elisabeth von Solms war dieser ihre Erbfolge in Münzenberg ꝛc. ausdrücklich vorbehalten worden. Urk. v. 1409, bei Guden, V. 1037.

a) Urk. v. 1410, bei Guden, V. 868.

b) Urk. v. 1417, bei Buri, a. a. O. Beil. 41.

doch eben sogut, als den Söhnen und Töchtern ihrer beiden verstorbenen Schwestern ein Miterbrecht zustand, ist hierin gar keine Rede; ohne Zweifel war sie dafür durch die Leibrente auf Lich und Assenheim, in deren Bezug man sie hernach findet c), abgefunden worden. Sie hatte im Jahre 1401 ein Spital zum Hain in der Dreieich gestiftet d), dem sie auch im Jahre 1410 ihr gesammtes Vermögen von Todeswegen schenkte e).

§. 28. Nachdem Kurfürst Werner am 4. October 1418 gestorben war, traten die genannten sieben Miterben am 13. desselben Monats zusammen und bestätigten, so wie solches vor 162 Jahren die Münzenbergischen Erben ebenfalls gethan hatten (§. 6.), den Burgmannen und Bürgern zu Münzenberg ihre Rechte und Freiheiten a). Sie kamen darauf im Jahre 1419 zu Butzbach zusammen und schlossen über die Erbschaft folgende Vereinbarung b):

1) Gemeinschaftlich sollte bleiben das Fahr am Haupt zu Weisenau oberhalb Mainz und das Fahr auf dem Main zu Offenbach.

---

c) Diese Leibrente, oder Leibzucht wie sie in den Urk. v. 1419 u. 1420, in der Deduction des Stollbergischen Erbrechts, die Grafschaft Königstein betreffend, Beil. 10 u. 16 genannt wird, bestand in jährlich 280 Gulden Geld und zwei Fuder Wein.

d) Urk. v. 1401, bei Guden, V. 853. Hiernach hatte sie die Stiftungsgüter von Philipp VII. und Philipp VIII. von Falkenstein gekauft, welche auch, mit Einstimmung Ulrichs V. von Hanau, der Mitherr zum Hain war, demjenigen, der in den Spitalhof gesetzt würde, Beedefreiheit und die Befugniß bewilligten „zu faren in alle der Herrschaft Walde, Dirholz (Urholz), und Durholz zu hauwen, und nit anders, als sie uff demselben Hofe bedurfen zu burnen."

e) Urk. v. 1410, bei Guden, V. 867.

a) Urk. v. 1418, am Mittwochen nach St. Dionisii, in der angeführten Deduction. Beil. 14.

b) Urk. v. 1419 in der angeführten Deduction. Beil. 13. Es müssen damit die in der Note d erwähnten Verzichtsurkunden verglichen werden.

2) Es wurden drei Theile gemacht, wovon den einen die beiden Brüder von Eppenstein durch das Loos, die beiden andern aber die übrigen fünf Miterben zusammen erhalten sollten.

A. Der Butzbacher dritte Theil solle enthalten: Butzbach die Stadt und Burg daselbst, Grüningen, Ziegenberg und Cransberg, mit allen ihren Zubehörungen, doch ausgeschieden die Rechte, welche den Brüdern Bernhard und Johannes von Solms zuständen, Münzenberg halb, als das der Herrschaft vorhin zugehört habe c), mit allen Renten, Rechten und Gülten halb; Rodheim, Lieche (bei Peterweil) und Königstein, mit allen ihren Zubehörungen und die Losung daran, und die Losung an Hoefheim (an Mainz verpfändet), sodann das Schloß Vilbel mit seinem Begriffe halb. — Auf diesen Theil sollten 15,038 Gulden Schulden übernommen werden.

B. Der Licher dritte Theil sollte enthalten: Lich die Stadt und Burg, darin die Losung am Warnsberge; Laubach, Hungen, Wölfersheim, mit allen ihren Zubehörungen, die Losung an Weckesheim, an Bönstadt und am Rodichen, die Pfandschaft an Stormfels *); Assenheim mit allen Zubehörungen, ausgenommen Rodheim und Liechen mit ihren Zubehörungen, als welche in den Butzbacher Theil gehören sollten; Münzenberg halb, als das der Herrschaft vorhin zugehört habe, mit allen Rechten, Renten und Gülten halb; Bischofsheim auf dem Main (bei Frankfurt), Weingült und Geltgült zu Bergen; Obererlenbach mit Zubehör; Vilbel das Schloß mit seinem Begriffe halb;

c) D. h. die Hälfte von $^{6}/_{8}$, weil $^{2}/_{8}$ an Münzenberg Hanauisch war. Eben so hatte Hanau $^{1}/_{8}$ an den Städten Assenheim und Hain.

*) Wann diese Pfandschaft an dem damals gräflich Ziegenhainischen, nachher Hessischen Stornfels, welche nach einer Urkunde im Darmstädter Archiv noch zu Philipps des Großmüthigen Zeiten scheint bestanden zu haben, entstand und abgelöst wurde, ist unbekannt.

die Eigenschaft und Losung auf Peterweil. — Auf diesen Theil sollen 14,845 Gulden Schulden übernommen werden.

C. Der dritte Theil, zum Hain in der Dreieich sollte enthalten: Hain, die Stadt und Burg mit allen Zubehörungen, blos mit Ausnahme von Bischofsheim, welches in den Licher Theil gehören solle; Falkenstein, Pedersheim (Pfeddersheim) und Calsmunt, mit allen ihren Zubehörungen; ein Sechstel am Münzenberg, Burg, Kemnaten und Stadt, und solle davon ein Vogt zu Münzenberg heißen, aber an Renten und Gefällen daselbst keinen Antheil haben, gleichwohl die Pförtner, Thurmhüter und Wächter zum sechsten Theil lohnen. — Auf diesen Theil sollten außer den Schulden, welche auf Falkenstein und Pfeddersheim hafteten, noch weiter 7050 Gulden Schulden übernommen werden.

3) Die Rechte über das Kloster Arnsburg, sowie alle zu Münzenberg gehörige Burgmannschaft und Mannschaft, sollten zu gleichen Theilen in die zwei Theile, der Butzbacher und Licher, gehören.

Durch das Loos fiel den beiden Brüdern von Eppenstein der Butzbacher Theil zu; es wurden hiernach, sowohl von ihnen als auch von den übrigen Miterben, wechselseitige Verzichtsurkunden ausgestellt d). — Die weitere Geschichte des Eppensteinischen Antheils kommt in der Geschichte dieser Dynasten vor.

§ 28. Von den übrigen fünf Miterben wurde im Jahre 1420 über die Theilung der ihnen zusammen zugefallenen Landestheile folgendes vereinbart a):

---

d) Die Verzichtsurkunde der Eppensteiner von 1419, bei Guden, V. 887; die der übrigen Miterben von 1419, in der angeführten Deduction. Beil. 13.

a) Theilungsurkunde von 1420, in der angeführten Deduction. Beil. 15. Die Stelle daraus, den Sayn-Isenburgischen Antheil betreffend, auch bei Buri, a. a. O. Beil. 43.

1) Die verwittwete Gräfin Anna von Sayn und Dietther von Isenburg-Büdingen erhielten zusammen: Assenheim die Burg und Stadt, den Hain zum Dreieich Burg und Stadt, Obererlenbach, das Schloß Vilbel halb, mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und übrigem Zubehör; Weisenau und Hechtsheim bei Mainz, die Losung an Peterweil, Straßheim, an Niedern Roßbach, an Bönstadt und am Rodichin; einen Fünftel an Münzenberg, der Burg und Stadt, wovon sie beide den Namen eines Vogts zu Münzenberg und den Wildbann in der Dreieich tragen, jedoch keinen Antheil am Einkommen zu Münzenberg haben sollten.

2) Die Grafen Bernhard und Johannes von Solms erhielten zusammen: Lich die Stadt und Burg, Münzenberg die Stadt und Burg zu denjenigen Theilen, welche ihnen den fünf Miterben zusammen daran zuständen, mit allen Dörfern, Gerichten und Zubehör, wie sie in das Amt Lich gehört und Werner von Falkenstein sie hergebracht habe; Laubach Stadt und Burg, mit Dörfern, Gerichten und allem Zubehör; die Lösung an Weckesheim und am Varnsberge, mit allem Zubehör; die den fünf Erben zugefallenen Rechte über das Kloster Arnsburg.

3) Der Graf Ruprecht von Virneburg erhielt das Schloß Falkenstein am Donnersberg, mit allen dazu gehörigen Landen und Leuten; blos mit Ausnahme der Orte Hechtsheim und Weisenau bei Mainz.

4) Burg und Stadt Pfeddersheim sollen, was die Herrlichkeit, Gebott und Frevel betrifft, zur Hälfte dem Grafen von Virneburg, zur Hälfte aber an Sayn und Isenburg gehören; von den Renten, Gefällen und Zubehörden sollte Virneburg $^1/_2$, Sayn und Isenburg zusammen $^2/_4$ und die beiden Grafen von Solms zusammen $^2/_4$ haben.

5) Am Schlosse Calsmunt mit Zubehör solle jeder Stamm $^1/_4$ haben.

6) Wenn ein Miterbe etwas von seinem erhaltenen Theil

veräußern oder verpfänden wollte, so sey er schuldig, solches seinen Miterben anzubieten, und nur, wenn diese es nicht für dieselben Summen haben wollten, welche ein Fremder geben wolle, dürfe die Veräußerung oder Verpfändung auch an Fremde geschehen; aber auch in diesem Falle nie und zu ewigen Zeiten an einen Fürsten.

§. 30. Die weitere Geschichte des Virneburgischen Antheils an der Falkensteinischen Erbschaft interessirt uns hier nicht a); die des Solmsischen Antheils wird in der Geschichte der Grafen von Solms vorkommen. Da aber die Grafen von Sayn ihren Antheil noch im 15. Jahrhundert ganz veräußerten, so wird bis dahin, daß dieses geschehen ist, die Geschichte desselben und des damit in Verbindung stehenden Antheils des Hauses Isenburg-Büdingen am schicklichsten hier vorgetragen.

Sayn und Isenburg blieben eine Zeitlang in Gemeinschaft ihres zusammen erhaltenen Antheils; doch fielen schon während dieser Zeit Veränderungen in den Rechtsverhältnissen einzelner Stücke vor. — Im Jahre 1421 theilten sie mit den Eppsteinern die Burg Vilbel mit ihrem Begriff und Zubehör und schlossen mit denselben einen Burgfrieden b). Im Jahre 1422 löste Erzbischof Conrad von Mainz von Diether von Isenburg dessen Antheile an Pfeddersheim und Calsmunt ab c). In demselben Jahre verkaufte Diether von Isenburg die Vogtei, Halsgericht, Herrlichkeit, Atzung und Lägern im Dorfe Trebur an den Grafen Johann von Katzenelnbogen d). Im Jahre 1425 wurde

---

a) Sie ist zu finden bei Gebhardi, I. 658 ff.

b) Urk. v. 1421, bei Guden, V. 894 und 896.

c) Urk. v. 1421, bei Guden, V. 899. Der Erzbischof hatte zur Ablösung dieser Reichspfandschaft besondere Erlaubniß von K. Sigmund erhalten.

d) Urk. v. 1422, bei Buri, a. a. O. Beil. 71. Die dem Reiche zugehörigen Güter zu Trebur hatten die Grafen zu Katzenelnbogen schon

zwischen Hanau, Isenburg und Sayn ein Burgfrieden über das gemeinschaftliche Schloß zu Hain in der Dreieich geschlossen e). Mehrere Streitigkeiten, welche zwischen Sayn und Isenburg über Gegenstände, zum Hainer Antheil gehörig entstanden waren, vermittelte im Jahre 1426 Graf Bernhard von Solms, als Schiedsrichter f). Im Jahre 1426 verglichen sich Sayn und Isenburg über die Besitzung des Maigerichts zu Langen und daß in dem Falle, wenn erkannt würde, daß nur einer von ihnen des ihnen zusammen zustehenden ein Sechstels am Schlosse Münzenberg sich gebrauchen dürfe, diesem dann der Andere seinen Antheil daran abtreten solle g). Dieser Fall trat aber nicht ein, da im Jahre 1429 durch Schiedsrichter, gegen Solms und Eppenstein ausgesprochen wurde, daß sowohl Sayn als Isenburg sich dieses Sechstels an Münzenberg gebrauchen dürften h).

Im Jahre 1433, wurde eine, jedoch nicht vollständige Theilung vorgenommen i), wobei 1) gemeinschaftlich zwischen Sayn und Isenburg zu gleichen Theilen blieben: Stadt und Burg zum Hain, Langen, Offenbach, der Wildbann in der Dreieich, das Sechstel an Münzenberg, sodann Affenheim,

---

im dreizehnten Jahrhundert als Pfandschaft von K. Richard und K. Wilhelm an sich gebracht. Wenck, I., S. 328 u. 329.

e) Urk. v. 1425, bei Guden, V. 906. Ueber die Verhältnisse der Gemeinschaft des Schlosses Hain zwischen Hanau, Isenburg und Sayn, wurden in den Jahren 1442, 1443 und 1445 weitere Bestimmungen gemacht. Urk. bei Guden, V. 926, 930 und 935.

f) Urk. v. 1246, bei Guden, V 910.

g) Urk. v. 1426, bei Buri, a. a. O. Beil. 44.

h) Urk. v. 1429, bei Buri, a. a. O. Beil. 45.

i) Die Angaben über diese Theilung bei Königfeld, Geschichte und Topographie der Stadt Offenbach (1822. 8.) sind nicht ganz richtig. Auch ich habe zwar den Theilungsbrief nicht einsehen, das wahre Verhältniß aber leicht aus den Urkunden über die weitere Geschichte des Saynschen Antheils mir abstrahiren können.

Peterweil und Vilbel. 2) Isenburg erhielt privativ: Offenthal, Götzenhain, Königstädten, Kelsterbach *), die Rechte an Geinsheim und zu Bischofsheim, sodann Hechtsheim und Weisenau bei Mainz; Obererlenbach und Oberwöllstadt, und die Lösungen an Bruchenbrücken, an Bönstadt, an Rodchen und an Niederroßbach k). 3) Sayn erhielt privativ: Egelsbach, Sprendlingen, Ginsheim, Nauheim, Mörfelden, Münster-Werlachen, Dudenhofen, die Rechte zu Bieberau (Biber?), das Hubengericht und die Gefälle zu Arheilgen, sodann Niederwöllstadt, Affenheim, Bauernheim und Fauerbach, nebst Rechten zu Büdesheim in der Wetterau.

Wegen der zwölf Höfe (mansi) zu Arheilgen, welche nebst dem Zehnten daselbst, den von Falkenstein im Jahre 1259 durch Schiedsrichter waren zuerkannt worden (§. 6.) hatten diese daselbst ein Hubengericht, worüber zwischen dem Grafen Diether von Sayn und dem Grafen Johann III. von Katzenelnbogen, dem Landesherrn über Arheilgen, Streit entstand. Durch einen Vergleich vom Jahre 1437 entsagte Sayn gegen eine Geldsumme diesem Hubengericht und dem damit verbundenen Recht, Läger und Atzung bei den Hübnern zu nehmen l). Im Jahre 1444 verglich Graf Diether von Sayn sich mit dem Grafen Reinhard II. von Hanau wegen des gemeinschaftlichen Dorfs Münster dahin, daß keiner von ihnen mehr einseitig von seinen Hörigen Beede erheben solle, dagegen wollten sie im Einverständniß mit einander eine Gülte auf das Dorf setzen, für Atzung, Dienst und Beede, wovon Sayn $^{4}/_{6}$ und Hanau $^{1}/_{6}$ erhalten

*) Im Jahre 1454 erwarb Isenburg die Vogtei zu Kelsterbach, welche die Familie von Schwalbach als Falkensteinisches Lehen besaß, durch Kauf. Dipl. a. 1454, ap. *Guden*, V. 902.

k) Zum Theil wegen der Lösung an Niedern Roßbach hatte Diether von Isenburg an die Grafen Diether und Gerhard von Sayn 1600 Gulden bezahlt. Urk. v. 1435, bei Guden, V. 917.

l) Zwei Urkunden von 1437, bei Guden, V., 918 u. 919.

ſolle; überdas ſolle jeder von ihnen behalten, was er an Korngülten und an Zinſen bisher zu Münſter gehabt habe m).

Im Jahre 1446 verkaufte Graf Diether von Sayn an den Grafen Reinhard II. von Hanau zu einem Viertel, an den Grafen Diether von Iſenburg-Büdingen zu einem Viertel, alſo an beide einen halben Theil, und an Frank von Cronberg den Aeltern zum andern halben Theile, für 25,800 Gulden, „ſeine Theile und Rechte, Herrſchaft, Herrlichkeit, Mannſchaft, Wildbanne, das Schloß, Burg und Stadt Hain in der Dreieich gelegen und alle Wälder, Schlöſſer, Dörfer und Gerichte dazu und darin gehörend, ſeine Theile zu Offenbach und Langen, ſodann Mersfeld, Egelsbach, Sprendlingen, Nauheim, Ginsheim, ſeine Theile zu Münſter-Werlachen, zu Dudenhofen und zu Biebra, ſeine Vogtei, Oefung und Recht zu Münzenberg, ſeine Gülte und Rechte zu Arheilgen und an dem Fare zu Weiſenau, mit allen und und jeglichen Gütern, Gefällen und Zubehörungen", auf Wiederkauf n). — Schon damals hatte Graf Diether von Sayn an dieſen Frank von Cronberg den Aeltern auf Wiederkauf verkauft und Pfandweiſe überlaſſen „ſeine Theile der Schlöſſer, Dörfer und Güter in der Wederauwe zu

---

m) Urk. v. 1444, bei Guden, V. 932. Aus einem Vergleich, den im Jahre 1361 Ulrich III. von Hanau und Philipp VI. von Falkenſtein mit den deutſchen Herrn zu Sachſenhauſen bei Frankfurt über die Beedepflichtigkeit der den letztern zugehörigen Mühle zu Münſter ſchloſſen (*Guden*, V. 822.), geht hervor, daß, ſo wie in vielen andern Fällen, ſo auch hier, Gülten und Zinsabgaben als ihrer rechtlichen Natur nach von der Beede ganz abweichende Leiſtungen angeſehen wurden.

n) Urk. v. 1446, bei Guden, V. 944. Im Jahre 1448 vereinbarten dieſe drei Pfandinhaber mit einander, wie ſie es mit der Atzung in den verpfändeten Dörfern, wofür dieſe damals Geldabgaben zahlten, in dem Falle halten wollten, wenn dieſe Atz-Contrakte von den Dörfern aufgekündigt würden. *Guden*, V. 972.

Aſſenheim, Petterwyle, Niederwolnſtat, Offenheim, Buernheim, Fuerbach und Bädesheim" o). Dieſe Pfandſchaft wurde kurz nachher in einen Erbverkauf verwandelt, und Gerhard Graf von Sayn ſtellte am St. Michaelstage 1458 eine Urkunde darüber aus, „daß er ſeine Erbteile und Erbſchaft inne der Wederauwe, nemlich in Petterweil, Aſſenheim, Niederwolnſtadt, Offenheim, Burenheim, Furbach, Budesheim und Vilbel, mit allen yren ingehörden erblich verkauft und ingegeben habe Franken von Cronberg dem alten und ſin erbin vor zwenzigtuſent gulden" p). —

Dieſe Beſitzungen in der Wetterau kamen durch dieſes Frank von Cronbergs Tochter Eliſabeth Catharine, Gemahlin des Grafen Johannes von Solms, († 1457), an deren Sohn, den Grafen Cuno von Solms und die von ihm abſtammende Hauptlinie Solms-Lich, und in der Folge an deren eine Special-Linie Solms-Rödelheim. Auf eben dieſe Art war Graf Cuno von Solms zum Antheil des Frank von Cronberg an der Pfandſchaft zum Hain in der Dreieich gekommen, in deſſen Beſitz man ihn im Jahre 1465 q), und im Jahre 1484 ſeine Söhne Johann und Philipp r) findet. —

In dieſem letztern Jahre kündigte Graf Gerhard von Sayn die Pfandſchaft an Hain in der Dreieich nebſt Zubehörungen auf; die drei Pfandinhaber, Hanau, Solms und Iſenburg, weigerten ſich aber die Loßkündigung anzuneh-

---

o) Urk. v. 1446, bei Guden, V. 962, woſelbſt Graf Dietrich von Sayn dieſer Verpfändung wegen der Urkunden Erwähnung thut.

p) Original-Urkunde von 1458, im Archiv zu Rödelheim. Sie wurde mir von Sr. Erlaucht dem Grafen von Solms-Rödelheim zur Einſicht mitgetheilt. Ein Abdruck davon iſt dieſer Geſchichte angehängt. Beilage C.

q) Urk. v. 1465, bei Guden, V. 976.

r) Urk. v. 1484, bei Guden, V. 981.

men, weil der Pfandſchuldner nicht mit eigenem Gelde und nicht für ſich, ſondern für einen Andern, der nicht Falkenſteiniſcher Miterbe ſey, dem Familien-Vertrage von 1420 zuwider, einlöſen wolle s). Die Einrede endigte damit, daß Graf Gerhard von Sayn im Jahre 1486, an den Grafen Ludwig II. von Iſenburg-Büdingen, die in der Pfandſchaft von 1446 begriffenen, oben erwähnten Stücke, für 28,000 Gulden erblich und unwiederruflich verkaufte t); wogegen von Solms, ſoviel bekannt iſt nichts eingewendet wurde, und billigerweiſe auch nichts eingewendet werden konnte, da ihm die Saynſchen Beſitzungen in der Wetterau zu Theil geworden waren. Hanau konnte, da es nicht Falkenſteiniſcher Miterbe war, gar nichts einwenden.

So hatte alſo Iſenburg die Falkenſteiniſchen, zum Schloſſe Hain gehörigen Landestheile, mit Ausnahme der hohen Vogtei über Trebur und des Hubengerichts zu Arheilgen, im Jahre 1486 wieder zuſammen, und dazu noch die Dörfer Weiſenau und Hechtsheim bei Mainz. — Da Diether von Iſenburg ſchon im Jahre 1436 Obererlenbach und Oberwöllſtadt an Eberhard II. von Eppenſtein im Tauſch abgetreten hatte, wie in der Iſenburgiſchen Geſchichte vorkommen wird, ſo beſaß Iſenburg in der Wetterau aus der Falkenſteiniſchen Erbſchaft nur noch den Ort Peterweil halb, die Hälfte des Falkenſteiniſchen Antheils, alſo $^5/_{12}$, an Aſſenheim, die vorhin verpfändeten Ortſchaften Bönſtadt und Bruchenbrücken, und ein Viertel an Vilbel.

---

s) Urk. v. 1485, bei Guden, V. 928. Wie Königfeld, a. a. O. 66 ff. erzählt, ſuchte Kurfürſt Philipp von der Pfalz dieſen verpfändeten Saynſchen Antheil an ſich zu bringen.

t) Verkaufsurkunde von 1486, bei Guden, V. 986.

Beilage A.

Ueber die Genealogie der Dynasten von Falkenstein.

Von den verschiedenen Stammtafeln der Dynasten von Falkenstein hält Wenck (Hess. Landesgesch. I. 614, Note d) diejenige für die richtigste, welche Gebhardi (Genealog. Gesch. d. erblichen Reichsstände I. 616.) aufgestellt hat.

Ich habe diese Stammtafel sorgfältig geprüft, indem ich damit nicht nur die, zu ihrer Begründung von Gebhardi angeführten, sondern auch noch andere, zum Theil ungedruckte Urkunden verglich. Das Ergebniß dieser Prüfung ist, daß Wenck allerdings auch hier richtig urtheilte, daß aber diese Stammtafel außer der Unrichtigkeit, die er selbst angibt und berichtigt, deren noch mehrere hat, so wie einige Lücken und noch nicht gehörig begründete Angaben. Indem im Folgenden alle Angaben Gebhardi's, welche bei jener Prüfung sich als völlig durch Urkunden begründet darstellten, mit Stillschweigen übergangen werden, werde ich blos angeben, in welchen Stellen die von mir gelieferte Stammtafel von Gebhardi's Stammtafel abweicht, die Gründe dieser Abweichungen und einige Ergänzungen vorlegen.

1) Philipp's I. Tochter Beatrix. Daß sie im Jahre 1237 noch nicht geboren war, geht hervor aus dem

dipl. a. 1287, ap. *Guden*, II. 74, wonach damals Philipp I. blos zwei Töchter, Guda und Adelheid hatte. Die Beweise, daß sie die dritte Gemahlin des römischen Königs Richard gewesen sey, sind im Text §. 9. angegeben. Was N. Vogt, Rheinische Geschichte und Sagen, III. 140 von der Veranlassung zu dieser Vermählung sagt, ist blos poetische Ausschmückung.

2) Philipp IV. wird von Gebhardi Philipp III. genannt, aber mit Unrecht, da er in Beziehung auf Philipp III., den Gebhardi Philipp IV. nennt, immer *Junior* und der letztere, in Beziehung auf ihn immer *Senior* genannt wird.

3) Daß Ulrich I. schon im Jahre 1300 todt war, geht aus dem dipl. a. 1300, ap. *Guden*, V, 784 hervor.

4) Daß Philipp's IV. Gemahlin Elise eine Gräfin von Ziegenhain gewesen sey, wird bewiesen durch das Diplom von 1299, bei Wenck, III. Urk. 173, worin dieser Philipp den Grafen Engelbert I. von Ziegenhain **sororium nostrum** nennt. S. auch **Histoire genealog. de la maison souveraine de Hesse, II. 339.**

5) Daß Philipp's III. erste Gemahlin aus dem Hause Eppenstein gewesen, hat Gebhardi I. 634 durch Urkunden bewiesen. Daß sie Mechtild geheisen, geht aus der Urkunde des Erzbischofs Werner vom Jahre 1408, welche zuerst Schmidt, II. 149 an das Licht gezogen hat, hervor; denn daß Cuno III. der in dieser Urkunde als der Sohn Philipp's III. und seiner Gemahlin Mechtild erscheint, nicht der Sohn von Philipp's III. Gemahlin Mechtild, welche eine Hessische Prinzessin war, gewesen seyn kann, geht daraus hervor, daß Philipp III. von dieser Hessischen Mechtild,

Nidde (in villa Nidde) bewitthumt, worunter Wenck, I., 416, Note e, unrichtig die Stadt Nidda in Oberhessen versteht. Es war vielmehr das Dorf Nidda am Main.

10) Daß Cuno III. eine Schwester, Agnes, hatte, die an den Grafen Gottfried VIII. von Ziegenhain vermählt war, ist zu ersehen aus der Urkunde vom Jahre 1349, bei Wenck, II., Urk. 370.

g), geb. nach 1237
von Dietz, † v. 1266

kommt vor 1289, als
. Gem. Johanna Grä
† nach 1347.

Johann, Gun
† v. v. 1329 prost
nn, † 1365.

on 1349 an als der
als solcher 1366;
9, kinderlos.

Beilage C.

Graf Gerhard von Sayn verkauft seinen Antheil an der Falkensteinischen Erbschaft in der Wetterau an Franken von Kronberg den alten und seine Erben 1458.

Wir Gerhart Grave zu Sayne ꝛc. thun kont und bekennen vor uns unsern Erben und nakommen in diesem brieve Also als wir unsere Erbteile und Erbschaft inne der Wederauwe nemlichen in Petterwil Assenheim Niederwolstadt Ossenheim Burenheim Furbach Budesheim und Vilbel mit allen yren ingehorden Erblich verkaufft und Jungegeben han Franken von Kronberg dem alten und sin erbin vor zwentzigdusentgulden noch Inhalt und ußwissense eyns principale Erbkaufbrieves darüber besagende und want im demselben Erbkauffbreve geschrieben und geforwort ist wo es sich erfunde daß der vorgenannt verkaufften Erbschaft lihenschaft were das wir das mit gewönlichen bybrieven abetragen sollen das der obgenannt Franck und sin erbin an dem Erbkauff hebigh und sicher syn ꝛc. so han wir dem obgenant Francken und sin erbin zu rechter sicherheit da vor in underphande gelacht und inngelassen eyn schultbriff sprechende von zweyentusend gulden und darzu eyn schultbriff von sechshundert gulden und die phantbreve über die vorgeschrieben Erbschaft besagende die Her und sin erbin also in underphande hinder yne lygen und behalten sollen on eyncherlye gulde oder pension davon

zu geben in maßen hernach geſchrieben ſtet zu wiſſen was lehnherren der vorgenanten Erbſchafft uns ytzunt warehafftig wiſſentlich iſt das wir von den bynnen dieſem nehſten Jare ungeverlichen bewillungsbrieve erwerbin ſollen damit der obgenant Francke und ſin erbin in Erbſchafft ſicher und bewart ſin ſunder argeliſt und als itzunt bynnen dieſem kauff von Margrave Friederich von Brandenburg forderunge geſcheen iſt an die Erbin gemeynlichin der Graveſchafft und Herrſchaft von Falkenſtein und Myntzenberg von lehinſchafft wegen der vorgenant herrſchafften und doch noch keyn warehafftig ſchyne oder wiſſin davon nit vernommen han ſo bekennen wir doch vor uns unſer erbin und nakommen Incrafft diß breves wenn ſich warhafftig erfindet das wir der vorgenant verkaufften Erbſchafft von dem obgenanten Margraven von Brandenburg oder andern Förſten Imrechten zu lehin tragen ſollen ꝛc. an dan ſolten wir unſer erbin oder nakomen bynen dieſen nehſten zweyn Jaren uſtragen und enden ob dieſe vorgenant lehinſchafft ſy oder nit alſo das der vorgenant frangke und ſin erbin an dieſem vorgenant erbkauff daran ſicher und hebendigh ſyn nach lude des principal erbkauffbreves ſunder geverde und wan und alsbalde die vorgenant bewillungsbrieve ſo vil ſich der gebört uſgericht beſtalt und francken vorgenant und ſin erbin gelibbert und obirgeben ſind alſo das der obgenant frangke und ſin erbin nach lude des principal Erbkauffbriffs verwart und ſicher ſin ſo ſoln uns unſere erbin oder nakomen auch von ſtunt ſunder Intrag die vorgenant zwene Schultbrieve von den Sechsundzwentzighundert gulden und die phantbrieve oder die vorgeſchrieben verkauffte Erbſchaffte beſagende ſunder eyncbe beſchwerunge oder Intraghe widder obirliebert und zu unſer henden gegeben werden von dem obgenant francken oder ſin erbin die auch dan an den brieven keyne Inſage oder forderunge nit me habin odir thun entſellent in keyne wiſe ſundern wir ſollen alsdan auch zu derſelben zeit francken. vorge-

nant oder ſin erbin die Reverſal obir die vorgenant phantbreve ſprechende widder obirlibbern und zu yren henden geben ſunder argeliſt were auch das wir unſere erbin oder nakomen alſo layß weren das wir dieſe vorgenant bewilligungsbrieve ſo vil ſich der gebören ſolle und warhafftig wißlich weren nit beſtalten noch erworbin als vorgeſchrieben ſteht ungewerlich alſo das ſolichs mit laßheit oder mit frevel verſumpt odir verhalten worde das doch nit ſin ſol ſo han wir vor uns unſern erbin oder nakomen verwilkert und verwilligen Incrafft diß bryeves das frangk vorgenant oder ſin erbin die Burgen und Gyſeln von den vorgenant zweynſchultbrieven manen uns zu bezalunge der vorgeſchrieben Heubtſummen dringen und vor keyns verſeßen Jahregulte magh nach lude derſelbin brieve und dan mit der heubtſumen ſin willen thun ungehindert von uns unſere erbin und nakomen und eyns Iglichen von unſernt wegen Inkeyne wiſe und doch ſo ſol dieſer vorgeſchrieben Erbkaufft in ſiner voller Magcht ſtain ſin und bliben und zu Ewigen tagen gehalten werden nach lude des principal Erbkauffbrieves ſunder argeliſt. und wir Gerhart Grave zu Seyne vorgeſchrieben geredden vor uns unſere erbin und nakomen in guden truwen und rechter warheit dieſen vorgeſchrieben briff in allen punkten und artiklen ſo vil uns der antreffende und berürende ſind gantz ſtede veſte und unverbrechlichin zu halten ſunder argeliſt und geverde und des zu urkunde der warheit ſo han wir Gerhart Grave zu Seyne unſer Ingeſegele vor uns unſer erbin und nakomen an diſen briff thun hencken **Datum Anno Milleſimo quadringentesimo quinquagesimo octavo Ipsa die Sancti Michaelis archangeli.**

II.

Mahlstatt.

Von dem Professor Dr. Dieffenbach in Friedberg.

Daß Mahlstatt (Malstätte) ursprünglich ein Apellativum ist, das zunächst einen bestimmten, bezeichneten Ort, in weiterer Bedeutung aber einen zu einem Gerichte bestimmten Ort, also eine Gerichtsstätte zuweilen auch ein Gericht selbst, bedeutet, darf ich meinen Lesern nicht erst mittheilen, sondern als bekannt voraussetzen. Eben so wenig werde ich mich hier auf nähere etymologische Erörterung des Wortes Mahl, das im Gothischen als mêl (signum), im Althochdeutschen als mahal, im Angelsächsischen als mael, in den altfränkischen Gesetzen aber latinisirt mallum (mallus) vorkommt, einlassen dürfen. Hier interessirt uns nur der Ausdruck Mahlstatt in soweit, als er als Eigennamen (nomen proprium) in der früheren Geschichte unseres Vaterlandes vorkommt und zwar in zweifacher Bedeutung, nämlich erstens als Benennung einer Grafschaft und dann eines Ortes. Daß die Grafschaft Mahlstatt einen Theil der Wetterau, oder des Gaues Wetereiba ausmachte und den Namen von dem Orte der Gerichtsstätte ableitete, darüber herrschte bisher unter den Historikern weniger Zweifel, als über den Ort selbst und seine Lage. Um so erfreulicher ist mir, darüber hier das Nöthige mit-

theilen zu können, da es mir geglückt ist, darüber Licht zu erhalten.

Im Jahre 1040 geschieht der Grafschaft Mahlstatt und ihres damaligen Vorstehers oder Besitzers Berthold urkundlich Erwähnung. Kaiser Heinrich III. schenkte seiner Gemahlin Agnes das praedium *Wirena* (Wehrheim), situm in Pago Wetereiba in Comitatu *Malstat* Bertoldi Comitis *). Wer dieser Graf Berthold gewesen, kann hier nicht näher erörtert werden. Das aber ist hier mitzutheilen, daß er in dem Besitze dieser Grafschaft nicht lange mehr blieb. Schon im Jahr 1043 schenkte sie nämlich derselbe Kaiser Heinrich als Eigenthum der Kirche zu Fulda a). Die Schenkungsurkunde bemerkt dabei ausdrücklich, daß bekanntlich der Graf Berchtold diese Grafschaft gehabt. (Comitatum *Maelstat* in Wetereiba, quem Comes Berchtoldus habere visus est. Das Wort videri kommt in dieser Bedeutung in Urkunden des Mittelalters öfters vor.) Kindlinger, der nicht recht wußte was er mit dem Namen Mahlstatt anfangen sollte, gibt dafür in seinen Notizen b) Waelstadt, und versteht darunter den Wetterauischen Ort Wöllstadt. Wer aber auch nur die beiden Urkunden miteinander vergleicht, dem wird nicht zweifelhaft seyn, daß jenes Malstat dasselbe ist was hier Maelstat heißt, so wie auch jener Bertoldus kein anderer seyn kann, als der hier genannte Berchtoldus. Der Grafschaft Mahlstatt geschieht aber auch noch in einer späteren Urkunde von 1064 Erwähnung. Kaiser Heinrich III. verschenkt darin mehrere Güter in Comitatu Bertoldi comitis Malstat situm. c)

*) *Würdtwein*, subsidia dipl. I. 250. Vgl. Wenck, hess. Landesgeschichte, II. 507.

a) *Schannat*, corpus Trad. Fuldens, p. 250. Kremer, origines Nassoicae. Pars. dipl. p. 115.

b) Böhmer, Kaiser-Regesta etc. S. 75.

c) Wenck, H. L. G., I. Urk. S. 282.

Wie wäre es möglich, daß diese drei Urkunden zusammen in einem und demselben Worte gleichmäßig verschrieben seyn sollten?

Wir kommen nun auf den Ort Mahlstatt und dessen Lage.

Wenck führt im ersten Theile seiner Landesgeschichte d) aus einem in einem Notariatsinstrumente vom Jahr 1406 befindlichen Weisthum über das assenheimer Grafengericht die entscheidende Stelle an: „Von dem Friedberger Thor und dem dasigen rothen Thurme e), zwischen Fauerbach, Dorheim, Ossenheim und Baurenheim nach Malstatt, und von Malstatt zwischen Masseheim (Dornassenheim) Flonstatt (Florstadt) Wixsert (Wickenstadt)" ꝛc. — Hierdurch muß wohl jeder der Gegend Kundige der Lage des Ortes ziemlich nahe kommen. Zu bemerken ist außerdem, daß die von Melbach kommende und zwischen Bauernheim und Dornassenheim durchziehende alte Straße den Namen mahlstätter Straße, ein Theil der weckesheimer Gemarkung aber, und zwar der nach dieser Straße ziehende, das mahlstätter Feld heißt f). Alles dieß führte mich auf die Vermuthung, daß Mahlstatt da gewesen seyn müsse, wo jetzt das Bauernheimer Braunkohlenwerk errichtet ist. Da ich aber daselbst nirgends eine Spur von altem Mauerwerk fand, so fragte ich bei einigen älteren ortskundigen Personen hier-

---

d) Urkundenbuch, S. 282, Note **.

e) Dieser rothe Thurm existirt noch jetzt. Es ist auffallend, daß in vielen alten Städten ein rother Thurm vorkommt. Von dem zu Mainz, dessen Würdtwein (diplomataria Mog. II., 561, Note b) erwähnt, hat Halthaus besondere Nachricht gegeben. Von den zu Meißen und zu Halle befindlichen, thut das Scherz-Oberlinische Glossar s. v. rother Thurm Erwähnung.

f) Mein Programm: Ueber Alterthümer in und um Friedberg, S. 29, Note *.

über nach, und diese erklärten mir bestimmt, ein altes Gebäude sey an der Stelle des Braunkohlenwerkes nie gewesen; Mahlstatt aber heiße der Ort, wo jetzt das sogenannte Zechhaus, ein in der Nähe des genannten Bergwerkes und zwar demselben nordöstlich gelegenes Haus, stehe. Hier wird allerdings die mahlstätter Straße von einer andern durchkreuzt; hier heißt das weckesheimer Gebiet mahlstätter Feld.

Ich hatte nun zwar die Stätte aufgefunden, war aber doch noch nicht ganz befriedigt. Da ich erfahren, daß das s. g. Zechhaus auf einem Pfarracker erbaut worden sey, so wandte ich mich deßhalb an den Geistlichen zu Ossenheim, dessen Filial Bauernheim ist, und der mir bereitwillig auf meine an ihn gerichteten Fragen Folgendes antwortete: „Auf dem ehemaligen Pfarracker, auf welchem gegenwärtig das Zechhaus stehe, sey nach der übereinstimmenden Aussage mehrerer Bauernheimer ehemals ein Hochgericht gewesen, und der daranstoßende Acker, in dessen Besitz die Pfarrei noch gegenwärtig sey, heiße der Galgenacker; im Jahre 1810 sey das Zechhaus auf demjenigen Acker, welchen sein Vorgänger in das Pfarrackerbuch fälschlich „Mahlzeit" eingeschrieben, der aber einstimmig von den alten Bauernheimern „Mahlstätt" genannt werde, errichtet worden. Von altem Gemäuer daselbst wisse indessen niemand etwas."

Ob nun gleich bedeutende Gebäude gerade nicht nothwendig hier gesucht zu werden brauchten, so hielt ich es doch der Sache angemessen, an Ort und Stelle nochmals nachzusehen, und da fand ich denn wirklich dem jetzigen Zechhause etwas nördlich, in einer Entfernung von etwa 40 bis 50 Schritten, in dem an der Straße hinlaufenden Graben sichtbar die Spuren ehemaliger Gebäude. Welcher Art diese aber waren, konnte ich nicht näher untersuchen, und wird einem späteren Forscher über-

beschriebenen sämmtlich Frankenberg zugeschrieben, weil sie dort gefunden worden. Nachdem Frankenberg in den Zeiten des großen Interregnums aufgehört hatte, eine kaiserliche Burg zu seyn, wurden hier, wo sich ein altes Silberbergwerk befand, Bracteaten unter K. Heinrich dem eisernen, und Hermann dem gelehrten, ausgeprägt. Unbezweifelt sind die mit dem Stadtwappen aus jener Zeit Frankenberger. Die Münzstätte hörte nun auf, da die zu Marburg und Kassel stärker betrieben wurden. Ich habe einen Denar vor mir, mit Namen und Brustbild K. Otto IV. und dem Wappen von Frankenberg.

2. Hersfeld.

Das Münzregal der Abtei Hersfeld ist sehr alt, vielleicht stammt dasselbe schon von Conrad I. oder Otto I. Unter Heinrich IV. hatte Hersfeld den Zeitpunkt seiner Blüthe. Die Abtei hatte auch noch eine Münzstätte in Arnstadt bis 1332 c). Denare und Heller, welche unbezweifelt Hersfeldische sind, sind mir nicht bekannt, aber Bracteaten ließen die Aebte in Menge ausprägen. Sie sind meist von großem Umfang, dünn und von besserem Gepräge. Nur die, welche die Namen der Hersfeldischen Aebte tragen, sind unbezweifelt. Schlegel d) hat viele abgebildet, welche Hersfeld nicht zugehören. Bei andern läßt sich die Fabrik von Hersfeld und Fulda nicht unterscheiden; zuweilen prägten die Aebte beider Stifter gemeinschaftlich und ließen die beiden Bildnisse auf die Münzen setzen. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, nachdem Hersfeld das Patriarchenkreuz als Wappen angenommen hatte, läßt sich die Münzstätte mit mehr Sicherheit bestimmen, aber nicht mit völliger, weil auch Andere sich jenes Kreuzes als Wappen bedienten.

---

c) Mader von Münzen des Mittelalters, VI. S. 223.

d) De nummis abbatum Hersfeldensium. Gotha, 1723. 4.

3. Gelnhausen.

Unter Friedrich I. und den nachfolgenden Hohenstaufen giengen von hier Hohl- und Weißpfennige in großer Menge hervor. Noch heutzutage nennt man einen Platz in dieser Stadt bei der Münze. Man hat Weißpfennige aus dem Zeitalter Friedrichs I., mit dem Worte Rex, also schon vor 1156 geprägt, auf der Kehrseite mit Geilenhusen. Die Weißpfennige, welche unter Friedrich I. in großer Menge in Umlauf kamen, den Kopf des Kaisers mit einem großen Knebelbart, in der rechten den großen Ruthenzepter, sind zum Theil hier, zum Theil in Erfurt geprägt. Die Kehrseite führt den Kopf des Kaisers unter einem Bogen. Die Bracteaten von Gelnhausen lassen sich nur muthmaßlich und aus der Aehnlichkeit der Fabrik bestimmen. Da zu Ludwig des Baiern Zeiten die Burg verfiel, so hörte auch ihre Münze auf.

4. Minzenberg.

Die Dynasten von Minzenberg hatten, bevor sie ihre großartige Burg auf dem schönen Basaltfelsen gründeten, eine andere Wohnung und einen andern Namen. Cuno von Münzenberg wurde Kämmerer des Reichs und Minister am Hofe des großen Kaisers Friedrich I. Er gründete, mit Zuziehung Byzantinischer oder Italienischer Baumeister, eine Burg, deren Ueberreste noch heutzutage von der Größe und dem Reichthum ihres Stifters zeugen, und es läßt sich als wahrscheinlich annehmen, daß er den Namen seiner neuen Burg und Stadt von dem erhaltenen Münzrecht wählte e). Noch jetzt heißen die Mauern eines der vormaligen Gebäude in dem großen Schloßraume die Münze. Von Ulrich,

---

e) Schmidt, Hess. Geschichte I. S. 157. setzt die Entstehung von Münzenberg zwischen 1222 und 1226 mit Unrecht; denn der Fuldische Abt Conrad redet in der Urkunde von einer vergangenen Zeit.

Cuno's Sohn, sind Münzen unter eigenen Namen ausgeprägt. Auf der Hauptseite Olricus M(inisterialis) und Olricus C(amerarius); auf der Kehrseite die beiden Thürme, wie sie noch heutzutage stehen f), in der Mitte der Lilienstengel, mit der Umschrift Mincenberc. Es finden sich auch verschiedene Bracteaten mit diesen beiden Thürmen. Unter Heinrich VI. und Otto IV. wurden hier noch Weißpfennige mit kaiserlichem Bild und Namen in Menge ausgeprägt. Mit dem Erlöschen dieses Geschlechts 1255, hörte auch die Münze auf. Auf die Erben des Landes, die Falkensteiner, ging das Münzrecht nicht über. Es geht die Sage, daß 1619 und 1620 eine außerordentliche Menge geringhaltiger Groschen, Kipper- und Wippergeld, von den Ganerben von Münzenberg, unter Solms-Lichischem Stempel hier ausgeprägt worden sey.

5. Friedberg.

Friedberg kommt als Reichsburg 1230 zuerst urkundlich vor. Zu eben dieser Zeit hatte die Burg eine kaiserliche Münzstätte. Man hat Denare, unter Friedrich II. geprägt, auf der Hauptseite mit dem einfachen Adler, auf der andern mit der Vorderseite der Burg, wie sie noch jetzt zu sehen ist, und der Umschrift Vredeberc. g) Zu den Zeiten Ludwigs des Baiern und Ruprechts wurden hier Wetterauische Pfennige (Handelspfennige), wie in Frankfurt, geprägt. Während der Kaiserreihe aus dem Habsburgischen Hause ging die Münze ein. Erst 1541 erlangte die Burg das Privilegium, unter eigenem Namen Münzen zu prägen.

---

f) Vergl. das Siegel bei Gudenus cod. dipl. IV. S. 882. Gründliche Untersuchung der Frage, ob mit den Herrn von Hanau die von Carben ꝛc. 1734. Fol. S. 195. Note 18.

g) Joachim Groschencabinet, I. Supplement, Note 89, hat diese Münze abgebildet, jedoch ohne die Umschrift.

6. Marburg.

Die Entstehung der Münze zu Marburg ist von der Herzogin Sophie. Man hat Denaren, auf der einen Seite mit dem Bilde der Herzogin, mit Zepter und Reichsapfel; diesen führte sie als souveräne Herzogin von Brabant. Die Umschrift ist **Sophia ducissa.** Auf der Kehrseite ist das Bild des L. Heinrichs des Kindes, und die Umschrift **Marpurc.** Mehrere Bracteaten mit der Umschrift **Marpurc** haben Schlegel und Seeländer abgebildet. Die dortige Münze ist, nach Ester h), 1378 eingegangen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Räderalbus, nach dem Fuße des rheinischen Münzvereins unter L. Heinrich ausgeprägt, und die unter L. Wilhelm III. ausgeprägten Stücke auf dem Schloß zu Marburg verfertigt wurden.

7. Grünberg. Eisenach.

Die Herzogin Sophie ließ nach ihrer Ankunft in Hessen an vier Orten Weißpfennige prägen, sämmtlich von gleicher Form und Stempelschnitt. Einer derselben zeigt auf der Kehrseite das Wort **Gronenberc.**

Der vierte dieser Pfennige ist in Eisenach geprägt, welches die Herzogin Sophie in dem langen Kriege mit Heinrich dem Erlauchten von Meissen eine Zeitlang inne hatte. Dieses zeigt die Umschrift **Mone. in I(senaco).**

8. Battenberg.

Die Grafen von Battenberg waren Gaugrafen des Landgerichts Maden. Nicht als solche, sondern durch Vergünstigung des Kaisers, wahrscheinlich Wilhelms von Holland oder Richards, übte Wittekind II., welcher von 1238 bis 1291 vorkommt, das Münzrecht. Ich habe einen Denar

h) Elem. jur. publ. Hass. p. 386.

vor mir: die Hauptseite zeigt das Brustbild des Grafen mit zwei Fahnen und den Worten Wedeki. co.; die Kehrseite hat über einem Thurmgebäude das Wort Badtenborc. Vielleicht mögen Denare, deren Kehrseite von Münzkennern Mattenborc (Magdeburg) gelesen worden ist, hierher gehören.

9. Ziegenhain.

Daß in Ziegenhain selbst Münzen geprägt wurden, ist wahrscheinlich, aber nicht erwiesen. Ein Ziegenhainischer Graf, welchem Rauschenberg zugehörte, ließ Denare mit seinem Namen: Bertoldus co. und Ruschinberc, ausprägen i). Sie gehören in das Jahr 1249. In die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gehören Heller mit zwei Schilden, dem Mainzischen Rad und dem Ziegenhainischen Stern. Sie erinnern an die Verbindung beider Länder in dem Sternerbund, und sind Mainzischen Ursprungs.

10. Nidda.

Die Grafen von Nidda starben um 1200 aus und ihnen folgten im Besitze des Landes Ziegenhainische Grafen. Die Erwerbung beider Grafschaften unter L. Ludwig dem Friedfertigen fällt in das Jahr 1450. Ludwig ließ nun Groschen mit dem hessischen Löwen, und als Herzschild den Nidda'schen Sternen, prägen. Sein Sohn Heinrich, Heller mit dem hessischen Löwen und dem Ziegenhainischen Stern. Sie gehören den Münzstätten zu Cassel und Marburg an. Die Münze in Nidda, deren Mauern noch übrig sind, ist erst 1622 von L. Ludwig dem Getreuen, als die Münzstätte für Oberhessen, errichtet worden k).

11. Cassel.

Cassel gehört nicht unter die früheren Münzstätten Hessens. Unter L. Ludwig dem Friedfertigen wurden hier

i) Mader v. Münzen des Mittelalters IV. S. 256.

k) Winkelmanns, Beschreibung v. Hessen, S. 105.

Groschen nach dem Fuße der Prager und Meißner, in Menge ausgeprägt, unter Wilhelm II. die Elisabethengroschen und Heller, unter Philipp die Engelgroschen (Schreckenberger) Räderalbus u. a. m.

12. Hofgeismar.

Daß in Hofgeismar eine Mainzische Münzstätte war, ist nicht zu bezweifeln l), aber Münzen aus dieser Fabrik sind schwer nachzuweisen. Auch kommen Verwechslungen der K. Cölnischen Münzstätte Geseke mit Geismar vor m). Ich besitze einen Denar, welcher deutlich Gesma... als Aufschrift führte.

13. Amöneburg.

Auch Amöneburg war eine Mainzische Münzstätte in Hessen. — Man hat Denare von Siegfried III. († 1249) mit dem Revers Ameneborc. n)

14. Wetzlar.

Wetzlar, vormals unter Hessischer Vogtei, gehört unter die Münzstätten der Wetterau. Es sind mehrere Denare, unter Conrad IV., dem Sohne Friedrichs II., in der hiesigen Reichsburg ausgeprägt, bekannt o), welche als Umschrift Wetflaria führen.

---

1) Winkelmann, S. 313. Engelhard Erdbeschr. der hess. Kassel. Lande, S. 349.

m) Joachim Groschencabinet, IX. S. 25.

n) Joachim Groschencabinet IX. Fach, S. 20. Würdtwein Mainzer Münzen, S. 16.

o) Götz, Kaisermünzen, S. 101.

IV.

Geographiſche Beſtimmung der römiſchen Civitates im Gebiete des Großherzogthums Heſſen.

Vom Hofrath Dr. Steiner zu Kleinkrotzenburg.

Sowohl einzelne römiſche Städte, als auch gewiſſe hierzu gehörige Bezirke, nannte man Civitates. Meiſt verſtand man darunter Bezirke, über welche auch, in Bezug auf deren geographiſche Beſtimmung im Gebiete des Großherzogthums Heſſen gegenwärtiger Aufſatz handelt.

Sie waren bürgerliche Verwaltungsbezirke, deren Daſeyn im Allgemeinen aus Geſetzen und untrüglichen hiſtoriſchen Denkmalen hervorgeht a), und wurden auf das römiſche Gebiet der Provinz Germanien erſt lange nach ſeiner

a) L. 2. D. ad municipalem: Qui e vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui reipublicae vicus respondet. Hier iſt respublica gleichbedeutend mit civitas. L. 4. C. de natural. liberis: Ejus civitatis adscribendi sunt ordini, sub qua vicus ille, ac possessio censetur. So redet Tacitus (annales) in dieſem Sinne des Gebietsumfangs, von einer civitas Hermundurorum. Eine civitas Helvetorum, eine civitas Sedunorum, kommen auf Steininſchriften vor. (Haller, Helvetien unter den Römern, I. 69, II. 540.) Als Julius Cäſar nach Helvetien kam, traf er dieſes Land in vier große Gaue abgetheilt an. Die Römer behielten dieſe Diſtriktseintheilung bei, und legten ſie der ihrigen zu Grunde. Eine Steininſchrift bei Haller a. a. O. I. 69 ſagt: „civitas Helvetorum *pagatim* decrevit.“

Eroberung, nachdem das Rhein- und Maingebiet vorher nur militärisch verwaltet werden konnte, verpflanzt. Höchst wahrscheinlich geschah diese neue Eintheilung seit der lex Antoniniana de civitate (unter Caracalla's Regierung). Bis zum Anfang des dritten Jahrhunderts hin, war das Römerland im bürgerlichen Anbau bedeutend voran geschritten. Die Possessiones hatten sich in dem Grade vermehrt, als die Wohnungen der Landbauern und Handwerksleute unter dem Schutze der Castellen zunahmen, und der Nährstand andere Einrichtungen, als bisher bloß militärische meist jetzt unbequeme, forderte.

Die Bezirkseintheilung geschah indessen seit jener angegebenen Zeit nur nach und nach, wie die Cultur des Landes sich ausbreitete, und zwar theils nach der Lage bedeutender Plätze, theils nach den Richtungen der Hauptstraßen und der Flüsse des Landes, höchst wahrscheinlich auch nach den vorgefundenen Marken und Gauen der besiegten Landeseinwohner.

Wir wollen einen Versuch machen hiernach die Civitates in unserm vaterländischen Gebiete aufzusuchen. Bei Maguntiacum haftet zuerst unser Blick. Schon seit Trajans Zeiten entstand unter dem Schutze des Castells eine Municipalstadt. Steininschriften aus dem ersten und zweiten Jahrhundert nennen bürgerliche Beamten und römische Bürger daselbst. Gleichzeitig erscheinen auch andere Bewohner von Maguntiacum, die keine römische Bürger waren. Ein Stadtbann mit bürgerlichen Verwaltungsrechten war nach diesen Denkmalen noch nicht vorhanden. Erst ein sehr spätes Denkmal vom Jahr 292 läßt uns eine Civitas nach obigen Begriffen sehen. Dieses Denkmal wurde zu Ladenburg gefunden und erwähnt einer Civitas Maguntiacensium, deren Gebiet, da Ladenburg der Fundort ist, sich bis daher, oder noch drüber hin erstreckt hatte b). Kam der Stein von

b) Acta Acad. Theod. Pal. I. 183.

Mainz nach Ladenburg in eine daſige Alterthumsſammlung, war Mainz der Fundort c), ſo entſcheidet der Ausdruck civitas dennoch für unſere Anſicht einer Gebietserweiterung, welche im Jahre 292 ſchon längſt hier beſtanden hatte. Dieſes geht theils aus dem Ausdruck ſelbſt hervor, theils aus der Verfaſſung der nahe gelegenen Gegend bei Mainz und aus dem Zuſtande der ſpäteren Zeit nach Vertreibung der Römer.

Drei andere Civitates kommen nämlich an den Ufern des Mains und des Rheins urkundlich vor; die civitas Mattiacorum, die civitas Taunensium, die civitas Vangionum. Der Hauptort der Erſteren war Caſtel, deren Gebiet ſich über Wiesbaden hin erſtreckte. Nach einer Steininſchrift wird ſie im Jahr 236 zum erſtenmal genannt d). Auch nennen ſie noch zwei andere Steininſchriften ohne Zeitbeſtimmung. Eine derſelben wurde von den cives Wisinobades pro felicitate publica civitatis Mattii (Mattiacorum) geſetzt. Er wurde im Jahr 1805 zu Caſtel gefunden e). Die hier genannten cives Wisinobades gehörten wegen der zu unterſtellenden Abſicht ihrer Dedikation, ohne Zweifel zum Bezirke der Mattiaker und bildeten zuſammen ein bürgerliches Gemeinweſen. Für die Annahme einer abgeſonderten Civitas Wisinobadensium haben wir noch keine Belege. Finden wir ſie demnächſt, ſo bleibt immerhin unſere Behauptung, daß civitates Verwaltungsbezirke waren, feſtſtehen, ja ſie gewinnt noch an Haltbarkeit und Grund.

Die civitas Taunensium kommt auf Steininſchriften in den Jahren 230 und 242 vor f). Ihr Gebiet war das

---

c) Lehne bezweifelt den Fundort Ladenburg. Er glaubt, dieſer ſey Mainz. Rhein. Archiv I. 140.

d) Rhein. Archiv I. 142. Hastifesi civitatis Mattiacorum.

e) Annalen des Vereins für naſſauiſche Alterth. und Geſchichtsforſchung II. Bd. 2. Heft S. 111 f.

f) Rhein. Archiv I. 140, 141.

Taunusgebirge. Die civitas Vangionum erscheint nach dem „libellus provinciarum Romanarum“ im vierten Jahrhundert.

Wenden wir nun diese historische Erscheinung in gegenseitiger Beziehung unter einander auf jede dieser einzelnen civitates an, so muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß nach Benennung, Lage und Umfang, abgesonderte, nebeneinander angereihte Bezirke seit dem dritten Jahrhundert bestanden haben. Auf dem linken Rheinufer des Großherzogthums Hessen lagen also die Bezirke der Vangionen und von Magumtiacum. Letzterer dehnte sich noch über das rechte Rheinufer aus, er erscheint sogar als magunzer oder magünzer Mark in der fränkischen Zeit g). Am rechten Mainufer lagen die Bezirke der Mattiaker und der Taunenser. Aber nun verläßt uns die Beurkundung, jene Bezirke zu finden, welche zwischen Main und Neckar, sodann im wetteraunischen Antheile des Römergebietes lagen. Der Zukunft muß es vorbehalten bleiben, aus Steininschriften, Namen und Umfang derselben gerade so zu bestimmen, wie wir es in Ansehung oben genannter vier Bezirke im Stande waren. So gewiß aber die bezeichneten Gegenden mit römischen Dörfern, Landgütern reichlich versehen waren, so gewiß gab es nach dem vorliegenden Beispiele auch hier Verwaltungsbezirke, und es läßt sich nach dem Beispiele von Magumtiacum, an deren Stelle die magunzer Mark gefunden wird, aus der geographischen Lage der späteren Zeit, ein Schluß auf die römische Bezirkseintheilung machen. Die Allemannen führten nämlich, nach Vertreibung der Römer, ihre Gauverfassung wieder ein, und richteten sich hierbei nach der römischen Bezirkseintheilung des Landes. So ist der Lobden- und Wingartgau, jener der römische Bezirk, welcher zu dem Hauptort Lupodunum (Ladenburg) gehört, dieser welcher das römisch angebaute rechte Ufer des Neckars, bis herab nach Heidelberg, in sich begriff und ebenfalls zu irgend

g) Codex Lauresham II. 348 sqq.

einem, am Neckar liegenden, römischen Hauptort gehörte. Auf der linken und rechten Mainseite reihen sich die kleinen Gauen, Rodgau, Bachgau, Kinziggau, Blumgau, Niddagau neben einander an. Vor der römischen Eroberung des Landes bestanden sie gewiß nicht, es gab damals in den großen Gauen (Maingau, Ober- und Unterrheingau) nur Marken mit vereinzelten Wohnungen. Durch den römischen Anbau wurden in einer dreihundertjährigen Periode Dörfer und Güter so sehr vermehrt, daß die nachfolgenden Allemannen jene alten ausgedehnten Gauen nicht wieder errichten wollten, vielmehr der Bevölkerung wegen, kleine Bezirke vorzogen, wozu die römische Distriktseintheilung Gelegenheit an Hand gab. So scheinen also jene kleinen Gauen vorher civitates gewesen zu seyn. Merken wir hierbei auf diejenigen Orte, welche theils nach den aufgefundenen römischen Denkmalen, theils nach der mittelalterlichen Bedeutenheit als Städte und Gerichtsorte in der Geschichte hervorragen, wie z. B. Ladenburg, Dieburg, Obernburg, Stockstadt, Seligenstadt, so haben wir von diesen Orten aus, Anhaltspunkte zur Aufforschung jener civitates.

Ich komme auf die, von den Römern angetroffene, Eintheilung des Landes zurück, und gebe noch folgende Bemerkung, weil sie mit obiger Darstellung in genauer Verbindung steht. Nicht überall im Gebiete des jetzigen Großherzogthums Hessen haben die Römer die alte Verfassung aufgehoben, darum nicht, weil sich die Markverfassung, jene alte primitive Landeseintheilung h), in treuen Grundzügen

h) Haller von Hallerstein's vortreffliches Werk, über Helvetien unter den Römern, liefert ein, diese Verfassung documentirendes Beispiel aus dem römisch-helvetischen Gebiete. Der Umstand allein schon, daß die civitates nur nach und nach sich ansetzten, führt zum Schlusse, daß neben diesen lange Zeit hindurch die germanische Mark- und Gauverfassung bestanden haben muß. Hätte seit dem Erscheinen der lex Antoniniana

ihrer einstigen Beschaffenheit bis auf die neuere Zeit erhalten hat. (S. meine Schrift über das Römerland am Mainstrom, S. 311 ff.) Es bestand also neben den römischen Verwaltungsbezirken, oder vielleicht mit diesen in Verbindung, noch eine alte Verfassung der Landeseinwohner. Aus dem Daseyn und dem Unterschiede der, in den römischen Provinzen und am Rhein angestellten, Verwaltungsbeamten läßt sich jenes Verhältniß der Verfassung näher erkennen und darstellen: Es gab nämlich sevirl augustales und duum viri. Jene waren kaiserliche Aufsichtsbeamten, diese dagegen, nach dem Muster der Consuln, Vorgesetzte der römischen Bürgergemeinden und Civitäten. Wo jene vorkommen, wurde nur ein Ueberwachungs- und Schutzrecht über die Einwohner ausgeübt, die nach ihren eigenthümlichen Sitten und Rechten lebten, wo diese dagegen, da hatte der Beamte durchgehends römische Verfassung und Rechte zu handhaben und auszuüben, da war alles Einheimische und Fremdartige entfernt. Als Muster künftiger durchgehends einzuführender römischer Landesverfassung standen sie Anfangs hier und dort einzeln da, verbreiteten sich allmählich von den Ufern des Mains, des Rheins und Neckars, weiter in das Innere aus, und verdrängten nach und nach die alte Mark- und Gauverfassung, doch blieb von letzterer gerade beim Sturz des Römerreichs noch so viel übrig, daß, wie ich oben bemerkt habe, vorrömische Zeit und primitiver Zustand des Landes sich erkennen lassen.

Rom mehr Macht und Ausdauer entwickeln können, so würden die Civilitäten alsbald über das dekumatische Gebiet verbreitet worden seyn. Der Allemanenbund hemmte jedoch dieses Civilisationssystem in seinem Fortschreiten, und es ist daher hier der Zeitpunkt, in welchem wir den Uebergang römischer Civitätsrechte in germanische Gemeindeverfassung wahrnehmen, eine der interessantesten aber auch schwersten historischen Forschungen.

XX

V.

Ueber Donnerkeile.

Von dem Professor Dr. Dieffenbach in Friedberg.

(Hierzu eine lithographirte Tafel.)

Nicht leicht gibt es für den Liebhaber des Alterthums interessantere Gegenstände, als die sogenannten Donnerkeile; kein Wunder, daß sie dem Forscher manchfache Veranlassung gaben, über ihre ursprüngliche Bestimmung sich auszusprechen. Soviel aber auch schon darüber geschrieben und gesprochen wurde; noch ist der Schleier, welcher über diese ihre wahre Bestimmung liegt, nicht ganz weggezogen. So lange nun die Akten darüber nicht geschlossen sind, werden Beiträge, wenn auch geringe, nicht unwillkommen seyn. In Betracht dieses darf ich wohl wegen des Nachfolgenden die Aufmerksamkeit des geneigten Lesers in Anspruch nehmen, wenn auch der Gelehrte von Fach nicht viel Neues darin finden sollte. Unter Donnerkeilen, die man häufig auch Donneräxte nennt, verstehen wir hier durchaus nur Steine, welche durch künstliche Bearbeitung zu der Form gebracht wurden, in welcher wir sie bei uns in und auf der Erde finden. So verschieden diese Form sowohl als die Größe auch seyn mag, so kommen doch alle diejenigen, welche ich entweder selbst gesehen oder durch Beschreibungen kennen gelernt habe, darin überein, daß sie eine scharfzugeschliffene Kante, eine s. g. Schneide haben

oder doch ursprünglich hatten. In der Kunstsprache heißen sie Keraunniten (ein von Griechischen *Κεραυνὸς* — Blitz — neugebildetes Wort), und sind von den sogenannten Belemniten, die zuweilen auch Donnerkeile genannt werden, wohl zu unterscheiden. Die Belemniten sind nach Hausmann, Reste und Spuren organisirter Wesen und kommen u. A. im Schieferthon und Sandmergelschiefer in der Gegend von Hildesheim vor. Wieder andere Belemniten haben gewisse Aehnlichkeit mit einem Finger und werden deßwegen auch zuweilen Teufelsfinger genannt. Alle diese können hier nicht weiter berührt werden.

Aus so verschiedenen Steinarten auch die Keraunniten, mit welchen wir es hier allein zu thun haben, verfertigt seyn mögen, so waren doch die Verfertiger immer darauf bedacht, sie aus einer festen und harten Steinart zu schleifen. Man sieht aber an vielen sehr deutlich, daß man die Form nach dem gegebenen Material richtete.

Man findet die Donnerkeile am häufigsten unter altdeutschen Grabhügeln a). Daß sie auch in gallischen Gräbern vorkommen, kann ich nicht aus Erfahrung sondern nur auf die Versicherung glaubhafter Männer angeben, da ich noch keine Gelegenheit hatte, der Eröffnung eines unbezweifelt gallischen Grabes beizuwohnen. Außerdem bringt sie hier und dort der Zufall an den Tag b). Und da der Landmann und der Hirte am meisten Gelegenheit haben, auf oder

---

a) In dem Verzeichnisse derjenigen, deren Abbildungen beigefügt sind, werden wir einige derselben antreffen.

b) So wurde einer bei Planirung des alten Kirchhofes an der nördlichen Seite der Stadtkirche zu Friedberg in einer Tiefe von etwa 5 Fuß gefunden, ein anderer in dem Garten des Bäckermeisters Kauz daselbst bei Anlegung einer Grube fast in gleicher Tiefe, wieder ein anderer in dem Felde bei Langen, ein vierter in einem Garten zu Assenheim. Von mehreren andern werden wir die Fundorte später nennen.

in dem Felde sich zu beschäftigen, so kommen solche gewöhnlich in die Hände der Hirten und Landleute. Allein gerade von diesen Leuten sind sie am schwersten zu erhalten; sie sind ihnen von so unendlichem Werthe, daß sie nicht leicht auch durch einen ihnen sonst bedeutenden Preis zur Abgabe eines Donnerkeiles sich bestimmen lassen. Daher rührt es denn, daß der Sammler von Glück sagen kann, wenn er nach vieljährigen Bemühungen sich in dem Besitze von einigen Dutzenden dieser Donnerkeile befindet c).

Warum aber gerade der Landmann sie so werth hält ist dem geneigten Leser wohl schon bekannt. Es sind, nach seinem Wissen, Steine, welche bei einem Gewitter während des gewaltigen Donners in die Erde schlagen. Schon dieser Umstand gibt ihnen eine gewisse Heiligkeit (religio). Sie sind aber auch eben darum mit besonderen Eigenschaften begabt, welche ihren Werth noch erhöhen. Nie schlägt der Blitz in ein Haus, in welchem ein solcher heiliger Stein liegt. Ja, was das Wichtigste für den Landmann ist, wenn seine Kuh durch irgend eine Ursache, besonders durch Behexung, die Milch verloren hat, so bedarf es nur des Bestreichens des Euters mit dem Donnerkeile, und — die Kuh ist geheilt. Dasselbe Mittel wird mit dem glücklichsten Erfolge angewandt, wenn das Euter der Kuh geschwollen ist. — Inwiefern letzteres auf einem natürlichen Grunde beruht, wie Hr. Emele in seiner Schrift über Amulete (S. 62.) bemerkt, müssen wir der näheren Untersuchung der Naturforscher überlassen. Uns scheint es, als wenn der bloße Glaube an die Heilkraft die Heilkraft selbst enthielte, wie bei so vielen Sympathie-Mittelchen.

---

c) Einige sehr schöne Exemplare sah ich in der Sammlung von Alterthümern des Herrn Grafen zu Erbach. Herr Emele hat in seinem Verzeichnisse von Alterthümern, die er zum Verkaufe ausbot, 28 angegeben. Eben so viele besitze ich selbst.

Dem sey übrigens, wie ihm wolle, so ist doch so viel wenigstens aus dem Allem abzunehmen, daß dieser Glaube an die Wunderkraft der Donnerkeile uns eben so bestimmt auf ein hohes Alter derselben hinweist, wie jener Umstand, daß sie in altdeutschen Gräbern gefunden werden. Ja, man möchte fast versucht werden zu vermuthen, jener Glaube rühre aus einer Zeit her, da noch eine Priesterschaft die Menge lenkte, welche in ihrer Bildung nicht so weit war, um bei den Erscheinungen nach Ursache und Wirkung zu fragen, sondern in frommer Kindeseinfalt annahm, was ihm der Priester mitzutheilen für gut fand. Sehen wir uns bei dem Landvolke genauer um, so werden wir nur zu oft an die Einwirkungen einer Priesterschaft in uralten Zeiten erinnert, und nicht selten erkennen wir dabei die Absicht dessen, bei welchem die höhere Bildung allein zu finden war. Man erinnere sich nur z. B. jenes Glaubens, daß man die Schwalben nicht vom Hause vertreiben dürfe, weil sie Segen bringen, daß die Hand verdorre, welche sich gegen den Vater erhebt u. s. w.

Während uns dieses nur zu Vermuthungen führt, geben uns die uralten Nachrichten aus dem Norden schon deutlichere Fingerzeige. Des gewaltigen Thor gewaltigste Waffe, vor welcher die Zauberer erzittern, ist der Hammer Mjölner. Zwar ist er, einer andern nordischen Mythe zufolge, geschmiedet, also von Metall; allein gerade dieser Umstand beweist, daß letztere Angabe ein späterer Zusatz ist. Die allgemein verbreitete Verehrung d) des Thorhammers, der nichts weiter ist als unser Donnerkeil, geht weit herab, und ist auch, wie die von Emele (S. 65. Ueber Amulete. Anmerkung.) aus Saxo Grammatikus

d) *Grimm*, (d. Rechtsaltertümer 5, 64) führt hierüber mehrere interessante Stellen an.

entlehnte Stelle beweist e), ſpäter, als das Chriſtenthum ſchon längſt eingeführt war, immer noch zu finden.

Wir haben ſogar Grund zu vermuthen, daß Steine dieſer Art auch bei andern — von jenen weit entfernten Völkern in gewiſſem Anſehen ſtanden. Daß ſie wenigſtens bei heiligen Handlungen gebraucht wurden, leidet keinen Zweifel. Livius erzählt uns im 24. Capitel des erſten Buches ſeiner Geſchichte die Art und Weiſe, wie das erſte Bündniß zwiſchen Römern mit einem andern Volke (den Albanern) geſchloſſen wurde, und führt dabei an, daß der Feciale außer einer beſonderen Grasart f), die man nur von der Burg holte, einen gewiſſen Stein, Saxum silex, gehabt, womit er das Opferſchwein ſchlachtete. Ob darunter unſer ſogenannter Kieſel zu verſtehen ſey oder überhaupt nur ein ſehr feſter Stein g), will ich hier nicht weiter unterſuchen. Genug, es war doch wohl ein zu einem Opferbeile geſchliffener Stein.

Bevor ich nun zur Beantwortung der Frage übergehe, was eigentlich die Donnerkeile waren, muß ich einige der gewöhnlichſten Annahmen, zu beleuchten ſuchen. Emele folgert aus der großen Verehrung, worin ſie noch jetzt bei

---

e) *Magnus* (rex) inter cetera trophaeorum suorum insignia inusitati ponderis malleos, quos Joviales vocabant, apud insularum quandam prisca religione virorum cultos in patriam deportandos curavit Cupiens enim antiquitas tonitruum causas usitata rerum similitudine comprehendere, malleos, quibus coeli fragores ciari credebat, ingenti aere complexa fuerat.

f) Sagmina. Vgl. Livius L. XXX c. 43. Es war herba pura ex arce. Grimm erklärt damit ſehr glücklich das im ſaliſchen Geſetze oft vorkommende *Chrenecruda*, welches den Auslegern ſo viel zu ſchaffen machte, mit „Reines Kraut". Vgl. deutſche Rechtsalterthümer S. 111. 112.

g) Die Stelle bei Plinius XXXVI., 49, geht gewiß nicht auf den Kieſel, und die Stelle Rupes durissimi silicis bei Sueton .... beweist, daß hier silex nichts weiter als Stein bedeutet.

dem Landmanne stehen, und dem weit verbreiteten Glauben an ihre Wunderkraft, daß sie eine Art Amulete gewesen seyen. — Wenn ich mich zu dieser Annahme bekennen wollte, so müßten mir zwei Fragen zuvor befriedigend beantwortet werden, nämlich:

1) Wie kommt es, daß manche mit Oeffnungen versehen sind, die offenbar zu einem Stiele dienen sollten? und

2) Warum haben sie alle mehr oder minder eine Schneide? —

Daß sie diese aber hatten, ist gewiß nichts Zufälliges, sondern etwas sehr Wesentliches. Und gerade dieser Umstand widerlegt jene Annahme. Wenn sie demnach gleich bei unsern jetzigen Landleuten eine Art Amulete abgeben, so folgt daraus durchaus noch nicht, daß sie es ursprünglich auch waren.

Andere halten sie für Streithämmer (Streitäxte), für Kriegswaffen im Allgemeinen. Diese Annahme hat sehr vieles für sich, ist aber, wie ich gleich zu beweisen suchen werde, nicht umfassend genug. Daß unsere deutschen Väter sich im Kampfe solcher Streithämmer als Waffen bedienten, leidet keinen Zweifel. Indessen möchte ich doch nicht mit Grimm (d. Rechtsalterthümer, S. 64.) aus dem Umstande, daß Karls des Großen gleichnamiger Großvater den Beinamen Hammer (hamar, martel, d. i. kleiner Hammer) erhielt, schließen, daß diese Waffe damals noch im Kriege gebräuchlich gewesen sey. Die Natur des Hammers bringt es mit sich, daß dieses Wort leicht als bildlicher Ausdruck für einen Mann genommen wird, welcher den Gegnern gewaltig zusetzt. Sogar im alten Testamente finden wir bereits diesen bildlichen Ausdruck vor h).

h) „Hammer (פַּטִּישׁ) der ganzen Erde" wird bei Jeremias, Cap. L. v. 23, der Assirische Eroberer genannt.

Ich glaube selbst, daß die größeren und stärkeren unter den Donnerkeilen, und vorzugsweise diejenigen, welche mit einem Loche versehen sind i), aber auch andere, die man in gespaltenes Holz einzwengte, zu Waffen gebraucht wurden. Indessen halte ich gerade diejenigen, welche eine Oeffnung haben, die wohl nur vermittelst eines metallenen Werkzeuges gebohrt seyn kann, nicht für die ältesten, wie sich später ergeben wird.

Was mich hauptsächlich bestimmt, nicht alle Donnerkeile für Waffen zu nehmen, das ist die Verschiedenheit der Größe derselben, welche ich durchaus nicht für zufällig erklären kann. Während ich in meiner Sammlung Exemplare besitze, welche bei einer Länge von fast neun pariser Zoll drei und ein halbes Pfund wiegen k), kann ich dagegen kleinere aufweisen, von denen Einer nur 4 Loth wiegt und 15 pariser Linien groß ist; ein zweiter von 2 Loth 1 Quint hat 14 pariser Linien Länge; ein dritter wiegt gar nur 1 Loth 1 Quint l) und hat eine Länge von 12 par. Linien. Letzteren, der aus schönem grünem Steine äußerst fein gearbeitet ist, besonders aber eine sehr scharfe Schneide hat, für eine Waffe erklären zu wollen, wäre baarer Unsinn. Er ist weder Waffe, noch Opferbeil noch Amulet.

Und nun glaube ich das Nöthigste vorausgesandt zu

---

i) In der Numer 253 des Morgenblattes von 1832 zeigt Herr Gutsmuths an einer solchen in Schnepfenthal aufbewahrten „Streitaxt", welche an einem andern Orte auf 2 pariser Linien angebohrt ist, daß das Schaftloch vermittelst eines metallenen Cylinders durch Umdrehen gebohrt wurde, indem die angebohrte Stelle eine kreisförmige Vertiefung wie ein Ring hat, so, daß das Gestein im Innern noch steht. Das durchgebohrte Loch ist (wie auch bei mehreren andern, obwohl nicht allen) übrigens nicht vertikal, sondern in einem Winkel von 80 Graden.

i) Einen ähnlichen besitzt oder besaß Emele. S. Ueber Amulete S. 58.

k) Es ist darunter neues Gr. hess. Gewicht verstanden.

haben, um mein Urtheil, was Donnerkeile eigentlich gewesen seyn mögen, aussprechen zu können. Ich halte sie nämlich im Allgemeinen für die gewöhnlichen Schneide- und Hauwerkzeuge aus den Urzeiten mehrerer Völker überhaupt, insbesondere der Deutschen. Hält man diese Annahme fest, so erklären sich alle Erscheinungen, die ich oben berührt, es schwinden die Einwürfe, welche man andern Annahmen mit Recht entgegensetzt. Jener Glaube an die Wunderkraft derselben, welcher beim Volk so allgemein ist, wies uns schon auf eine entfernte Zeit zurück.

Wenn man freilich manche dieser Steine betrachtet, so wird man oft unwillkürlich versucht, sie für viel jünger zu halten, als sie wirklich sind. Diese Täuschung rührt aber daher: Während der Zahn der Zeit mehr oder minder an allen Gegenständen nagt, welche uns aus früheren Jahrhunderten überkommen, namentlich solchen, welche aus Metall verfertigt sind, läßt er diese Steine fast ganz unberührt m), und dieser Umstand trägt wesentlich bei, uns wegen ihres ursprünglichen Zweckes irre zu leiten. Man sieht ihnen das hohe Alter gar nicht an.

Daß sie ursprünglich den Mangel metallener, besonders eiserner Werkzeuge ersetzten, glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen. Hierdurch erklärt sich hauptsächlich ihre verschiedene Größe, Länge und Breite. Um einen wenig consistenten Gegenstand zu durchschneiden, bedurfte es eines ganz anderen Werkzeuges als zum Spalten eines feindlichen Hirnschädels. Auch die Verschiedenheit der Schärfe erklärt sich hieraus. Man sieht zwar manchen an, daß sie durch den Gebrauch abgestumpft wurden; andere dagegen zeigen noch jetzt ihre ursprüngliche Schneide, so, daß sie an Schärfe einem Messer wenig nachgeben, während wieder andere kaum sich zuspitzen. So wie der specielle Gebrauch

m) Nur wenige haben eine verwitterte Oberfläche.

Ich glaube selbst, daß die größeren und stärkeren unter den Donnerkeilen, und vorzugsweise diejenigen, welche mit einem Loche versehen sind i), aber auch andere, die man in gespaltenes Holz einzwengte, zu Waffen gebraucht wurden. Indessen halte ich gerade diejenigen, welche eine Oeffnung haben, die wohl nur vermittelst eines metallenen Werkzeuges gebohrt seyn kann, nicht für die ältesten, wie sich später ergeben wird.

Was mich hauptsächlich bestimmt, nicht alle Donnerkeile für Waffen zu nehmen, das ist die Verschiedenheit der Größe derselben, welche ich durchaus nicht für zufällig erklären kann. Während ich in meiner Sammlung Exemplare besitze, welche bei einer Länge von fast neun pariser Zoll drei und ein halbes Pfund wiegen k), kann ich dagegen kleinere aufweisen, von denen Einer nur 4 Loth wiegt und 15 pariser Linien groß ist; ein zweiter von 2 Loth 1 Quint hat 14 pariser Linien Länge; ein dritter wiegt gar nur 1 Loth 1 Quint l) und hat eine Länge von 12 par. Linien. Letzteren, der aus schönem grünem Steine äußerst fein gearbeitet ist, besonders aber eine sehr scharfe Schneide hat, für eine Waffe erklären zu wollen, wäre baarer Unsinn. Er ist weder Waffe, noch Opferbeil noch Amulet.

Und nun glaube ich das Nöthigste vorausgesandt zu

---

i) In der Numer 253 des Morgenblattes von 1832 zeigt Herr Gutsmuths an einer solchen in Schnepfenthal aufbewahrten „Streitaxt", welche an einem andern Orte auf 2 pariser Linien angebohrt ist, daß das Schaftloch vermittelst eines metallenen Cylinders durch Umdrehen gebohrt wurde, indem die angebohrte Stelle eine kreisförmige Vertiefung wie ein Ring hat, so, daß das Gestein im Innern noch steht. Das durchgebohrte Loch ist (wie auch bei mehreren andern, obwohl nicht allen) übrigens nicht vertikal, sondern in einem Winkel von 80 Graden.

i) Einen ähnlichen besitzt oder besaß Emele. S. Ueber Amulete S. 58.

k) Es ist darunter neues Gr. hess. Gewicht verstanden.

haben, um mein Urtheil, was Donnerkeile eigentlich gewesen seyn mögen, aussprechen zu können. Ich halte sie nämlich im Allgemeinen für die gewöhnlichen Schneide- und Hauwerkzeuge aus den Urzeiten mehrerer Völker überhaupt, insbesondere der Deutschen. Hält man diese Annahme fest, so erklären sich alle Erscheinungen, die ich oben berührt, es schwinden die Einwürfe, welche man andern Annahmen mit Recht entgegensetzt. Jener Glaube an die Wunderkraft derselben, welcher beim Volk so allgemein ist, wies uns schon auf eine entfernte Zeit zurück.

Wenn man freilich manche dieser Steine betrachtet, so wird man oft unwillkürlich versucht, sie für viel jünger zu halten, als sie wirklich sind. Diese Täuschung rührt aber daher: Während der Zahn der Zeit mehr oder minder an allen Gegenständen nagt, welche uns aus früheren Jahrhunderten überkommen, namentlich solchen, welche aus Metall verfertigt sind, läßt er diese Steine fast ganz unberührt m), und dieser Umstand trägt wesentlich bei, uns wegen ihres ursprünglichen Zweckes irre zu leiten. Man sieht ihnen das hohe Alter gar nicht an.

Daß sie ursprünglich den Mangel metallener, besonders eiserner Werkzeuge ersetzten, glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen. Hierdurch erklärt sich hauptsächlich ihre verschiedene Größe, Länge und Breite. Um einen wenig consistenten Gegenstand zu durchschneiden, bedurfte es eines ganz anderen Werkzeuges als zum Spalten eines feindlichen Hirnschädels. Auch die Verschiedenheit der Schärfe erklärt sich hieraus. Man sieht zwar manchen an, daß sie durch den Gebrauch abgestumpft wurden; andere dagegen zeigen noch jetzt ihre ursprüngliche Schneide, so, daß sie an Schärfe einem Messer wenig nachgeben, während wieder andere kaum sich zuspitzen. So wie der specielle Gebrauch

m) Nur wenige haben eine verwitterte Oberfläche.

ein verschiedener war, so mußte es auch die Form seyn. Die größeren dienten wohl meistens zu Waffen; andere runden sich an der — der Schneide entgegengesetzten Seite etwas verjüngt zu und scheinen unmittelbar für die Hand berechnet gewesen zu seyn, wie allenfalls heutzutage der Riemer sein Werkmesser faßt, womit er das Leder schneidet. Wieder andere platten sich so zu, daß es den Anschein gewinnt, als wären sie in einen Stiel eingezwengt worden.

Meine Annahme scheint indessen durch sich selbst widerlegt zu werden. Wenn nämlich die Donnerkeile den Mangel metallener Werkzeuge ersetzen, wie kommt es denn, daß mehrere mit Oeffnungen versehen sind, welche doch, wie wir oben gesehen, offenbar mit einem Metallwerkzeuge gebohrt wurden? Hierüber erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Die Benutzung des Metalls beschränkte nur ihren Gebrauch, hob ihn aber nicht auf. Man weiß ja, wie es in unseren Zeiten geht, da man hier und dort längst verbesserte Maschinen und andere Werkzeuge anwendet, während Andere sich mit dem Althergebrachten behelfen, indem sie entweder das Bessere noch nicht kennen oder die Ausgaben dazu scheuen, oder eigensinnig am Alten hängen bleiben. Insbesondere werden wir finden, daß der Mensch gerade da, wo es sich um das Heiligste handelt, in religiösen und kirchlichen Gebräuchen, am festesten an dem Althergebrachten hängt, weil in dem Alter selbst das Ehrfurchterregende liegt, das Uralte dem Menschen am meisten imponirt. Wir hören Gebete verrichten, welche mit denselben Worten vor einem Jahrtausend verrichtet wurden. Wir sehen bei dem jüdischen, bei dem katholischen Ritus Gewänder aus uralten Zeiten; ja wir sehen selbst an dem protestantischen Geistlichen in der schwarzen Farbe seines Kleides die Hoffarbe von Churſachsen aus den Zeiten Luthers; warum sollen wir nicht annehmen dürfen, daß manche Völker, namentlich die alten Germanen bei heiligen Handlun-

gen, Opfern, Begräbnissen, sich gewisser Werkzeuge ausschließlich bedienten? Diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir uns oben gegebener Nachrichten wieder erinnern. Wir sahen, in welchem Ansehen der Thorhammer stand; wir sahen, wie der Priester bei feierlichen Opfern sich des Steines bedient statt des Messers — das zeugt von uralten Zeiten. Das steinerne Werkzeug blieb nämlich auch in späterer Zeit noch beim Gottesdienste statt der metallenen im Gebrauche, und wurde um so werthvoller gehalten, je älter es war, während das eherne, das eiserne Werkzeug das gemeine, das alltägliche wurde. Eine Zeitlang mögen beide neben einander bestanden haben. Aus jenen Zeiten können wohl jene Gräber seyn, in welchen wir noch s. g. Donnerkeile neben Armringen finden, welche die Kenntniß des Metalles außer Zweifel setzen, oder gar Agraffen (Fibulae), welche durch ihre Form zeigen, daß die Besitzer mit Griechen und Römern in Handelsverbindung standen und dieselben von ihnen ertauscht oder erkauft haben.

Als endlich der Stein nur noch vom Priester allein gebraucht wurde, in dessen Hand allein sich befand, da erhielt er sein heiliges Ansehn. — Das Christenthum hob zwar seinen Gebrauch auf; aber der neue Christ betrachtete doch noch immer mit einiger heiligen Scheu das Werkzeug, womit einst der Priester bei feierlicher Veranlassung versehen war, und diese heilige Scheu pflanzte sich auf die Enkel fort. — Andere, besonders größere, mögen eine Zeitlang bei Familien aufbewahrt worden seyn als Siegeszeichen oder Vermächtnisse ausgezeichneter Väter; auch so knüpfte sich an sie eine gewisse Heiligkeit, die sich selbst bei denen erhielt, die nicht gerade deren besaßen.

Auf diese Weise erklärt sich wohl am leichtesten der Umstand, daß sie noch jetzt beim Volke sich eines solchen Ansehns erfreuen, daß es ihnen Wunderkräfte beimißt.

Schließlich bedarf es wohl kaum einer Erwähnung, daß

die Donnerkeile in verschiedenen Gegenden verschiedene Namen haben. Selbst das Conversations-Lexicon, welches sich über diesen Gegenstand sehr kurz faßt und Belemniten mit Kerauniten verwechselt, gibt deren mehrere an, wie Alpsteine, Luchssteine, Teufelskegel, Hexenfinger, Storchsteine, Rabensteine ꝛc.; lauter Benennungen, welchen hohes Alter sowohl als etwas übernatürliches und Scheu vor demselben an der Stirne steht.

Späterer Zusatz.

In K. A. Kortums „Beschreibung einer neuentdeckten alten germanischen Grabstätte ꝛc." (Dortmund 1804) ist §. 47, 69, 70 und 71 Einiges über Donnerkeile mitgetheilt, was ich in dem Texte nicht benutzen konnte, weil mir das Werk erst zu Gesicht kam, als ich meine Abhandlung bereits eingesandt hatte. Erfreulich war mir's, zu bemerken, daß der Verfasser über den ursprünglichen Zweck der Donnerkeile ungefähr dasselbe sagt, was ich auch zu beweisen suchte. Es führt derselbe außerdem einige Werke an, in welchen sich Zeichnungen oder Nachrichten von Donnerkeilen finden, z. B. Rumphius Amboinsche Raritätenkammer, Olaus Wormius Museum Wormianum, Conrad Geßner de rerum fossilium figuris, Valentini Museum museorum; Werke, denen wir noch manche hätten beifügen können, die aber hier nicht weiter berücksichtigt wurden, da es nicht die Absicht war, erschöpfende Nachrichten zu geben und diesen eine vollständige Literatur über den Gegenstand beizufügen, sondern nur meine Ansichten über die ursprüngliche Bestimmung der Donnerkeile mitzutheilen.

Auch ein im Jahr 1832 zu Halle herausgekommenes Heft von Herrn Hofrath v. Dorow, das den Titel führt: „Altes Grab eines Heerführers unter Attila, entdeckt am 18. April 1750 (zwischen Göblitzsch und Daspig)

bei Merseburg; zum erstenmal nach den im Königlichen Regierungs-Archiv zu Merseburg vorhandenen Originalzeichnungen, welche auf hohen Befehl 1750 davon angefertigt worden sind, vollständig herausgegeben; — ist mir erst später zu Gesicht gekommen). Ueber das interessante Grab, welches von 6 Steinplatten mit alterlei Figuren umgeben (die aber keine Runen sind), von 3 Urnen bedeckt war, und in welchem sich eine Urne aus gebrannter Thone, eine besonders schön gearbeitete Streitaxt und ein „messerartiger Flintenstein" (?) befanden, erlaube ich mir hier nur das mitzutheilen, daß mir die Meinung, als rühre dasselbe aus Attila's Zeiten, auf sehr unhaltbaren Prämissen zu beruhen scheint, daß überhaupt der Verfasser von unsern Altvordern viel zu wenig Bildung voraussetzt, als sie doch nach allen historischen Zeugnissen hatten.

Was die Streitaxt betrifft, die uns hier zunächst angeht, da sie ein Donnerkeil ist, so ist dieselbe 8 Zoll lang und äußerst schön und kunstreich gearbeitet. Dies spricht sehr für unsere früher ausgeführte Annahme; denn ein Volk, das sich lange Zeit hindurch solcher Werkzeuge vorzugsweise bedient, die aus Stein verfertigt sind, wird nachgerade eine gewisse Meisterschaft in dem Bearbeiten derselben erlangen, während es vielleicht in andern mechanischen Arbeiten zurück bleibt.

Was aber im Text am meisten auffällt, ist die Bemerkung, daß der andere Stein, welcher dabei gelegen, nicht, wie Grimm meint, ein Donnerkeil, sondern ein messerartig zugeschliffener Flintenstein sey, wie dergleichen in scandinavischen — und auch in germanischen Gräbern gefunden werden. Dann fährt der Verfasser so fort: „Die sogenannten Donnerkeile — Naturereignisse und meistens in Form der Zuckerhüte — findet man in großer Anzahl

ii) Von diesem Grabe haben aber doch schon vorher, außer früher Hofmann in einem alten Programme, Grimm und Radlof gesprochen.

am Strande der Ostsee und in den bloß entdeckten Grabhügeln. —

Hier fällt zuerst der Ausdruck Flintenstein auf, der ohne Zweifel mit Feuerstein verwechselt ist; denn für welche Flinte sollte er seyn? — Wahr ist's, es finden sich zuweilen solche Steine in altdeutschen Gräbern, die ganz unsere Feuersteine, dabei schmal und lang und auf beiden Seiten scharf sind, so daß es fast scheint, als hätten sie die Stelle von Dolchen vertreten. Das Exemplar aber, welches ich besitze, ist keineswegs geschliffen, sondern gehauen, wie man in Frankreich die Feuersteine behaut. Auch möchte ich diese Steine nicht mit Herrn Grimm Donnerkeile nennen; sie sind es wenigstens nicht in der Bedeutung, wie wir angenommen, erwarten übrigens auch noch eine nähere Beleuchtung über ihren ursprünglichen Zweck.

Welche Naturerzeugnisse aber Herr von Dorow unter Donnerkeilen versteht, die sich am Strande der Ostsee finden, wird leicht anzugeben seyn; er meint wahrscheinlich jene Belemniten, welche wie die Ammoniten wohl Muschelversteinerungen sind, und hier und da unter dem Namen Teufelsfinger vorkommen. Auf jeden Fall sind sie etwas ganz anderes, als was wir hier unter Donnerkeilen verstanden.

Dürfte ich mein Urtheil über die Zeit fällen, in welcher jenes Grab, das ich allerdings für das eines angesehenen Mannes zu halten berechtigt bin, errichtet wurde, so führt mich der Umstand, daß durchaus kein Metall, kein von den Römern erhandelter Gegenstand sich in demselben befand, auf Zeiten zurück, die weit vor denen Attila's sind, und von welchem ich wenigstens nicht anzugeben weiß, daß er je in die Gegend von Merseburg gekommen ist. Attila's Zug muß ohnehin oft genug aushelfen, wo von Zerstörungen die Rede ist, deren Ursachen man nicht näher anzugeben weiß.

Verzeichniß der abgebildeten Donnerkeile.

Nr. 1 ist ein sehr gut gearbeiteter Serpentin oder Grünstein von 3 1/10 pariser Zoll (es ist überhaupt hier immer pariser Maaß verstanden), der 3 1/2 Pfund (großherzoglich hess. Gewicht) wiegt und in dem Felde von Friedberg vor etwa zehn bis zwölf Jahren ausgegraben wurde. Die an demselben befindliche Oeffnung ist, wie gewöhnlich, etwas schief, und verjüngt sich.

Nr. 2. ist ein ziemlich roher Basalt mit etwas heller Oberfläche, 6 Zoll lang, oben 2 1/2 Zoll breit, und 1833 beim Durchstiche der Nidda zwischen Assenheim und Ilbenstadt gefunden.

Nr. 3. ist ganz dunkel und grünsteinartig, 2 9/10 Zoll lang, 1 1/2 Zoll breit, und kommt aus der Gegend von Langsdorf.

Nr. 4. Basaltgestein (?) mit flacher Seite und etwas gestreift, 4 6/10 Zoll lang, 1 8/10 Zoll breit, und wurde in einem Grabe des Stadtwaldes von Staden aufgefunden.

Nr. 5. Grauer schieferartiger Grünstein mit rauher verwitterter Oberfläche, 3 1/2 Zoll lang, 1 1/2 Zoll breit, aus der Gegend von Reinhardshain.

Nr. 6. Roh und plump gearbeiteter Stein (Grünstein?), 3 Zoll lang, 1 8/10 Zoll breit, 1 3/10 Zoll dick, mit einem schiefen, sich verjüngenden Loche versehen, und kommt, wie Nr. 4 aus den Gräbern des Stadtwaldes von Staden.

Nr. 7. Dunkler Grünstein, 2 7/10 Zoll lang, 1 2/10 Z. breit, wurde beim Planiren des Stadtkirchhofes zu Friedberg aufgefunden.

Nr. 8. ist wie Nr. 2 Basalt, 4 Zoll lang, 1 7/10 Z. breit, auch beim Durchstiche der Nidda 1833 wie jener gefunden, darum aber besonders merkwürdig, weil neben ihm der unter Nr. 15 abgebildete, oben und unten etwas abgerundete Basalt mit Einer flachen Seite sich befand.

Nr. 9. dunkles porphyrartiges Gestein, 4 Zoll lang, $1^{9}/_{10}$ Z. breit, wurde auf dem Felde bei Langen gefunden.

Nr. 10 ist der früher erwähnte kleine Donnerkeil aus sehr schönem Grünstein geschmackvoll bearbeitet, $1^{9}/_{10}$ Zoll lang, oben 1 Zoll breit und wiegt nur 1 Loth, 1 Quint (großh. hess. Gewicht). Er ist aus der Gegend von Staufenberg bei Gießen.

Nr. 11. ist ein jaspisartiger Stein mit 4 scharfen Kanten, $1^{5}/_{10}$ Zoll lang, $1^{3}/_{10}$ Zoll breit, und kommt aus Fetzberg bei Gießen.

Nr. 12 jaspisartiger Stein mit 4 Kanten, $1^{9}/_{10}$ Zoll lang, $1^{2}/_{10}$ Zoll breit, aus der Gegend von Friedberg.

Nr. 13. dunkler Grünstein, $1^{1}/_{2}$ Zoll lang, $1^{2}/_{10}$ Zoll breit, rührt ebenfalls aus der Gegend von Friedberg.

Nr. 14. ist ein schöner Grünstein, $2^{1}/_{2}$ Zoll lang, $1^{3}/_{10}$ Z. breit, aus der Gegend von Gleiberg bei Gießen.

Nr. 15. ist der bei Nr. 8 erwähnte Basaltstein. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe ein Schleifstein war, der zum schärfen des Donnerkeils diente, bei welchem er 1833 gefunden wurde.

Da die übrigen meiner Donnerkeile sich weder durch Form noch durch Größe vor den gegebenen auszeichnen, so hielt ich es nicht für nöthig, auch von ihnen eine Abbildung zu geben. Für die Richtigkeit der hier gegebenen Darstellungen kann ich übrigens bürgen; ich verdanke sie einem jungen hoffnungsvollen Künstler, Herrn Ernst Gladbach, von dessen Hand das Publikum schon mehreres erhielt.

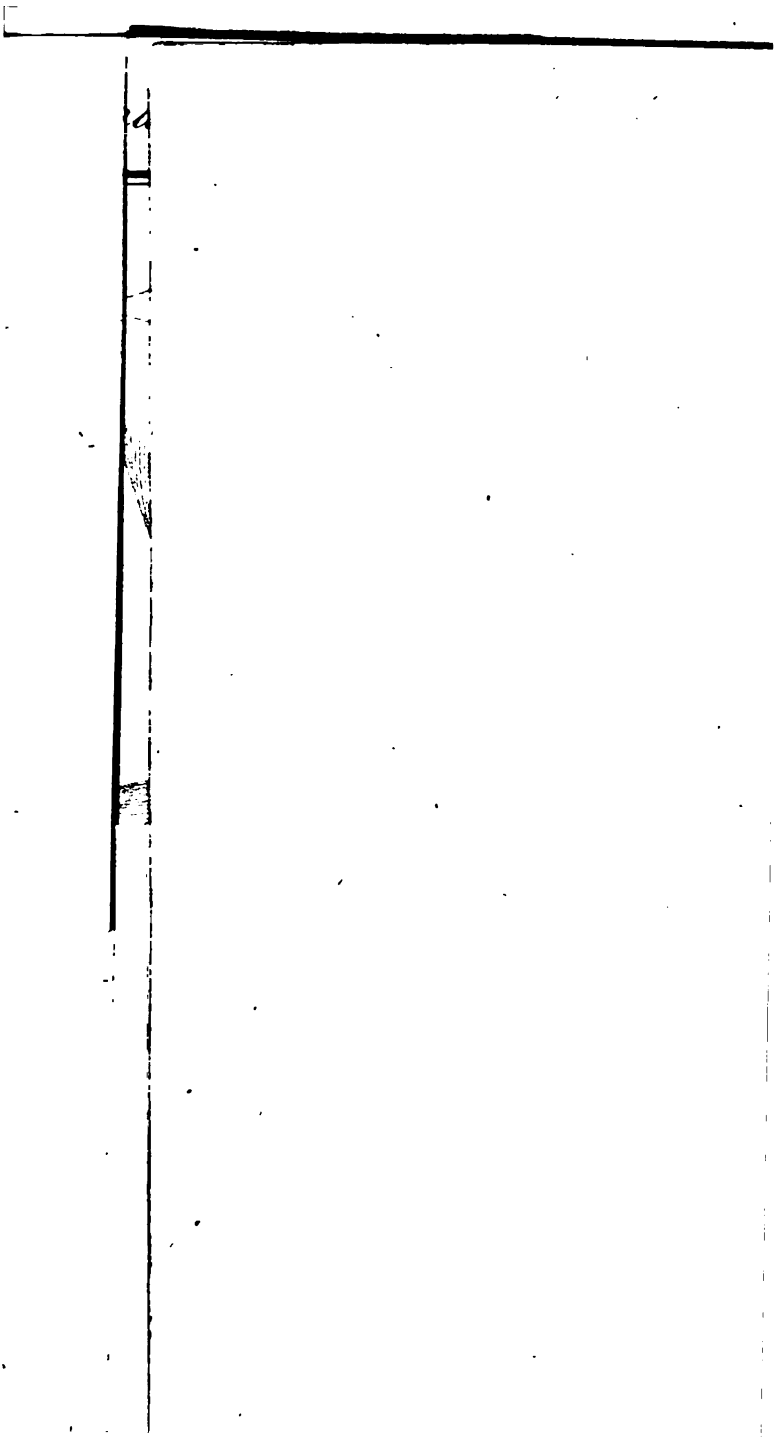

VI.

Topographische und historische Nachrichten von der Stadt Schotten.

Von August Decker,
Accessist bei der Großherzoglich Hessischen Oberfinanzkammer zu Darmstadt.

A. Topographische Nachrichten.

Fast in der Mitte der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, am Fuße des Vogelberges, wenn man überhaupt bei der nur allmählichen Abdachung dieses Gebirgs von einem Fuße desselben reden kann, in einem engen, von der Nidda durchflossenen Thale, welches von zwei beinahe parallellaufenden Bergrücken gebildet wird, deren jenes Gebirg bekanntlich so viele nach allen Richtungen hin, gleichsam wie unregelmäßige Strahlen, aussendet, liegt das Städtchen, von welchem in folgenden Blättern gehandelt werden soll.

Ehe wir zur Geschichte desselben übergehen, mögen hier zuvor einige kurze topographische Notizen, vorzüglich über die dasigen merkwürdigeren Gebäude ihre Stelle finden. Zu diesen gehört:

1. Die Kirche.

Sie ist in dem sogenannten gothischen Style, vermuthlich in den Jahren 1328 bis 1348, also in einer Zeit, wo die höchste Blüthe jenes Baustyls schon lange vorüber war,

erbaut worden. Es ist daher nicht zu erwarten, daß eine Vergleichung dieser Kirche mit den erhabenen Baudenkmalen aus der letzten Hälfte des zwölften und dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts a) aufs günstigste für die erstgenannte ausfallen könne; aber demungeachtet bleibt sie immer eine der merkwürdigeren Kirchen des Großherzogthums, und kann zum Zeugnisse dienen, daß die deutsche Baukunst auch im vierzehnten Jahrhunderte noch nicht sehr gesunken war.

Das Mauerwerk an derselben besteht aus einer Steinart, die auf die Länge der Zeit zu sehr dem zerstorenden Einflusse der Witterung unterliegt, was man mit Bedauren an mehreren Theilen dieses Gebäudes, besonders an der nach Westen gerichteten Hauptfaçade bemerkt. Einer der merkwürdigsten Theile dieser Kirche ist unstreitig der von Holz erbaute und durchaus mit Schieferſteinen bekleidete Thurm, welcher bei einem geringen Umfange doch eine bedeutende Höhe besitzt, so daß man glauben sollte, er könne kaum einem starken Winde widerstehen, und doch hat er seit einem halben Jahrtausend schon so manchem Sturme getrotzt.

Von den zwei Portalen der Kirche befindet sich das eine auf der westlichen, das andere auf der südlichen Seite. Ueber dem ersteren, dem Hauptportale, ist die Scene wie Jesus als Kind, auf dem Arme der heiligen Mutter ruhend, von den drei weisen Königen des Morgenlandes beschenkt wird, durch freistehende aus Sandstein gehauene Statüen von halber Lebensgröße dargestellt. Von dem südlichen Portale wird im zweiten Abschnitte geredet werden.

Das Innere der Kirche würde vielleicht einen imposanten Anblick gewähren, wäre dem Auge nicht durch die vielen Kirchenstühle und Emporbühnen, die sich bis an das Gewölbe erheben, die Durchsicht geraubt. — Das kunstvolle

a) Hierhin gehören z. B. die St. Elisabethenkirche zu Marburg, die St. Katharinenkirche zu Oppenheim u.

gothische Gewölbe des Schiffs wird von sechs gewundenen Pfeilern getragen, von denen zwei, nämlich die, welche dem Altare zunächst stehen, alles architektonischen Schmuckes entbehren, während die übrigen oben mit Laubwerk geziert sind.

Durch die über dem Altare sich befindende auf mehreren Säulen ruhende Orgel wird das Schiff der Kirche von dem Chore geschieden. In letzterem stand noch bis zum Jahre 1828 der aus der Zeit der Erbauung der Kirche herrührende, kunstreich mit Tabernakeln ausgeschmückte Hauptaltar. Mit den Gemälden, welche sich auf ihm befanden, und die jetzt in die Sakristei gebracht sind, beschäftigt man, obgleich sie der sogenannten Byzantinischen Schule angehören, doch schon eine Vollkommenheit, die man sonst bei Gemälden aus dem vierzehnten Jahrhunderte nicht leicht antrifft. Sie bestehen aus vier Tafeln, zwei größeren und zwei kleineren, wovon die beiden letzteren auf dem Altare aufrecht neben einander befestigt waren, und zwar so, daß sie einen Zwischenraum von etwa zwei Fuß ließen, in welchem ein aus Holz geschnitztes, aber jetzt nicht mehr vorhandenes Marienbild angebracht war. An diesen feststehenden Gemälden schwebten mittels mehrerer Angeln, die beiden andern etwas größeren Tafeln, die auf beiden Seiten bemalt sind, und wie Flügelthüren geöffnet und geschlossen werden konnten.

Diese Gemälde stellen zwölf Scenen aus der heiligen Schrift dar, und sind alle auf Goldgrund gemalt; diejenigen ausgenommen, welche sich auf der Außenseite der größeren Tafeln befinden. Da das eine derselben mit einem Monogramme versehen ist, so wäre auch vielleicht der Name des Meisters noch aufzufinden; mir selbst ist dieses jedoch bis jetzt noch nicht gelungen. Die Gewänder sind besonders gut; sie fallen in allen vier Tafeln in breiten Falten von edlem, großartigem Styl um die Gestalten her. Ueberall

herrschen Ebenmaaß und Anmuth, nirgends sind in den Figuren Zwang, unmögliche Stellungen oder unnatürliche Verrenkungen sichtbar; ein heiterer stiller Geist, ein unaussprechlich frommer Sinn leuchtet aus diesen Gemälden hervor.

Die übrigen Bilder in der Kirche sind neueren Ursprungs und von geringem Werthe. Eine ehrenvolle Erwähnung aber verdienen die hölzernen Bildschnitzchen, welche an den Ecken der die Orgel umgebenden Brüstung auf Trägsteinen aufgestellt sind. (Auch in manchen andern Orten der Provinz Oberhessen findet man plastische, aus dem Mittelalter herrührende Arbeiten dieser Art, welche eine bessere Würdigung verdienen, als ihnen dermalen zu Theil wird.)

Ueber der Sakristei befindet sich die Kirchenbibliothek, welche im Allgemeinen von keiner Bedeutung ist, jedoch einige Incunabeln und vorzügliche Ausgaben der classischen Autoren der Griechen und Römer enthält.

II. Das sogenannte Schloß.

Es ist ein hohes finsteres Gebäude auf der Westseite der Stadt, und gehörte ehedem den Herren von Eppenstein. Am Eingange des Thorweges, welcher zu demselben führt, stand noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine große Pforte, die sich durch die Festigkeit ihres Mauerwerks ausgezeichnet haben, und nur mit vieler Mühe abgebrochen worden seyn soll.

Der Eingang in das Gebäude selbst befand sich ursprünglich auf der Südseite desselben, aber nicht zu gleicher Erde, sondern im zweiten Stock und man gelangte in ihn über einen schmalen Gang, welcher von einem kleineren, jetzt nicht mehr vorhandenen Hause in das Schloß hinüber führte. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde zugleich mit der erwähnten Pforte auch dieses hölzerne Nebengebäude abgebrochen, der alte Eingang im zweiten Stock zugemauert, und ein neuer an einem schicklicheren und bequemeren Orte

im untersten Stockwerke, so wie viele neue Fensteröffnungen, deren früher in dem zweiten Stock nur wenige, in dem untersten aber gar keine waren, gebrochen, und überhaupt die beiden untere Stockwerke zur Wohnung für die damaligen Justizbeamten eingerichtet.

Der Umstand, daß man den Eingang ursprünglich im zweiten Stock anlegte, was sonst nur bei den Thürmen der Burgen gebräuchlich war, zeigt, ebenso wie die Menge Schießöffnungen, welche sich auf allen vier Seiten wenige Fuße unter dem Dache befinden, daß man diesem Gebäude eine solche Einrichtung geben wollte, um es gegen die Angriffe des Feindes möglichst gut vertheidigen zu können.

Die ganze Burg war früher mit starken Mauern, Thürmen und einem breiten mit Wasser gefüllten Wallgraben umschlossen, welche Befestigungswerke jetzt nur noch zum Theil vorhanden sind. Ueber den Wallgraben führte, um den vor dem Schlosse sich befindenden Hofraum mit der eben erwähnten Pforte zu verbinden, eine Brücke, deren Bögen jedoch schon seit vielen Jahren nicht mehr sichtbar sind, indem zu beiden Seiten derselben ein Theil des Wassergrabens mit Erde ausgefüllt, und in einen Gemüsegarten umgewandelt worden ist. Der übrige Theil des Wallgrabens ist noch in seinem früheren Zustande.

III. Die Altenburg.

Auch sie ist ringsum mit einem, jedoch schon lange trocken liegenden, Graben umgeben. — In früherer Zeit hat an der Stelle dieses von Holz in alterthümlichem Styl erbauten Hauses eine, ursprünglich dem längst erloschenen Geschlechte von Trimberg, welches, wie wir unten sehen werden, lange Zeit zugleich mit den Herren von Eppenstein in dem Besitz von Schotten war, zugehörende Burg gestanden, die dem soeben beschriebenen „Schlosse" ganz ähnlich gewesen seyn soll.

Im sechszehnten Jahrhunderte wurde Tielmann von Günderode, der Kanzler Philipps des Großmüthigen, zur Belohnung vieljähriger treuer Dienste, die er dem Landgrafen, besonders während dessen Gefangenschaft geleistet hatte, mit der Altenburg, welche seit dem Jahre 1382, wo sie durch die Truppen des Rheinischen Städtebundes erobert worden war, in Ruinen lag, so wie mit vielen in der Schottener Gemarkung gelegenen Wiesen belehnt. Wahrscheinlich wurden auch zur damaligen Zeit jene Ruinen gänzlich abgebrochen, und an ihrer Stelle das noch stehende Haus erbaut, welches Anfangs von seinen adlichen Besitzern bewohnt wurde, jetzt aber zur Wohnung des Verwalters der von Günderrodischen Güter dient.

Zur Befestigung von Schotten diente ehedem ein um die ganze Stadt ziehender Wallgraben, von welchem sich ein Stück in dem sogenannten Schanzenwall in der Nähe der Altenburg erhalten hat. Auch der Name Schanze, womit ein Bezirk, der sich auf der Nordseite der Stadt hinzieht, belegt wird, deutet auf die frühere Befestigung derselben. — Von der alten Stadtmauer findet sich jetzt keine Spur mehr, indem das letzte Stück derselben, ebenso wie die beiden Stadtpforten, vor einigen Jahren niedergerissen worden ist.

Am Schlusse dieser topographischen Notizen möge denn auch nicht unerwähnt bleiben, daß früher ganz in der Nähe von Schotten drei schon seit Jahrhunderten nicht mehr existirende Dörfer, Elbershausen, Niebel und Gera gestanden haben. Das erstere stand auf der Nordseite des sogenannten Heilluchs, das zweite in dem Wiesengrunde, welcher die beiden Wälder Spiß und Kohlgang von ein-

ander trennt. Diese beiden Dörfer besaßen eine gemeinschaftliche, dem heiligen Georg geweihte Kirche, in welcher der Geistliche von Wingershausen den Gottesdienst zu besorgen hatte, und von der man am südlichen Rande des Spießwaldes noch Spuren entdeckt.

Elbershausen wird in zwei Urkunden erwähnt. Nach der einen verkauften im Jahre 1494 die Brüder Melchior, Johann und Balthasar Ruprecht von Büdingen mit Einwilligung ihres Lehnsherrn, Herrn Eberhards von Eppenstein, Königstein und Münzenberg ihren Zehnten zu Michelbach bei Schotten und die Berechtigung, in dem Orte Elbershausen bei Schotten jährlich drei Pfund Heller als Zins zu erheben, der Liebfrauenkirche zu Schotten für 220 Gulden. — Nach der andern Urkunde verkaufte Philipp der Großmüthige im Jahre 1533 seine drei Rodezehnten zu Götzen, Michelbach und Elbershausen so wie den halben Feldzehnten zu Schotten dem Almosenkasten und dem „neu errichteten Hospital" in der letztgenannten Stadt.

Das dritte ausgegangene Dorf, Gera, lag in dem von ihm benannten Wiesengrunde „Gier", und war nebst den drei Dörfern Götzen, Betzenrod und Michelbach nach Schotten eingepfarrt. Der Name dieses Dorfes kommt in einer Urkunde vom Jahre 1353 vor. In derselben bekennen Rycholf von Elma, Edelknecht, und seine Gemahlin Isengard, daß sie mit Wissen Konrads von Trimberg, ihren Zehnten zu Gera, den sie seither von dem Letzteren zu Lehen trugen, dem Priester Wygand von Ortenberg für 75 Pfund Heller verkauft hätten. In dieser Urkunde wird zugleich weiter bestimmt, daß die Zehntberechtigung nach dem Tode Wygands an die Liebfrauenkirche zu Schotten übergehen solle.

Wahrscheinlich hat sogar noch ein viertes nicht mehr existirendes Dorf Namens Obernberg bei Schotten ge-

ſtanden. Wenigſtens läßt ſich dieſes aus einer bei Schmidt (Heſſ. Geſch. Bd. II. S. 137) erwähnten Urkunde vom Jahre 1358 ſchließen.

B. Geſchichtliche Nachrichten.

Da die Gegend von Schotten ihres rauhen Klimas wegen unſtreitig erſt ſpät angebaut worden iſt, und das Städtchen im zehnten Jahrhunderte wahrſcheinlich nur aus wenigen Häuſern beſtand, ſo iſt es leicht erklärlich, daß wir es erſt in den ſpäteren Zeiten des Mittelalters erwähnt finden.

Es iſt bekannt, daß im neunten, zehnten und eilften Jahrhundert über einen großen Theil von Heſſen ein mächtiges Geſchlecht herrſchte, das Heſſiſch-Konradiniſche Haus, welches dem Deutſchen Reiche nach dem Ausſterben des Karolingiſchen Mannsſtammes ſeinen erſten König, Konrad I., gab.

Ein Geſchwiſterkindsvetter dieſes im Jahr 918 verſtorbenen Königs, welcher Graf in der Wetterau und im Obertheingau war, und Udo hieß, erhielt von dem Kaiſer Otto I. die Erlaubniß, ſeine Lehen und Aemter unter ſeine Söhne zu vertheilen, und in Erb und Eigenthum übergehen zu laſſen. Eine ſolche Vergünſtigung von Seiten des Kaiſers fiel damals noch ſehr ſelten vor, ſpäterhin jedoch leider um ſo häufiger, wodurch die Zerſtückelung Deutſchlands in ſo viele kleine Theile herbeigeführt wurde.

Ein Sohn jenes Wetterauiſchen Grafen, der den Namen ſeines Vaters trug, war von 949 bis 965 Biſchof in Strasburg, und es iſt wahrſcheinlich, daß dieſer, dem bei der Erbvertheilung Schotten und die Umgegend zufielen, dieſe Erbportion ſpäterhin den Beſitzungen des biſchöflichen Stuhls einverleibte. Anders möchte es wenigſtens nicht zu erklären ſeyn, wie es gekommen ſey, daß ein ſo weit entferntes Bisthum in den Beſitz von Schotten gelangte. (S. Schmidt, a. a. O. Bd. II. S. 132.)

Aber eben dieſe weite Entfernung und dadurch verurſachte Schwierigkeit der Verwaltung dieſer Beſitzung mochte die Urſache ſeyn, warum ſpäterhin ein Biſchof von Straßburg (welcher es geweſen, iſt unbekannt) die damals in der Wetterau ſehr begüterterten Herrn von Büdingen b) mit Schotten belieh. Urkundlich liegt jedoch hierüber Nichts vor.

Dieſes Dynaſtengeſchlecht hat übrigens nicht lange geblüht; denn ſchon im Jahr 1240 ſtarb der männliche Stamm deſſelben mit Gerlach aus, und ſeine Beſitzungen wurden in mehrere Theile zerſplittert.

Eine der Erbtöchter dieſes letzten Herrn von Büdingen, Mechtilde, vermählte ſich im Jahre 1242 mit Eberhard von Breuberg und brachte dieſem Schotten und noch einige andere Orte als die ihr bei der Theilung der väterlichen Güter zugefallene Erbportion zu. Die übrigen Büdingiſchen Beſitzungen fielen an die Herrn von Kempenich, von Brauneck und von Trimberg.

Eberhard, welcher zwei Söhne hatte, Gerlach und Arroſius, übergab Schotten ſeinem älteren Sohne Gerlach. Dem Sohne dieſes Gerlach's, Eberhard II., welcher Landvogt der Wetterau wurde, erlaubte der damalige Biſchof Johann I. von Straßburg im Jahre 1310, ſeiner Gemahlin Mechtilde, einer Tochter des Grafen Otto I. von Waldeck (mit welcher er ſchon vor 1308 vermählt war), den Ort Schotten und die Gerichtsbarkeit über denſelben, ſammt den dazu gehörigen Wieſen, Weiden, Fiſchteichen, Wäldern ꝛc. welches Alles Eberhard von dem biſchöflichen Stuhl zu Strasburg zu Lehen hatte, als Witthum nebſt 400 Mark Silber als Widerlage (donatio propter nuptias) zu verſchreiben. Niemals wurde nämlich nach deutſchem Recht

b) Sie beſaßen außer Büdingen auch noch Wenings-, Ortenberg, Gedern ꝛc.

ein solches Gegenvermächtniß ohne Zustimmung des directen Eigenthümers constituirt c).

Da im Jahre 1324 der Landvogt Eberhard II. von Breuberg starb, und mit ihm der Mannsstamm seines Hauses erlosch, so gingen die Breubergischen Besitzungen theils an die Töchter dieses Eberhards, theils an die Töchter seines Oheims Arrosius über. Eberhards ältere Tochter, Elisabeth, war mit einem Grafen Rudolf von Werthheim vermählt und starb 1343. Luckarde, die jüngere Schwester, welche mit Konrad von Weinsberg verheirathet war, wurde vier Jahre nach ihres Vaters Tod Wittwe, und vermählte sich noch in demselben Jahre (1328) von Neuem, nämlich mit Gottfried von Eppenstein. Ihr fiel bei der Theilung der Breubergischen Güter die Hälfte von Schotten zu, von welcher jedoch ihre Mutter einige Zeitlang die Nutznießung behielt, nämlich bis zum Jahre 1329, wo dieselbe starb.

Die andere Hälfte von Schotten erhielt Chunzina, die ältere Tochter des erwähnten Arrosius, welche sich im Jahre 1327 mit Konrad von Trimberg vermählte; und so geschah es denn, daß dieser Ort in den gemeinschaftlichen Besitz der Häuser Eppenstein und Trimberg kam, in welchem er auch während des größten Theils des vierzehnten Jahrhunderts geblieben ist. Im Besitze der Dynasten von Breuberg war Schotten sechsundachtzig Jahre lang gewesen.

Höchst wahrscheinlich ist es, daß kurz nachdem Schotten zweiherrisch geworden war, vielleicht im Jahre 1328, die

---

c) Auch der damalige Römische König Ludwig bewilligte zu Aschaffenburg im Jahre 1317, daß Eberhard auf von ihm und dem Reiche zu Lehen gehenden Gütern 1000 Mark seinen Silbers seiner Gemahlin Mechthilde v. W. als Widerlage anweisen möge. (S. Schneiders Corbachische Stammtafel S. 309 und Urk. S. 574.)

Erbauung der dasigen, ehedem dem Erzengel Michael geweihten Kirche begonnen wurde.

Diese Annahme gründet sich auf zwei Wappen, welche sich über dem südlichen Portale derselben befinden. Hier sieht man nämlich, gerade mitten über der Thüröffnung, ein aus Sandstein gearbeitetes Standbild, die heilige Maria vorstellend, und zu beiden Seiten desselben sehr stark erhabene Basreliefs, wovon dasjenige, welches auf der linken Seite der Maria steht, eine mit dem Gesicht nach dem Heiligenbilde gerichtete Frauengestalt darstellt, welche die Hände faltet, und auf einem schiefgestellten Wappenschilde kniet. — Rechts auf dem andern Basrelief erblickt man einen geharnischten Mann in der nämlichen Stellung. Das Wappenschild, auf welchem dieser kniet, besteht aus zwei perpendiculären Streifen oder Pfählen. Das gegenüberstehende, dem Frauenbild angehörende, ist in vier Felder eingetheilt, und enthält in dem ersten und vierten Felde drei über einander stehende Sparren als das Eppensteinische, im zweiten und dritten das Weinsbergische Wappen, einen Vogel in der Mitte von drei Schildchen.

Die Frage, wer die beiden knieenden Figuren seyn sollen, läßt sich im Allgemeinen mit beinahe vollkommener Gewißheit dahin beantworten, daß die Erbauer der Kirche damit haben vorgestellt werden sollen; und ebenso ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die weibliche Figur die eben erwähnte Lukardis darstellt, welche neben dem Eppensteinischen Wappen auch noch das Weinsbergische deßhalb führt, weil sie als eine Weinsbergische Wittwe sich mit einem Herrn von Eppenstein vermählt hatte.

Aber wer mag wohl der geharnischte Mann seyn, der Luckarden gegenüber auf dem mit zwei Pfählen bezeichneten Wappenschilde kniet? — Aller Mühe ungeachtet habe ich mir hierüber eigentlich noch keine vollkommene Gewißheit verschaffen können. Denn unter allen mit der Stadt Schotten

in Berührung gekommenen adelichen Geschlechtern führt kein einziges ein solches Wappen, und umgekehrt unter allen Hessischen, Fränkischen, Schwäbischen ꝛc. Geschlechtern, welche, wie z. B. die Fürsten von Wittgenstein, zwei Pfähle im Schilde führen, hat kein einziges urkundlich je in einem Verhältniße zu Schotten gestanden. Wären drei Rosen in dem Schilde, so würde die männliche Figur ohne Zweifel Niemand Anderen vorstellen, als den Ritter Konrad von Trimberg.

Aber wiewohl Jenes auch nicht der Fall ist, so wäre es doch vielleicht möglich, daß dieser durch jene Figur habe bezeichnet werden sollen, wenn nämlich, wie mich der verstorbene Herr Geh. Rath Schmidt versicherte, es wirklich gegründet ist, daß die Herrn von Trimberg im vierzehnten Jahrhundert ihr Wappen geändert und zwei Pfähle als solches angenommen haben d). — Auch soll, nach einem Schreiben des Hrn. Landau zu Cassel (dem Verf. der Hess. Ritterburgen), sich der Sohn des eben erwähnten Konrad von Trimberg bei den vielen von ihm ausgestellten Urkunden wirklich immer des oben beschriebenen Wappens (zwei senkrechte Pfähle) bedient haben.

Daß übrigens im Jahre 1330 der Bau der Kirche schon weit vorgerückt war, beweiset eine aus Avignon datirte, und in Schmidts Gesch. des Großh. Hessen Bd. II. S. 134 f. abgedruckte Urkunde, durch welche der „Michaelskirche" und der „Kapelle der heiligen Jungfrau zu Schotten" ein Ablaß verliehen wurde e). Nach einer alten Sage soll zwanzig Jahre an der vorgenannten gebaut worden seyn, und man

---

d) Ein anderes Beispiel von Umänderung des Wappens findet sich bei den Münzenbergern, welche früher einen blühenden Stengel (mentha) zum Wappen hatten, später aber einen zweigetheilten Schild, oben roth und unten golden, als solches annahmen.

e) Ein ähnlicher Ablaßbrief wurde der Kirche im Jahr 1351 ertheilt.

könnte demnach, wenn man dieſer Nachricht einigen Glauben ſchenken will, für die Zeit der Vollendung der Kirche das Jahr 1348 annehmen.

Eine andere Sage berichtet, ſie ſey, eben ſo wie die Kirche zu Wetter (bei Marburg), von zwei frommen Prinzeſſinnen aus Schottland erbaut worden. Sogar ihre Bildniſſe, uralte Büſten aus Holz geſchnitzt und ſtark vergoldet, ſind in der Sakriſtei der Schottener Kirche zu ſehen. Auch fand man im vorigen Jahrhunderte, als man den Knopf des Kirchthurms öffnete, darin eine alte Urkunde, welche folgendermaßen lautet:

„Anno millesimo decimo quinto post nativitatem do„mini nostri Jesu Christi, sub imperio regis dicti claudi, „civitatem hanc et templum nostrum *Schottense* primum „aedificare coeperunt duo sorores ex Scotia oriundae, „una *Rosamunda*, altera *Dicmudis* vocata.“

Mit dieſem „templum nostrum Schottense“ kann jedoch keinenfalls die jetzige Kirche gemeint ſeyn, welche ja, wie ihre Bauart und das Wappen der Luckardis von Eppenſtein zur Genüge beweiſen, erſt weit ſpäter erbaut worden iſt, ſondern es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß hierunter die Kirche, welche vor der Erbauung der jetzigen an der Stelle derſelben geſtanden hat, verſtanden werden muß. Ich wüßte Nichts, was der Annahme, daß Schotten ſchon im Jahre 1015 eine Kirche erhalten habe, entgegenſtände. Jene älteſte Kirche wird natürlich kleiner geweſen ſeyn als die jetzige. — Auch glaube ich, daß das Wort primum in der obigen Urkunde nicht als Adverbium anzuſehen iſt, ſondern daß ſich daſſelbe auf templum bezieht; als Adverbium würde es bei coeperunt überflüſſig ſeyn. Ich überſetze daher jene Urkunde auf folgende Weiſe:

„Im Jahre 1015 nach der Geburt unſeres Herrn „Jeſu Chriſti, unter der Regierung des Königs, der den „Beinamen der Hinkende führt (Kaiſer Heinrich II.,

„1002—1024), begannen zwei aus Schottland gebürtige „Schwestern, von denen die eine Rosamunde, die an„dere Dicmudis hieß, den Bau dieser Stadt und unserer „ersten Schottener Kirche.“

Daß zwei Schwestern aus Schottland die Erbauung derselben veranlaßt hätten, ist auch nicht unwahrscheinlich. Denn es ist bekannt, daß nach dem Vorbilde des heiligen Bonifacius sich später noch mehrere Religionslehrer aus Großbrittanien nach Deutschland begaben, ja daß selbst hochgesinnte Frauen sich diesem so schwierigen, aber auch ebenso erhabenen Berufe unterzogen. So ist es historische Gewißheit, daß im Anfang des eilften Jahrhunderts aus Schottland zwei königliche Schwestern Almundis und Dickmudis f) unter dem Schutz des Erzbischofs von Mainz nach Hessen kamen, und in Wetter ein Jungfrauenstift gründeten, in welchem Almudis oder Adelmunde die erste Aebtissin wurde. Diese baute im Jahre 1015 die dortige Kirche, und nachdem sie in der Blüthe der Jahre gestorben war, ward Dickmudis ihre Nachfolgerin g). Auffallend ist es, daß die oben mitgetheilte Urkunde die nämliche Jahreszahl (1015) als Zeitpunkt der Erbauung der Schottener Kirche angibt.

Allen Umständen nach ist es höchst wahrscheinlich, daß jene Dicmudis, welche das Stift zu Wetter gründen half, und die Dicmudis, welche zur Erbauung der Kirche in

---

f) S. Rommels Gesch. v. Hessen, Bd. I. S. 140.

g) Zu J. Winkelmanns Zeiten fanden sich in der Kirche zu Wetter folgende Inschriften:

Almudis, mea vita brevis; tu respice quis sis;
Hoc prior institui templum reditusque reliqui.

Huic ego successi *Dickmudis* nomine; gessi
Conventus regimen multis praestando juvamen.

Ob diese Verse noch jetzt zu lesen sind, ist mir unbekannt

Schotten beitrug, eine und dieselbe Person war, und daß es überhaupt eigentlich drei Schwestern gewesen sind, welche aus Schottland zu uns herüber kamen. Während Almudis die Kirche zu Wetter gründete, scheinen sich ihre beiden Schwestern Diemudis und Rosamunde in die Wälder des Vogelsberges begeben zu haben, um hier, wo das Christenthum noch zu wenig Wurzel gefaßt haben mochte, das Licht der Wahrheit und des Lebens noch mehr in den rohen aber kräftigen Gemüthern zu erwecken. Zur Erreichung dieses Zweckes war natürlich die Erbauung eines Gotteshauses in einer Gegend, wo an solchen noch großer Mangel war, ein nothwendiges Erforderniß, und durch diesen Umstand mag denn auch wirklich damals die Erbauung einer Kirche zu Schotten veranlaßt worden seyn.

Außer der Michaelskirche befand sich im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert auch eine Kapelle der heiligen Jungfrau zu Schotten, in welcher viele Wunder geschehen seyn sollen. Sie wird in der Ablaßurkunde vom Jahre 1330 eine Tochterkirche der Michaelskirche genannt. Wenn aber, was fast keinem Zweifel unterliegt, die Erbauung der letzteren erst im Jahre 1328 begonnen nen hat, so mußte die Kapelle zu gleicher Zeit mit der größeren Kirche erbaut worden seyn; aber dann würde man sie schwerlich eine Tochterkirche derselben genannt haben. Man kann daher mit Recht vermuthen, daß die Bezeichnung der Kapelle als Tochterkirche sich auf jene älteste von den Schottischen Frauen erbaute Kirche bezieht, und daß die Michaelskirche, die zur Zeit, wo jener Ablaßbrief ausgefertigt wurde, gerade im Bau begriffen war, nur deßwegen eine Mutterkirche der Liebfrauenkapelle genannt wird, weil sie, wie schon erwähnt worden, wahrscheinlich an der Stelle jener ältesten Kirche erbaut wurde.

Der Glaube an die wunderwirkende Kraft des Marienbildes in jener Kapelle mag die Ursache gewesen seyn, daß

man selbst die Umgebung derselben, den Friedhof, oder die jetzige „Platte", für einen besonders heiligen Ort hielt, und daß sich nicht allein die Bewohner von Schotten hier begraben ließen, sondern daß auch Auswärtige, oft Solche, deren Wohnort mehrere Meilen entfernt war, in ihrem letzten Willen bestimmten, daß man sie auf dem Hofe der der Himmelskönigin Maria geweihten Kapelle zu Schotten beerdigen solle, indem man wahrscheinlich in der Nähe des segensreichen Bildes weit sanfter und seliger zu ruhen glaubte, als an andern Orten. — Auch wurde von Solchen, welche zum Heil ihrer Seele der Kirche Etwas vermachen wollten, immer nur die kleinere Kirche bedacht, weßhalb wir sie auch weit häufiger in Urkunden erwähnt finden, als die große.

Als eine weitere Folge der Heilighaltung jenes Kirchleins kann wohl auch die mit der Größe desselben nicht im Verhältniß stehende Menge von Altären angesehen werden. Denn außer dem Hauptaltare, auf welchem sich jenes wunderthätige Bild befunden haben soll, waren noch sechs andere Altäre daselbst. Der erste war der h. Brigitta geweiht, der zweite dem h. Petrus und h. Paulus, der dritte dem h. Jodocus und h. Maternus, der vierte dem h. Johannes (dem Evangelisten), der fünfte dem h. Nicolaus und der sechste dem h. Jost und der h. Barbara. (Siehe *Würdtwein*, Dioeces. Mogunt, T. III. p. 87.)

Kurz nach der Reformation mußte die Kapelle, weil sie baufällig geworden war, abgebrochen werden. Zudem bedurfte man ihrer jetzt nicht mehr, indem die große Kirche zum Gottesdienst hinreichte.

Nach dieser Abschweifung in die kirchliche Geschichte kehren wir nun wieder zur politischen Geschichte von Schotten zurück.

Wie wir oben gesehen haben, waren also die Herrn

von Trimberg h) und die von Eppenstein durch Breuberg'sche Erbtöchter zum gemeinschaftlichen Besitz von Schotten gelangt. Aber kaum waren sieben Jahre nach dem Zeitpunkte, wo dieses geschehen, verflossen, so versetzten die Herrn von Trimberg, wahrscheinlich mit Zustimmung der Herrn von Eppenstein, das Gericht Schotten und drei Theile des Dorfes Siechenhausen für 500 Pfund Heller auf zehen Jahre an Hermann von Lißberg und seine Gemahlin Werntraut, die dagegen versprachen, das Verpfändete, im Falle Konrad von Trimberg oder seine Erben dasselbe binnen der angegebenen Zeit nicht auslösen möchten, oder könnten, dem edlen Gottfried von Eppenstein und seiner Gemahlin Luckarde gegen Zurückbezahlung jener 500 Pfund Heller wieder auszuliefern. Ferner heißt es in der darüber ausgefertigten Urkunde, daß, wenn Hermann von Lißberg in einen Fall käme, wo er das verliehene Geld nöthig zu brauchen hätte, so sollte er es dem Herrn von Trimberg zwei Monate vorher sagen, damit er das Verpfändete auslöse. Geschähe dieses nicht, so solle dem Gläubiger gestattet seyn, das Gericht Schotten zu verkaufen wem er wolle, jedoch nur keinem Fürsten. Diese Verpfändung fand Statt im Jahre 1335. (Vgl. Wencks Hess. Gesch. Urk. Th. II. S. 338.)

Das verpfändete Gericht muß jedoch bald wieder eingelöst worden seyn. Denn nicht lange nach jener Verpfändung an das Haus Lißberg finden wir, daß es von Luckarde, deren Gemahl Gottfried VI. von Eppenstein im Jahr 1339 gestorben war, für 800 Pfund Heller an ihren Oheim Grafen Heinrch IV. von Waldeck versetzt wurde, von dessen

---

h) Die Herrn von Trimberg waren eigentlich kein Hessisches, sondern ein Fränkisches Dynastengeschlecht. Die Ruinen ihres Stammschlosses liegen nicht weit von der Fränkischen Saale in der Gegend von Hammelburg.

Sohn Otto II. sie es im Jahre 1345 wieder einlöſete. (S. das Geſchlechtsregiſter der Häuſer Iſenburg, Wied und Runkel. Urk. Seite 70.)

Die Streitigkeiten um die Kaiſerwürde zwiſchen Ludwig dem Baiern und Karl IV. machten auch in der Geſchichte von Schotten Epoche. Da ſeine Beſitzer es mit Letzterem gehalten hatten, ſo ertheilte er im Jahre 1354 dem edlen Konrad von Trimberg für ſein „Dorf genannt Schotten“ alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt Friedberg. Damals erhielt die Stadt auch ihr Wappen, welches aus einem auf einem Zweige ſitzenden und die Flügel erhebenden weißen Vogel in blauem Felde beſteht 1).

Zwei Jahre ſpäter, zu derſelben Zeit, wo Konrad von Trimberg auch für ſein benachbartes Dorf Gedern ſtädtiſche Rechte vom Kaiſer auswirkte, wurden die Rechte unſeres Städtchens beſtätigt, und ihm alle Freiheiten der Stadt Frankfurt verliehen. Namentlich erlaubte der Kaiſer ſeinem Konrad von Trimberg und Gottfried (VII.) von Eppenſtein zur Belohnung für die vielen getreuen Dienſte, die ſie ihm geleiſtet, Schotten mit Mauern, Gräben, Thürmen und andern Feſtungswerken zu umgeben, und daſelbſt einen Wochenmarkt anzuordnen, der jeden Dienſtag gehalten werden ſolle. „Auch geben Wir, ſo heißt es ferner in dem aus Nürnberg datirten Freiheitsbriefe, „derſelben Stadt aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit Stücke (?), Galgen und alle Gerichte, alſo daß die Amtleute und Gewalthaber

---

1) In Wilh. Weſſels Heſſ. Wappenbuch finden ſich unter dem Wappen der Stadt Schotten folgende Verſe:

Ales candidior sub fixa sede volatum
Format; in omne solum perbona fama volat.
Ein Vogel weiß erſchwingt ſich frei,
Auf ſeinem Sitz zu fliegen.
Ein guter Nahm' ſteht wohl dabei,
In aller Welt gediegen.

zu Schotten richten ſollen und mögen über alle Sachen, die in der Stadt und in allem dem, was dazu gehöret, geſchehen, ſie mögen Leib oder Gut betreffen. Dazu thun wir der genannten Stadt zu Schotten die Gnade, daß alle die Leute, die den daſigen Wochenmarkt beſuchen, Friede und Geleit haben ſollen von Uns und des Reichs wegen.“

Jener vorhin erwähnte Gottfried VII. von Eppenſtein war von den beiden Söhnen, welche Luckarde ihrem zweiten Gemahl geboren hatte, der älteſte. Er ſtarb wahrſcheinlich unvermählt, im Jahre 1357 und als Erbe aller ſeiner Güter folgte ihm ſein Bruder Eberhard, welcher zweimal verheirathet war, das Erſtemal nämlich mit Agnes von Naſſau, das Zweitemal mit Luckarde von Falkenſtein.

Mit ſeinem Stiefbruder Konrad von Weinsberg gerieth Eberhard nach dem Tode Gottfrieds wegen der Erbſchaft in Unfrieden. Ein Verwandter beider, der ſchon oben erwähnte Graf Otto II. von Waldeck brachte jedoch als Schiedsrichter noch in demſelben Jahre, wo Gottfried geſtorben war, zu Ortenberg eine Verſöhnung zu Stande. In der deßhalb aufgeſetzten Vertragsurkunde wurde feſtgeſetzt, daß Luckarde ihr ganzes väterliches und mütterliches Erbe, nämlich Breuberg, Erbach, Schotten, Braubach und Ortenberg von welchen Beſitzungen ſie bereits einen Theil ihren Söhnen überlaſſen hatte, wieder zurücknehmen und ruhig beſitzen ſolle bis an ihr Ende. Sobald aber Luckarde das Zeitliche mit dem Ewigen vertauſcht habe, ſollten ihre Söhne Land, Leute und Schlöſſer in der Güte mit einander theilen oder Alles gemeinſchaftlich behalten.

Der in dem zweiten Freiheitsbriefe als Miteigenthümer von Schotten mit Gottfried von Eppenſtein zugleich genannte Konrad von Trimberg, deſſen Gemahlin Eliſabeth hieß, war der Sohn jenes gleichnamigen Dynaſten, der die Breubergiſche Erbtochter Chunzinna geheirathet hatte. Er

verſetzte im Jahre 1364 ſein Schloß zu Schotten, den Petershainer Wald und ſeinen Antheil an der Stadt nebſt allen dazu gehörigen Berechtigungen, mit Ausnahme des Kirchſatzes und des Mannlehens, an Wolfram, Guntram und Johann Schenck von Schweinsberg für 1550 Florentiner Gulden, wobei ſich Letztere verbindlich machten, hundert Gulden in dem genannten Schloſſe zu verbauen, an Burghard von Holzhauſen, Konkel von Büdingen und Johann von Buſeck jährlich das Burglehen zu verabreichen und Alles, was die Herrn von Trimberg in dem Gericht Schotten verſetzt hätten, wieder einzulöſen. (Siehe *Senkenberg* Selecta jur. et hist. T. III.)

Daß die Herrn von Trimberg das Verpfändete wieder eingelöſet hätten, darüber liegt keine Urkunde vor, vermuthlich iſt es auch gar nicht geſchehen. — Zwölf Jahre nach jener Verpfändung ſtarb der letzte Sprößling des Trimbergiſchen Geſchlechts und als Erben deſſelben betrachteten ſich die Herrn von Eppenſtein und die Grafen von Weilnau, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1374 hervorgeht, in welcher ſich Eberhard von Eppenſtein mit dem Grafen Gerhard von Weilnau, der höchſtwahrſcheinlich eine Tochter des letzten Trimbergers zur Gemahlin hatte, über die Trimbergiſchen Lehen verglich: Keiner ſollte ſie ohne den Andern zu erwerben ſuchen, oder es ſollte, im Falle Einer von ihnen wirklich ein ſolches Lehen ohne den Andern erhielte, dennoch unter Beiden zu gleichen Theilen gehen. Es iſt jedoch nicht gewiß, was dieſer Erbvertrag, welcher blos die in Heſſen gelegenen Trimbergiſchen Beſitzungen betroffen zu haben ſcheint, für Folgen gehabt hat. Nur ſo viel weiß man, daß wenigſtens die von Weilnau keinen Vortheil davon hatten. Denn 1389 verzichtete Graf Gerhard von Weilnau mit ſeinem Sohne Heinrich und ſeiner Tochter Grethe auf alle Forderung, die ſie wegen des verſtorbenen Konrads von Trimberg gegen Eberhard von Eppenſtein auf Herrſchaft,

Lande, Lude, eigen Erbe, Lehen ꝛc. haben möchten k). Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts erscheint der Trimbergische Antheil an Schotten im Besitze der Herrn von Rodenstein. Wie und wann dieselben dazu gekommen, ist ungewiß. Nur soviel ist von ihnen bekannt, daß sie sich ein Geschäft daraus machten, die Umgegend durch Plündern und Rauben zu beunruhigen. Der Rheinische Städtebund sah sich daher genöthigt, die Räuber zu züchtigen, und sandte deßhalb im Januar des Jahres 1382 ein Corps von drithalbtausend Mann gegen sie, welches jedoch geraume Zeit nöthig hatte, um die Rodensteinische Burg zu Schotten zu bezwingen. Nach ihrer endlichen Eroberung wurde sie von den Siegern gänzlich zerstört. (Vergl. A. Kirchners Gesch. d. Stadt Frankf. a. M. Bd. I. S. 296. Der Besitzer von Schotten wird hier fälschlich von Rodenberg statt von Rodenstein genannt.)

Was die andere Hälfte von Schotten anbelangt, so war dieselbe im Jahr 1377 noch im Besitze der Herrn von Eppenstein, was sich aus einer Urkunde ergibt, in welcher die Brüder Simon und Heinrich von Schlitz, genannt Görz, bekennen, daß sie des edlen Herrn Eberhards von Eppenstein Burgmänner geworden seyen zu Ortenberg, und daß sie dafür von demselben jährlich zehen Gulden, die er ihnen auf seine Beede zu Schotten angewiesen habe, zu erhalten hätten. (S. *Senkenberg*, Selecta jur. et hist. T. III. p. 606 et 621.)

Von nun an finden wir Schotten wenig mehr in Urkunden erwähnt. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts kam es, wahrscheinlich durch Kauf, an den Landgrafen Her-

k) Ein großer Theil der Trimbergischen Besitzungen lag in Franken, und es gehörte dazu namentlich das Städtchen Lichtenfels am Main. Die Bambergischen Lehen fielen, einer im Jahr 1280 geschlossenen Erbverbrüderung gemäß, an die Grafen von Henneberg-Aschа. Die Würzburgischen Lehen wurden als heimgefallen von dem Erzstift eingezogen.

mann von Heſſen, von deſſen Sohne im Jahre 1417 der ehedem den Herrn von Rodenſtein gehörige Theil des Städtchens an Eberhard Schenck von Schweinsberg verſetzt, ſpäterhin aber wieder eingelöſet wurde, von welcher Zeit an nun die Stadt ununterbrochen zu den Beſitzungen der Landgrafen gehörte. (S. Rommels Geſch. von Heſſen, Thl. II. S. 322 und Anmerk. S. 235.)

Im Jahr 1454 beſtätigte Ludwig der Friedfertige der Stadt Schotten die ihr von ſeinem Vater gegebene Zuſicherung, ihre Freiheiten und Gerechtſamen in keiner Weiſe ſchmälern zu wollen. (S. Schmidt, a. a. O. Bd. II. Seite 137.)

Die ſpäteren Nachrichten von Schotten ſind von keinem weiteren Intereſſe.

VII.

Nachtrag zur Geschichte von Schotten.

Von G. Landau.

Nach dem Erlöschen der Herren von Trimberg, versuchten die Besitzer der andern Hälfte von Schotten, die Herren von Eppenstein, jenen Theil vermöge ihres Ganerbenrechts ebenfalls an sich zu bringen, indem wahrscheinlich der Lehensherr sich nicht um die Besitzergreifung desselben bemühte, oder auch wohl die strasburgische Lehensherrlichkeit bereits in Vergessenheit gerathen war. In dem Jahre 1391 kam nämlich Wolf der Schenk zu Schweinsberg, der sich mit seinen Ganerben in dem Pfandbesitze des trimbergischen Theils befand, mit Eberhard von Eppenstein überein, und Wolf versprach 200 fl. an der Wahlstatt des schenkischen Theils, auf der die Burg Schotten gestanden, zu verbauen; diese Summe sollte ihm bei der Lösung mit dem Pfandschillinge zurückerstattet werden; in dem Falle, daß Eberhard die Lösung vornehmen wollte und sich Wolf's Ganerben derselben widersetzen würden, wollte derselbe seinen Theil allein zu lösen geben a). Wolf begann nun die seit 1382 in Trümmer gelegene trimbergische Burg wieder aufzu bauen. Auch die eppensteinische Burg, deren Pfandbe-

a) *Senkenberg*, selecta etc. V. 545.

sitzer die von Rodenstein waren, lag seit jener Zerstörung noch wüste. Damals lebte Johann von Rodenstein, der durch seine Mutter Agnes von Lisberg zu lisbergischen Gütern gelangt war b). Dieser begann nun ebenfalls die eppensteinische Burg wieder aufzurichten, doch erst sein Sohn Hermann vollendete den Bau. Dieser übergab im Jahre 1403 die Bausumme, welche, die Frohndienste ungerechnet, 2300 fl. betrug, dem Landgrafen Hermann von Hessen c). Ob hierdurch zuerst der hessische Besitz von Schotten begründet wurde, läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten, es ist dieses jedoch wahrscheinlich; daß die von Eppenstein ihre Rechte dem Landgrafen verkauft, davon zeigt sich nirgends eine Spur. Auch später wird der eppensteinischen Rechte nie wieder gedacht, und die Landgrafen betrachteten Schotten stets gleich ihren andern Erbbesitzungen. Es muß zwar auffallen und bleibt ein Räthsel, daß die von Eppenstein eine solche Entäußerung ihres Besitzthums ruhig geschehen ließen, ohne solcher zu widersprechen. Um dieselbe Zeit und auf ähnliche Weise gelangte der Landgraf auch zu der schenkschen Pfandschaft, und Schotten kam so, und zwar auf eine eigne Weise in den Besitz des hessischen Fürstenhauses.

Im Jahre 1407 setzte Landgraf Hermann von Hessen

---

b) Landau's hess. Ritterburgen, II. S. 71.

c) Ich Herman Herre zu Rodenstein vnd Liesperg bekenne in diesem offen brieue, das solich bawe, als mein Vatter seliger vnd ich an Schotten verbawet han, gerechent vnd geacht ist, das mich der bawe stett drey vnd zweintzigk hundert gulden vnd sprechend das vff mein eidt vnd allen fronedienst vßgenomen, der dar zu nicht gerechnet an yst vnde geben die vorgenante Summe geldis vor mich Metzin mein eliche hausfrauwe vnd vnser erben dem hochgeborn durchlauchtigen Forsten Junkern Herman Landgrauen zu Hessen vnd all sein erben ane alle geuerde. — — Gegeben vff Kilianstag sub anno dni. MCCCCIII. (Alte Abschrift.) Die Baukosten betrugen eigentlich 2400 fl., 100 fl. wurden aber abgeschlagen.

Eckhard Weise zu seinem Amtmanne d) über den ehemals schenk'schen Theil, welchem 1410 Henne Weise e) folgte. 1412 versetzte der Landgraf diesen Theil für 600 fl. an Erban von Ufhausen f) und Landgraf Ludwig 1415 für 900 fl. an Eckhard Riedesel, während in demselben Jahre Eberhard Schenk zu Schweinsberg die Amtmannschaft über den ehemals rodensteinschen Theil, zugleich mit der über Ulrichstein, auf 3 Jahre lang, erhielt. Da der Landgraf 1417 von Eberhard 1000 Goldgulden lieh, so versprach er ihm, selben, daß er nicht eher von Schotten entsetzt werden sollte, bis ihm jene Summe zurückgezahlt sey; 1418 erbauete er ihm 70 fl. am Schlosse und der Kemnate zu verbauen. Später wurde dieser Theil an Hermann Riedesel, den Eltern der Linie zu Eisenbach verpfändet, welcher 1435 auf der Nidda beim Schlosse eine Eisenschmiede und eine Mühle an-

d) Eckhard sollte in der Burg wohnen und Schloß, Schotten, die Dörfer, Gerichte, Bürger und armen Leute schirmen und vertheidigen. Er erhielt dafür jährlich 10 Malter Korn, 16 Malter Hafer, 2 Fuder Bier, 2 Kühe oder 4 fl., 2 Schweine oder 3 fl., 2 Fuder Heu, und 2 Hufen Land zur Bestellung. Wenn er im landgräflichen Dienste reitet, soll er Futter und Brod und den Ersatz reisigen Schadens haben ꝛc. (Alte Abschrift.)

e) Dieser erhielt als Besoldung 16 Malter Korn, 24 Malter Hafer, 2 Fuder Bier, 4 fl. für 2 Kühe, 3 fl. für 2 Schweine, und soviel Brennholz, als er bedarf. (Orig. Urk.)

f) Diese sowie die folgenden Nachrichten sind meist aus noch ungedruckten Urkunden, theils Originalen und einzelnen Abschriften, theils aus Copialbüchern geschöpft.

g) Dieser Eberhard erhielt das Dorf Nubel oder Nobell zwischen Schotten und Nidda vom Landgrafen zu Lehen, in welchem ihm 1452 seine Söhne Stamm und Heinrich folgten; noch 1498 waren die Schenke im Lehenbesitze; während Nobel jedoch noch 1452 als Dorf bezeichnet wird, wird es bereits 1498 schon als Wüstung genannt; 1549 erhielt dieselbe der hess. Kanzler v. Günderode zu Gnadenlehn, von dem sie auf seine Nachkommen überging.

legte. Als er 1468 ſtarb, wurde er in der Kirche zu Schotten beigeſetzt, wo ſein und ſeiner Hausfrau Grabmähler noch gegenwärtig vorhanden ſind. Noch im Jahre 1475 befanden ſich ſeine Söhne Hermann und Georg im Pfandbeſitze und übten damals das Präſentationsrecht über den St. Nikolaialtar in der Kapelle der h. Jungfrau Maria. Die Pfandſchaftsſumme an Schotten betrug 1466: 2516 fl. h)

Den ſchenkſchen Theil, die ſogenannte alte Kemnate, erhielt 1466 vom Landgraf Heinrich III. Diethard von Rolshauſen zu Lehen, 1501 folgte deſſen Sohn Konrad, der ſeine Lehnrechte an Kaspar Riedeſel zu Josbach abtrat, von dem ſie 1512 an Bernhard von Hadel übergingen, deſſen Sohn Bernhard noch 1568 im Beſitze war. Ueber den andern Theil war jener Bernhard bereits 1506 zum Amtmann beſtellt worden i); 1517 bekleidete er dieſes Amt nicht mehr, Adolph Rau von Holzhauſen war ihm gefolgt, 1522 findet ſich derſelbe als Amtmann zu Schotten. Dieſem folgte Joſt Rau von Holzhauſen, dem Landgraf Philipp das Amt auf Lebenslang verſchrieb. Als nun Landgraf Philipp ſeiner Gemahlin Chriſtine ihr Witthum beſtimmte,

---

h) Kopp's Bruchſtücke z. deutſch. Geſch. II. S. 43.

i) Beim Antritt Bernhards beſtand das Inventar des Schloſſes zufolge eines gleichzeitigen Verzeichniſſes, aus: „Item V. groß bette vnd „cleyn deß halben ezwey kölſt eziegen die andern leinen gelapt eziegen. „It. VIII. leilach, der iſt funffe boſſe. It. I. cleyn beltze decke iſt zu „riſſen. It. I. gefogelt beth buche vff mynß genod. Here bethe. It. I. „boß beck buche vff der meydt beth. It. IIII. beth laden. It. II. brand „reyden. It. II. keſſel vnd eyn ſyde keſſel, iſt keyner gubt. It. V. grop„pen groß vnd cleyn, iſt der groß gubt. It. II. eyſſern keſſel, iſt keyner „gubt. It. II hack meſſer dugen nicht. It. I. bradt eyſſern. It. I. brodt „ſpieß. It. I tripfaß iſt zu brochen. It. V pande groß vnd kleyn iſt „die groß gubt. It. II helln. It. I firtels kande. It. I handfaß. „It. I blechen ſlöffen iſt nit gubt. It. I groß falß iſt nit gubt. It. „III kiſten. It. II eyſern buſſen. It. II att buden dugen nit. It. I „hebe eyſſen."

befand sich unter den dazu angewiesenen Aemtern und Städten, auch das Amt und die Stadt Schotten; 1540 am 20. August versprach er deßhalb Jost Rau auf den Fall, daß die Witthumsverschreibung in Kraft trete, ihm statt Schotten die Stadt und das Amt Nidda zu übergeben. Da Christine noch vor dem Landgrafen starb, so trat dieser Fall nicht ein. Dagegen überließ Philipp später in seinem Testamente unter andern Besitzungen auch Schotten seinen mit Margaretha von der Saale erzeugten Söhnen zum Erbe, von denen es auf das Haus Hessen-Darmstadt gelangte.

Die alte Kemnate oder Burg zu Schotten verkauften die von Habel an die Nachkommen des hessischen Kanzlers Thilemann von Günderode († 3. Dez. 1550), welche dieselbe nebst der Wüstung Nobel noch gegenwärtig als Stammlehn von Hessen besitzen k).

k) Striebers hess. Gelehrtengeschichte, V. 104 und 105.

VIII.

Miscellen.

Von

dem geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt in Darmstadt.

1. Zur Geschichte der Herrschaft Itter.

Einen wichtigen Beitrag zur Staatsgeschichte der Herrschaft Itter hat Varnhagen in der Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte (Göttingen, 1825. 8.) geliefert. In einer daselbst (Urkundenbuch S. 51.) aus dem Original abgedruckten Urkunde vom Jahre 1227 heißt es: „quod, ex quo nobili viro Cunrado de ythere accessit a Comite Hermanno de Battenborch jure feodali *comecia in ossenbuhel*, ipse C. (Cunradus) pure recognovit monasterio in werbe omnia bona et predia in eadem Comecia sita, ab omni onere servitii et qualibet exactione juris comecie in perpetuum esse exempta. Insuper et, siquid juris habuit vel habere videbatur nomine predicte comecie vel in bonis monasterii illius, sitis in comecia eadem, vel in aliquo respectu forte in villa werbe, ad honorem dei et beate virginis Marie genitricis ejus, super altare in werbe prompte renuntiavit et absolute, ut ipse et pueri ejus oracionum et aliorum operum justorum sepe dicti monasterii mereantur participes in perpetum inveniri.“

Hierdurch erfährt man also, daß die Grafschaft Offenbuhel ursprünglich den Grafen von Battenberg zustand, und erst an die Herrn von Itter durch Conrad I., der von 1213 an erscheint (Wenck hess. Landesgeschichte II., 1065 und Stammtafel) als Battenbergisches Lehn kam. Der in der Urkunde vorkommende Graf Hermann I. von Battenberg, erscheint in anderen Urkunden von 1216 bis gegen 1234. (Wenck, III. 132.)

Diese Grafschaft hatte ihren Namen von der gleichgenannten Gerichtsstätte. Der Platz heißt noch jetzt so; er liegt zwischen Kirchlotheim und Herzhausen*). In einer Urkunde bei J. A. Kopp (Nachr. von den Herren zu Itter, S. 33.) und bei C. Ph. Kopp (Nachricht von der Verfassung d. Gerichte in d. hess. Cassel. Landen, I., 238.) kommt diese Gerichtsstätte (Locus judicialis in Ossenbohole) auf eine merkwürdige Art in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vor und die Herrn von Itter als Oberrichter, die ihren Unterrichter (comes) hatten. — Diese Grafschaft Offenbühl erstreckte sich aber blos über denjenigen Theil der Herrschaft Itter, der früherhin zum Oberlahngau gehört hat, also über die Kirchspiele Vöhl und Kirchlotheim; denn aus einer Urkunde vom Jahre 1126 (Wenck, II., 997.) geht hervor, daß Itter und Lauterbach, die nach derselben zum Ittergau (Itergowe) gehörten, in der Grafschaft (comitatu) des Grafen Siegfried IV. von Nordheim und und Bomeneburg, Erbvogts der Abtei Corvei, lagen und unter der Gerichtsbarkeit desselben standen.

---

*) Nach einer vom Herrn Forstinspektor Werner zu Altenlotheim mir ertheilten Nachricht, ist der Platz, der noch jetzt Offenbühl genannt wird, „ein im Herzhauser Felde auf dem rechten Ufer der Eder gelegener Walddistrickt, 42 Morgen haltend, der von dem Spiegel der Eder eine Höhe von 400 bis 450 Fuß bilden mag, auf dessen höchstem Punkte sich noch jetzt eine holzleere Stelle befindet, die vor nicht langer Zeit als Ackerland benutzt wurde."

Daß übrigens die Grafschaft Offenbühl ebenfalls, so wie die meisten andern Grafschaften, nicht purificirt war, sieht man daraus, daß den Grafen von Ziegenhain im Jahre 1290 die Vogtei über Güter zu Schmittlotheim zustand, und daß sie im Jahre 1333 daselbst Vogteiweizen (Vogdweyse) zu beziehen hatten, der von den Zinsabgaben (census) verschieden war. (Wenck, H. Urk. S. 215 u. 328.)

Daß die Grafschaft Offenbühl ihren Namen nicht von einem Schloß, sondern von ihrer Gerichtsstätte erhielt, dient auch zur Bestärkung dessen, was Herr Professor Dr. Dieffenbach über die Grafschaft Mahlstatt mitgetheilt hat.

2. Großhausen und der Jägersburger Wald.

Veranlaßt durch die Nachricht bei v. Rommel (Gesch. von Hessen, (III., 69 und IV., 146.) daß im Jahre 1481 Landgraf Heinrich III. und im Jahre 1501 Landgraf Wilhelm II. von Kurköln mit dem Dorfe Hausen bei Lorsch im Erzbisthum Mainz und dem Hauserwald daselbst belehnt worden seyen, erkundigte ich mich hierüber bei dem verstorbenen Oberarchivar, geheimen Rath Strecker in Darmstadt, der mir über den Ursprung dieses Lehns Auskunft und eine Abschrift der ältesten Lehnbriefe mittheilte.

Der erste Lehnbrief ist vom Jahre 1347. Erzbischof Walram von Köln sagt darin, er habe kürzlich in Erfahrung gebracht: „quedam bona ecclesiae nostre feodalia, videlicet *villam dictam Husen cum nemore* et aliis juribus et pertinentiis suis, sitam in dioecesi Moguntinensi, tamquam feodum occultatum, quod vulgariter *eyn verholen leyn* dicitur, ab ecclesia nostra fuisse alienatum et ipsi ecclesie nostre indebite fuisse subtractum.“ Er habe nun, um die Rechte seiner Kirche zu wahren, den Grafen Johann (I.) von Katzenelnbogen mit diesem Lehn belehnt, „ad nos et ad Ecclesiam nostram ex premissis et pro eo, quod nullus qui in eodem succedere

petuerat a longissimis retro temporibus se de ipso infeodari petierat, immo ipsius infeodatio per multos successionis gradus non solum apud nostros predecessores neglecta fuerat, secundum jus et consuetudinem feodorum ipsius ecclesie nostre legitime devolutum.“ Endlich aber, da er erfahren: „Salmannum Episcopum Wormaciensem bona sibi usurpasse et ea, licet minus debite detinere“, auf Anhalten des erwähnten Grafen Johann, dem Bischof von Worms einen Termin angesetzt, um seine etwaige Ansprüche an dieses Lehn zu erweisen, und ihn dazu vor ein besonders niedergesetztes Mannengericht dreimal vorladen lassen. Da nun vor diesem Mannengericht, bestehend aus zwanzig kölnischen Vasallen, (worunter sich zwei Grafen von Sayn und ein Gerlach Herr von Isenburg befanden) Niemand von Seiten des Bischofs Salmann von Worms erschienen sey, so habe dasselbe erkannt, „quod dictus dominus Episcopus Wormaciensis vel quicunque alius bona predicta detinens vel usurpans esset amovendus ab eisdem et prefatus Comes in eorundem possessionem mittendus et in eisdem tuendus;“ worauf er, der Erzbischof, dann den Rittern Reinbold von Rense und Richwin von Hoenstein den Befehl ertheilt habe, „ut eundem Comitem in corporalem possessionem dictorum bonorum inducant vice nostra, observatis et adhibitis solennibus debitis et consuetis, sibique Bannum, pacem et securitatem mandandas et faciendas.“

Das Original dieses Lehnbriefs ist nicht mehr vorhanden. In dem noch vorhandenen Lehnbriefe des Erzbischofs Friedrich für den Grafen Johann III. von Katzenelnbogen vom Jahre 1403 ist eine Abschrift des Lehnsbriefs vom Jahre 1347 eingerückt. Der Lehnbrief von 1403 lautet auf „das Dorf zu Husen mit allen synen Zubehörungen, so wie die von unserm gestichte zo leene gheent.“ Im Eingang dieses deutschen Lehnbriefs heißet es von dem von 1347: „wilchem

brieve von ungelucke zo den zyden do der Turn zo Vyrburgk (Auenberg) nederviele das Siegel zo broichen wart.“ — Wann stürzte der Thurm auf Auenberg zusammen?

3. Eine Aufgabe wegen Michelstadt.

Bekanntlich erhielt im Jahre 814 Eginhard und seine Gemahlin Imma vom Kaiser Ludwig dem Frommen den Ort Michelstadt im Odenwald geschenkt, mit allem, was dazu an Wald und andern Grundstücken (inter campum et silvam) gehörte in einer Entfernung bis auf zwei Wegstunden nach allen Seiten hin, von der mitten in Michelstadt erbauten kleinen basilica*) an gerechnet. (Dipl. in Cod. Lauresh. I. 44, und bei Schneider Histor. des gräfl. Hauses Erbach. Urk. 503.) Eginhard und Imma schenkten schon im Jahre 819 diese Besitzung in demselben Umfange, wie sie solche erhalten hatten, dem Kloster Lorsch unter der Bedingung, daß ihnen selbst und, wenn sie Söhne bekommen würden, auch Einem dieser Söhne die lebenslängliche Benutzung verbleiben solle (Dipl. in Cod. Lauresh I., 47 und bei Schneider a. a. O. Urk. 505). Als Eginhard den Vorsatz zu dieser Schenkung gefaßt hatte, ließ er eine Gränzbeschreibung machen, weil diese Besitzung, wie er sagt, an die Besitzungen mächtiger Personen gränze. Nach dieser Beschreibung (in Cod. Lauresh. I., 48 und bei Schneider a. a. O. Urk. 647.) zog die Gränze auf der rechten Seite der Mümling, von dem Berge bei Momart östlich, dann südlich hinter Eulbach, dieses westlich lassend, bis an den Euter- oder Itterbach, diesen etwas hinab, dann west-

*) Ob hier unter dem Worte basilica eine Kirche oder ein für weltliche Zwecke bestimmtes herrschaftliches Gebäude zu verstehen sey, wird dadurch zweifelhaft, daß es in den Annal. antiq Fuldens ap. *Pertz* monument. German. histor. T. I. p. 95 heißt: „821 dedicatio ecclesiae Michlinstat in Odtenwald.“

lich sich wendend bis zu einer Quelle, Königsbrunnen genannt, und bis zu deren Ausfluß in die Mümling, dann etwas die Mümling hinauf bis an einen Ort Mangoldszell genannt, von diesem auf der linken Seite der Mümling bis in den Mossaubach, diesen hinauf bis Geroldsbrunn, von da an einen Ort Ellenbogen genannt, von da bis an den Brombach, diesen hinab bis an die Mümling und dann aus derselben auf ihrer rechten Seite bis wieder an den Berg Momart.

Hierdurch ist der nördliche Gränzpunkt genau bestimmt, auch der südliche insoweit, daß Beerfelden, worin sich die Quelle der Mümling befindet, nicht zu dem Bezirk, den Eginhard im Jahre 814 geschenkt erhalten hatte, gehörte. Unter den Wegstunden (Leugae), welche in der Urkunde von 814 vorkommen, ist die nachherige französische Meile, deren 25 auf einen Breitengrad gehen, zu verstehen; du *Cange* glossar. med. et inf. latinitat. T. VI. p. 420. Leugae duae sind also ohngefähr 3600 Klafter des neuen gesetzlichen Großherzogl. hessischen Maaßes. Die Entfernung von Michelstadt bis Ebersberg beträgt 3300 und von Michelstadt bis König 3200 solcher Klafter. (Regierungsblatt von 1824 Nr. 14, S. 130.) Nimmt man an, die Schenkung an Eginhard habe begriffen, was zu dem alten Kirchspiel Michelstadt oder den nachherigen Amtsbezirken Michelstadt, Erbach und Fürstenau gehörte, so trifft die Entfernung auf der südlichen Gränze genau zu, dagegen nicht ganz auf dem nördlichen Gränzpunkt. Da man indessen im Jahre 814 die Entfernungen nicht wird abgemessen haben, so ist die Angabe von zwei Wegstunden nur als eine der Wirklichkeit sich annähernde zu betrachten. Dieß wird insbesondere gelten von den Entfernungen von Michelstadt gegen Osten und Westen hin. An der Ostgränze, jetzt gegen das Ausland hin, haben nie Veränderungen stattgefunden, soviel bekannt ist. Was die Westgränze betrifft, so ist klar, daß

das nachherige Amt Reichenberg zu der Schenkung von 814 nicht gehört hat.

In der erwähnten Gränzbeschreibung kommen Namen von Bergen und Orten vor, welche zu erklären Schneider versucht hat, aber zum Theil auch nicht erklären konnte. Da indessen solche Namen, manchmal etwas verändert, sich in andern Gegenden viele Jahrhunderte hindurch erhalten haben, so wäre es eine Aufgabe, nochmals zu forschen, ob sich die einzelnen Stellen, worüber nach Eginhards Beschreibung die Gränze des damaligen Bezirks Michelstadt im Osten und Westen zog, nicht noch jetzt auffinden lassen. Da Schneider's erbachische Historie in der dortigen Gegend leicht zu haben ist, so unterlasse ich den neuen Abdruck jener Gränzbeschreibung.

Uebrigens ist es nichts Neues, wenn hier noch bemerkt wird, daß aus der Schenkung oder einer andern Abtretung eines Bezirks, die in einer alten Urkunde vorkommt, noch gar nicht folgt, daß dem Schenkenden u. s. w. aller Boden in einem solchen Bezirke eigenthümlich zugestanden habe. Aus vielen Urkunden sieht man, daß Jemand einen Bezirk oder einen Ort verkaufte, verpfändete ꝛc., worin auch Andere angesessen, oder Gutsherrn oder Inhaber von Hoheitsrechten waren, ohne zu erwähnen, daß dieß der Fall sey. Aus K. Ludewigs Schenkung an Eginhard und Imma läßt sich also noch keineswegs behaupten, daß aller Boden auf zwei Stunden um Michelstadt herum Eigenthum des Kaisers gewesen sey, und eben sowenig, daß alles, was innerhalb Eginhards Gränzbeschreibung lag, demselben eigenthümlich zugestanden habe. Es konnten daher in diesem Herrschaftsbezirk schon damals auch andere Grundherrn angesessen seyn. Es konnte dieß namentlich der Fall seyn mit dem Vorfahren des Geschlechts, welches nachher unter dem Namen der Herrn von Erbach erscheint.

4. Ueber das Alter der gräflichen und dynastischen Geschlechter.

Wenn von dem Alter eines Geschlechts die Rede ist, so kann damit nur gemeint seyn derjenige Moment der Vorzeit, von welchem an die Vorältern (Ahnen) des Geschlechts dem Namen nach mit Gewißheit bekannt sind; denn wenn man hievon abstrahirt, so kann Jedermann mit Recht behaupten daß sein Geschlecht eben so alt sey, als das Geschlecht eines jeden Andern.

Da manchmal ein großer Werth darauf gelegt wird, daß ein noch blühendes altgräfliches oder ursprünglich dynastisches Haus älter sey, als andere dergleichen Häuser, so wird es nicht ganz ohne Interesse seyn, einige Bemerkungen über diesen Gegenstand und auch insbesondere in Beziehung auf diejenigen Häuser, welche im Umfange des Großherzogthums Hessen vorhin angesessen waren, oder noch sind, hier niederzulegen.

Es ist eine ausgemachte Sache, die kein wirklicher Kenner der deutschen Staatsgeschichte in Zweifel ziehen kann, daß Geschlechtsnamen von Grafen und Dynasten weder unter den Karolingern, noch unter K. Konrad I., noch unter seinen Nachfolgern aus dem sächsischen Hause vorkommen. In den Urkunden aus diesen Zeiten werden Grafen und Dynasten blos mit ihren Taufnamen genannt, und es wird dabei nur der Gau angegeben, in welchem der Amtsbezirk (Comitatus) des Grafen lag. Erst nachdem die Grafen, gleich den Herzogen, Marggrafen und Landgrafen, die ihrem Staatsamte anklebenden öffentlichen Rechte durch königliche Verleihungen oder Usurpation als erbliche Patrimonialrechte an sich gebracht, und das ihrer amtlichen Verwaltung oder Aufsicht anvertraute Reichsgut auf dieselbe Art, ganz oder großen Theils als erbliches Privatgut an sich gebracht hatten, fingen sie an, sich nach Schlössern zu nennen, die sie besaßen. Eben so die Dynasten, denen es geglückt war,

auf demſelben Wege die in dem Grafenamte enthaltenen öffentlichen Rechte über ihre, ſchon früherhin mit einer gewiſſen Immunität begabten Erbgüter oder Lehngüter zu erwerben. Die zu ſolchen Schlöſſern von Altersher gehörigen, oder neu dazu geſchlagenen Gebiete erhielten nun von eben dieſen Schlöſſern, als Grafſchaften oder Herrſchaften ihre Namen. Von den alten Gauen und ihren Gränzen war hierbei weiter keine Rede mehr; zu manchem Schloß gehörten nun, unter der gleichnamigen Grafſchaft begriffen, Beſtandtheile, die vorhin zu verſchiedenen Gauen gehört hatten, und oft weit von einander entfernt lagen. Die Namen der Gauen verloren ſich, und anſtatt derſelben zeigte ſich eine große Menge ſolcher erblichen Grafſchaften und Herrſchaften, deren Beſitzer die von ihren Stammſitzen hergenommenen Geſchlechtsnamen bald völlig erblich führten.

In den erſten Zeiten geſchahe es nicht ſelten, daß eine Familie, ſo wie ſie ein neues Schloß erbaute oder erwarb, auch damit ihren Namen änderte, daß wohl dieſelbe Perſon ſich bald von dieſem bald von jenem ihrer Schlöſſer nannte, daß der Sohn und der Vater ſich gleichzeitig von verſchiedenen Schlöſſern nannten; eben ſo auch mehrere Brüder, und daß insbeſondere im letztern Falle dieſe Namen, ohne den Beiſatz des Namens des Stammſchloſſes, von den verſchiedenen Linien, die ſie ſtifteten, beibehalten wurden.

Solche, von den Beſitzungen hergenommene Geſchlechtsnamen der Grafen und Dynaſten kommen aber urkundlich erſt vom eilften Jahrhundert an vor; in dieſem nur ſparſam, im zwölften Jahrhundert aber allgemein. Im Anfang erſcheinen dieſe Geſchlechtsnamen nur in Urkunden. Daher iſt es ſehr zufällig, ob die Voraltern (Ahnen) eines noch blühenden gräflichen oder urſprünglich dynaſtiſchen Geſchlechts von einem frühern oder erſt von einem ſpätern Zeitpunkt an erkennbar werden. Es hing urſprünglich davon ab, ob ſolche Herrn Veranlaſſung hatten, Urkunden auszuſtellen,

oder Gelegenheit und Neigung als Zeugen in Urkunden zu erscheinen. Gegenwärtig hängt es aber auch davon ab, ob nicht frühere, solche Geschlechtsnamen enthaltende Urkunden verloren gegangen sind, oder noch in Archiven verborgen liegen.

Um zu Forschungen nach solchen Urkunden von einem ältern Datum Veranlassung zu geben, lasse ich hier folgen die Angabe des Jahrs, in welchem der Geschlechtsnamen der meisten im Umfang des Großherzogthums Hessen als Territorialherren vorkommenden, erloschenen oder noch blühenden, gräflichen oder ursprünglich dynastischen Häuser zum erstenmal in einer gedruckten Urkunde, soviel mir bekannt ist, vorkommt. — Es erscheinen nämlich mit ihren nachherigen Geschlechtsnamen in solchen Urkunden zum erstenmal:

im Jahre:

1058 die Herren von Itter,
1070 die Grafen von Gleiberg,
1085 die Herren von Hagen (Herren in der Dreieich), und die Grafen von Tübingen (die nachherigen Besitzer der Herrschaft Gießen).
1093 die Herren von Isenburg und die Herren von Arnsburg (nachher von Münzenberg genannt);
1094 ein Graf von Lindenfels;
1102 die Herren, nachher Grafen, von Katzenelnbogen;
1103 die Grafen von Nuringa;
1104 die Grafen von Nidda;
1108 die Grafen von Gelnhausen;
1111 die Grafen von Reichenbach oder Ziegenhain;
1125 die Grafen von Stollberg;
1129 die Grafen von Solms, die Herren von Bolanden (nachher von Falkenstein) und die Herren von Merenberg;
1130 die Herren von Bickenbach;
1131 die Herren von Büdingen;
1137 die Herren von Trimperg;

im Jahre:

1143 die Herren von Hanau;

1144 die Grafen von Hohenlinden und die Grafen von Regesbach;

1150 die Grafen von Cleeberg, und die Schenken (nachherigen Grafen) von Erbach;

1174 die Grafen von Wittgenstein, nachher auch Grafen von Battenberg genannt;

1189 die Herren von Eppenstein; endlich erst

1229 die Herren von Breuberg.

Aus dem Datum der Urkunde, unter welchem der Geschlechtsnamen eines solchen Hauses zum erstenmal erscheint, folgt blos, daß es damals als solches vorhanden war, nicht aber, daß die Ahnen solcher Häuser, deren Geschlechtsnamen erst später in Urkunden erscheint, nicht schon in jener frühern Zeit ebenfalls zum hohen reichsständischen Adel gehört haben.

Wenn die im Großherzogthum gegenwärtig angesessenen alten Grafenhäuser bis jetzt ihre Ahnen urkundlich nicht höher hinauf, als oben bemerkt ist, nachweisen können, so befinden sie sich in dieser Beziehung in demselben Fall, wie das im Mannsstamm erloschene Haus der Grafen von Habsburg, welches Deutschland eine Reihe von Kaisern gab. Zwar behauptete Pütter, daß das Haus Habsburg-Oesterreich noch ganze Jahrhunderte über das zwölfte hinaus seine Ahnen glaubhaft habe beibringen können; aber neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß die Genealogie der Habsburger erst von Albert dem Reichen an († 1199) diplomatische Gewißheit hat. *)

Höher hinauf, als die erblichen Geschlechtsnamen eines jeden Hauses reichen, sind die historischen und genealogischen

*) Pütter histor. Entwickel. d. Staatsverfass. d. deutsch. Reichs, 1. Th. S. 170 (2. Ausgabe). R. Röpell gekrönte Abhandlung: die Grafen von Habsburg. Halle 1832. 8.

Erörterungen ſehr ſchwierig, oft von allem Material entblößt, oft ſehr gewagter Vermuthungen bedürfend um Lücken auszufüllen, da in jenen früheren Zeiten nur Taufnamen, mit dem Zuſatz „Comes“ oder ohne denſelben, vorkommen, ohne daß mit Zuverläſſigkeit zu beſtimmen iſt, ob eine ſolche Perſon zu den Vorältern eines hernach mit erblichem Geſchlechtsnamen hervortretenden Hauſes gehört, oder nicht. Deſtomehr Spielraum iſt daher, ſoviel dieſe frühe Zeit betrifft, für gewagte Conjekturen, manchmal hervor gerufen durch politiſche Motive, oder jetzt noch durch den Wunſch des Schriftſtellers, einem von ihm beſonders verehrten Hauſe etwas Angenehmes zu ſagen.

Von ſolchen gewagten Conjecturen hat ſich ſelbſt unſer Wenck nicht frei erhalten; insbeſondere in der Geſchichte der Grafen von Katzenelnbogen, in der Geſchichte des ſogenannten Saliſch-Conradiniſchen Hauſes, und in ſeinen Andeutungen über die Abſtammung der Herrn von Hagen (Hain), von Eppenſtein, von Büdingen und der Grafen von Solms. Ich werde hierauf bei einer andern Gelegenheit zurückkommen.

5. Hiſtoriſche Beſchreibung des Großherzogthums Heſſen.

Die vielen Veränderungen, welche ſeit dem Jahre 1803 mit den Amtsbezirken der untern Gerichts- und Verwaltungsbehörden in den dieſſeitsrheiniſchen Theilen des Großherzogthums Heſſen vorgenommen worden ſind, gereichen, ohne Zweifel im Ganzen zur Beförderung des öffentlichen Wohls, ſie ſind aber zugleich ein ungünſtiges Ereigniß für die Bewahrung der vaterländiſchen Geſchichtskenntniß; denn, ſehr oft befinden ſich gegenwärtig in einem und demſelben Gerichts- und Verwaltungsbezirk Ortſchaften, die früherhin zu ganz verſchiedenen Territorien gehört haben. Ebenſo verhält es ſich in der Provinz Rheinheſſen.

Ich könnte aus meinem Geſchäftsleben Beiſpiele von

Mißgriffen anführen, wozu öffentliche Behörden dadurch veranlaßt wurden, daß sie die frühere politische Geschichte einer Ortschaft nicht kannten, und es ist schon aus diesem Grunde nützlich, die Entstehung des Großherzogthums Hessen und eines jeden jetzigen staatsrechtlichen Bezirks desselben aus seinen einzelnen Bestandtheilen, chronologisch geordnet, darzustellen.

Wir haben für diesen Zweck, was die vormals kurpfälzischen Landestheile betrifft, das bekannte Werk von Widder, was wenig zu wünschen übrig läßt, und für andere Landestheile ebenfalls gute Vorarbeiten von Wenck, Höck, Dahl, Schmidt, v. Rommel, Landau, Steinen und Andern. Für manche Landestheile fehlt es aber noch an Vorarbeiten; entweder mangeln gedruckte Nachrichten ganz, oder sie befinden sich einzeln in vielen Werken zerstreut, aus welchen man sie erst mühsam zusammensuchen muß.

Seit einigen Jahren habe ich mich mit dem Sammeln von Materialien zu einer nach Widder's Methode auszuarbeitenden, historischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen nach seinen einzelnen Bestandtheilen beschäftigt, und ich werde diese Arbeit im Druck erscheinen lassen, sobald es mir gelungen ist, die Lücken auszufüllen, welche sich in den bereits zusammen gebrachten Materialien noch befinden. Manche solcher Lücken habe ich bereits ausfüllen können durch urkundliche Nachrichten, die von vorurtheilsfreien Besitzern derselben mir mitgetheilt wurden. Daß ich dergleichen aus Solmsischen Archiven erhielt, habe ich in der Falkensteinischen Geschichte bereits erwähnt. Auch von Seiner Erlaucht, dem Grafen von Isenburg-Büdingen, ist mir die Einsicht einer handschriftlichen Geschichte dieses Hauses von J. Ad. Kopp und einer Anzahl von Urkunden gestattet worden, und von den Freiherren Riedesel wurden mir urkundliche Nachrichten über die Acquisition und die vorigen Besitzer ihrer, vorhin reichsunmittelbaren Gebietstheile mit-

getheilt, die jedoch, da sie nur bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückreichen, den Gegenstand nicht erschöpfen. Wahrscheinlich enthält hierüber, sowie über die Bestandtheile der Herrschaft Schlitz und die Stadt Herbstein, das Archiv zu Fulda noch manche Urkunde, die Schannat nicht bekannt gemacht hat.

Außer diesen Nachrichten, mangeln mir hauptsächlich noch vollständige Nachrichten über die ältere Geschichte der vorhin reichsritterschaftlichen Ortschaften in der Wetterau, über die Geschichte der Verfassung der mittelrheinischen Reichsritterschaft, insbesondere des Competenz-Verhältnisses ihrer Kanzlei zu Friedberg zu den einzelnen reichsritterschaftlichen Gebieten in Bezug auf Justiz und Steuerwesen. Ebenso mangeln mir noch, was Rheinhessen betrifft, vollständige Nachrichten über die Geschichte der meisten vorhin kurmainzischen Ortschaften, insbesondere derjenigen, worüber dem Domkapitel, der Domprobstei und Klöstern untergeordnete Hoheitsrechte zustanden, und der meisten übrigen Ortschaften, mit Ausnahme der vorhin kurpfälzischen. Auch Schannat's Geschichte des Bisthums Worms ist nicht vollständig, und ebenso verhält es sich mit demjenigen, was Joannis über die Geschichte des Erzbisthums Mainz geliefert hat.

IX.

Chronik des historischen Vereins.

1. Entwurf der Statuten des Vereins.

Art. 1. Der Verein hat zum Zwecke: Beförderung des Forschens im Gebiete der hessischen Alterthumskunde und Landesgeschichte, mit Ausschluß der Tagesgeschichte und aller Erörterungen über politische Gegenstände der neuern Zeit; sowie die Erhaltung und Bekanntmachung des Erforschten.

Art. 2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

1. Das Aufsuchen alter Denkmäler, sowohl römischer als deutscher;

2. das Aufsuchen schriftlicher, bisher noch nicht im Druck erschienener oder selten gewordener Geschichtsquellen, als Urkunden, Chroniken u. s. w.;

3. das Sammeln und Aufbewahren solcher Denkmäler und Geschichtsquellen;

4. die Herausgabe einer Zeitschrift, welche, nebst einer fortlaufenden Uebersicht über das Wirken des Vereins, enthalten wird:

a) Beschreibung alter Denkmäler, sowie geschichtliche Monographien über einzelne Landestheile und einzelne, sich auf Staat, Kirche, Gemeinden u. s. w. beziehende Institute;

b) Abdrücke geschichtlicher Quellen, und

c). Miscellen, woselbst insbesondere kurze Anfragen und Aufschlüsse über bisher zweifelhafte Punkte der ältern vaterländischen Geschichte ihre Stelle finden, so wie einzelne interessante Züge aus derselben aufgenommen werden können.

Art. 3. Die Mitglieder des Vereins theilen sich ein in ordentliche, in correspondirende und Ehrenmitglieder.

Art. 4. Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen aufgenommen, denen der Verein durch diese Aufnahme, nebst der besondern Hochachtung, den Wunsch auszudrücken beabsichtigt, daß sie, ohne zu irgend einer Leistung verbunden zu seyn, sich durch Wohlwollen für die Vereinszwecke interessiren mögten.

Zu correspondirenden Mitgliedern werden außerhalb dem Großherzogthum wohnende Männer vom Fache aufgenommen, denen der Verein durch diese Aufnahme, nebst der besondern Hochachtung, den Wunsch auszudrücken beabsichtigt, daß sie, ohne zu irgend einer Leistung verbunden zu seyn, den Vereinszweck durch wissenschaftliche Mittheilungen mit befördern mögten.

Die correspondirenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder können den jährlichen Hauptversammlungen des Vereins beiwohnen, an den Berathungen und Abstimmungen Antheil nehmen.

Art. 5. Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich einen Beitrag von 3 fl. 30 kr., der ohne Zustimmung der sämmtlichen ordentlichen Mitglieder nie erhöht werden kann, zur Vereinskasse zu zahlen; erhält aber ein Exemplar der Zeitschrift des Vereins unentgeldlich.

Die ordentlichen Mitglieder haben, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, jedes nach Kräften für die Zwecke des Vereins anhaltend thätig zu wirken.

Es wird von ihnen erwartet, daß sie diesen Zweck durch das Aufsuchen und Beschreiben alter Denkmäler, durch Auf-

ſuchen und Mittheilen bisher unbekannter oder ſelten gewordener Geſchichtsquellen, durch Beiträge in die Zeitſchrift des Vereins und durch Beſorgung von Aufträgen für Vereinszwecke, die der Ausſchuß oder die Hauptverſammlung ihnen zu ertheilen etwa ſich bewogen finden, thätig befördern werden.

In wie weit das ordentliche Mitglied dieſen Erwartungen entſprechen kann oder will, bleibt jedoch lediglich ſeiner Beurtheilung und eigenen Entſchließung anheim geſtellt.

Art. 6. Der Verein hat einen Ausſchuß, der, einſchließlich des Präſidenten, des Vice-Präſidenten, des Secretärs und eines Subſtituten deſſelben, anfänglich aus zwölf Mitgliedern beſteht, in der Folge aber nach dem Beſchluß der Hauptverſammlung vermehrt werden kann. Er wird von der Hauptverſammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder jedesmal auf drei Jahre gewählt.

Bei ſpätern Wahlen ſind die früher Gewählten immer wieder wählbar.

Die Beſtätigung des von dem Verein gewählten Präſidenten, Vice-Präſidenten und Secretärs bleibt Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, vorbehalten.

Art. 7. Die Wahl der Ausſchußmitglieder geſchieht in der Art, daß zuerſt der Secretär, dann der Präſident und hierauf der Vice-Präſident, Jeder beſonders gewählt, und endlich die Wahl der übrigen Mitglieder in einem Akt vorgenommen wird.

Zur Wahl des Präſidenten, Vice-Präſidenten und Secretärs iſt abſolute Stimmenmehrheit der Abſtimmenden, zur Wahl der übrigen Ausſchußmitglieder blos relative Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Subſtitut des Secretärs wird vom Präſidenten aus der Mitte der Ausſchußmitglieder gewählt.

Art. 8. Der Ausſchuß vereinigt in ſich die ganze Geſchäftsführung des Vereins; er muß jedoch, wenn von der

Hauptversammlung über einzelne Gegenstände Beschlüsse gefaßt worden sind, sich nach denselben richten.

Von ihm vorzüglich geht die Anregung zur Thätigkeit für die Förderung des Vereinszwecks aus; er bestimmt und leitet die gesellschaftlichen Arbeiten.

Von ihm geschieht die Aufnahme der ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitglieder.

Er sorgt für die Aufbewahrung der Denkmäler, Urkunden und anderer Gegenstände, welche Eigenthum des Vereins sind, durch einen von ihm auf Widerruf zu ernennenden Conservator, sowie für die Errichtung und Fortführung des Verzeichnisses darüber.

Art. 9. Der Präsident leitet die Arbeiten des Ausschusses und die Berathungen, sowohl in den Sitzungen des Ausschusses als der Hauptversammlung.

In Fällen der Verhinderung des Präsidenten tritt für ihn auf sein Ersuchen der Vice-Präsident ein.

Der Secretär führt ein Protokoll, worin die an den Ausschuß oder die Hauptversammlung oder den Präsidenten gerichteten Eingaben in chronologischer Ordnung, mit summarischer Angabe des Betreffs zu verzeichnen sind.

Er führt die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses und der Hauptversammlung, entwirft die Concepte zur Correspondenz, wenn dieß nicht in einzelnen Fällen der Präsident selbst übernimmt, und hat die Aufbewahrung der Acten auf sich.

Die Diplome über die Aufnahme der ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitglieder werden von dem Präsidenten und dem Secretär, die Sitzungsprotocolle von dem Präsidenten und dem Secretär, alle übrigen Ausfertigungen aber von dem Präsidenten allein unterschrieben.

Art. 10. Der Secretär ist zugleich Redacteur der Zeitschrift. Er führt in dieser Eigenschaft, insbesondere um Materialien dafür zu erlangen, oder um zur Aufnahme darin

eingeschickte Aufsätze für den Zweck der Zeitschrift etwa abzukürzen oder sonst zu verbessern, eine besondere Correspondenz für sich, wird jedoch davon den Präsidenten in anhaltende Kenntniß setzen.

Ueber das Maximum der jährlichen Bogenzahl, sowie darüber, ob der Abdruck und Debit auf Rechnung des Vereins geschehen, oder ob die Zeitschrift in Verlag gegeben werden soll, und über die Verlagsbedingungen hat der Ausschuß zu beschließen.

Dagegen wird Dasjenige was das Wissenschaftliche der Redaction betrifft, von dem Redacteur selbstständig besorgt. Er muß sich aber, was das Volumen der Zeitschrift betrifft, nach den hierüber vom Ausschusse gefaßten Beschlüssen richten, und ist dafür verantwortlich, daß in diese Zeitschrift nur solche Aufsätze, Urkunden u. s. w. aufgenommen werden, die dem Zweck des Vereins (Art. 1.) entsprechen, und überdieß des Drucks würdig sind, und daß bei einem Ueberfluß von Materialien vorzugsweise das Gründlichere und Interessantere aufgenommen wird.

Unter diesen Voraussetzungen und daß die Aufsätze nicht zu weitläufig sind, kann jedes Vereinsmitglied die Aufnahme seiner historischen Aufsätze in die Zeitschrift, insoweit sie dazu hinreicht, verlangen.

Verweigert sie der Redacteur, so hat, wenn der Verfasser sich dabei nicht beruhigen will, auf dessen Anzeige an den Präsidenten, dieser zwei Mitglieder des Ausschusses mit der Prüfung zu beauftragen, und der Ausschuß hat auf den in der Sitzung erstatteten Bericht derselben und nach Anhörung des Redacteurs, bezüglich desselben zu entscheiden.

Art. 11. Der Ausschuß versammelt sich alljährlich wenigstens zweimal, einmal vor, einmal nach der Hauptversammlung, außerdem aber so oft, als nach dem Ermessen des Präsidenten eine Sitzung erforderlich ist.

Die Einladung dazu geschieht, wenigstens 14 Tage vor jeder Sitzung, durch Schreiben des Präsidenten an die einzelnen Mitglieder.

Art. 12. Jährlich wird eine Hauptversammlung des Vereins gehalten, und zwar an demjenigen Orte, wo jeweilig die meisten Vereinsmitglieder wohnen.

Der Ausschuß bestimmt jedesmal den Tag, der Präsident macht denselben vorläufig sogleich nach der Sitzung durch die Großherzogliche Zeitung bekannt, und ladet sodann auf eben diesem Wege, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung, die sämmtlichen Vereinsmitglieder dazu ein.

Art. 13. Die Hauptversammlung wird von dem Präsidenten mit einem Vortrage eröffnet, worin über Zugang und Abgang von Mitgliedern Nachricht gegeben wird, sodann über andere Begebenheiten des Jahrs, die den Verein interessiren, über das Wirken des Vereins und seine Erfolge.

Der Secretär verbreitet sich in einem Vortrage über das Einzelne seines Wirkens in Beziehung auf die Zeitschrift des Vereins, über die dadurch für die Wissenschaft erlangte Ausbeute, über die für die Zeitschrift noch vorhandenen Materialien, und macht dabei auf diejenigen historischen Lücken aufmerksam, von denen vorzüglich zu wünschen ist, daß sie durch das Auffinden von Urkunden u. s. w. mögten ausgefüllt werden.

Der Präsident erstattet den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Vereinsgelder für das verflossene Jahr.

Es wird sodann über diejenigen Gegenstände berathen, welche der Ausschuß an die Hauptversammlung verwiesen hat.

Hierauf kann jedes Mitglied Vorträge halten über Gegenstände, die innerhalb der Gränzen des Vereinszwecks (Art. 1.) liegen.

Wer dieß thun will, hat vor der Sitzung es und den Gegenstand des Vortrags dem Präsidenten anzuzeigen.

Anträge, welche wirthschaftliche Gegenstände oder eine

Abänderung der Statuten betreffen, können in der Hauptversammlung nur nach vorgängiger Berathung und Berichtserstattung des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 14. Zu den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Ausschusses ist die Zustimmung der Mehrheit der in der Sitzung erschienenen Mitglieder erforderlich und genügend.

Tritt Stimmengleichheit ein, so ist:

1. Bei Wahlen die Abstimmung über die betreffenden Personen einmal zu wiederholen; erhält alsdann jede dieser Personen wieder gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos unter ihnen.

2. Bei Aufnahme von Mitgliedern entscheidet Stimmengleichheit für die Aufnahme. Daß Jemand die Aufnahme nachgesucht habe, oder dazu in Vorschlag gebracht worden, aber bei der Abstimmung durchgefallen sey, darf nie in den gedruckten Verhandlungen des Vereins bekannt gemacht werden.

3. Bei Stimmengleichheit über andere Gegenstände ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Art. 15. Der Ausschuß berath und beschließt im Anfang eines jeden Jahres, oder wo möglich noch früher, über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, immer nur für ein Jahr. In diesem Voranschlage sind die Posten, insbesondere der Ausgaben, möglichst speciell und bestimmt zu verzeichnen.

Die Einnahme besteht aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, aus Geldunterstützungen, die dem Verein etwa aus andern Quellen zu Theil werden, und aus dem etwaigen Ertrage der Zeitschrift.

Die Ausgabe besteht insbesondere aus Kosten für den Druck und Debit der Zeitschrift, falls solche nicht in Verlag gegeben wird, für Nachgrabungen oder Anschaffungen, die etwa beschlossen werden, für den Transport des Erforschten, für das Local zur Aufbewahrung der Denkmäler, Bü-

cher und Manuſcripte, ſo wie für Schreibmaterialien, Abſchrift, Druck und Expedition, die von dem Redacteur und Redacteur der Zeitſchrift im Dienſte des Vereins zu verwenden ſind.

Ob und welche Remuneration dem Redacteur der Zeitſchrift für ſeine Bemühungen etwa zu bewilligen ſey, wird für jedes vergangene Jahr im nächſtfolgenden von der Hauptverſammlung beſtimmt.

Die übrigen Verrichtungen der Vereinsmitglieder, namentlich auch der Mitglieder des Ausſchuſſes ſind unentgeldlich, und es werden insbeſondere für Anweſenheit derſelben bei Verſammlungen weder Tagegelder noch Reiſekoſten vergütet.

Art. 16. Den vorläufigen Entwurf zum jährlichen Voranſchlag hat ein, von dem Präſidenten damit jährlich beſonders zu beauftragendes Mitglied des Ausſchuſſes, unter Rückſprache mit dem Präſidenten, durch den Rechner des Vereins aufzuſtellen zu laſſen.

Den Rechner hat der Ausſchuß auf Widerruf zu beſtellen. Nur an ihn können Zahlungen, die der Verein anzuſprechen hat, gültig gegen dieſen geleiſtet werden. Weder der Präſident noch ſonſt ein Vereinsmitglied, darf ſich mit Geldeinnahme für den Verein befaſſen.

Art. 17. In den Schreiben, wodurch der Präſident die Mitglieder des Ausſchuſſes zur Berathung und Abſtimmung über den Voranſchlag einladet, iſt die Summe der voranſchläglichen Einnahme und Ausgabe, jede ſummariſch nach Rubriken, zu verzeichnen.

Auch diejenigen Ausſchußmitglieder, welche gehindert ſind, der Sitzung, worin über den Voranſchlag berathen und beſchloſſen werden ſoll, beizuwohnen, können dem Präſidenten ihre Meinung über den Inhalt des Voranſchlags und deßfallſige Anträge ſchriftlich zuſchicken, und der Präſident iſt verbunden, ſolche Aufſätze, wenn ſie ihm vor der Sitzung zukommen, zur Berathung und Abſtimmung zu bringen.

Art. 18. Der Rechner darf keine Zahlung leisten, als nur auf schriftliche Anweisung des Präsidenten.

Dieser ist dafür verantwortlich, daß durch seine Anweisungen der Voranschlag, so wie solcher vom Ausschuß genehmigt ist, weder im Betrage überschritten, noch davon hinsichtlich der Beschaffenheit der Posten abgewichen wird.

Er hat hierüber längstens im Mai jeden Jahrs, eine Verwaltungsrechenschaft dem Ausschusse vorzulegen.

Bis dahin hat auch der Rechner die Kassenrechnung, belegt mit den Anweisungen des Präsidenten und den Quittungen der Empfänger, dem Ausschuß einzureichen.

Die vom Ausschuß abgehörte Rechnung wird in der Hauptversammlung zur Einsicht der Vereinsmitglieder offen gelegt.

Art. 19. Weder der Ausschuß noch die Hauptversammlung können Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins contrahiren, die nicht durch die laufenden Beiträge der ordentlichen Mitglieder, in dem oben Art. 5 erwähnten Betrage, oder durch andere Fonds, worüber der Verein liquid zu disponiren hat, gedeckt sind.

Art. 20. Da der Verein eine dauernde Anstalt beabsichtigt, so soll auch Alles, was er erwirbt, nur Eigenthum desselben als moralischer Person seyn, den einzelnen Vereinsmitgliedern aber daran kein Miteigenthum zustehen.

Würde der Verein sich etwa auflösen, so soll, was er alsdann besitzt, der Landesuniversität zufallen, oder, wenn in der Hauptstadt eine dem Lande zugehörige wissenschaftliche Sammlung besteht, dieser, nach der Bestimmung des Großherzogs.

Art. 21. Jedem Mitgliede steht der Austritt aus dem Vereine jederzeit frei. Der Austritt geschieht durch eine schriftliche Anzeige an den Präsidenten, begleitet mit der Zurücksendung des Diploms.

Für das Jahr, in welchem ein ordentliches Mitglied

seinen Austritt erklärt oder stirbt, ist der Beitrag noch zu zahlen, oder wenn er bereits bezahlt ist, nicht zurück zu geben. Dagegen ist dasjenige, was von der Zeitschrift in diesem Jahre noch erscheint, auch noch unentgeltlich zu verabfolgen.

Art. 22. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind zum erstenmale für das Jahr 1834 und zwar noch im Laufe desselben zu entrichten.

Die künftigen Beiträge müssen jedesmal vor der Mitte des Jahrs entrichtet werden.

Art. 23. Es soll Namens der Vereinsmitglieder an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, die ehrerbietigste Bitte um Allergnädigste Bestätigung dieser Statuten gerichtet werden.

Die Statuten können sodann nur durch Beschlüsse der Hauptversammlung des Vereins abgeändert werden, und solche Abänderungen erst durch erfolgte Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Gültigkeit erlangen.

Auf die Eingabe des dazu beauftragten Herrn geheimen Staatsraths Eigenbrodt, wurde derselbe durch ein Reskript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. December 1834 benachrichtigt, daß des Großherzogs Königliche Hoheit durch Allerhöchste Entschließung vom 5. d. M. das Protektorat des Vereins zu übernehmen und die vorgelegten Statuten zu bestätigen geruhet hätten.

2. Verzeichniß der ordentlichen Mitglieder des Vereins im Jahre 1834.

Herr Beck, Regierungsrath, zu Darmstadt.
„ Boll, Dompfarrer und Bezirksschulcommissär, zu Worms.
„ Bopp, Hofgerichtsadvokat, zu Darmstadt.
„ Brumhard, Forstcandidat, zu Büdingen.

Herr Curtmann, Schuldirektor, zu Offenbach.
„ von Dalwigk, Freiherr, General-Lieutenant, Excellenz, zu Darmstadt.
„ Decker, Oberfinanzkammer-Secretariats-Acceſſiſt, daſ.
„ D. Dieffenbach, Profeſſor, zu Friedberg.
„ D. Dilthey, Oberſtudienrath, zu Darmſtadt.
„ Eckerich, Pfarrer und Bezirksſchulcommiſſär, zu Obererlenbach.
„ Ehehalt, Rentmeiſter, daſelbſt.
„ D. Eigenbrodt, geheimer Staatsrath, zu Darmſtadt.
„ D. Ennemoſer, Vorſteher einer Lehranſtalt für Knaben, zu Gießen.
„ Feder, Geheimer Hofrath und Hofbibliothekar, zu Darmſtadt.
„ D. Feiſt, praktiſcher Arzt, zu Mainz.
„ Frank, Pfarrer, zu Alzei.
„ Franck, Landgerichts-Aſſeſſor, zu Steinheim.
„ Freund, Steuercommiſſär, zu Offenbach.
„ von Gagern, Freiherr, Staatsrath, Excellenz, zu Hornau.
„ von Gehren, Rentamtmann, zu Gladenbach.
„ Grieſer, Gymnaſiallehrer, zu Mainz.
„ Hardy, Regierungsrath, zu Darmſtadt.
„ Hauck, penſ. Fuld. Inſpections-Oberförſter, zu Fulda.
„ Heckler, Obereinnehmer, zu Bensheim.
„ Heger, Oberbaurath, zu Darmſtadt.
„ Helfrich, Rector, zu Seligenſtadt.
„ Herrmann, Pfarrer, zu Fürth.
„ Herzberger, Schulrektor, zu Gladenbach.
„ Heyer (Vater), Hof- und Univerſitäts-Buchhändler, zu Gießen.
„ Kaiſer, Kammerrath, zu Erbach.
„ Kehrer, Archivrath, daſelbſt.
„ D. Köhler, Oberconſiſtorialrath, zu Darmſtadt.

Herr Krauß, Stadtpfarrer, zu Erbach.
„ Kröncke, Kreisbaumeister, zu Bensheim.
„ von Krug, Oberfinanzrath, zu Friedberg.
„ Kurz, Pfarrer, zu Hofheim.
„ Lachmann, Freiprediger, zu Darmstadt.
„ Landau, Privatgelehrter, zu Cassel.
„ D. Lange, Gymnasiallehrer, zu Worms.
„ Leist, Pfarrer, zu Weiskirchen.
„ D. Lerch, Provinzial-Baumeister, zu Darmstadt.
„ Leske, Verlagsbuchhändler, daselbst.
„ Leuchtweis, Steuer-Commissär, zu Gießen.
„ D. Linde, Kanzler der Universität Gießen.
„ D. Lippert, Professor der Rechte, zu Würzburg.
„ D. von Löhr, geheimer Rath u. Professor der Rechte, zu Gießen.
„ Ludwig, Oberappellations-Gerichtsrath, zu Darmstadt.
„ D. Müller, Gallerie-Director, daselbst. (Ist im Jahre 1835 gestorben.)
„ Müller, Freiprediger, daselbst.
„ Nebel, Oberpostmeister, daselbst.
„ D. Nebel, Professor der Medicin, geheimer Medicinalrath, zu Gießen.
„ Pabst, Obereinnehmer, zu Darmstadt.
„ Rappenegger, Professor am Lyceum, zu Mannheim.
„ Reidelberger, Dekan, Stadtpfarrer und Bezirks-Schulcommissär, zu Heppenheim.
„ D. Ries, Professor, Schulseminar-Director, zu Bensheim. (Ist im Jahre 1835 gestorben.)
„ Ritsert, Freiprediger, zu Darmstadt.
„ D. Roth, Professor, Schulseminar-Director, zu Friedberg.
„ D. Rousseau, Hofrath, zu Frankfurt.
„ Rüding, Kreisrath, zu Bensheim.
„ D. Schaab, Vicepräsident des Kreisgerichts, zu Mainz.

Herr D. Schäfer, Profeſſor der Geſchichte, zu Gießen.
„ Schatzmann, Hofrath, zu Darmſtadt.
„ Schmitt, Stadtpfarrer, zu Bensheim.
„ D. Schmitthenner, Oberſtudienrath, zu Darmſtadt.
„ Schnatz, Landgerichts-Aſſeſſor, zu Gladenbach.
„ Scriba, Pfarr-Vicar, zu Pfungſtadt.
„ Spamer, Aſſiſtent bei dem Hauptzollamt zu Offenbach.
„ D. Steiner, Hofrath, Hiſtoriograph, zu Kleinkrotzenburg.
„ Strecker, Archivrath, zu Darmſtadt.
„ D. Thudichum, Director des Gymnaſiums, zu Büdingen.
„ Touton, Pfarr-Vicar, zu Alzei.
„ von Türckheim, Freiherr, Ober-Ceremonienmeiſter, Excellenz, zu Darmſtadt.
„ Umber, Aſſeſſor, zu Waldmichelbach.
„ D. Wagner, Kirchen- und Schulrath, zu Darmſtadt.
„ Wagner, Pfarrer, zu Gräfenhauſen.
„ Wagner, Notar, zu Niederolm.
„ Wagner, Geometer, zu Roßdorf.
„ D. Wägner, Lehrer an der Realſchule, zu Darmſtadt.
„ D. Weiß, Profeſſor der Rechte, zu Gießen.
„ D. Weitershauſen, Lehrer an der Militärſchule, zu Darmſtadt.
„ Zimmermann, Hofdiakonus, daſelbſt.
„ Zimmermann, Kriegsrath, daſelbſt.

3. Im Jahre 1835 hinzugekommene ordentliche Mitglieder.

Seine Durchlaucht der Fürſt Ludwig zu Solms-Lich.
Seine Erlaucht der Erbgraf Ernſt Caſimir zu Iſenburg-Büdingen.
Herr Berchelmann, Landrichter, zu Seligenſtadt.
„ D. Braun, Hofrath und Bezirksarzt, zu Schlitz.
„ Frey, Dekan, zu Umſtadt.

Herr D. Kaiser, Bischof, zu Mainz.
„ Klipstein, Landrichter, zu Zwingenberg.
„ Lindenborn, Pfarrer, zu Beedenkirchen.
„ Pabst, Oekonomierath, zu Darmstadt.
„ von Rabenau, Freiherr, Legationsrath, daselbst.
„ Graf von Uetterodt, Major und Flügeladjutant, das.
„ Wittich, Hofgerichts-Secretariats-Accessist, daselbst.

4. Versammlung des Vereins am 18. März 1835.

In dieser Versammlung wurden, auf die in den Statuten vorgeschriebene Art, zu Mitgliedern des Ausschusses auf drei Jahre gewählt die Herren: Dieffenbach, zu Friedberg; Eigenbrodt, zu Darmstadt (zum Präsidenten); Feder, zu Darmstadt; Hardy, daselbst; Köhler, daselbst; Ludwig, daselbst; Nebel, zu Gießen; Schaab, zu Mainz; Schmitthenner, zu Darmstadt; Scriba, zu Pfungstadt; Steiner, zu Kleinkrotzenburg (zum Secretär); Strecker, zu Darmstadt (zum Vice-Präsidenten).

Der gewählte Präsident, Vice-Präsident und Secretär haben die, nach den Statuten erforderliche Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten.

In einer Versammlung des Ausschusses, den 8. April 1835, wurde zum Substituten des Secretärs der Herr Pfarr-Vicar Scriba zu Pfungstadt gewählt.

Druckfehler.

In der Stammtafel der Dynasten von Falkenstein ist anstatt Eberhard III. von Eppenstein zu lesen: Eberhard II.

X.

Beiträge zur Beschreibung des Großherzogthums Hessen nach seinen einzelnen Bestandtheilen.

Von

dem Kreisgerichts-Vicepräsident Dr. K. A. Schaab
zu Mainz.

In dem Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde 1. Bande 1. Heft Seite 161 und folg. befindet sich der schöne Aufsatz: historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen vom Herrn geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt, Präsident des historischen Vereins, worinn er sagt: „Es mangelten ihm zu seiner zu bearbeitenden histo„rischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen nach„seinen einzelnen Bestandtheilen vollständige Nachrichten„über die Geschichte der meisten vorhin kurmainzischen Ort„schaften, insbesondere derjenigen, worüber dem Domka„pitel, der Dompröbstey und den Klöstern untergeordnete„Hoheitsrechte zustanden und der meisten übrigen Ortschaf„ten. Die Unkenntniß der früheren politischen Geschichte„einer Ortschaft veranlasse oft die öffentlichen Behörden„zu Mißgriffen, und es sey schon aus diesem Grunde nütz„lich, die Entstehung des jetzigen Großherzogthums Hessen„und den staatsrechtlichen Besitz eines jeden seiner Bestand-

„theile chronologisch geordnet darzustellen. Widders Werk „lasse hinsichtlich der vormaligen Kurpfälzischen Landestheile „wenig zu wünschen übrig; für andere Landestheile seyen „aber die Vorarbeiten entweder unvollständig oder mangel„ten ganz.“

Ueber die zum ehemaligen Kurthum Mainz gehörigen Landestheile des Großherzogthums Hessen auf der linken Rheinseite, besitzt wohl niemand vollständigere Materialien zu der gewünschten und zum Bedürfniß gewordenen historischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen, als ich, und ich werde nun damit anfangen, in dem Archiv des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen dazu Beiträge zu liefern, um dadurch dem Staat, dem ich angehöre und mit Liebe zugethan bin, zu nützen und zu geben, was ich habe und vermag, wenn ich die Herausgabe meines größeren Geschichtswerkes „Geschichte der Stadt Mainz und ihrer Umgebung“ nicht erleben sollte.

Ich fange mit den kurmainzischen Aemtern Algesheim und Niederolm an. Jenes liegt vier Stunden unterhalb Mainz, zwischen Ingelheim, Bingen und Kreuznach. Auf drei Seiten grenzte es an kurpfälzische Orte, gegen Norden aber an Bingen, Kempten und den Gräflich Ingelheim'schen Ort Gaulsheim. Der Flächeninhalt des ganzen Amts betrug beiläufig eine Quadratmeile, die Volksmenge aber 4200 Menschen, woraus man eine starke Bevölkerung ermessen kann.

In alten Zeiten machte diese Gegend einen Theil des Nahe- oder Navegaues aus, doch kommen auch zuweilen dessen Orte in alten Urkunden unter dem Wormsgau oder Mainzergau vor.[1]) Dieselbe ist eine alte Besitzung des Erzstifts Mainz, die der Erzbischoff Willigis vom Kaiser Otto II.,

1) Die Ursache dieser verschiedenen Benennungen findet man in den Act. acad. Palat. V. 127.

im Jahre 983 als eine Schenkung erhalten hat.[1]) Von dieser Zeit an hörte auch sein Zusammenhang mit dem Nahegau und seinem Gaugrafen auf, und es wurde anfangs mit Bingen, hernach aber mit dem Rheingau verbunden, endlich als ein besonderes Amt verwaltet. In ältern Zeiten stand es unter einem Schultheißen und einem Schreiber. Erzbischoff Heinrich III. verlieh im Jahr 1339 das Schultheißenamt zu Algesheim dem Ritter Johann, einem Sohne des Ritrs Heinrichs von Lorche, und machte ihn zugleich zum Burgmann des Schlosses Klopp bei Bingen, mit einem Jahrgehalt von 72 Pfund Heller. Nebst diesem bekam er als Schultheiß zu Algesheim gewisse Gefälle, die zu diesem Amte gehörten, ferner einen Hof zu Algesheim, sammt Acker und Wiesen, desgleichen einen Weinmarkt, gegen jährlich 13 Mark Pfennige, jede Mark zu 36 Schillinge Heller gerechnet. Dabei wurde aber dem Schultheißen aufgegeben, keinen Unterthanen des Erzbischoffs in demselben Amte mit Schatzung oder ungewöhnlichen Diensten mehr als Herkommen ist, zu verantworten und den Armen so gut als den Reichen gleiches Recht zu verschaffen.[2]) Im Jahre 1397 kommt in einer Urkunde des St. Johannsstifts zu Mainz, der Ritter Rost von Schommberg Amtmann zu Algiesheim vor. Kurfürst Jakob versprach den Rheingauern am 2. Jenner 1505, daß die von Bingen und Algesheim zu seinen Land Rheingau künftig gehören sollen, als das von Alters herkommen ist.[3]) Dennoch war die von Alters herkömmliche Verbindung der Binger und Algesheimer mit dem Rheingau nicht so stark wie jene, welche die Aemter im Rheingau unter sich mit dem Vicedomamt hatten, indem Algesheim nicht nach den Landesgesetzen und Gewohnheiten der Rheingauer geurtheilt wurde, sondern nur hauptsächlich

1) Gudenus Cod. dipl. I. 12.

2) Würdtwein subs. dipl. V. 184.

3) Würdtwein nova subs. dipl. X. 58. in Praef.

zur gemeinschaftlichen Beschützung des Landes mitwirkte und in diesem Betracht unter den Befehlen des Amtmanns im Rheingau stand, wodurch sie in Betreff der Beede, Steuer, Reise und dergleichen Sachen gleich den Unterthanen des Landes Rheingau gehalten wurden. Aus diesem mag auch der Titel Vicedom im Rheingau und Amtmann zu Alges-heim, dessen sich Gernand von Schwalbach im Jahre 1460, Diegand von Dienheim im Jahre 1480 und andere bedienten,[1]) herzuleiten seyn. Bei der großen Reformation, die der Kurfürst und Kardinal Albrecht in den Kurlanden einführte, wurde im Jahre 1527 Algesheim völlig vom Rheingau getrennt und verordnet: daß es in Zukunft vor sich seyn und eine besondere Ordnung erhalten solle.[2]) Zum Andenken seines alten Verbandes blieb es noch berechtiget, dienstbarkeitsweise bei zugefrornem Rhein aus den Landegemeindewaldungen und zwar jenem Distrikte, welcher dem Mittelamte zur Beholzigung angewiesen war, gegen Erlegung 2 Pfund Heller forstmäßig Holz zu hauen und sich hinüber zu führen.[3]) Seit dem Jahre 1527 ward Algesheim als ein besonderes Amt und zwar in neuern Zeiten durch den Amtmann zu Niederolm verwaltet, der sich deswegen Amtmann zu Niederolm und Algesheim schrieb. Bei der neuen Aemtereintheilung im Erzstift Mainz im Jahre 1782 wurde Olm dem Vicedomamt zu Mainz einverleibt und Algesheim bekam keinen Amtmann mehr, sondern wurde durch einen Amtskeller und einen Amtsvogt verwaltet.

Die zum Amte Algesheim gehörigen Orte waren:

1. Algesheim.

Eine kleine Stadt mit Burg am Abhange eines Bergs nach der Rheinseite, in einer sandigen Ebene, vier Stun-

1) Gudenus Cod. dipl. I. 966.

2) Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte I. 61.

3) Bodmann rheing. Alterth. I. 61.

den von Mainz, eine von Ingelheim, zwei von Bingen, vier von Kreuznach und eine vom Rhein gelegen. In der Lorscher Urkunden-Sammlung kommt es unter dem Namen Alagastesheim mehrmal vor, jedoch mit dem Unterschied, daß es theils zum Wormsgau[1]) theils zum Nahegau[2]) gezählt wird. Im Jahre 1032 war dieser Ort im Nahgau in der Grafschaft des Grafen Emicho gelegen.[3]) Im Jahre 1109 schenkte der Rheingraf Ruholf dem Kloster Johannisberg tres mansos in Algensheim, und in dieser Urkunde wird es Algensheim im Gau genannt,[4]) daher diese Gegend bis jetzt oft der Gau und das Städtchen selbst Gaualgesheim genannt wird, zum Unterschied des Dorfes Waldalgesheim, das zwischen Bingen und Stromberg liegt. Diese Urkunden beweisen auch, daß damals Algesheim noch nicht in den politischen Verband des Rheingaues gehörte und Bodmann[5]) hält es für gewiß, daß die bald darauf erloschene Gauverfassung der Grund war, diese gerade dem Rheingau gegenüber gelegenen erzstiftischen Besitzungen demselben beizugeben. Diese Urkunden beweisen das hohe Alter des Städtchens Algesheim und daß es schon zu Zeiten des Königs Pipin bestanden habe. Die alte Burg zu Algesheim hieß Ardeck und wurde von den Kurfürsten Konrad III. und Dietherich vom Jahre 1422 bis 1444 erbauet. Diese Kurfürsten und einige ihrer Nachfolger haben dieselbe öfters bewohnt. In den neuesten Zeiten war sie die Wohnung des Amtskellers und diente zum Theil zum Amthause. Im Jahre 1803 wurde sie niedergerissen und die Steine

---

1) Cod. Lauresh. No. 1142 anno XXX. Karol. Regis N. 1143 anno V. Pipini Regis und No. 1144 anno II. Karoli imperatoris.

2) Cod. Lauresh. N. 2022 anno XII. Karoli Regis.

3) Act. acad. Pal. V. 131.

4) Gudenus Cod. dipl. I. 40 Algesheim Marcha in pago Gaugia.

5) Rhein. Alterth. I. 64.

zum Straßenbau zwischen Ingelheim und Gaulsheim verwendet.

Algesheim war ehemals der Sitz mehrerer adelichen Geschlechter und hatte nach dem Muster des Rheingaues seine eigene Haingeraide, welche sich in mehrere Aeste theilte. Diese Verfassung erlosch schon zum Theil mit dem Abgang jener Geschlechter, und hörte durch die Reformation des Kurfürsten Albrechts und nachher erfolgten Regierungsbeschlüsse ganz auf.[1])

In dem bekannten Kurstreit zwischen dem Kurfürsten Diether von Isenburg und Adolf von Nassau ergab sich auch Algesheim im Jahre 1461 an Adolf, der es hierauf im Jahre 1462 sammt Ockenheim, Dromersheim, Gauböckelheim, Kempten und andern Orten an den Markgrafen Karl von Baden versetzte, als Ersatz der Kosten und Schaden, die er bei der Hülfe gegen Diether leiden würde.[2]) Diese Pfandschaft übertrug gedachter Markgraf im Jahre 1466 um fünfzigtausend Gulden an den Grafen Philipp von Katzenelenbogen.[3]) Dieser aber gab dieselbe im Jahre 1468 seiner mit Christoph von Baden verlobten Tochter Ottilia zur Heirathsgabe mit.[4]) Endlich löste Kurfürst Diether Algesheim samt Amöneburg im Jahre 1480 wieder ein, und gab sie dem zu seinem Nachfolger bestimmten Herzog Albrecht von Meisen zum lebenslänglichen Genusse, wozu Albrechts Vater, der Kurfürst Ernst von Sachsen, zwanzigtausend Gulden dargeschossen hat, mit dem Bedinge, dieses Geld nie wieder zurückzufordern, wenn gedachter Albrecht einst zum wirklichen Besitze des Erzstifts gelangen sollte.[5])

---

1) Bodmann rheing. Alterth. I. 64.
2) Kramer Gesch. Friedrich I. von der Pfalz 250.
3) Hellwig de dissid. mogunt. in Joannis II. 161.
4) Wenck hess. Landesgesch. I. Urk. Buch 261.
5) Joannis Scrip. rer. mog. I. 782 — 794.

Da nun dieſe Bedingniß nachmals erfüllt wurde, ſo blieb auch Algesheim ohne weitere Auslöſung bei dem Erzſtift.

Zu Anfang des Monats Juni 1690 griffen die Franzoſen das Städtchen Algesheim an, trieben die darin gelegene ſchwache Beſatzung nebſt den Bürgern in die Burg, verbrannten ſämmtliche Gebäude außer der Pfarrkirche und zogen eilends wieder hinweg, weil ſie das Schloß nicht ſo bald überwältigen konnten und einen Entſatz aus Mainz befürchteten.[1]) Auch die St. Johannskirche verbrannte damals und iſt nicht wieder aufgebauet worden. Algesheim hat an 300 Häuſer und über 1200 Menſchen, die ſich zum Theil von Handwerken, gröſtentheils aber von Feldbau ernähren. Es hat eine Kirche und in der Gemarkung drei Mahlmühlen an einem kleinen Bach Welzendreck genannt, der bei Oberhilbersheim entſpringt, dann durch Niederhilbersheim, Appenheim und Algesheim fließt und ſich unterhalb Algesheim im Sand verliert, ſo daß man zuletzt keine Spuren mehr davon antrifft.

Vor Zeiten wurde zu Algesheim ein beträchtlicher Weinmarkt gehalten, den der Erzbiſchof Heinrich III. im Jahre 1343 dem Peter Gruele von Bingen, ſeinem Burgmann zu Klopp und Schultheiß zu Algesheim um 13 Mark Pfennige jährlich verliehen hat.[2]) Im Jahre 1698 legte der Kurfürſt Lothar Franz zwei Jahrmärkte allda an, allein ſie konnten nicht gedeihen, indem nur eine und zwar nicht ſehr gangbare Landſtraße, nämlich die von Mainz nach Kreuznach dadurch ziehet, und nur wenig Handel in Algesheim getrieben wird.

2. Dietersheim.

Ein mittelmäßiges Pfarrdorf am rechten Ufer der Nahe, zwei Stunden von Algesheim und eine von Bingen. Seine Gemarkung die in tauſend Morgen Feld beſteht, iſt

1) Theatrum Europ. XIII. 1043.
2) Würdtwein subs. dipl. V. 248.

sehr fruchtbar und gut angebaut. Es hat eine Kirche, eine Pfarre, ein Schulhaus, an 50 Bauernhäuser und an 300 Menschen.

3. Dromersheim.

In den Fulder Traditionen heißt es an verschiedenen Orten des VIII. und IX. Jahrhunderts, wo dem Kloster Fuld gewisse Grundstücke sind geschenkt worden, Frutmaresheim. Dieser Ort gehörte ehemals an Kurpfalz und zum Theil den Herrn von Montfort, als ein kurpfälzisches Lehen. Im Jahre 1391 tauschte es der Mainzische Kurfürst Konrad II. gegen das Dorf Bibelnheim ein, mit Bewilligung der von Montfort, die von Kurpfalz entschädigt wurden.[1]) Auch ist die Uebereinkunft des Erzbischoffs und des Domkapitels mit Anthis und Rudolf Rittern, Friedrich und Heinrich Edelknechten und Frau Henrikin von Montfort an demselben Tage durch eine besondere noch nicht gedruckte Urkunde geschehen.

Im Jahre 1690 wurde Dromersheim durch die französischen Mordbrenner aus Ebernburg auf Befehl des Obersten Melac gänzlich verbrannt.[2])

Das Patronatrecht der Kirche gehörte vormals dem St. Kunibertsstifte zu Köln, welches dasselbe sammt seinem Hof allda an das St. Stephansstift zu Mainz im Jahre 1239 verkaufte.[3])

4. Ockenheim.

Von diesem Orte schrieb sich vormals eine alte adelige Familie, die von Ockenheim oder Uckenheim im Jahre 1228,[4]) Irmella von Ockenheim, Gemahlin Diethers von

---

1) Zwei Urkunden hierüber in Schunk Beiträge zur Geschichte von Mainz III. 215 — 216, woraus Widder in seiner Beschreibung der Rheinpfalz III. 50 kann ergänzt werden.

2) Jäger europäischer Historikus zu diesem Jahr 795.

3) Joannis Script. rer. mog. II. 534.

4) Gudenus Cod. dipl. II. 56.

Wenningen im Jahre 1468.[1]) Am Ende des Dorfs sieht man noch die Ueberbleibsel einer alten Burg, wovon Heinrich von Selzen im Jahre 1314 Burgmann Castrensis gewesen ist.[2]) Im Jahre 1690 unternahmen die zu Ehrenburg gelegenen Franzosen einen Ueberfall in diese Gegend, plünderten mit andern Orten auch Ockenheim und zündeten ihn an.[3]) Der Ort stand früher mit Algesheim in politischem Verband mit dem gerade gegenüber gelegenen Rheingau, was sich aus der Unterschrift dreier Zeugen aus den sämmtlichen Orten des Rheingaues in der Urkunde des Erzbischofs Adelbert I. vom Jahre 1130 über die Verwandlung des Bischofsbergs in eine Abtey ergibt.[4]) Im Jahre 1314 wurden die Gebrüder Gevinus, Karolus, Philippus und Gieselbertus von Bierstadt zu Burgmännern zu Ockenheim vom Erzbischof Peter angenommen, wobei dieselben zugleich die Wiesen auf der Rheinaue bei Mainz, die man die Birmansmat nennt, dem Erzbischof Peter zurückgegeben haben.[5]) Im dreizehnten Jahrhundert schenkte der Schultheiß Dietherich zu Ockenheim dem Kloster Eberbach im Rheingau alle seine Güter in Ockenheim unter der Bedingniß, daß dem Konvent jährlich auf Dreifaltigkeitstag eine Ergötzlichkeit von vier Ohm Franzwein nebst Weißbrod und Fischgericht werde.[6]) Im Jahre 1338 errichtete der Erzbischof Heinrich III mit dem Erzbischof Balduin von Trier und mit den Grafen Johann und Walram von Sponheim eine Geleitsstraße von Trier über Bernkassel, Kirchberg, Kreuznach und Ocken-

1) Gudenus a. a. O. 537.

2) Würdtwein Diplomatar. Mog. II. 64 — 79.

3) Theat. Europ. XIII. 1040.

4) Bodmann Rheing. Alterth. 64.

5) Würdtwein Diplomatar. Mog. II. 79. Birmansmat hieße so viel als 4 mansos zu mähen oder eine Wiese die vier Leute in einem Tag mähen können.

6) Gudenus Cod. diplom. III. 1144.

heim bis nach Mainz zur Sicherheit der Kaufleute und Reisenden, wobei das Geleitsgeld von 33 Schillingen Heller für jedes Pferd und die Hälfte auf dem Rückweg von Seiten Kurmainz zu Ockenheim erhoben ward.[1]) Aus dem Güterverzeichniß des Klosters Prüm vom Jahre 1220 ersieht man, daß dieses Kloster schon damals ein Gut von 16 Huben Landes an Aeckern und Weinbergen daselbst hatte.[2])

5. Büdesheim.

In den alten Urkunden heißt es Buetesheim, Budinsheim und Budensheim. Im Jahre 1363 übergab der Kaiser Karl IV. Büdesheim mit Gericht, Vogtei, Nutzen und allen Zubehörungen dem Erzbischof Gerlach von Mainz und befahl dem Vogt, Schultheiß Scheffen und allen Leuten daselbst, gedachtem Erzbischofe von des Kaisers und Reichs wegen zu huldigen und in allen Sachen gehorsam und unterthänig zu seyn.[3]) Später kam die Vogteilichkeit an das St. Stephansstift zu Mainz, welches sie bis zu seiner Aufhebung besaß. Ueber mehreres zwischen dem Stift und Kurmainz wurde im Jahre 1676 ein Vergleich errichtet und im Jahre 1716 noch nähere Bestimmungen getroffen.

Den Zehnden zu Büdesheim bekam das Kloster St. Alban bei Mainz im Jahre 1181 durch einen Tausch gegen die Pfarrei zu Flonheim.[4]) Hart am Ort ohnweit der Kirche lag ehemals eine durch Gräben gut verwahrte Burg mit Namen Windeck.[5]) Jetzt steht dort ein schönes Wohnhaus, und die Gräben sind ausgefüllt.

6. Gauböckelheim.

Auch Gauböckelheim, Gaubickelheim, hernach Gaubeckelheim zum Unterschied von Waldböckelheim bei Sobernheim,

1) Würdtwein Subsid. diplom. V. 171.
2) Hontheim. hirt. Trevir. I. 697.
3) Gudenus cod. III. 458.
4) Senckenberg medit. ad univ. jus et hist. Fas. I. 60.
5) Joannes script. rer. mog II. 541.

welches im Jahre 1714 an Kurpfalz vertauscht wurde. In Urkunden heißt es Biggleheim.

Ein großes Pfarrdorf drei Stunden von Algesheim und zwei von Kreuznach gelegen. Es lag zwischen lauter fremdherrischen Ortschaften, und hatte mit den übrigen mainzischen Amtsorten keinen Zusammenhang.

Gaubeckelheim ist ein altes Eigenthum des Erzstifts Mainz, und machte vermuthlich einen Theil der Schenkung Kaisers Otto II. vom Jahr 983.[1]) Im Jahre 1329 ließ der Kurverweser Balduin das Haus und die Veste am Kirchhof zu Gaubeckelheim durch den Richter Johann von Meigelsheim seinen Schultheiß daselbst besetzen und verwahren.[2]) Im Jahre 1339 erneuerte der Erzbischof Heinrich III. dem gedachten Richter Johann von Meigelsheim das Schultheißenamt zu Gaubeckelheim mit allen Nutzungen und gab demselben zugleich das halbe Gut daselbst in Bau, gegen Erlegung von 400 Pfund Heller.[3]) Im Jahre 1656 verpfändete der Kurfürst Johann Philipp diesen Ort sammt einem dazu gehörigen Hofgut, Unterthanen, Renten, Schatzung und allen Zubehörungen an den Ritter Philipp Erwein von Schönborn um 23750 Gulden[4]) und im Jahre 1682 kam diese Pfandschaft, nachdem sie von dem von Schönborn eingelöst war, nebst dem ehemaligen Kloster Padershausen bei Heusenstam, durch einen neuen Versatz von 50000 Gulden durch den Kurfürsten Anselm Franz an das Priesterseminar zu Mainz.

7. Sarmsheim.

In alten Urkunden Sarmudesheim,[5]) hernach Sarmisheim, endlich Sarmsheim, ein kleines Dorf am

1) Gudenus Cod. dipl. I 12

2) Würdtwein Subsid. dipl. IV. 247.

3) Würdtwein eod. V. 185.

4) Ex Documentis ineditis.

5) Hellwich in Chron. S. Albani ad ann. 1145 in Joannis Script. rer mog. II. 749.

linken Ufer der Nahe, eine Viertelstunde oberhalb Münster und drei Viertel Stunden von Bingen gelegen. Es hat eine Pfarrkirche, die aber vom Pfarrer zu Münster versehen wird. Das Dorf gehörte dem St. Albansstift zu Mainz, welches die Vogteilichkeit desselben den Rheingrafen zu Lehen übertragen hatte. Im 15. Jahrhundert war dieses Lehen verfallen und dadurch die Vogteilichkeit an St. Alban zurückgekommen; allein im Jahren 1497 kamen die Rheingrafen wiederum auf eine geraume Zeit dadurch in Besitz derselben, daß der Kurfürst von der Pfalz im Namen seines Sohns, des Probsten zu St. Alban, einen Lehenbrief über die Vogtei zu Sarmsheim für den Rheingrafen Johann von Stein ausfertigen ließ, wogegen zwar das Stift damals Einwendungen machte, aber erst lange nachher wieder den Besitzstand erhielt.[1]) Im Jahre 1568, wo die Rheingrafen den Ort noch besaßen, bestand er nur aus neun Häusern, dermalen sind es dreißig. Von diesem Ort nannte sich vormals das adelige Geschlecht der Keßler von Sarmsheim, das längst ausgestorben ist.

8. **Laurenzenberg, Mons S. Laurentii.**

Dort lag eine sehr alte Wallfahrtskirche, die dem heiligen Lorenz geweihet war, samt einem dem Baron von Langwert zugehörig gewesenen Hofe. Er liegt eine Stunde von Algesheim und eine halbe von Ockenheim, wohin er eingepfarrt ist. Vor Zeiten war er ein Dorf und hieß Bergheim oder Bergen auch Bergun.[2]) Die Einwohner hatten sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in die zu beiden Seiten des Berges gelegenen Orte Harweiler, Ockenheim und Drommersheim gezogen; ein erloschenes adeliches Geschlecht das von Bergen führte davon den Namen. Die-

1) Im Lehnsverzeichniß des St. Albanskloſters vom Jahre 1278 und den folgenden heißt es: Item Ringramphius pro Advocatia in Sarmisheim.

2) Meine Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst II. 10.

ses Dorf war schon im 8. Jahrhundert zu den Zeiten des Königs Pipin bekannt und wird in den Lorscher Urkunden Bergheim im Wormsgau[1]) genannt. Im 14. war der Ort Oberhilbersheim zu dieser Wallfahrtskirche eingepfarrt, und erst zu den Zeiten der Reformation davon getrennt, dann die Pfarrei auf den Lorenzenberg aufgehoben und der Pfarrei zu Ockenheim einverleibt.[2])

9. Gaulsheim, Galsheim.

Der Ort oder Marktflecken Gaulsheim liegt unterhalb Niederingelheim eine Stunde von Bingen; er hatte vorher einen Wochenmarkt einen Krahnen und einen Zoll. Die Chaussee von Mainz nach Bingen läuft durch ihn und ist im Jahre 1803 von Niederingelheim bis Gaulsheim durch den Sand angelegt worden. Seit unfürdenklichen Zeiten gehörte dieser Ort der alten rheingauer Familie der Brömser von Rüdesheim, sie besaßen ihn als ein Lehen der Herzoge von Jülich mit seiner ganzen Gemarkung und allen Gerechtigkeiten, Herrlichkeit, hohen und niedern Obrigkeit, Gericht, Banne, eigenen Leuten samt deren Angehörigen, Atzung, Frohndiensten, Steuern, Umgeldern, Bethen, Freveln, Bußen und was der Obrigkeit mehr anhängig ist. Im Jahre 1573 kam diese Oberlehnsherrlichkeit an Kurpfalz; den 2. Juni 1655 verkaufte der Pfalzgraf und Kurfürst Karl Ludwig das ihm über den Flecken Gaulsheim zustehende dominium directum samt allen Rechten an Herrn Mercurio von Hellmund für eine Summe von 18000 Gulden; gegen diese eigenmächtige Einschreitung des Lehnherrn erwirkte der damalige Namenhalter der Brömser von Rüdesheim, der bekannte Heinrich Brömser kurf. mainzischer Vicedom, welcher als mainzischer Gesandter dem Friedenskongreß zu Osnabrück beiwohnte, bei dem Kaiser ein Pro-

1) Cod. Laurensh. No. 1244 II. 157 und No. 2508 ibid. 493.

2) Würdtwein Dioeces. mog. Comment. II. 197. Widder Beschreib. der Rheinpfalz IV. 49.

burg und Adolf von Nassau versetzte ihn Adolf samt den umliegenden Orten des Gaues mit Böckelheim, Soberneim, Monzingen, nebst allem, was das Erzstift in der Grafschaft Spanheim besaß, an den Pfalzgrafen Ludwig den Schwarzen zu Meisenheim, der ihn auch im Jahre 1462 mit wehrhafter Mannschaft in Besitz genommen hat.[1]) In dem Krieg zwischen ihm und seinem Vetter dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz zog dieser im Jahre 1470 vor dasselbe und suchte den Ludwig darin einzuschließen; aber das Mainzer Domkapitel, welches das Schloß nicht beschädigen lassen wollte, kaufte die Belagerung mit 2000 Gulden ab und versprach, daß es nicht mehr dem Pfalzgrafen geöffnet und eingehändigt werden solle.[2]) Nachher wurde es wieder ausgelöst und Kurfürst Berthold bauete im Jahre 1503 eine neue Burg oder Schloß an die südliche Seite des Fleckens, besetzte es mit einem adelichen Burggrafen und Amtmann, der es beschützen und die erzstiftischen Gerechtsame wahren sollte. Von der Zeit an wurde es durch adeliche Burggrafen und Amtleute bewohnt. Erst seitdem im Jahre 1782 dieses Amt dem Vicedomamt zu Mainz einverleibt und die dazu gehörigen Orte dem Vogteiamt zu Weißenau zugetheilt wurden, diente das Schloß zur Wohnung des Kurfürstlichen Amtsvogten, ist seitdem aber abgerissen worden.

2. Oberolm.

Ein großes Pfarrdorf anderthalb Stunden von Mainz südwärts und eine halbe Stunde von Niederolm nördlich auf einer Anhöhe gelegen. Im 14. Jahrhundert wurde bei Gelegenheit der Fehden zwischen der Stadt Mainz und den Erzbischöfen Balduin und Heinrich III. der Kirchhof allda befestigt und gleichsam zu einer Burg gemacht, er mußte aber auf Verlangen der Stadt bei dem Friedensschluß mit

1) Hellwich dissid. Mogunt. Sect. III. n. XI.

2) Kremer Gesch. des Kurf. Friedrichs I. von der Pfalz Urkb. No. 154. 435.

dem Kurfürsten Heinrich III. im Jahre 1348 wieder geschleift worden. [1])

Im Jahre 1582 am 25. Juni brannte der Ort zur Hälfte und am 3. April 1603 beinahe ganz mit der Kirche ab.

An der nördlichen Seite des Orts liegt ein Wald, den man sonst den kurfürstlichen Wald nannte, und vor demselben lag das kurfürstliche Jägerhaus. Der letzte Kurfürst Friedrich Carl ließ ihn mit Spaziergängen und schönen Anlagen verzieren. Bei den Feierlichkeiten der Koadjutorswahl von Carl Theodor von Dalberg wurde am 12. Juni 1787 ein großes Fest mit Kriegsübungen der Mainzer Garnison, Feuerwerk, Beleuchtung, u. d. g., dort gegeben. Dieser Wald wurde im Jahr 1795 von den Franzosen, die in der Mainzer Linie lagen, abgehauen.

3. Sörgenloch.

Ein mittelmäßiges Dorf, eine Stunde von Niederolm und eine halbe von Zornheim. Vor Zeiten hieß dieser Ort auch Sorgenloch, Solgeloch, Selgenloch, Sulgeloch ꝛc. Er liegt im sogenannten Gau; von ihm schrieb sich eine adeliche Familie von Sulgeloch, die darin mit adelichen Gütern ansässig war. [2]) Schon im 12. Jahrhundert gehörte dieser Ort zu den Besitzungen der Dynasten von Thurn, der nachherigen mainzer Stadtkämmerer, [3]) und kam wahrscheinlich von diesen an das hiesige St. Albanskloster, welches sich bis zur Aufhebung des Stifts im Jahre 1802 in dessen Besitz als Eigenthumsherrn erhielt. Später überließ das Stift die Vogtei des Orts an adeliche Familien im Lehensverband, und wir sehen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, durch die Heirath einer von Sporr in deren Besitz [4]) bis

1) Würdtwein nova subs. dipl. V. LXXII.

2) Mein Werk Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst II. 467.

3) Würdtwein Bibl. mog. 212.

4) Mein Werk Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst a. a. O. II. 54.

zu ihrem Aussterben im Mannsstamm, wo sie anfangs durch Heirath an die Familie der von Groß zu Trogau, dann 1679 durch Verkauf an den hiesigen Domherrn Christoph Fuchs von Dornheim, und 1686 an die von Murach, endlich durch einen gewonnenen Prozeß an einen von Köth-Wanscheid kam, der eine von Maucheim zur Frau hatte, welche Familie sie bis in unsere Tage unter dem Lehnsbande des Albansstifts besaß. [1]) Von der Schatzung bezog das Erzstift Mainz ein Sechstel. Ueber die Landeshoheit des Orts war zur Zeit des Spanischen Successionskriegs ein großer Streit zwischen Kurmainz und der Oberrheinischen Ritterschaft, wobei das Albansstift behauptete, der Ort mache einen integrirenden Theil des Erzstifts. Diese Sprache führte es aber nur so lange, bis es zur Oberrheinischen Ritterschaft aufgenommen war. Von da an dachte Niemand mehr, daß Kurmainz Landesherr des Orts sey. Ueberhaupt getraute kein Beamter und sogar die Regierung nicht, sich für die Gerechtsame des Landesherrn zu regen, sobald unsere Domherrn dabei interessirt waren, und die Meisten waren zugleich Glieder des Albansstifts. Die großen Rechte des Domkapitels bei der Sedisvacanz schreckten Jeden.

4. Drais.

Auch Traiß und in Urkunden Treyse, Treise. Fuchs in seiner alten Geschichte von Mainz [2]) und Andere wollen den Namen des Orts vom römischen Feldherrn Drusus ableiten, allein diesen Namen findet man auch in andern Gegenden, z. B. Treise in Hessen bei Ziegenhain, Dreisen im Brandenburgischen, Traise in der Wetterau, Dreis an der Mosel, und sonsten, wo Drusus nicht hingekommen ist. In den Lorscher Urkunden kommt schon Treise vor. [3])

1) Mein Werk Gesch. der Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst, a. a. O. 55. 468. 469.

2) I., 310.

3) Nr. 2963, 2964, 3756, 3760.

Es ist ein kleines Pfarrdorf, eine starke Stunde westwärts von Mainz, eine halbe Stunde von Fintheim, und eben so weit von Marienborn gelegen.

Die älteste historische Nachricht, welche wir von diesem Orte haben, ist vom Jahre 1300, wo der Abt Konrad und der Convent des St. Albansklosters bei Mainz ihre Güter, Zinsen und Einkünfte daselbst, bestehend in Aeckern, Waiden, Büschen, Wiesen und Weinbergen an den mainzer Patrizier Peter zum Jungen um 125 Mark köllnischer Denarien, drei Heller für einen Denar gerechnet, bei Gericht in Gegenwart des Schultheisen, der Scheffen und Einwohner verkauft und übergeben hat.[1])

Nebst diesen Albansklostergütern waren noch drei adeliche Höfe daselbst, nämlich der Sadelhof, der Mehlbacherhof und der Schafhof, welche die beiden Ritter Philipp von Beldersheim und Konrad Kolbendense von Berstadt im Jahre 1332 dem Erzstift zu Mainz als ein rechtes Mannlehen aufgetragen und wieder empfangen haben.[2]) Einer von diesen Höfen kam hernach an das St. Peterstift zu Mainz, die zwei andern aber an die zum Kloster Sieburg gehörige Probstei Hirsenach am Rhein, oben Boppard gelegen. Dieselbe hatte schon im 13. Jahrhundert einen Hof zu Treise, den der Kurfürst Johann I. im Jahre 1372, weil dessen Einkünfte für Fremde und andere Arme bestimmt waren, von allen Abgaben und Dienstleistungen, mit Ausnahme der Reisen der Kurfürsten mit einem halben Wagen und zwei Pferden, befreite und erlaubte, daß die von diesem Hof bezogenen Früchte ohne allen Zoll zu Ehrenfels den Rhein hinab nach Hirsenach frei passiren sollen; dagegen jedoch der dasige Probst jährlich hundert gute steinerne Krüge, die zu Siegburg verfertigt werden und zwei paar Stiefeln zur kurfürstlichen Kam-

1) Joannis script. rer. mog. II. 767.

2) Gudenus Cod. dipl. III. 283.

mer als ein besonderes Geschenk abliefern solle.[1]) Vermuthlich sind diese Höfe in der Folge mit einander verbunden worden.

Im Jahre 1670 verkaufte Johann von Bock zu Patern, Abt zu Siegburg diesen Hof sammt Garten und 409 Morgen Aecker und 37 Morgen Klauer mit dem Patronatsrecht, frei von aller Beet, Schatzung und sonstigen Abgaben, außer 13 Malter Korn ans Amt Olm zur Befreiung eines halben Dienstwagens mit zwei Pferden, an das Noviziat der Jesuiten zu Mainz. Dieselben baueten das jetzt noch schöne Wohnhaus daselbst, um zur Zeit der Pest oder ansteckender Krankheiten einen gesunden Zufluchtsort zu haben.[2]) Da es aber seitdem keine Pest mehr in Mainz gab, so machten sich die Jesuiten manchen vergnügten Tag darin. Nach der Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 kam dieser Hof anfangs an das erzbischöfliche Seminar, im Jahre 1777 aber zum Schulfond des Gymnasiums und der Pfarrschüler zu Mainz.

Die Vogteigerichtsbarkeit über den Ort Drais stund den väterlichen Ahnherrn der Familie unsers Gutenbergs, des großen Erfinders der Buchdruckerkunst, den Dynasten von Thurn, nachher zum Gutenberg genannt, zu. Bereits am 25. April 1285 übertrug Eberhard der Kämmerer mit Zustimmung seiner Frau Irmentrudis und seines Sohns Philipp dem St. Peterstift zu Mainz alle Zinsen und Rechte gegen eine gewisse Summe Geldes, welche ihm auf die Stiftsgüter im Orte Drais zeither zustanden.[3]) Eben so überträgt sein Sohn Hermann seine Vogtei des Orts Drais am 26. September 1317 an Johann zum Danke, Bürger und Rathsherrn zu Mainz, wie solche Peter zum Jungen und

1) Gudenus Cod. dipl. III. 505.

2) Diarium domus probationis moguntinae in Msto.

3) Die Urkunde in meiner Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, II., 396.

Reinold zum Schaaf von ihm beſeſſen hatten. [1]) Im folgenden Jahre 1318, am 30. Jenner, verkaufte der nämliche Hermann, für 17 Pfund Heller und zum Heil ſeiner Seele durch einen Notariatsakt die nämliche Fautei des Orts Drais an das St. Klara-Kloſter in Mainz. [2]) Am 18. Februar 1318 beſtätigten Eberhard und Johann Gebrüder von Gutenberg, Söhne von Philipp, den von ihrem Onkel Hermann an das St. Klarakloſter gemachten Verkauf ihres Theils jener Advokatie. [3]) Dagegen erſcheint Diederich von Gutenberg vor dem Gericht zu Drais, und ſucht ſeine Eigenthumsrechte auf dieſe Advokatie geltend zu machen, allein der Bevollmächtigte der Nonnen legte ihm die Urkunden vor, [4]) und ſieben Jahre ſpäter, den 18. Juni 1347, verzichtete er ſelbſt zum Vortheil der Nonnen auf dieſe Fautei. [5]) Von dieſer Zeit an blieb die Hälfte der Vogteirechte bei dem Gute des reichen Klarennonnenkloſters zu Mainz bis zum 22. Juni des Jahrs 1586, wo es die Aebtiſſin Margaretha Hälſchin und der Konvent an den Kurfürſten abtraten, [6]) die andere Hälfte hatte die Probſtei Hirſenach und iſt an das Jeſuitennovizjat gekommen. Nach Aufhebung der Jeſuiten wurde dieſe Hälfte zur andern kurfürſtlichen Hälfte geſchlagen und dem Amt zu Olm übergeben. Peter zum Jungen hatte bei der Stiftung zweier Altäre in der St. Klarenkloſterkirche ſeine Güter zu Drais im Jahre 1311 dieſem Kloſter übergeben.

Die Pfarrei ward von Hirzenach fundirt und vergeben; dieſes Patronatsrecht gieng an das Jeſuitennovizjat über; der Pfarrer wurde vom Mainzer Erzprieſter conſirmirt: Er

1) Die Urkunde a. a. O. II. 432. 433.

2) Die Urkunde a. a. O. II. 435.

3) Die Urk. in meiner Erfindung der Buchdruckerkunſt, II. 440.

4) Die Urk. a. a. O. II., 446.

5) Die Urk. a. a. O. II., 457.

6) Die Urkunde über dieſe Abtretung werde ich noch bekannt machen.

hatte zur Kompetenz den halben Zehnten groß und klein, 20 1/2 Morgen Ackerfeld, das Pfarrgütchen zu Sauerschwabenheim und die Jura stolae. Die Pfarrei wurde einige Zeit von den Jesuiten von Mainz aus, hernach durch einen Priester des Marienborner Hauses und nach 1793 durch den Pfarrer zu Fintheim versehen; die andere Hälfte des Zehntens bezogen die Jesuiten selbst, welcher ihnen gewöhnlich 20 Malter Korn, 15 Malter Spelz, 2 Malter Gerst, 16 Malter Hafer und 1 Malter Hülsenfrüchte eintrug. Das Draiser Weißthum vom Jahre 1680 sagt: „der Kurfürst als Landesherr hat die Folge, Reisesteuer und jene Zentgefälle, die Leibesstrafen mit sich bringen, allein; die übrigen hohen und niederen Herrlichkeiten, als Gerichtsplatz, Gebot, Verbot, Buße, Frevel und Strafe, Besthaupt, Leibsbeed und zehnten Pfennig und dergleichen außer den Feldrügen, so der Gemeinde zum Besten kommen, haben der Kurfürst von wegen des St. Klarenklosters und das Jesuitennoviziat von wegen der Probstei Hirsenach, jeder die Hälfte; das Noviziat setzt den Schultheiß, und bei diesem ist der Staab; das Einzugsrecht von zwei Fremden ist 20 Gulden; jeder Herrschaft zur Hälfte. Wer abzeugt und sein Bürgerrecht beibehalten will, muß der Gemeinde jährlich einen Gulden zur Erkenntniß zahlen. Wenn junge Leute heurathen, muß der Mann bei den ungeboten Dingen nebst dem Feuereimer und Zahlung eines Goldguldens den Bürgereid ablegen oder innerhalb 4 Wochen den Ort räumen. Die Vogteiherrn haben jährlich von dem Stift St. Petri zu Mainz wegen ihres Hofes zu Drais 6 Malter Hafer zu leisten. Das Beholzungsrecht hat die Gemeinde sowohl in ihrem eigenen als im kurfürstl. Walde, jedoch nur einmal die Woche auf Donnerstag, auch in dem Peterstift'schen Walde; die Schafwaide hat das Noviziat, und die Gemeinde die übrige Waide."

5. Marienborn.

Ein mittelmäßiges Pfarrdorf ohnweit der hohen Straße,

zwischen Mainz und Niederolm, von jedem eine Stunde entfernt. An der Straße steht ein Kämeralhaus, worin das Chausseegeld erhoben wurde. Jetzt ist es ein Privateigenthum. Der Ort ist ziemlich alt und hieß vor Zeiten Brunnen, hernach Born. In ganz alten Zeiten stand allda nichts als eine Kapelle, die im Jahre 1190 von dem St. Stephansstift zu Mainz gegen die Kapelle zu Zalbach an das St. Viktorsstift vertauscht worden ist. [1]) In dieser Kapelle war ein Marienbild aufgestellt, zu dem viele Menschen aus der Gegend, besonders aus Mainz wallfahrteten, vorzüglich seit dem Jahre 1317, wo man für dieselbe einen päbstlichen Ablaßbrief erhalten hatte. Hieraus entstand allmählich die Benennung Marienborn; doch wurde in öffentlichen Schriften der Name Born bis ins XVII. Jahrhundert beibehalten; denn in einer Urkunde von 1604 heißt es das Dorf Born, in einer andern aber vom Jahre 1726 Marienborn. Der Ort gehörte noch im Jahre 1604 den Grafen von Falkenstein und Hohenfels; seitdem kam er an Kurmainz, und wurde dem Amt Olm einverleibt.

Im Jahre 1738 bauete und stiftete der Kurfürst Philipp Karl auf Kosten der Geistlichkeit ein weitschichtiges Haus daselbst zum Unterhalt und Verpflegung alter und gebrechlicher Geistlichen und besonders der Landpfarrer, das gleichsam ein geistliches Hospital seyn sollte. Da aber Wenige aus der Geistlichkeit Lust bezeigten, sich dieser Gutheit zu bedienen und lieber in ihren Häusern ein kümmerliches Leben führen, als in eine Art von Kloster eingesperrt und von allem häuslichen Trost entfernt seyn wollten, so fing man an, um das Haus zu besetzen, auch jene Geistliche hinein zu verweisen, welche wegen eines Verbrechens auf kurze oder lange Zeit bestraft werden sollten. Hierdurch erhielt es einen doppelten Gebrauch, nämlich für Verdiente und für

1) Joannis rer. mog. II. 524.

Strafbare, — pro Meritis et Demeritis — und die Folge davon war, daß ohne äußerste Noth kein Verdienter mehr hineingehen wollte. Dem Haus waren zwei Geistliche vorgesetzt, wovon der Direktor zugleich Pfarrer des Orts war, der andere aber die Pfarrei in dem Orte Drais versahe. Der im Jahre 1778 verstorbene Domprobst Graf Hugo Franz Karl von Elz setzte das Haus zum Haupterben ein und vermehrte dadurch seine Einkünfte um ein Merkliches: Endlich wurde das im Jahre 1790 zu Mainz aufgehobene Kloster der Dominikaner damit verbunden. Bei der Belagerung der Stadt Mainz im Jahre 1793 wurde es größtentheils zerstört.

6. Ebersheim.

In Urkunden Ebernsheim, Evernsheim, Ebrensheim, Ebinsheim, Ibirnsheim und Ibirsheim. [1]) Ein großes Pfarrdorf, zwei Stunden von Mainz südwärts, eine von Niederolm, Bodenheim und Zornheim, eine halbe aber von Gaubischofsheim und Harxheim gelegen. Die ältesten Nachrichten davon sind aus den Zeiten Karls des Großen, wo dem Kloster Lorsch viele Aecker und Weinberge in der Ebersheimer Marcke, im Wormser Gau gelegen, geschenkt wurden. [2]) Auf die Bitte des Erzbischofs Hatto I. von Mainz, schenkte der Kaiser Arnulf im Jahre 893 dem Kloster St. Maximin bei Trier nebst andern Dörfern auch Ebersheim. [3]) Kaiser Heinrich III. bestätigte diese Schenkung im Jahre 1044, [4]) dies scheint jedoch nur von gewissen Höfen und Gütern zu verstehen zu seyn, weil das Erzstift Mainz damals schon die obrigkeitlichen Rechte besaß, und der Erz-

1) Cod. Lauresh. No. 859. 949. 1404. 1478. 1479. 1480. 1482. 1485. 1488. 1495 usque 1500.

2) Cod. Lauresh. N. 949. 859. 1402. 1478. 1500.

3) Gudenus Cod. dipl. I. 4. Hontheim hist. trev. I. 380.

4) Zylesius def. S. Maxim. III. 34. Gudenus Cod. dipl. III. 1039. Hontheim l. c. 380.

bischof Ruthard im Jahre 1093 die Vogtei über Ebersheim — Ebernsheim — an das Domstift zu Mainz übertragen hat,[1]) die Abtei Maximin gab inzwischen ihre Güter lehnsweise hinweg, wodurch sie zuletzt dem Kloster entzogen wurden. Dasselbe wandte sich deßfalls an den Kaiser Heinrich IV., der auch im Jahre 1101 Befehl gab, die Höfe zu Schwabenheim und Ebersheim zurückzugeben.[2]) Auch hatte der Pfalzgraf Gottfried diese und andere Güter demselben Kloster entzogen und seine Kriegsleute damit belehnt, mußte aber auf Befehl des Kaisers Heinrich V. im Jahre 1125 dieselben dem Kloster wieder überlassen.[3]) In der Bulle des Pabstes Innocenz II. vom Jahre 1140, worin er diesem Kloster alle seine Besitzungen bestätigt, wird des Dorfs Ebersheim ausdrücklich gedacht.[4]) Auch der Kaiser Friedrich I. bestätigte im Jahre 1182 diesem Kloster alle seine Güter zu Ebersheim und an andern Orten.[5]) Nachher kamen diese Güter sammt der Vogtei und allen Nutzbarkeiten des Orts Ebersheim an das Kloster St. Alban bei Mainz, welches die Dynasten von Bolanden damit belehnte. Das Kloster auf dem Jakobsberg bei Mainz hatte ebenfalls Güter daselbst, welche Otto von Bolanden im Jahre 1316 von aller Steuer, Herberge und sonstiger Dienstbarkeit, mit Bewilligung des Abts und Konvents zu St. Alban befreite.[6]) Nach dem Tode dieses Otto von Bolanden versetzten und verkauften seine Wittwe Lorethe und ihre Söhne Philipp Otto und Konrad im Jahr 1344 am 11. November. ihr Dorf-Gericht ꝛc. zu Ebersheim an Jakob

1) Gudenus Cod. dipl. I. 386.

2) Zylesius defens. S. Maxim. III. 46. Hontheim hist. trevirensis I. 475.

3) Hontheim l. c. I. 513.

4) Zylesius def. S. Maxim. III 55. Hontheim hist. trevir. I. 543.

5) Zylesius l. c. 58. Hontheim l. c. 612.

6) Würdtwein subs. dipl. I. 429.

Gulze auf Wiederkauf mit Vorbehalt des Vorkaufsrechtes für das Kloster St. Alban, und im Jahre 1367 verkauften es die Brüder Philipp von Bolanden Herr zu Neuenbeyenburg und Konrad von Bolanden an das Kloster St. Alban zurück, nämlich ihr Dorf Ebersheim, die Fautei, Rechte und Gerichte, Lüde und Herberge, Atzung, Bede und Schatzung, Furedienste, Frevelin, Korngülde, Pfenniggülde, Rente, Zinsen, Gefälle, Wasser, Waide, die in demselben Dorf und Gericht, im Feld und in der Marke und in der Termenei des Dorfs Ebersheim und uf dem Monichhofe dafelbst,[1]) wie sie dieselbe bisher vom Abt und Konvent St. Alban zu Lehn gehabt, um tausend kleine Gulden, gut von Gewicht und gut von Gold.[2]) Nicht lange hernach versetzte das Kloster St. Alban das Dorf Ebersheim an Eberhard von Scharfenstein, löste es aber im Jahre 1383[3]) von dessen Tochtermann Friedrich von Schonenburg mit 702 Gulden wieder ein, und versetzte es noch in demselben Jahr[4]) an Peter Denhart, Meister des Hauses St. Antoni zu Alzei, nämlich Gericht, Dorf, Leute, Eigenschaft, Atzung, Zins, Wasser, Waide ꝛc. zu Ebersheim um 702 Gulden wieder löslich, und sollen die Antoniter es an Niemand sonst versetzen oder verkaufen, sondern dem Kloster St. Alban das Vorkauf- oder Ablösungsrecht gestatten. Die Freiheit der St. Albansgüter wird dabei vorbehalten.

Die Antoniter zu Alzei behielten Ebersheim sammt dem Töngeshof bis zum Jahr 1420, wo es der Kurfürst Konrad III. von Mainz mit Bewilligung des eben in ein Stift verwandelten Klosters St. Alban einlöste. Der Kurfürst reverstrte sich dabei, daß durch den Versatz des Dorfs

1) Der sogenannte Töngeshof.

2) Actum et datum Moguntiae 1367 fer. tert. post Agnetis.

3) In Vigilia beati Marci.

4) Ipsa die Jacobi Apostoli; exantogr. inedite.

Ebersheim, sammt Gericht und Zugehörungen dem Stift St. Alban an dessen Häusern, Gütern, Zehnten, Zinsen und Gefällen kein Hinderniß oder Betrang geschehen und demselben Stift die Lösung mit 1200 Gulden, nämlich 700 Gulden wegen des Kaufschillings von den Antonitern und 500 Gulden, welche der Abt Hartmann dem Erzbischof Johann II. schuldig geblieben und nun dazu geschlagen werden, zu allen Zeiten vorbehalten seyn sollen. [1]) Von dieser Zeit an ist der Ort nicht mehr ausgelöst worden.

Zu dem Orte Ebersheim wurde gezählt

7. der Töncheshof.

Ein schöner, mit einer Mauer umschlossener Hof. Als Zubehörde von Ebersheim hatte er die nämlichen Veränderungen seiner Besitzer und kam mit dem Ort an die kurfürstliche Hofkammer. Den Namen Töncheshof hat er ohnbezweifelt in der Zeit erhalten, als ihn die Antoniter zu Alzei im Besitze hatten; vorher hieß er der Mönchhof. Die dazu gehörigen Felder bestehen aus 84 Morgen Aecker und 9 Morgen Wiesen; vormals wohnte der Amtskeller des Amts Olm daselbst; er ist aber seit der Aemterveränderung im Jahre 1782 in Pacht gegeben worden. Im Jahre 1808 wurde er als Domäne im hiesigen Präfekturgebäude versteigt; Hr. Parkus wurde Steigerer und besaß ihn während 10 Jahren bis zum Jahre 1818. Er hatte das Hofgut dadurch vermehrt, daß er das Ebersheimer Albansgut steigte und mit dem Hofe vereinigte. Im Jahre 1818 verkaufte Hr. Parkus den Töncheshof mit dem Albansgut an den Herzog von Dalberg, und dieser ließ ihn noch in dem nämlichen Jahre durch seinen Bevollmächtigten Hr. Trommler parcellenweis versteigern, so daß er nun unter die Bewohner von Ebersheim und des Hofes vertheilt ist.

---

1) Cod. Lauresh. No. 1486.

8. Gaubiſchofsheim.

Nach der gemeinen Ausſprache Gaubiſchheim. Eigentlich hieß es Biſchofsheim, und um es von Biſchofsheim an der Tauber und von Biſchofsheim am Main zu unterſcheiden, iſt die Silbe Gau hinzugeſetzt worden. Es iſt ein mittelmäßiges Dorf zwei Stunden von Mainz entfernt, mit einem ſehr guten Weinwachſe. Der Ort iſt alt und kommt ſchon in den Jahren 775 und 782 vor, wo zu Zeiten Kaiſer Karls des Großen dem Kloſter Lorſch daſelbſt gewiſſe Grundſtücke ſind geſchenkt worden. [1]) Der Ort muß in frühern Zeiten zu den großen Beſitzungen der Dynaſten von Bolanden und Hohenfels gehört haben. Philipp von Hohenfels hatte die um Mainz, beſonders im Gau unter ſeiner Jurisdiktion und Fautei gelegenen Güter der Mainzer Geiſtlichkeit auf mancherlei Art beläſtigt und ihnen ihre hergebrachten Freiheiten entzogen. Auf ihre Klagen wurde er in die Acht erklärt und in den Kirchenbann gethan, was ihn nöthigte nachzugeben, und durch zwei Urkunden von 1261 und 1263 Schadloshaltung und Ruhe zu verſprechen. [2]) Unter dieſen Gütern ſind auch die des Mainzer Domkapitels zu Biſchofsheim genannt. [3])

9. Harxheim.

Nach der gemeinen Ausſprache Harſchem, zwei und eine halbe Stunde von Mainz, eine halbe von Ebersheim

---

1) Biscofesheim in pago Wormat. Codex Lauresh. II. 134. 135. Anno secundo Karoli Regis donat Rotbaldus in pago Wormat. in Biscofesheim marca duos mansos et duas Vineas. — Anno 15. Karoli Regis (782) donat Teutswind rem suam in Biscofesheim, quidquid in ipsa marca habuit tam mansis, campis, pratis, pascuis, Vineis, domibus, aedificiis et 12 mancipia. — Rotbaldus, qui supra donat anno 7 Karoli Regis in Biscofesheim marca, quidquid habuit ibidem in mansis, campis, pratis, Vineis, aquis etc. No. 1169. (anno 774)

2) Gudenus Cod. dipl. I. 694 — 699.

3) Gudenus a. a. O. 697.

und Gaubischheim entlegen. Zu den Zeiten Kaiser Karls des Großen um das Jahr 770 hieß der Ort Arahesheim marca,[1] Harasheim,[2] Harcsheim.[3] In Urkunden von den Jahren 1270, 1272 ꝛc. Harvesheim. Die Vogtei darüber gehörte zur Grafschaft Falkenstein, und über die Regalien und andere Gerechtsame wurde ein Vergleich mit Kurmainz abgeschlossen.

10. Zornheim.

Ein großes Pfarrdorf, drei Stunden von Mainz südwärts, eine von Niederolm und eben so weit von Ebersheim gelegen. In den Urkunden heißt es auch Zarneheim. Im 12. und 13. Jahrhundert war dieses Dorf im Eigenthum der Dynasten von Hohenfels und Bolanden, welche die Vogtei und Gerichtsbarkeit Andern vom niederen Adel zu Lehen verliehen hatten. Am 9. Juni 1329 verkauften die Ritter Jakob und Heinrich, genannt die Ruhen oder Rau von Nierstein, Gebrüder, Johann von Lörzweiler, Conrad von Schluchter und Gerhard Eberhard von Dirmstein, dann Adelheit, Frau dieses Gerhard, und Hedwig, des Herrn Kindlings Frau zu Spanheim, den Ort und das Gericht zu Zornheim an das hiesige reiche Klarenkloster mit Bekräftigung des Schultheißen, Bürgermeisters und Raths zu Oppenheim um 200 Pfund Heller.[4] Schon am 5. Mai 1329 hatten Hermann von Hohenfels, und Kunigunde, seine eheliche Hausfrau, als Lehnsherrn ihre Einwilligung zu diesem Verkauf gegeben.[5] Im Jahre 1578 am 2. September übergaben die Aebtissin und der Konvent dieses Klosters ihr eigen-

1) Cod. Lauresh. No. 914 anno 777.

2) Cod. Lauresh. a. a. O. No. 915 anno 773. No. 916 anno 771. No. 917 anno 776. No. 918 anno 767. No 949 anno 779.

3) a. a. O. No. 920 anno 768.

4) Die Urkunde befindet sich jetzt aus dem Universitätsarchiv in der Stadtbibliothek zu Mainz.

5) Auch dieß ist jetzt in der Stadtbibliothek.

thümliches Dorf Zornheim, wie die Urkunde lautet [1]) mit aller hohen und niederen Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit an den Kurfürsten Daniel zu Mainz unter Vorbehalt ihrer Güter, Renten und Freiheiten, von Steuern, Frohnden und sonstigen Lasten, und der weiteren Bedingung, daß der Kurfürst und sein Nachfolger das Kloster in seinen Rechten und Besitzungen in und außerhalb Zornheim beschütze, und seine Beamten zu diesem Schutz verpflichte. Den Pfarrersatz und den Zehnten hatte das hiesige Ritterstift zu St. Alban, und reichte davon dem Pfarrer die Competenz.

11. Heidesheim.

In Urkunden Heissesheim, Heisinsheim, Heydesheim. Ein großes Pfarrdorf, eine halbe Stunde vom linken Rheinufer und dritthalbe von Mainz.

Bei dem Orte liegt eine alte Burg, Wintereck genannt; sie war von Herdegen von Winternheim im Anfange des 12. Jahrhunders erbaut worden. Von seiner Familie kam sie an die Rheingrafen Lehensweise; von diesen an die Herrn von Sulpen, und von diesen an die von der Leyen, welche sie an Privaten verkauften. [2])

Der Ort war im 13. Jahrhundert ein Eigenthum der Dynasten von Bingen, und diese hatten die Advokatie darüber den von Heidesheim in Lehen übertragen gehabt: Theoderich von Heidesheim und sein Sohn gaben am Tag vor Valentinstag 13. Februar 1285 im teutschen Hause zu Frankfurt, unter Vermittelung Gottfrieds von Eppstein und Volrad's Schultheis zu Frankfurt, die Hälfte dieser Fautei in die Hände der Brüder Hermann und Friedrich von Bingen, welche sie auf der Stelle dem hiesigen Kloster Altenmünster mit allen davon abhängenden Rechten und

1) In Schunck's Beiträgen zur Mainzer Geschichte II. 243.
2) Bohmann rheing. Alterthümer 596.

Gerechtigkeiten übertragen. Wahrscheinlich hat dieses Kloster die Administration seiner Rechte durch seine Beamten besorgen lassen, bis es am 2. Februar 1336 einen Ritter Werner von Winterauwe damit belehnte. Da in dem Lehnbrief, den ich vor mir habe, nichts von einer Hälfte erwähnt wird, so scheint, daß das Kloster auch die andere Hälfte besessen hatte. Als die von Wintrauwische Familie erlosch, so hat im Monat Juli 1385 ein Diederich Huth von Sonnenberg, ein Edelknecht, diese Vogtei vom Kloster zu Lehen empfangen. Im Jahre 1414, am 17. Jenner, übertrug die Aebtissin Christina III. dem Erzbischof Johann II. von Mainz den dritten Theil des Dorfs und Gerichts zu Heidesheim, wegen besserem Schutz ihrer sämmtlichen Dörfer, Gerichte, Renten und Gefälle, besonders der zu Heidesheim, und erhielt dadurch zugleich die Freiheit von allen Procurationen und Subsidien zu ewigen Tagen, mit Ausnahme der Vogtei und aller ihrer Zugehörungen, Zehnten und Renten. Durch einen Lehnsrevers vom Montag nach Palmsonntag, 28. März 1503 [1]) bekennt Graf Johann von Nassau, daß er von der geistlichen Frau Irmela, Aebtissin, und dem Konvent des Klosters Altmünster die Fautei ihres Dorfs und Gerichts zu Heidesheim mit allen Rechten und Herkommen zu Lehen empfangen habe, und verspricht dieses Lehen nicht zu verkaufen oder an andere kommen zu lassen, ohne Wissen und Willen der genannten geistlichen Frau und ihrer Nachkommen. Am 29. Oktober 1522 erneuerte und bestätigte der Kurfürst und Kardinal Albrecht dem Kloster Altmünster durch eine eigene Urkunde alle jene Freiheiten und Versprechungen, welche sein Kurvorfahrer Johann II. unterm 17. Jenner 1414 dem Altmünsterkloster gemacht hatte. Am 27. Jenner 1561 war Conrad von Bicken Fauth und Amtmann zu Heidesheim, und da er sich

1) In dem Archiv der hiesigen Universität und daraus jetzt auf der Stadtbibliothek.

mehrerer Eingriffe gegen das Gemeindeweißthum erlaubte, traten Schultheiß Gericht und die Gemeinde gegen ihn klagend auf, und es wurde vom Kurfürst Daniel zur Ausgleichung dieser Streitigkeiten ein aus Adelichen und Rechtsgelehrten bestehendes Gericht niedergesetzt, welches in mehreren Punkten gegen die Anmaßungen des Fauths entschied und seine Rechte nach dem Ortsweißthum näher bestimmte. Als die Linie der Familie von Bicken, welche die Fautei zu Heidesheim vom Kloster zum Mannlehen hatte, mit Johann Georg ohne männliche Leibslehnserben am 1. November im Jahre 1608 ausstarb, und die Fautei an das Kloster Altmünster wieder heimgefallen war, machten dessen Aebtissin und Konvent am 9. Juli 1609 dem Kurfürsten Johann von Schweickhard das Anerbieten, ihm die Fautei mit den beiden ihm noch zustehenden $^2/_3$ an Ort und Gericht abzutreten und zu übergeben. Dieses Anerbieten wurde auch vom Kurfürsten angenommen und die Abtretungsurkunde förmlich am 11. November 1609 ausgefertigt. Das abtretende Kloster behielt sich nur seinen eigenthümlichen Wald und Bezirk, so wie seinen Hof mit allen darauf hergebrachten Freiheiten, Geld, Wein, Korn, Zins, Fruchtgefällen und seinen Antheil am Zehnten vor. Die Annahme des Kurfürsten geschah durch eine Urkunde vom nämlichen Tag unter der Genehmigung aller dem Kloster ausbedungenen Vorbehalten. Eine halbe Stunde von Heidesheim liegt am Rhein das sogenannte Heidenfahrt, an der Querfahrt über den Rhein, dem rheingauer Flecken Erbach gegenüber, und besteht aus einigen Häusern. Es hieß vormals Walsheim, und hat seinen Namen durch die dortige Ueberfahrt von Heidesheim nach Erbach verloren.

12. Der Sandhof.

Ein dem Kloster Erbach zugehörig gewesener, eine Viertelstunde von Heidesheim gelegener Hof mit einer Mühle. Im Jahre 1145 schenkte eine Edelfrau Bertha

mit Einwilligung ihres Gemahls des Gotfrieds von Imsweiler, dem Kloster Erbach ein Landgut bei Walsheim, (Heidenfahrt) aus dem, wie aus einem andern dabei gelegenen dem, Kloster Erbach zugehörigen Gut, der Sunneberg genannt, dieser Hof entstanden, und von dem sandigen Felde der Sandhof genannt worden ist. [1]) Nach einer Urkunde vom Dionysiustag 1368 mußte das Kloster Erbach von seinem Hof, genannt Sand, dem Altmünsterkloster jährlich 24 Malter Korn liefern.

Nach Heidesheim gehörten noch einige bei dem Heidenfahrt im Rheine gelegene Inseln oder sogenannte Auen, nämlich die Gottesthaler Aue, dem Nonnenkloster Gottesthal angehörig, die Karthäuserane, der Karthause bei Mainz zugehörig und die sogenannte Mönchaue, dem Kloster Erbach gehörig.

13. Kleinwinternheim.

In den Urkunden Vinthorheim. [2]) Winterheim. [3]) Ein mittelmäßiges Dorf neben der von Mainz nach Alzey führenden Chaussee, anderthalb Stunden von Mainz und eine halbe von Niederolm. An dem in seiner Gemarkung liegengenden Petersberg stand vor Zeiten ein Frauenkloster vom dritten Orden des heiligen Franziskus, das aber wenige Einkünfte hatte und im Jahre 1543 von dem Erzbischof und Kardinal Albrecht mit dem zwischen der Karthaus und Weisenau bestandenen vereinigt worden ist. [4])

14. Bretzenheim.

In den Urkunden Brecenheim, Brizenheim, Brizzenheim. [5]) Einige wollen diesen Namen von Brittanorum

1) Bär Abhandl. über die Generalogie Christian's II. Mainz 1789. 124.

2) Eine Urkunde vom Jahr 1312 in Würdtwein Dipl. mog. II. 47.

3) Kremer Orig. Nass. II. 235. ad annum 1206.

4) Joannis Rer. mog. I. 80.

5) Cod. Lauresh. No. 2. 1347. 1977. 1984. 1999. 3780.

Villa herleiten, [1]) welches jedoch eine bloße Vermuthung ist. Unser Brizenheim darf man mit dem Brittenheim an der Nahe nicht verwechseln. Von diesem spricht ebenfalls der Codex des Lorscher Klosters. [2]) Der Ort ist nur eine halbe Stunde von Mainz südwärts gelegen, ist sehr alt, und sowohl das Kloster Fuld [3]) als das Kloster Lorsch hatten daselbst schon im 8. Jahrhundert Besitzungen. [4]) Kaiser Arnulf schenkte den Ort im Jahre 893 dem Kloster St. Maximin bei Trier, welche Schenkung der fränkische König Karl der Einfältige, im Jahre 912 [5]) und Kaiser Heinrich V. im Jahre 1125 [6]), der Pabst Innozens II. im Jahre 1140 [7]) und Kaiser Friederich I. im Jahre 1182 bestätigten. Im Jahre 1189 übertrug das hiesige Stephansstift die Kirche zu Alzei an den Kurfürsten Conrad, und dieser gab dafür dem Stift das Patronatsrecht der Kirche zu Brezenheim mit seinen Zehnten und Zubehörungen, wie es zeither zur Custorie des Domstifts gehört hatte. [8]) Wegen der Ausübung dieses Zehntrechts gerieth das Stephansstift in Streit mit der hiesigen adelichen Patrizierfamilie der von Selhofen, welche Lehnsrechte darauf behauptete, und mit dem Disibodenkloster, welcher theils durch vom Erzbischof gewählte Richter, theils durch die gewöhnlichen Richter des heiligen Stuhls zu Mainz entschieden wurde. Auch das hiesige Altenmünsterkloster hatte ein großes Gut

1) Schannat Corp. trad. Fuld. No. 40. und der Verfasser der Vorrede zum tom. III. des Cod. Lauresh.

2) No. 1816 anno 769. No. 1817 anno 772. No. 1819 anno 773. No. 1820 anno 782., No. 1821 anno 773. No. 1822 anno 774. No. 1823 anno 774.

3) Schannat Corp. trad. Fuld. an mehreren Stellen.

4) Cod. Lauresh. No. 48 anno 806. No. 62. No. 2678.

5) Hontheim hist. trevir. I. 261. Martene Vita mon. 267.

6) Hontheim a. a. O.

7) Zylles. defens. S. Maximini III. 55 u. 58. Hontheim a. a. O. 543 u. 612.

8) Gudenus Cod. dipl. III. 853.

von 450 Morgen drei Viertel in der Gemark von Brezenheim, welches man das Pflugsgut nannte; dasselbe hatte die Aebtissin Irmintrudis aus der Dynastenfamilie der von Eppstein dem Kloster von einem Ritter, mit Namen Walter, im Februar 1283 erworben gehabt. Auch dieses Kloster gerieth wegen der Zehntbarkeit des Pflugguts mit dem Stephansstift in Prozeß, welcher bis zur römischen Curie gelangte, und sich am 13. März 1734 endigte.

Im Anfange des 13. Jahrhunderts lebte in unserer Nachbarschaft eine adeliche Familie von Briniheim, und ein Heinrich von Briniheim Sohn von Wolfen von Briniheim hatte nach einer Urkunde vom Juni 1221 einige bei Weisenau gelegene Güter von denen von Hohenfels als Lehen.

Das Eigenthum des Orts mit dessen Vogteilichkeit kam vom Kloster Maximin an das eine Viertel Stunde davon gelegene reiche Nonnenkloster Mariendalheim, welches auch darinn ein Gut und andere Gerechtsame besitzt. In der Bestätigungs-Urkunde aller Besitzungen dieses Klösters vom Pabst Johann XXII. vom Jahre 1318, wird des Eigenthumsbesitzes des Orts Brezenheim schon ausdrücklich erwähnt. [1]) Als im Jahre 1781 dieses Kloster aufgehoben und seine Güter mit dem Universitätsfond vereinigt wurden, kam die Hoheit an die Kurlande.

15. Sulzheim.

In Urkunden auch Solzheim. Ein großes Pfarrdorf zwei Stunden von Niederolm, drei von Alzei und vier von Mainz gegen Südwest gelegen.

Der Ort ist alt, und war schon zu den Zeiten Königs Pipins im Jahre 767 bekannt. [2]) Im Jahre 1130 schenkte

1) Würdtwein Subsid. dipl. I. 449. Grangiam cum Villa Brizenheim.

2) Sulzheim in pago Wormat. anno XV. Pipini Regis. Cod. Lauresh. II. 106. wo dem Kloster Lorsch mehrere Güter mit einem Weinberg geschenkt wurden.

der Erzbischof Adelbert I., der Dompräsenz zu Mainz ein Allodialgut zu Sulzheim sammt den dazu gehörigen Dienstleuten. [1]) Damals gehörte der Ort zum Nahgau und zur Grafschaft der von Schmidburg, von diesen kam er an die Raugrafen. Ob die Raugrafen von den Nahegrafen zu Schmidburg abstammen, oder nachher diese Grafschaft erhalten haben, ist mir zwar nicht bekannt, jedoch schienen beide Familien einen Zusammenhang zu haben, weil die Raugrafen bald hernach die Herrn von Sulzheim geworden sind, [2]) von welchen die Dynasten von Bolanden im 14. Jahrhundert die Hälfte davon ererbten, und dieselbe mit dem Patronatsrecht der Kirche im Jahre 1360 an die Dompräsenz zu Mainz verkauften. [3]) Die andere Hälfte des Gerichts allda kaufte das hiesige Domkapitel ebenfalls im Jahre 1361 von den Raugrafen Ruprecht und Heinrich zu Altenbamberg. [4]) Durch eine Urkunde vom Donnerstag nach Neujahr 1486 übertrug das Domkapitel den Ort Sulzheim wegen der Widerspenstigkeit und dem Ungehorsam seiner Bewohner dem Kurfürsten Berthold von Henneberg, auf sein Lebenslang, und hielt sich nur den Schutz seiner darin habenden Rentenzinsen und Gülden vor. [5]) Dieser Zustand der Widerspenstigkeit muß fortgedauert haben, denn wir sehen nach Bertholds Tod seine Nachfolger im Besitze von Sulzheim.

---

1) Gudenus Cod. dipl. I. 91.

2) In der angeführten Urkunde bei Gudenus heißt es: in Sulcheim in pago Nachgowe in Comitatu Emechonis Comitis de Limedeburc.

3) Gudenus Cod. dipl. III. 449.

4) Gudenus Cod. dipl. III. 449 u. 452.

5) In Bodmann großer Urkundensammlung IV. 499 u. 500.

XI. *)

Zur Geschichte des Klosters Naumburg in der Wetterau.

von Dr. Joh. Ernst Christian Schmidt.

Dem Kloster Naumburg hat Bernhard die erste (und einzige) Abtheilung des speziellen Theils seiner Wetterauischen Alterthümer gewidmet. Da aber wegen dieses Klosters zwischen Hanau und der Burg Friedberg Streit gewesen, so hat der Mann eine solche archivarische Aengstlichkeit, um dem hanauischen Interesse nichts zu vergeben, an den Tag gelegt, daß man oft nicht weiß, ob man an seinen Kenntnissen oder an seinem guten Willen irre werden soll.

Die Stiftung des Klosters liegt noch im Dunkeln. Bernhard möchte dieselbe gerne dem Münzenbergischen Hause vindiciren; aber das Kloster ist älter als der Ansitz der Münzenberger in der Wetterau.

Die älteste, dieses Kloster betreffende Urkunde ist vom Jahr 1035, und wird unten mitgetheilt. Sie bezieht sich auf die Schenkung eines sonst unbekannten Bernhard's oder Bennelin's, der sich als Sohn seines ehemaligen Herrn

*) Dieser Aufsatz war von dem verstorbenen Verfasser zur Einrückung in das zweite, aber nicht erschienene, Heft der Zeitschrift Wetteravia bestimmt.

Heribert bezeichnet. Ein Heribert, der zu den Abkömmlingen des Hessisch-Konradinischen Hauses gehörte, stand bis zum Jahr 997, wo er starb, der Wetterau, oder doch einem Theile derselben, als Gaugraf vor. [1]) Will man diesen als Bernhards Vater ansehen, so möchte, nach der Art, wie Bernhard in der Urkunde auftritt, derselbe als ein natürlicher Sohn Heribert's zu betrachten seyn. Der in der Urkunde vorkommende Graf Otto ist der bekannte Otto von Hammerstein, ein Sohn des erwähnten Heribert's, der auch im Jahr 1036 als Gaugraf der Wetterau erscheint. [2])

Will man die Stiftung dieses Klosters irgend einem, damals in der Wetterau ansehnlich begüterten Hause zuschreiben, so eignet sich das Hessisch-Konradinische am meisten hierzu. Durch die Kaiserin Gisela, die aus diesem Hause entsprossen war, konnte dann das Kloster auf ihren Enkel Heinrich IV. übergehen. Dieser verschenkte es wenigstens im Jahr 1086 an das Bisthum Speyer. Bernhard hat (S. 9.) die Urkunde drucken lassen und aus ganz unhaltbaren Gründen verdächtig zu machen gesucht. Der Bischof Günther von Speyer überließ das Kloster im Jahre 1149 der Abtey Limburg, wozu im folgenden Jahr der Erzbischof von Mainz seine Genehmigung ertheilte. Die hiernach bezüglichen Urkunden hat Bernhard (S. 12.) ebenfalls mitgetheilt, und ohne Grund der Unächtheit beschuldigt.

Im Jahr 1173 bestätigte Kaiser Friedrich I. eine Schenkung, die Giselbert von Heldenbergen dem Kloster machte. Bernhard hat (S. 91.) die Urkunde, wie er versichert, aus dem Original mitgetheilt. Sie ist auch der unten folgenden Urkunde Kaiser Wenzels eingerückt.

1) Guden. Cod. dipl. T. 1. p. 350.
2) Orig. Quelfic. T. IV. p. 293.

Diesen Giselbert hält man, nicht unwahrscheinlich, für den ersten Burggrafen von Friedberg, den die Geschichte bis jetzt zu nennen vermag. [1]) Bernhard hat, um demselben noch mehr Glanz zu verschaffen, mehrere ostfränkische Dynasten von Hildenburg aufgegriffen, und hierher gezogen. Er hätte schon aus Lorenz Friese wissen können, daß deren Burg Hildenburg mit der letzten Erbtochter an den Grafen Otto von Henneberg-Bodenlaube kam, von welchem sie an das Hochstift Würzburg verkauft wurde. [2])

Von der Hanauischen Vogtey über diese Probstey findet sich vor dem Fünfzehnten Jahrhundert keine Spur. In der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts spielte Reinhard II., der erste Graf von Hanau, († 1451) in der Wetterau eine bedeutendende Rolle. Wahrscheinlich gab dies Veranlassung, daß das Kloster sich unter Hanauischen Schutz stellte. Im Jahre 1457 schlichtete Philipp I. von Hanau, als erbetener Schiedsrichter, einen Streit zwischen dem Abt von Arnsburg und dem Probst von Naumburg, und bediente sich bei dieser Gelegenheit des Ausdrucks: „wans nu die obgenante bede geistlichen Herre und die beide Closter uns und unserer Graweschafft also gewant sin, Jetz uns solich irre Zweytrachte nit lieb sind.“ [3])

Im Jahr 1561 verkaufte der Limburgische Abt Johann von Bingenheim die Propstey Naumburg an Philipp III. von Hanau für achtzehen tausend Gulden. Die Urkunde ist mehrmals gedruckt. [4]) Nach den Worten

---

1) Mader's Nachrichten von der Burg Friedberg, Th. I. S. 22.

2) v. Ludewig's Würzburg. Schriftsteller, S. 555. — Durch v. Schultes Gesch. der Grafen von Henneberg Th. I. S. 56. sind diese Herren von Hildenburg noch mehr in's Licht gesetzt worden.

3) Bernhard am a. O. S. 115. Haltaus. Gloss. s. v. gewandt.

4) Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, Beil. 145.

der Urkunde geschah dies „mit gnädigsten Consens-Verwilligungen und Zulassungen“ des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz; denn Kurpfalz übte damals ein sehr nachdrückliches Schirmrecht über die Abtey Limburg aus. Der That nach soll aber der Abt von dem Kurfürsten hierzu genöthigt worden seyn. [2])

I.

Notum sit omnibus fidelibus presentibus et futuris qualiter ego Bernhart sive Bennelin vocatus qui fui quondam domini mei Hereberti filius tradidi sancto Ciriaco in Castello Nuwinburg dicto ad principale monasterii ipsius altare quedam mea mancipia nominibus hys. Herlich Walderat Erenbing ea lege et voluntate ut dicta mancipia et eorum posteritas omnibus annis si possent primo si non secundo aut tercio anno solverent duos denarios aut ceram unam tantumdem precii valentem ad supradictum sancti Ciriaci altare et si tunc temporis ita viverent ut nulli alii plus servirent quum vita hominum privarentur vir solveret optimum caput de pecudibus suis mulier optimum de vestimentis suis. Propterea sicut hic scriptum est prelibata mancipia ita tradidi qualiter de patre et domino meo Hereberto et eius propinqua domina Nazecha ea in donatum ius accepi et propter eorum et meam elemosinam sicut cernitis feci. Facta est hec traditio anno incarnacionis dominice Millesimo XXXV. Regni autem Conradi Imperatoris anno X. Domino Ottone Comite. Sigifrido fratrum eiusdem monasterii preposito coram cunctis clericis iam dicti altaris et laicis. Si quis huic carte unquam contradixerit cum Juda et Pilato crucietur et familia iam satis dicta Cesarem terrenum appellent et summum regem Deum implo-

Würdtwein, Dioeces. Mog. T. III. p. 131. Bernhard am a. O. S. 156.

2) Widder's Beschr. der Pfalz, Th. II. S. 309.

rent. Hy testes, Lentfriedt. Gewolt. Dudelm. Cristian. Lentriche. clerici. Hetil Reinhart. Nemmilin. laici.

II.

Wenceslaus dei gracia Romanorum rex semper Augustus et Bohemie rex. Notum facimus tenore presentium universis quod accedens nostre Maiestatis presentiam Honorabilis et Religiosus Heinricus de Lewensteyn prepositus monasterii in Nawenburg ordinis sancti Benedicti Maguntinensis dioecesis nobis humiliter supplicavit qualiter sibi et dicto suo monasterio quoddam privilegium sive litteram dive recordacionis sesenissimi quondam Frederici Romanorum quondam Imperatoris predecessoris nostri clarissimi de innata nobis benignitatis clementia innovare approbare ratificare et confirmare gratiosius dignaremus. Cuius quidem privilegium sive tenor sequitur et est talis.

Fredericus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus. Imperatorie celsitudinis officium est ecclesias dei scuto protectionis sue defendere ne vel in personis deo famulantibus vel in possessionibus sibi pertinentibus vim aut iniuriam ab aliquo perpetiantur. Notum igitur facimus omnibus Imperii fidelibus quod nos ecclesiam Nuwenburgensem in Wettereibe sitam sub nostra protectione salvam et securam consistere cupientes omnia bona que Giselbertus de Heldbergen ei coram nobis contradidit ei quecunque alia bona nunc possidet acquisita vel in futurum possidebit acquirenda nostre Maiestatis auctoritate confirmamus. Adicientes etiam ne qua persona magna sive parva ecclesiastica sive secularis prepositum eiusdem ecclesie sive subditos eius molestare presumat contra iusticiam. Ut autem omnia predicta rata semper permaneant et in inconvulsa

districte precipimus et presentem chartam sigilli nostri impresione communivimus. Datum apud Franckenfurt anno ab incarnacione dei Millesimo centesimo LXXIII. Indictione VI. VII. idus iunii.

Nos igitur predictorum prepositi et conventus Monasterii Nuvenburgensis antedicti rationabilibus supplicationibus favorabiliter inclinati attendentes etiam quod Insta petentibus non sit denegandus assensus ipsis animo deliberato non per errorem et improvide sed sano principum et baronum procerum nobilium nec non aliorum nostrorum et Imperii fidelium dilectorum accedente consilio praescriptam litteram sive privilegium et omnia contenta in ea sicut rite rationabiliter et provide processerant innovamus approbamus ratificamus et auctoritate regia gratiosius confirmamus nostris tamen Imperii et aliorum quorumlibet iuribus semper salvis. Mandamus igitur universis et singulis principibus ecclesiasticis et secularibus Comitibus baronibus nobilibus proceribus ministerialibus militibus clientibus et specialiter Magistris civium Consulibus et communitati opidi Francfurden nec non omnibus aliis nostris et Imperii sacri fidelibus dilectis et subditis quatenus prefatum prepositum et conventum predicti Monasterii in Nuwenburg adversus presentis nostre litere gratias non impediant perturbent molestent seu gravent neque ipsos impediri molestari perturbari seu gravari permittant quovismodo. Sed ipsos potius nostro et Imperii sacri nomine usque ad nostrarum gratiarum beneplacitum manuteneant protegant et defendant sicut nostram et Imperii sacri indignationem gravissimam voluerint evitare. Presentium sub nostre Romane regie Majestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Francfordie super Mogno. anno dei 1384. indictione VII. XIV. d. mensis decembris. regnorum nostrorum anno Bohemie XXII. Romanorum IX.

Zu Seite 219.

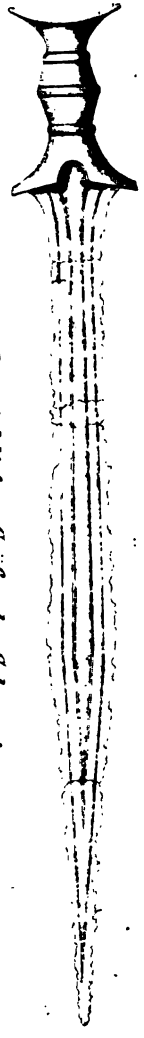

Ein Viertel der wirklichen Größe des Schwertes.

Zu Seite 245

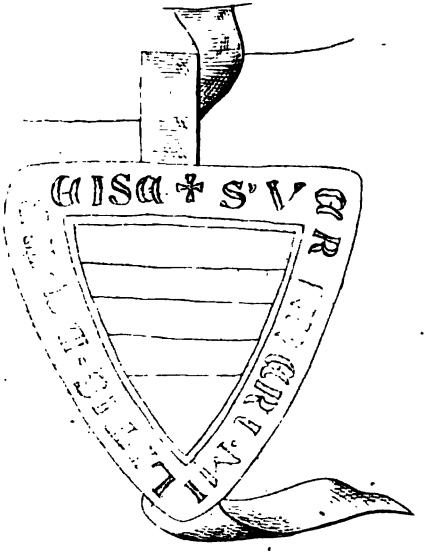

XII.

Notizen über die Aufwürfe und Hügel in der südwestlichen Ecke des Echzeller sogenannten Markwaldes, zunächst des Bingenheimer Forsthauses.

Von dem Hofrath Wolff zu Hofheim.

Mit der Abbildung des Schwerts und einer Anmerkung des Herausgebers.

Am Rande der bezeichneten Waldecke und vom Garten des Bingenheimer Forsthauses an, zieht ein mitunter doppelter Erdwall, einige Hundert Schritte, die Wand einer mäßigen Anhöhe, und in ziemlich gerader Richtung von Süd nach Osten hinauf. Mit geringen Unterbrechungen — namentlich durch die Anlage einer sehr großen Leimengrube, so wie Einfahrten in den Wald — ist dessen Höhe und Breite nicht unbeträchtlich und wechselt resp. zwischen 5 — 8 Fuß und 8 — 12 ꝛc. Schritten. —

Sowohl in als unmittelbar an diesem Walle, sodann auch — und zwar die große Mehrheit — vor [1]) demselben befinden sich, auf einem Flächenraume von cirka 100 Morgen,

---

1) Der Graben war auf dieser Seite, welcher daher auch die Außenseite der Befestigung gewesen sein mußte.

45 — 50 Hügel in unregelmäßiger Lage; [1]) wahrscheinlich die Grabstätten gefallener [2]) Krieger.

Ein Theil dieser Hügel soll dadurch abgeplattet worden seyn, daß, — zur Zeit der ehemaligen Jagdparthien der Landgrafen — Lauben darauf angelegt wurden, deren sich noch ältere Einwohner erinnern.

Auch Nachgrabungen, deren Spuren sogar noch sichtbar sind, sollen statt gehabt haben, ohne daß ich jedoch über deren Resultate etwas Näheres hätte erfahren können.

Beiläufig in der Mitte des gedachten Erdwalles und der übrigen Hügel befindet sich einer von mittlerer Größe, — d. h. 200′ Umfang, 66′ im größten Durchmesser auf der Grundfläche und 9′ in dem der Höhe — [3]) dessen äußere Form noch mehr gewölbt als abgeplattet war, auf dessen höchstem Punkte ein ziemlich dicker Stein hervorragte — und deßhalb vermuthen ließ, daß dieser Hügel bisher noch unangetastet geblieben und sonach der geeignetste zum Nachgrabungsversuche sey.

Am frühen Morgen des 30. Mai 1831 wurden, unter Beihülfe des Uhrmachers Calvi aus Mainz zwei rüstige Taglöhner an die Arbeit gestellt und zuerst der erwähnte dicke Stein von der Erde entblößt und sehr mühselig herausgehoben.

Derselbe ist 5′ lang, 3′ Fuß breit, $1^1/_2$′ dick, 6 — 8 Ctr. schwer, übrigens ganz rauh und unbehauen, so wie ihn der nächste Berg gegeben haben mochte. Von diesem, als Mittelpunkt angenommenen Loche aus, wurde nun die Oeffnung

1) Diese könnte leicht in einer Zeichnung dargestellt werden, was ich denn auch, bei erster Muse, vornehmen werde.

2) Selbst angenommen, daß auch die an Krankheiten gestorbenen auf dieselbe Weise beerdigt worden wären, so würden hier, besonders bei einer so großen Anzahl, die Grabstätten gewiß nach einer gewissen Ordnung — und wohl auch nicht unregelmäßig inn- und außerhalb des Waldes angelegt worden seyn.

3) Das hierin vorkommende ist durchgängig neues Normal-Maas.

erweitert, soviel es die, auf dem Hügel befindlichen Waldbäume — nämlich bis auf 10′ Durchmesser — zuließen.

In diesem ganzen Umfange wurde nun die Erde schichtenweise und bis zur Tiefe des untersten Endes des mehr gedachten Steines — circa 3′ — herausgenommen. Hier zeigte sich ein gewölbartig zusammengepflasterter Haufen von 120—130 Stück kleineren Feldsteinen, welche 3—12″ Durchmesser hatten und mit dem Bickel mußten abgelöst werden.

Nach der Abräumung dieses, etwa 2½′ dicken Pflasters war wieder eine, mit wenig kleinern Steinen vermischte Erdschichte von 8″ Tiefe, unter welcher dann die Oeffnung einer, durch das obere Gewicht zusammengedrückten Urne zum Vorschein kam. Sie konnte nur in Stücken herausgenommen werden und schien aus 2 Theilen zu bestehen, wovon — gerade in ihrem weitesten Durchmesser von circa 16″ — der obere auf den untern gestürzt war; und in dieser Gegend lag auch eine Steinplatte horizontal zwischen inne, welche fast die ganze untere Hälfte bedeckte. In dieser stand noch eine kleine Vase, welche indeß auch nicht ganz aus dem nassen Boden genommen werden konnte. In beiden Gefäßen lagen Erde, Asche und Kohlen, darunter auch die sichtbaren Spuren von Schädelknochen. Unter dieser Urne fanden sich die beiden, 9″ langen Stücke einer Nadel aus Bronze, von abweichender Dicke und spiralförmigen Verzierungen bis zu dem, 3‴ dicken, am Ende abgeplatteten Kopfe. Um den Fuß derselben und nach ihr hingeneigt, standen nun 5—6 Vasen, von 14″ bis auf 8″ Durchmesser, deren jede wieder ein Thränen-, vielleicht auch Knochennäpfchen (von 3½ bis zu 7″ Durchmesser in dem Bauche und 3½—5″ in der Oeffnung) enthielt; auch diese neigten sich nach der Urne, und ihr Inhalt bestand aus Asche, verkohlten Knochen und Leimen.

Die geschmackvollen Formen dieser Gefäße sind bis auf den, je nach der Größe minder oder mehr eingebogenen Boden an jedem auffallend verschieden. Inwendig sind alle glatt, auswendig aber die kleinern durch schraubenförmig nach unten laufende Riefchen verziert.

Die zarte Masse scheint ein — in hiesiger Nähe von mir noch nicht wahrgenommener — rother Thon zu seyn.

Von allen konnten indeß nur 3 der kleinern Näpfchen dadurch noch einigermaßen, obgleich auch zersprungen, doch aber in zusammengehaltener Form noch zu Tage gefördert werden, daß sie, noch in der Erde, mit Bindfaden umwickelt und nachher im Schatten ausgetrocknet wurden, wodurch sich der, besonders auf ihrem Boden befindliche Leimen außerordentlich verhärtete.

Unter diesen Vasen kam nun die Brandstelle, worauf eine Kohlenschichte 3 — 5″ hoch und 5 — 6′ Durchmesser lag, zum Vorschein. Bei dem Umgraben dieser fanden sich auf der östlichen Seite der mehrerwähnten Vasen die beiden Stücke eines kleinen bronzenen Ringes von 1″ Durchmesser und der Ueberrest einer Art Buckel, wahrscheinlich zum Waffengehäng gehörig. Auf der entgegengesetzten westlichen Seite, 18″ von der äußersten Vase ab, lagen nun die 4 Stücke des, mit der Spitze nach Norden gerichteten Schwertes, in dessen Nähe sich dann auch die meisten Ueberreste von verbrannten Schädelknochen fanden.

Diese nunmehr in einer hölzernen Rahme und nach den Brüchen aneinander gepaßten 4 Stücke geben das ursprüngliche Schwert ziemlich vollständig wieder. *) Seine ganze Länge ist noch, ohne die fehlende äußerste Spitze, 22″ 8‴, wovon auf den ganzen Griff 4″ 2‴, auf die eigentliche Handhabe aber nur 3″ kommen.

*) Siehe die Abbildung, Fig. 1 der beiliegenden Tafel, dieses Schwert in einem Viertel der wirklichen Größe darstellend.

Am untern Ende läuft dieser Griff in eine, an ihrem Rande 1‴ dicke Scheibe, von eliptischer Form aus, welche in ihrer größten Dimension 3″ Länge und 1½″ — also die halbe — Breite hat; durch die mäßige Biegung dieser Scheibe nach hinten stehen jedoch deren beide äußersten Punkte nur 2″ 6‴ von einander ab. Auf der inneren Seite, woran beim Anfassen der Ballen der Hand ruhte, befindet sich eine, durch einen Riefen gebildete Erhabenheit von 1½‴ Breite, welche in der äußeren eliptischen Form um diese Scheibe zieht.

Die größte Breite des Griffes ist in der Mitte desselben und beträgt 1″ 2½‴; die geringste ⅔ der Länge von der Mitte nach den Enden entfernt, hat 9‴.

In ähnlichem Verhältniß steht auch die Dicke desselben, welche in der Mitte 4½‴ beträgt.

Das Ende des Heftes läuft in zwei, nach innen abgerundete Biegeln aus, deren Endpunkte 2″ 6‴ — wie jene der Scheibe — von einander abstehen. Die äußere Seite dieser, nicht über 3‴ dicken Biegel war scharfkantig, mit ganz geringer Neigung der Enden nach vornen. Das mittlere ⅓ der Biegel ist am Einsatze der Klinge bogenförmig bis zu 6‴ Tiefe in den Griff eingelassen; was ihm denn ebenso zur Verzierung dient, wie die 3 Riefen mit Stäbchen, wovon das größere 1¾‴ Breite, in der Mitte der Handhabe, die beiden andern 1½‴ Breite, aber 6‴ davon abstehend, angebracht sind.

Der gesammte Griff scheint ein gegossenes Ganze von Bronze zu seyn.

In diesen ist nun die, wahrscheinlich aus derselben oder doch einer höchst ähnlichen Masse bestehende, dann aber wohl geschmiedete zweischneidige Klinge eingelassen und mit einer gut 2‴ starken Niete befestigt.

Diese 18″ 6‴ lange Klinge hat, ihrer Länge nach, 3 Riefen — wovon besonders der mittlere ziemlich erhaben

gearbeitet ist — mit 4 Stäbchen eingefaßt. Die Breite dieser letztern, so wie der beiden äußern Riefen ist durchgängig gleich und beträgt resp. $^1/_2$''' und 2'''; die der mittlern Riefe hingegen ist, nach der äußersten Schneide des Schwertes — womit sie, wie aus einzelnen, nicht abgebröckelten Stellen hervorgeht, bei einem Abstande von $6^1/_2$''' ganz parallel läuft — verschieden.

Hiernach allein läßt sich denn — bei dem oxidirten Zustande fast der ganzen Masse, in dessen Folge sich besonders die Schneide an den meisten Stellen zerbröckelt ablöste — auch die Gestalt und Breite der Klinge noch genau ermitteln; und sie ist hiernach folgende gewesen:

	Breite		
	der Riefe.	der ganzen Klinge.	
	'''	''	'''
unmittelbar an den Biegeln des Griffes	6	1	$8^1/_2$
auf 1'' unterhalb desselben	3	1	$5^1/_2$
" 2'' " "	2	1	$4^1/_2$
" 5'' " "	2	1	$4^1/_2$
" 7'' " "	$2^3/_4$	1	$5^1/_4$
" $8^1/_2$'' " "	3	1	$5^1/_2$
" 10'' " "	3	1	$5^1/_2$
" 11'' " "	$2^3/_4$	1	$5^1/_4$
" 12'' " "	2	1	$4^1/_2$
" 13'' " "	1	1	$3^1/_2$
" 14'' " "	$^1/_2$	1	3
" $14^1/_2$'' " "	0	1	$2^1/_2$

Bei dieser Breite laufen die beiden andern Riefen zusammen und verlieren sich — in gerader Richtung noch 3'' fortlaufend — dann auch in einander.

Die größte Dicke dieser Klinge ist 2‴ und fällt — wie die größte Breite — an das Heft und in die Mitte derselben. Auf ihr sind noch, der Länge nach laufend, die Spuren eines weichfaserigen, in Folge des hohen Alters [1]), bräunlich verkohlten Holzes erkennbar, welches unstreitig zur Scheide diente. Hieraus folgt denn auch, daß dieses Schwert erst nach dem beendigten Verbrennungs-Acte der Leiche, der Asche beigelegt wurde.

Sowohl dieses Schwert, wie die übrigen Gegenstände zeugen durch ihre, auf geregelte Verhältnisse gegründeten, Formen von einem Geschmacke, der nur — namentlich bei dem Schwerte — dem römischen Alterthume angehören konnte.

Es läßt sich daher ein römischer Ursprung dieser Ueberreste um so ungewagter annehmen, als diese Annahme noch durch die erwähnte Lage des Walles und der Hügel in der Nähe des sogenanten Pfahlgrabens [2]) unterstützt wird.

Die beifolgenden Münzen sind auf Aeckern in der Nähe und innerhalb der Grenzen der gedachten Wälle — wahrscheinlich bildeten dieselben hier ein vollständiges Castrum — gefunden worden. Andere gab ich bereits dem Herrn Professor Diefenbach zu Friedberg. —

In der dortigen Gegend befinden sich noch viele Tumuli, wovon mehrere in der sogenannten Aue bei Dauernheim, durch ihre bedeutende Größe, die Aufmerksamkeit erregen.

---

1) Bei einer Verkohlung durch Feuer würden nicht allein keine Fasern mehr sichtbar, sondern auch die Farbe der Kohle gewiß schwarz, wie die übrigen sein.

2) Dieser Pfahlgraben erscheint noch ziemlich, mitunter unzweifelhaft kenntlich hinter dem Schleyfelder Hof, wo er noch den Namen „Landwehr" führt und zieht von da durch die Nidda über den Bergrücken des Wallernhäuser Waldes — auch hier befinden sich mehrere ansehnliche Grabhügel — in der Richtung nach Ranstadt und (was ich jedoch nicht weiter verfolgen konnte) dem Bergrücken zwischen Effolderbach und Mockstadt, wo sich wiederum viele, etwas platte (wohl deutsche) Gräber befinden.

Sie liegen jetzt sehr niedrig, mitunter, wie namentlich in den Wiesen bei der Bingenheimer Mühle, fast versumpft. Bei Anlegung des, in diesem Augenblick noch nicht vollendeten Fluthkanals wurden, nächst dieser Mühle, auch einige dieser Hügel durchstochen und verschiedene Gegenstände, namentlich ganze Schädel von Menschen und Pferden gefunden, welche jedoch, da sie keine Spuren des Verbrennens an sich trugen, dem deutschen Alterthume anzugehören scheinen. Steuereinnehmer Schmidt zu Bingenheim, so wie der Eigenthümer der dasigen Mühle, Hr. Pfeil, besitzen wohl dergleichen noch.

Die Ursache, weshalb diese Gräber dermalen versunken und versumpft sind, kann nur darin liegen, daß diese, vorher trockenen Stellen, in Folge der späteren Anlage der Mühlen unterhalb — nach und in dem Thalgrunde der Horlof und Nidder — wegen der nöthigen Gefälle unter Wasser gestellt wurden. Denn wären diese Mühlen nicht angelegt worden, so würde das Wasser der Nidda, Horloff und Nidder freien Abzug in den Main haben und selbst die Anlage des neuen Fluth- und Abzugskanals von Göttenau bis Florstadt nicht nöthig gewesen sein. Bei dem geringen Gefälle der dortigen Bäche überhaupt reichte bisher die kaum 4′ hohe Stauung durch die Reichelsheimer Mühle schon hin, das ganze sogenannte Göttenauer Ried im Wasser versumpfen zu machen. —

Der beifolgende bronzene Ring wurde — in 1825 — auf der sogenannten Rachelshäuser Höhe (in einer sehr interessanten Verschanzung des dasigen Gebirgspasses) gefunden. Auch auf dem dortigen Gebirgsrücken zwischen Römershausen, Rachelshausen, Dernbach ꝛc. sind die Spuren eines (vielleicht mit dem Butzbacher verbunden gewesenen) Pfahlgrabens sichtbar. Der Name des, jetzt sehr kleinen, Dorfes Römershausen, so wie die jetzt noch gebräuchlichen Benennungen einzelner dasiger Distrikte, z. B. an der Pforte ꝛc.

lassen vermuthen, daß dieser Ort vorhin eine nicht unbedeutende römische Besitzung war. Rachels- oder vorhin „Rachwaldshausen", gehörte früher nach Lohra und der verstorbene Inspector Köster zu Gladenbach hatte hierüber interessante Notizen, welche ihm jedoch verloren gegangen sein sollen.

Anmerkung des Herausgebers.

In obigem Aufsatze hat der Hr. Verf. zur Kenntniß mehrerer wichtigen Gegenstände des römischen Alterthums unserer Rheingegend werthvolle Beiträge geliefert.

Die römische Reichsgränze ist bekanntlich von Utyhe bis Wächtersbach noch nicht genau aufgefunden. Ihre Richtung in dieser Lücke nahm man bisher zu weit westlich von den Vorbergen des Vogelsberges an, ohngefähr von Hungen nach Bingenheim, Altenstadt und Hainchen. Nach dem Berichte des Hrn. Verfassers zieht aber von Wallernhausen (von vallum) nach Ranstadt, zwischen Mockstadt und Effolderbach, eine Landwehr hin und diese halte ich für ein Stück des limes romanus, welcher zwischen Nidda und Wächtersbach östlicher und näher nach Ortenberg und Büdingen hin, zu suchen ist. Hier ist die äußerste Reichsgränze wohl am sichersten völlig zu entdecken, wenn man nach diesen Angaben die Verlängerungen nach Wächtersbach und Nidda aufsucht. Alle andern, westlich liegenden, die Wetterau durchziehenden Wehrlinien gehören, wie ich in einer Schrift „Ueber das röm. Gebiet des Mainstroms S. 80 sqq" ausgeführt zu haben glaube, der ersten Occupationszeit unter August und Tiber an, als man, um die starken Armeen in Sicherheit zu halten, in den Winkeln der Flüße und Bäche diese Vorwallungen legte und bei immer weiterem Vordringen und Gewinnen des Bodens, nach Art der französischen fortifications passagères, die Linien vermehrte. Gränzlinien

sollten sie nicht seyn, der Eroberer dachte sich diese in die entferntern Sitze der Germanen; ihre Bauart ist auch nicht hierzu geeignet, zumal da innerhalb derselben nur Sommerlager vorkommen, während die Gränzlinien feste Winterlager hatten und weit stärker waren.

Die Wälle, welche nach dem Berichte des Hrn. Verf. bei Bingenheim vorkommen, sind wohl Theile der Wehre erster Occupationszeit, welche von Großkrotzenburg über Diebach nach Eichen in einem Umkreise durch die Wetterau nach der Nied hinzieht. Bei Bingenheim scheint hinter dieser Linie ein Sommerlager gewesen zu seyn, wie ich mehrere dergleichen bei Großkrotzenburg, Diebach u. s. w. sah. Ein näherer Augenschein wird Gewißheit geben. — Nachdem die östlich liegende Reichsgränze im zweiten Jahrhundert ihre Ausdehnung, Festigkeit und dauernde Sicherheit erhalten hatte, befand sich der Boden um Bingenheim, bei den längst verfallenen ersten Sommerlagern, als römisches Domänengut, in den Händen der possessores d. i. der mit diesem belehnten Veteranen. Die Besitzer dieser Limitrophgüter haben hier ihre Gräber. Das Schwert beurkundet, daß das vom Hrn. Verfasser entdeckte Grab einem Veteranen zugehört hatte, während da, wo die völlige Bewaffnung, namentlich der Spieß, gefunden wird, bewehrte Gränzsoldaten anwesend waren, die ebenfalls Güter bauten, aber nicht, wie die Veteranen, damit belehnt waren. Der Güteranbau bei Bingenheim, wie der bei Heusenstamm im Rodgau und an vielen andern Orten des Großherzogthums Hessen, steht, nach dieser Entdeckung, als altrömischer urkundlich fest, und der Anblick des vom Hrn. Verfasser dem Vereine übergebenen Veteranenschwertes muß uns diese Erinnerungen lebhaft erwecken.

Aehnlichen Fundberichten und Beschreibungen sehe ich mit Verlangen und Vergnügen entgegen.

XII.

Stiftung der Kirche und Pfarrei Eisenhausen im Grunde Breidenbach im Jahre 1103.

Von dem Pfarrer C. V. Vogel in Kirberg, correspondirendem Mitgliede des Vereins.

Indem ich diese Urkunde hier zum Erstenmale dem Drucke übergebe, glaube ich dieselbe mit einigen einleitenden Worten begleiten zu müssen.

In derselben erscheint ein Graf Dimo nicht unter den Zeugen, sondern unter den mithandelnden Personen. Wir kennen denselben schon aus einer Urkunde von 1107 als Grafen des Oberlahngaus, und hier tritt er offenbar in derselben Eigenschaft auf, indem der Centbezirk von Lixfeld oder der ganze Grund Breidenbach, als Theil jenes Gaues, unter seinem gräflichen Gerichtsbanne lag. Wir können ihn aber auch nun um so zuversichtlicher als den Stammvater der Grafen von Battenberg und Wittgenstein betrachten, da diese Grafen im Jahr 1238 die Cente Lixfeld als ihr Eigenthum gegen Hessen in Anspruch nahmen, und Sayn Wittgenstein noch im Jahr 1455 die adelichen Brüder Gerlach, Denhard und Henne von Lixfeld mit dem Centgerichte daselbst belehnte.

Eben so erfreulichen Aufschluß gibt diese Urkunde über den Grafen Werner, den man in der hessischen Geschichte

unter dem Zunamen von Gröningen kennt, und mit vieler Aufmerksamkeit behandelt hat. Er kommt hier in einem bisher noch unbekannten Verhältniß als Kirchenvogt von Breidenbach vor, dessen Einwilligung zu der beabsichtigten Trennung nothwendig war. Da aber die Kirche in Breidenbach dem Walburgisstifte in Weilburg als Eigenthum gehörte, wie eine Urkunde von 913 belehrt; so muß diese Kirchenvogtei sich nicht über Breidenbach allein, sondern über das Stift in Weilburg mit allen seinen Kirchen erstreckt haben. Und so schließt sich dieser Werner an einen früheren Werner, der 1062 und 1065 als Gaugraf einem Theile des Niederlahngaus vorstand, und in dessen Grafschaft ausdrücklich Weilburg gesetzt wird, ganz natürlich an. Später hervortretende Verhältnisse und diese Urkunde erleuchten sich wechselsweise. Denn so wie die Grafen von Nassau noch im 12. Jahrhundert unserem Werner in Weilburg nachfolgen, so treffen wir diese auch später im Besitze nicht nur der Kirchenvogtei über Breidenbach und fast aller Zehnten in diesem Grunde, sondern auch vieler andern Kirchensätze, Gerichte, Güter und Zehnten bis nach Cassel hin, und überall an, wo sich früher die Grafen Werner gezeigt haben. Diese letzten Besitzungen blieben zwischen der Nassau-Walramischen und Ottonischen Linie gemeinschaftlich bis 1327, wo Graf Gerlach von Nassau-Idstein alle Rechte in den Gerichten Breidenbach und Lixfeld der Dillenburgischen Linie allein überließ. Diese belehnte seitdem die adeligen Familien von Hoenfels, Buchenau, Ellershausen, Lynne, Viermynne ꝛc. damit. So empfangen 1339 in fer. Vit. et Modest. Widekult und Arnold von Hoenfels vom Grafen Heinrich I. von Nassau-Dillenburg die Kirchensätze und Zehnten zu Breidenbach und Walla, und die Zehnten zu Symmersbach, Niederndiedena, Wysinbach, Sulberg, Druckirshusen, Bidencap, Holtzhusen, Dusinbach, Buchinawe, Kerinbach, Demißhausen, Engelnbach, Obernaspe, Gittin-

gen, Kulbe, Idnitzhusen, Weiffenbch, Ytengißhusen, Fleckenbühell und 1 Mark Geldes zu Sylhaym; — Wittekind von Hoenstein 1430, fer. 3 p. Ascens. von Nass. Dillenb. Zehnten und Huben zu Brunstatt, Bennekusen, Rodene, Butzsenbach, Westheim, Aigershusen, Rengershusen, Nuenkirchen, Sassenberge, Elberhusen, Radehusen, Wonsdorf, Meissern und Schachten bei Cassel, Ellershausen, Byrminne, den Kirchensatz zu Geismar by Frankenberg und Symonshausen by Cassel ꝛc. — Reinhard von Lynne 1428, fer. 5. p. Petri vinoul. von Graf Johann von Nassau-Dillenburg die Kirchensätze zu Buchenau, Hartenrode, Isemrode, Hirtzenhan, die Vogtei zu Battenfeld, und Zehnten zu Breidenbach, Melspach, Gladenbach, Rosbach, Fredelmsdorf, Obernhörle und Oberndydena. Dieses Ortsverzeichniß kann noch um ein Bedeutendes aus den vorhandenen Lehnsbriefen vermehrt werden. Es gnügt aber hiermit, da schon daraus hinlänglich hervorgeht, daß die Nachlassenschaft der 1121 ausgestorbenen Grafen Werner an die Grafen von Nassau übergegangen ist.

Der in der Urkunde weiter vorkommende Probst Ansheim ist der des St. Stephansstiftes in Mainz, der als Archidiacon hier fungirt.

Der freie Meginher, der die Kapelle zu Yzenhusen auf seinem Prädium erbauen ließ und die Pfarrei fundirte, gehörte vormals der adeligen Familie von Eisenhausen an, die 1400 noch blühte. Aber auch die von Dernbach waren hier angesessen und hatten 1395 die Weide zu Isenhusen als ein von der Herrschaft Merenberg stammendes Lehen von Nassau-Sarbrücken.

Noch bemerke ich, daß diese Urkunde früher die älteste war, welche das vortreffliche Oranien-Nassauische Archiv in Dillenburg verwahrte.

In nomine sancte et individue trinitatis. noverint omnes christi fideles tam futuri quam presentes qualiter ego

ruthardus dei gracia moguntine sedis archiepiscopus Megenhero cuidam devoto ac libero homini capellam in predio suo quod situm est in villa Yzenhusen infra parrochiam Breidenbac construere concessi et eandem constructam ab episcopo poderburnensi henrico tercio V. nonas maii in hanc condicionem consecrare permissi scilicet ut hi qui habitant Yzenhusen superiore et inferiore et Steinpernepho celebraciones missarum et babtismi et sepulturam et ceteras procuraciones animarum inibi requirant et habeant sola synodo excepta ad quam pro facienda et accipienda iusticia ut ceteri parochiani in tempore constituto conveniant. Amplius nomine prefate capelle tam ipsum quam ipsius primos heredes advocatum eidem capelle cum omnibus sibi traditis vel tradendis constitui. Clericum ydoneum decano et ceteris prelatis suis dignam in domino exhibeat obedienciam tam ipse quam ejus posteritas absque omni contradictione quacunque si eli — [1]) — supradicta condicione concessa et confirmata me volente et comite Wernhero advocato et preposito Anshelmo et Adelungo presbytero [2]) — — entibus predictus Megenherus suc possessionis mansum unum qui vulgo dicitur hattonis huba et duo prata que interiacent Steinpernfo — — — Yzenhusen et insuper duo mancipia Ernostum et Friderunam cum omni utilitate ad altare majoris ecclesie que est in villa breidenbac sub — — — firma stipulacione tradidit. Statui quoque iusticia exigente uti in anno bisextili denariorum solidus ab eadem capella ad servitium episcopi persolvatur. Hec kartula tradita est a me in villa Erpefunt Anno dominice incarnacionis millesimo cen-

1) In dieſer und den folgenden leer gelaſſenen Stellen iſt die Schrift verloſchen.

2) Damaliger Pfarrer in Breidenbach.

tesimo tercio Indictione undecima heinricho quinto regnante Anno regni ipsius secundo. Dimone comite. Wernhero comite advocato. Anshelmo preposito. Adelungo presbytero. Testes hujus cyrographi sunt Ludewicus comes. Sizo comes. Erwin. Ernost. Rutger. Lambolt. Emercho. Ortho.

(Das Siegel des Erzbischofs hängt noch an.)

XIII.

Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Kaichen, nebst critischen Erörterungen über die alten Grafen und Grafschaften in dem Gau Wetereiba.

Von dem geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

Die drei, vorhin der reichsunmittelbaren Burg Friedberg gehörig gewesenen Aemter Altenstadt, Büdesheim und Großkarben wurden bis in die neuesten Zeiten die Grafschaft oder das freie Gericht Kaichen genannt. Es gehörten zum ersten Amt die Ortschaften: Altenstadt, Heldenbergen, Oberau, Rodenbach und Rommelshausen; zum zweiten: Büdesheim, Kaichen und Rendel; zum dritten: Großkarben, Ilbenstadt, Kleinkarben und Okarben. — Den Ort Kloppenheim, der früherhin auch zur Grafschaft Kaichen gehörte, hatte die Burg Friedberg an den deutschen Orden mit Vorbehalt der oberhoheitlichen Rechte im Jahre 1659 verkauft; im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts verkaufte die Burg demselben auch diese Rechte über Kloppenheim a).

Da die Nachrichten über die Geschichte der Grafschaft Kaichen, welche Mader (a. a. O.) geliefert hat, sich in

a) Mader, Nachrichten von der Burg Friedberg. Bd. I. S. 100, Bd. III. S. 385.

den drei Bänden seines Werks zerstreut befinden, und Schmidt b) nur Nachrichten bis zum Jahre 1376 gegeben hat, so werde ich im folgenden zusammenstellen, was mir aus gedruckten und ungedruckten Quellen über diesen Gegenstand bekannt geworden ist. Zu letztern gehört insbesondere ein Auszug aus den Acten der Stadt Frankfurt, betreffend die vormaligen Streitigkeiten derselben mit der Burg Friedberg wegen der Rechtsverhältnisse des Kaicher Gerichts, dessen Mittheilung ich der Güte des Herrn Bibliothekars Dr. Böhmer zu Frankfurt verdanke. Ich werde, was aus diesem Auszug geschöpft wird, als ungedruckte Nachricht in den Noten bezeichnen.

Die Grafschaft Kaichen bietet historische Merkwürdigkeiten dar. Ihre Geschichte liefert einen Beitrag zu den Beweisen, daß das Bestreben, Reichsunmittelbare zu mediatisiren, weit älter als das Jahr 1806 ist; sie zeigt daß hierdurch in einem Theil der Wetterau erst im funfzehnten Jahrhundert eine Verfassung unterging, die zu den freiesten in Deutschland gehörte, indem die freien Grundeigenthümer und Gutsherrn, ohne daß sie in einer ganerbschaftlichen Verbindung standen, daß selbst die hörigen Inhaber der Bauerngüter, öffentliche Rechte auszuüben hatten, die sich als Abbild der altgermanischen Verfassung darstellen.

§. 1. Ein Weisthum aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts a), das älteste, was bekannt ist, worin aber offenbar weit ältere Sachen vorkommen, enthält im Wesentlichen folgendes:

„Die Dörfer, die zu dem Keucher Gericht gehören, sind: Keuchen, Heldenbergen, Büdesheim, Rendel, kleinen Carben, großen Carben, Ocarben, Hulshofen b),

b) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen, II. 209 ff.

a) Abgedruckt in (J. Ph. Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. (Frankfurt 1768—78. 17 Theile in 8.) III. 687.

b) Lag zwischen Kloppenheim und Ockarben. Mader a. a. O. I. 96.

Clopheim, Elwinstadt, Aldenstadt, Obera, Ranoldeshausen, Helmershausen c), Rodenbach, kleinen Aldenstadt. — Auch weiset man die Burgen Dorfelden, Höste d) und Affenheim, daß sie seyn sollen in dem freien Gericht und keine mehr. — Die vorgenannten Dörfer hat jegliches seinen Amptmann e), die man nennet Greven. Auch gehört Burggräfenrode in das Keucher Freigericht und jen Garben zu dem Dorfe und zu seinem Dorfgreven. Die Dorfgreven mit ihren Nachgeburen richten und weisen über das, als ihrer Einer von dem andern oder sonst andere Leute vor den Greven klagen."

„Am Mitwochen in der Pfingstwoche sollen alle Lehnherrn ungeboten jen Keuchen, da das oberste Gericht ist, kommen und als ein oberster Greve nicht länger als ein Jahr daran ist, so kieset der oberste Greve sieben ehrbahre Männer, die die besten geeignet sind in dem Gericht, auf den Eid und heiset sie austreten und auf den Eid kiesen einen obersten Greven, und gibt damit der oberste Greve sein Amt auf."

(Im Jahre 1430 wiesen die im Gericht zu Kaichen versammelten Greyen unter andern zu Recht, daß der oberste Greve sein Amt mit einem Halm seinem Diener aufgeben solle. Diese altfränkische sinnbolische Uebergabe oder Entsagung durch Hand und Halm (per manum et festucam), die in der ganzen Wetterau vom grauen Alterthum her üblich war, hat sich daselbst sehr lange erhalten; so hat noch 1534, wie Mader a. a. O. III. 190 erzählt, Philipp von Rüdickheim seiner Burgmannschaft mit Halm entsagt.)

„Die sieben sollen auch Ritter seyn, als fern man sie haben mag, wäre das nicht, so erfüllet man sie mit Rit-

c) Die Lage dieses ebenfalls ausgegangenen Orts ist unbekannt.

d) Höchst an der Nidder.

e) Der Ausdruck Amptmann kommt schon im 13. Jahrhundert vor; z. B. 1292 in einer Urkunde Kaiser Adolfs, bei *Würdtwein* dipl. magunt. I. 30.

tersgenossen f), wären auch der nicht genug vorhanden, so kieſet man Pröbſte und Paſtoren, wären auch der nicht genug, ſo nimmt er aus dem gemeinen Volke. Die ſieben kieſen dann einen Ritter oder Rittersgenoſſen in dem Keuscher Gericht geſeſſen, und der ſoll geloben und ſchwören dem Gericht getreulich vorzuſtehen und es bei Gnaden, Freiheit und Recht zu ſchirmen und dabei zu erhalten, ſo wie er vermag.“ — „Auch ſoll der oberſte Greve das Jahr keines Herren Rath ſeyn, auch keines Herren Kleider tragen.“

„Wenn der neue oberſte Greve gekoren wird, ſo befiehlt er dann den Nachgeburen in jedem Dorfe, daß ſie ihren Dorfgreven auch kieſen, . . . und ſie mögen auch wohl einen kieſen, der auf eines Lehnherrn Gut ſitzet, obgleich er nicht eigenes Gut in dem Gerichte hat.“

Von Scheltworten, Freveln und Todſchlag, die bei dem Gericht zur Strafe kamen, erhielt der oberſte Greve die Buſe mit 9 Schillingen und 1 Heller. Von Civilproceſſen erhielt er das Klaggeld, von jedem Gulden Werth des Proceßgegenſtandes einen Tornes g).

„Was von den Dorfgreven und den Nachgeburen gewieſet wird wulde ſich jemands des berufen jen Keuchen an

f) Rittersgenoſſen d. h. Perſonen aus dem niederen Adel, die aber die ritterliche Würde noch nicht erlangt haben. — Als im Jahr 1430 Graf Reinhard von Hanau, nebſt den Dynaſten Eberhard von Eppenſtein und Diether von Iſenburg ſich bei der Gerichtsführung zu Kaichen einfanden und letzterer verlangte, daß man ihn zum Wahlmann wählen möge, widerſprachen die anweſenden Ritter und meinten, dieſe drei wären nicht ihre Genoſſen, ſondern Genoſſen von Grafen und Herren. — Ein Beitrag zu dem, was *Kopp* de insigni differentia inter comites et nobiles imperii immediatos bewieſen hat.

g) Solche, in Quoten des Streitgegenſtands beſtehende Gerichtsgebühren kommen ſchon in der Lex Bajuvar. tit. 2. cap. 16 vor; desgleichen in den Constitut. Caroli Magni VII. ap. *Baluz.* Cap. reg. Francor. Tom. II., p. 902.

das oberste Gericht, der mag es thun unverzogelich unberaden und stehenden Fußes, ehe er hinter sich trete h) und sol kommen zu dem obersten Greven und dem 11 Schillinge Heller geben und ihm heißen ein Gericht verboden; der gebet auch die 11 Schillinge des Dorfes Budel zu großen Carben, der die Greven darum alle verboden sol jen Keuchen, und wan sie also verbodet worden, so sollen sie auch komen; welcher Greve aber ausbliebe, der verlöhr 20 Pfennige, gefielen dem obersten Greven, und sol da das fürsprechen, der sich berufen hat, die Klage und Sache erzählen, als er das vorgelautet hat, als er das anders erzählte so verlore der iglichem Greven mit 20 Pfennigen; wenn auch das Urtheil dann ausgesprochen wird, bestehet man dem ersten Urtheil, so verlieret der, der sich berufen hat, iglichem Nachgebure, der es hat helfen sprechen, mit 20 Pfennigen. — Wäre es, daß sich die Nachgebure eines Urtheils nicht verständen, so mögen sie sich des berufen jen Keuchen an das oberste Gericht, und die zween Nachgebure, an den die Urtheil ständen i), sollen die Urtheil da ingeben, als sie gelutet hätten, und welcher es anders erzählte, verlöre auch die Buse vorgenannt, welcher Greve auch nicht dazu käme, der verlöre auch die vorgenannte Buse."

„Wenn es noit were, ein gesprechen umb des Gerichts noit zu han, so sulde der oberste Greve das den andern Greven verkunden, und es dann die Dorfgreven ir iglicher seinen Nachgeburen verkunden, und es die Nachgeburen vurter ihren Lehnherrn verkunden; welche Nachgebure des sinem Lehnherrn nit verkunde, oder welcher Lehnherr, dem es verkundet were ußblibe, der verlöhre die buse."

---

h) S. hierüber Grimm deutsche Rechtsalterthümer S., 865 u. 866 wo er diese Stelle anführt.

i) Was heißt das?

„Auch gibet ein Ackermann in etzlichen Dörfern dem obersten Greven jars ein halb sommern habern, und ein einlitzig Ackermann einen Mesten, auch sollen derofter von jemand allermänniglichen unbeswert blieben, und von wasser oder weide des viehes da nymand dienen.“

Nach dem Weisthum von 1439 waren von dem erwähnten „Grevenhafer“ befreit die Einwohner zu Ibenstadt, zu Heldenbergen und zu großen Carben; die ersten, weil sie das Holz zum Galgen (welches die Klöster Naumburg und Ibenstadt aus ihren Waldungen hergeben mußten) hauen, zubereiten und an die Gerichtsstätte bei Kaichen fahren, die zweiten, weil sie den Galgen aufrichten, die dritten, weil sie den Gerichtsknecht halten mußten.

§. 2. Die erste urkundliche Nachricht über politische Verhältnisse eines Orts aus der hernach sogenannten Grafschaft Kaichen kommt vor in zwei Urkunden K. Heinreichs II. In der ersten Urkunde, vom Jahre 1015, schenkt derselbe dem St. Michaelskloster zu Bamberg dreizehn königliche Höfe (tredecim principales *curtiles*), worunter „circa Wedrebam: Scherstein, Husen et *Budensheim*“ a). In der zweiten Urkunde von 1017 bestätigt derselbe, ohne Beziehung auf eine frühere Urkunde, die Verleihung der dem Kloster geschenkten „*predia*“, nämlich „in Pago Wedereiba *in Comitatu Bruningi Comitis* Buodenesheim, Vuanebach, in Pago Cunegessundra in Comitatu Reginardi Schertistein“ b). Hier erfahren wir also, daß Büdesheim in den Amtsbezirk eines Grafen Brunig gehörte, und ebenso das in der Wetterau liegende Wohnbach.

An diese Urkunden reihet sich der Auszug einer Urkunde aus den Regierungsjahren K. Konrad's II., also zwischen

a) Dipl. a. 1015 bei Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik, S. 217.

b) Dipl. a. 1017 bei Spieß a. a. O. S. 118, auch bei Schultes histor. Schriften, Abtheil. 2. S. 227 und bei *Ussermann* Episcopat.

den Jahren 1024 — 1039, wornach ein Graf Dieterich mit ſeinem Sohn Giſelbert gegen das Kloſter St. Michael zu Bamberg für 50 Talente Verzicht leiſtete auf Anſprüche an ein Gut zu Budesheim in der Wetterau c); es iſt jedoch nicht ausgedrückt, daß Budesheim in dem Amtsbezirk (comitatu) dieſes Grafen liege. Es heißt darin: „XIV. Kal. Nov. fecit abnegationem comes Didericus et filius ejus Giselbertus predii nomine *Budenesheim*, quod est situm in Wedereiba, pro L. Talentis, quae dederat Heinricus Babenbergensis Abbas, in presentia Ebirhardi primi istius loci Episcopi etc. . . in Dribure, jubente et consiliante piissimo Imperatore Cunrado, primo *incurvatis digitis*, secundum morem Saxonicum. Isti sunt Saxones, qui hoc viderunt et audierunt. Bernhardus Comes etc. . . . . et deinde abregationem fecit *cum manu et festuca*, more Francorum. Isti sunt orientales Franci, qui hoc viderunt et audierunt. Otto comes. Adalbertus comes. Gumbertus comes. Albuvin comes. Ebo comes. Ugo, Wirant", und nun folgen noch mehrere Namen. — Daß die Verzichtleiſtung auf doppelte Weiſe geſchah, einmal nach ſächſiſcher und dann auch nach fränkiſcher Rechtsſitte, was bereits Grimm d) als eine Merkwürdigkeit bezeichnet hat, beweiſet, wie ſehr vorſichtig die Geiſtlichkeit in ihren Rechtsangelegenheiten zu verfahren gewohnt war; beweiſet aber auch

---

Bambergensis chronolog. et histor. illustrat. Cod. probat. p. 21, welcher letztere im Texte des Buchs p. 297 Zweifel gegen die Aechtheit dieſer Urkunde erhebt, welche auch *Lang* Regest I. 67 zu theilen ſcheint; wogegen Spieß, der das Original vor ſich hatte, keinen Zweifel der Art fand. Auch *Böhmer*, Regest. regum atque imperatorum Rom. p. 58 u. 60, der doch den Uſſermann anführt, äußert keinen Zweifel. Ich habe nach ihm die erſte Urkunde in das Jahr 1015, die zweite in das Jahr 1017 geſetzt.

c) Extract. diplom. ap. *Schannat* vindem. literar. p. 41.

d) Grimm deutſche Rechtsalterthümer. S. 128.

daß Graf Dietrich ein Sachse und nicht, wie Schmidt e) vermuthet, aus dem Hause der Grafen von Gleiberg gewesen ist. Da das Gut auf fränkischer Erde lag, so konnte vielleicht Zweifel entstehen, auf welche Weise der Sachse die Verzichtleistung einzurichten habe, wenn sie rechtsgültig seyn sollte. Hatte er auf beiderlei Weise verzichtet, so mußte doch der eine Verzicht gültig seyn.

Es kann zweifelhaft erscheinen, was der Kaiser dem St. Michaelskloster im Jahre 1015 geschenkt, und im Jahre 1017 bestätigt hat, ob die ganze Gemarkung, also das Dorf Büdesheim, oder blos einen Hof darin. Das Wort praedium bedeutet manchmal einen Bezirk mit öffentlichen Rechten f), der Ausdruck curtiles aber Höfe g), was jedoch, da es in der Urkunde von 1015 heißet: cum omnibus villis, attinentiis ꝛc., das Erstere nicht ausschließen würde. Indessen hatte das Kloster in der Folge nur einen Hof zu Büdesheim, der Bruderhof genannt, den es im Jahre 1554 an den Burggrafen zu Friedberg Johann Brendel von Homburg verkauft h). Mit der Vogtei über diesen Hof, wozu

---

e) Schmidt a. a. O. II. 211.

f) Z. B. in der Urkunde von 1220 bei Möser Osnabrück. Geschichte, Th. 3. S. 251.

g) Eigentlich kleine Höfe. Du *Cange* Glossar. med. et infimae latinitat. Tom. II. voce: curtile p. 1107. Glossarium manuale med. et infim. latinitat. Tom. II. p. 744. *Schannat* Tradit. Fuld. p. 296: „Rutger tradidit Sancto Bonifacio in villa Wetereibae Turenheim LX. jugera et unam curtilem cum familia.“ Manchmal bedeutet das Wort auch die hörigen Bewohner des Hofs. So schenkt z. B. im Jahre 1277 Jemand einem Kloster Wentzonem Curtilem in nova curia et Hedurgam uxorem suam cum liberis eorum. Dipl. ap. *Würdtwein* Subsid. diplomat. V. 419.

h) Maber a. a. O. II. 251. Der Streit zwischen dem neuen Besitzer des Hofs und der Gemeinde Büdesheim, wobei auch die Burg Friedberg interessirt war, wurde 1558 durch Vergleich beseitigt. Maber a. a. O. II. 267.

Hausgenoſſen gehörten, waren von dem Kloſter ſeit alten Zeiten her die Dynaſten von Falkenſtein belehnt, von welchen dieſes Lehn, durch die Falkenſteiniſche Erbſchaft an das gräfliche Haus Sayn und, mit den übrigen Falkenſteiniſchen Rechten zu Büdesheim, in der Folge an die jüngere Linie der Grafen von Solms kam. Da aber dieſe vogteilichen Rechte nicht in ſteter Uebung waren erhalten worden, ſo blieb der Verſuch ſie wieder auszuüben, den Graf Friedrich Magnus im Jahre 1548 machte und ſeine Nachfolger bis zum Jahre 1580 fortſetzten, wegen des Widerſpruchs der Burg Friedberg, vergeblich i). Aus dem Weisthum der Haüsgenoſſen vom Jahre 1422 k) ſieht man, daß zu dieſer Vogtei 15 Hobe oder Huben gehörten.

Dergleichen gutsherrliche oder vogteiliche Gerichte mogten auch in andern Ortſchaften der Grafſchaft Kaichen vor Alters ſich befinden. So erſcheint im Jahre 1276 ein Wernherus *advocatus* de Rendele l), und in dem Erkenntniß der gewählten Schiedsrichter über einen Streit zwiſchen der Abtei Seligenſtadt und einem Kloſter zu Frankfurt, der Güter des letztern zu Rendel betraf, von 1289 m) heißt es, nachdem erkannt worden war, daß von dieſen Gütern Abgaben an die Abtei zu entrichten ſeyen, weiter: **Statuimus insuper et ordinamus, ut quicunque nomine ipsarum .. priorisse et conventus predicta bona in dicta villa coluerit vel possederit, optimale caput, quod bestchoubit nuncupatur, postquam decesserit dabit, et judicia in vita sua visitabit juxta consuetudines ville memorate in curia dictorum .. abbatis et conventus, que *Fronhaib* nuncupatur.“**

---

i) Maber a. a. O. II. 267 ff.

k) S. unten XIV. Urk. Num. 14.

l) *Böhmer* Cod. diplomat. Moenofrancofurtan. (1836 in 4.) p. 175.

m) Dipl. a. 1289. ap. *Böhmer* l. c. p. 246.

Im Jahre 1290 beurkundet Werner I. von Falkenstein, daß er Güter zu Büdesheim bei Windecken (in villa Budinheim apud castrum Winecke), die er dem St. Stephansstift zu Mainz geschenkt hatte, vor dem Schultheisen, den Schöffen und Geschwornen des Dorfs Büdesheim, wie es Herkommen sey, aufgelassen habe n). Hiernach hatte also dieses Ortsgericht in dieser Beziehung die Competenz eines Centgerichts. Daß es sich eben so mit den Ortsgerichten der übrigen zur Grafschaft Kaichen gehörigen Dörfer mag verhalten haben, sieht man daraus, daß noch im Jahre 1419 der Ritter Wigand von Hatzfeld Güter zu Ilbenstadt, die er verkauft hatte, dem Käufer vor dem Ortsgreven und einigen Nachbarn daselbst „uffgegeben und uffgelossen hat, nach des Gerichts Recht und Gewohnheit" o). Auch an vielen andern Orten in der Nachbarschaft geschahe bei Veräußerung unbeweglicher Güter die gerichtliche Auflassung vor den blosen Ortsgerichten, selbst wenn, wie in dem Falle zu Büdesheim, der Verkäufer zum hohen Adel gehörte p), oder der Verkäufer der Landesherr selbst

n) Dipl. a. 1290 ap. *Joannis* Scriptor. rer. Mogunt. II. 541: pront moris est, coram sculteto, scabinis et juratis predicte ville Bud nsheim resignavimus.

o) Maber a. a. O. I. 290.

p) So 1293 vor den Ortsgerichten zu Ober- und Niedereschbach, Weilbach und Wickert. *Würdtwein* diplom. Mogunt. II. 72; im Jahre 1303 vor dem Ortsgericht zu Weiterstadt. *Guden* cod. dipl. III. 345. In der Kindlinger'schen Handschriften-Sammlung, Bd. 191 heißt es in einer Urkunde über den Verkauf eines Guts zu Holzheim, der 1210 vom Hartrad von Merenberg und seiner Gemahlin an das Kloster Arnsburg geschehen war: Postea miserunt nunc eum suum Meinfridum comgravium, qui vice eorum assignavit nobis (dem Abt und Convent) ipsum predium cum omni integritate qua ipsi possiderunt in communi placito quod vulgo dicitur *Sprak* apud geuningen, et nos omnem justitiam in talibus convencionibus consuetam jussimus fieri sculteto et allis villanis. Worin diese Gebühren (justitia), wel-

war q), oder eine geiſtliche Stiftung Güter an eine andere geiſtliche Stiftung verkaufte r).

§. 3. Zum erſtenmal kommt der Namen des Gerichts oder der Grafſchaft Kaichen vor in einer Urkunde vom 1293, worin ein Wernherus miles de Treise oder Dreise, *Judex judicii sive comicie in Kouchene*, einen Steit über Güter zu Heldenbergen entſcheidet. Dieſe Urkunde hat zuerſt Gudenus und zwar, wie er ausdrücklich ſagt, aus dem Original geliefert a). In der Folge hat aber Kind-

---

nigſtens zum Theil, beſtanden, ſieht man aus einer Urkunde von 1262 bei Kindlinger a. a. O. Bd. 188, S. 73, worin bezeugen Eberwinus Scultetus, dictus de Nouheim, Castrenses et scabini in Minzenberg universi . . . quod constitutis coram nobis Giselberto de Hergerin et honoranda domina Bertradi uxore sua manu communicata omnibus bonis in Eberstat sitis, que quondam vendiderunt fratribus monasterii in Arnsburg vollempniter abrenuntiaverunt, nobis ex parte dicti monasterii *vinum testimoniale*, quod Gezuichwin vulgariter dicitur, accipientibus in testimonium super eo."

q) Bei Kindlinger a. a. O. Bd. 191 befindet ſich eine Urkunde von 1362, worin Philipp von Falkenſtein der Jüngſte, Herr zu Minzenberg, bezeugt, daß er dem Kloſter Arnsburg ein Gut „in der Terminung und Feldin des Dorfes zu Holzheim" verkauft habe, und worin es weiter heißt: „Ouch han wir yn (ihnen) daz nemeliche gud uffgeleizin in dem gerichte do iz innen gelegin iſt, und iz (es) verzehin nach des landis gewohnheid und han ſie darin geſazt in eigins gewerde ewecklíche zu beſitzene als wir von rechte ſulbin."

r) Im Jahre 1363 verkaufen die Johanniter zu Weiſel dem Kloſter Arnsburg ſechs Huben mit Zubehör zu Oberhergern für 1360 Pfund Heller, und ſagen in dem Kaufbriefe: „Wir han auch yn das nemeliche Gud ufgelezin in dem gerichte, do iz inne gelegin iſt, vor dem amptmanne und den ſcheffenen und iz virzehin nach des landis gewohnheit, und ſy darin geſaßt und gewerit ewecklíche zu beſitzene mit allen nutzen, friheidin und gewohnheidin, wy wir iz herbracht han, als wir von rechte ſulbin." Urk. bei Kindlinger a. a. O. Bd. 191.

a) Dipl. a. 1193. ap. *Guden.* cod. dipl. IV. 973. Sie iſt hernach auch abgedruckt bei *Würdtwein* notit. histor. dipl. de abbatia Ilbenstadt, p. 42.

linger b) eine Abſchrift dieſer Urkunde geliefert, ebenfalls aus einem Original, wie das dabei abgezeichnete Siegel beweiſet, welches mit dem Siegel, was Gudenus beſchreibt, genau übereinſtimmt, die aber von der, die der Letztere hat, weſentlich abweicht. Ich habe deshalb die Kindlinger'ſche Ausgabe und die Abzeichnung ihres Siegels abdrucken laſſen, mit den Abweichungen bei Gudenus c).

Die Abweichungen in beiden Ausgaben beſtehen darin, daß die erſte neben den Zeugen, die ſie als Schöffen bezeichnet, noch andere Perſonen als Zeugen nennt, die aber in der zweiten Ausgabe nicht vorkommen, und daß in der letzteren an den meiſten Stellen, wo in jener der Namen Syboldus ſteht, der Namen Bertholdus geſetzt iſt. — Unterſucht man den Inhalt der Urkunde, ſo ergibt ſich, daß die darin vorkommende Entſcheidung nur dann als rechtsbegründet erſcheinen kann, wenn man, wie in der zweiten Ausgabe, anſtatt Syboldus ſetzt Bertholdus, und daß daher die Vermuthung geſtattet ſeyn möchte, die erſte Ausfertigung der Urkunde ſey, weil ſie fehlerhaft gemacht geweſen, durch eine zweite verbeſſerte Ausfertigung erſetzt, zugleich aber unterlaſſen worden, die erſte Ausfertigung zu caſſiren. Die zweite Ausfertigung iſt aber auch mangelhaft, indem ſie im Anfang den Namen des Cantors (Berthold) des St Petersſtifts nicht hat. Es iſt daher die letzte Ausgabe mit aus der erſten zu erklären, und wohl ohne Anſtand anzunehmen, daß die Zeugen, welche dieſe als Schöffen bezeichnet, wirklich Schöffen des Gerichts waren. Es erſcheinen dann die in der Folge zum Gericht Kaichen gehörigen Ortſchaften als ſolche, die ſchon damals dazu gehörten. Mehrere, die damals dazu gehörten, ſind in der

b) a. a. O. Bd. 188. S. 32.

c) S. unten XIV Urk. Nro. 7 und Figur 6 auf der anliegenden Tafel.

Folge ausgegangen, oder vielmehr zu den noch jetzt beſtehenden Ortſchaften gezogen worden.

In einer Urkunde von 1300, worin Philipp von Falkenſtein beurkundet, daß er dem Kloſter Ilbenſtadt Güter zu Büdesheim verkauft habe d), kommt unter den Bürgen ein Wernerus de Treise blos als miles, nicht als Richter der Grafſchaft Kaichen vor; woraus hervorgeht, daß ſchon damals dieſes Richteramt nicht auf Lebenszeit verliehen wurde; vorausgeſetzt, daß dieſer Werner mit dem Werner in der Urkunde von 1293 dieſelbe Perſon iſt.

Eine Urkunde von 1320 e) enthält: „Quod Conradus et Johannes dicte der sessin in figura judicii coram Friderico milite de Carbin *officiato territorii in Keuchene* et universitate in Acarbin constituti publice sunt confessi, quod religioso viro preposito in Nuwenburg obligati existunt in triginta solidorum denariorum levium de quodam manso in Acarbin annui census, quem censum annis singulis in festo beati Martini Episcopi *sole splendente* super terram tenentur presentare tali pena apposita et adjecta, quod si predicti Conradus et Johannes seu eorum heredes in sollucione dicti census inventi fuerint negligentes quod absit, tunc antedictus prepositus seu aliquis ex jussu ipsius poterit sequente die sepe dictos Cunradum et Johannem vel cultores predictorum agrorum pro libra denariorum levium et obulo ratione emende licite pignorare et hoc omnium judiciorum strepitu quiescente, et ego Fridericus miles dictus de Carbin officiatus territorti in Keuchene *meum sigillum* apposui huic scripto in robur et munimen omnium prescriptorum; hujus autem testes interfuerunt huic facto etc.“

d) Dipl. a. 1300. ap. *Würdtwein* l. c. p. 74.

e) Dipl. a. 1320. ap. *Bernhard* antiq. Naumburg p. 92.

Dieſe Urkunde gibt Aufſchluß über das Verhältniß des Territorial-Richters zu den Ortsgerichten; auch zeigt ſie, in Verbindung mit der oben beigebrachten vom Jahre 1293, daß das Wappen der Grafſchaft Kaichen, welches die Burg Friedberg in der Folge in ihr Wappen aufnahm f), eine Erfindung der neueren Zeit iſt; indem noch im 13. Jahrhundert die Richter der Grafſchaft Kaichen unter ihre amtlichen Urkunden nur ihr eigenes Siegel ſetzten.

§. 4. Erſt im 14. Jahrhundert erſcheint in Urkunden die Burg Friedberg als betheiligt an der Grafſchaft Kaichen. Nachdem K. Albert I. im Jahre 1299 der Burg im Allgemeinen ihre Privilegien beſtätigt hatte a), ſtellte er im Jahre 1301 eine Urkunde aus b), worin es heißt: „**Attendentes fructuosa obsequia, qua strenui viri, Castrenses Nostri in Frideberg Nobis et imperio incessanter non desinunt exhibere, et fidei constantiam, qua clarere noscuntur, ipsis et universis ac singulis pertinentibus ad judicium *Comitatus in Couchen* et alliis etiam in eodem Comitatu bona propria vel hereditaria habentibus, hunc favorem duximus impendendum, quod volumus et concedimus, ut omnibus libertatibus, juribus et honoribus c) gaudeant et**

---

f) Maber a. a. O. I. 197.

a) Dipl. a. 1299 bei Lünig Reichsarchiv, Part. spec. Continuat. III. Abſatz 3. S. 104, Nro. 81.

b) Dipl. a. 1301, bei Lünig a. a. O. S. 104. Nr. 82.

c) Das Wort *honor*, obgleich unter andern Umſtänden eine andere Auslegung zulaſſend, deutet hier wohl auf öffentliche Rechte hin. Weber Handbuch des Lehnrechts, Theil 2. S. 108 ff. Auch in der Urkunde von 1282, bei *Böhmer* cod. dipl. p. 208, worin der Ritter Richwin von Carben an den Ritter Heinrich von Carben alle ſeine Güter zu Carben abtritt „cum omni jure et *honore*, que dinoscuntur ad illa bona pertinere", kann das Wort honor ungezwungen auf das Recht bezogen werden, welches dem Beſitzer dieſer Güter, als ſolchem, an dem Gericht der Grafſchaft Kaichen mit zuſtand.

fruantur, quibus tempore divine recordationis Dni Rudolphi Romanorum Regis ... et etiam ab antiquo hactenus sunt gavisi.“ — Dieſelben Worte wiederholt die Urkunde K. Heinrichs VII. vom Jahre 1310 d).

Im Jahre 1333 beſtätigte K. Ludwig der Baier „Friederichen von Carben, Schultheiſen zu Frankfurth und den Burgmannen gemeiniglich zu Friedberg und allen denen, die in das Gericht zu Keuchen gehören und darin geſeſſen ſeyn, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, alle die Rechte und Freiheit, ſo ſie haben an demſelben Gericht zu Kaychen .... in aller der Weiſe, als ihnen dieſelbe Freiheit an dem Gericht von Unſern Vorfahren Römiſchen Königen und Kaiſern beſtätigt iſt“ e). — Der Behauptung, daß dieſer Frankfurter Schultheiß, Friedrich von Carben hier nur in der Eigenſchaft als Richter der Grafſchaft Kaichen genannt, und mit dem 1320 als ſolcher vorkommenden Friedrich von Carben (§. 3) dieſelbe Perſon ſey f), ſteht weiter nichts entgegegen, als — der Mangel an Beweis; denn daß man von Seiten des Kaiſers wohl keinen Anſtand würde gefunden haben, des oberſten Greven der Grafſchaft Kaichen in einer ſolchen Urkunde zu erwähnen, ſcheint daraus hervor zu gehen, daß K. Karl IV. in einer Urkunde von 1349 g) ſogar den Dorfgreven und den Gemeinden, die in das Freigericht gehörten, „alle ihre hantfeſten und briefe, rechte, gnad, freiheit und gute Gewohnheit, die ſie von römiſchen Kaiſern und kunigen und von alter herbracht haben“, beſtätigte. Die

d) Dipl. a. 1310 bei Lünig a. a. O. S. 106.

e) Dipl. a. 1333 bei Lünig a. a. O. S. 107.

f) Schmidt, Geſchichte d. Großherzogthums Heſſen. II. 214.

g) Sie iſt unten XV Nr. 10 abgedruckt, nach dem im Staatsarchiv zu Darmſtadt befindlichen Original. Mader, dem ſie doch ohne Zweifel bekannt war, da ſie ſich im Archiv der Burg Friedberg befand, hat ſie gleichwohl ganz ignorirt.

besondere Veranlassung, warum die Gemeinden damals diese Bestätigung nachgesucht haben, ist unbekannt.

Im Jahre 1376 stellte K. Karl IV. mit Einwilligung der Kurfürsten eine Urkunde h) aus, worin es heißt: „Der Burggraf und die Burgmannen der Burg zu Friedberg hätten dem Kaiser vorgelegt, wie sie von Alters von Römischen Kaisern und Königen diese nachgeschriebene Würde i), Freiheit, Recht, Güter, Gnade, Nutz und gute Gewohnheit, recht redlich halten und hergebracht haben, der sie in nützlicher Gewehr seyen, als das kundlich ist und auch Unser vorgenannten Vorfahren . . Briefe vollkommentlichen ausweisen, nemlich die Grafschaft zu Kaichen mit dem freien Gericht daselbst, und allen Rechten, Freiheiten, Dörfern und Zubehörungen, auch die nachgeschriebene Güter und Rechte", (diese werden nun verzeichnet, haben aber mit der Grafschaft Kaichen keinen Zusammenhang,) „und sie, der Burggraf und Burgmänner, hätten um Bestätigung gebeten." — Es lautet nun weiter: „Wir confirmiren, erneuern und bestätigen sonderlich und mit Namen die Grafschaft und das freie Gericht zu Kaichen, mit allen ihren Freiheiten, Rechten, guten Gewohnheiten und Zubehörungen, also daß die obgenannten Burggrafe, Burgmane und alle andere Unsere und des Reichs lieben Getreuen, die Güter e erbenEigen oder Nutz daselbsten haben, sie seyen Geistlich oder Weltlich, die vorgenannte Grafschaft und das freie Gericht zu Kaichen von Uns, Unsern Nachkommen, Römischen Königen und dem heiligen Reich haben, halten und besitzen sollen, in allen der Maas, als sie bishero gehabt, gehalten und herbracht haben, und der auch in Nutz und Gewehr seind, ohne alle Hindernis. Were auch Sach,

h) Urk. von 1376 bei Lünig a. a. O. S. 110. Das Original befindet sich jetzt im Staatsarchiv zu Darmstadt.

i) Würde, i. e. *honor*.

daß wier (wider) die vorgenannten Rechte und Freiheiten Jemand käme, von welchen Sachen das geschehe, das soll weder Kraft noch Macht haben, und auf die Rede, daß die vorgenannte Burgmannen und alle andere Leuth, die darzu gehören, bei derselben Grafschaft zu Kaichen, dem freien Gericht daselbst und ihren Zubehörungen, dem heiligen Reich zu Ehren und zu Nutz, ohne allerlei Irrunge und Hindersal bleiben mögen in künftigen Zeiten: So meinen Wir, setzen und läutern mit Kraft dieses Kaiserlichen Briefs, daß der Burggraf und die Burgmanne, die nun in Zeiten seyn, und alle andere Leuth, Geistlich und Weltlich, in welchem Adel, Würden und Stand die seynd, die von Alters zu der vorgenannten Grafschaft gehört haben, schuldig und pflichtig seyn sollen, zu hanthaben, zu beschirmen und zu beschützen die vorgenannte Grafschaft, freien Gericht und ihr Zubehörungen wider aller manniglichen die Unser obgenannten Burggrafen, Burgmanne und andere Leuthe, die dazu gehören, darin hinderte, irrete, beschädigte, hinderen, irren und beschädigen wollen, in keine Weis, als das von Alters Herkommen ist. Darum gebieten Wir allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freien, Herren, Städten, Richtern und allen andern Unsern und des Reichs lieben Getreuen, daß sie die ehegenannten Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg und das vorgenannt freie Gericht zu Kaichen an den ehegenannten Unsern Gnaden, besamt und besondern, nicht hindern oder überfahren sollen in keine Weis."

Man siehet hieraus, daß Schmidt geirrt hat, wenn er (a. a. O. S. 213) sagt, daß diese Urkunde von 1376 allein von Burggrafen und Burggmannen spreche und diesen die Grafschaft zusichere; da doch die Urkunde, ganz in Uebereinstimmung mit den frühern, die man in der kais. Kanzlei wohl vor Augen gehabt hat, alle diejenigen, welche

zu dieſer Grafſchaft gehörig oder darin begütert ſind, ganz auf gleichen Fuß mit der Burg Friedberg ſtellt.

§. 5. Die Reichsſtadt Frankfurt hatte i. J. 1329 und 1392 kaiſ. Privilegien ausgewirkt, unter andern enthaltend, daß ihre Angehörigen wegen ihrer Güter, in welchem Gerichtsbezirk dieſelben auch gelegen ſeyn möchten, nur vor dem Schultheiſen zu Frankfurt belangt werden können, und daß auf ihre Leute und Güter von Andern keine Beede geſetzt, auch gegen dieſelbe keine Gerichte beſeſſen oder Urtheile geſprochen werden ſollen a).

Als die Stadt dieſe Privilegien auch für dergleichen im Gericht Kaichen liegende Güter geltend machen wollte, entſtand hierüber ein heftiger Streit mit dem Obergreven und den übrigen Greven des Gerichts und der, die Rechte deſſelben vorzüglich vertheidigenden Burg Friedberg b), deſſen etwas ausführliche Erzählung nicht ohne Intereſſe für den Leſer ſeyn dürfte, weil ohne jene Prätenſion der Reichsſtadt Frankfurt es der Burg Friedberg wohl nicht gelungen ſeyn würde, die Landesherrlichkeit über das urſprünglich reichsunmittelbare Gericht Kaichen zu erwerben; überdies liefert dieſer Rechtsſtreit einen Beitrag zu den Beweiſen von dem damaligen ſchlechten Zuſtande der Reichsjuſtiz.

Die Burg Friedberg führte gegen die Prätenſion der Reichsſtadt Frankfurt insbeſondere an c): „Die Burgmannen zu Friedberg hätten über das Keucher Gericht vom K. Karl vor etwa 16 Jahren eine Confirmation erhalten. Darin ſey begriffen und befohlen den Burgmannen und allen, die Gude

---

a) Urk. K. Ludwigs v. 1329 bei *Böhmer* l. c. p. 497. Urk. K. Wenzels v. 1392, in den *Privileg. et pact.* der Reichsſtadt Frankfurth (1778 fol.) p. 214.

b) Mehreres Einzelnes darüber iſt in (Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. III. 670 ff. angeführt.

c) Ungedrukte Nachricht.

in dem Kreucher Gerichte han, daß ſie dieſelben Freigerichte bei allen Freiheiten und aldem herkommen ſullen ſchirmen und ſchuren und daß die gehandhabt werden und gehalten, in aller maße als von alder geweſt ſey, dis ſey zu verſtehn, wie die alten Briefe ausweiſen. Zur Erwerbung dieſes Briefs habe jede Hube, ſie gehöre Geiſtlichen oder Weltlichen, Edlen oder Unedlen, drei Schillinge Heller gegeben, darum könne auch jeder, der Güter darin habe, in alle Gerichte, Rath und Geſpräche gehen, was auch Herkommen ſey. Wenn nun Jemand im Gericht darüber einen andern Herrn ſuche, ſo thue er das unbillig, weil die Burgmannen alle die, welche Güter darin hätten, zu ſchützen hätten als Herren und auf Befehl des Reichs. Auch wäre zu Pfingſten ein ungeboten Gericht, wozu alle Lehnherren kämen, bei Verluſt jeglichem von dreißig Schilling, als man es halte, ſonſt habe man vier gebotene Dinge, jegliches zu beſuchen bei acht Schilling pfennige."

Dies geſchahe um das Jahr 1393. Was von da an bis zum Jahre 1414 ſich zugetragen hat, liegt im Dunkeln; außer daß in dieſen Zeitabſchnitt das oben (§. 1.) erwähnte Weisthum fällt, worin von einem vorzüglichen Rechte der Burg Friedberg nichts vorkommt. Sie nimmt auch in der Erwiderung gegen Frankfurt ein Vorzugsrecht vor den übrigen im Gericht Kaichen Begüterten nicht in Anſpruch, vielweniger die volle Landesherrlichkeit darüber. Ihrer Seits erhielt die Stadt Frankfurt im Jahre 1398 vom K. Wenzel das erneuerte Privileg, daß auf der Ihrigen Güter von Niemand Steuer, Beede oder Dienſt geſetzt werden dürfe d).

§. 6. K. Sigismund erließ 1414 und wiederholte im Jahre 1415 einen Befehl an die Grafen und Lehnherrn des Kaicher Gerichts a): „Daß ir bürgermeiſter, rat und bür-

d) Privileg. et pact. p. 224.

a) Orth, Anmerkung über die Reformation der Stadt Frankfurt, vierte Fortſetzung (1757 4.) S. [illegible]

ger gemeiniglich der Stat zu Frankfurth und auch die iren und ire Güter und dieselbe Stat bei iren gnaden und Freiheiten geruhlichen bleiben lassen, hanthaben und die nit überfaren, noch sy darüber zu bussen oder in schaden bringen lassen wöllet", — mit angehängter Weisung der Zurückerstattung des Abgenommenen und mit der Aufforderung, die etwa habenden Einwendungen zur kaiserlichen Entscheidung zu bringen. — Als dieses Mandat den zu Kaichen versammelten Grafen des Gerichts im Jahre 1415 insinuirt wurde, erklärte in einer folgenden Sitzung der oberste Grefe, daß Niemand gegen die Gewohnheit des Gerichts und anderst, als das Gericht gewiesen habe, gestraft worden sey, und daß er das dem Kaiser geschrieben habe b).

Erst im Jahre 1422 erfolgte hierauf ein kaiserliches Rescript an den obersten Grefen und die übrigen Grefen, daß zur Beseitigung der Irrungen und Zweifel darüber, wie man es an dem freien Kaicher Gericht halten solle, die alten Briefe hervorgethan und gelesen werden sollten; inzwischen solle aber Niemand gebusset oder ihm etwas abgenommen werden anders, als diese Briefe ausweisen und es von Alters herkommen sey c). — In der That ertheilte auch der Kaiser im Jahre 1424 dem Edlen Reinhard von Hanau hierzu den Auftrag, mit dem Anhang: Er solle dem Obergrefen, den andern Grefen, den Lehnherrn und allen Andern des Keucher Gerichts befehlen, inzwischen Niemanden zu beschweren, noch das Seine abzunehmen, noch Urtheil und Recht davon zu fordern, sondern seinem, des Kaisers, Befehl und Reinhards Anordnung Folge zu leisten d).

---

b) Ungedruckte Nachricht.

c) Ungedruckte Nachricht.

d) Dieses Auftragsschreiben ist abgedruckt in der: Untersuchung der Frage, ob mit den Herren von Hanau die von Carben in Vergleichung zu stellen seyen. (1734 Fol.) S. 14.

Reinhard ſetzte einen Termin zur Verhandlung der Sache zu Windecken an; worauf aber der Obergrefe des Kaicher Gerichts, Rudolf von Carben, und die übrigen Grefen erklärten, ſie wollten an keine andere Stätte kommen, als nach Kaichen unter die Linde. Sie erſchienen auch nicht zu Windecken; woſelbſt ſich Abgeordnete der Stadt Frankfurt und manche Lehnherren einfanden. Dieſes berichtete Reinhard im Jahre 1426 an den Kaiſer, welcher darauf einen Befehl an den Obergrefen und die Grefen erließ, die von Frankfurt bei ihren Freiheiten zu laſſen, und ſie nicht zu buſen noch zu pfänden. Als dieſer Befehl im Jahre 1426 dem unter der Linde zu Kaichen verſammelten Gericht inſinuirt wurde, mit der Aufforderung demſelben nachzukommen und die den Frankfurtern und ihren Landſideln abgenommenen Pfänder zurückzugeben, da die Frankfurter nicht pflichtig wären ſolche Keucher und andere Gerichte zu beſuchen, und Urtheil über ihr Leib und Gut zu nehmen und zu ſuchen, antwortete nach geſchehener Beſprechung Eberhard Löwe, Burggraf zu Friedberg, von des Obergrefen, der Grefen und Lehnherren wegen: „daß ſie von ihrem Herrn dem Könige ein frei Gericht hätten, da man Buſe geweiſet hatte, wer järlich zu dem Gericht nicht käme, und Gut in demſelben liegen habe er wäre wer er wäre; ſie meinten ſich daher an des Königs Brief und an der von Frankfurh Freiheit nicht zu kehren“ e).

Hierauf erfolgte (1428) ein Erkenntniß des Kaiſers f), worin gegen die bisherige Einrichtung beſtimmt wurde, daß die Lehnherrn nicht mehr ſchuldig ſeyn ſollten bei den gebotenen oder ungebotenen Dingen in Perſon vor Gericht zu erſcheinen, ſondern ſich von einem ihrer Diener oder Land-

e) Ungedruckte Nachricht.

f) In den Privileg. et pactis, p. 266, und in Lünig Cod. German. dipl. I. 294.

ſidel oder einem andern Bevollmächtigten können vertreten laſſen; übrigens ſolle das Gericht gehalten werden, wie es von Alters her geweſen; Niemand ſolle über Gebühr in Buſe genommen, und Keiner mit Beede, Dienſten, Atzung Läger oder anderer Beſchwerung belaſtet werden; „auch ſetzen und wollen wir, daz daſſelbe unſer und des Reiches fry Keucher Gericht by ſeinen alten guaden und Fryheiden beleiben ſoll und allein uns und dem Rich von deſſelben Gerichts wegen zu Dinſte ſteen und gewarten, und ob ymands von uns oder unſern Vorfaren empfohlen wäre und hinfüro von uns oder unſern nachkommen befohlen würde, daſſelbe unſer und des Richs Keucher Gericht zu ſchützen und zu ſchirmen, der oder die ſullen darum keinerlei beete, Dinſte, Sture, Atzung, Leger oder ander beſchwerung uff daſſelbe Gericht, Lüte und Güter darin gehörend, ſetzen, heiſchen und nemen, dann von von alders und redlich herkommen iſt, und obe das anders geſcheen wer, das ſolt ganz und gar abe ſin.“

§. 7. Nun fanden ſich zwar, nach einer getroffenen Verabredung, die Edlen Herren, Graf Reinhard von Hanau, Gottfried und Eberhard von Eppenſtein und Diether von Iſenburg, nebſt einigen Deputirten des Raths zu Frankfurt, am Mittwochen in den Pfingſttagen 1430 bei der Gerichtsſitzung zu Kaichen ein, verlaſen das kaiſerliche Erkenntniß von 1428 und verlangten, daß man dem Gebot deſſelben nachkommen ſolle; der Obergrefe des Gerichts gab aber keine Antwort darauf a); vielmehr wurde, auf den Antrag der Burg Friedberg, im Jahre 1431 die Stadt Frankfurt vor den König nach Nürnberg geladen.

Dieſer trug im April 1431 dem Grafen Johann von Katzenelnbogen die Unterſuchung und Entſcheidung der Sache auf, ertheilte aber zugleich dem Grafen Reinhard von Ha-

a) Ungedruckte Nachricht.

nau, Gottfried und Eberhard von Eppenstein und Diether von Isenburg den Auftrag: „obgleich die Burgmannen zu Friedberg wegen des ihnen von des Königs Vorfahren übertragenen Schutzes und Schirms des freien Keucher Gerichts, Schatzung und andere Dienste darin verlangten, der Rath von Frankfurt seine Freiheiten aber nachgewiesen habe, so sollten sie nicht gestatten, daß von den Burgmannen zu Friedberg Schatzung, Beede oder andere Dienste, wider die Freiheiten der Stodt Frankfurth in dem Gericht Keuchen erhoben würde, bis die Sache vom Könige entschieden sey" b).

Im Junius 1431 schrieb aber der König „dem Obergrefen, Dorfgrefen und der ganzen Gemeinde unsers und des Reichs freien Keucher Gerichts" c): Burggraf, Baumeister und Burgmanne zu Friedberg hätten ihm die goldene Bulle K. Karls IV. über die Grafschaft und das freie Gericht zu Keuchen, mit ihren Dörfern und Zubehörungen vorgelegt; er sey ferner unterrichtet worden, daß Reinhard grave zu Hanau, Gottfried und Eberhard von Eppenstein und Diether von Isenburg, Herr zu Büdingen, große Steuer, Dienst und Beede setzen und nehmen von den armen Leuten in dem gedachten Gericht; er habe denselben geschrieben und ernstlich befohlen, hinfüro davon zu lassen, bis der Ausspruch zwischen Frankfurth und der Burg Friedberg geschehen sey; er gebiete nun aber auch dem Obergrefen, Dorfgrefen und der Gemeinde, „daß ihr den genannten Herren oder nymands von irentwegen und keinem besampt oder besunder, die in dem obgenannt unserm freyen Gericht sitzen und sich unsers und des Richs wasser, welde, weyde und gemeinde gebrauchen, fürbas man keinerlei dinste, steuer oder bede gebet anders, dann unser obgenannt gericht wyset und alden herkommen, und were es das euch jemand darin legt

b) Ungedruckte Nachricht.

c) Aus der Originalurkunde im Staatsarchiv zu Darmstadt.

oder trugе, das doch nit ſin ſol, ſo ſullent ir anruffen unſe burgmannen und burggrafen zu burg Friedberg, das ſy euch dabei hanthaben und beholfen ſyn, als ferne ſy das mogten, als in das auch befohlen iſt.“

§. 8. Da der Graf von Katzenelnbogen den Auftrag ablehnte, ſo ertheilte K. Sigismund, im Juli 1431, dem Grafen Johann von Wertheim den Auftrag a): „Daß du etliche unſer und des Reichs Mannen zu dir nemmeſt und beide Parthien drei Tage und ſechs Wochen, nachdem dir dieſer unſer Brief geantwortet wird, vor dich mit ſampt ihren alten und neuen Briefen, das Kaicher Gericht betreffend, und was ſie in den Rechten zu genieſſen meinen zu können, ſetzt und beſcheidt, die zu verhören und mit Recht erkennen laſſen, ob unſere Brief, die wir dann der Statt zu Frankfurt über ire alte Briefe, die in von unſen Vorfare, Römiſchen Kaiſern und Königen geben ſind, billig und möglich geben haben, und nach Verhörunge beider Theil Briefe und Kundſchaft, die du mit Recht alſo entſcheideſt, welcher Theil beſſer Briefe und Kundſchaft vorlegen mag, daß derſelbe Theil in ſeinen Rechten, Briefen und Freiheiten bleibe und der genieſen, als wohl billig iſt.“

Nachdem dieſer Commiſſär zwölf Reichsmannen zu ſich genommen und in Gegenwart derſelben vor ihm die Stadt Frankfurt und die Burg Friedberg durch Bevollmächtigte ihre Sache vertheidigt, die Burg insbeſondere auch das Privileg K. Karl IV. von 1376 producirt hatte, — erkannte

---

a) Das Auftragsſchreiben an den Grafen von Wertheim, das Urtheil deſſelben vom Jahr 1431, und die k. Confirmation und Erläuterung für die Burg Friedberg von 1432, ſind abgedruckt bei Mader, a. a. O. II. 375; daſſelbe, nebſt Confirmation und Erläuterung für Frankfurt und die übrigen Lehenherren, bei Lünig, a. a. O. Part. spec. Contin. IV. Abſatz 1, S. 620, und in den *Priv. et pact.* der Reichsſtadt Frankfurt p. 282.

derselbe im September 1431, nach seiner Meinung und der Meinung des grösern Theils dieser Reichsvasallen, zu Recht: „daß solches Vidimus einer goldenen Bulle, als der Burggraf und die Burgmannen zu Friedberg vorgelegt haben, die ihnen von einem Kaiser, seligen Gedächtniß, mit Verhängniß der Kurfürsten, Geistlich und Weltlich, zu derselben Zeit gegeben worden ist, darinne dem Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg und andern, nach Ausweisung der gülden Bulle, das Kaicher Gericht zu schüren und zu schirmen befohlen ist, daß dieselbe gülden Bulle, was sie ußweiset, antreffendt das Gericht zu Kaichen, möglichen bei ihrer Macht bleiben, und vestiglich gehalten solle werden, und dieselben Burggrafen und Burgmannen und ander, die von Alter dazu gehört haben, möglich bleiben sollen, als sie von Alters herkommen sindt, alles nach Ausweisung derselben gülden Bull, — auch sprechen wir, daß wir den von Frankfurt solch ihr Freiheit, die sie haben von Kaiser und Königen, seligen Gedächtniß, nit verweisen, sondern bedeucht die von Frankfurth, daß solch ihr Freiheit von Jemand überfahren und nicht gehalten worden, das mögten sie erfordern."

Im Jahr 1432 bestätigte, auf Ansuchen der Burg Friedberg, K. Sigmund das Urtheil des Grafen Johann von Werthheim vom Jahr 1431: „also, daß Burggraf und Burgmanne und ihre Erben und Nachkommen dabei bleiben sollen, und setzen und wollen, daß solche Briefe, die die von Frankfurth über das Keucher Gericht von uns erworben haben, den Burggrafen, Baumeistern und Burgmannen, ihren Erben und Nachkommen, an ihren Privilegien und Gnaden, als dann der Spruchbrief ausweiset, keinen Schaden bringen sollen noch mögen in keine Weis."

Die Stadt Frankfurt war aber auch nicht unthätig. Sie betrieb und erlangte schon im Jahr 1432 vom Kaiser

Sigmund eine Erklärung: „daß die Entscheidung des Grafen Johann von Werthheim, unbeschadet der goldenen Bulle K. Karls IV., der Stadt Frankfurt nicht nachtheilig seyn solle, sie daher das Gericht zu Keuchen durch ihre Machtboten beschicken dürfe, und auch darum keine unredliche Schatzung, Beede, Steuern, Busen und andere Beschwerden auf sie und ihr Gut zu setzen sey.“

In der Folge stellte die Stadt dem Kaiser noch vor: die Bestätigung des Werthheimischen Urtheils, welche er der Burg Friedberg 1432 ertheilt habe, könne der Stadt und andern Lehnherrn darum nachtheilig werden, weil darin blos von dem Burggrafen, Burgmannen und deren Erben die Rede sey, wohin doch der eigentliche Sinn jenes Ausspruchs nicht gehe. Sie erhielt auf diese Vorstellung auch, daß im Jahre 1434 K. Sigmund ihr einen Brief ertheilte, worin es, nach Einrückung jenes Urtheils und Erwähnung des Vortrags der Stadt, heißt: „Darum so klären, setzen und confirmiren wir, in Kraft dieses Briefs, daß es mit dem Befehlniß des Schirmes des obgenannten unsers freien Gerichts soll gehalten werden, nach Ausweisung der gulden Bullen und nach laut der alten Briefe darüber sprechend, die dann, als man uns saget, dieselben Burggrafen und Burgmanne inne haben, und auch nach des vorgenannten Spruches Grafen Hansen, den wir ihn auch bestätiget haben und nicht ferner. Wir bestätigen auch und confirmiren den von Frankfurth, ihren Nachkommen und auch anderen Lehenherren des obgedachten freien Gerichts, sie seyen Geistlich oder Werntlich, des obgenannten Grafen Hannsen Usspruch, wie dann der von Wort zu Wort lautet und hievor geschrieben steht ꝛc.“

§. 9. Ohngeachtet diese, freilich die Hauptsache im Zweifel lassende Erkenntnisse, im Grunde günstiger für Frankfurt als für die Burg Friedberg waren, so hat doch die Burg von da an ein großes Uebergewicht geltend gemacht.

Dieſes Uebergewicht tritt ſchon hervor in dem Weisthum von 1439 a), nach welchem der Burggraf an der Spitze der das Recht weiſenden Grafen und Lehnherren erſcheint. In dem Weisthum von 1454 b) wurde ſogar einmüthig zu Recht gewieſen: „daß ein Burggraf, Baumeiſter und Burgmann zu Friedberg ſeyen oberſte Herren, Schützer und Schirmer im freien Gericht.“ Auch wurde anſtatt, daß nach den früheren Weisthümern Verbrecher, die man im freien Gericht ertappte, in das Gefängniß zu Aſſenheim geführt werden mußten, damals zu Recht gewieſen, daß man einen ſolchen Verbrecher „ghein Aſſenheim oder Friedberg füren, allda behalten und fragen ſolle, und wenn man ihn rechtfertigen will, wieder in das Gericht füren und alsdann daſelbſt ſchuldigen ſoll; könnte er ſich dann alda wohl verantworten, ſo wäre es ihm gut.“

Zwar hat Frankfurt noch gegen die Artikel 2 und 7 des Weisthums von 1454, daß ein jeder im Gericht Kaichen Begüterte daſelbſt Recht nehmen und die vier Gerichtstage entweder in Selbſtperſon oder durch ſeinen Landſiedel beſuchen müſſe, Beſchwerde geführt, und im Jahr 1469 ein günſtiges kommiſſariſches Erkenntniß erhalten c), auch um dieſelbe Zeit, gegen den, von dem Gericht zu Kaichen auf dortige Güter einer Frankfurter Bürgerin in einer Proceßſache angelegten Arreſt, mit Berufung auf ſein privilegium de non evocando, Proteſtation eingelegt; die Proteſtation wurde aber nicht angenommen und Frankfurt ſcheint ſich dabei beruhiget zu haben d)

---

a) Bei (Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel III., 709.

b) Bei Maber, a. a. O. I., 328.

c) (Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel III., 674.

d) Ungedruckte Nachricht.

§. 10. Inzwischen war es der Burg Friedberg auch gelungen, vom K. Friedrich III. im Jahre 1467 ein Privileg a) zu erlangen, worin derselben allein, ohne Andere zu erwähnen, „die Grafschaft Kaichen sammt ihrem freien Gericht" bestätigt wurde, mit dem Anhang: 1) ein Burggericht von 12 Personen zu bestellen, was auch in Sachen aus dem Gericht Kaichen entscheiden sollte; 2) in jedem Dorfe ein Dorfgericht, bestehend aus einem Greven und andern acht Personen, zu bestellen, und 3) in diesem Gericht eine jährliche Steuer auf das Vieh zu legen. In einem weitern Privileg von 1474 b), welches alle ihm entgegenstehende Gewohnheiten, kaiserliche Verordnungen ꝛc. aufhob und für ungültig erklärte, wurde bestimmt, daß das Burggericht aus dem Burggrafen und fünf Burgmannen bestehen, und daß diese den obersten Greven, wozu auch der Burggraf könne genommen werden, sowie die Dorfgreven zu wählen haben solle, und „daß es bei dem, was an dem Burggericht, Dorfgerichten und ihrem Obergericht gehandelt, gerichtet, geurtheilt, procedirt und gethan würde, bleiben solle, wie es bisher gewesen und von Alters herkommen ist."

In dem Privileg von 1467 hatte der Kaiser auch verordnet: „daß keine Herrschaft die Einwohner, Dienstleute, Angehörige oder andere Leute des Gerichts Kaichen, weder mit Diensten, Steuern, Atzung, Betten (Beeden), Läger und anderst, nichts ausgenommen, beschweren solle." Als demohngeachtet, im Widerspruch mit dem frühern kaiserlichen Verbot von 1431, die Grafen Philipp von Hanau und Ludwig von Isenburg Einwohner des Gerichts Kaichen mit solchen Lasten zu beschweren suchten, so wußte die Burg Friedberg wieder hieraus Vortheil für sich zu ziehen. Sie

---

a) Bei Lünig a. a. O. Part. spec. Contin. III., Absatz 3, S. 119.
b) Bei Lünig a. a. O. S. 120.

brachte es dahin, daß der Kaiser nicht nur dem beiden Grafen befahl, jene Beschwerden abzustellen, sondern auch unter dem 6. September 1475 an den Obergrafen, die Dorfgrafen und die ganze Gemeinde der Grafschaft und freien Gerichts Kaichen ein Mandat erließ, worin es heißt:

„Nachdem die gemelt Graveschaft und frihe Gericht zu Keuchen mit allen und iglichen Dörfern, Leuten und Zubehörungen durch unse Vorfarn am Riche den genannten von Friedberg ingeben und befohlen, und ir (ihr) nymandts anderm dann Uns und denselben von Friedberg von Uns und des Richs wegen zugehörig und verwant sint, so haben wir die iztgemelten von Friedeberg um ihres Verdienens willen gefreihet und ihnen gegonnet und erlaubt, alle Jare eyn tzemlich Stuer und Bette off uch zu legen und inzunemen, nach Lute unsern kaiserlichen Briefes Ine darüber gegeben, und gepieten daroff uch allen und jedem besunder von Romscher kaiserlichen Macht und bei dene Penen in itzmelten unserm Kaiserlichen Briefe begriffen, ernstlich und vestiglich, mit diesem Briefe, daß ir fürbaßhiene dene obgenannten Graven von Hanauwe und Büdingen noch andern keine Steuer, Dienst, Atzunge adder Bete gebet adder thut, sondern damit dene vorgenannten von Friedeberg und nach Inhalt ihrer Freiheiten gehorsam und gewärtig seynt und Ine soliche obgerurt vergonnet Steuer, Dinste und Bete gütlich gebet, thut und fulgen lasset, und dawider nit thut noch jemants zu thun gestattet in keine Wise ꝛc.“

„Dieses Mandat hat, (wie bei Mader a. a. O. II., 8 ff. vorkommt), am 5. Juny 1477 Johannes Tzane, Schreiber (i. e. Syndicus) der Burg Friedberg, bei dem Dorfe Kaichen auf dem Felde, da in Vorzeiten eine Linde gestanden hat und da man jährlich und gemeynlich eyn obersten Greven in selbigem Gericht zu kiesen pfleget (laut des darüber gefertigten Notariat-Instruments), dem obersten Greven,

Junker Jörg Togel, von der Burgmannen wegen insinuirt, in Gegenwart des Johann Heiderichs, Probstes zu Elwenstadt und Bechtold Fretheimers, Probsts zu Naumburg, Henz Krebs und Christen Kremer von Assenheim, als Gezeugen, und in Gegenwärtigkeit des genannt Greven auch ander vaste und viel ehrbare Lude, und Umstände, beid, geistlich und werntlich, offenbarlich und ganz ußgelesen und ihme Greven von der Burgmanne wegen deme nachzukommen befohlen, der Obergreve auch das Mandat gehorsamlichen empfangen und folgender Gestalten sich erklärt hat: „Ich wiel in diesen Sachen nach Lude und Innhalt dieß geynwertigen Mandats unsers allergnädigsten Herrn des Römischen Kaisers mich halten und ereigen, als siner Kaiserlichen Genaden gehorsamer und Unterdan, Ich hoffen, mir wole anstehen sulle nach mynem Vermogen, so ferre Crafft und Macht traget sunder Geverde ꝛc.“

Es hat jedoch der Streit mit den Grafen von Hanau und von Isenburg wegen der Dienste und Beede von ihren Leuten im Gericht Kaichen noch fortgedauert, und es ist durch einen Vergleich im Jahre 1570 von der Burg Friedberg den Grafen von Hanau die Erhebung einer ständigen Beede von ihren Leibeigenen zugestanden, diese jedoch in der Folge aus unbekannten Ursachen nicht mehr bezogen worden. c)

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts behaupteten die zur Karber Mark berechtigten Gemeinden, nemlich Großkarben, Kleinkarben, Kaichen und Burggräfenrode, daß sie

---

c) Reff, über die Beed in der Burggrafschaft Friedberg, bei Winkopp, der rheinische Bund, Heft 61, S. 214, woselbst und Heft 57, S. 313 und Heft 59, S. 86 über den, nach Mediatisirung der Burg Friedberg entstandenen Streit, ob die Beede in der Grafschaft Kaichen eine gutsherrliche Abgabe oder eine alte Steuer sey, Manches vorkommt. Die Großherzoglich Hessische Regierung behauptete das Letztere, und hob nach Abgang des letzten Burggrafen diese Beede unentgeldlich auf.

als solche reichsunmittelbar seyen, und es entstanden dadurch heftige tumultuarische Auftritte. Durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 17. Juli 1719 wurde aber erkannt: „daß der Burg Friedberg Intention ratione superioritatis et omnimodae jurisdictionis über die drei Dorfschaften Groß- und Kleinkarben und Kaichen, auch insoweit dieselbe mit dem vierten Dorfe Burggräfenrode die sogenannte Carber Mark constituiren, allerdings sowohl in possessorio als petitorio fundirt sey, dannenhero mehrgedachte drei Dorfschaften Groß- und Klein-Carben und Kaichen, unter der kaiserlichen Burg Friedberg Bottmäßigkeit ohnweigerlich zu stehen, deren Bott- und Verbott nicht allein als zu der Grafschaft und dem Freigericht Kaichen angehörige, sondern auch als Märker-Participanten anzunehmen, und Gehorsam zu leisten schuldig seyen.“ d)

§. 11. Wann und auf welche Weise die Burg Friedberg zur Landesherrlichkeit über die Grafschaft Kaichen gekommen ist, gehet aus den im Vorhergehenden zusammengestellten urkundlichen Nachrichten hervor. So wie an manchen andern Orten geschehen ist, so wurde auch hier aus einem bloßen Schutzrecht, was der Burg Friedberg nicht einmal allein, sondern nur in Gemeinschaft mit Andern zustand, unter Benutzung günstiger Umstände eine Landesherrlichkeit.

Es bleibt nun noch die Frage übrig: wann und durch welche besondere Veranlassnng mag die Verfassung der Grafschaft Kaichen, so wie solche in dem Weisthum aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts im Wesentlichen sich darstellt, entstanden seyn?

Da in der Urkunde von 1301 (§. 4.) die Rechte der Burg Friedberg und der übrigen Genossen an dem Gericht Kaichen als solche erwähnt werden, die bereits zur Zeit K.

d) J. J. Moser, von den deutschen Reichsständen, S. 1509.

Rudolfs I. bestanden hätten, so widerlegt sich schon hieraus die Sage a), daß Ritter aus der Wetterau, welche es mit K. Albert I. gegen den K. Adolf gehalten, nach Alberts Thronbesteigung und nachdem gleichzeitig der letzte Graf von Kaichen gestorben sey, diese Grafschaft vom König zum Geschenk erhalten hätten.

Bei den Gerichtssitzungen der benachbarten Königsgrafschaft zum Bornheimer Berge, hatte der kaiserliche Landvogt der Wetterau den Vorsitz b). Da sich keine Spur findet, daß dieß jemals bei dem Gericht der Grafschaft Kaichen der Fall gewesen ist, so scheint klar zu seyn, daß schon zu der Zeit, wo zuerst ein Landvogt der Wetterau vorkommt, nämlich 1229 c), die landesherrlichen Rechte über die Grafschaft Kaichen ein Patrimonialgut derjenigen gewesen sind, welche in der Folge als daran betheiligt erscheinen.

Mit der Aeußerung, daß es nie Grafen von Kaichen gegeben habe, hat Schmidt (a. a. O. II., 212) wohl nichts weiter sagen wollen, als daß bis jetzt dafür, daß es jemals Grafen von Kaichen gegeben habe, kein Beweis vorhanden sey; was allerdings richtig ist. Zwar bemerken die Jahrbücher des Prämonstratenser Ordens bei Ilbenstadt, der Comes de Kaichen habe um das Jahr 1150 die dortigen Mönche, trotz der kaiserlichen Privilegien von 1139, 1144 und 1147 verjagt, sey aber bald darauf mit seiner ganzen Familie gestorben d), und nehmen diese Nachricht aus Bolland.

---

a) *Würdtwein*, notit. histor. dipl. de abbatia Ilbenstadt, p. 44.

b) Landrechte der Grafschaft zu Bornheimer Berge von 1303, bei *Böhmer*, cod. dipl. p. 355. Es ist zu wünschen, daß die Geschichte dieser Königsgrafschaft, die im vierzehnten Jahrhundert an Hanau kam, weniger dürftig, als von Engelhard (Erdbeschreib. d. Hessen-Casselschen Lande) geschehen ist, von neuem bearbeitet werden möchte.

c) Dipl. a. 1229, ap. *Guden*, cod. dipl. I., 503.

d) Annales ord. Praemonstrat (Nanceji 1734 fol.) T. I., col. 867.

append. ad diem 13. Januar., p. 1113, einer nichts beweisenden Quelle, wo sie aber nicht einmal in der angeführten Art steht, indem daselbst von einem Grafen von Kaichen nichts vorkommt, sondern es blos heißt: vir potens Godefridus. Würdtwein e) hat dieß ebenfalls von einem Grafen von Kaichen erzählt; aber auch ohne Beweis.

Gleichwohl läßt sich der Umstand, daß man hier Ortschaften, die zwei verschiedenen Gauen angehörten, vereinigt findet, den schon Schmidt als eine eigene Erscheinung bezeichnete f), der aber bei Herrschaften oder Grafschaften, die aus dem Verfall der alten Grafengerichte hervorgingen, nicht eben selten ist g), genügend nur dadurch erklären, daß man die Vermuthung wagt, es möge in jenen Zeiten ein Magnat die Hoheitsrechte über sämmtliche Bestandtheile des Gerichts Kaichen als Patrimonialgut an sich gebracht, bei Abgang seines Geschlechts aber die Gesammtheit der freien Eigenthümer daselbst eine besondere Gelegenheit gefunden und benutzt haben, diese Hoheitsrechte als Gesammteigenthum an sich zu bringen, und als eine reichsunmittelbare Genossenschaft aufzutreten.

Ob einer solchen Vermuthung etwa urkundlich begründete Data entgegen stehen, oder sie unterstützen, kann nur aus einer kritischen Erörterung über die alten Grafen und Grafschaften im Gau Wetereiba — der eigentlichen Wet-

---

e) *Würdtwein*, l. c. p. 42.

f) Nämlich Kloppenheim und Okarben gehörten zum Niedgau, die übrigen Ortschaften aber zur Wetterau. Wenck, II. Not. b. Mit Unrecht behauptet Schmidt, a. a. O., daß die Ortschaften des Gerichts Kaichen drei verschiedenen Decanaten angehört hätten; denn außer Kloppenheim und Okarben, die zum Archidiaconat St. Peter zu Mainz gehörten, wurden alle übrigen Ortschaften zum Decanat Roßdorf gerechnet, wie aus *Würdtwein*, dioces. mogunt. T. III. p. 7 u. 8 zu ersehen ist.

g) Beispiele aus dem Umfange des Großherzogthums Hessen sind: Herrschaft Itter, die zum Schlosse Lichtenberg gehörige Herrschaft.

terau — hervorgehen; die ich deshalb hier folgen laſſe. Solche Erörterungen, ſo trocken ſie auch an ſich ſind, eignen ſich wohl vorzüglich zur Aufnahme in dieſes Archiv, deſſen Zweck insbeſondere dahin gerichtet ſeyn muß, die mittelalterlichen Grundlagen unſerer Special-Geſchichten von allen Behauptungen zu reinigen, die nicht durch Urkunden oder Zeugniſſe gleichzeitiger Schriftſteller bewieſen ſind, oder nicht aus ſo bewieſenen Umſtänden ungezwungen folgen.

§. 12. Mit Unrecht, wenigſtens zum Theil ohne hinlänglichen Beweis, hat Bernhard h) folgende Perſonen als Grafen der, oder in der Wetterau aufgeführt:

1) An. 817. Comes *Burchardus*, nach Schannat Tradit. Fuldens, p. 125. — Die daſelbſt abgedruckte Urkunde enthält aber blos, daß K. Ludwig der Fromme damals dem Kloſter Fulda ſchenkte: Locum proprietatis nostre Bingenheim et Echecila nuncupatum, habentem juxta estimationem plus minus mansos CLXXXVII, situm in Pago Wetereiba, quemadmodum eqsdem mansus Burchardus Comes in Beneficio habuit.“ Daß Burchard auch der Graf über dieſe Orte geweſen ſey, iſt damit nicht erwieſen, da bekannt genug iſt, daß ein Graf auch wohl Lehngüter in dem Amtsbezirke eines andern Grafen beſaß *).

2) An. 831 Comes *Agilbertus*, nach Schannat l. c. p. 162. Der in dieſer Urkunde vorkommende Ort „Alahstat *in pago Hassorum*“, den die Wittwe des Grafen Agilbert dem Stift Prüm geſchenkt hatte, und dieſes an die Abtei Fulda im Tauſch überließ, iſt aber nicht der Ort Alterſtadt in der Wetterau, ſondern Altenſtädt bei Fritzlar, im alten Heſſengau.

---

h) Bernhard, Alterthümer der Wetterau, S. 155.

*) S. z. B. die bei *Böhmer*, regest. Karol. p. 116, num. 1213 angeführte Urkunde vom Jahre 905.

3) An. 900 Comes *Stevan*, nach Schannat l. c. p. 211. In dieſer Urkunde, nach welcher ein Graf Stephan dem Kloſter Fulda im Tauſche unter andern überließ „locum, qui consistit in regione Wehereiba, nomine Salzaha“, iſt nicht entfernt davon die Rede, daß Stephan Graf in der Wetterau geweſen ſey. Gleichwohl hält es Wenck (II., 542) für wahrſcheinlich; aber aus Gründen, die nichts beweiſen.

4) An. 966 Comes *Elli*, nach *Hertius*, Notit. veter. Germaniae populor. p. 74 (muß heißen p. 88). In der daſelbſt abgedruckten Urkunde ſchenkte K. Otto I. der Kirche des heiligen Moriz zu Magdeburg „quandam curtem juris regni nostri, quae vocatur Rosbach, sitam in *pago Hassorum* in comitatu Elli comitis, et alia loca ad prefatam curtem pertinentia, ita nominata: Ufloun et altera Ufloun, Harikeshusen, Medrike, Elisungen, Goterechusen, Buningheim.“ Hert verſteht hierunter Roßbach in der Wetterau und Bingenheim; es iſt aber die Rede von der königlichen Domäne Rosbeck oder Rosbach bei Liebenau an der Diemel im Heſſengau; ſ. Wenck, II., 362 u. 369.

5) Auch der Comes *Ezzo*, den Bernhard nach einem Diplom von 1048 bei *Guden*, Syllog. I., 561, unter die Grafen in der Wetterau ſetzt, gehört nicht hierher; denn Erlebach und Eſchbach, die als in ſeiner Grafſchaft liegend dort genannt ſind, gehörten in den Nidgau, und ſind nur aus Verwechslung als zur Wetterau gehörig angegeben worden, wie bereits Wenck, II., 513 bemerkt hat.

Dagegen ſind folgende Grafen als ſolche, die ſeinen Amtsbezirk in der Wetterau hatten, aus Urkunden bekannt.

Im Jahre 884 ſchenkt K. Karl der Dicke dem Kloſter Fulda „de rebus proprietatis nostre *in Wetereiba, in comitatu Adelhardi*, ad Rosbach vocato loco, mansos VIII, cum mancipiis Wernhere et uxor ejus.“ i)

---

i) Dipl. a. 884, ap. *Schanat*, Trad. Fuld. p. 211.

Im Jahre 909 bestätigt K. Ludwig das Kind einen Tausch zwischen dem Erzbischof Hatto von Mainz und dem Kloster Fulda, welches letztere „Salchimunstere (Salmünster) *in comitatu Gebehardi et in pago Wetereiba*“ erhält, und dagegen Massenheim „in comitatu Cunigishuntra“ (ohne Benennung des Grafen) abtritt k).

Im Jahre 913 schenkte K. Konrad I. der Kirche zu Weilburg unter andern „*in comitatu Outonis in pago Wetereiba* tale predium, quale pius antecessor noster Ludovicus Rex cuidam vasallo nostro Piriçhoni in Steinfurte in proprietatem donavit, et nos postea ad ipsum Piricheonem cum nostra paterna heriditate concambivimus.“ l).

Im Jahre 976 schenkte K. Otto II. der Collegiatkirche zu Aschaffenburg „loca Wirtheim, Cassele, Hosti, *in pago Kinzechewes et in comitatu Heriberti comitis*“ m) Hier muß indessen als ausgemacht vorausgesetzt werden, daß dieser Kinziggau ein Untergau des großen Gaues Wedereiba gewesen ist.

Im Jahre 1011 schenkte K. Heinrich II. seinem Kämmerer Vodelgisus „unum regalem mansum in villa vulgo dicta Berhebuobingen pro rivo Sunninbach *in pago Cunzingouui in comitatu vero Adalberti comitis*“ n), Hier muß dasselbe, wie bei der vorhergehenden Urkunde, als ausgemacht vórausgesetzt werden.

Im Jahre 1017 lagen, wie oben (§. 2.) bereits vorkam, die wetterauischen Orte Büdesheim und Wohnbach in der Grafschaft eines Grafen Brunig.

Im Jahre 1034 schenkte K. Konrad II. dem Bisthum Worms „predium quodcunque in Affolderbach visi sumus

---

k) Dipl. a. 909, ap. *Guden*, cod. dipl. I., 347.

l) Dipl. a. 913 in Orig. Guelf. IV, 284.

m) Dipl. a. 976, ap. *Guden*, l. c. I., 350.

n) Dipl. a. 1011, bei Wenck, a. a. O. III., Urk. S. 41.

Kaichen in Verbindung gestanden hat, indem das älteste Weisthum (§. 1) enthält, daß sie aus ihrer Waldung Holz zum dortigen Galgen hergeben müsse, so dürfte nach dieser Urkunde von 1086 der Vermuthung nichts entgegen stehen, daß schon damals die Grafenrechte im Umfange der Grafschaft Kaichen nicht mehr Einem zugestanden haben, sondern in der politischen Verwirrung unter Heinrichs IV. Regierung an die in diesem Bezirke angesessenen freien Grundeigenthümer gelangt sind.

Nach dieser Zeit kommen in der Wetterau nur solche Grafen vor, die sich nach ihren Wohnsitzen nannten. So von 1104 an Grafen von Ridda b); 1108 ein Graf Dietmar von oder zu Gelnhausen c) und im Jahre 1167 ein Graf Gerhard von Birstein d). Zugleich tritt aber auch die Erscheinung hervor, daß ein Graf, der sich nach einem außerhalb der Gränzen liegenden Schlosse nennt, eine Grafschaft in der Wetterau besitzt. Nach einer Urkunde von 1131 e) schenkte eine matrona nobilis Ida, die in zweiter Ehe mit einem Siefried von Rendel verheurathet war, Gott und dem Erzbischof Adalbert von Mainz „allodium suum in villa Woverebach, que est in pago Wedereiba in comitatu Bertoldi comitis de Nuringe, scilicet mansos XX etc.“ Daß die Besitzer des im Nidgau gelegenen Schlosses Nurings sich nach dieser Burg nannten, findet man zum erstenmal im Jahre 1103 f). Die Grafschaft, worin Fauerbach bei Friedberg (Woverebach) lag, war die alte,

---

b) Das Urkundliche darüber hat Schmidt, II., 248.

c) Dipl. a. 1108 et 1158, bei Wenck, II., Urk. S. 57 u. 105. Es heißt in letzterer Urkunde: „Ditmarus bone memorie quoedam Gelnhusensis comes.“

d) Wenck, I., 567.

e) Dipl. a. 1131, ap. *Würdtwein*, notit. histor. de abbatia Ilbenstadt, p. 18.

f) Dipl. a. 1103, ap. *Günther*, cod. dipl. I., 163.

oben erwähnte Grafſchaft Malſtatt, und mit ihr war einerlei die Grafſchaft in der Wetterau, die in der Folge als eine Beſitzung der Dynaſten von Münzenberg und ihrer Nachfolger, der Dynaſten von Falkenſtein, erſcheint.

§. 14. Daß dieſe Grafſchaft Malſtatt in frühern Zeiten ein Gaugericht geweſen ſey, welches ſich über die ganze Wetterau, blos mit Ausnahme der vorigen Beſitzungen des Kloſters Fulda, erſtreckt habe, wie Wenck (II., 509) behauptet hat, erſcheint ſchon deßhalb als unrichtig, weil, was nach ihm von den Fuldaiſchen Beſitzungen gilt, ebenwohl von den bedeutenden wetterauiſchen Beſitzungen des Kloſters Hersfeld, den Villicationen Laubach und Hungen, wozu eine nicht unbedeutende Anzahl von Dörfern gehörte, und worüber den Münzenbergern die Advocatie zuſtand, gelten muß; denn das Kloſter Hersfeld hatte ebenfalls für ſeine Beſitzungen von Karl dem Großen und ſeinen nächſten Nachfolgern Emunitäts-Privilegien erhalten g), wodurch die Amtsgewalt der Grafen ausgeſchloſſen wurde h).

Die Meinung, daß in jedem Gau immer nur ein Graf angeſtellt geweſen ſey, iſt längſt als unrichtig widerlegt worden. Sie widerlegt ſich ſchon daraus, daß von den älteſten Zeiten her, um die Lage eines Orts in Urkunden zu bezeichnen, gewöhnlich nicht blos der Gau, ſondern auch der Graf, in deſſen Amtsbezirk (comitatus) der Ort liege,

g) Bei Wenck, II., Urk. S. 5, III. Urk. S. 19 ff.

h) Dies iſt insbeſondere in der Beſtätigungsurkunde K. Ludwigs des Deutſchen, vom Jahre 850, bei Wenck, III., Urk. S. 21, durch die gewöhnliche Formel, daß kein Graf in die dem Kloſter zugehörigen Ortſchaften und Höfe kommen dürfe, um daſelbſt Amtshandlungen vorzunehmen, ausgedrückt. Daß durch dieſe Formel nicht blos eine beſchränkte Exemtion von der gräflichen Gewalt verliehen worden, hat gegen die etwas abweichenden Anſichten Eichhorn's genügend, wie es mir ſcheint, dargethan v. Woringen, die Grundlagen der frühern Verfaſſung Deutſchlands (Berlin, 1836), S. 98 ff. 110.

genannt wird. Die größern Gauen enthielten meistens mehrere solcher gräflichen Amtsbezirke, die manchmal auch selbst wohl Gaue (pagi) genannt wurden i). So enthielt z. B. der Oberlahngau im Anfang des zehnten Jahrhunderts wenigstens zwei Grafschaften k). Da die Wetterau zu den größern Gauen gehörte, so ist wahrscheinlich, daß auch sie in mehrere Grafenbezirke getheilt gewesen sey. Insbesondere möchte die Vermuthung gestattet seyn, daß Bingenheim, welches schon im Jahr 932 als die Malstatt eines höheren Gerichts der Abtei Fulda vorkommt, weil im Jahre 1030 auch die Einwohner von Florstadt dahin dingpflichtig waren l), ursprünglich die Malstadt eines besondern Comitats gewesen sey, der sich nicht nur über alle Ortschaften der in der Folge sogenannten Fuldischen Mark, sondern auch über die, welche in der Folge zur Grafschaft Nidda gehörten, erstreckt habe; woraus sich dann der Ursprung der Schirmvogtei über erstere erklärt, welche die Grafen von Nidda von der Abtei Fulda zu Lehen trugen.

Als Beweis dafür, daß der Comitat Malstatt sich über die ganze Wetterau erstreckt habe, wird insbesondere angeführt, daß nach den zwei Urkunden von 1064 (§. 12, Not. t und u) auch Orb und Fischborn bei Birstein dazu gehört habe m). Aber in der ersten Urkunde wird gar nicht gesagt, daß Orb zur Grafschaft Malstatt gehöre, und in

---

i) Wenck, II., 356, 449—458, 659. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I., §. 83, S. 461 der vierten Ausgabe. Daher nimmt Gebhardi, Geschichte der erbl. Reichsstände, I., 176 an, daß in den 537 Gauen, die das Chronicon Gottwic. aufzählt, zur Zeit der Karolinger wenigstens 900 gräfliche Amtsbezirke (comitatus) vorhanden gewesen seyen.

k) Wenck, II., 635.

l) Die Stellen aus der betreffenden Urkunde von 932 und 1030 hat Wenck, II., 506 u. 508.

m) Wenck, II., 509.

der zweiten kommt neben Fischbrunnen noch ein Ort, Amene, vor, von dem Wenck meint, es sey ein ausgegangener Ort. Kann dieß nicht mit Fischbrunnen derselbe Fall seyn? Findet man ja doch, wenn man die alten Urkunden einsieht, daß darin Dutzende von Ortschaften in der Wetterau vorkommen, die ausgegangen sind. Immer wäre es der Mühe werth, nachzuforschen, ob sich nicht in der Gegend, welche zur Grafschaft Malstatt gehört hat (s. oben S. 90), eine Flur oder Gewann vorfindet, die noch den Namen der Fischborner trägt.

Nach der Meinung hessischer Geschichtsforscher hat das Gaugrafenamt über die Wetterau über anderthalb Jahrhunderte der sogenannten Salisch-Konradinischen Familie zugestanden. Sie nennen als Grafen der (nicht in der) Wetterau: Gebhard († 910), dessen Sohn Udo († 949), den Enkel Heribert († 997), den Urenkel Otto († 1036), den sie mit dem bekannten Otto von Hammerstein für eine und dieselbe Person halten, und mit welchem der Mannsstamm erloschen sey n). Dem steht aber entgegen, daß im Jahre 1011 ein Adalbert, als Graf im Kinziggau, der nach ihnen ein Theil des Gau Wetereiba gewesen ist, erscheint (s. oben §. 12.), und daß im Jahre 1017 die Ortschaften Büdesheim und Wohnbach in dem Comitat eines Grafen Brunig lagen, der ebensowenig wie jener Adalbert zu den Konradinern gehört. Diese Urkunde von 1017 (§. 2.) beweiset klar das Gegentheil von dem, was jene Geschichtsforscher behaupten.

Auch für die Behauptung, daß die Konradiner, insbesondere die von Gebhard's Linie, in der Wetterau stark begütert gewesen seyen, sind außer der bekannten Regierungs-

n) Ich führe nur an Schmidt Gesch. d. Großherzogthums Hessen I., 82 u. 92, und die Stammtafel zu S. 84.

Maxime, wonach zu Grafen meistens im Bezirk angesessene Grundeigenthümer bestellt wurden, keine besondere Beweise vorhanden; denn daraus, daß im Jahre 905 Gebhard sich mit Allen, die er gegen den Grafen Adalbert von Babenberg auf seine Seite bringen konnte, in der Wetterau lagerte und dort den Angriff erwartete o), folgt doch nicht mit Nothwendigkeit, daß er diese ganze Gegend als Grundherr besessen habe. Von dem Eigenthum der übrigen Konradiner weiß man aber nichts weiter anzuführen, als daß Konrad der Aeltere im Jahre 886 einige Güter in der Wetterau von dem Kloster Lorsch im Tausch erwarb p), und daß K. Otto I. im Jahre 947 Güter zu Erlenbach, Bommersheim, Seulberg, Hornau, Buchen und Fauerbach, die vorhin Eigenthum eines Grafen Eberhard gewesen, dem Kloster Hersfeld überließ q), wobei man annimmt, daß dieser vormalige Graf Eberhard der Konradinische Eberhard, der Bruder des K. Konrad I. gewesen sey; was doch weder in der Urkunde steht, noch sonst bewiesen ist. Man kann hier unserm Wenk, der dieses so ohne Beweis annimmt, entgegnen, was er an einem andern Orte (II., 655) sagt: was berechtigt, jeden Eberhard, der sich um diese Zeit zwischen Rhein und Weser betreten läßt, sogleich in die Salisch-Konradinische Familie einzupropfen, als wenn diese Familie ein ausschließliches Recht auf diesen Namen hätte?

Eine ähnliche Frage kann man mit Grund an diejenigen richten, welche die Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers, daß ein im Jahre 949 gestorbener Graf Udo, mit

---

o) Die bezügliche Stelle aus Regino ad annum 905 s. bei Wenck, II., 617.

p) Tradit. Lauresh. n. 3040. Die villa Gawardeshusen in der Wetterau, worin diese Güter lagen, ist ein ausgegangener Ort, dessen Lage nicht bekannt ist.

q) Dipl. a. 947, bei Wenck, III., S. 28.

Erlaubniß des Königs, seine Aemter und Lehen, gleich als seyen es Erbgüter, unter seine Söhne vertheilt habe, auf den im Jahre 913 als Graf in der Wetterau erscheinenden Udo (§. 12.) beziehen, und dabei äussern, daß man, wenn die Wetterau späterhin so zerstückelt erscheine, wie vielleicht kein Gau in ganz Deutschland, dieß zu erklären, Udo's Begünstigung allerdings mit in Betracht ziehen müsse r). Regino's Fortsetzer bezeichnet diesen Udo gar nicht weiter; warum soll es nun von allen Grafen Udo, die damals existiren konnten, gerade derjenige seyn, der 36 Jahre vorher in einer Urkunde als Graf in der Wetterau erscheint? Da aber die Bekenner dieser Meinung zugleich annehmen, daß dieses Udo's Sohn Heribert und der Enkel Otto Grafen über die ganze Wetterau gewesen seyen, so kommen sie mit ihrer eigenen Behauptung, daß bereits Udo diesen Amtsbezirk zerstückelt habe, in offenbaren Widerspruch. — Es verhält sich aber auch mit der Behaupteten Zerstückelung der Wetterau, wenn man den Zeitraum vor der Theilung der Münzenberger und Büdinger Erbschaften (1247 und 1256) im Auge behält, nicht so arg, als man meint; wenigstens nicht ärger, als in vielen andern Gegenden Deutschlands.

Zu den bloßen, von allem Beweise entblößten Hypothesen gehört auch die Meinung, daß aus des erwähnten Udo's Erbschaft Schotten an das Bisthum Strasburg gekommen sey (s. oben S. 128.). Konnte Schotten nicht ein aufgetragenes Lehen seyn? Auch ist die Erscheinung, daß Bisthümer und Abteien in sehr entfernten Gegenden Besitzungen hatten, gar nicht ungewöhnlich. s).

---

r) Schmidt, I., 97. *Continuator Regin.* ad. a. 949: Udo comes obiit, qui permissu regis. quicquid beneficii vel praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit.

s) Man sehe nur den Cod. Lauresham ein. Die Abtei Fulda besaß Güter in Baiern und in Friesland. *Schannat*, Tradit. Fuldens. p. 308

Was ich im Vorhergehenden gegen die Meinungen Wencks und Schmidts bemerkt habe, deren große Verdienste um die vaterländische Geschichte gewiß Niemand höher schätzt, als ich, hat blos den Zweck, weitere Forschungen zu veranlassen.

§. 15. Nach dem oben angeführten Weisthum (§. 1), sollten auch die Burgen Assenheim, Höchst und Dorfelden zum Freigericht Kaichen gehören. Ueber die Verbindung der beiden letztern mit demselben findet man weiter keine Spur; dagegen erscheint in der einen Ausfertigung der Urkunde von 1293 (§. 3.) der Schultheiß von Assenheim unter den Schöffen des Gerichts, und noch in einem Weisthum von 1439 kommt vor, daß Diebe und andere Uebelthäter, die im Freigericht gefänglich eingezogen worden, zur Aufbewahrung in den Thurm zu Assenheim zu bringen seyen, was, wie schon oben in der falkensteinischen Geschichte (S. 39) bemerkt wurde, allerdings auf eine Verbindung mit dem Freigericht Kaichen hindeutet, und woraus ein Deducent der Burg Friedberg t) den Schluß zieht, daß vorhin der oberste Greve des Kaicher Gerichts die peinliche Gerichtsbarkeit zu Assenheim auszuüben gehabt habe. Man könnte aber eher das Gegentheil und daß dem Besitzer der Burg Assenheim eine Art peinliche Gerichtsbarkeit in dem Gericht Kaichen zugestanden habe, vermuthen; denn es heißt in jenem Weisthum, „daß man den nach Assenheim geführten Uebelthäter alda fragen solle", und erst, wenn dieses geschehen „und wenn man ihn rechtfertigen will", solle man ihn wieder in das Gericht Kaichen zurückführen „und alsdann vor Gericht schuldigen; könnte er sich alsdann daselbst wohl verantworten, so wäre es ihm gut". Hiernach hätte es also von der Ge-

---

et 311, und die Kirche St. Moriz zu Magdeburg Güter an der Mosel und in Holland. *Boehmer*, regesta reg. et imperator. Roman. p. 12 et 19.

t) Mader a. a. O. I., 88.

richtsbehörde zu Affenheim abgehangen, einen solchen Angeschuldigten wieder frei zu lassen, ohne vorgängiges Erkenntniß des Gerichts zu Kaichen.

Es scheint übrigens, daß die Dynasten von Falkenstein mit den Theilhabern an der Grafschaft Kaichen, als solchen, immer in gutem Vernehmen gestanden haben, insbesondere mit der Burg Friedberg; denn es kommt in den vielen, diese Dynasten betreffenden Urkunden in dem Werk von Mader nicht die leiseste Andeutung eines Streits zwischen denselben vor.

Der mitten im Gebiet der Grafschaft Kaichen liegende Ort Burggräfenrode, von dem das Weisthum (§. 1.) ebenfalls sagt, daß er zu dem Gericht Kaichen gehöre, hat gleichwohl, soviel bekannt ist, niemals darunter gestanden, sondern ist eine reichsunmittelbare Besitzung der Familie von Karben gewesen, die ihn schon von dem Hause Münzenberg zu Lehn trug, und in der Folge von den Münzenberger Erben.

XX

XIV.

Ueber das Schloß Münzenberg in der Wetterau.

Von

dem Hofbaudirector Dr. Moller zu Darmstadt.

(Mit zwei Abbildungen.)

Diese Ruine gehört durch Lage und Bauart zu den großartigsten und interessantesten mittelalterlicher Burgen. Wie die meisten derselben, besteht sie aus Gebäuden, welche in sehr verschiedenen Zeitaltern erbaut sind. Der älteste Theil, wahrscheinlich nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts aufgeführt, ist der nach Süden gelegene Flügel, welchen der anliegende Aufriß darstellt, und über dessen Bauart hier einige Bemerkungen folgen.

Die Fenster und Thüren sind in dem sogenannten byzantinischen Styl ausgeführt, welcher sich nach dem Verfall des römischen Reichs aus der antiken Bauart entwickelte und bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in allen christlichen Ländern herrschte. Eine Eigenthümlichkeit derselben ist die Anwendung kleiner Säulenstellungen mit vollen Halbkreisbogen darüber. Die ersten dieser Art finden wir an einem Thore des Pallastes, welchen Kaiser Diocletian, nachdem er die Regierung niedergelegt hatte, zu Spalatro erbaute. *)

---

*) S. Adams Pallast zu Spalatro und Durand parallele d'architecture.

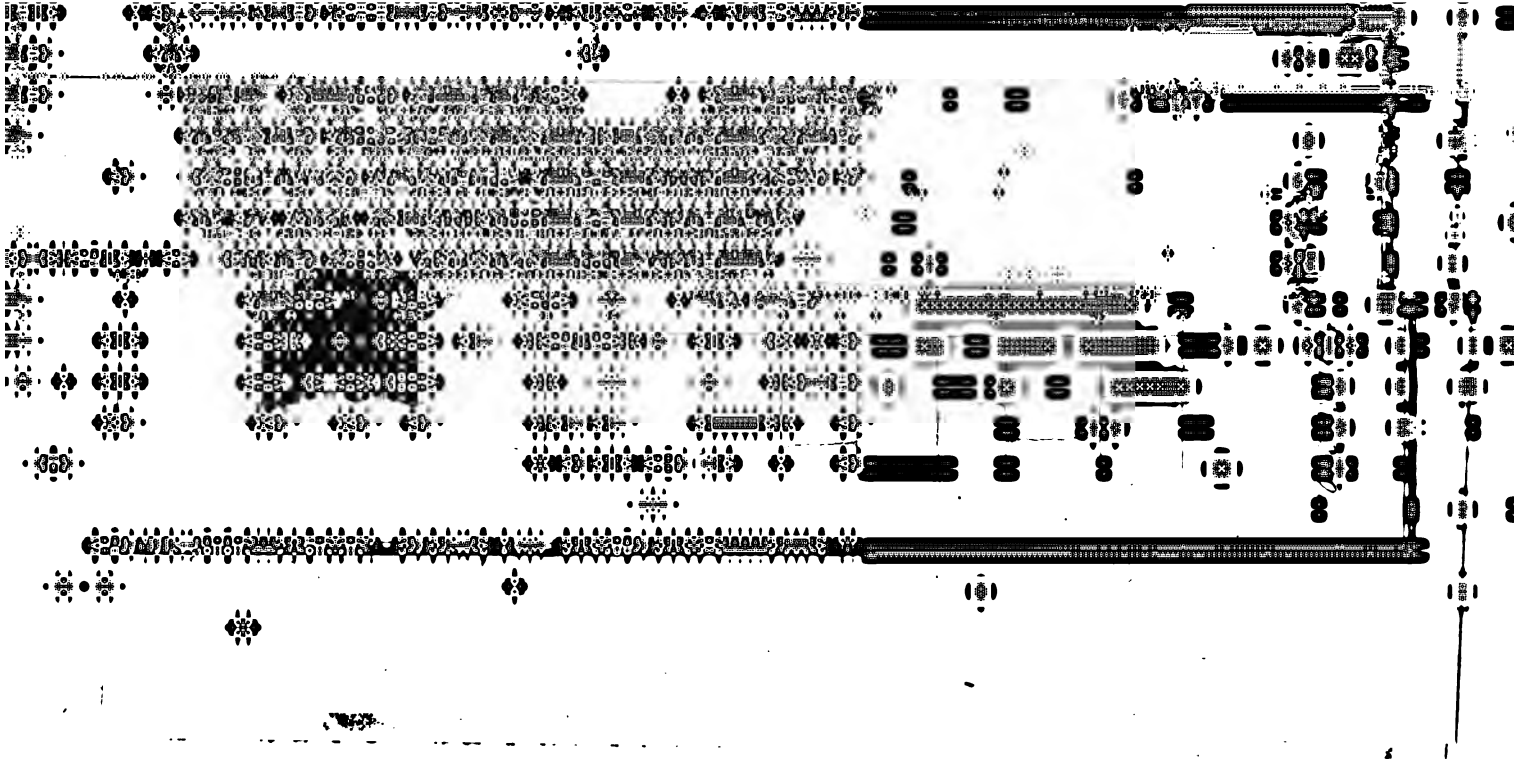

Aehnliche Säulenstellungen finden sich auch in den Arabischen Gebäuden; was sich vielleicht am einfachsten daraus erklären läßt, daß die Araber in den von ihnen eroberten verschiedenen Provinzen die Bauart der überwundenen Völker zum Theil annahmen und nach ihrer Art modifizirten; dieses scheint um so wahrscheinlicher, da dieselben als Nomaden wohl ursprünglich so wenig eine eigne Bauart hatten, als alle Hirtenvölker, als Gothen, Vandalen ꝛc.

Abendländische und morgenländische Völker schöpften also hier aus einer und derselben, wenn gleich sehr getrübten Quelle altrömischer Kunst.

Weniger gewiß ist es, ob später die Ausbildung der Baukunst bei den erwähnten Völkern, wieder eine Wechselwirkung auf einander gehabt, ob die Christen von den Arabern und diese wieder von jenen Etwas angenommen haben mögen. — Manche Erscheinungen machen dieses nicht unwahrscheinlich und verdienen in dieser Hinsicht alle Beachtung. Unter andern gehört hierher die gleichartige Verzierung der Fenster an der Ruine zu Münzenberg und dem Pallaste der maurischen Könige, dem berühmten Alhambra zu Granada. In beiden besteht das Fenster aus zwei Halbkreisbogen, welche in der Mitte auf einer Säule ruhen, und in beiden umgibt eine viereckige, theils verzierte, theils nur gegliederte Einfassung das ganze Fenster*) Bei Gebäuden in byzantischem Styl kommt diese letztere Anordnung sonst selten vor. Ob hier eine Einwirkung der Kreuzzüge angenommen werden darf, wage ich nicht zu entscheiden.

Ausser dem Schlosse zu Münzenberg, hat unsere Gegend noch zwei andere, höchst merkwürdige, fast gleichzeitig aufgeführte Pallastruinen, in der Burg zu Seinhausen und zu Seligenstadt. Wahrscheinlich sind beide von dem Kaiser

*) S. Murphy's Werk über das Alhambra und Durand parallele d'architecture.

Friedrich Barbaroſſa erbaut. Der Styl an dieſen Gebäuden iſt faſt ganz derſelbe wie der des Schloſſes zu Münzenberg, nur fehlt an den Erſteren das Fenſter.

Ein reich verziertes Kamin in byzantiniſchem Styl zu Münzenberg ſcheint gleichzeitig mit den hier dargeſtellten älteſten Theilen der Burg ausgeführt zu ſeyn. Ein ganz ähnliches findet ſich zu Gelnhauſen, ſo daß es faſt glaublich iſt, daß beide von demſelben Meiſter gearbeitet oder eines dem andern nachgebildet wurde.

Da dieſe drei, durch ihr Alter und ihren Styl merkwürdigen Ruinen vielleicht in wenigen Jahren nicht mehr vorhanden ſind, ſo ſcheint es wünſchenswerth, daß dieſelben durch genaue Abbildungen der Nachwelt erhalten werden.

Zuſatz eines Ungenannten.

Die Erbauung des Schloſſes Münzenberg geſchahe wohl zwiſchen den Jahren 1154 und 1174, da, wie oben S. 10 vorkommt, Cuno I. von Münzenberg die Mönche des um das Jahr 1154 geſtifteten Kloſters Altenburg im Jahre 1174 in ſein väterliches Schloß Arnsburg verſetzte.

Die Ueberbleibſel des Palatiums zu Seligenſtadt ſind zuerſt abgebildet auf dem Titelblatt der Geſchichte und Beſchreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenſtadt, von Steiner (1820, 8.), und hernach bei dem Aufſatz von Dahl: das alte kaiſerliche Palatium zu Seligenſtadt, in Juſti's: Die Vorzeit, ein Taſchenbuch. Jahrgang 1823, S. 85. Dahl hält, gegen die Meinung Steiner's (a. a. O. 34 f.) dieſes Gebäude für erſt von K. Friedrich I. († 1190) erbaut, worin ihm auch damals, aus architektoniſchen Gründen, der verſtorbene Gallerie-Direktor Müller und der jetzige Herr Hofbaudirektor Moller beiſtimmten,

welche auf die mit dem Bauſtyl dieſer Ueberbleibſel übereinſtimmenden Bauſtyl des Palatiums zu Gelnhauſen und des Schloſſes Münzenberg aufmerkſam machten.

Eine Abbildung der Ueberbleibſel des Palatiums zu Gelnhauſen hat Herr Archivar Landau (Heſſiſche Ritterburgen) geliefert; im größeren Umfange befindet ſie ſich in Hundeshagen's Werk über die Burg zu Gelnhauſen.

XV.

Urkunden.

Vorwort.

Die Landestheile, aus welchen das Großherzogthum Heſſen beſteht, gehören zu denjenigen Gegenden Deutſchlands, über welche, verhältnißmäßig zu andern deutſchen Landen, bereits mit am meiſten alte Urkunden durch den Druck bekannt gemacht worden ſind. Es wird ſich jedoch immer noch eine bedeutende Nachleſe ergeben, wenn die ungedruckten, bedeutenden Urkunden, die ſich in Archiven oder andern Sammlungen, im Original oder in glaubwürdigen Abſchriften vorfinden, an das Licht gezogen werden. Dieß wird nach und nach in dieſem Archiv geſchehen.

Nr. 1.*)

Konrad, Abt von Fulda ertheilt dem Gerlach von Büdingen und deſſen Verwandten, den Gebrüdern Heinrich und Gerlach von Yſenburg, einen lehnsherrlichen Conſens. 1233.

Conradus dei gracia Fuldensis ecclesie abbas. Innotescere cupimus tam presentibus quam futuris, quod nos illustri viro. *G. de Budingen et suis nepotibus H. et G. fratribus*

*) Aus Kindlinger's Handſchriften-Sammlung, Bd. 188, S. 10.

de Ysenburg indulsimus commutationem cum abbate et conventu de Arnespurg cysterc. ord. viginti jugerum pratorum apud Wikkenstat, que per castrum in Staden cum reliquis suis attinentiis a nobis et ecclesia nostra jure feodali possident, pro totidem jugeribus agri et curte una in Benstat, Hoc precipue volentes, ut prelibati nobiles taliter in his et in omnibus nobis et ecclesie nostre provideant, ne jacturam per eos pati videamur. Igitur ne in hac commutatione, que de nostro assensu et bona voluntate inter eosdem nobiles et monasterium de Arnesburg est ordinata, ulla possit suboriri calumpnia, aut ulla successorum nostrorum posteritate possit revocari, presentem scedulam nostro sigillo fecimus insigniri. Acta sunt hec anno domini M. CC. XXX. iij. apud foldam. ij. Jdus febr. indictione vj. Testes hujus rei sunt. H. Comes seynens, G. de Budingen, Albertus de Trimpere, Ekkehardus de Bleichenbach, Ludoldus Burggravius de Frideberg. Wigandus de Bienbach, Cristianus de Blankenberg, Heinricus dapifer de folda, Rorcus de Gebihardishusen, Fridericus de Hittengesesze, Heinricus de Orbahe, Wigandus Scultetus de Geilenhusen, Hermannus notarius et alii quam plures.

Nr. 2.*)

Verschreibung des Ulrich I. von Minzenberg gegen Simon von Schlitz und andere Genannte, welche ihm bei der Fehde gegen seinen Sohn Cuno Beistand zugesagt hatten. 1239.

Ulricus de Minzenberch. Notum esse cupimus tam presentibus quam futuris presentem scedulam inspecturis,

*) Das sehr gut erhaltene, mit drei Siegeln versehene Original dieser Urkunde, befindet sich im Archiv zu Laubach.

XX

XIV.

Ueber das Schloß Münzenberg in der Wetterau.

Von

dem Hofbaudirector Dr. Moller zu Darmstadt.

(Mit zwei Abbildungen.)

Diese Ruine gehört durch Lage und Bauart zu den großartigsten und interessantesten mittelalterlicher Burgen. Wie die meisten derselben, besteht sie aus Gebäuden, welche in sehr verschiedenen Zeitaltern erbaut sind. Der älteste Theil, wahrscheinlich nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts aufgeführt, ist der nach Süden gelegene Flügel, welchen der anliegende Aufriß darstellt, und über dessen Bauart hier einige Bemerkungen folgen.

Die Fenster und Thüren sind in dem sogenannten byzantinischen Styl ausgeführt, welcher sich nach dem Verfall des römischen Reichs aus der antiken Bauart entwickelte und bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in allen christlichen Ländern herrschte. Eine Eigenthümlichkeit derselben ist die Anwendung kleiner Säulenstellungen mit vollen Halbkreisbogen darüber. Die ersten dieser Art finden wir an einem Thore des Pallastes, welchen Kaiser Diocletian, nachdem er die Regierung niedergelegt hatte, zu Spalatro erbaute. *)

---

*) S. Adams Pallast zu Spalatro und Durand parallele d'architecture.

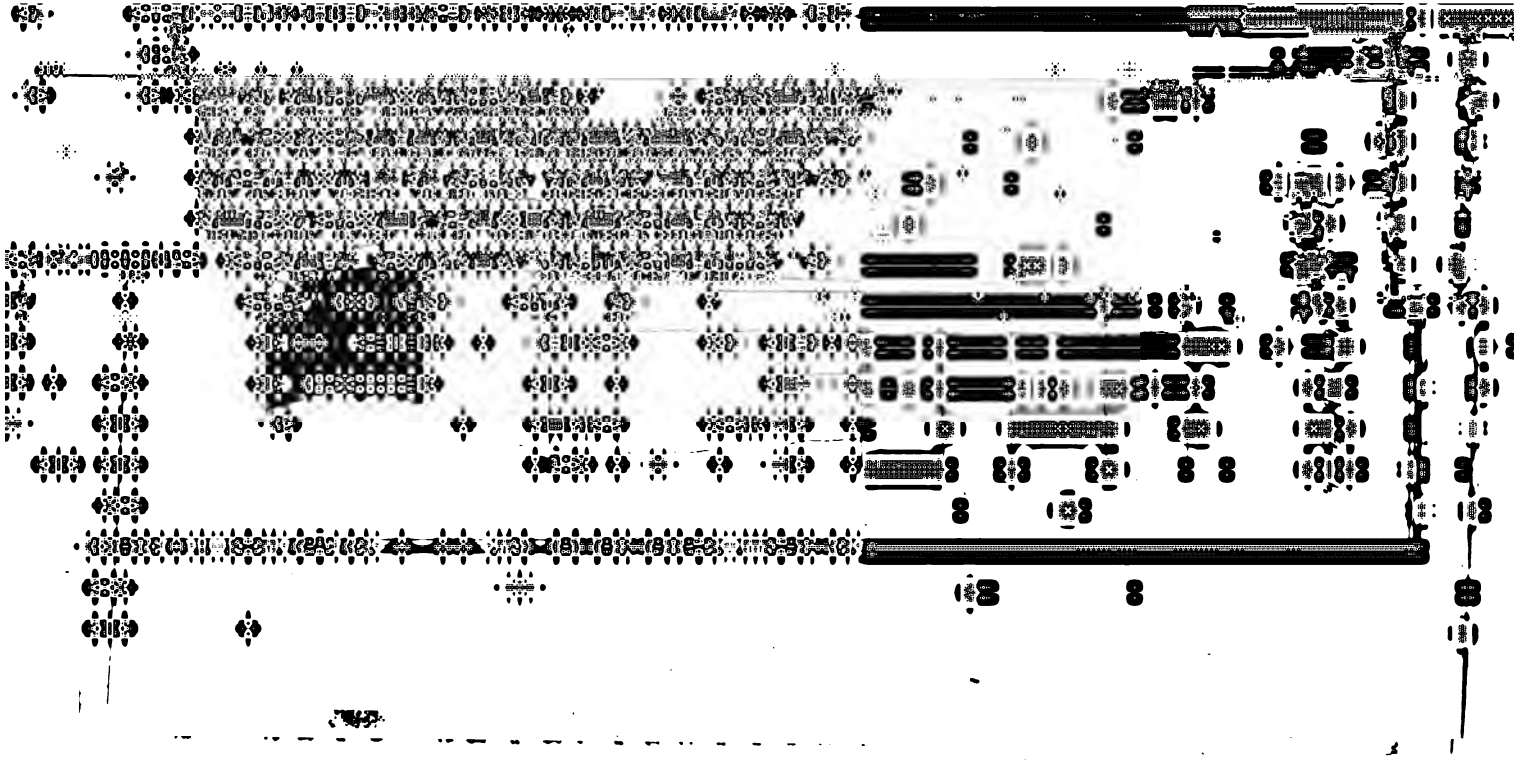

XX

XIV.

Ueber das Schloß Münzenberg in der Wetterau.

Von

dem Hofbaudirector Dr. Moller zu Darmstadt.

(Mit zwei Abbildungen.)

Diese Ruine gehört durch Lage und Bauart zu den großartigsten und interessantesten mittelalterlicher Burgen. Wie die meisten derselben, besteht sie aus Gebäuden, welche in sehr verschiedenen Zeitaltern erbaut sind. Der älteste Theil, wahrscheinlich nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts aufgeführt, ist der nach Süden gelegene Flügel, welchen der anliegende Aufriß darstellt, und über dessen Bauart hier einige Bemerkungen folgen.

Die Fenster und Thüren sind in dem sogenannten byzantinischen Styl ausgeführt, welcher sich nach dem Verfall des römischen Reichs aus der antiken Bauart entwickelte und bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in allen christlichen Ländern herrschte. Eine Eigenthümlichkeit derselben ist die Anwendung kleiner Säulenstellungen mit vollen Halbkreisbogen darüber. Die ersten dieser Art finden wir an einem Thore des Pallastes, welchen Kaiser Diocletian, nachdem er die Regierung niedergelegt hatte, zu Spalatro erbaute. *)

---

*) S. Adams Pallast zu Spalatro und Durand parallele d'architecture.

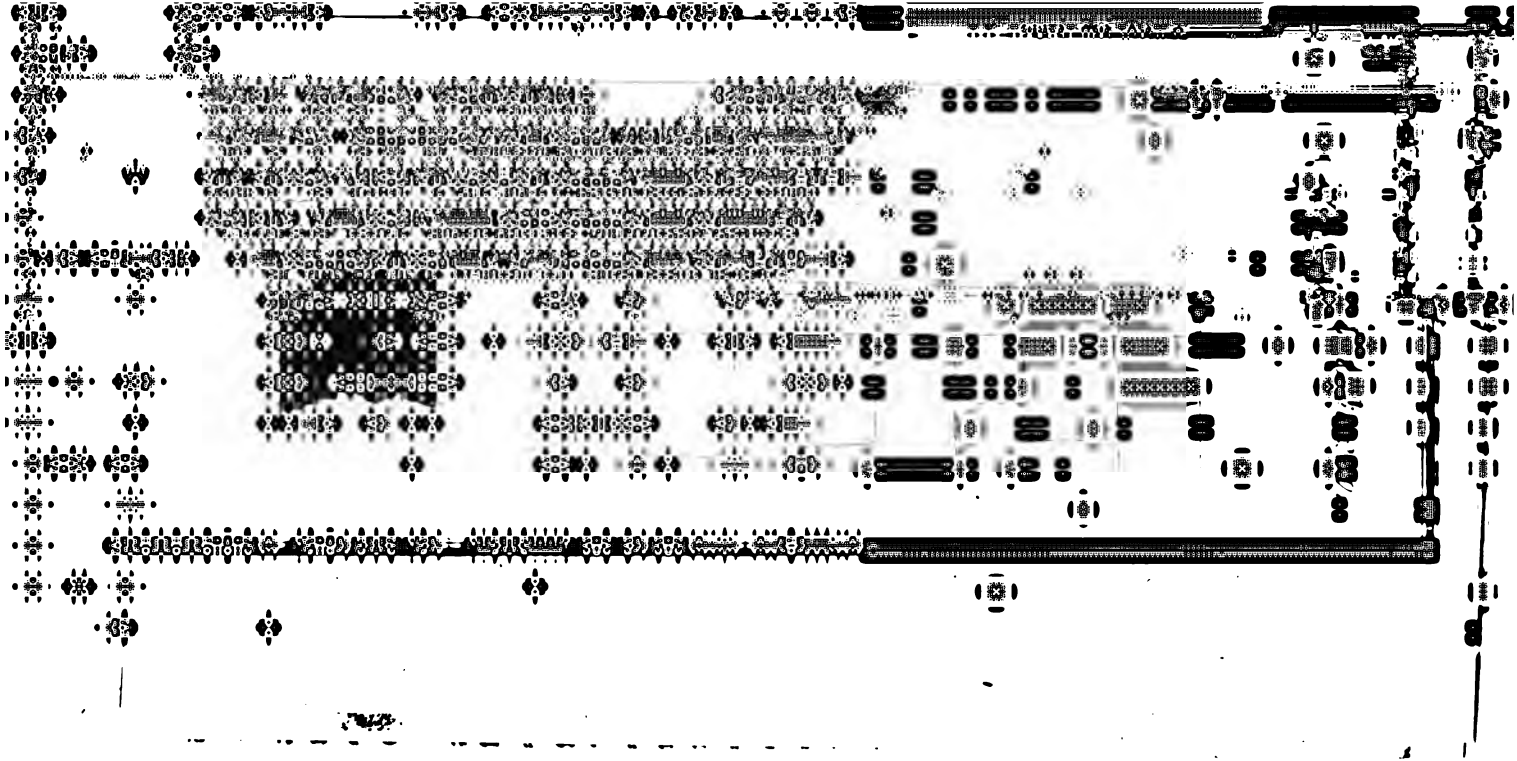

Epyphanie Domini, *de curia nostra Dominicali in Strasbolm*, ante solis occasum, annuatim solvere tenerentur, ydem Abbas et conventus certis causis exigentibus illam porcorum solutionem in pensionem et summam denariorum equivalentem annuam permutari simpliciter et humiliter suplicarunt, nos vero consideratis tum expensis vie et laboribus, tum diversis aliis predictorum fratrum vexationibus que contingebant in predictis porcis porrigendis, communi assensu et consilio cum prefatis Dominis et fratribus in permutationem hujusmodi concordavimus hunc in modum, videlicet quod ipsi, annis singulis in festo beati Andree Apostoli decem marcas denariorum Coloniensium vel aquensium, vel pro coloniensibus hallenses sive Wederebienses, secundum estimationem vel warandiam publicam Maguntinam cum fertone ejusdem monete pro eisdem porcis ad montem nostrum, et ad domum officij cellarie nostre presentabunt suis periculis, laboribus et expensis. Huic autem contractui apposita est hec pena, ut si a die solutionis pretacto, scilicet die beati Andree Apostoli, usque ad festum Epyphanie Domini jam dicta pecunia non fuerit integraliter et plenarie persoluta in ipsa dei Epyphanie *Scabini et Jurati Curie nostre dominicalis*, ad quam prefate Hube pertinent, more consueto adjudicabunt nobis *emendas*, pro negligentijs secundum bannum antiquitus observatum, et secundum consuetudinem ipsarum hubarum et emendarum que pro negligentia solutionis porcorum, ab antiquo nobis adjudicari seu fieri consueverunt, manente nobis et salvo per omnia jure, si quod extra dictorum porcorum solutionem, nobis in ipsis bonis antea competere videbatur. preterea ipsi fratres et Domini unum solum Hubarium in ipsis bonis iam tantum habebunt annis singulis hoc contenti. Ut autem hic contractus sive permutatio rata et inconvulsa

permanent, presens Instrumentum Venerabilium Judicum Sancte Maguntine sedis, Civitatis Frideberg, nostris et Ecclesie sepe fate in Arnesburg sigillis duximus muniendum. Nos vero Judices Sancte Maguntine Sedis, nos quoque Cives de Frideberg, ad instantiam et petitionem religiosorum virorum ecclesie utriusque fratrum Sigilla nostra appendimus in testimonium et robur omnium premissorum. Datum et Actum Kalendas Januarij Anno Domini Millesimo C. C. Nonagesimo primo.

Nr. 6.*)

Konrad, Abt des St. Albans-Klosters zu Mainz, bewilligt und reservirt wie in der Urkunde Nr. 5 und zugleich über die Servicia oder das Recht der Herberge. 1291.

Nos Conradus Dei gratia Abbas totusque conventus Monasterij Sancti Albani extra muros Maguntie ordinis Sti. Benedicti Notum esse cupimus universis presentium inspectoribus, quod cum Ecclesia in Arnesburg nobis et Ecclesie nostre quatuordecim solidos denariorum de sex hubis et dimidia sitis in Wikkenstad nomine census, insuper de qualibet huba pullum unum cum sex ovis et dimidio annuatim solvere teneretur, supplicantibus viris religiosis predictis, censum hujusmodi permutavimus in certam summam pecunie, taxatis in summa tam censibus, pullis, quam ovis, cum uno meliori capite, unius dimidie hube, ita quod ipsi fratres predicti ecclesie singulis annis in festo beati Martini pro prefatis censibus, pullis et ovis, tandum sedecim solidos Coloniensium bonorum et legalium vel pro Coloniense tres hallenses bonos sive duos

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 191.

Wedrebienses, secundum quos in Frankenford et in Fridеberg solutionis tempore recipi consueverunt, et preterea sex libras cere pro optimalibus sive melioribus capitibus, que nos de reliquis hubis annuatim possent contingere, nobis solvent, ad montem nostrum in curiam Abbatis, termino predicto integraliter suis expensis, periculis et laboribus presentandos. Preterea jura nostra sive *servicia*, que vulgariter dicuntur *Herberge*, quando et quoties decreverimus, loco dictarum hubarum in curis eorum recipiemus sicut ea recipi in prefatis hubis a nobis hactenus est consuetum. hanc autem permutationem sive ordinationem fecimus in prefatis hubis sitis in Wikkenstad tantum, manente nobis per omnia et salvo jure quod Strasheim et alibi jamdudum habuimus et habemus, vel forsitan imposterum aquiremus. Quod si in solvendo sepe fatam pecuniam in termino prefixo negligentes fuerint vel remissi, ex tunc *Scabini et Jurati Curie Dominicalis* nostre more suo de *emendis* nobis faciendis judicabunt, secundum consuetudinem veterem et bannum antiquitus observatum. In quorum omnium euidentiam et memoriam firmiorem presentem literam nostris, scilicet Dni. Abbatis et conventus nec non ecclesie sepe fate in Arnesburg, sigillis fecimus communiri. Datum et actum Kalendas Januarij, Anno Domini M. CC. XC. primo.

Nr. 7.*)

Werner von Treise, Richter des Gerichts oder der Grafschaft zu Kaichen, gibt Urkunde über die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtstreits wegen Güter zu Heldenbergen. 1293.

Wernherus miles, dictus de Dreise. Iudex judicii sive Comicie in Kouchene. Cum Syboldus de Heldebergin,

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 188. S. 32.

filius quondam Eberhardi pro se et suis coheredibus (heredibus) item Syboldus Moyn et Godefridus fratres, pro se et suis coheredibus questionem moverunt coram me in forma judicii super bonis sitis (suis) in Heldebergia Kraftoni militi de Beldirsheim et Gude uxori sue, que infra spatium ejusdem anni comparaverant titulo emptionis apud Dominum (Bertoldum) Cantorem Ecclesie S. Petri Mogunt, nec non apud Capitulum ejusdem Ecclesie; dictus Dns Bertoldus (Syboldus) cum officiato dicte Ecclesie ad deponendam hujusmodi impetitionem constitutus coram me, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tertio, prima (proxima) sexta feria ante nativitatem Domini, sufficienter declarando probavit, quod idem ipse Dominus Bertoldus (Syboldus) dictorum bonorum verior et vicinior heres et dominus fuisset; per hoc contractum dicte emptionis legitime roborando (legit, tunc roborando). Saniori ergo jure, predictis impetitionibus abjectis, dicto Kraftoni data fuit sententia a Scabinis judicii, quod si nullus veriorem, viciniorem seu proximiorem heredem dictorum bonorum quam predictus Dnus Bertoldus (Syboldus), se probando ostenderit infra annum et diem, a tempore emptionis, quo dictus Krafto dicta bona comparasse dinoscitur, ipse ac sui heredes in perpetuum dicta bona tamquam bona propria possidebunt; nec de his deinceps aliquid respondendum, judicatum est, aliter, quam (sicut) de bonis titulum proprietatis simpliciter habentibus, solitum est respondere. Cujus rei testes sunt (Cujus facti testes sunt Cunradus Kleyn, Heinricus Advocatus de Erlebach. Herdenus de Buches. Erwinus de Steynfurt. Ortwinus

---

Die Abweichungen in derjenigen Ausfertigung dieser Urkunde, welche *Guden*, IV., 972 hat abdrucken lassen, sind in dem gegenwärtigen Abdruck, um die Vergleichung zu erleichtern, mit kleinerer Schrift in Klammern zugleich abgedruckt.

de Sigenheym. Siboldus de Heldenbergen. Rudolphus de Dudelinsheym. Fridericus de Wartenberg. Eckehardus de Bleichenbach. Milites. Item) Marquardus de Langisdorph. Scultetus in Assinheym, Fridericus de Aldenstat, Wigandus de Rodenbach, Fulzo de Heldebergin, Hermannus de Budinsheym (Sundinsheim). Cunradus de Rendele, dictus Helbeling. Cunradus de Hulshoffen. (Wernerus) Hultercoph, Ernestus dn Clopheym dictus Welleban, Emiche de Acarben, Cunradus Esscebechere de Groxinkarbin, Heynricus de Rystenhusin, Wigandus de Kouchene (Scabini, et alii quam plures viri fide digni.). In cujus (eciam) emptionis ratificationem et evidens testimonium (ego Wernherus miles dicti Indicii sive Comicie Iudex) sigillum meum (ad peticionem pred. Kraftonis militis de Beldirsheim) duxi presentibus appendendum, Actum et datum Anno Domini (MCCXCIII proxima sexta feria ante nativitatem Domini) millesimo et cetera ut supra.

Nr. 8.*)

Abt Simon zu Hersfeld verpachtet dem Ritter Craft von Beldersheim ferner das Meieramt (officium villicationis) zu Hungen. 1306.

Nos Symon dei gracia abbas Ecclesie Hersfeldensis totusque conventus ibidem recognoscimus per presentes, quod officium villicationis nostre in Houngen cum omnibus suis juribus et pertinentiis, jure patronatus ecclesie ibidem et collatione feudorum et quatuor talentorum denariorum, que vocantur Wynschar exceptis, locavimus et

---

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 186. S. 51.

locationis titulo contulimus Kraftoni militi de Beltrisheim ad septem annos a feste sancti Martini nunc proxime affuturo continue numerandos pro octoginta marcis denariorum colon. nobis totaliter persolutis, salvis tamen conditionibus in priori ipsius officii locatione expressis, videlicet, quod ipse Krafto tamdiu ipsum officium pro viginti libris denariorum wetreybiensium annue pensionis debeat obtinere secundum tenorem litterarum nostrarum desuper traditarum, donec sibi vel suis heredibus triginta et sex marce denar. colon. persolvantur. nec non quod post ipsius pecunie solutionem per nos vel nostros successores factam, idem Krafto aut sui heredes ipsum officium pro eadem annua pensione per trium annorum spatium possidebunt: dantes super eo hanc litteram nostris sigillis roboratam. Datum ij idus Julii, anno domini millesimo trecentesimo sexto.

Nr. 9. *)

Ulrich III. von Hanau und Cuno III. von Falkenstein stellen einen Revers aus wegen ihrer Vormundschaft über den Johann von Falkenstein und den Philipp VII. von Falkenstein. 1343.

Wir Ulrich der Junge von Hanawe und Cuno von Falkenstein, Muntpar gesatzt Johans von Falkenstein, mines Conen vorgenant Bruder, und Philipps von Falkenstein des Jüngesten, unsers Bruders und Swester sones, über die Herrschaft von Falkenstein und Mintzenberg ses jar nachein-

---

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 188. S. 121. Nach dieser Urkunde war Philipp V. von Falkenstein bereits im Jahre 1343 todt, und ist hiernach die Stammtafel S. 84 zu vervollständigen.

ander gande, bekennen uffenlich an dyſen Brieve, und tun kunt allen Lüden, die dyſſen Brief ſehend, horend oder leſend, daz wir globen in guden Drüwen und zu den Heyligen geſworen han, daz, wanne die vorgenannten ſes Jar uz komen ſint, die uns zu Pingeſten neyſt koment ane gant, daz wir Johanne von Falkenſtein vorgenannt und Philippſe ſins Bruders ſone, oder dem eldeſten ſinen Brudere, welicher dan iſt, ob die andern abe gingen von Dodis wegen, daz Got verbiede, wider gebe und usantworten ſullen die vorgenannte Herſchaft mit Feſten, mit Sloſſen, mit Dorfen, mit Gerichten, mit Lüden und mit allem dem, daz darzu gehort, beſucht und unbeſucht, wie màn es nennet, ane Verzog, und ane alle widerrede, ane Geverde und ane alle Argeliſt, die yman erdenken mochte, ſundir Cransberg daz Hus und waz darzu gehoiret zu irme Deyle, zweyhundirt Punte Heller Geldis järliches, und daz mir Conen wegen daz zu gegebin iſt uz der Herſchaft, als unſe Brieve beſagent, die wir dærüber han, und ſullent alle Burgmanne, Burgere, Amptlüde, Thornhüdere, wechtere und Portenere irs Eydes gein uns ledig und los ſin, und vorbaz ſin Johanne von Falkenſtein vorgenannt und Philpſe ſins Bruders ſone, oder ſine eldeſten Brudere, der dan iſt, ob die andern abegangen von Dodis wegen. Des zu Orkunde geben allen Burgmannen und Bürgern gemeinlich, die zur herſchaft gehoren, diſen Brief beſiegelt mit unſir beidir Ingeſiegeln an dyſen Brief gehangen, der da gegebin und geſcreben wart, da man zalte nach Godis Geburte Druzenhundirt Jar in dem drü und veirtzigiſten Jar auf den neyſten Dunreſtag vor Pingeſten.

Nr. 10.*)

K. Karl IV. beſtätigt die Rechte und Freiheiten der Greven und Gemeinden des Freigerichts Kaichen. 1349.

Wir Karl von gots gnaden Romiſcher kunig zu allen zeiten merer des Reichs und kunig zu Beheimb tun kund offentlich mit dieſem brieve allen den die in ſehen horen oder leſen. daz wir angeſehen haben ſtete treu unſir liebn getrwn des greven in dem freien gerichte und der gemeind des Dorfs zu kouchen und aller der dorfer die in das freyegerichte gehoren und willigen dienſt den ſie uns und dem reich fürmals getan habn und noch tun ſullen und mugen in künftigen zeiten, darum beſtetigen wir in und iren Erben und nachkommen mit unſerer kuniglichen gewalt und macht und von beſondern gnaden alle ire hantveſten und brieve, rechte, gnad, freiheit und gute gewohnheit die ſie von romiſchen kayſern und kunigen vnſen furfarn und von alter herbracht habn, und welle ſie dobey gnediglichen hanthabn und behalten in aller der weis, als ſie die vorgenannten hantveſten, brive, rechte, gnaden, freiheit und gewonheit herbracht haben, als davon geſchrieben ſtet, Davor gebieten wir allen unſen und des reichs getreuen, ernſtlich und feſtiglich bei unſen und des reichs hulden, daz ſie die vorgenannten greven dörfer und gemeinde, ire hantveſten, brieve, rechte, gnad, freiheit und gute gewohnheit, nicht obirfaren noch kränken ſullen in dheinerweis, noch geſtatten, daz ſie ie von yemand kränket oder obirfarn werden, und wer do wider frevelich tut der ſal wißen, daz er in unſer kuniglichen ungnaden ſwerlich verfallen iſt, mit urkund diez briefs beſigelt mit unſem kuniglichn Inſigel, der geben iſt ze frankenford

*) Aus dem Original.

nach Crists geburt dreuzehenhundert und neun und vierzig Jar. am sanct peters und pawels abent, im dritten Jar unser reiche.

Nr. 11.*)

Weisthum der Schöffen der Babenhauser Mark. 1355.

In nomine domini amen tenore presentis publici Instrumenti universis et singulis tam presentibus quam futuris maxime autem hys quorum interest aut interercit in futurum pateat manifeste quod anno dominice Incarnacionis Millesimo Tricentesimo quinquagesimo quinto Indiccione octava Pontificatus sanctissimi in Christi patris ac domini domini Innocencij divina providencia Pape Sexti anno ipsius tercio die vero tercia mensis Apprilis hora quasi prima in opido Babinhusen ante Cimiterium ibidem ubi panes et carnes venduntur. In mei publica auctoritate Imperialis notarij et testium Subscriptorum presencia constituti discreti viri et honesti qui vulgariter dicuntur dit

---

*) Aus einer bei dem Märkergericht im Jahre 1430 verfertigten, beglaubigten Abschrift. Zwar setzt Grimm: deutsche Rechtsalterthümer S. 957, dieses Weisthum unter die bereits gedruckten, und zwar bei Reiſchner. Dieſer (Decis. Cameral.) hat aber Tom. II., p. 355 (zweite Ausgabe 1658 Fol.) nur Auszüge aus dem Weisthum vom Jahre 1355. Aus den daſelbſt S. 330—362, ſodann S. 413—468 abgedruckten, bei dem kaiſerlichen Reichskammergericht erſtatteten Relationen über Prozeſſe, die zwiſchen denen von Groſchlag und den Grafen von Hanau über die Markenverhältniſſe, insbeſondere in Beziehung auf das Landſiedelgericht der von Groſchlag, in den Jahren 1559 bis 1586 geführt wurden, könnte dasjenige, was Steiner (Alterth. u. Geſch. des Bachgaus, II., 218 ff.) von der dortigen Gerichtsverfaſſung angeführt hat, noch Zuſätze erhalten.

Mergkere villarum Babinhusen opidi, altdorff, Hildenhusen Haderahusen, Langenbrocken, Siekenhofen, Hergershusen, Epprechtshusen, qui omnes et singuli elegerunt Heynricum de Langenbrocken ut per organum suum omnia subscripta requisita per scultetum opidi Babenhusen nomine ipsorum manifestare vellet et pronunciaret que sic incipiunt in vulgari de verbo ad verbum.

Item zu dem erſten male deylen wir alle biſament und beſundern gemeynlich uff den Eyd als es her uff uns komen iſt vor hundert Jaren von unſern aldern. So teylen wir unſern Herren für eynen Oberſten Mergker vorch alle welde und eine eynen ſweynes ſunderlichen, und auch nymanne me, Er ſy Burgmann Burger adir Knecht, auch iſt die margk lot eygen der Mergkere gemeynliche und magk auch unſe Herre von Hanauwe ſetzen und entſetzen, eyn Furſter adir me, mit willen der merker, darober hait eyn Foyd von unſes Herren wegen macht zu Bubenhuſen zu ſetzene eynen Knecht die Margk zu behudene, Item auch teylen wir darnach den aldeſten Grozlog nach unſeme Herren Oberſten Merker, der hait recht In Jedeme Jare zu wienachten mit ſynen Landſiedelnn zu holene eyn wienacht holtz und darober ummme und wanne er das dun wil, ſo ſol ers verboden dem Foyde von Babenhuſen uff welchen Tag ers holen wil, und ſal das auch hauwen in der maahe, als eyn ander gemeyne Merker hauwen ſal; Item darzu teylen wir demſelben Groſloge die ſwine die er zihet uff ſyner myſten, das er die auch dryben magk wann eckern iſt, in die Margk als andere Mergkern dun, und keynem Merker der uhwendig der Margk ſitzet. Item darzu hant die Groſlocke Vier holzer die ruren zu lehen von unſeme herren, in den vier holtzern han wir die mergkere Oreholtze und weyde und ſal die holtzere eyn Foyd und die Forſtere behuden und bewaren, als die andere Marg. Item auch teylen wir dem Groſlocke in den vier welden alle Jar, abe Eckern wirt, und ſie des ge-

nieſen wollen ſo ſollent ſy ſenden zu Babenhuſen zu deme Foyde, und ſullen en heiſen beſlanen die vier holtzere und das eygen holtz und ſullen geben dem Foyde darum eynen graen Rogk adir ein Pfunt heller und den mergkern von den lehnhöltzern vier vierteyl wines und von deme eygen holtze zweye virteyl wins, alle die wile ſie ir Recht und forderunge nicht endirn, ſo mogen die Mergkere daryn varen alſ yn die Margk und Frevelnt nit darane, wan auch sancti martinstag für iſt, ſo hant ſie numme rechts dynne des Jares, auch teylet man en Wegk zu der drengke durch die Margk alſo verre wanne ſie zur drenke koment wie ferre obene und undene der hirte gewerfen magk mit ſyme Stabe, und ſal nit weyden dazuſehen. Item auch teylet man dem Groſlocke ein Bannwaſſer das zyhet ane zu hergershuſen an der Brucken bis zu Sickenhofen an die Molen, das ruret auch zu lehen von unſeme herre zu Hanauwe. Item auch hat der apt von Seeligenſtaid ligen eyn holtz yn unß Margk, in deme holtz iſt weyde affter Eckern Unß, in dem holtze ſo eckern iſt, ſo ſal er komen odir ſin Bode zu Babenhuſen zu eym Foyde und ſal en heiſen das er eme denſelben wald beſlahe und ſal eme geben darumb zu ſyme rechten eyn Broyd von eyn halben Malder ſymelen Meles, das ſal ein loch han, unde ſal es eme an ſynen Arm henken und deſelben tages ſal der Apt geben ein Immes den gemeynen förſteren, were auch ſache, daſ der walt niet beſlagen wurde, in welcheme Jare das were, ſo iſt das eckern der Mergkere die danne da ſint. Auch en ſal der Apt yn dem walde keynen kolen borner adir keinen fruchtbaren baum dynne hauwen adir Sie nicht verkaufen, es wäre dann abe er buwen wolde, ob er dan zu ſyner Notdorfft hiewe zu ſyme buwe, das ſolde man yme nit weren. Auch teylen wir dem Apte keyn dreuke dorch die marg zu ſuchere. Item auch teylen wir yn allen den welden durch die Margk keynen kolen zu Borne, nyman, es ſie dann mid willen unſers herren von hanauwe

und der Merker gemeynliche. Item auch ſprechen wir Mergkere und teylen das uff unſen eyt das wir hude zu tage wieſen, welicher das gefragt wirt von unſer wegen undir unſ, was der beſaget eyner adir unſ mehr, das daz möge recht und macht hait nu und hernach. Item auch ſprechen wir uff den Eyt, was man der welde, die in dieſer Margk beſloſſen und begriffen ſint verkauffen yman wolde, der ſal ſie uffgeben und bieden yn deme Merker dinge, wo unßer herre von Henauwe das gebüdet adir ſin Foyd. Item auch teylen wir uff unſen Eyt abe keyner der welde die yn der Margk begryffen ſynt, veyle würde, adir verkaufft iſt, das daz holtz nyeman kauffen mag adir ſal, dan die Mergker gemeynliche und keyner beſundern, were auch das ſie des nyet thuen wolden, ſo ſprechen wir eyn recht, das den walt nyeman bilcher und von rechte kauffet und behaldet, dan unſe herre von Hanauwe und ſyne erben, wolte Sie der auch nit, ſo hatte der Groſlock nach unſem Herren und ſynen erben recht zu dem kauffe. Item auch gonnen wir wol unſem herren, das er des Apts wald keuffen mag und zu yme loſen alſo das er unſ unſe recht latzen folgen als es herkomen iſt uff uns, acta sunt hec anno domini Jndiccione Pontificatu, mense, die hora et loco Superius jam notatis Presentibus et circumstantibus strenuis viris Dominis Johanne de Bomersheym, Johanne de Ossinheym militibus, gerlaco Notario domini de Henauwe, Francone de Dornfelden, Wernhero de Markdorff armigeris, Johanne fabro de Schoffheym, Heylone et Culone dictis Schoffheyme de Ostheim et quam pluribus aliis fide dignis ad premissa vocatis pro testibus Specialiter et rogatis. Et Ego Nicolaus Heinrici mogunt: Dioecesis clericus Sacra auctoritate Jmperiali notarius publicus, quia requisicioni eleccioni pronunciacioni diffinitarum prolacioni ac aliis premissis omnibus et singulis, dum sic agerentur, una cum prenominatis testibus presens interfui, eaque

cio fieri vidi et audivi, super ipsis hoc presens Instrumentum confeci, et in hanc publicam formam redegi aliis negotiis legitimis occupatus fui. Scribi, feci meoque Signo solito et consueto signavi ad requisicionem domini de Stogheym militis et Provisoris spectabilis viri domini nirici domini de Hesnauwe in evidens testimonium omnium premissorum.

Nr. 12.*)

K. Karl IV. bestätgt den im Jahre 1372 zwischen Johannes I. von Ysenburg-Büdingen und dem Kloster Selbolt abgeschlossenen Sühne-Vertrag. 1373.

Wir karl von gots gnaden Romscher keiser zu alln zeiten merer des Reichs vnd kunig zu Behein, Bekennen vnd tun kunt offentlich mit diesem Briefe, alln den die yn sehen oder horen lesen, wann umb soliche vbergriff vnd schaden, als der Edil Johans von Ysenburg, genant von Budingen vns vnd des Reichs lieber getrewer, den Ersamen vnd Geistlichen Apte vnd Clostir zu Selbult, Ordens von Premonstrey mentzer Erzbischtums, vnser liebn andächtigen, beschedigt, angegriffen vnd vbirfallen hat, sich mit demselbin Apte Conuent vnd Clostir gentzlichen vorrichtet vnd fruntlichen gesunet hat, in allir der mazze, als hinach von worte zu worte in diesem briene begriffen ist. Wir Johan von ysenburg herre zu Budingen Bekennen vffinliche mit diesem briefe, vur vns vnd alle vnse erbin, daz wir mit willen vnd wizsen vnd virhengnozse des Erwirdigen in gode vatirs vnd herrn hn Johannis Ertzbischoff zu mentze gesunit geeynnidigit vnd

*) Aus dem Original.

virrichtet ſin, mit dem Erſamen Geiſtlichin herrin hern Johanne Apte des Cloſtirs zu Selbult vnd mit dem Conuente gemeniliche des Cloſtirs daſelbis Ordins von Premonſtrey vmb alſolichin vbirgriff vnd ſchaden, alz wir dem Apte vnd dem Conuente vnd Cloſtir getan han in allir der mazze, alſe hernach geſchrieben ſtet zu dem erſtin male ſollen wir die zierunge des heilgin Sakramentis vnd dem Conuente daſelbis zu Selbult allin in iren ſchaden bin dieſeme halbin Jare neſt kommet nach gift dieſes brieues wider kerin vnd gelden, dey ſie mit irme eyde behalden, der ien geſchehen ſy von vns vnd den vnſirn, vff die zyt, da wir ſie in dem Cloſtir vbirfelin, Auch ſullen vnd wollen wir, bin eyme mannde, nach gift dieſes ſelbin briefes dem Apte vorgen. wider gebin vnd beſtellin daz es eme wider werde gegeben, alles das eme vff die zyt da gnomen iſt, wo das vorhandin iſt, daz wir ietzunt han odir vns bekomin mogin bynnen eyme halbin Jare, daz eme daz wider werde vnd ſollen daz tun getreweliche vnd flizliche alz wir daz geredit hand vnd redin mit dieſeme briefe vff vnſern eit ane guerde, Auch irkennen wir vur vns vnd vnſir erbin, vmb alſoliche zwentzig pfunt geldis, lude vnd hunre alz der Apt vnd der Stift zu Sebult vff dem gerichte zu Selbult virpendit han, daz von der Edlin Sophien von werthheim vnſer elichin huſfrauwen vff vns komen iſt, daz die nemelichin zwentzig pfunt geldis mit wizſen willen vnd virhengnozſe vnd beſtedegunge vnſir huſfrauwen egenan. dem vorgen. Apte vnd dem ſtyfte zu Selbult ewieliche blibin ſollint, aber die lude vnd die hunre die ſollin ane alle widerloſe vns vnd vnſin Erbin ewieliche wider fallin vnd bi vns bliben, Es iſt auch gerett vme die marcke zu Selbult, daz wir noch vnß erbin, odir nymand von vnßern wegin darane keinen bedrank beſwerunge odir vbirlaſt wendin ſollin, dan wir ſollin vnd wollin vns lan begnugen an ſolicheme rechte alz die merckere daſelbis, vff erin eyt das weiſin vnd beilin, alſo ez von alder her

komen ist, me ist geret mit willin vnd mit wizsin vnd mit virhengnozse vnsirs vatirs hern heinriches von ysinburg und frawen Alheide vnsir mutir, daz der Apt vnd der Stift zu Selbult vnsirn fronhoff daselbis der vns sechsig maldir kornis geilhusir mazsis ierlichin gebit habin mit allir fryheit notze vnd rechte, daz in den Hoff gehorit, besitzin vnde geniezsin sollint zu allem irme besten, achte Jar nach gift dieses briefes an alle geuerde, Auch bekennin wir Johan von Isinburg Sophia vnsir eliche wirten vur vns vnd alle vnse Erbin, alse wir vns zu dem Clostir zu Selbult vermessin hattin, herburge, dinst, atzunge vnd andir recht, daz wir des von vnsin Frunden also vndirwiset sin, daz wir adir nyman von vnsirwegin darzu kein recht ine habin sullin odir wöllin vnd virsprechen vnd virredin daz mit selbin vffin briefe, daz wir odir vnsir Erbin zu dem Clostir vnde zu allir siner zugehorunge nimmerme herburge, atzunge, legir, dinst odir andir recht wie man die genennen mag, gefordern sollin odir wollin an alle geuerde, doch ist geret, wers sache, daz der Apt odir der stift zu Selbult, kein ihr gut die vndir vns gelegin werin, mit irme selbis fehe vnd gesinde niet erbeiten adir buweten, vnd die gude verlichin vnd virlantsydeltin den geburin, die gebure solden vns dienen als andir ir nachgebure die by ien gesessin werin, wers auch sache, daz dem vorgen. Apte vnd Stifte hernach keinerleie gut in vnsir herschaft virgifftig adir zu selgerede gesast wurde, vff den gudin soldin wir den gewonlichen dinst, den vns die gude furmals getan hant, furbaz behaldin glicher wiz alse vor, Alle dyse vorgeschrebin stucke vnd artickele gemeinliche vnd ieglichen bysundir hat her heinrich vnser vatir vnd frawe alheit vnsir mutir vnd wir Johan vnd Sophia vnsir eliche husfrawe globit mit gudin truwin, an eyde stat, stede vnd veste vnuerbrochinliche zu haldene vur vns vnd fur alle vnsir Erbin, vnd han des zur vrkunde vnd steder vestekeit vnser eigene Ingesigele, alle viere an diesen brieff gehengen,

vnd wir heinrich von Jſenburg herre zu Budingen, Alheit vnſir eliche wirtynne vnd Sophia die egen. irkennen vns offinliche, daz wir mit guden truwen an eydeſtat, alle dieſe vorgenannt ſtucke vnd artickeln ſtede vnd veſte vnd vnuerbrochinliche haldin wollin, vnd han desher obir vnß Jngeſigel, für vns vnd alle vnß Erbin zu merme gezugnoze an dieſen brieff gehangen/ datum anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo secundo, feria scda ppma post festum corporis Christi. Vnd wan ſolich obgeſchrieben verrichtung teidinge vnd Sune, von vnſerm keiſerlichen geheiſſe willen vnd wiſſen geſchehen vnd verbrieuet ſein, dauon daz ſie in gantzen krefften vnd mechten vnuorbrochlichen von beden teilen ſulle vollenfurt vnd gehalden werden, beſteten vnd beuoſteuen wir ſie mit rechter wiſſen vnd keiſerlicher macht vnd gebieten beyden parteyen beide den vorgen. Ayte vnd Conuent zu Selbult vnd ouch Johanſen von yſenburg. ſeinen erben vnd allen den die das anriren mag nun obir in zukommenden zeiten, ernſtlichen und veſticlichen bey unſern vnd des Reichs hulden, daz ſie die obgen. teiding vnd Sune als ſie davor worticlich begriffen iſt, gantz ſtete vnd vnuerrucket, on alles hinderniſſe, halden volfuren vnd nymer dowider tun ſullen in keiner weis/ Mit vrkunt ditz briefes verſiegelt mit vns keiſerlichen Maieſtat Jngeſigel, der geben iſt zu mentze, nach Chriſtus geburte drewtzehen hundert Jar, dornach in dem zwei vnd ſiebentzigſten Jare An dem achten Tage vnſers Herren Leichnams, vnſir Reiche in dem ſechſ vndt twentzigſten vnd des keiſertums in dem achtzehendem Jare.

De mandato dm. Jmperatoris
Nicol. Camericen. pptus.

---

noch Cristi geburt dreuzehnhundert und neun und vierzig Jar. am sanct peters und pawels abent, im dritten Jare unser reiche.

Nr. 11.*)

Weisthum der Schöffen der Babenhauser Mark. 1355.

In nomine domini amen tenore peresentis publici Instrumenti universis et singulis tam presentibus quam futuris maxime autem hys quorum interest aut intererit in futurum pateat manifeste quod anno dominice Incarnacionis Millesimo Tricentesimo quinquagesimo quinto Indiccione octava Pontificatus sanctissimi in Christi patris ac domini domini Innocencij divina providencia Pape Sexti anno ipsius tercio die vero tercia mensis Apprilis hora quasi prima in opido Babinhusen ante Cimiterium ibidem ubi panes et carnes venduntur. In mei publica auctoritate Imperialis notarij et testium Subscriptorum presencia constituti discreti viri et honesti qui vulgariter dicuntur die

---

*) Aus einer bei dem Märkergericht im Jahre 1430 verfertigten, beglaubigten Abschrift. Zwar setzt Grimm: deutsche Rechtsalterthümer S. 957, dieses Weisthum unter die bereits gedruckten, und zwar bei Reischner. Dieser (Decis. Cameral.) hat aber Tom. II., p. 355 (zweite Ausgabe 1658 Fol.) nur Auszüge aus dem Weisthum vom Jahre 1355. Aus den daselbst S. 330—362, sodann S. 413—468 abgedruckten, bei dem kaiserlichen Reichskammergericht erstatteten Relationen über Prozesse, die zwischen denen von Groschlag und den Grafen von Hanau über die Markenverhältnisse, insbesondere in Beziehung auf das Landsidelgericht der von Groschlag, in den Jahren 1559 bis 1586 geführt wurden, könnte dasjenige, was Steiner (Alterth. u. Gesch. des Bachgaus, II., 218 ff.) von der dortigen Gerichtsverfassung angeführt hat, noch Zusätze erhalten.

Mergkere villarum Babinhusen opidi, altdorff, Hildenhusen Hederahusen, Langenbrocken, Stekenhofen, Hergershusen, Epprechtshusen, qui omnes et singuli elegerunt Heynricum de Langenbrocken ut per organum suum omnia subscripta requisita per scultetum opidi Babenhusen nomine ipsorum manifestare vellet et pronunciaret que sic incipiunt in vulgari de verbo ad verbum.

Item zu dem ersten male deylen wir alle bisament und besundern gemeynlich uff den Eyd als es her uff uns komen ist vor hundert Jaren von unsern aldern. So teylen wir unsern Herren für eynen Obersten Mergker dorch alle welde und eine eynen sweynes sunderlichen, und auch nymanne me, Er sy Burgmann Burger adir Knecht, auch ist die margk lot eygen der Mergkere gemeynliche und magk auch unse Herre von Hanauwe setzen und entsetzen, eyn Furster adir me, mit willen der merker, darober hait eyn Foyd von unses Herren wegen macht zu Babenhusen zu setzene eynen Knecht die Margk zu behudene, Item auch teylen wir darnach den aldesten Grozlog nach unseme Herren Obersten Merker, der hait recht In Jedeme Jare zu wienachten mit synen Landsiedelnn zu holene eyn wienacht holtz und darober ummme und wanne er das dun wil, so sol ers verbodeu dem Foyde von Babenhusen uff welchen Tag ers holen wil, und sal das auch hauwen in der maahe, als eyn ander gemeyne Merker hauwen sal; Item darzu teylen wir demselben Grosloge die swine die er zihet uff syner mysten, das er die auch dryben magk wann eckern ist, in die Margk als andere Mergkern dun, und keynem Merker der utzwendig der Margk sitzet. Item darzu hant die Groslocke Vier holzer die ruren zu lehen von unseme herren, in den vier holtzern han wir die mergkere Oreholtze und weyde und sal die holtzere eyn Foyd und die Forstere behuden und bewaren, als die andere Marg. Item auch teylen wir dem Groslocke in den vier welden alle Jar, abe Eckern wirt, und sie des ge-

similiter presumebant, quod si pro recuperatione manutentione et defensione opidorum, ville, censuum, pensionum et jurium ac pertinentiarum predictorum se intromittere voluissent, ex hoc plura scandala et homicidia et pericula, nec non damna gravia eis ac dicto monasterio verisimiliter imminerent, pro certa pecunie summa eisdem abbati et conventui per dictum Philipum plenarie persoluta et in utilitatem monasterii predicti conversa absque licentia sedis apostolice vendiderunt, licet de facto super his certis renuntiationibus et penis ac conditionibus factis, prout in quibusdam autenticis litteris inde confectis ipsorum abbatis et conventus sigillis munitis dictum plenius continetur. Quare pro parte ipsorum abbatis et conventus ac Philippi nobis fuit humiliter supplicatum, ut ipsum abatem a reatu perjurii, quod propter premissa incurrit, absolvi mandare ac hujusmodi venditioni robur apostolice confirmationis adjicere de benignitate apostolica dignaremur. — Nos itaque tenorem dictarum litterarum ac valorem opidorum, ville, censuum, pensionum, juriumque et pertinentiarum, ac etiam pecunie summam hujusmodi habentes presentibus pro expensis hujusmodi supplicationibus inclinati, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus eundem abbatem, si hoc humiliter petierit, ab hujusmodi reatu perjurii, quod propter premissa incurrisse dinoscitur, nec non a quibuscunque aliis sententiis et poenis, si quas juxta statuta seu consuetudines monasterii ac ordinis predictorum vel alias occasione venditionis predicte forsan quomodolibet incurrit, auctoritate nostra hac vice duntaxat absolvas, injuncta inde sibi pro modo culpe penitentia salutari et aliis, que de jure fuerint injungenda: Et Nihilominus de premissis eadem auctoritate te diligenter informes, et si per informationem hujusmodi repereris ita esse, dictamque pecunie summam in existentem ac appare-

tem utilitatem monasterii fore converam, super quibus tuam conscientiam oneramus, predictam venditionem et omnia inde secuta auctoritate predicta confirmes, non obstantibus premissis ac constitutionibus apostolicis et aliis contrariis quibuscunque. Datum Rome apud sanctum Petrum Kal. Februarii, Pontificatus nostri anno primo.

Nr. 15. *)

Weisthum über das von dem St. Michaels Kloster zu Bamberg herrührende Huben- oder Vogteigericht zu Büdesheim in der Wetterau. 1422.

Nota. Anno Domini millesimo cccc xxii feria proxima post pentecosten hant die Husgenossen zu Büdesheim gewiset vor Recht.

Zum ersten wysen sie vor recht ein Apte vom Monchberg by Babinberg vor ein Herrn, und ein Herrschaft von Falkenstein, die dar zu ziden Affenheim Inne hant, vor ein obersten Voyt, und den Broderhoff zu Büdeßheim und alle die gude die darinne gehoren, und alle die, die gude inne hant und versten und buwen, daz die die vorgeschriebene Herrschaft von Falkenstein hanthaben, schützen, schuren und schirmen solle in aller der maisse als anders er eygen gude, und hant darumb ir gulde zu tzin von dem obgenannten Apte zu Babinberg.

Item zum andermail wisen sie vor recht, daz die Herrschaft von Falkenstein, oder wer daz gutd von yren wegen Inne hat, alle Jar dry gericht haben zu besitzen, oder ir schultheis von yren wegen, den sie dazu bescheidin oder gebin.

---

*) Aus Kindlinger's Handschriften-Sammlung, Bd. 191.

Daz erste gericht fortzin tage nach unse Herrn offentage, zu demselben gericht gibt ein hobe xxv pennige. Item wann ein oberste schultheis sitzet, so gibt ein hobe xx pennige, und sal man vor en und sin knecht und zwey pherde bezalen von den hoben.

Nota. Der erbe hobe sint xv und dieselbin hobe geldin xiiii glich zu allen gerichten, und die fouffzehindiste gibt v pennige, zum andern gericht vor zerunge off sankt Remigiistag und wan daz ein oberste schultheiß besitzet so gibt man nicht von derselben hobe und auch von xiiii hobe dan die kost die he verzert hat. Besitzet er aber das gerichte nicht zum dritt gericht in die Remigii, so geben die hobe alle glich yeglich v pennige.

Nota. Daz dritte gericht ist am andern tage nach dem Jarstage. Wyssen sie vor recht, werz sache daz ein manne oder frauwe quemen in das gericht zu Büdeßheim zu wonen und welden sich verendern do Inne und hatten nicht nachfolgende Heren, die soldin In eym mayntd wisen ein Herrn, wem sie anherten, tedin sie daz nicht, so müsten sie ein Herrschaft von Falkenstein, oder die iren von yn wegin daz inne hette, zu Herrn nemen, geschehe daz nicht, daz sie brechtlich weren in ein mainde als vorgeschrieben stet, so sal der manne oder frauwe beedhaftig sin zu den sier margken, als die andern der Herrschaft arme lüde, er sy wenig oder fiel zu Büdeßheim.

XVI.

Miscellen.

Von

dem geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

---

1. Ueber Beiträge zu Ortsgeschichten.

In einem Schreiben, welches ich im Jahre 1835 an sämmtliche Mitglieder des Vereins richtete, habe ich unter andern um Forschung über Ortsgeschichten und Mittheilung des erforschten, wenn es auch nur wenig wäre, gebeten. Bis jetzt sind mir aber nur zwei Beiträge der Art zugekommen, welche, soweit sie wirklich Neues enthalten, in dem Archiv erscheinen werden. Um zu solchen Mittheilungen zu ermuntern, lasse ich hier folgen, was ein Recensent in den Ergänzungsblättern zur allgemeinen Literatur-Zeitung, Jahrgang 1836, Nr. 58, S. 458 u. 459 über diesen Gegenstand sagt.

„Die Ermittelung der örtlichen Merkwürdigkeiten ist eine Sache, deren Beachtung für jeden Verein, der nicht an einem Orte concentrirt ist, sondern dessen Mitglieder an mehreren Orten eines Landes oder einer Provinz zerstreut leben, ganz vorzüglich geeignet ist, und deshalb nicht genug empfohlen werden kann. Der einzelne Geschichts-

forscher, wenn er nicht blos Curiositäten-Sammler seyn will, sondern die Geschichte und Verfassung eines Landes in größerem Umfange ins Auge faßt, kann und darf sich nicht zu tief in die Untersuchung bloßer Local-Merkwürdigkeiten einlassen, und es wird noch manchem Andern so gegangen seyn, wie dem Recensenten, der manche Localnotizen, die ihm im Laufe seiner amtlichen und literarischen Forschungen vorkamen, unbenutzt bei Seite legen mußte, um nicht von der Straße seiner, auf eine allgemeinere Landesgeschichte abzielenden Arbeiten zu weit abzulenken. Nun bedarf es aber gleichwohl keines Beweises, daß auch bloße Local-Merkwürdigkeiten, in geschichtlicher, topographischer, sittlicher u. a. Beziehung, der Vergessenheit entrissen und für die Kenntniß der Nachkommen aufbewahrt zu werden verdienen; und wie kann dieß besser geschehen, als wenn jeder Einzelne an seinem Wohnorte, oder an solchen Orten, für welche er sich, seiner Geschäfte und anderer Verbindungen und Rücksichten wegen, besonders interessirt, dergleichen Merkwürdigkeiten entweder an Ort und Stelle aufsucht, oder auf literarischem Wege erforscht, und der Verein dann die Ergebnisse solcher einzelnen Arbeiten in eine größere Sammlung aufnimmt, wo nicht nur ihre Aufbewahrung für künftige Zeiten gesichert ist, sondern auch aus der planmäßigen Zusammenstellung und dadurch möglich gewordenen Vergleichung vieler Einzelheiten, manche interessante Resultate abgeleitet werden können.“

2. Mahlstatt.

Durch die Güte des Herrn wirklichen geheimen Raths und Oberpräsidenten Freiherrn von Vinke zu Münster und des Herrn Domcapitulars Meyer zu Paderborn, Directors der dortigen Abtheilung des westphälischen historischen Vereins, erhielt ich einige Bände der von dem bekannten Geschichtsforscher Kindlinger hinterlassenen Handschrif-

ten-Sammlung, zur Einsicht und um daraus Abschriften verfertigen zu lassen, mitgetheilt. Einiges daraus ist bereits in diesem Archiv mitgetheilt, und es wird damit fortgefahren werden. Nicht ohne Interesse möchte es seyn, daraus hier zu bemerken, wie Kindlinger zu der oben (S. 89) erwähnten Meinung gekommen ist.

Er hat (Band 188, S. 233 ff.) die von ihm gemachte Abschrift eines, wie er S. 80 sagt, im fünfzehnten Jahrhundert verfertigten Verzeichnisses von Urkunden, die sich im deutschen Hause zu Frankfurt befunden hätten, aufgenommen. In diesem Verzeichniß heißt es unter Andern: **Item ein Brief, daz ein Kaiser eins von Falkenstein Huysfrouwen gegeben hait Fischbrunnen und Strassheim gelegen in der Graveschafft von *Walstadt* mit allen zuobehorunge. Datum anno M. LXIIII.** Es heißt ferner: **Item ein Instrument über das Gravengericht zu Wolnstadt.**

Er sagt nun (S. 80): „hieraus ergebe sich, daß die Lesart Malstadt unrichtig sey, und zugleich, wo man die Grafschaft Walstadt oder Wolnstadt zu suchen habe", — und ferner (S. 103): „daß Wolnstadt oder auch Walstadt der Hauptort oder Gerichtsstuhl der ehemaligen Grafschaft Walstadt, und nicht Malstadt, gewesen, ergebe sich aus dem, was er S. 80 angeführt habe. Ehe diese Grafschaft an das Stift Fulda gekommen, sey der Edle Mane Hezil Graf daselbst und dort stark begütert gewesen. **Conf. *Schoettgen* et *Kreyssig* SS. T. 1. p. 24.**"

Die angeführte Urkunde bei Schöttgen und Kreyßig hat bereits Wenck (Hess. Landesgesch. II., 503 Note d) im Auszuge gegeben; sie ist unter dem Fuldischen Abt Egbert, also zwischen 1048 und 1058, ausgestellt. Es steht aber kein Wort darin, daß Hezil Graf über Walstadt gewesen sey. Auch heißt es darin nicht Walstadt, sondern: „**in Willenstadt et in alia Wlenstadt ... cum decimis superioris Wlenstat.**"

Der in dem von Kindlinger abgeschriebenen Verzeichniß erwähnte Brief von 1064 ist die Urkunde, welche Wenck I. Urk. S. 282 hat abdrucken lassen, wozu er, Bd. II., 506 Note m Bemerkungen macht, und die daraus in Böhmer's Kaiser-Regesten S. 89 angeführt, und oben (S. 271) im Auszuge gegeben ist.

Was von der Genauigkeit des Verfertigers jenes Urkunden-Verzeichnisses zu halten sey, kann nicht zweifelhaft seyn, da er von „eines von Falkenstein Hausfrau" spricht, da doch in der Urkunde von Cuno von Arnsburg die Rede ist, und da er den Ort Amene ganz wegläßt, der doch in der Urkunde vorkommt. Man darf daher ohne Bedenken annehmen, daß in dem Verzeichniß auch Walstadt anstatt Malstat blos durch einen Schreibfehler vorkommt.

3. Bayenheim.

Ueber die frühern öffentlichen Verhältnisse dieses wetterauischen Orts, der in den neuern Zeiten eine reichsunmittelbare Besitzung der Familie von Rau war, geht Einiges hervor aus einer Urkunde von 1359, wovon sich in Kindlingers Handschriften, Bd. 191 eine Abschrift befindet. Darin beurkunden mehrere Personen, „daß sie dem Ersamen manne Meister Rudulfhe, Johann Rulen Sohn von Friedeberg, Probste zu Wetzlar*) verkauft hätten für 900 kleine Gulden, gut von Golde und schwer von Gewicht, ihren Hof, Haus, Schuren und was dazu gehöret zu Bienheim bei Melpach gelegen, und dazu alsolich Land in dem fryen Gerichte zu Bienheim, als hernach geschrieben steet, mit Namen" u. s. w. Es heißt darauf weiter, [die Verkäufer] hätten dem Käufer alles dieses „mit Halm und mit Munde" aufgegeben. — „Auch

*) Dieser Probst Rudolf, Sohn eines Friedberger Bürgers, wurde in der Folge Fürstbischof zu Verden.

ist dy uffegebunge und der vyrzig redliche geschehin vor dyssin erbern Luden Heinze Hudeler, Richwine Hudeler synre Brudir; Heyle bedir und Heylin rysern von Bienheim nach gewanheit des fryen gerrichtes zu Bienheim.“— Warum wird hier das Gericht Bayenheim ein freies Gericht genannt?

4. Hausen und Oberhausen.

Im Jahre 1425 verkaufte Gottfried VIII. Herr zu Eppenstein an das Erzstift Mainz die Burg und Stadt Steinheim, nebst den dazu gehörigen Dörfern. Unter diesen werden in dem Kaufbriefe, bei Steiner (Geschichte und Alterthümer des Rodgau's S. 170) genannt auch „Husen und Oberhusen“, welche jetzt zum Patrimonial-Gericht Heusenstamm gehören. Diese beiden Dörfer wurden im Jahre 1664 von dem Kurfürsten Johann Philipp, mit Einwilligung des Domkapitels an den Freiherrn Philipp Erwin von Schönborn, Ritter, geheimen Rath und Amtmann zu Steinheim, für neuntausend Gulden verkauft, in der Art, daß dem Erzstift blos die hohen Centfälle, so Leib und Leben betreffen, und einige Frohndienste, zugleich aber das Recht des Wiederkaufs für neuntausend Gulden vorbehalten wurde. Der Kaufbrief, wovon ich eine Abschrift vor mir habe, ist vom 10. November 1664 datirt.

5. Freiherrlich Riedeselische, vorhin reichsunmittelbare Gerichtsbezirke.

Die bereits oben (S. 160) erwähnten, von dem Herrn Rath Dieffenbach zu Lauterbach verfaßten Notizen sind immer ein schätzbarer Beitrag zur Ortsgeschichte, indem sie angeben, was bis jetzt in dem Freiherrlich Riedeselischen Archiv an Nachrichten darüber aufgefunden worden ist. Man sieht nun, worüber weiter nachzuforschen ist. Ich habe

aus meinen Collectaneen Einiges in Anmerkungen zugesetzt. Der Herr Verfasser sagt nun folgendes:

„Die Stadt Lauterbach gehörte vormals zu dem Stift Fulda, war aber durch Pfandschaft, deren Ursprung man nicht kennt, an die von Riedeselische Familie gekommen, und in dieser Eigenschaft, wenigstens über ein Jahrhundert von derselben besessen. a)

„Als diese Pfandschaft im Jahr 1547 von Fuld aufgekündigt wurde, um das Pfand wieder einzulösen, so war die Pfandverschreibung nirgends zu finden. Es entstand daher darüber ein Streit: was eigentlich zu der Pfandschaft

---

a) Im Jahre 1319 hatte das Stift Fulda Burgmänner zu Lauterbach, die aus der Stadt-Beede bezahlt wurden; ebenso 1350. *Schannat*, Clientel. Fuldens. p. 277, 324. Schon im Jahre 1360 war Lauterbach an die von Eisenbach verpfändet, aber nachher wieder eingelöst. *Schannat*, Buchon. vet. p. 365. Einzelnes über diese erste Verpfändung hat Landau Hess. Ritterburgen III., 384 ff. Einige Zeit vor 1427 war Lauterbach an Kurmainz verpfändet; in diesem Jahre wurde L. Ludwig von Hessen in die Gemeinschaft der Pfandschaft aufgenommen. *Schannat*, hist. Fuldens. 237. cod. probat. p. 298. Im Jahre 1433 versetzt L. Ludwig dem Herrmann Riedesel Landvogt an der Lohne, den halben Theil an Burg und Stadt Lauterbach, so wie ihm solcher von dem Stift Fulda versetzt ist, für 1378 Rheinische Goldgulden; im Jahre 1436 schlägt der Landgraf seinem Heimlichen, Herrmann Riedesel, Ritter, noch weiter 724 Gulden darauf, die er ihm schuldig geworden. (Archival-Nachricht.) Im Jahre 1485 bestätigte Hessen als Pfandinhaber der Stadt Lauterbach ihre Privilegien (Archival-Nachricht.). Im Jahre 1496 war Lauterbach noch an Mainz und Hessen für 5000 fl. verpfändet, und noch 1515 dauerte die Mainzische Pfandschaft fort. v. Rommel, Gesch. v. Hessen II. Anmerk. S. 199. Daß übrigens die v. Riedesel, unabhängig von der oben im Text erwähnten Pfandschaft sehr ansehnliche Berechtigungen zu Lauterbach von den Eisenbachern her, als Ziegenhainisches, in der Folge Hessisches Lehen und Fuldisches Afterlehn besaßen, geht aus dem Lehnbriefe hervor, den 1435 Graf Johann II. von Ziegenhain dem Herrmann Riedesel ertheilte. Er befindet sich in *Senkenberg*, Select. jur. et histor. T. V. p. 590 sqq.

gehört habe? indem man Fuldischer Seits die Stadt nicht nur, sondern den ganzen Inbegriff der Cent Lauterbach in Anspruch nahm, wogegen man solche Riedeselischer Seits auf die Mauern der Stadt beschränkt wissen wollte. Dieser langwierige Streit wurde endlich durch einen im Jahr 1684 zu Stand gekommenen Vergleich beigelegt, und vermöge dessen die Stadt, mit aller Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Reichs- und andern Steuern an die Familie von Riedesel, als ein von Fuld zu empfangendes Erblehn abgetreten; Fuldischer Seits auch sich aller Rechte begeben, welche das Stift in ecclesiasticis et politicis in dem Gericht Freienstein gehabt hatte. Dahingegen traten die von Riedesel die zu dem vorgedachten Gericht gehörig gewesenen Dorfschaften Hauswurz, Robsdorf und Neuenstall an das Stift Fuld ab, begaben sich ihrer Ansprüche an Salzschlirf und zahlten noch 9000 fl.

„Seit der durch die Rheinische Bundesacte vom Jahr 1806 erfolgten Mediatisirung ist die Belehnung mit der Stadt Lauterbach an das Großherzogliche Haus Hessen übergegangen.

„Ohnweit Lauterbach, an der Gränze des Großherzoglichen Domanialdorfes Udenhausen, findet sich das Dorf Werngesb), welches zwar dem Landgericht Lauterbach einverleibt, übrigens aber mit demselben in keiner Verbindung, sondern eine ganz eigene Besitzung ist, die in keinem Lehnsverband steht. Dieses Dorf wurde theilweise von Conrad Wienold, Caspar Schätzbar, genannt Milchling und Christoph Lorenz in den Jahren 1578, 1583, 1584 und 1589 an die von Riedeselsche Familie verkauft.

---

b) Wanges gehörte 1322 dem Johann von Romrod, der es damals der Abtei Fulda zu Lehn auftrug. Ihm folgte in diesem Lehn 1350 Albert von Romrod, der es hernach scheint veräußert zu haben. *Schannat*, Clientel. Fuldens. p. 148, 328.

„Das Gericht Freienstein und das Gericht Roose) hatte zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Werner von Blankenwald inne, welcher diese Besitzungen im Jahre 1338 an Johann und Heinrich von Eisenbach für 1100 Pfund Heller wiederkäuflich verkaufte, und dieselben zugleich, auf seinen kinderlosen Hintritt zu Erben einsetzte. Nachdem dieser Fall, wovon die Zeit nicht bestimmt angegeben werden kann, eingetreten war, wurde Röhrig von Eisenbach im Jahr 1399 von Ruprecht Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Bayern damit belehnt. Als aber auch der Mannsstamm dieser Familie durch das Ableben des gedachten Röhrig von Eisenbach im Jahr 1428 erloschen war; so wurde das Lehn, auf Intercession des Landgrafen Ludwig zu Hessen, von dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und Herzog in Bayern an Herman Riedesel den Ritter übertragen, dessen Sohn Johann, Röhrigs hinterlassene Tochter, Gretha von Eisenbach heirathete.

„Indessen wurde mit dem vierten Theil des Gerichts Freienstein die Familie von Mörle, genannt Boheim, ebenfalls von Kurpfalz belehnt; allein dieses Geschlecht erlosch mit dem im Jahr 1638 erfolgten Absterben des Balthasar Philipp von Mörle, und das Lehn fiel dem Lehnherrn anheim. Hiernach wurde dasselbe an Johann Adolph, genannt Metternich von neuem vergeben, welcher im Jahr 1642

---

c) Im Jahre 900 erwarb das Kloster Fulda, im Tausche gegen Eminfeld, von einem Grafen Stephan den Ort Salz mit einem dazu gehörigen bedeutenden Bezirk. Wenck, Hess. Landesgesch. II. 541. In Freienstein gab es in frühern Zeiten sogenannte freie Fuldische Manne; es hieß aber, „daß ein frei Fuldisch Mann einem Herrn von Fuld folgen soll über Land, als ferre (weit, fern) ihm Gott Kraft und Macht gibt." *Schannat*, Buchon. vetus p. 390. Ueber frühere, zu Freienstein neben Fulda ebenfalls Berechtigte, s. *Schannat*, Clientel. Fuldens. P. 251 u. 275.

deſſen Beſitz ergriff, der in ſeiner Familie bis zum Jahr 1715 fortgeſetzt wurde.

„Da die getheilten Intereſſen zu vielen Streitigkeiten Anlaß gaben, ſo verkaufte Johann Adolph Wolf Metternich zur Gracht in dem beſagten Jahr ſeinen Antheil an die von Riedeſel, welche nunmehr die beiden Gerichte ungetheilt beſitzen, und die ſie, ſeit der erfolgten Staatsumwälzung von dem Gr. Haus Heſſen zu Lehn tragen.

„Ganz hiervon abgeſondert, jedoch an deren Bezirk, unmittelbar an der Fuldiſchen Grenze gelegen, iſt das Dorf Reichlos, welches vormals das Geſchlecht der von Schleifraße von der Riedeſeliſchen Familie zu Lehn trug. Der letzte kinderloſe Beſitzer deſſelben, Johann Ludwig von Schleifraß verkaufte ſolches im Jahr 1694 an ſeinen Lehnherrn, daher dann daſſelbe durchaus in keinem Lehnsverband ſteht.

„Das Gericht Altenſchlirf d) exiſtirte in frühern Zeiten nicht, ſondern erhielt dieſen Namen erſt zu der Zeit, wo der Sitz des Beamten nach Altenſchlirf verlegt wurde, welcher vorher in Schlechtenwegen war.

„Unter dieſer letzten Benennung fand ſich daſſelbe ſchon in dem vierzehnten Jahrhundert, indem Werner von Blankewald ſolches mit dem Dorf Altenſchlirf im Jahre 1338 an Johann und Heinrich von Eiſenbach für 900 Pfund Heller mit Wiſſen und Willen ſeines Herrn von Fuld, von

---

d) Einen bedeutenden Bezirk um Moos, Rixfeld und Schlirf erwarb Fulda im Jahre 935 von einem Grafen Conrad; es waren Capturae (aus dem öden Lande eingefriedigte Bezirke), die Kaiſer Arnulf vorhin geſchenkt hatte. *Schannat*, Tradit. Fuldens. p. 235. Schlirf, nebſt der Kirche und dem Zehnten, gehörte in frühen Zeiten der Probſtei Montis S. Mariae bei Fulda. *Schannat*, c. p. 374. Im Jahre 1402 verglich ſich Rorich von Eiſenbach mit dem L. Herrmann von Heſſen auch wegen des Dorfes Schlirf, woran Letzterer mehrere, zum Schloß Romrod gehörige Rechte hatte. Wenck, II. Urk. S. 454 u. 472

welchem das Gericht eines Theils zu Lehn gehe, verkaufte. Nach Erlöschung der Herrn von Eisenbach wurde die Riedeselische Familie mit ihrem Theil des Gerichts Schlechtenwegen von dem Stift Fuld im Jahr 1428 zum erstenmal belehnt. Inzwischen hatten auch Röhrig und Heinrich von Buchenau Antheil an diesem Gericht, und traten solchen im Jahr 1442 an die von Riedesel ab, welche dann seit jener Staatsumwälzung von dem Großherzoglichen Hause Hessen mit einem Theil des Gerichts Schlechtenwegen zu Erblehen belehnt worden.

„Mit Stockhausen, und mit Landenhausen dem Dorf wurden Georg und Hermann Riedesel im Jahre 1471 von Johannes, Grafen zu Henneberg, Abt des Stifts Fuld, als Erblehn belehnt.

„Ohnerachtet sich von frühern Belehnungen keine Nachrichten finden, so kann dieses doch die erste Belehnung nicht gewesen seyn, weil es in dem Lehnbrief des gedachten Jahrs heißt, daß diese Lehen von ihrem Vater auf sie vererbt worden. Auch erklärt sich der frühere Besitz aus einem durchschnittenen Kaufbrief vom Jahre 1439, Inhalts dessen Herrmann Riedesel an den Abt Johann zu Fuld das Dorf Stockhausen, sammt den Waldschmitten, den Schmitten zu Landenhausen und Schadges e), sowie auch das Dorf Rixfeld, für 1200 rheinische Gulden wiederkäuflich verkauft hatte. Mit dem Uebergang der Belehnung an das Großherzogliche Haus Hessen verhält es sich eben so, wie bei den vorhergehenden Besitzungen bemerkt worden, und ich führe nur noch an, daß solche insgesammt bis zum Jahr 1806 zu dem reichsunmittelbaren Gebiet der Freiherrn von Riedesel gehörten.

---

e) Im Jahre 1299 schenkte dem Kloster Blankenau „Kumpho Miles de Eisenbach dimidiam villam *Schattiges*, que ad ipsum ex successione paterna videbatur pertinere.“ *Schanaat*, Buchon. vetus p. 374.

„Die Nachrichten bezüglich des Gerichtes Obrohmen gehen bis zum Jahre 1428 zurück und es ergibt sich daraus, daß damals die Familie Weise von Fürbach dasselbe besaß, denn Wilhelm Weisse von Fürbach verpfändete solches gedachten Jahres an Herrmann Riedesel, Ritter, und Henne Weisse von Fürbach.

„Dieser Letztere entlehnte im Jahre 1437 von jenem Herrman Riedesel 400 fl. und verpfändete ihm dafür die Beete des Gerichts. Im Jahre 1438 verkaufte Wilhelm Weisse seinen dritten Theil des Gerichts halb wiederkäuflich an Herrmann Riedesel und Henne Weisse. Weiter, und zwar im Jahre 1450 entlehnte Wilhelm Weisse abermals 1054 fl. von Herrmann Riedesel und versetzte ihm dafür seinen Antheil an dem Gericht. Der Nachfolger von Herrmann Riedesel, nämlich dessen Enkel gleiches Namens, verkaufte den seinem Vorfahren von Wilhelm Weisse verpfändeten Antheil des Gerichts im Jahre 1491 an den Landgrafen Wilhelm von Hessen für 1400 fl. wogegen dieser sich reversirte, solchen gegen Rückzahlung der Schuld zu jeder Zeit wieder lösen lassen zu wollen. Um diese Lösung zu bewirken verkaufte Herrmann Riedesel vorgedachten seinen Gerichtsantheil im Jahre 1494 an Hans und Wilhelm von Döringenberg, sodann Johann Schenk zu Schweinsberg für 2000 fl. wovon jene 1400 fl. an den Landgrafen Wilhelm wieder abgetragen wurden. Landgraf Wilhelm trat dagegen die von Herrmann Riedesel erhaltene Verschreibung an die von Döringenberg und Schenk ab, welche dafür ebenfalls die Versicherung ausstellten, die Wiederlösung zu gestatten. Gleichzeitig, nämlich auch im Jahr 1494 erkauften ebendieselben von Döringenberg und Schenk von Ebert und Henne Weisse deren sechsten Theil des Gerichts für 500 fl. Zwölf Jahre später, nämlich im Jahre 1506, wurde jener Riedeselische Antheil von Herrmann und Theodor Riedesel eingelöst, aber auch alsbald wieder an Ludwig von Boine-

burg und Philipp Wolf für 2000 fl. mit Vorbehalt der Wiedereinlösung verkauft. Diese Wiedereinlösung erfolgte im Jahre 1521, wo Herrmann Riedesel die Schuld abtrug. Den in dem Gericht Oberohmen unter andern in Eichen, nämlich Groß- und Kleineichen, sodann zu Ruppertrod und Zeilbach fallenden Zehnten besaß Johann Schleifraß zu Reichlos, von welchem Herrmann Riedesel solchen im Jahr 1558 nebst dem Zehnten zu Ködingen für 500 fl. erkaufte.

„Seit dem Jahr 1521 haben sich mit dem Gericht Oberohmen keine Veränderungen ereignet, und die Riedeselische Familie besaß davon fünf sechs Theile, die Familie von Döringberg und Schenk zu Schweinberg aber ein sechstel desselben. Da aber diese Gemeinschaft zu mancherlei Mißhelligkeiten Anlaß gab, welche man allerseits entfernt zu sehen wünschte, so traten die sämmtlichen Riedesel mit Ludwig und Burkhardt von Döringberg, sodann Johann Herrmann und Caspar Magnus Schenk zu Schweinsberg wegen eines Erbkaufs des letztgedachten Sechstel des Gerichts zusammen und kamen endlich dahin überein, daß solcher den Riedeseln gegen Bezahlung von 8800 fl. erblich überlassen werden solle. Zu dieser im Jahre 1612 getroffenen Abrede gab der Erzbischof und Kurfürst Johann Schweickhardt zu Mainz im Jahr 1614 seine Einwilligung unter dem Beding, daß die Riedeselische Familie das ganze Gericht Oberohmen von dem Erzstift Mainz als Erblehen empfangen müsse. Nachdem man sich nun diese Bedingung hatte gefallen lassen, so wurde noch in dem gedachten Jahre 1614 den Freiherrn von Riedesel der erste Lehnbrief über das Gericht Oberohmen ertheilt.

„Uebrigens ist dieses Gericht schon durch den bekannten Receß von 1713 der Hessen-Darmstädtischen Landeshoheit unterworfen, die Belehnung gieng aber erst mit der Rheinbundesacte, im Jahre 1806, an das Großherzogliche Haus Hessen über.

„Dieß sind die zuverläßigen Nachrichten, welche ich bei meiner beschränkten Zeit und vorgerückten Jahren auffinden und geben kann, deren Aechtheit ich verbürge. — Dabei darf ich jedoch nicht unbemerkt lassen, daß der Umfang aller vorgedachten Besitzungen sehr viele Gegenstände begreift, die keineswegs zu den Lehen gehören.“

6. Hatzfeld.

Im Jahre 1311 trugen die Gebrüder Gottfried und Kraft von Hatzfeld, Ritter, das Schloß Hatzfeld, von welchem sie sagen, daß es ihr allodiales Eigenthum sey (**Castrum jam dictum, quod proprietatis titulo ad nos spectare dinoscebatur**), dem Landgrafen Otto von Hessen und seinen Nachfolgern zu Lehn auf a). Im Jahre 1333 bekennen Johannes und Guntram von Hatzfeld, daß Jener für sich und seine Brüder, Kraft und Gottfried, die Hälfte des Schlosses Hatzfeld und daß Guntram seinen Antheil an diesem Schlosse, welches unter Mainzischer Hoheit liege (**partem in praedicto Castro, sito in jurisdictione alta ac Dominio Ecclesie Moguntine**) von dem Erzstift Mainz „**in feudum Ligium et aperibile**“ empfangen hätten b). Aber schon im Jahre 1337 bekennen „Crafft und Güntram und ouch Craft gebrudere, sone hiebyvor Hern Godfreds von Haczfelt nud Crafft Son hievor wilen Hern Craffts von Haczfeld, daß sie ihr Huß Haczfelt von dem hochgebornen fürsten Lantgrave Heinrich von Hessen ihrem lieben Herrn“ zu rechtem Lehn empfangen hätten, „und soln wir und unser erben das vorgnante Huß Haczfeld von unserm Herrn von Hessen vorgnannt und von sinen erben eweeliche zu

a) Wenck Hess. Landesgeschichte III. Urk. S. 177.

b) Wenck II. Urk. S. 331 und III. Urk. S. 192, wo dieselbe Urkunde nochmals abgedruckt ist. Ein Theil derselben ist auch abgedruckt bei *Guden* cod. dipl. I. 990.

rechtem Lehen haben und besiezen glicher wys als unser eldern von sinen eldern ez gehabt han" c). — Die Umstände, wodurch jener Lehnsauftrag an Hessen im Jahre 1311 veranlaßt wurde, sind unbekannt. Es ist gleichfalls unbekannt das Ereigniß, wodurch Einige von Hatzfeld veranlaßt wurden, im Widerspruche mit dem Vorgange im Jahre 1811, dem Erzstift Mainz im Jahre 1333 einen Gegenstand zu Lehn aufzutragen, der schon seit 1311 Hessisches Lehn war. Daß aber dieser letztere Lehnauftrag an Mainz ohne rechtliche Wirkung geblieben ist, sieht man nicht blos aus dem Bekenntniß vom Jahre 1337, sondern auch aus der Folge; denn Hatzfeld ist, soviel bekannt geworden, seitdem immer ein Hessisches Lehn gewesen, obgleich zu jener Zeit Einzelne der Familie noch gegen das Haus Hessen für das Erzstift Mainz fochten, wie aus einer Abrechnung zwischen dem Administrator des Letztern und „Craffte von Hotsfeld, Ritter, dem Jungen" von 1351 d) zu ersehen ist, nach welcher derselbe für Dienste und Ausgaben in dem Kriege zwischen dem Landgrafen Heinrich und dem Erzstift, von Letzterem 1325 Pfund Heller erhalten sollte. Den Landgrafen stand darüber die Landeshoheit zu, den Vasallen aber die Civilgerichtsbarkeit auch über die zu diesem Schlosse gehörige Stadt Hatzfeld. — Im Jahre 1543 wurde Georg von Hatzfeld, Engelbrechts Sohn, belehnt mit der Hälfte an dem Schlosse und der Stadt Hatzfeld e). Im Jahre 1561 wurde dieses Lehn an dessen Söhne Georg, Wilhelm, Franz und Johann verliehen und im Jahre 1568 an die drei zuletzt genannten, nach dem Todte ihres Bruders Georg. Da diese drei in den folgenden zwei Jahren starben, ohne

---

c) Wenck III. Urk. S. 197.

d) Wenck II. Urk. S. 377.

e) Dieses und das folgende ist aus Akten, deren Einsicht mir gestattet wurde, entnommen.

männliche Descendenz zu hinterlaſſen, alſo kein Samtbelehnter mehr vorhanden war, ſo war dieſes Lehn, nach Heſſiſchem Lehnrecht, als welches die Samtbelehnung als Bedingung des Erbfolgrechts im Lehn fordert, dem Lehnherrn als eröffnet heimgefallen und wurde als ſolches von L. Ludwig IV. wirklich eingezogen. Ein Ludwig von Hatzfeld verkaufte im Jahre 1588 an den gedachten Landgraf Ludwig IV. den achten Theil am Schloſſe zu Hatzfeld, den achten Theil am Thal und Flecken, auch ganzen Gericht Hatzfeld, und Heſſen beſaß alſo nun fünf Achtel an der niederen Civilgerichtsbarkeit zu Hatzfeld. Von den übrigen drei Achteln derſelben kaufte L. Ludwig IX. im Jahre 1772 von Ernſt Ludwig von Hatzfeld drei Sechszehntel, und im Jahre 1776 von Caſimir Carl Friedrich von Hatzfeld die übrigen drei Sechszehntel, ſo daß alſo dieſe Civilgerichtsbarkeit nun ganz landesherrlich war. Durch jenen Heimfall im Jahre 1570 und die Ankäufe in den Jahren 1588, 1772 und 1776 kamen auch noch manche Gegenſtände, die dem Privatrecht angehörten, an das Heſſiſche Haus.

Nachdem im Jahre 1783 die eine Linie der Hatzfeldiſchen Familie erloſchen war, entſtand mit der noch blühenden andern Linie ein Rechtsſtreit, in welchem dieſe auf die Erbfolge in das verkaufte Lehn Anſpruch machte, was ihr aber von dem Lehnhof beſtritten wurde, weil ſie nicht in der Sammtbelehnung geblieben ſey. Das Großherzoglich Heſſiſche Oberappellationsgericht erkannte im Jahre 1831, ſo wie ſchon früher von dem Hofgericht zu Gießen geſchehen war, für die Anſicht des Lehnshofs f), und wies die klagende Parthie ab.

---

f) S. v. Lindelof über die Wirkung der Geſammtbelehnung (geſammten Hand) in Heſſen; in der Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege IV. S. 379 ff. V. S. 529 ff.

7. Urkunden-Regesten für die vaterländische Geschichte.

Unser Verein hat nach den Statuten insbesondere auch den Zweck, ungedruckte Urkunden, wodurch die vaterländische Geschichte aufgeklärt wird, an das Licht zu ziehen und durch den Druck bekannt zu machen. Da aber bereits viele zu diesem Zweck dienende Urkunden abgedruckt sind, so ist man leicht in Gefahr, eine Urkunde, die im Original oder in Abschrift mitgetheilt wird, für neu aufgefunden zu halten und als solche im Archiv abdrucken zu lassen, obgleich sie vielleicht bereits anderswo wirklich abgedruckt ist.

Dieß kann nur dadurch vermieden werden, daß ein Verzeichniß aller bereits gedruckten, die Geschichte Hessischer Ortschaften oder Landestheile betreffenden Urkunden angelegt und dem Druck übergeben wird. Bei jeder Urkunde wäre die Zeit der Ausstellung, der Ort derselben, wenn sie ihn bezeichnet, der oder die Aussteller, der Gegenstand, so wie das Werk oder die Werke, worin die Urkunde abgedruckt ist, anzugeben.

Bei Urkunden, die von ihren Herausgebern bereits mit richtigen und genügenden Inhalts-Ueberschriften versehen sind, was namentlich von den meisten Urkunden gilt, die Wenck herausgegeben hat, würde es genügen, wenn diese Summarien blos abgeschrieben würden; sie würden jedoch vorher immer mit dem Inhalt der Urkunde erst zu vergleichen seyn.

Bei den im vorigen Jahrhundert und früher gedruckten Deductionen in Territorial-, Jurisdictional- und Erbfolge-Streitigkeiten, welche jetzige Bestandtheile des Großherzogthums Hessen oder die Nachbarschaft betreffen, sind viele Urkunden abgedruckt, die sich anderswo nicht finden, und welche daher in der oben angegebenen Art, ihrem Inhalte nach in jenes Verzeichniß ebenfalls aufzunehmen seyn würden.

Diese Urkunden-Regesten wären chronologisch zu ordnen; es würde aber auch ein geographisches Register beizufügen seyn. Man hätte dann alles gedruckte Material für urkundliche Ortsgeschichten beisammen.

Die Verfertigung solcher Regesten ist ein Werk, was allerdings viel Arbeit erfordert. Es würde aber dennoch bald und ohne zuviel zu beschäftigen zu Stande gebracht werden können, wenn Mehrere sich in die Arbeit theilten. Die diplomatischen Schriften, worin man noch solche Urkunden zu suchen hat, sind bekannt. Die Arbeiter theilten sich in diese einzelnen Werke. Andere forschten nach gedruckten Deductionen und verzeichneten, was sich dabei an Urkunden als Beilagen befindet. Ein Hauptredacteur stellte die aufgezeichneten einzelnen Summarien zusammen und verfertigte das Register.

XX

XVII.

Die römischen Heerstraßen am linken Mainufer und der Anbau im Rodgau.

Vom Herausgeber.

Römerstraßen waren bekanntlich, ebenso wie Flüsse und Bäche, die Linien und Richtungen, nach welchen sich der Anbau des Landes ansetzte. Jede sichere Entdeckung römischer Straßenüberreste ist uns daher sehr willkommen als nützlicher Beitrag zur Darstellung einer künftigen ausführlichen Geschichte des römischen Anbaus unsers Vaterlandes.

Die Mainstraße des linken Ufers ist von Dieburg bis Obernburg hinlänglich bekannt, nicht aber von Dieburg bis Frankfurt, wo die Römer einen Uebergangspunkt hatten. Neuere Entdeckungen liefern Folgendes. Von Dieburg zog nämlich die Straße durch den Wald bei Münster, zwischen diesem Orte und der Thomashütte nach Urberach, welcher Ort nordöstlich liegen bleibt, hierauf zwischen Götzenhain und Ditzenbach östlich von Dreieichenhain nach den Waldungen von Isenburg. Bei Ditzenbach, Götzenhain und Isenburg wird sie „steinerne Straße", bei Münster und Urberach „Hochstraße, Römerstraße", genannt. In den Waldungen sieht man ihre Ueberreste noch sehr gut. Zu Kaiser Maximins Zeiten (regirte von 235—238) existirte

ſie nach einer Urkunde. Im Jahre 1335 fand man nämlich in ihrer Nähe bei Kleeſtadt einen Leukenzeiger mit folgender Inſchrift:

IMP. CAES. G. IVLIO.
VERO. MAXSIMINO.
PIO. FELICI. AVG. ET G.
IVLIO. VERO. MAXSIMINo.
CAES. NOBILISSIMO.
. . M. L. . .

d. i.

Imperatori Caesari Gajo Julio Vero Maximino, pio Felici, Augusto, et Gajo Julio Vero Maximino Caesari nobilissimo . . (ab) M(agontiaco) L(eugae) . . . .

Dieſer Stein iſt ein ſicherer Beleg meiner Angabe. Daß ſie ſchon früher, vielleicht ſchon im erſten Jahrhundert beſtanden, glaube ich behaupten zu dürfen. Denn der Anbau längs dem Mainufer, hinauf bis Miltenberg, tritt ſoon in jener Zeit hervor, und dieſe Straße war es, welche von Frankfurt über Dieburg nach Obernburg die kürzeſte Strecke durchlaufen und die obere Gegend des Mains mit der untren verbinden ſollte. Dieſe Straße war es auch, welche im Jahr 235 das große Heer Maximins nach dem feindlichen Allemannenlande führte. Da man ihm hier Leukenziger ſetzte, ſo ſcheint die Verwüſtung mehr das, jenſeits des Limes gelegene Land, als die römiſche Provinz betroffen zu haben. Ich übergehe hier vieles was die Geſchicht vom Daſeyn dieſer Straße benutzen könnte; wir wollen her bloß den Anbau ins Auge faſſen.

Dieſe große Heerſtraße hatte unſtreitig auf den Anbau des Rodgau's bedeutenden Einfluß. Unermüdliche Römer thaten ja ſchon in der Gegend bei Mainz und am Taunus wie der Geſchichtſchreiber Melo verſichert, in einem viertel Jahrhundert außerordentlich viel zur Cultur des Landes, was werden ſie vom erſten Jahrhundert an, ſeit Traian bis

burg und Philipp Wolf für 2000 fl. mit Vorbehalt der Wiedereinlösung verkauft. Diese Wiedereinlösung erfolgte im Jahre 1521, wo Herrmann Riedesel die Schuld abtrug. Den in dem Gericht Oberohmen unter andern in Eichen, nämlich Groß- und Kleineichen, sodann zu Ruppertrod und Zeilbach fallenden Zehnten besaß Johann Schleifraß zu Reichlos, von welchem Herrmann Riedesel solchen im Jahre 1558 nebst dem Zehnten zu Ködingen für 500 fl. erkaufte.

„Seit dem Jahr 1521 haben sich mit dem Gericht Oberohmen keine Veränderungen ereignet, und die Riedeselische Familie besaß davon fünf sechs Theile, die Familie von Döringberg und Schenk zu Schweinberg aber ein sechstel desselben. Da aber diese Gemeinschaft zu mancherlei Mißhelligkeiten Anlaß gab, welche man allerseits entfernt zu sehen wünschte, so traten die sämmtlichen Riedesel mit Ludwig und Burkhardt von Döringberg, sodann Johann Herrmann und Caspar Magnus Schenk zu Schweinsberg wegen eines Erbkaufs des letztgedachten Sechstel des Gerichts zusammen und kamen endlich dahin überein, daß solcher den Riedeseln gegen Bezahlung von 8800 fl. erblich überlassen werden solle. Zu dieser im Jahre 1612 getroffenen Abrede gab der Erzbischof und Kurfürst Johann Schweickhardt zu Mainz im Jahr 1614 seine Einwilligung unter dem Beding, daß die Riedeselische Familie das ganze Gericht Oberohmen von dem Erzstift Mainz als Erblehen empfangen müsse. Nachdem man sich nun diese Bedingung hatte gefallen lassen, so wurde noch in dem gedachten Jahre 1614 den Freiherrn von Riedesel der erste Lehnbrief über das Gericht Oberohmen ertheilt.

„Uebrigens ist dieses Gericht schon durch den bekannten Receß von 1713 der Hessen-Darmstädtischen Landeshoheit unterworfen, die Belehnung gieng aber erst mit der Rheinbundesacte, im Jahre 1806, an das Großherzogliche Haus Hessen über.

„Dieß sind die zuverlässigen Nachrichten, welche ich bei meiner beschränkten Zeit und vorgerückten Jahren auffinden und geben kann, deren Aechtheit ich verbürge. — Dabei darf ich jedoch nicht unbemerkt lassen, daß der Umfang aller vorgedachten Besitzungen sehr viele Gegenstände begreift, die keineswegs zu den Lehen gehören.“

6. Hatzfeld.

Im Jahre 1311 trugen die Gebrüder Gottfried und Kraft von Hatzfeld, Ritter, das Schloß Hatzfeld, von welchem sie sagen, daß es ihr allodiales Eigenthum sey (**Castrum jam dictum, quod proprietatis titulo ad nos spectare dinoscebatur**), dem Landgrafen Otto von Hessen und seinen Nachfolgern zu Lehn auf a). Im Jahre 1333 bekennen Johannes und Guntram von Hatzfeld, daß Jener für sich und seine Brüder, Kraft und Gottfried, die Hälfte des Schlosses Hatzfeld und daß Guntram seinen Antheil an diesem Schlosse, welches unter Mainzischer Hoheit liege (**partem in praedicto Castro, sito in jurisdictione alta ac Dominio Ecclesie Moguntine**) von dem Erzstift Mainz „**in feudum Ligium et aperibile**“ empfangen hätten b). Aber schon im Jahre 1337 bekennen „Crafft und Güntram und ouch Craft gebrudere, sone hiebyvor Hern Godfreds von Haczfelt nud Crafft Son hievor wilen Hern Crafftis von Haczfeld, daß sie ihr Huß Haczfelt von dem hochgebornen fürsten Lantgrave Heinrich von Hessen ihrem lieben Herrn“ zu rechtem Lehn empfangen hätten, „und soln wir und unser erben das vorgnante Huß Haczfeld von unserm Herrn von Hessen vorgnannt und von sinen erben eweeliche zu

a) Wenck Hess. Landesgeschichte III. Urk. S. 177.

b) Wenck II. Urk. S. 331 und III. Urk. S. 192, wo dieselbe Urkunde nochmals abgedruckt ist. Ein Theil derselben ist auch abgedruckt bei *Guden* cod. dipl. I. 990.

rechtem Lehen haben und beſiezen glicher wys als unſer eldern von ſinen eldern ez gehabt han" c). — Die Umſtände, wodurch jener Lehnsauftrag an Heſſen im Jahre 1311 veranlaßt wurde, ſind unbekannt. Es iſt gleichfalls unbekannt das Ereigniß, wodurch Einige von Hatzfeld veranlaßt wurden, im Widerſpruche mit dem Vorgange im Jahre 1811, dem Erzſtift Mainz im Jahre 1333 einen Gegenſtand zu Lehn aufzutragen, der ſchon ſeit 1311 Heſſiſches Lehn war. Daß aber dieſer letztere Lehnauftrag an Mainz ohne rechtliche Wirkung geblieben iſt, ſieht man nicht blos aus dem Bekenntniß vom Jahre 1337, ſondern auch aus der Folge; denn Hatzfeld iſt, ſoviel bekannt geworden, ſeitdem immer ein Heſſiſches Lehn geweſen, obgleich zu jener Zeit Einzelne der Familie noch gegen das Haus Heſſen für das Erzſtift Mainz fochten, wie aus einer Abrechnung zwiſchen dem Adminiſtrator des Letztern und „Craffte von Hotsfeld, Ritter, dem Jungen" von 1351 d) zu erſehen iſt, nach welcher derſelbe für Dienſte und Ausgaben in dem Kriege zwiſchen dem Landgrafen Heinrich und dem Erzſtift, von Letzterem 1325 Pfund Heller erhalten ſollte. Den Landgrafen ſtand darüber die Landeshoheit zu, den Vaſallen aber die Civilgerichtsbarkeit auch über die zu dieſem Schloſſe gehörige Stadt Hatzfeld. — Im Jahre 1543 wurde Georg von Hatzfeld, Engelbrechts Sohn, belehnt mit der Hälfte an dem Schloſſe und der Stadt Hatzfeld e). Im Jahre 1561 wurde dieſes Lehn an deſſen Söhne Georg, Wilhelm, Franz und Johann verliehen und im Jahre 1568 an die drei zuletzt genannten, nach dem Tode ihres Bruders Georg. Da dieſe drei in den folgenden zwei Jahren ſtarben, ohne

---

c) Wenck III. Urk. S. 197.

d) Wenck II. Urk. S. 377.

e) Dieſes und das folgende iſt aus Akten, deren Einſicht mir geſtattet wurde, entnommen.

männliche Descendenz zu hinterlassen, also kein Samtbelehnter mehr vorhanden war, so war dieses Lehn, nach Hessischem Lehnrecht, als welches die Samtbelehnung als Bedingung des Erbfolgrechts im Lehn fordert, dem Lehnherrn als eröffnet heimgefallen und wurde als solches von L. Ludwig IV. wirklich eingezogen. Ein Ludwig von Hatzfeld verkaufte im Jahre 1588 an den gedachten Landgraf Ludwig IV. den achten Theil am Schlosse zu Hatzfeld, den achten Theil am Thal und Flecken, auch ganzen Gericht Hatzfeld, und Hessen besaß also nun fünf Achtel an der niederen Civilgerichtsbarkeit zu Hatzfeld. Von den übrigen drei Achteln derselben kaufte L. Ludwig IX. im Jahre 1772 von Ernst Ludwig von Hatzfeld drei Sechszehntel, und im Jahre 1776 von Casimir Carl Friedrich von Hatzfeld die übrigen drei Sechszehntel, so daß also diese Civilgerichtsbarkeit nun ganz landesherrlich war. Durch jenen Heimfall im Jahre 1570 und die Ankäufe in den Jahren 1588, 1772 und 1776 kamen auch noch manche Gegenstände, die dem Privatrecht angehörten, an das Hessische Haus.

Nachdem im Jahre 1783 die eine Linie der Hatzfeldischen Familie erloschen war, entstand mit der noch blühenden andern Linie ein Rechtsstreit, in welchem diese auf die Erbfolge in das verkaufte Lehn Anspruch machte, was ihr aber von dem Lehnhof bestritten wurde, weil sie nicht in der Sammtbelehnung geblieben sey. Das Großherzoglich Hessische Oberappellationsgericht erkannte im Jahre 1831, so wie schon früher von dem Hofgericht zu Gießen geschehen war, für die Ansicht des Lehnshofs f), und wies die klagende Parthie ab.

---

f) S. v. Lindelof über die Wirkung der Gesammtbelehnung (gesammten Hand) in Hessen; in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege IV. S. 379 ff. V. S. 529 ff.

7. Urkunden-Regesten für die vaterländische Geschichte.

Unser Verein hat nach den Statuten insbesondere auch den Zweck, ungedruckte Urkunden, wodurch die vaterländische Geschichte aufgeklärt wird, an das Licht zu ziehen und durch den Druck bekannt zu machen. Da aber bereits viele zu diesem Zweck dienende Urkunden abgedruckt sind, so ist man leicht in Gefahr, eine Urkunde, die im Original oder in Abschrift mitgetheilt wird, für neu aufgefunden zu halten und als solche im Archiv abdrucken zu lassen, obgleich sie vielleicht bereits anderswo wirklich abgedruckt ist.

Dieß kann nur dadurch vermieden werden, daß ein Verzeichniß aller bereits gedruckten, die Geschichte Hessischer Ortschaften oder Landestheile betreffenden Urkunden angelegt und dem Druck übergeben wird. Bei jeder Urkunde wäre die Zeit der Ausstellung, der Ort derselben, wenn sie ihn bezeichnet, der oder die Aussteller, der Gegenstand, so wie das Werk oder die Werke, worin die Urkunde abgedruckt ist, anzugeben.

Bei Urkunden, die von ihren Herausgebern bereits mit richtigen und genügenden Inhalts-Ueberschriften versehen sind, was namentlich von den meisten Urkunden gilt, die Wenck herausgegeben hat, würde es genügen, wenn diese Summarien blos abgeschrieben würden; sie würden jedoch vorher immer mit dem Inhalt der Urkunde erst zu vergleichen seyn.

Bei den im vorigen Jahrhundert und früher gedruckten Deductionen in Territorial-, Jurisdictional- und Erbfolge-Streitigkeiten, welche jetzige Bestandtheile des Großherzogthums Hessen oder die Nachbarschaft betreffen, sind viele Urkunden abgedruckt, die sich anderswo nicht finden, und welche daher in der oben angegebenen Art, ihrem Inhalte nach in jenes Verzeichniß ebenfalls aufzunehmen seyn würden.

Diese Urkunden-Regesten wären chronologisch zu ordnen; es würde aber auch ein geographisches Register beizufügen seyn. Man hätte dann alles gedruckte Material für urkundliche Ortsgeschichten beisammen.

Die Verfertigung solcher Regesten ist ein Werk, was allerdings viel Arbeit erfordert. Es würde aber dennoch bald und ohne zuviel zu beschäftigen zu Stande gebracht werden können, wenn Mehrere sich in die Arbeit theilten. Die diplomatischen Schriften, worin man noch solche Urkunden zu suchen hat, sind bekannt. Die Arbeiter theilten sich in diese einzelnen Werke. Andere forschten nach gedruckten Deductionen und verzeichneten, was sich dabei an Urkunden als Beilagen befindet. Ein Hauptredacteur stellte die aufgezeichneten einzelnen Summarien zusammen und verfertigte das Register.

XVII.

Die römtschen Heerstraßen am linken Mainufer und der Anbau im Rodgau.

Vom Herausgeber.

Römerstraßen waren bekanntlich, ebenso wie Flüsse und Bäche, die Linien und Richtungen, nach welchen sich der Anbau des Landes ansetzte. Jede sichere Entdeckung römischer Straßenüberreste ist uns daher sehr willkommen als nützlicher Beitrag zur Darstellung einer künftigen ausführlichen Geschichte des römischen Anbaus unsers Vaterlandes.

Die Mainstraße des linken Ufers ist von Dieburg bis Obernburg hinlänglich bekannt, nicht aber von Dieburg bis Frankfurt, wo die Römer einen Uebergangspunkt hatten. Neuere Entdeckungen liefern Folgendes. Von Dieburg zog nämlich die Straße durch den Wald bei Münster, zwischen diesem Orte und der Thomashütte nach Urberach, welcher Ort nordöstlich liegen bleibt, hierauf zwischen Götzenhain und Ditzenbach östlich von Dreieichenhain nach den Waldungen von Isenburg. Bei Ditzenbach, Götzenhain und Isenburg wird sie „steinerne Straße", bei Münster und Urberach „Hochstraße, Römerstraße", genannt. In den Waldungen sieht man ihre Ueberreste noch sehr gut. Zu Kaiser Maximins Zeiten (regirte von 235 — 238) existirte

ſie nach einer Urkunde. Im Jahre 1335 fand man nämlich in ihrer Nähe bei Kleeſtadt einen Leukenzeiger mit folgender Inſchrift:

IMP. CAES. G. IVLIO.
VERO. MAXSIMINO.
PIO. FELICI. AVG. ET G.
IVLIO. VERO. MAXSIMINo.
CAES. NOBILISSIMO.
. . M. L. . .

d. i.

Imperatori Caesari Gajo Julio Vero Maximino, pio Felici, Augusto, et Gajo Julio Vero Maximino Caesari nobilissimo . . (ab) M(agontiaco) L(eugae) . . . .

Dieſer Stein iſt ein ſicherer Beleg meiner Angabe. Daß ſie ſchon früher, vielleicht ſchon im erſten Jahrhundert beſtanden, glaube ich behaupten zu dürfen. Denn der Anbau längs dem Mainufer, hinauf bis Miltenberg, tritt ſoon in jener Zeit hervor, und dieſe Straße war es, welche von Frankfurt über Dieburg nach Obernburg die kürzeſte Strecke durchlaufen und die obere Gegend des Mains mit der untren verbinden ſollte. Dieſe Straße war es auch, welche im Jahr 235 das große Heer Maximins nach dem feindlichen Allemannenlande führte. Da man ihm hier Leukenziger ſetzte, ſo ſcheint die Verwüſtung mehr das, jenſeit des Limes gelegene Land, als die römiſche Provinz betroffen zu haben. Ich übergehe hier vieles was die Geſchicht vom Daſeyn dieſer Straße benutzen könnte; wir wollen her bloß den Anbau ins Auge faſſen.

Dieſe große Heerſtraße hatte unſtreitig auf den Anbau des Rodgau's bedeutenden Einfluß. Unermüdlich Römer thaten ja ſchon in der Gegend bei Mainz und am Taunus wie der Geſchichtſchreiber Mela verſichert, in einem viertel Jahrhundert außerordentlich viel zur Cultur des Landes, was werden ſie vom erſten Jahrhundert an, ſeit Traian bis

Maximin in dieſer vielbereisten Gegend gethan haben? Dieburg und Dreieichenhain treten mit ihren Römerdenkmalen urkundlich hervor. An beiden Orten befanden ſich Caſtelle und Wohnungen, die Orte Altheim, Altdorf beide im tiefen Mittelalter ſchon „Alt“ genannt, waren gewiß einſt römiſche Dörfer und Colonien. Nicht weit von Urberach, gleich in der Nähe der Straße befinden ſich viele Hügel von Eiſenſchlacken und Spuren eines Bergwerkes. Wahrſcheinlich ſind ſie römiſchen Urſprungs, weil ſolche Schlackenhügel in deutſcher Zeit nirgends vorkommen, auch ein ſolcher Verbrauch des Erzes aus der Hüttenkunde nicht nachgewieſen werden kann. Da die Schlacken noch viele Eiſentheile enthalten und ganze Hügel davon aufgeſchichtet ſind, ſo geht daraus eine ſehr unvollkommne, der jetzigen Hüttenkunde ganz fremde, mithin ſehr alte Benutzung hervor.

An Ziegelbrennereien und Töpferfabriken hatten die Römer überall, wo ſie ſich anbauten, Ueberfluß. Zu ihren Gebäuden und Haushaltungen waren ſie ihnen ſehr nöthig; im Verhältniß zu unſerer Zeit erſcheint bei ihnen ein größerer Gebrauch gebrannter Steine und Töpfe, als bei uns. Ich halte Offenthal und Offenbach für Orte, wo römiſche Brennöfen geſtanden; Alter und Namen dieſer Orte, ihre Nähe bei der Heerſtraße, machen es höchſt wahrſcheinlich. Die Oberſtadt bei Langen macht ebenfalls des Namens wegen auf römiſchen Urſprung Anſpruch, ſo wie jeder Ort überhaupt, der in der Nähe dieſer Straße urkundlich alt hervortritt. Z. B. Urberach, Oberroden, Münſter, Häuſenſtamm. Dem Forſcher kommt durch dieſe Berückſichtigung ein großer Vortheil zu ſtatten, da ihm ein großes Feld aufgethan iſt, und ſein Blick weit über die Urkunden des Mittelalters hinausreicht. Berühmte Adelsfamilien, die einſt in der Nähe dieſer Straße Beſitzungen hatten, wie die Herrn von Hagenhauſen von Hauſen und von Eppenſtein, ſind es hier gewiß darum geworden, weil ihnen der

römiſche Anbau voranging und die Gelegenheit zu Erwerbungen einladender war. Die alten Schlöſſer zu Hainhauſen und Obertshauſen, bewohnt von den Vorfahren der Eppenſteiner, waren mitten in den alten römiſchen Colonien einſt Villen der Poſſeſores, die uralte Burg Heuſenſtamm ſcheint, wie ſchon der alte Namen „Huſenſtein" andeutet, höchſt wahrſcheinlich ein römiſches Gebäude. In einem Lande wo die römiſche Cultur ſo ſichtbar überall vortritt, und in einer Menge von Spuren ihren Beweis hat, ſind dieſe Wahrnehmungen von geſchichtlichem Werthe und Intereſſe, und ich halte daher dafür, ſie als Nachtrag zu meiner Geſchichte des Rodgaus, da, wo ich vom Urſprung der alten Landbeſitzer daſelbſt redete, hier anführen zu müſſen.

XVIII.

Chronik des Vereins.

1) Zu ordentlichen Mitgliedern wurden weiter aufgenommen:

Im Jahre 1835.

Seine Erlaucht der Graf Otto zu Solms-Laubach.
Seine Erlaucht der Graf Ludwig zu Erbach-Fürstenau.
Herr Eich, Pfarrer zu Trais-Horloff.
„ Dr. Gervinus, Professor zu Heidelberg, jetzt zu Göttingen.
„ Heber, Pfarrer zu Offenbach.
„ Heid, Landgerichtsassessor zu Seligenstadt.
„ Hofmann, Revierförster zu Gundernhausen.
„ Langsdorf, Steuercontrole-Accessist zu Darmstadt.
„ Dr. Lüft, Oberschulrath und Pfarrer daselbst.
„ Nodnagel, Gymnasiallehrer und Freiprediger daselbst.
„ Pfaff, Forstinspector zu Jugenheim.
„ Rüti, Revierförster zu Eberstadt.
„ Schenk, Geheimerath zu Darmstadt.

Im Jahre 1836.

„ Baur, Archivgehülfe zu Darmstadt.
„ v. Dörnberg, Freiherr, Oberforstmeister zu Lorsch.
„ Fritz, Pfarr-Vicar zu Darmstadt.
„ v. Harnier, Legationsrath daselbst.
„ Jonghaus, Hofbuchhändler daselbst.

2) Zu correspondirenden Mitgliedern wurden ernannt:

Herr Dr. Creuzer, Geheimerath zu Heidelberg.
„ Dr. Böhmer, Bibliothekar zu Frankfurt.
„ v. Gerning, Geheimerath daselbst.
„ Habel, Archivar zu Wiesbaden.
„ Dr. Justi, Oberconsistorialrath zu Marburg.
„ Meyer, Domkapitular zu Paderborn.
„ Dr. v. Rommel, Archivdirector zu Kassel.
„ Schaum, Archivrath zu Braunfels.
„ Dr. Schneider, Medicinalrath zu Fulda.
„ v. Spilker, Geheimerath und Regierungs-Präsident zu Arolsen.
„ Vogel, Pfarrer zu Kirberg.
„ Dr. Wigand, Stadtgerichtsdirector zu Wetzlar.

3) Im Jahre 1836 gestorbene Mitglieder.

Herr Heger, Oberbaurath zu Darmstadt.
„ Lachmann, Freiprediger daselbst.
„ Dr. Wagner, Kirchen- und Schulrath daselbst.
„ Graf v. Uetterodt, Major und Flügeladjutant das.

4) Diplome.

Sowohl denjenigen Mitgliedern, welche dem Verein bei dessen Gründung im Jahre 1834 beigetreten, als auch denjenigen, die in den Jahren 1835 und 1836 hinzugekommen sind, wurden die Diplome in dem Jahre 1836 zugeschickt. Die sinnvolle Zeichnung des Siegels hat der Verein dem als Künstler rühmlich bekannten Herrn Hofkammer-Secretär Pfnorr zu Darmstadt zu verdanken.

5) Das Oekonomische.

Der Ausschuß hat mit Leske zu Darmstadt über den Verlag der drei ersten Hefte der Zeitschrift des Vereins

eine Uebereinkunft abgeſchloſſen, wornach der Verleger dem Verein fünfhundert Exemplare, für einen nach der Bogenzahl bedungenen Preis liefert. Es wurden ſo viele Exemplare bedungen, damit auch den neuhinzukommenden Mitgliedern die vor ihrem Eintritt in den Verein erſchienenen Hefte, alſo ein vollſtändiges Exemplar der Zeitſchrift, unentgeldlich gegeben werden könne.

Für das Jahr 1835 ſtellt ſich die Rechnung der Vereinskaſſe in folgender Art.

Die Einnahme an Beiträgen von 105 ordentlichen Mitgliedern, à 3 fl. 30 kr. iſt, da drei noch im Rückſtande ſind . . . . . 357 fl. —

Ausgabe:

1) Dem Secretär des Vereins wurden erſetzt Auslagen für Briefporto, Inſerations-Gebühren, Reiſekoſten und Schreibmaterialien, die derſelbe, größten Theils um den Verein zu gründen, und nachher im Jahre 1835 gemacht hat . . . . . 80 fl. 19 kr.

2) Andere Inſerat-Gebühren an Leske 10 fl. 36 kr.

4) An Denſelben, für den Druck des Entwurfs der Statuten und mehrerer Circularien . . . . . 20 fl. 18 kr.

4) An denſelben für 500 Exemplare des erſten Hefts der Zeitſchrift des Vereins, einſchließlich des Heftens . . . . . 149 fl. 45 kr.

5) Für lithographiſche Zeichnungen, lithographirte Circulare und Quittungs-Formulare . . . . . 26 fl. 50 kr.

6) Für Abſchriften . . . . . 2 fl. 20 kr.

7) Buchbinderarbeit . . . . . 3 fl. 42 kr.

8) An Zollmann zu Wiesbaden für das Graviren des Siegels . . . . . 16 fl. 18 kr.

zu übertragen . . 310 fl. 8 kr.

Uebertrag . . .	310 fl.	8 kr.
9) Porto-Auslagen des Präsidenten .	1 fl.	8 kr.
10) Desgleichen des Rechners, und andere durch Einbringung eines Theils der Beiträge entstandene Kosten	2 fl.	43 kr.
Summe der Ausgaben	313 fl.	59 kr.

Bleibt also Kassenbestand 43 fl. 1 kr.

Die völlig abgeschlossene Rechnung mit den Belegen wird in der nächsten Hauptversammlung zur Einsicht der Vereinsmitglieder offen gelegt werden.

XIX.

Laurenzenberg, Mons S. Laurentii.

Nachdem, was diesen Ort betrifft, bereits oben (Seite 188) abgedruckt war, schickte der Herr Verfasser eine vollständigere Geschichte desselben ein, die in dem dritten Hefte wird abgedruckt werden.

XX.

Die Reichslandvögte in der Wetterau.

Vom

Bibliothekar Dr. Böhmer zu Frankfurt, correspondirenden Mitgliede des Vereins.

Ueber die Reichslandvogteien, welche in der Verfassungsgeschichte mehrerer Theile Deutschlands, namentlich der Wetterau, des Speiergaus, Ober- und Nieder-Elsasses, Ober- und Nieder-Schwabens, in Verbindung mit den über die betreffenden Districte sich erstreckenden Landfrieden besonders im vierzehnten Jahrhundert eine sehr bestimmte Zwischenperiode zwischen der alten sogenannten Gauverfassung und der späteren Kreisverfassung bilden, haben, meines Wissens, die Bearbeiter der allgemeinen deutschen Staatsgeschichte sich gar nicht geäußert, obwohl die Particularhistoriker das Verhältniß nicht übersehen haben. Namentlich haben Bernhard in seinen Alterthümern der Wetterau S. 221 folg., und Schöpflin in der Alsatia illustrata Band. 2 S. 557 folg. von diesem Gegenstand gehandelt.

Chronologische Irrthümer haben dazu beigetragen den Ursprung dieser Anstalt zu verdunkeln. So hielt man bisher in Schwaben den Henricus de Weissenhorn, der nach einer in Wegelin's historischem Bericht von der Reichslandvogtei in Schwaben 2, 2 abgedruckten Urkunde als advocatus provinciæ superioris

Suevie generalis das Heiligengeisthospital in Memmingen stiftete, für den ältesten dortigen Reichslandvogt. Vergl. Pfister Gesch. von Schwaben 2 Bd., 78. Allein diese Urkunde kann nicht in das angegebene Jahr 1010 gehören, sondern muß einige hundert Jahre jünger seyn, weil der Hospitalorden des heiligen Geistes erst zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gestiftet wurde und sich hauptsächlich erst in dessen zweiter Hälfte in Deutschland verbreitete. — In Elsaß hielt noch Schöpflin, am angeführten Orte, den Grafen Ulrich von Pfirt und den Otto von Ochsenstein für die beiden ältesten Reichslandvögte. Allein der zuerst in *Wencker* Collectio Arch. 354 und dann in *Schöpflin* Alsatia diplomatica 2, 323 abgedruckte Brief, worauf man sich bezieht, ist (gleich einigen andern ebendaselbst mitgetheilten) nicht von König Friedrich II. im Jahr 1213, sondern von König Friedrich III. (dem Schönen) im Jahr 1315 geschrieben.

Richtiger ist allerdings Bernhards Darstellung. Betrachten wir die von demselben gesammelten und von mir in folgenden mehrfach ergänzten urkundlichen Angaben, so ergibt sich, daß zuerst als unter Kaiser Friedrich II. sein Anfangs minderjähriger Sohn Heinrich VII. Deutschland regierte und dann durch das ganze dreizehnte Jahrhundert von Zeit zu Zeit Personen des Grafen- und Herrenstandes erscheinen, welchen (als iustitiarius oder officiatus) eine besondere cura oder gubernatio der Wetterauischen Lande anvertraut (commissa) ist. Der eigentliche Amtstitel eines Landvogtes (advocatus provincialis) kommt aber erst unter König Albrecht I. vor, und nur von seiner Regierung an bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts läßt sich eine ziemlich genaue Reihe dieser Reichsbeamten aufstellen. Es darf daher vermuthet werden, daß die eigentliche Organisirung der Eingangs erwähnten sechs großen Reichslandvogteien von diesem Könige herrühre und mit zu den Mitteln gehörte, wodurch er das Ansehen des Reichsoberhauptes, wie solches vor dem

Sinken der Hohenstaufen bestanden, wiederherzustellen gedachte. Ein Unternehmen, wozu es ihm weder an Macht noch an Willen fehlte, welches ihm aber diejenigen, deren Anmaßungen dadurch beschränkt werden sollten, nicht verziehen, und welches er mit seinem unter den Streichen des Meuchelmörders geendeten Leben bezahlen mußte. Vergl. das kleine aber gehaltreiche Werk von Kopp: Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, S. XVI und 79.

Wenn man mit der Betrachtung der Landvogtei die Landfrieden der Wetterau und des Mittelrheins in Verbindung setzt, welche zwar nur auf bestimmte Jahre abgeschlossen, aber immer wieder erneuert wurden, und von denen ich mehrere vorzüglich wichtige in meinem Frankfurter Urkundenbuch zum erstenmal bekannt gemacht habe, so wird man finden, daß die Wetterau im vierzehnten Jahrhundert eine sehr ausgebildete Provinzialverfassung besaß, die sich von den gleichzeitig in andern Theilen Deutschlands, z. B. in Baiern, mehr und mehr sich ausbildenden ständischen Verfassungen hauptsächlich nur dadurch unterschied, daß kein erblicher Herr, sondern der vom Kaiser ernannte Landvogt oder ein gewählter Hauptmann an der Spitze des von Herrn und Städten beschickten Landtages*) stand. Im fünfzehnten Jahrhundert kam diese Provinzialverfassung in Verfall, doch wurde noch unter Kaiser Max I. deren Wiederherstellung gewünscht und versucht. Es befindet sich hierüber, wie ich

*) Diesen Namen rechtfertige ich durch folgenden Brief, welchen ich dem den Schriftzügen nach in das vierzehnte Jahrhundert gehörigen Original im Frankfurter Stadtarchiv entnommen habe:

Ulricus dominus in Hánaw. Unsern fruntlichin gruz bevor. Burgermeister und der rat zu Frankinfurd, lieben frund! Wir biden uch ernestlich und flizlich, ob ihr von unsern gesellen den Nunen, dy zu Loynstein uff dem l a n t d a g e sin geweſt icht wizzet, daz ir uns daz imbidet, obir wan ir icht von yn erfarit, daz ir

aus Papieren unſers Hiſtorikers Johann Daniel v. Olenſchlager erſehe, die Herr Schöff und Syndicus Thomas mir mitzutheilen die Güte hatte, auf dem Frankfurter Stadtarchiv ein ſehr merkwürdiges Bedenken. Dasſelbe ſcheint hauptſächlich von den Wetterauiſchen Grafen ausgegangen zu ſeyn, welche ſich nebſt der Reichsritterſchaft durch Wiederherſtellung der Reichslandvogtei gegen Anmaßungen der benachbarten Landesfürſten zu ſchützen und ihre bedrohte Reichsunmittelbarkeit zu erhalten gedachten. Unter andern heißt es darin:

> Item ſo die Kayſ. Maieſtat die Wederaw alſo wider zu ſich nemen wurde, und uns wider frey vom Adel des Reychs ſeyn leſt wie von Alters, und gibt uns derhalber alſo unſer Maſſe und Ordnung: ſo haben Ire Kayſ. Maieſtat ein kleyn gelegen Lendlein und vil guten Adel von Graven und gemeynem Adel, und ſeint nur (potius: wir) dan von allen Fürſten frey wie vor Alters, und ſten allein dem Kayſer zu.!

Möchte dieſer kleine Beitrag dem ſehr intereſſanten Gegenſtand nähere Beleuchtung und Würdigung verſchaffen. Für die Wetterau iſt jene am meiſten aus den Archiven der vier Reichsſtädte, ſowie aus dem eppſteiniſchen und hananiſchen zu erwarten.

---

uns daz zu ſtunt imbidet. Noſtro ſub ſigillo, quarta feria poſt Katherine.

Den Burgermeiſtern, den ſcheffin und dem rat zu Frankinfurd dandum.

Das Sigillum pacis generalis Wedreubie von einer Urkunde des Jahres 1360 hat Bernhard S. 278 mitgetheilt.

Gerlacus de Budingen.

1229 Sept. 19. Gerlacus de Budingen et M. uxor sua notum esse cupimus universis hoc scriptum intuentibus, quod cum curam domini Regis et imperii circa partes Wedereibie specialiter geereremus etc. Sie beurkunden die Uebergabe von Gütern zu Kirchdorf, Grunsingen und Tullingen Seitens des Ritters Conradus dictus Advocatus de Erlebach an das Kloster Haina. *Guden* Cod. dipl. 1, 503.

Adolphus comes de Waldecke.

1255 Nov. 10. zu Oppenheim. König Wilhelm in seiner Bestätigung des von dem rheinischen Städtebund gestifteten Landfriedens: Si autem nobiles et domini predicti per civitates sibi illatas iniurias conquerantur, ipsi .... coram nobis vel Adolpho comiti de Waldecke nostro iusticiario, aut sculteto ... suas iniurias recto iudicio ... persequantur. Cod. dipl. Moenoff 96. — Er selbst nennt sich am 23. Mai 1255 in einer gerichtlichen Entscheidung zwischen dem Stift St. Gereon zu Cöln und dem Herrn von Hoenvels: Adolfus comes de Waldecke iusticiarius reipublice. *Guden*, Cod. dipl. 1, 651. — Graf Adolf kommt im Jahr 1270 zuletzt vor. Varnhagen, Waldeckische Landesgeschichte 311.

Philippus de Falkenstein.

Post hoc (um 1259) rediit Richardus rex ad Angliam, committens Philippo comiti (dieß ist ein Irrthum, Philipp war nicht Graf) de Falkenstein die Wittrau, et Alsatiam domino episcopo Wernhero argentinensi (?) plus ex favore quam ex iusticia; similiter et Philippo de Hoenfels Bobardiam et Wesaliam cum suis attinenciis. Monachus Kirsgartensis bei Ludewig Rel. 2, 128. — 1265 Mai 6 nahm Philipp an dem dreijährigen Landfrieden der Herrn und Städte in der Wetterau Antheil, doch ohne Erwähnung

eines besondern königlichen Auftrags. Cod. dipl. Moenoff 134. — 1271 kommt er zum letztenmal vor. Vergl. oben S. 22.

Gerlacus de Bruberg.

1291 Mai 28, Frankfurt. Rudolfus dei gracia Romanorum rex. Nobili viro .. Gerlaco de Bruberch officiato suo per Wedrebiam etc. Er empfiehlt ihm das Stiftscapitel des heil. Bartholomäus in Frankfurt zu schützen. Cod. dipl. Moenoff 258. — Gerlach selbst nennt sich in einer Urkunde vom 6. Juli 1291: Gerlacus de Bruberg, iusticiarius domini Rudolfi Romanorum regis. Ebendas. 260. — 1298 kommt er zum letztenmal vor. Joannis Spic. 374.

Ulricus I. de Hanowe.

1300 Oct. 20., zu Worms. König Albrecht schreibt den Städten Oppenheim, Boppard, Oberwesel, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, daß habito consilio de preficiendo vobis advocato generali et rectore, in hoc nostrum resedit consilium et voluntas, quod nobili viro Ulrico de Hanowe ... gubernationem vestram et civitatum vestrarum duximus committendam. Bernhard 254. Cod. dipl. Moenoff 336. — 1303 Jan. 23. zu Speier gibt derselbe König Ulrico de Hanowe advocato per Wetrebiam provinciali den Auftrag die unrechtmäßig vom Reich abgekommenen Güter wieder einzuziehen. Cod. dipl. Moenoff 348. — 1303 Oct. 29 im Landrecht der Grafschaft Bornheimerberg wird er zum erstenmal auf deutsch der edle man her Ulrich fon Haynauwe eins koneges lantfoide genannt. Ebendaselbst 358. — 1306 soll er gestorben seyn.

Eberhardus de Bruberg.

1312 Jan. 22, Genua. König Heinrich restituirt dem Philipp von Falkenstein comitatum de Nuringes, quem vir nobilis Eberhardus de Bruberg advocatus Wedreibe nostro et

imperii nomine cepit occupare. Bernhard 263. — 1317 Oct. 15. zu Aschaffenburg. König Ludwig erlaubt, daß Eberhardus de Bruberg advocatus noster provincialis per Wetrebiam seiner Gemahlin Mechtild auf genannten reichslehnbaren Besitzungen ein Leibgedinge anweisen möge. Cod. dipl. Moenoff 488. — 1321 Febr. 24. zu München. König Ludwig ertheilt nobili viro Ebirhardo de Bruberg advocato provinciali per Wetrebiam einen Auftrag wegen der Empfangnahme und weitern Verwendung der von den vier wetteraniſchen Reichsſtädten zu zahlenden Reichsſteuer. Bernhard 264. — Dies iſt zugleich die letzte urkundliche Erwähnung Eberhards; im Jahr 1324 iſt er todt. Joannis Spic. 374.

Gottfried von Eppſtein.

1321 Dec. 6. zu Augsburg. König Ludwig erlaubt dem Grafen Gottfried von Sayn und deſſen Erben zu Greifenſtein eine Burg und eine Stadt anzulegen, bei deren Errichtung Gottfried von Eppſtein als Landvogt in der Wetterau mit den vier Reichsſtädten ihnen beiſtehen ſoll (nobilem virum Gotfridum de Eppenstein advocatum provincialem per Wedrebiam cum civitatibus Wedrebie in auxilium dirigemus). Moſer Staatsrecht der Reichsgrafſchaft Sayn 349. Aus dieſer ganz unverdächtigen Urkunde ergibt ſich, daß die demnächſt anzuführende Urkunde deſſelben Königs nicht die erſte Ernennung Gottfrieds zum Landvogt ſeyn könne;*) ferner, daß wenn König Ludwig in einer bisher noch nicht vollſtändig gedruckten Urkunde vom 24. Aug. 1326 den Gra-

*) Man möchte zwar annehmen wollen, daß in der früheren Urkunde der Vater und in der ſpäteren deſſen gleichnamiger Sohn gemeint ſey; dem widerſpricht aber eine Urkunde vom 2. Aug. 1336, worin die Gemeinde zu Schwanheim eine Richtung macht mit unserm lieben gnedigen herren Godfriden herren zu Eppinstein lantfaut zu Wetreyben und mit herrn Godfriden sinem sone. Senkenberg Selecta 1, 218.

fen Gerlach von Naſſau ſeinen Lantvogt heißt und ihm eine Anweiſung auf das Ungeld in Wetzlar gibt, dies ſich nur auf einzelne dieſem Grafen und ſeinen Nachfolgern in Wetzlar zugewieſene landvogteiliche Rechte beziehen kann, wie ſolche auch im Jahr 1417 in der unten anzuführenden Beſtallung Erzbiſchofs Johann von Mainz dem Grafen Philipp von Naſſau in Wetzlar ausdrücklich vorbehalten werden. — 1333 Juli 4. zu Mainz. Kaiſer Ludwig beurkundet, daß er den edlen Mann Godfrid von Eppenſtein ſeinen lieben getrewen in der Wetrebe zum Landvogt gegeben habe, und gebietet den vier Reichsſtädten und allen denen die in dieſe Landvogtei gehören, ihm als ſolchem zu gehorchen. Bernhard 265. Senc[illegible]berg Sel. 1, 200. Cod. dipl. Moenoff 523. — An demſelben Tage verſprach der Kaiſer dieſem Landvogt binnen Jahresfriſt ein Gut in der Wetterau oder ſonſt, wenn ihm da keins ledig wird, anzuweiſen, indem die Landvogtei bis jetzt nicht genug einbringe, um ſich damit als ein Landvogt zu betragen. Senckenberg Selecta 1, 198. — 1336 Mai 31. zu Frankfurt. Kaiſer Ludwig beurkundet, daß er Gottfrieden von Eppſtein, ſeinem Landvogt zu Weytraybin dieſes Land befohlen und ihm Macht gegeben habe alle Ding zu richten mit der vier wetterauiſchen Reichsſtädte Rath, auch aus der Acht zu thun und in die Acht zu thun, ſo wie einen andern an ſeiner Statt zu ſetzen, wenn er ſelbſt außer Landes iſt. Cod. dipl. Moenoff 536. — 1337 Mai 4. ſchließt Gottfried von Eppſtein als Landvogt in der Wetterau mit den [illegible]n und Städten dieſes Landes einen wegen den näheren [illegible]ſtimmungen ſehr merkwürdigen Landfrieden bis 29. Sept. 1339. Cod. dipl. Moenoff 543. — Gottfried ſoll 1342 geſtorben ſeyn. Joannis Spic. 276. Wenck, diplomatiſche Nachrichten von den Dynaſten von Eppenſtein auf der Stammtafel zur dritten Fortſetzung.

Friedrich von Hutten.

1341 Juli 30. Friedrich von Hutten Landvogt zu Wetterayde und Schultheiß zu Frankfurt beurkundet eine Vergabung der Metze Fleſſern an das Kloſter Thron. Bernhard 266 und beſſer im Cod. dipl. Moenoff 575. Die Aechtheit dieſer Urkunde wurde von dem erſten Herausgeber mit Unrecht bezweifelt. Vergl. Fichard Entſtehung von Frankfurt 222. — Eine zweite Erwähnung dieſes Landvogts geſchieht in einem auch ſonſt merkwürdigen Briefe Kaiſer Ludwigs an den Rath zu Frankfurt, den ich in der Note*) mittheilen will. In welchem Jahre derſelbe ausgefertigt worden, gelang mir noch nicht zu ermitteln; wahrſcheinlich iſt er aber von 1342 oder 1343, denn er muß zwiſchen 1344 und 1345 fallen, kann von 1344 gar nicht ſeyn, und nicht leicht von 1341 oder 1345. — Während der Verwaltung dieſes Landvogts ſchloſſen der Kaiſer, das Erzſtift Mainz und die vier wetterauiſchen Reichsſtädte am 15. Oct. 1344 den

---

*) Wir Ludowig von gotes genaden römiſcher keiſer, ze allen ziten merer des richs, enbieden den wiſen// lüten . . dem rat und . . den burgern gemeinlichen ze Franchenfurt, unſirn lieben getruwen, unſir hulde// und alles gut.

Wizzent, baz wir mit nichtin gelazzen mügen, wie gern wir des uberhoben weren, wir muzzen mit dem von Hanow chriegen, wan wir von im weder minn noch rechts bechomen mügen, und wan er auch in unſer und des reichs offen acht iſt. Und haben zu demſelben chrieg unſirn lantvogt Fridr. vom Huten zu einem hauptman beſcheiden. Da von wellen und gebieten wir iu veſtichlichen bei unſirn und des richs hulden, und manen iuch der eide, der ir uns und dem riche geſworn habt, baz ir demſelben unſerm lantvogt von unſirn wegen in dem chrieg beholfen ſeit als verr ir chünnet und mügt ſwenne er iuch des ermanet. Und ſwaz iw darüber Ulrich der Stauffer, unſer kuchenmeyſter und Nyclas unſer türchamrer ſagen und tun heizzen die iw diſen brief antwurttent, baz geloubt in, und tut ez auch.

Geben ze Rotenburg, an ſand Michahels abende.

merkwürdigen Bund zu gegenseitigem Schutz, dessen Feldhauptmann der jeweilige Landvogt der Wetterau seyn sollte, den der Kaiser zwar zu setzen und zu entsetzen habe, doch nur mit Willen und Wissen seiner Verbündeten oder des mehreren Theils unter ihnen. Würdtwein Subs. dipl. 6, 201.

Walrab Graf von Sponheim.

Daß dieser im Jahr 1346 von Kaiser Ludwig zum Landvogt der Wetterau ernannt worden, sagt Zillesius (in Reisach und Linde Archiv 2, 205). Als solchem wird ihm vom Kaiser der Schutz der Nonnenklöster Engelthal und Thron in zwei ungedruckten Urkunden vom 5. und 12. März 1346 empfohlen, deren näheren Inhalt man in meinen zu Ende 1837 erscheinenden Regesten Ludwigs des Baiern angegeben finden wird.

Ulrich III. Herr zu Hanau.

1349 Juni 8., zu Mainz. König Karl IV. beurkundet, daß er den edeln Mann Ulrichen Herrn zu Hanau zu einem Landvogt überall in der Weterabe gesetzt, und ihn ermächtigt habe, alle Aemter, die der König jetzt oder künftig in dieser Termenung besitze, so wie alle Gefälle, Gerichte, Gulten, Güter und Nutzen zu bestellen; zugleich verspricht ihm der König ihn ohne seinen Willen von dem Amt nicht wieder zu entsetzen. Bernhard 267. — 1359 war Ulrich neunter Mann des zwischen dem Erzbischof Gerlach zu Mainz, ihm und den vier wetteranischen Städten bis Martini 1361 geschlossenen Landfriedens. Guden, Cod. dipl. 3, 420. Würdtwein, Nova Subs. 7, 301. — 1363 Jan. 22., zu Osch ertheilte ihm Kaiser Karl die Erlaubniß, so oft er außer Land reite, einen edeln Mann, er sei Ritter oder Edelknecht zu seinem Unterlandvogt in der Wetterau zu setzen. Bernhard 227. Als Ulrichs Unterlandvogt erscheint auch wirklich Gottfried von Stockheim in den Jahren 1355 bis bis 1365. — 1363 Nov. 19. zu Prag. Kaiser Karl schreibt

in einem noch ungedruckten Briefe den vier wetterauischen Reichsstädten, daß er die von ihm dem edeln Michel von Kurbiß über die Hauptmannschaft in der Wetterau ertheilten Briefe als erschlichen widerrufe, indem Ulrich von Hanau mit ältenen (den obigen) Briefen dargethan habe, daß er von der Landvogtei über die Wetterau ohne seinen Willen nicht entsetzt werden dürfe. — Außer diesem Michel von Kurbiß, der wirklich eine Ernennung zum Landvogt erschlichen hatte, wird noch in einem kaiserlichen Brief vom 2. Juni 1372 (Cod. dipl. Moenoff 731.) der Erzbischof Gerlach von Mainz als ein solcher erwähnt, der zu Ende des Jahrs 1365 Landvogt der Wetterau gewesen sei. Allein die in Bezug genommenen Urkunden ergeben unzweifelhaft, daß die Reichskanzlei, die damals dem Erzbischof Gerlach in Frankfurt gegebenen außerordentlichen Aufträge mit landvogteilichen Functionen verwechselte, was um so leichter geschehen konnte, da Erzbischof Gerlach wirklich Landvogt war, aber nicht in der Wetterau, sondern in Nieder-Schwaben. Wegelin, Thesaurus rerum Suevicarum 4, 210. Vielmehr wird Ulrich noch am 24. Oct. 1368 in einem an den Rath zu Frankfurt gerichteten Schreiben des Kaisers (Cod. dipl. Moenoff 722) als Landvogt erwähnt, obwohl er nach Unterdrückung der von ihm begünstigten Zunftpartei und nach dem Aufkommen Gifrids zum Paradies, dem Frankfurt die Erhaltung seiner Verfassung und Unabhängigkeit verdankt, dort schwerlich viel wird zu sagen gehabt haben. Vergleiche die Sühne zwischen beiden im Cod. dipl. Moenoff 711. — Dieser Ulrich starb 1369 oder 1370.

Ulrich IV. Herr zu Hanau.

1371 (nach unserer Rechnung; nach der in der Urkunde befolgten des Bisthums von Camerik, dessen Jahr damals am 25. März begann, im Jahr 1371) März 20. zu Brüssel. Wenzel von Böhmen, Herzog zu Luczemburg, als

Reichsvicar diesseits des lampertischen Gebirgs, macht und setzt den edeln Ulrich Herrn zu Hanau zu einem Landvogt überall in der Wetterau. Bernhard 285. — Dieser Ulrich soll 1380 gestorben seyn; die Landvogtei hat er aber, wie das Folgende zeigt, nicht bis zu seinem Tod, und überhaupt nur kurze Zeit verwaltet.

Johann von Lützelnburg Erzbischof zu Mainz.

1371 Nov. 14. Derselbe kommt als lantfogt in der Wetireube und auf besondern Befehl Kaiser Karls mit Rath der Edeln (worunter zuvorderst der eben erwähnte Ulrich) und der Städte eines gemeinen Friedens in der Wetterau überein wider schädliche Leute von nun bis Neujahr und von da bis über ein Jahr. Cod. dipl. Moenoff 728. — Erzbischof Johann starb am 4. April 1373.

Friedrich, Balthaser und Wilhelm Markgrafen zu Meissen.

1373 August 23., zu Frankfurt an der Oder. Kaiser Karl IV. schreibt dem Rathe zu Frankfurt, daß er den vorgenannten, seinen lieben Oheimen und Fürsten, empfohlen und verschrieben habe seine und des Reichs Landvogtei in der Wetterau, das ist die vier Städte und dazu alle Grafen Herrn, Dienstleute, Burgmannen, Ritter, Knechte, Landsassen und Inwohner, die zu derselben Landvogtei gehören. Aus der von Herrn Schöff Thomas mir mitgetheilten, von Olenschlagerischen Abschrift des im Frankfurter Stadtarchive befindlichen ungedruckten Originals.

Ruprecht Graf zu Nassau.

1381 Febr. 4., zu Nürnberg. König Wenzel bestellt Ruprechten Grafen zu Nassau zum Landvogt in der Wetterau. Aus Olenschlager'schen Notizen. — 1387 kommt er noch als solcher vor.

Diether Graf zu Catzenelnbogen.

1398 Jan. 18., Frankfurt. König Wenzel beſtehlt und verpfändet dem edeln Diether Grafen zu Catzenelnbogen ſeine und des Reichs Landvogtei zu Weitereibe nebſt einem Rheinzoll von drei alten Turnoſen von jedem Fuder Wein oder anderm Kaufmannsſchatz für 7000 Gulden. Bernhard 290. — Diether ſtarb am 17. Febr. 1402. Die weitere Geſchichte dieſes Pfandſchaftsverhältniſſes iſt nicht bekannt. Wenck Heſſiſche Landesgeſchichte 1, 504.

(?) Philipp Graf zu Naſſau.

1400 April 23. Der Rath zu Speier zahlt dem Grafen Philipp zu Naſſau und Saarbrücken, Landvogt und Hauptmann des Landfriedens der Fürſten und Städte am Rhein und in der Wetterau an 6000 Gulden jährlicher Beſoldung den Antheil der Stadt Speier mit 244 Gulden. Lehmann 733. Da jedoch Graf Philipp nach einem Briefe König Wenzels an den Rath zu Frankfurt d. d. Coblenz, 25. Jan. 1398 nur zum Hauptmann des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau ernannt war, auch in einer Urkunde König Ruprechts (Chmel Regesta Ruperti Nr. 1512) vom 11. Juli 1403 nur von ſeiner Hauptmannſchaft des Landfriedens die Rede iſt, ſo muß die Genauigkeit der Angabe Lehmanns bezweifelt werden. — Er ſtarb den 2. Juli 1429. Hagelgans Naſſauiſche Geſchlechtstafel 45.

Herrmann von Rottenſtein.

1402 Nov. 25., Nürnberg. König Ruprecht empfiehlt die von Frankfurt und alle welche ihre Meſſen beſuchen bis auf nächſten Michelstag dem veſten Ritter Herrmann von Rottenſtein, ſeinem Landvogt zu Wederuwe, Rathe und lieben Getreuen. Privilegia et Pacta der Reichsſtadt Frankfurt 254. Bernhard 299.

Johann von Nassau Erzbischof von Mainz.

1414 Nov. 1., Bonn. König Sigmund ernennt denselben zum Landvogt in der Wetterau. *Guden*, Cod. dipl. 4, 98. — 1417 Jan. 15., Lutzemburg. Derselbe verleiht demselben des Reichs Landvogtei in der Wetterau bis auf Widerruf, und mit Vorbehalt der Rechte welche Graf Philipp von Nassau auf der Stadt Wetzlar hat. *Guden*, Cod. dipl. 4, 109. — Ein späterer Landvogt ist bisher nicht bekannt geworden.

XXI.

Kostheim bei Mainz.

Von dem Kreisgerichts-Vicepräsidenten Dr. Schaab zu Mainz.

Der durch seine schöne Lage am Ausfluß des Mains in den Rhein und durch die ihm schon betroffenen Zerstörungen berühmte Ort Kostheim ist auch in seiner Geschichte merkwürdig.

In Urkunden und in den alten Chronisten heißt er Cuffinstein, Cuffenstein, Cofistain, Coffingstang, Capistan. Kaiser Karl der Große lies wegen der schönen Lage des Ortes dahin einen kaiserlichen Pallast erbauen. Jo. Maindel Chron. ad ann. 795 scr. rer. Boic. I. 435 sagt schon: Rex venit ad Moguntiam, ibique tenuit placitum suum in villa, quae dicitur Cuffinstein in suburbio ejusdem urbis ultra renum contra moguntiam juxta moenum, audiens vero quod Saxones secundum consuetudinem . . — Candid. presbit. vita Egil. abatis Fuld. apud Brower sydera illustr. Viror. sagt:

Post haec inde means, secum comitante caterva
iste pater laetus gressum direxit ad urbem
. . . . . .
non parte ex alia, castrum qua cernitur ingens
haud procul a ponte sursum, quem sospite regna
olim Rex Karolus fecit, prohibitur amnis
Mogin, ex quo, ut fama sonat, Mogoncia dicta est.

Albert. Stad. Chron. ad an. 795 ſagt: Anno Domini DCCXCV Rex ob perfidiam saxonum Conventum habuit generalem in villa Cuffenstein ultra renum contra Moguntiam juxta Moenum flumen, ac deinde pene totam saxoniam depopulatus est etc. und bei Schilter 55: Et Rex ad palatium Aquisgr. rediit, ibique natale et Pasca celebravit, habuitque palatium suum ad Locum Cuffinstain in suburbio Moguntiae urbis. Es ſtand dieſes Palatium unfern der Mainſpitze, wovon jetzt keine Spur mehr zu treffen iſt. Man findet von ihm Nachricht in Pithoei Annal. Franc. und bei Bouquet, ferner in Gerberts hist. nigrae Sylvae. Es ſoll im Jahre 1118 von den Sachſen geſchleift worden ſeyn. Vita Wiperti comitis gric. §. 24 bei Hofmann s. Rer. Lus. I. 26. Castrum etiam Cupese in hac formidine Saxonum non sine morte plurimorum et valneribus innumerabilium funditus eversum periit.

Koſtheim war der Sitz des unruhigen Ulrich von Koſtheim des Jugendfreundes K. Heinrichs IV. Vergl. Wenck hiſtor. Abhandl. 67.

Koſtheim gehörte während der deutſchen Gauverfaſſung zum Niedgau und Kunigshundertgau und zur Zentgrafſchaft im Hofe Mechtilshauſen, Mechtildehuſen. Erzbiſchof Conrad I. von Mainz, welcher von 1160 bis 1165 und wieder von 1183 bis 1200 auf dem erzbiſchöflichen Stuhl ſaß, machte durch eine Urkunde allen, welche zur Grafſchaft Mechtilshauſen gehören, bekannt, daß Kaiſer Heinrich VI. dem Dynaſten Gotfried von Eppſtein den Blutbann über dieſe Grafſchaft verliehen habe [1]). Das nemliche that auch Erzbiſchof Siegfried II., ein von Eppſtein, in einer Urkunde ums Jahr 1212 [2]) worin er ſagt: Dominus noster Rom.

1) Bodmann rheing. Alterth. II. 602.
2) Senkenberg Sel. jur. et hist. II. 599.

imperator noster Godefrido de Eppinstein bannum concessit super comitiam in Mechtildehusen. Bodmann behauptet [1]) Kostheim sey zuerst Vogteiort der Grafen von Nürings und später der von Eppstein gewesen. Wahrscheinlich ist, daß die von Nürings über die Hälfte der Grafschaft den Blutbann hatten, der später von diesen an die von Eppstein kam.

Das Porcetenser Kloster bei Achen besaß zu Kostheim ein Gut und hatte darüber wie gewöhnlich mehrere damit verbundene Freiheiten, worüber schon im Jahre 1217 Streitigkeiten zwischen ihm und dem Gerhard von Eppenstein, als Advokaten des Orts, entstanden, über deren Beilegung die merkwürdige Urkunde lautet: „Improba alternantium contradictione sopita, tranquille pacis celebratur otium, dum rei sollempniter acte fidelis pagina representat indicium. Igitur ergo W. Dei gra. Porceten. Abbas, et qui sub nobis sunt frēs, notum facimus omnibus hoc scriptum inspicientibus, quod Dns. G. advocatus de Costheim propter amicabilem compositionem inter nos et ipsum factam coram militibus Domini Regis, eadem nos de cetero permittet frui libertate in omnibus bonis nostris Costheim, qua omnes praedecessores nostri ab antiquo fruebantur, sicut etiam in nostris continetur privilegiis, ita quod nec ipse nec aliquis posterorum suorum a predictis bonis vel a ministris Curiae precarias vel aliquas exactiones amodo praesumant extorquere, tali tamen conditione interposita, quod de cetero nullius nobis licebit hereditatem comparare, quin primo per judicium scabinorum suam inde recipiat justitiam. Si vero contigerit, aliquorum censualium bona sequestrari, simili modo ipse et omnes posteri sui absque omni contradictione per judicium scabinorum suam inde amodo obtinebunt justitiam. Ut autem haec Compositio rata et inconvulsa permaneat, praesens scriptum sigillo

1) a. a. O.

ecclesiae nostrae et Sigillo praedicti G. muniri fecimus, testium quoque nomina, qui huic compositioni interfuerunt, similiter annotari fecimus. Testes ex militibus Regis Wilhelmus advocatus Aquisgr. Arnoldus Gervasius. Arnoldus de Weldene. Henricus Ung. Cunradus de Achenstein, Cunradus camerarius de Moguntia et socer suus Eberhardus et Rudolfus rector. Acta sunt haec Anno ab incarnatione dominica M. CC. XVII.

Dieſes Gut verkaufte die Abtiſſin dieſes Kloſters im Monate October des Jahrs 1224 an das St. Stephansſtift zu Mainz. Die Urkunde ſteht in Joannis Scriptor. rer. Mogunt. II. 529 und lautet: Soror Hetswindis domina Abatissa totusque Conventus ordinis Cisterciensis Ecclesiae Porcetensis Universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis salutem in omnium Salvatore. Constare volumus Universis, quod nos predium in Costheim cum omnibus suis pertinentiis, quod ad jus et proprietatem ecclesiae nostrae pertinebat, quia ad Culturam et provisionem sine multis expensis et Laboribus viarum quoque periculis operam impendere non potuimus efficacem, mediantibus dilectis nostris Sybodone Decano et Heinrico de Foresto Canonico Aquisgranen. Ecclesiae beati Stephani Moguntinensis, apud quam ipsum praedium situm est, Domino Engelberto Archiepiscopo Coloniensi, cui tunc Gubernatio imperii fuit commissa, et Domino Henrico Abbate Ecclesiae Vallis sancti Petri, qui tunc Ecclesiae nostrae pater fuit spiritualis, consentientibus et autoritatem impertinentibus, de Concilio Ecclesiae conventualis Aquisgrani vendidimus pleno jure et per memoratum St. de foresto dictae Ecclesiae sancti Stephani idem predium in villa Costheim fecimus resignari. In cujus rei evidentiam presentem paginam conscribi eamque Sigillo Dominae Abatissae fecimus communiri. Facta est autem venditio memorata in villa Bacharaco Trevereu. Dioec. Anno incarnationis dominicae

M. CC. XXIV. Mense Octobris. Resignatio vero bonorum facta est in Costheim Anno sequenti mense Januario et Moguntiae sollempniter publicata. In dieſer Urkunde wird kein Wort von Herrlichkeitsrechten geſagt, die mit dem Gut verbunden geweſen, ſondern es heißt praedium in Costheim cum omnibus suis pertinentiis, quod ad jus et proprietatem ecclesiae nostrae pertinet. Die Beſtätigung dieſes Verkaufs durch den römiſchen König Heinrich erfolgte ſchon im December in den Worten: „Heinricus Dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus Universis Christi fidelibus, ad quos presens pagina pervenerit, in perpetuum. Notum facimus Universis, quod nos propter urgentem necessitatem et manifestam utilitatem ecclesiae Porcetensis alienationem factam de bonis in Costheim cum suis pertinentiis, quae dicta ecclesia de consensu et autoritate venerabilis et dilecti principis nostri Engelberti Coloniensis Archiepiscopi nostri provisoris et regni ecclesiae beati Stephani in Moguntia procerta pecuniae vendidit quantitate, ratam habemus, et eam nostri scripti munimine confirmamus. In cujus rei testimonium et firmitatem presenti paginae sigillum nostrum jussimus appendi. Datum apud Wormatiam 11. Non. Decembr. indictione XIII.“

Bald nach der Beſitznahme entſtand ſchon zwiſchen den neuen Eigenthumsherrn und dem Gerhard von Eppenſtein ein Zank und ſie beſchuldigten ihn von ihrem Gut etwas entzogen zu haben. Der Erzbiſchof Sigfried II. von Mainz, ein Geborner von Eppenſtein, ſchlug ſich ins Mittel und legte die Sache gütlich bei; die Beilegung erfolgte durch Urkunde vom Idus Sept. 1225, abgedruckt in Joannis II. 530 und lautet: Sifridus Dei gratia sanctae moguntinae sedis Archiepiscopus. Constare volumus Universis, quod nos in Compositione, quam fecimus inter Canonicos sancti Stephani Mogunt. et cognatum nostrum Gerhardum de Eppenstein, qui fide data nostrae ordinationi stare promisc-

runt, hoc duximus ordinandum, quod dictus Gerhardus memoratos Canonicos bona in Costheim ab Ecclesia Porcetensi comparata pacifice et quiete possidere permittat, secundum quod in literis quibus sigillum fratris nostri appensum est, invenitur expressum, et quidquid idem Gerhardus de bonis ipsis per se vel per suos a tempore illatae violentiae abstulit, sine diminutione restituet Canonicis memoratis; quae nostra ordinatio est ab utraque parte recepta.

Im folgenden Jahr war schon wieder zwischen dem St. Stephansstift und dem Gerhard von Eppenstein Streit über die Freiheiten des Stephaniterhofes zu Kostheim ausgebrochen. Auch dieser wurde wieder von dem Erzbischof Siegfried III. durch Urkunde vom Februar 1226 beigelegt. Sie ist abgedruckt in Joannis II. 530 und lautet: Sifridus Dei gratia sanctae Moguntiae sedis Archiepiscopus. G. Prepositus, C. Decanus majoris ecclesiae, A. Prepositus sanctae Mariae ad gradus, et W. Decanus sancti Petri Moguntiae constare volumus Universis, quod dum inter ecclesiam beati Stephani Moguntiae ex una parte, et nobilem virum Gerardum de Eppenstein ex altera, super libertate curiae in Costheim questio verteretur, tandem nobis mediantibus de consensu partium diffinita est ipsa questio in hunc modum: Ecclesia beati Stephani in prefata Curia cum omnibus suis pertinentiis non censualibus, preterea in duobus mansis et dimidio, de quibus lis erat, omnimoda in perpetuum libertate gaudebit, ita ut a denariis advocatitiis et manipulis tam siliginis, quam avenae, qui per villam advocato de bonis haereditariis dari solent, a vino bannito a receptoribus et procuratoribus tam equorum quam hominum, a compositionibus, quae vulgo Wette dicuntur, ab exactione qualibet, et ab omni servitio praeter ligna scabinorum, penitus sit immunis. Item in tertia die post festum Remigii et per totum annum de quindena in quin-

denam placitandi liberam habeant facultatem. Preco secundum consuetudinem curiae liber erit; scultetus quoque Curiae si mansum vel minus habet in bonis, nihil omnino inde serviet Advocato; si autem plus habeat quam mansum de eo, quod super mansum est, more aliorum ita, ut ne plus aliis gravetur, extra Curiam serviet advocato nisi ei attineat, et tunc quoque extra Curiam serviet de sua persona: Colonus quoque, si bona advocatitia habeat, de ipsis more aliorum, ita quod plus aliis non gravetur, extra Curiam serviet advocato: Si autem bona advocatitia non habeat, a servitio penitus sit immunis, nisi attineat advocato, et tunc serviet de sua persona. Idem quoque advocatus prefatae ecclesiae equus et favorabilis judex erit, eamque in sua justitia prosequenda modis omnibus promovebit, et ipsa ei in suo jure erit favorabilis et devota. Ecclesia predicta de bonis advocatitiis prefati Gerhardi de cetero nihil emet in Costheim. Haec autem omnia pars utraque fide interposita et sub poena L marcarum observare promisit. Testes hi sunt etc.

In dieſer Urkunde geſchehen von Seiten des Gerhard von Eppenſtein, als Advokaten des Orts, Zugeſtändniſſe an die Stephansherrn, welche auf eine dieſen über den Ort zukommende Herrlichkeit ſchließen laſſen, und ſeine Rechte lediglich auf die Vogtei beſchränkten. Die Dynaſten von Eppenſtein geſtehen nämlich dem Stift zu:

1) der Stephaniterhof ſoll mit allen nicht zinspflichtigen Zubehörungen gänzliche Freiheit zu ewigen Zeiten genießen, ſo daß er auch von den Vogtsgeldern, von den Leiſtungen an Korn und Hafer, welche von Erbgütern gegeben werden, von dem Bannwein, vom Beherbergen und Verpflegen von Pferden und Menſchen, von den Vergleichen, welche Wette genannt werden, von jeder Anforderung und jedem Dienſt, außer dem Holz der Scheffen, frei ſeyn ſolle.

2) Am dritten Tag nach Remigiusfest und das ganze Jahr hindurch von 15 zu 15 Tagen sollen sie das Recht haben, Urtheile zu fällen. Ihr Verwalter soll nach des Hofs Gewohnheit frei seyn; auch der Schultheiß, wenn er nicht mehr als einen Mansmath an Gütern besitzt, soll diese Freiheit genießen, doch soll er damit dem Vogt dienen. Wenn er aber mehr als einen Mansmath besitzet, soll er von dem, was darüber ist, wie die andern gehalten werden. Außer dem Hof ist er dem Vogt dienstbar; auch der Hofmann des Stifts ist dem Vogt außer dem Hofe dienstbar, wenn er Vogteigüter besitzt, wenn er aber keine besitzt, so ist er von allen Diensten frei. Auch der Vogt soll ein gerechter und günstiger Richter der Kirche seyn, und sie wird das reciprocum gegen ihn beobachten.

Durch diese wechselseitige Stipulationen waren die Rechte des Stephansstifts und die der Dynasten von Eppenstein geschieden, und die landesherrlichen des Stifts von den vogteilichen der von Eppenstein unabhängig.

Das Patronatsrecht der Kirche zu Kostheim sammt dem dazu gehörigen großen und kleinen Zehnden zu Dorf und Feld stunde der Abtissin vom Altmünsterkloster zu Mainz qua Abtissin zu. Die Abtissin Irmintrudis, eine geborne Dynastin von Eppenstein, vermuthlich eine Schwester von Gerhard, die nämliche, welche mit ihrem Konvent die Benediktiner Ordensregel mit der Cistercienser Regel vertauschte, schenkte im Jahre 1239 dieses Patronatsrecht dem gesammten Kloster. Die Schenkungsurkunde vom XV Kal. Nov. 1239, die Bestätigungsurkunde ihres Vetters des Erzbischofs Sigfrids des dritten vom Jahre 1241, die des Archidiakons vom nämlichen Jahr 1241 und die des Mainzer Domcapitels vom V. Idus Decemb. 1249 befinden sich abgedruckt in *Würdtwein*, Dioeces. Mogunt. II. 101 — 105.

Die Fahrt über den Main bei Kostheim und die Nachenfahrt von Kostheim über den Rhein nach Mainz, Jus Paragii.

ſtand ebenfalls dem Kloſter Altmünſter zu. Ob ſie einen Theil der Patronatrechte ausgemacht haben, oder wie ſie an das Kloſter gekommen ſey, darüber iſt mir keine Urkunde bekannt. In der Oſterwoche des Jahrs 1283 hat Cuno von Hazechiſtein, ein Ritter, vermuthlich Cuno von Hattſtein, den halben Theil dieſes Ueberfahrtsrechts und 1½ Morgen Weinberg, welchen er vom Kloſter zu Lehen hatte, demſelben für 17 Mark kölniſcher Heller verkauft. Die Urkunde lautet: „Ego Cuno de Hazechistein miles recognosco presentibus et protestor, quod unum jurnalem et dimidium vinearum in campis villae Costheim sitarum nec non medium partem passagii ibidem, quae ab Abbatissa et Conventu veteris Monasterii moguntini *titulo feodali* tenebam, eisdem pro decem et septem marcis denar. Col. vendidi, et in earum proprietam sponte et libere resignavi, Jta, quod earundem vinearum et passagii proprietas apud ipsas de entero resideat pleno jure, publice recognoscens, praefatam pecuniam, pro qua ipsis praedictum feodum vendidi et remisi, me plenarie recepisse, et in meos usus proprios convertisse, renuncians omni exceptioni, quae mihi vel meis haeredibus posset in posterùm super venditione et resignatione competere memorata. In cujus rei testimonium et Cautelam praesentem literam Sigillo Domini mei Heinrici de Wilenowe, ejus sum Castrensis, cum proprium sigillum non habeam, procuravi sigillari. Et Nos H. Comes de Wilenowe ad petitionem domini Cunonis nostri Castrensis nostrum Sigillum praesentibus duximus apponendum. Actum Anno Domini M. CC. LXXXIII. in septimana Paschae.“ — Dieſe Fahrt hat die Abtiſſin Katharina von Worms im Jahre 1432 an die Färcher von Kaſtel erblich verliehen. Dieſer Erbpacht wurde aber im Jahre 1662, als der Kurfürſt Johann Philipp die Rheinbrücke errichtet hatte, von der Abtiſſin Eliſabeth VI. (Zimmerin), aufgehoben und in einen Temporalbeſtand abgeändert. Am

11. October 1730 wurde zwischen dem Kloster und der Gemeinde Kostheim eine Färcherordnung, bestehend aus 18 Artikeln, festgesetzt und vom Vizedomamt zu Mainz bestätigt.

Daß das Altmünsterkloster ebenfalls einen Hof zu Kostheim hatte und darin eine Gerichtsbarkeit ausübte, beweißt folgende merkwürdige Urkunde: „Wir, die Eptissin und der Convent gemeinlichen des Closters zu Aldemünster zu Mentze bekennen uns an diesem offen briesse um die halb Marg geldes die die frawen zu sant Claren an das Closter hant of dem erbe zum Kipe an dem Kapelhofe gelegen hinder irme Closter, und daz sie für dieselbe gulde off geholt hatten mit werntlichem gerichte zu Mentze, und da off wir und unser Closter nach irre gulde off demselben Erbe ayne marg penge hatten, dar off hant die Frawen zu sant Claren verziejen und hant uns und unserm Closter die besserunge an demselben Erbe wieder gegeben und gelassen zu der vorgen. halber marg geldes alle iar yn und irme Clostere zu bodemzinse zu gebene. Und darumb so hant wir die vorgel. Eptissen und der Convent des vorgen. Closters zu Aldenmünster verzigen — off sechs heller geldes, die sie uns und unserm Closter alle iar langeten in unserm Hoff zu Kostheim von irme gude, daz sie da hant, und darzu sollent die fraw'en zu sant Claren fürwerter unsers gerichtes in unserm hofe zu Kostheim nit me suchen als sie bis her getan hant des montages nach sant Martins dage, wan wir sollen die selben sechs heller geldes alle iar nemen von der besserunge des vorgen. Erbes zu Kipe, und weris sache daz die fraw'e zu sant Claren und ir Closter keinerleig schaden rurte von des gerichteswegen, daz sie bis her zu Costheim in unserm hofe gesucht hant, dafür sprechen wir yne und selbe Im den ganz und gar abe tun. Und des zu eime waren Urkunde, so han wir unser Closters Ingesiegel zu Aldenmünster an diesen brief gehangen. Datum Anno Domini Millesimo CCCXLVIII feria secunda post epiphaniam domini."

Am Bartholomäustag des Apostels, den 24. Aug. 1412, stellte Gotfried von Eppenstein folgenden merkwürdigen Lehnsrevers an das Stephansstift aus: „Wir Gotfrid zu Eppenstein erkennen mit diesem brieff, das alle die Lehne, die wir han empfangen von den Herrn des Stifts zu sant Stephan zu Mentze, das wir die also empfangen han, und sie auch Uns also geluhen sin, das der Eldeste, der Eppenstein Inne hait und zu Eppenstein eyn Herr ist, die Inne haben verinnamen und dragen sal, also daz die Lene unverdeilt bleiben und wir die Lehne halten sollen, nach Ußwissungen ihrer Briewe und mit Namen die fautey zu Costheim, die wir auch von yn zu Lehen han empfangen, halden sollen nach Ußwysunge der Ußsprache, die der Ehrwürdige in Gott Vatter und Herr Bischoff Gerlach seelige, Erzbischoff zu Mentze darüber gedan hait, zwuschen unser Vater selige und denselben Herrn, und geloben wir das in guten truwen zu halden an alle geuerde. des zur Urkunde, so han wir unser Ingeß. an diesen Briew gehangen, der geben ist nach Christi geburt Dußent vierhundert und zwelf Jar, uff sant Bartholomäustag des heyl. Apostels.

Durch eine Urkunde, datirt zu Aschaffenburg am Freitag nach Elisabethen Tag (19. Nov.) 1478, bekennt der Erzbischof Diether von Mainz, daß ihm Gottfried von Eppstein und Münzenberg verwilligt und gegont habe, in das Dorf Kostheim einen Zollknecht zu setzen, den Zoll daselbst von ihrem beiden wegen zu heben, doch also, was daselbst zu Zolle fällt ihm Erzbischof Diether davon zwei Theile, und Gottfried das Drittheil fallen und werden solle, und soll diesem Zöllner über solich Zoll ihnen beiden globen und Eyd thun.

Auf Kreuzerhöhung, 14. September 1490, brachte das Stift zu St. Stephan folgende merkwürdige Klage an den Kurfürst Berthold:

Hochwirdigster vnd hochgeborner fürst, gnedigster Herr.

Unsern gehorsamen schuldigen Dinst ew'ern fürstlichen gnaden zuuor alzyt mit gantzem Vleys bereidt. Gnedigster fürst vnd herr. ew'ern fürstlichen gnaden Schrifft mit eynglelegtem Brieff von des Edeln vnd wolgebornen herrn Gottfridts von Eppenstein ꝛc. Statheldern Vßgangenn, haben wir gehorsamlich entphangen vbersehenn, fugen darvff ew'ern gnaden zu wissenn, wie der von Eppenstein gegenn Vns vnd vnd unsere hindersassen zu Costheym In manichen wegen vnnser gerechtkeyt vnd oberkeyt daselbst zu vnderdrücken, New'erung vorgenomen hait, Nemblich In dem, das er syn wapen an die porten zu Costheym, das vnsers Stiffts eygenthum, Lantkundigst hait laissenn ane vnsern willen wissenn oder verhengniss anschlahenn, das sich keyns rechten geburt, dan er unsers dorffs Costheim nit meher, dan von vnser wegenn ein faut ist. Zum anderne das er die Slossel zur porten nach seinen gefallen zu befehlen hat wollen macht habenn, das dan alleyn vnnserm Schultheissen mit Rade der gemeynde ader ettlichen vß Inen von Unserwegen zusteet, vnd bißher alwegen geburt vnd zugestanden hait. Darzu hat er die Armen zu Costheim mit vngewonlichen vnd swerlichen Dinsten, dardurch sie hetten müssen rumen, zu besweren vnderstanden, vnd sie sich vff jerlich Dinstgelt zu verschreybenn dringen wollen, das sie wedder schuldig noch pflichtig gewest, alles widder Oberkeit vnd gerechtigkeit vnsers Stiffts; vnd wie wol wir sin gnade vor solich vnd andere vill New'rung flyßlichen gebettenn, ist alles unverfenglich vnd nit angesehenn worden, sonder alles vff solichen Neuwerung beharret, deßhalb wir zu handhabung vnsers stiffts gerechtigkeit vnserm Bepstlichen Richter vnd Conservator vmb hilff angerufenn, und widder sin gnade dieselben Neuwerung vnd anders abzustellenn by Pene des Banns, Inhibition vnd Verbottsbrieff erlangt, damit sin gnade Ins recht fordern vnd heyschenn laissenn, das dan alles von Im veracht, vnd nicht destomynner gegen den Armen zu Costheim yn

grosser Vngnade vorgenumen; des haly sie Irs Lybs in sorgenn gestanden, vnd das Ire flöhen musten. Darvß wir bewegt vnd euwer fürstlich gnad als vnsern rechten natürlichen Herrn vnd vnsers Stiffts obersten Schirmer, Vns vnd vnsers Stiffts hindersassenn gegen gewaltsamer taidt, vnd nit anders zu schuren vnd schirmen angeruffen haben, das uwer gnad gnediglich vnd billich als von den euwern angenumen, des wir allzyt dankbar sin wollenn, vnd dieselben Inwoner zu Costheim daruff trostenn laissen; das dan alles nit in Abbruch des von Eppensteins fauthygerechtigkeit, die er dan von vns zu Lehenn drett, sunder alleyn wie itzt gemelt vor gewaltsam taidt, die Ime dan daselbst zu vben nit geburt, geschehenn ist; deßhalb gar vnbillich sin gnad oder die sinen vorgebenn, wie es sinen Gnaden zu entsetzung siner gerechtigkeit beschehenn, als das uwer fürstl. gnad vngezweiuelt gutt wissen daett, vnd als itzt Jungst sin Stathalter euwern gnaden geschriebenn, vnd wie wir In bywesen euwer gnaden Schultheiß zu Castel in Crafft euwer gnaden angenummen Schirme, den von Eppenstein aller siner angebornen vetterlicher gerechtigkeit gebott und verbott ꝛc. aber wie vormals In vnsers allergnedigsten Herrn des Romischen Keysers bezeichten Schirme entsatzt haben mit furderm Inhalt Ir schrifft angebenn ꝛc. Gnedigster herr, es leyde am tage, das vnns In solichen ganz vnguttlich geschieht, dan wir den von Eppenstein keyner entsatzung gestehenn, Soll vnd mag sich auch nummer befinden, das wir Ime sine gerechtigkeit, die er von vns vnd vnserm Stifft, wie sin Voreltern zu Lehenn drett, derhalben er auch, wie sie als vnser Mann mit pflichten vnns verwant, swechen vnd Abbruch thun; wollten auch Im vngern dar In dragen oder Hinderniß thun, aber so er weyter, als vff bescheen, vorgenummen wurt, zimpt vnns billich, darwidder zu drachtenn; vnd als sie meldenn vnsers allergnedigsten herrn des Romischen Keysers bezeichneten Schirme, gnedigster Herr, wir glauben nit, das sich der Keyserlich Schirme ghen Costheim

vnſern eigenthum ſtreck, dragen des von ſinen gnaden faſt hoch befremdes, das er widder alle billichkeit vnd verbott Keyſerlicher recht, die ſolichs by hohenn Penen verbietenn, das niemants dem andern an das ſin Keyſerlich zeychen oder wapen ſlahen oder henken ſall, wie dann dieſelben rechte derlichen vßwiſenn, ſolichs vnderſtanden hait, ſo ſin gnad nit ſprechen mag, das der Eygethum zu Coſtheim ſin, ſunder vnſers Stiffts iſt, vnd allein die fauthey, wie vor angezeigt, von Vns zu Lehenn drett vnd nichts deſtamynnen Keyſerlich Banner daſelbſt an vnſern willen wiſſenn oder verhengnis geſtalt vnd uffgeracht hat, wie billich nu das geſchenn, mag euwer gnad woil abnemmen. Gnedigſter Herr, wir drangen dem von eppenſtein In rechtigkeit, die ſinen gnadenn als vnſers Stiffts Lehenmann zu Coſtheim geburen, keyns wegs, wolten auch ſolichs vngern thun; wes wir auch gebotte zu Coſtheim gethan haben, ſtrecken ſich nit wyter, dan widder gewaltſam taid, die Ime ſunſt vnd an das zu Coſtheim zu thun nit geburen. Vnd das wir vnſerm Schultheiß befolhenn habenn, Iſt alles vnſerm dorff vnd Inwonernn zu gutt geſcheenn als Nachtwacht zu beſtellenn, eyner by dem andern In gewaltſamer taid, ob die vorgenumen wurde, zu blybenn vnd dergleichenn; vnd haben nit anders, dann vns woil geburt, vnd vnſerm Stifft mit pflichten verwant ſin, gehandelt, vnd Begern nochmals, als wir alwegen gethan, die Sach vor dem richter, da er vorgenomen rechtfertigen zu laißen, wo es aber ſinen gnaden vor demſelben nit gemeint, vnd des vff euwer gnaden komen, ſin wir allzyt willig anzunemen, vnd by derſelben euwern gnaden erkenntnis on weygerung blyben laiſſenn, Euwer fürſtlich gnade wie vor, ſo wir aller demutigliſt mogenn, vndertheniglichenn Bittenn, Vns In Vnſerm Eygethum Coſtheim, vnd Inwoner daſelbſt In crafft angenummen ſchirms zu ſchuern, vnd kein gewalt von dem von Eppenſtein, ader den ſinen geſtattenn, als wir vns der end aller gnaden vertroſtenn,

wollen wir allzyt vmb dieselbe euwer gnade zu verdienen willig vnd geflissin sin, die der Allmechtig gesunt enthalt langzyt vnns zu gebierend. Geben zu Mentz vnder vnsirs Capittels Ingesiegel an dinstag Exaltationis Crucis Anno &c. Nonagesimo.

Indessen hatte im Jahre 1492 Gottfried von Eppenstein die halbe Grafschaft an den Landgrafen von Hessen Wilhelm III. oder Jüngern verkauft [1]). Die streitigen Verhältnisse des Orts Kostheim wurden dadurch für das Stephansstift noch verwickelter.

Der Landgraf hatte eigene Schreiben an den Kurfürsten von Mainz und an das Gericht zu Kostheim erlassen, worauf der Kurfürst Berthold und das Domkapitel den Herrn des Stephansstifts das dringende Ansinnen machten, ihren Ort Kostheim dem Kurfürsten zu verkaufen, ansonsten aus diesen Streitigkeiten der Stadt Mainz und der ganzen Diözös Gefahr und Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Das Stift versammelte sich darauf in Pleno, und ihr Kapitelsprotocoll enthält darüber S. 65 folgendes: „Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo, die vero Lunae post trinitatis indictum fuit Capitulum ad deliberandum et finaliter concludendum in facto alienationis villae nostrae Costheim, attento quatenus Reverendissimus Dominus noster Moguntinus nec non Capitulum Ecclesiae majoris, quam plures ad nos secundarium Eccles. miserunt praelatos sua Suasione exponentes, quod nisi villa nostra Costheim Rev^mo Domino nostro Moguntin. vendatur, multa pericula possint et incommoda tum Civitati Moguntinae tum toti Diocoesi exoriri et emergi tales, quales ex tunc Rationes allegantes. Ne ergo praetextu absentiae alicujus imposterum quid frivole quidque Sinistre per quenquam Capitularium infra scrip-

1) Wenck Hess. Landesgesch. I. 620.

torum allegari et praetendi possit, cum secundum sacrorum Canonum Statuta, quod omnes tangit, ab omnibus debeat approbari, indicto sic per obedientiam Capitulo, Domini Capitulares unanimiter, nullo contradicente, animo revolventes, quatenus alienatio rerum ecclesiasticarum, quae summe juxta Canonum Constitutiones prohibita, de facili fieri non debeat, cum denique et revera ex secundarium ecclesiarum propositione praelatorum carpi possit nulla urgens necessitas, quare villam nostram Costheim vendi oporteat, quamobrem Domini maturius deliberantes finaliter conclusserunt et concludunt ex praesenti, quod nullus eorum unquam vel quoquo tempore futuro interesse velit alienationi villae nostrae Costheim vel eidem Consentire, publice protestantes, quod si secus imposterum per quendam Capitularium — actum fuerit, cum citra consensum alicujus fiat, cassum debeat et irritum censeri.“ (subscripti sunt 21 Canonice).

Zwei Jahre gingen noch unter Processen hin, die kein Ende voraus sehen ließen, als sich die Herrn von Stephan am Donnerstag nach Pfingsten 1494 wieder mit einer kläglichen Vorstellung an ihren Erzbischof den Kurfürsten wendeten, welche hier folgt:

„Hochwirdigster und Hochgeporner furst, gnedigster Herre. Vnsern gehorsamen schuldigen vnd vnderthenigen Dinst zuvor allezyt. Gnedigster Herr: Wir haben die schrifft, so der hochgeporner furst vnser gnedigster Her der Lantgraue ewern fürstlichen gnaden zugesandt hait, vns von ewern fürstlichen gnaden vberschickt vns vnd vnsern stifft Costheims halber herurend verlesen, vnd vns ist durch vnser vndersaßen vermeldt vnsers dorffs zu Costheym alsbalde auch eyn offen Brieff von dem gedachten vnserm gnedigen Herrn dem lantgrauen vßgangen an sie gemeynlich vnd sunderlich stende zubracht Inhaltende, wie sie seiner fürstichen gnaden sine erberenthe vnd gerechtgkeit von zweyen Jaren here,

das sich vngeuerlich an achthundert gulden treffe, schuldigk sin sollen, mit forderunge die siner gnaden Kellner zu Eppsteyn onuerzoglich vßzurichten ꝛc. Gnedigster herre, vns zwifelt nit, vwer fürstlich gnade habe noch Inn fryschem gedächtnyß, das wir vwern gnaden hin vor zu mehrmalen Inen Klagswyse zu erkennen geben haben, wie vns von dem wolgebornen herre Gotfridt Herre zu Eppstein In vnser vnd vnsers Stiffts oberkeyt vnd gerechtigkeit vnsers Dorffs Costheym In vil wyse Intrage vnd neuwerungen beshehen, auch das er vnser Hyndersaßen zu Costheym anders dan herkomen betrange, darumb wir getrungen wurden, yne mit recht vorzunemen, dar Inne wir mit Ime lange Zeit gestanden syn, das auch noch nit ende hat, wie er auch vnserm gnedigen Herrn den lanttgrauen syn gerechtigkeit In solichen hangenden rechten, vnd yber das wir vns Ime vnd den sinen für uwern fürstlichen gnaden zu recht zu steen erbotten, verkaufft solle haben, das er widder recht noch glimpf hat, vnd wie vnser gnediger herr der Lantgraue solichs vermeynten Kauffs halber an die Inwoner vnsers stiffts Dorff Costheym Huldunge vnd globde als Irem rechten Erbherrn zu thun, auch Dienst, Bethe, vnd was der von Eppsteyn da gehabt, gefordert, des wir doch dem von Eppsteyn vnd sinen Vorfarn nye anders zu Costheym gestanden haben, den alleyn als vnsern vnd vnsers stiffts faudt vnd der fauthy halber, die er vnd syne Vorfarn ye vnd ye von vnserm Stifft zu lehen getragen haben, vnd er noch tregt, ist ew'ern fürstlichen Gnaden auch vnverporgen. Vß dem allem hait vwer fürstlich gnade abetzunemen, das der zu Eppsteyn soliche gerechtigkeit an vnser verwilligung mit recht nit macht hait, vnserm gnedigen herrn dem Lantgrauen oder yemants zu uerkeuffen, noch zu verussern; das alles haben wir dem vermelten vnserm Herrn dem Lantgrauen vff tagen vnd sust zu erkennen gegeben, mit vndertheniger vnd demutiger Bete, das syn fürstlich gnade des

vermessen Kauffs halber vnser hynderſaßen zu Costheym mit Huldunge vnd globden nit beleſtigen, noch ſich eynnher gerechtigkeit daſelbſt der fauthy anhangende vnderziehen wolle; wir haben auch ſinen gnaden dabye zu erkennen gegeben, das der von Eppſtein etliche Wyngarten, wieſen vnd Heuſer daſelbſt habe, die von vnſer oberkeyt vnd der fauthy nit herroren, ſo des von Eppſteyns Vater ſelige von ettlichen Burgern vß Mentze vnd andern an ſich bracht habe ꝛc. dar Inne wolten wir ſinen fürſtlichen gnaden vngern tragen; haben auch mit den Hynderſaßen zu Coſtheim für Jare vnd tage verlaſſen vnd beſtelt, wes deß ſinen gnaden zuſten, fürderlich vnd ane Intraigk zu entrichten, als wir auch von den vnſern zu Coſtheim vorſteen, ſolichs alſo beſcheen ſy. Darumb vnd dwyle wir vnſerm Stifft ſine Oberkeyt vnd gerechtigkeit an Coſtheim nit macht haben vu uergebenn, odder yemants zu uerwilligen, wirdet vns von ſynen fürſtlichen gnaden vnbillich zugemeſſen, als ob wir ſinen gnaden an ſiner gnaden gerechtigkeit mutwillig verhinderung gethan ſollen haben, vnd auch ſoliche forderunge der achthundert gulden gegen vnſern vnderſaßen zu Coſtheim von ſinen fürſtlichen gnaden vnbillich vorgenomen, wo aber vnſer gnedigſter her der Lantgraue vermeynen wolte ſiner gnade darüber etwas an der Oberkeyt zu Coſtheim geboren ſolle, So erbietten wir vns für uwer fürſtliche gnade als vnſere vnd vnſers Stiffts rechten vnd ordentlichen richter vnd Landtfürſten zu recht fürzukomen mit recht erkennen zu laiſſen, wes wir ſinen fürſtlichen gnaden ſolichs vermeynten kauffs halber ſchuldig ſin ſollen, vnd wes alſo erkant wurdet, wollen wir ſinen gnaden nit fürſin vnd bietten heruff uwer fürſtlich gnade mit gantzer vnderthenigkeit gnediglich zu betrachten vnd zu Hertzen zu nemen, das vnſer Stifft zu ſant Steffan durch uwer fürſtliche gnade vorfarn erhaben vnd begabt iſt, vns vnd vnſer Underſaßen vnſers Dorffs Coſtheim by recht zu hanthaben vnd zu behalten, als wir auch anders nit, want als viel wir vnd

vnser Stifft recht haben, begern und demutigklich bitten; des sin wir schuldig vnd billig, mit vnserm gebett gegen Gott, vnd vmb uwer fürstlich gnade vnderthenigklich zu uerdienen. Geben uff Dornstag nechst nach Pfingsten Anno ꝛc. lxxxxiiij.

In diesen Prozessen verstrichen wieder Jahre, und mußten für die Handhabung der Polizei im Ort Kostheim nachtheilige Folgen haben, daher der Kurfürst bei dem Stephansstifft darauf antrug, daß seinen Beamten in Höchst die Polizei im Ort übertragen werde. Das Stephaniterprotokoll vom 27. November 1503 enthält darüber Seite 101. „Item feria 2 post Katarine 1503 indictum atque tentum fuit Capitulum, in quo proponitur, quatenus Dominus Rev^mus Moguntin. propter Causas rationabiles instet, ut Domini admittere ac consentire velint, quod officiatus suus in Hoest p. t. existens attendere, atque excessus Villanorum in Costheim corrigere habeat, et maxime nunc, quia Dominus in Eppstein tanquam officiatus noster ibidem sese de officiatura sua sicuti majores sui intromittere non velit, praeterea expostulavit, ut quaelibet carrata vini transfretando flumen Mogani exsolvere debeat 1 fl. quae denique pecunia pro parte dimidia venire debeat Dominis pro proprietate s. dominio villae, et alia pars ipsi Domino Moguntino tanquam defensori atque tutori nostro. Super his Domini quam mature deliberant, variaque perpendentes et praesertim quod Villa Costheim etiam alias sub tuitione Domini Moguntini existat, tanquam concordi voce concluditur, ne ullus alius admittatur neque recipiatur officiatus ipso Domino de Eppstein vivente, insuper quod nullum gravamen seu exactio venditoribus ac emptoribus vinorum imponatur, sed antiquum jus ac Consuetudo servetur.“

Und Seite 111. „Item feria 4 die 4. Febr. 1506. Item ex tunc proponitur de alienatione superioritatis villae nostrae Costheim, quam quidem superioritatem Dominus noster Rev^mus Moguntinus propter magnas causas comparare

vellet etc. ad quod singulorum Vota collecta sunt. Decanus pluribus ex causis motus velle non modo superioritatem sed et Curiam nostram cum omnibus bonis ad eandem Curiam spectantibus ac ut scultetum teneat, vendi ac in ipsum Rev^mum Moguntin. converti vellet. *Scolasticus* vellet superioritatem ad tempus in Dominum Moguntinum transmutari, ut tamen nos iterum pro superioritate lxxx saccos avenae in villa Castel reciperimus. *Cantor* vellet utrumque videlicet superioritatem et proprietatem bonorum transmutari in D. Rev^mum in quantum pro hys Ecclesiae recompensatio fiat. *Wisbecker* sicut Ipg. sic ut quod Cambium honestum pro hys fieret. *Bruno* etiam; sic et ceteri fere omnes, ubi Ecclesiae Competentia daretur. Tandem venditio proprietatis subsecuta et pro proprietate ejusdem villae, nobis tradita sunt lxxx maldra avenae annui Census, ut patet in literis bene memorandis etc.“

Indeſſen hatte am 4. Mai 1506 ein intereſſanter Vorfall ſtatt, über den folgendes Notariatsinſtrument aufgenommen wurde.

In dem Namen des Herrn. Amen.

Kunt vnd offenbar ſy allermeniglich, die diß offen Inſtrument anſehen, horen oder leſen, das in dem Jare, als man zalt von der geburt Chriſti vnſers lieben Herrn fünffzehnhundert und Sechs Jare, In der newnden Romer Zinßzaln, Indictio genant, Babſtumbs des allerheiligſten in Gott Vatters vnd Herrn vnſers Herrn July von gottlicher Vorſehung des zweyten Babſtes, Im dritten Jare ſiner Cronung vff Montag den vierten Tag des Meyen, vff dem freyen Felde zwuſchen Hocheym obenwerts vnd Coſtheym beyden Dorffern Mentzer Biſtumbs, vff dem Main gelegen, vnden zu an der gemeyn Malſtat des Lantgerichts zu Mechtelnhuſen, vnd daſelbſt. In myn herunden geſchrieben Notarien vnd der glaubwürdigen gezeugen gegenwertigkeit Sint perſonlich zu pferde vnd fuß erſchienen vnd ge-

ſtanden die Veſten vnd Erſamen Diel Wolff Furweſer der Obern Graueſchafft Catzenelnbogen, Joſt von Drackſtorff Amptmann zu Eppenſtein, vnd Balthaſar Schrutenbach Rentmeiſter zu Gieſen, von wegen des hochgebornen fürſten vnd herrn herrn Wilhelmen Lantgrauen zu Heſſen, Grauen zu Katzenelnbogen zu Ziegenhayn vnd Nidda ꝛc. an eynem, vnd der Wolgeborn herre herre Eberhart Graue zu Konigſtein vnd zu Dietz als ein rechter geborner Herr von Eppenſtein mit ſampt den wirdigen vnd Hochgelerten Herrn Johann Müller Dechant, Peter Swaben Doctor, Schulmeiſtern, Johann Thuſſen Sengern, vnd Gotſchalken Eſchenbrucker Canoniken vnd Capittelsherrn des Stiffts ſannt Steffanskirchen zu Mentz von Ire ſelbſt, vnd des gantzen Capittels itzt gemelts Stiffts wegen als Grundt- vnd rechte erbherrn des obgemelten Dorffs Coſtheym, (als ſie ſagten,) anderntheils, vnd anfenglich von wegen des obgedachten Herrn Wilhelmen Lantgrauen zu Heſſen ꝛc. wandt obgenannter Diel Wolff fure vnd ſagt alda offentlich dem gemeyn Landtman daſelbſt by einander verſamelt mit luter verſtentlicher ſtymme, wie ſie von des Itzgenanten Ires gnedigen Herrn von Heſſen vnd ſyner furſtlichen gnaden wegen, die gerechtigkeyt vnd oberkeyt daſelbſt wyſen wolten laſſen mit andern mer worten ꝛc. Dagegen Graue Eberhart Herre zu Eppſtein Itztgenant, von ſin vnd der Herrn zu ſant Steffan auch von wegen des obbeſtimpten Dorffs Coſtheim, nachdem dieſelben Gemeyne auch dahin verbott vnd gegenwertig weren, alda offentlich vber lut den obgenanten Rethen Lantgraue Wilhelms von Heſſen, vnd dem gemeyn Landtman durch Walthern Yſenborger ſiner gnaden Amptman ließ fürtragen vnd ſagen, wie ſin gnade myn gnediger Herre von Heſſen offt mündlich gebetten auch ſich verſehen hett, ſin furſtlich gnade ſolt die von Coſtheim des Lantgerichts zu Mechtelnhuſen vß nachuolgenden Vrſachen erlaſſen haben, Sehe vnd hore aber, daß ſin fürbitt vnverfenglich geweſt,

vnd nicht deſtamynder die von Coſtheim dahin gefordert werden, die wyl er vnd auch der Stifft zu St. Steffen nu gantz nit geneigt ſin myn gnedigen Herrn von Heſſen etwas an ſyner Oberkeit abzubrechen oder zu verhindern, wo es den Herrn von ſant Steffen vnd Jme ſelbs nit zu nachteyl reicht; aber er gebe den Rheten vnd dem gemeyn Lantman von ſyner gnaden vnd der Herrn zu ſant Steffen wegen zu erkennen, des er die von Coſtheim alleyn vff dißmale vmb vnderrichtung willen zu thun, das ſie an das obgemelt Landtgericht nit gehorig ſin, vnd vß keiner gerechtigkeyt verwilligt, das ſin gnade durch ſin Redner Walthern Yſenberger obegnant offentlich proteſtirt; vnd das ſie dahin zu komen nit ſchuldig oder pflichtig ſin, hat er dieſe nachuolgendte Vrſachen auch offentlich vnd eygentlich erzalt, Nemlich wie das Dorff Coſtheim anfenglich von eynem Romſchen Keyſer mehr dan vor hundert, zweyhundert vnd dreyhundert Jaren durch ein Wechſel vnd Kauff an die Herrn zu ſant Steffan komen vnd gewachſen, vnd daſſelb Dorff Grund vnd Boden mit aller oberkeyt myner Herrn zu ſant Steffan eygen, das zu ſyner Zyt Jm recht durch alt verſiegelt Vrkunde wole moge In tag gelegt werden, als ſich das vff dieſen heutigen tag beſcheynt, nemlich In dem, das die von Coſtheym Iren Oberhoff nyrgent anderſt teglich bruchen, haben, vnd halten dan In des heyl. Reichs gericht zu Ingilheym; dwyl nu vff dieſelbe zyt, do das dorff Coſtheim zu Handen der Herre zu ſant Steffan komen ſey, Inen als geiſtlichen Luten nit gepurt habe, vber Hals vnd Heupt vnd das Leben zu vrteylen, ſo haben die Herren zu ſant Steffan In obgemelter langer zyt daruber erwelt vnd geſaizt die Herrn von Eppenſtein als Irs eygenthumbs vnd deſſelben Dorffs Oberuogt alſo, das dieſelben Herrn von Eppenſtein In Crafft Irer Lehenſchafft von wegen der Herrn zu ſant Steffan Irs Eigenthumbs ſolich Jurisdiction zu Coſtheim beruren das Leben, han mogen wyſen gein Mechtelnhuſen oder ander

Jre Landtgericht, da moge es sin, das yß verwilligung der Herrn von Eppenstein solich sachen das Leben beruren zu Costheim verhandelt zu Mechtelnhusen zu ettlichen malen vor vielen Jaren gehalten; aber offenbar vnd wissentlich sy, das myn gnediger Herr Herr Gotfrid von Eppenstein noch im Leben hab vnder andern das gericht zu Mechtelnhusen verkaufft myn gnedigen Herrn ertwan Lantgraue zu Hessen seligen löblicher gedechtnuß, Und in solichem verkauff hait Herr Gotfrid von Eppenstein die Vogtey des Dorffs Costheim clerlich vonn dem verkaufften gericht zu Mechtelnhusen vßgeschlossen vnd abgesondert, vnd mit deutschen worten dieselbe Vogty In dem Verkauff fürbehalten, des sich myn Herr von Konigstein von sin vnd der Herrn zu sant Steffen wegen ziehe vnd referier vff den Kauffbriff, den myn gnediger Herr von Hessen In syner gewalt habe; darzu so sy auch soliche maß und forme glychmessig dem Kauffbrieff biß an das Landtgericht durch myn gnedigen Herrn Landtgrauen seligen, vnd ietzt myn gnedigen Herre bis an das Landtgericht gehalten also, das Jre beyder fürstlichen gnaden zu Costheim nye kein Erphuldigung entphangen, auch sich desselben Halsgerichts oder eyncher Buß oder Freuel gebott oder Verbott vnderzogen haben, als das offenbar vnd kuntlich sy; darumb bitt myn gnediger Herr von Konigstein die geschickten Rethe, die von Costheim des wyßthumbs yetzt vnd hiefur zu erlassen, auch myn gnedigen Herrn von Hessen solichs zu thun von myner Herrn zu sant Steffan vnd sinetwegen vndertheniglich bitten, als sie sich des gentzlich versehen. Daruff haben die Landtgreuischen Rethe geantwortet, sie haben wyter nit Beuelhe, dann Jr Landtgericht zu halten; Aber sie wollen gern zum besten anbringen vnd zwifeln nit, myn gnedigen Herrn von Hessen vnd Konigstein werden sich des gebürlicher wyß gnediglich vnd fruntlich wole vertragen; Daruff lies myn gnediger Herr von Konigstein reden, vnd beschloß sin gnade bede die Rethe vnd die

Landtman, diß sin protestacion, nemlich daß er die von Costheim von der Herrn zu sant Steffan wegen vß keiner gerechtigkeit oder pflicht dißmals hat lassen dahin folgen, sunder allein Vnderrichtung, warumb sie das zu thun nit pflichtig weren; vnd schiede da Herr Eberhart von Konigstein von aller Handelung mit synen Rethen vnd Dienern, auch die Herrn von sant Steffan obgen. von dannen. Daruff vnd vber alles vnd Iglichs, wie solichs hie oben geschrieben steet, begerten vnd requirirten die vielgemelten Herr Eberhart von Konigsteyn vnd die Herrn zu sant Steffan von Irer selbs vnnd Ires Capittels wegen, Inen durch mich hierunden geschrieben Notarien eins oder mer vnd so viel not sin wurde, offen Vrkunde vnd Instrumenta zu machen vnd zu geben. Geschehen vnd ergangen im Jare, Indiction, Babstums, Monat, tag vnnd an Orten vnnd enden, wie oben geschrieben steet, In Bywesen der fürsichtigen vnd Ersamen Herrn Johan Haselbaumb weltlichen Richters zu Mentz, Johan Fabri genant Wynnek Notarien, Werners, Huplin von Studtgarten Mentzer vnd Costentzer Bißthumbs, vnd sunst viel ander glaubwirdiger als gezeugen darzu sonderlich erfordert vnd gebetten.

(L. Sign. Notar.) Vnd dwyl ich Jorg Meyer von Bottwar Clerick Spyrer Bistumbs, von Keyserl. Macht offenbar Schryber vnnd Notar; bey allen vnd Jeglichen obgeschrieben Dingen ꝛc.

Jetzt sah endlich das Stephansstifft, daß es im weitern Zögern mit dem Verkauf von Kostheim an den Kurfürsten kein Heil mehr zu hoffen habe, und im Stiftsprotokoll vom 17. Juni 1506 heißt es Seite 114:

Item feria 2 festo Viti et Modesti 1506 Capitulo sub debito obedientiae indicto concluditur, ut Villa Costheym vendatur Domino Moguntino, et gratia sua Ecclesiae nostrae assignet lxxx maldra Avenae off me faer zu Castell, quodque deinde ita executum est per literas patentes.

Der wirkliche Verkauf erfolgte auch schon auf Ulrikustag den 4. Juli 1506 und lautet:

Wir Uriel von Gotsgnaden des heiligen Stuls zu Mentz Ertzbischoue des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzkanzler vnd Churfürst bekennen vnd thun khundt offentlich mit diesem Brief für Vns vnd vnnsere Nachkommen vnnd Stift, das die Ersamen vnnsere lieben Andechtigen Dechant und Capitel sant Steffanskirchen In vnnser Stat Mennt gelegen weilent dem Erwirdigen in Got Vatter Hern Jacoben vnnserm nohstverschieden Vorfarn seliger vnd loblicher gedechtnus vnser vnd vnsers Stifts Dorf Costheim gegen Wyssenawe vber vf dem Meyn gelegen, verkauft vnd zu kauf gebenn haben, Inhalt des Kaufbriefs daruber vffgericht, von wort zu worten hernach geschrieben also lautendt. Wir Johan Müller Dechant, peter Schwab beyder Recht Doctor Schulmeyester, Johan Thus Senger vnnd das Capitel sant Steffanskirchen in der stat Mennt, bekennen vnd thun khundt offentlich mit diesem brief für vns vnnser Nachkomen vnd Stifft, das wir mit merglichem fürbetrachtem auch sonderlichen vnd zeitigem Rathe etlicher vnnser besondern Herren vnd Freundt vß redlichen beweglichen Vrsachen, vnd sonderlichen vmb vnnser vnd vnnsers Stiffts besten vnd Nutz willen, Eins rechten vfrichtigen ewigen Erbkaufs verkauft vnd zu Kauf geben haben, verkaufen vnd geben also zu kauf in der allerbesten form, weise Rechten vnd gestalt wie ein rechter redlicher ewiger vnd vnwiderruflicher erbkauf in allen vnd yeden Rechten vnd gerichten geistlichen vnd weltlichen; Auch an allen vnd yeden stetten, Ortten vnd Enden in Recht oder gewonheit allerbest crafft vnnd macht hat haben soll oder magk, dem Hochwirdigsten in Got Vatter fürsten vnd Herren, Herrn Jacoben Ertzbischouen zu Mennt ꝛc. Churfürsten, unserm gnedigsten Herrn, seiner gnaden Nachkomen vnd Stifft, vnser vnd vnnsers stiffts eygen Dorf Costheim, mit aller vnd yeder Oberkheit Herlichkeit, gerechtig-

keit gebotten vnd verbotten, dem Schultheissenambt, dem gericht, freueln, Bussen vnd fellen desselben gerichts vnnd allem dem, So der oberkheit Herlichkeit, gerechtigkeit gebotten vnd verbotten anhanget, wie wir dan solichs alles byßher bracht besessen vnd gebraucht haben, Auch das eygenthumb der Vogtey solichs Dorfs, das die Herren von Ebpstein byßher von vnnsern Vorfharn vns vnd vnserm Stift zu Lehen gehabt vnd getragen haben, vnd ist solicher kauf zugangen vnd geschehen vmb ein nemlich Summe gulden rechts kaufgeld, der wir vor dato dyß Briefs gutliche von dem gedachten vnserm gnedigsten Herrn von Mennt vergnugt vnd entricht seyn an barem dargezaltem golde, die wir also entpfangen, vnd in vnsern vnd ynsers Stifts scheinbarlichen frommen vnd nutz gewant haben; Sagen heruf sein fürstlich gnade seiner gnaden nachkhomen vnd stift solcher sume kaufgelts gantz quiet ledig vnd loß für vns vnser nachkhomen vnd stift, vnd setzen ytzund an den gemelten vnsern gnedigsten Hern von Mennt vnd seinen Stifft in recht still nutzliche geruige vnd leipliche beseß vnd gewere des gedachten vnsers Dorfs Costheym, Auch aller vnd yeder Oberkheit Herlichkeit, gerechtikheit, gebot vnd verbot desselben, vnd alles des, so der Oberkheit Herlichkeit gebotten vnd Verhotten anhanget, Mit sampt dem Eygenthumb der Vogtey, Auch dem Schultheissen Ambt Gericht, Freueln Bussen vnd Fellen desselben gerichts, In allermassen wie wir solichs alles vnd yedes byßher Ingehabt, besessen gebraucht vnd verliehen haben, Solich nun hinfhur zu ewigen Zeiten inzuhaben zu besitzen zu gebrauchen zu uerleihen, zu genieszen zu setzen zu entsetzen, wie Inen ebent vnd zu thun geburt, vnd eussern vns des alles vnd yedeß in crafft dyß briefs, verzeichen vns auch für vns vnser Nachkomen vnd Stift aller vnd yeder Recht vnd gerechtigkeit, so wir byßher doran gehabt haben konten oder mochten In eyniche weyse, vnd wehren sie dieselben aller für frey eygen, audyrswo vnuerseßt

vnbekommert vnuerkaufft vnuereuſſert vnd vnbeſchwert, wie wir dan von Rechtswegen Recht verſchaft zu thun ſchüldig vnd pflichtig ſein, ſonder geuerde. Vnnd ſagen herauf vnnſere Schultheiſſen Schoffen vnd gericht, Auch alle vnd yede vnderthanen vnd Inwoner zu Coſtheym aller vnd yeder gelubde Eyde vnd Huldunge, damit ſie vns byßher als Irer rechten Herſchaft verwant geweſt ſein vnd ſein mochten oder ſollen, ganz ledig vnd loß, vnd weiſen ſie an den gedachten vnſern gnedigſten Herren von Mentz ſeiner gnaden nachkomen vnnd ſtift, Inen hinfur als Irer rechten Herſchaft mit aller vnd yeder vndertheinkeit gebotten vnd verbotten zu gewarten vnd gehorſam zu ſein, Inen auch daruber gewonliche Huldunge gelubde vnd Eyde zu thun. In allermaſſen ſie vnnſern Vorfharn vnd vnſern ſtift byßher gewartet gehorſam geweſt, Huldunge vnd Eyde gethan, vnd zu thun ſchuldig vnnd pflichtig geweſt ſein, vnd in einiche weiſe ſeyn mochten, Sonder geuerde. Wir weiſen auch den Wolgeborn Herrn Gotfriden Herren zu Eyßtein vnd Mintzenbergk, Grauen zu Tyetz vnd ſein Lehens-Erben mit dem Lehen vnd Lehenspflichten der obgedachten fautey an dem gedachten vnſern gnedigſten Herrn von Mentz, ſeiner gnaden Nachkomen vnd Stift, Solich Lehen nun hynfur zu ewigen zeiten von Iren gnaden zu entpfahen zu haben vnd zu tragen, daräber zu geloben, vnd zu ſchweren, die zu uermannen vnd zu verdienen, wie ſolcher Lehen Recht vnd gewonheit iſt. In allermaſſen Er vnd ſein voraltern, die vormals von vnnſern Vorfarn vnd vnnſeren Stifft zu Lehen entpfangen gehabt getragen verdient vnd daruber gelobt vnd geſchworn haben; vnd wan er ſolich fautey alſo von vnſerm gnedigſten Herren vnd ſeinem ſtift entpfangen vnnd daruber Lehenspflicht gethan hat, Alſdan ſagen wir ſein gnade der pflicht, ſo er vns vnd vnnſern Stift ſolichs Lehens halber gethan hat, ledig vnnd loß in crafft dyß Briefs. Doch ſo haben wir vns vnſern Nachkommen vnnd ſtift mit nemlichen

worten in dieſem Kauf vßgedingt vnd vorbehalten vnnſern Hoffe daſelbſt zu Coſtheym mit allen vnd yeden ſeinen Freyheiten Rechten Ekern wieſen, weingarten, vnnd andern zu vnd Jngehorungen, auch andern vnſer guter, weingarten, Renthe, Zinſe vnd Gulte, wie wir die byßher zu Coſtheym vnd in derſelben margk gelegen gehabt vnd genoſſen haben, nichts, wan die obbeſtimpten eygenthumb des Dorfs, Auch die Oberkheit gebott vnd verbott vnd anders wie oben Jm Kauf ausgedruckt iſt, vßgenommen. Alſo, daß dieſelbe vnſere Höffe, Ecker wieſen, weingarten, Güter Renthe, Zinſe vnd Gülte, die wir byßher alda gehabt, auch nun hynfhur vnſer ſein vnd pleiben, vnd in dieſen Kauf nit gezogen ſin noch werden ſollen, diſſelben auch mit ſampt vnſerm Höfman, daſelbſt hinfhur, wie die byßher khomen, aller Bethe Stew'er Reyſe Dinſt vnd vffatzunge, wie die gnant ſein oder mochten, ganz frey vnd vnbeſchwert pleiben. Es ſoll auch vnſerr Hofman gemelts vnſers Hoffs, vnd were den hof yezuzeiten von vnnſern wegen inhat, mit ſeinem geſynde geſchir vnd Vhie am fhare zu Coſtheym hyntfhur wie die byßher geweſt frey ſein vnd pleiben. By dem allem vns vnnſern Nachkhomen vnd ſtift, der gedacht vnnſer gnedigſter her vnd ſeiner gnaden Nachkhomen gnediglich handhaben ſchützen vnd ſchirmen ſollen; wo aber wir oder einicher vnnſers Stifts Canoniken vſſerhalb der weingarten, ſo wir ytzo von vnnſer prebenden wegen in der margk zu Coſtheym haben, wyther oder andere weingarten in der margk zu Coſtheym an ſich kauffen oder ſunſt brengen wurden, ſo ſolten wir oder ſie ſolcher freyheit mit ſolchen new'en erkauften oder an ſich brachten weingarten nit genieſſen, Sonder dauon geben vnd thun, wie ein ander vngefreiter Jnwoner zu Coſtheym. Auch iſt herJn betedingt, das vnnſer gnedigſter Her vnd ſein Nachkhomen das Schultheiſſenampt zu Coſtheym hynthfur vf Jre eygen Coſt beſtellen vnnd halten ſollen, one einich obbruch oder nachteil obberurts vnnſers

hofs freiheit zu Costheym. Auch behalten wir hierJn obgenantem vnserm Hern von Ebystein vnd seinen Lehens-Erben als fauten zu Costheym Jre Recht vnd Gerechtikeit, so sie byßher an der obgemelten fauthey gehabt vnd herbracht haben, alles vngeuerliche. Des zu Vrkhundt haben wir vnnser Jngesiegel das wir zu den solcher gebrauchen, mit Rechter wissen lassenn henuken an diesen Brief, der geben ist zu Mentz vf Montag nach sant Vlrichstag Anno Dni millesimo quingentesimo sexto. Vnd des zu Vrkhundt haben wir vnser Jnsigel an diesen Brief thun henuken, der geben ist zu Aschaffenburgk vf Donerstag nach Innocentum Anno dni Millesimo quingentesimo decimo quarto.

Einige Jahre darauf kam zwischen dem Kurfürsten von Mainz Uriel, aus der Familie der von Gemmingen, welcher vom 27. September 1508 bis zum 11. Februar 1514 auf dem erzbischöflichen Stuhle saß und Eberhard Grafen von Königstein und Dietz, Herr zu Eppenstein und Münzenberg folgender merkwürdiger Vergleich wegen ihren wechselseitigen Rechten über den Ort Kostheim zu Stand:

Zu wissen allermeniglich als lange Zeit here zwuschen vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn des Dorffs Costheims halbenn Jrrung gewesen, vnnd dieselbige Jrrung bis vff disse zeitt annhengig plibenn, derhalbenn vnder vnns der gemeine das gericht Jnn wesenn nit gehaltenn, auch sonnst mit allerhandt sachen, Jnn Vnnordnung vnnd verfewnus gelebt ist, haben sich nu der Hochwirdig furst vnd Herr Her Vriel Ertzbischoffe zu Meintz ꝛc. vnd Churfurst ꝛc. vnnser gnedigster Herr als vnnser Oberster gerichtsherr vnd der Wolgeborn Herr Eberhardt Graue zu Konigstein vnd Dietz Her zu Epstain vnd Myntzenberg vnser gnediger Herr als vnser oberster fauth vnd Beschyrmer der sachen miteynander vertragen vnd vns beuolhen, das wir nu hinfuro Jre Jn-

lichs gnaden Oberkeit Herlichkeit vnnd Gerechtigkeit, sie der by vns habenn, vnnd von alter here habenne solltenn Jnn nachuolgendter maß gerichtlich außweisen, damit in kunfftige zeit zwuschen Jrem gnaden oder vns deshalben kein wither Jrrung erwachsen, vnd ein Jeder bey seinem rechtem vnuerhindert des andern bliben moge; vnnd ist dieser nachuolgender wisthumb durch beide Jrer gnaden darzu verordneten Rete mit vnnserm guttem wissen vnd willen aus dem alten wisthumb gezogenn vnd vfgericht, das wir vnnd vnnsere nachkommen solichs hinfuro also, wie von alter herkommen, gerichtlich weißenn sollen, wie nachuolgt: Zum ersten ist by vnns von alter herkomen das Jme Jare drey vngeboitten Dinge Jn der Herrn zu sannt Steffan Houe gehalten werden, Nemlich das erst vff Montage nach dem Achtzehnden tag, das annder vf Montag nach dem sontag Quasimodogeniti, das ist nemlich der erst Montag nach den Oster Viertagen, vnd das dritt vf Montage nach sant Jacobstage; vnd ob solicher tage eyner eyn gebannter feyertag were, den nechsten werktage darnach.

Und sollen die obgemelten drei vngeboitten Dinge zw Jederzait vonn Beuelhe Vnnsers gnedigen Herrn von Konigstains ꝛc. Jm Dorffe Costheim durch den gerichtsbuttel offentlich Jnn allenn gassen Armen vnd reichen zu dreyen Viertzehentagen allemal zuuor ausgeruffen werden. Dergleichen sol der Unterfauth verschaffen, das solich vngeboitten Ding zu glicher wyse Jn denselben dreyen viertzehn tagen vff den Cantzeln zu Hochheym vnd Castel offentlich verkhundt werden.

So nu die Verkhundung wie oblaut also geschehenn, vnd das gericht des vngeboitten Dings an obberurter Malstat also versamlet, vnd wie sich von Alter geburt, gesessen ist, so fragt der Vnterfauth anstatt vnsers gnedigen Herrn von Konigstein zum ersten, ob es an rechter Tagzeit sy, das vngeboitten Dinge zu halten.

Antwort der gefragt Scheffen daruff.

Ich verred den meyne geſellen, es bedunkt mich zur rechter Tagzeit ſeye.

Fragt der fauth ferner:

Von weswegen er das gericht begenn, vnd an was Malſtat es gehalten werden ſoll?

Antwort Jme der befragt Scheffe von Irer allwegen: das wollen wir euch beſcheyden.

Von wegenn des wolgebornen vnnſers gnedigen Herrn von Konigſteyns ꝛc. als Oberſten fauths, der ſolche fauthei von dem Hochwirdigſten furſten, vnſerm gnedigſten Herre von Mennt̃z ꝛc. vnd Churfurſten ꝛc. zu Lehen tregt, vnnd an dieſer vnnſer gewonlichen Malſtat, wie vnſere altere vnd wir alwegen gebraucht vnd herbracht haben.

Daruf ſall der fauth das Herrngericht von wegen vnſers gnedigen Herrn von Konigſteins ꝛc. behegen, Banne vnd fridde geben vngeuerlich mit den worten: Alſo gebe ich euch diſſem Gericht fridden vnd Bann, ich erlaube recht, vnd verbiet Vnrecht; vnd verbiet allen Benniſchen das gericht; ich verbiet alle Vberbracht vnd Scheltwortt; vnd ich verbiete auch, das keiner rede, er thu es dan mit laube; das auch kein Scheffen vffſtehe, auß- oder Jngehe, ſonder laube ꝛc. Vnd nach ſolichen worten fragt der fauth einen Scheffen: ob er das Gericht behegt habe, wie recht ſei.

Antwort der gefragt Scheffe: es iſt behegt, wie recht iſt.

Daruf beſchaidt der fauth die Scheffen, den weißthumb mit recht aufzuſprechen vnd zu verleſen. So leſt der Scheffe leſen, wie nachuolgdt:

Weiſen vnd erkennen wir Scheffen zu Coſtheym mit recht, zum erſten dem Hochwirdigſten furſten vnd Herrn, Herrn Vrieln des heil. Stuls zu Mentz Ertzbiſchouen des heil. Rom. Richs durch Germanien Ertz-Cantzlern vnd Churfürſten ꝛc. vnſerm gnedigſtem Herrn vnd aller ſine furſt-

lichen gnaden Ertzbischone Nachkomende für einen Obersten Gerichtsherrn zu Costheim.

Item den wolgebornen Herrn Eberharten Grauen zu Konigsteyn vnd Dietz Herrn zu Eppstein vnd Myntzenberg vnsern gnedigen Herrn, vnd seiner gnaden Erben für einen obersten fauth zu Costheim von vnsers gnedigsten Herrn von Mentz ꝛc. vnd Churfürsten wegen, yber Wont und Wontschawe, darzu yber Diep vnd dieben als sich das In rechten geburt zu straffene, allen vnrechten gewalt, vnd sein gnad ein Beschawrer yber wasser vnd weide, sein Hindersassen zu Costheim sich des zu gebruchen; vnd weisen sein gnadenn von eynem Iglichen Haußgesess ein Vassennacht Hune aufgescheiden, ob Jemant freiheit het, nimpt man Inne nicht.

Weisen wir, das vnser gnedigster Herr von Mentz ꝛc. vnserm gnedigen Herrn von Konigstein zu allen vngebotten Dingen setzen sol ein Schultheissen vnd viertzehen Scheffen vnd ein Buttel, der soll als frey sein, als der Schultheis, vnd wer es sache, das ein Scheffe abginge oder mer von Gotts gewalt, vnd er nit In der Heischung were, So verlure vnser gnedigster Herr von Mentz vnserm gnedigen Herrn von Konigstein Sechtzigk Schilling das ist die höchst Buß; ist er aber in der Heischung so were sein furstlich gnad vnuerlustigt.

Weisen wir, das ein Schultheis zu Costheim hat Macht geboit zu machen yber alle Heimgereide mit rath der Gemein.

Weisen wir, das vnser gnedigster Herr von Meintz zu Costheim soll han ein versorgten stale, der sal Sloißhafftig sin, ob ein Mann auß- oder Innwendig der Mark Vehe zu seinem Schaden fundt, der mogt das darInne dreiben vnd behalten, biß das Ime sein Schade gekert were; vnd ein gemein Schütz mogt dergleichen thun; vnd were es sache, das ein Man sein Vehe daruß neme one laube, der verstele vnserm gnedigen Herrn von Konigstein mit Sechtzig Schilling das ist die höchste Bueß.

Weisen wir das ynser gnedigster Herr von Meintz Churfürst ꝛc. soll zu einer Iglichen zeitt zu Costheim han ein Slegel, ein Keil, ein Barcht, ein Schere vnd ein Besen, ob eyn vnthettiger Mann were, das man Ime sein recht damit mocht gethun; vnd ob sein furstlich gnade zu Iglichem vngebotten Dinge den Stoike Slegel vnd anders wie itz gemelt nit hett, vnd die Scheffen vnd gemein sollichs clagtenn, alsdann soll sein fürstlich gnade vnserm gnedigen Herrn von Konigstein für die höchst Bueß nemlich Sechzig Schilling verfallen sein.

Weisen wir den Herrn zu sannt Steffan Iren Hoff vnd güter frey, vnd einen Hofman der vf dem Hove zu Coistheim wonet, so ferr er ein Schultheiß ist, eyn Hube Diensts also frey als der Herrn gut: vnd wereß sach, das die Herrn zu sant Stephan oder Jemants von Irentwegen etwaß von Irem Hoiffe verliehen oder verkauffen, soll dasselbig gut Dienst vnd Bete thun, glich dem gut, das daran vnd darum ligt.

Weisen wir vnserm gnedigen Herrn von Konigstein ꝛc. ein iglich dinsthafftig Hube acht halben Schilling vnserm gnedigsten Herrn von Meintz ꝛc. vnd den frauwen zum Aldenmonster freyzinß; wie sie die teylen, das stet zu Inen; vnd wereß sach, das Ine das nit wurde, so mogen sie daruff fronen vnd dhingen, vnd zu felt ziegen mit dem Schultheiß vnd mit dem gericht, darzu verbieten Berg vnd thale zu machen; vnd wereß sach, das einer das freuenlich vberfure, das sal vnser gnedigster Herr von Mentz den fauth clagen, derselbig Vbertretter hat verloren vnserm gnedigen Herrn von Konigsteyn Sechtzigk Schilling.

Weisen wir, das eyn Iglicher Man, der In Costheimer Mark geerbt vnd begut ist, sall zu eynem Iglichen vngeboitten Ding hie sein da sich das geburt, vnd sall horen weisen freiheit vnd herrlichkeit Irer Herrn; vnd welcher Man nit zugegen oder hie ist, der ein des Gerichts zu Cost-

heim were, derselbig ist verfallen eim fauth zu geben zwey thurnes vnd sust ein ander Man ein thurnes, vnd were sache, daß ein Ausman nit hie were, so mocht ein fauth nemen eyn Schultheiß zwen Scheffen, vnd die Vngehorsamen für sich heischen zu dreyen Viertzehentagen; vnd erschienen sie In gemelter Zeit, so bezalt Ire Jeglicher dem fauth mit eim Thurnes; wo sie aber ussen plibenn, so ist die Buß einem Jglichen ein pfundt heller dem fauth zu bezalen; vnd ist der Mann doch nicht dester besser; vnd soll der Thurnes mit zwölff Mentzer Pfennig bezalt vnd abgenommen werden.

Weisen wir, wan ein Würt oder ein ander Innwoner zu Costheym wyne shengkt, ausgescheiden von Sant Michelstag an, biß vf den nechsten tage nach sant Martinstag, so sollen der Herrn Knecht solichen Wine shetzen, vnd als dike vnd vill einer des veracht vnd nit lies shetzen, der ist verfallen vnserm gnedigen Herrn von Konigstein mit Sechzig Schilling als dicke vnd vill er den zapffen ausraufft, vnd der gemein ein Gulden.

Weisen wir, das vnser gnediger Herr von Konigstein ein Stuck wyns vff der Kirchwyhung hie by vns zu Costheim auszushenken hat.

Weisen wir, das wir vnserm gnedigen Herrn von Konigstein froudienst zu thun schuldig seyn, vnd ist dieser Zeit durch vnsern gnedigsten Herrn von Mentz vertheidingt, das wir vnserm gnedigen Herrn von Konigstein für alle frondinste Jars geben sollen viertzig fünff gulden nemlich zwanzig Jare lang; vnd zu Ußgang derselben Jarezal stet es zu vnserm gnedigen Herrn von Konigstein solich Geld lenger von vns zu nemen, oder die Dienst darfur zu gebruchene, wie dan der Vertrag vnsers gnedigsten Herrn von Mentz das clerlichen Inhelt; vnd ist die Jarezal der getheidingten zwaintzig Jare angegangen Dienstags nach Conceptionis

Marlac Im fünffzehnhundert vnd zehenden Jare nechſtu erſchienen.

Weiſen wir, das der Hofman der Herrn zu ſant Stephan zu einem Iglichen vngebotten Ding haben ſoll ein wagen voll Holtz, mogen die Scheffen verbrennen In gemeltem Hofe, one ſtraffung allermenniglichs.

Weiſen wir vnſerm gnedigen Herrn von Konigſtein fünf Bannwaſſer, das erſt am Ruwenwerdt, das ander am Bruchgrabene, das dritt am alten Nehennfhare, das viert an der Collenberger Lachen, das fünfft vnnden an Marauwer Haupt.

Weiſen wir, wereß ſach, das ein Burger zu Coſtheim busfellig wurde, vnd hett Burgen zu ſetzen fur den freuel, von dem ſoll man Burgen nemen, vnd nit mit Gewalt vnd freuel hinwegkfuren, thurnen oder plochene.

Weiſen wir, were ein ferg zu Coſtheim iſt, der ſoll ſchiffen zwuſchen den zweien gaſſen, heiſt eine die Kolbengaſſ, die anderr die fergengaß; vnd weres ſache, das einer vertriebe vnter ſich oder vber ſich, als dick vnd vill das geſchee, hetten ſie vnſerm gnedigen Herrn von Konigſtein mit ſechzig Schilling In die höchſte Bueß verfallen; darfür geben ſie alle Jare vnſerm gnedigen Herrn von Konigſtein ein Marck Gelts In die Achtzehn Marck zu Steuer.

Weiſen wir, das die fergen ſollen eyn Iglich Hausgeſeß zu Coſtheim vnd Caſſel mit Irem Haußgeſinde ein Jar lang furen, ein Ackerman vnd ſein Geſinde vmb eyn Malter Korns, vnd ein Hecker vnd ſein Geſinde vmb eyn halb Malter Korns, vnd zwey Pferdt vmb ein halb Malter Korns, vnd drey pferdt vmb eyn halb Malter Korns, vnd vier pferdt vmb eyn Malter Korns, vnd fuenff pferd auch vmb eyn Malter Korns, vnd ſol alwege das vngerade darin gene; vnd ſollen die fergen vnſer Snitter Leſer vnd Meder vmſunſt furen, vnd dem Schultheiß ſieben pferdt vnd ein Fulle auch vmſunſt, vnd vmb deſwillen ſo ſie fergen vnſere Leſer Snitter vnd Meder alſo gwertiglich furen, darumb haben

sie von Vnß der Gemein zu Costheym drey morgen Ackerß vor der Aye liegendt, die Inen etwa durch Vnß zugestelt sint.

Weisen wir, was die von Costheim von Frucht im Stroe vberzufuren haben, dauon soll ein Iglicher von einem Wagen voll zwey Seil geben, es sey welcherley Frucht es woll; vnd fürter von eynem Iglichen wagen voll, wer der were; hinüber und wieder herüber zu faren, eyn Schilling geben.

Weisen wir, das die fergene Irn meer seil sollen haben, vf Iglichen Lant, vnd man sie das also haben, ob dan ein Nachbawr selber vberfure, so daß in der ferge nit fure und dann das Schiffe hinweg dribe, derselbig soll das Schiff widder darbestellen one shaden der fergen.

Weisen wir auch, wereß sache, das einer queme an das Cpistheimer fare, vf welcher Siten es were, und wolte vbergefurt sein, wan der dreymal ruffte „Hol, Hol, Hol" vnd Ine die fergen nit holten, were dan einiger Nachbawr, der ein Nachen hett, mocht Ine holen, sol darumb vnverlustigt sein."

Endlich erwarb Kurmainz im Jahre 1528 den Eppensteinischen Antheil an Kostheim durch Kauf. Der Kaufbrief lautet, wie folgt:

„Wir Eberhardt Grave zu Königstein vnd Dietz, Herr zu Epstein vnd Müntzenberg bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe für Uns und alle vnsere Erben vnd Erbnemen, das wir mit merglichem Vorbetrachtem zeitlichem gehabtem Rath vß rechten beweglichen Vrsachen vnd sonderderlich vmb vnsers bestes vnd nutzes willen, eins rechten, redlichen, vfrichtigen ewigen Kauffs, Verkaufft und zu Kauff geben haben, verkauffen und geben also zu Kauff, Inn der allerbesten Form, Weiße, rechten und gestalt, wie ein rechter, redlicher ewiger und unwiderruflicher Erbkauf in allen und jeden Rechten vnd gerichten, geistlichen vnd weltlichen, auch in allen und yeden stetten, orten und enden, wie das in Recht oder gewonheit aller best Kraft und macht haben

soll oder mag dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten der Heiligen Römischen Kirchen Tituls Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinal, des Heiligen Stuls zu Meintz und Erzstiffts Magdenburg Ertzbischoven, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern vnd Churfürsten, Primaten, Administratorn zu Halberstatt und Margraven zu Brandenburg, Stettin und Pommern, der Caßuben vnd Wenden Hertzogen, Burggraven zu Nürnberg und Fürst zu Rügen Unsern gnedigsten Herrn seiner Churfürstlichen gnaden nachkommen vnd Ertzstifft Meintz alle und jede vnsere Recht gerechtigkeit, es sey an Oberkeit eygen oder Lehen was vnser Voreltern wir vnd Herrschaft Epstein, das bis anher daselbst zu Costheim an Atzung, Frondienst, Beth, Ungelt, gulden, Rüth, zinß, Fischwaßer, Lachen, Hüner, Genße, Eigenen Leuten vnd allen anderen Inn- und Zugehörungen wie das gnannt vnd namen haben mag gehabt, herbracht, empfangen, vnd genoßen haben, nichts vßgenommen, auch die Fauthido selbst zu Costheim, wie wir die von Hochgedachtem vnserm gnedigsten Herrn dem Cardinal und Ertzbischone zu lehen empfangen, gehabt vnd getragen hauen. Vnd ist solcher Kauff zugangen und beschehen umb vnd thur sechs tausend Gulden an Gold, oder Goldts wehrung yn acht und zwanzig Albus für den Gulden, dero wir vor dato dies brieffs von Hochgedachtem vnserm gnedigsten Herrn dem Cardinal und Ertzbischoffe zu Meintz vnd Magdenburg woll vnd vollkommentlich, vergnügt vnd bezalt seindt, welche Summa Gelds der sechs tausend Gulden angezeigter Wehrung wir auch also empfangen vnd inn vnserm vnd vnser Erbene scheinbaren frömen vnd nutz gekehrt vnd gewenndt haben. Sagen heruff für uns vnd alle vnser Erben Hochgedachten vnsern gnedigsten Herrn dem Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz seiner churfürstlichen Gnaden nachkommen vnd Stifft Meintz, solcher sechs tausend Gulden Kauffgeldts ganz quitt,

ledig vnd loß, für vns vnd alle vnsere Erben vnd setzen yhro dem vielgemelten unsern gnedigsten Herrn den Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz sein Nachkomen vnd Stifft Meintz Inn recht still nutzlich ewig vnd Tiblich posses vnd gwher aller obgemelter vnser Oberkeit, Rechtgerechtigkeit Innkommens vnd Nutzens weß vnser Voraltern vnd wir bis anhero daselbst zu Costheim an Lehen vnd eygen vffhebens vnd Innkommens vnd Nutzens recht vnd gerechtigkeit gehapt nichts ausgenommen wie vnser Voraltern vnd wir das alles beseßlich vnd ruig herbracht entpfangen, gnoßen vnd herbracht haben, soliches alles um hinfürter zu ewigen Zeitten in zu haben zu besitzen zu gebrauchen zu verleyhen zu versetzen vnd zu entsetzen, wie seinen churfürstlichen gnaden ebent vnd geburt, Enntreußern vns des alles inn Krafft dieß Brieffs, Verzechen vns auch für vns vnd alle vnser Erben aller vnd jeder Oberkeit, vnd Gerechtigkeit so wir bis anher an Lehen vnd eigen zu Kostheim gehabt haben, konten oder möchten, In einiche Weiße vnd wherhen sein Churfürstl. Gnad vnd Stifft Meintz wes mit Lehen gewest für frey eigen anderst wo vnversetzt vnvereußert vnd vnbeschwert, wie wir dan rechts wegen recht Wherschaft zu thun schuldig vnd pflichtig seint sonder geferde. Vnd sagen hieruff alle Vnterthanen vnd Inwohnern zu Costheim, aller ihren Dienst, Atzung, Beth, Frohn, Vngeldt vnd anders wie sie bis anhero das vnd anders gethann vnd geben hann vnd zu thun schuldig gewest sein, ganz quit, ledig und los vnd weißen sie mit dem allem an gedachten vnsern gnedigsten Herrn den Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz, derselben Nachkommen vnd Stifft Meintz, also daß sie nun hinfurter Iren churfürstlichen Gnaden mit aller Atzung, Beth, Fron, Dienst, Ungelt vnd anderer vnser nutzung vnd gerechtigkeit, so wir bis anher daselbst gehabt gewertig vnd gehorsamb sein, vnd alles das thun vnd leisten sollen, so sie unseren Voreltern vnd vns biß anhero gethan, vnd gewistet haben vnd zu thun schuldig

vnd pflichtig geweſt ſeint vnd einnich weiſe ſein möchten, ſonder geverde. Wir haben auch mit Vberliefferung dieß vnſers Kaufbrieffs Hochgedachten vnſerem gnedigſtem Herrn, dem Cardinal vnd Erzbiſchoue zu Meintz, alle vnſere Regiſtre, Briene vnd Siegel, was wir Dero von vnſern Voraltern vnd vns, hinder vns gehabt vber Lehen vnd eygen Coſtheim belangendt genzlich vnd zumal zugeſtellt übergeben. Gereden vnd verſprechen hiemit für uns vnd alle vnſere Erben, ob wir vber kurtz oder lang einich mhrer Regiſter, Briene, Siegel oder Urkundt befunden vber Coſtheim vnd dieſe vnſere verkaufte Gerechtigkeit ſagend, das wir vnd vnſer Erben vns derſelben zu einigen Vortheil gegen Hochgedachten vnſern gnedigſten Herrn derſelben Nachkommen vnd Stifft Meintz on einigen Vßzug Vffhalt oder Weygerung ſelbſt unerfordert zu ſtellen vnd vbergeben, Wie wir vns dann hiermit aller vnd yeder Gerechtigkeit, ſo wie an Lehen oder eygen zu Coſtheim gehabt wenig oder viel nichts ausgenommen genzlich vnd zumal verziehen vnd begeben haben, alles treulich vnd ongeuerlich. Vnd nachdem Adamen von Allendorff vnd Wolff Marſchalken vnd Waldeck etlich mangelt vff Coſtheim verſchrieben iſt, wollen wir vns dieſelbige bede Mann vorbehalten haben, vnd Inen ſolch mangelt vff andere vnſere Gefellen verſichern vnd verſchreiben, alſo das vnſer gnediger Herr der Cardinal vnd Erzbiſchoff zu Meintz vnd ſeiner Churfürſtl. Gnaden Nachkommen bemelten von Allendorff vnd Waldeck ſolichs mangelt halber nicht pflichtig oder ſchuldig ſeyn. Wir vnd vnſer Erben ſollen vnd wollen auch Seine Churfürſtliche Gnad vnd Stifft Meintz deßhalb ſchadlos halten. Deß zu Vrkundt haben wir vnſer Ingeſiegel an dieſen Brieff thun henken. Der geben iſt am Sambſtag nach dem Sontag Eſto mihi zu latein genannt als man zalt nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt tauſend fünf hundert zwanzig und acht Jar."

Im Auguſt 1528 trug Kurfürſt Albrecht dem Vitzthum zu Mainz auf, der Gemeinde Koſtheim dieſen Kauf bekannt

zu machen, und daß der Kurfürst nunmehr ein ewiger Herr des Orts wäre und Niemand mehr daselbst zu thun hätte; auch solle derselbe eine Ordnung bekannt machen, die der Kurfürst für das Dorf und die Gemarkung Kostheim, zur Abstellung der bisherigen Unordnung und Mißbräuche daselbst, erlassen habe. — Aus dieser sehr weitläufigen Verordnung werden hier nur folgende Stellen aufgenommen, aus welchen das Wesentliche der neuen Einrichtung und auch Einiges, was über frühere Einrichtungen bezüglich des Gerichtswesens Aufschluß gibt, hervorgeht.

„Vnd Anfangs Weill wir vnd sonst uymandts wythers nu meer Vnsers Dorffs Kostheim rechter einiger natürlicher Ober vnd Herr sein vnd Vns allein alle Oberkeit, Herrlichkeit, Gebot, Verbot, wie obuermelt neben andern an alle mittel, doselbst zusteen, So sollen hinforter alle hohe vnd nidder Ambt vnd gericht, von Vns, vnd Vnsern nachkommen yder Zeit besetzt, entsetzt vnd alle Gebott, Verbott, bescheid, beuelh, nit anders, dann von vnsertwegen vnd in vnsern namen ausgeen vnd bescheen.

Ordnen vnd setzen demnach bemeltem Vnserm Dorff Costheim vnsere ytzigen Vitzthumb in unser Statt Meintz vnd ein yden so künftig der vnd unser vnd Vnser nachkommen Vitzthumb sein würdet zu einem Amptmann als Oberverweser, den wir vnd vnser Nachkommen yder zeit wan vns gefellig zu setzen vnd zu entsetzen haben sollen vnd wollen. Derselbig soll an vnser stat, in Vnserm namen vnd von Vnsern wegen das Dorff Costheim in uerwaltung vnd beuelich haben, vnd deselben Vnderthanen vnd Inwoner schützen, schirmen vnd vertheidigen diese Vnsere ordnung vnd satzung, getreuwlich handhaben die Volnziehen, vnd sunst thun vnd handeln laut seiner Bestallung vnd Beuelchs.

Obgenannten vnsern Vitzthumb sollen alle nachgesetzte Vnder Amptleut als Schultheiß, Gericht, Bürgermeister, vnd gantz gemeynd in allen gebotten vnd verbotten von vn-

fern wegen vnd in vnserm namen gehorsam vnd gewertig sein, Inen auch in allen andern sachen als Vnsern Vitzthumb vnd des orts Verordneten Amptmann, ansehen ehre achten vnd halten.

So aber ein Vitzthumb als ir Amptmann vß geschefften oder andern Vrsachen nit vorhanden were, sollen die Vnderthanen Ir Vffsehens vff einen Schultheiß daselbst zu Costheim haben, deßelbigen gebotten vnd verbotten an Vnser stat gehorsam vnd gewärtig seyn.

Er soll auch zu yder zeit, wann gericht gehalten wirdet inn eigener Person dobei vnd mit sein Es were dan das er leibs Vermöglicheit oder ander Vnser geschefft halben deß verhindert würde, vnd nit thun khundt, alßdan soll zum wenigsten Vnser Vitzthumb zu Meintz, als Ir geordneter Ambtman doby sein, oder durch den Schultheisen ein vnder Schultheis aus den Scheffen des geriechts gesetzt vnd benent werden, vnd also kein gericht, on wißen vnd beysein gedachten Vnsers Vitzthumbs Schultheißen oder Vnder Schultheisen oder Vndergesetzten Schultheisen sämptlich oder sonderlich gehalten werden.

Wollen setzen vnd ordnen auch demnach das fürter Hin wie herkomen vierzehen zu gerichts Persohnen die eins erbern verstendigen Wandelns seint Vß der gemeind genomen verordnet gebraucht werden, wie wir die dann auch verordnet haben vnd hernach Verzeichnet steen, die sollen neben Irem geordneten Amptmann vnd Schultheisen sämptlich vnd sonderlich von vnsern wegen, vnd an unserer Statt In allen Gebotten vnd Verbotten gehorsam vnd gewertig sein, zu gericht geen, als offt sie darzu gefordert vnd vonnötten sein wirdet. Alle Sachen vnd hendel zu Vnserm vnd Vnsers Dorffs Costheim nutz vnd notturfft darzu inn Irer gerichtlichen Handlung, vnd Rechtsprechen zum treulichsten helfen bedenken, rathschlagen, schließen, handeln vnd sunst alles das thun, vnd volnziehen das Ir hernach bestimten Eyd (denn

ſie Vns, oder wen wir vnd vnſer nachkommen das yderzeit beuelhen thun vnd ſchweren ſollen) außweiſet.

Vnd weß alſo in Vnſerem Namen durch vermelten vnſern Vitzthumb als Iren zugeordneten Amptman Schultheiß vnd das gericht fürgenomen, gerathſchlagt vnd gehandelt wirdet, darwidder ſoll ein gemeynde ſampt oder ſonder Perſon nit ſein, oder dem einichen Intrag thun, by Vermeydung gebürglicher Straff, Es wäre dann in gerichtlichen Handlungen doſelbſt, Inn vnnd von denn ſachen laut unſer Hofgerichtsordnung zu appelliren zugelaßen iſt; ſoll hiemit einem Jeden vnbenommen ſeyn, vnd ſoliche Appellation fürterhin an vns vnd vnſer Hofgericht beſcheen, vßgeſcheiden In den fellen ſo für das Klasfenſter zu Altenmünſter gehorent vnd herpracht iſt.

Doch ſoll durch ernennt gericht on wißen vnd beuelch vnd in Byſein Ires zugeordneten Amptmanns Schultheißen oder deßelben nachgeſetzten, nichts es ſy inn hohen oder andern ſachen fürgenommen oder gehandelt werden.

Wir haben auch zu Hertzen gefurt die Groß beſchwerd vnd mißhandlung, ſo vß den Maleſitz vnd Peinlichen ſachen ſo bis doher allenthalben In Vnſerm Stifft Meintz geübt vnd herpracht, erfolgt, vnd das ſolches dergleichen by gemeynen Stennden des hailigen Reichs auf gehaltenem Reichstag zu Wurmbs der notturft nach hochlich bedacht, vnd demnach des Orths ein Ordnung, wie es hinfüro in Peinlichen Sachen allenthalben im Reich gemeinlich gehalten werden ſoll. Auch dieweil nit an yedem Ort ſolich Peinlich gericht mit gelerte Perſonen beſetzt werden mag ſich deſter leichter vnd geſchickter darin zu halten, wiß einhellig verfaſt vnd entſchloßen worden iſt, vns in anſehung deßelben ernſtlich gemeint, das fürterhin Innhalt angerechter des Reichs ordnung nit allein zu Coſtheim ſönnder allenthalben in Vnſerm Stifft Maintz gehandelt und nachgegangen. Wollen auch daran ſein, damit dieſelbig ordnung den Vnſern zu Coſtheim

zum forderlichſten vberantwurt vnd zugeſtellt werden ſoll. Darnach haben vnd wiſen zu richten.

Zudem wöllen wir auch zum eheſten des geſein mag (außerhalb der Reichsordnung vber das Halsgericht wie obſtet.) Vnſerm Dorff Coſtheim ein beſundere ordnung zuſtellen laßen, *) wie ſie ſich in anderen reglichen vnd zufelligen Bürgerlichen und gerichtlichen handlungen mit Proceß vnd Vrtheil halten ſollen.

Vnnd darum zu fürkhomung merklichen vnnützen Coſten nit mehr geſtattet oder zugeben werden ſoll Einich by oder Vrtheil am Oberhoff zu holen. Sonder wo der Handel ſo ſchwere, daß er ferrer Raths bedarf, ſol ſich das gericht deren by vns Vnſerm Vitzthum zu Meintz ynzuzeitten oder denn Rechtgelerten, vff der Partheyen Coſten, desmals erholen, doch ſoll hiemit den fünf Dorffen als Kilcheim Mönſter Heydersheim Budenheim vnd heydesheim by Ingelheim, So Iren Oberhoff bisher zu Coſtheim gehapt, vnd erſucht, vnbenommen ſeyn, ſolchen Oberhoff wie herkommen zu gebrauchen, vnd ſo die von Coſtheim der Vrtheil nit weiß gnug weren, alßdan die wie oberzelt erſuchen. Vnd ob ſolicher Dorffer eins in der von Coſtheim Vrtheil beſchwert zu ſein vermeint ſolle deßelbig für das Claffenſter zu alt Mönſter wie herkommen geweiſt werden, doſelbſt beſcheid zu gewarten, vnd was für beſcheidt gefelt dobey zu pleiben.

Doch ſoll mitler zeit, vnd bis zu Vberantwurtung obbeſtimbter beyder ordnung der Proceß in bürgerlichen vnd Peinlichen ſachen aller maßen wie Ingebrauch herkommen gehalten werden.

Vnnſer Ernſt meynung iſt auch vnd wöllen das die drey ongebotten Dinge wie die von alters zu Coſtheim herbracht

*) Dieß iſt hernach durch Publication der Untergerichts-Ordnung geſchehen.

vnd ydes Jars gehalten worden seine furthet jnrichs gehalten die jhenigen so darzu gehören ydesmals wie herkommen erfordert. Auch das Weißthum wie bisher zu denselben ongebotten Dingen (doch inmaßen daßelbig Weißthum durch vns ytzo vernewt, vnd hernach geschrieben steet) offentlich gelesen werden soll.

Vnnd nachdem die Freuel vnd bußen zu Costheim gefalle bisher zum Theil einem Vogt vnd zum Theil der gemeindt zustendig gewesen, vnd aber nunmheer, wie die Lehenschaft, gefelle vnd gerechtigkeit, solicher Vogty wie erst gemelt an vns vnd vnseren Stifft eygenthümblich bracht, also das solich freuel vnd bußen sambt andern gebürlichen gefellen, Atzungen vnd Diensten, so ein Vogt bisher gehabt vnns nunmheer angehören vnd zustendig seint, vnd dann daneben befunden, was Vnordnung zwitracht mißbrauch vnd unnutzlich zerung, aus den Bueßen vnd freueln, so der gemeinde bisher genolgt worden, entstanden, so haben wir mit Vorwisen vnd Willen gedacht vnser gemeynde zu Costheim geordent vnd gesatzt orden vnd setzen auch hiemit das alle freuel vnd bußen, so in vnserm Dorff vnd gemarken zu Costheim verwirkt werden, vnd gefallen hinfurter vns vnsern nachkommen vnd Stifft Meintz als den einigen Obern vnd Herrn gemeinlich zugesteen, vnd Idesmals durch Vnsern Vitzthumb vnd Kellern zu Meintz sambt dem Schultheisen zu Costheim on zuthun der gemeinde doselbst nach einer yden Verwirkung an Vnser statt gestrafft vnd vertheidingt, eingenommen vnd entpfangen werden sollen, vnnd was eines yden Jars also zu freuel vnd buß gefallen vnd vffgehaben wirdet, wollen wir danon der gemeind zu Costheim das Viertheil derselben verfallen buß vnd freuel aus gnaden ydesmals thun, antwurten vnnd widerfahren lassen. Doch das solicher Viertheil wie bisher nit verschlembt oder verbrast, sonder wie andere gefell zu der gemein nutz vnd derselben nottürftige ausgab vnd nyrgent anders wohin gewendet oder gekert werden soll."

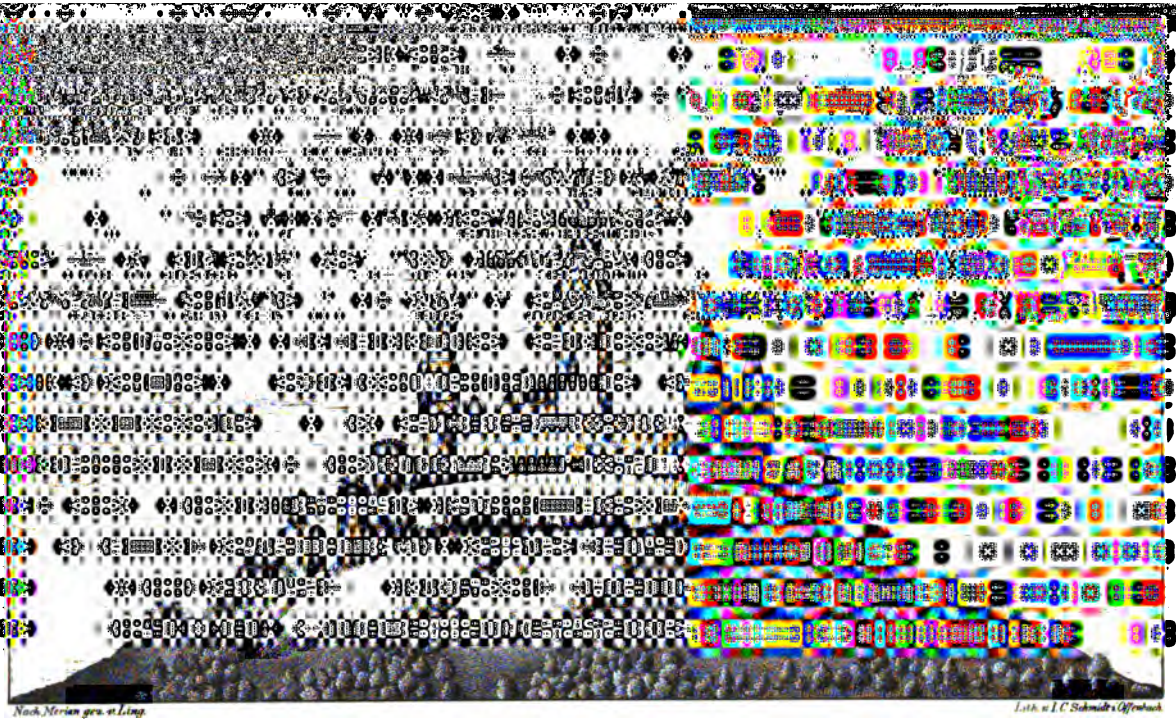

DIE STARKENBURG im Jahre 1644.

Von der Südseite aufgenommen.

schen Landestheilen an der Bergstraße, vom Kurfürst Diether an Kurpfalz verpfändet wurde, und erst durch eine Bestimmung des Westphälischen Friedens (1648) mit der bis dahin verpfändeten Bergstraße von Kurpfalz an Kurmainz zurückgekommen ist. Ich will dieses hier nicht nochmals erzählen, und auch nicht, was bereits von Dahl über die ältern Schicksale der Starkenburg als Festung und über ihre Burggrafen, deren Reihe man von 1267 an ziemlich vollständig kennt b), ebenfalls aus den Quellen geliefert worden ist, sondern ich werde hier blos das Einzelne über die Zerstörung dieser Burg aus urkundlichen Quellen erzählen, da es noch nicht allgemein bekannt, aber schon deßhalb interessant ist, weil, nachdem die Mainzischen Besitzungen da herum im Jahre 1803 an Hessen-Darmstadt gekommen waren, den Ruinen der Starkenburg noch die Ehre zu Theil wurde, daß bei der Eintheilung der alten und neu erworbenen Hessen-Darmstädtischen Lande in drei Provinzen, die Eine den Namen der Provinz Starkenburg erhielt c).

Es wird deßhalb auch Billigung finden, daß ich hierbei eine Abbildung der unzerstörten Starkenburg, wie sie sich im Jahr 1644 von der Südseite darstellte, nach Merians Zeichnung beifüge.

Der Schutz und die Verwaltung der Burg waren ursprünglich wahrscheinlich blos den Burggrafen, später war aber der Schutz einem besonderen Commandanten anvertraut.

---

b) In das Verzeichniß der Burggrafen auf der Starkenburg, bei Dahl a. a. O. S. 183 ff. sind noch, nach urkundlichen Nachrichten, die ich erlangte, aufzunehmen: 1538 Ulrich Hausner senior, 1542 Sebastian Rüdt von Collenberg; 1595 Wolf Dietrich von Mörle, genannt Böhm, und 1607 Heinrich Dietrich von Schönburg. Man sieht übrigens aus diesem Verzeichniß, daß die Burggrafen in frühern Zeiten nicht auf ihre Lebenszeit angestellt gewesen seyn mögen.

c) Landgräflich Hessisches Organisations-Edict vom 12. October 1803. §. 1.

Die Burggrafen, deren letzter, Franz Ludwig von Breidenbach-Bürresheim, von 1765 bis 1796 angestellt war, wohnten nicht immer auf der Burg; waren sie aber auf der Burg anwesend, so mußten die hinter Heppenheim gelegenen sechs Mainzischen Ortschaften d) alle Tage zwei Faß Wasser in das Schloß führen, wofür zwei Brötchen gegeben wurden, die Kellerei Heppenheim hatte auch einen Esel zu unterhalten, um doch Kochwasser in die Schloßküche bringen zu lassen.

Die Starkenburg war nie ohne Besatzung, die Unterhaltung derselben kostspielig; die Bewachung war aber nicht mehr so nothwendig, wie in älteren Zeiten; die Kurf. Mainzische Garnison erhielt daher die Weisung abzuziehen. Der Abzug geschah am 14. Mai 1765 unter ihrem Korporal Kirschner über Gernsheim nach Mainz; der Obristlieutenant Weil erbat sich von der Kriegs-Conferenz in Mainz die Erlaubniß, wegen hohen Alters seine Tage in Heppenheim beschließen zu dürfen; sie wurde ihm gegen Pferdsfourrage und gegen eine monatliche Pension von 35 fl. bewilligt. Das abziehende Militär-Commando nahm die Kriegs-Geräthschaften: 120 Gewehre, 1 Faß Patronen, 9 Doppelhaken, 1220 Pechkränze, 24 Steinkörbe, 9 Pechpfannen, 15 Kisten Kugeln, 44 Morgensterne, 1 leinene Fahne, Eisen, Aexte, Bickel, Handbeile, 2 Lavetten und 48 Bettladen ꝛc. mit nach Mainz.

Zur Bewachung der Pallisaden, Thüren, Fenster, Oefen, Eisenwerke ꝛc. wurde eine Compagnie sogenannten mittleren Ausschusses (ein Unteroffizier mit 6 Mann) ernannt, die zugleich das Raubgesindel abhalten sollte, diese verrichtete aber kaum 4 Wochen ihren Dienst, als Beschwerden aller Art einliefen. Hofkammerrath und Amtskeller Handel in Heppen-

---

d) Unterhambach, Oberhambach, Kirschhausen, Erbach, Sonderbach und Walderlenbach.

heim wurde deßhalb zum Bericht aufgefordert, und es erschien in Folge dessen die Höchste Entschließung:

Emmerich Joseph von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Maing, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst.

Ehrsamer, lieber Getreuer! Wir vernehmen ungern, daß die von Unsern Truppen nunmehr evacuirte Festung Starkenburg durch die dortigen Amts-Unterthanen zu deren grosser Ueberlast annoch bewachet werde. Da nun aber dieses unsere Absicht um so weniger ist, je mehr Wir im Gegentheil diese ganze Burgfestung demoliren und eingehen zu lassen gedenken, so hast Du nicht allein obige unnöthige Wachen einzustellen, sondern uns auch ohnverweilt gutächtlich zu berichten, ob die auf erwähnter Starkenburg befindlichen Gebäulichkeiten zu einem dienlichen Gebrauche zu verwenden, oder in dessen Ermangelung sämtlich einzureißen, und die Materialien demnächst zu verkaufen seyen. Wir sehen Deinem Berichte entgegen und verbleiben Dir zu Gnaden Wohlgewogen. Mainz den 13. Juli 1765.

Emmerich Joseph Kurfürst.

Der Abbruch wurde beschlossen, und in demselben Jahre zum Verkauf aufgenommen: 94,000 Ziegel, 21,000 Backsteine, 18 Oefen, 163 Fenstersteine, 74 Fenster, 29 Thüren und 4 Thorbögen.

Das auf der Burg vorhandene Glöckchen erhielt auf Kurf. Befehl vom 5. Oct. 1765 die Heppenheimer Pfarrkirche, in welcher solches bei gefährlichen Kranken geläutet werden sollte. In der Burgkapelle selbst, die mit der Kapelle in Hambach durch einen Kaplan aus Heppenheim versehen wurde, fand sich vor: 1 tragbarer Altar von schwarzem Marmor, 1 silberner Kelch, 5 Meßgewänder und sonstige Kirchen-Geräthschaften.

Auf den Abbruch wurde aufgenommen: der alte Barakenbau, das Backhaus, der alte Bau gegen Hambach, der

Bau oberhalb des Thores und oberhalb der Kapelle, worauf das Commandantenhaus, der Bau gegen die Stadt, das Gehäus der großen Cisterne, die 3 großen Gatterthore mit Ueberbau und der aufziehenden Brücke, das Holzwesen über der Wolfsgrube, der runde Thurn und das Schilderhaus.

Am 21. Juli 1766 wurde mit dem Abbruch der Anfang gemacht; der mittlere hohe Thurn sollte jedoch erhalten werden, am 10. Juli 1768 schlug jedoch der Blitz in das Dachwerk und zündete die Kuppel. Da man hier nicht beikommen konnte, brannte das Dachwerk ab und der Brand währte von Sonntag um 9 Uhr bis um dieselbe Zeit des folgenden Tages, was besonders zur Nachtszeit einen überaus schönen Anblick gewährt haben soll. Bei diesem Brande wurde der große kupferne Dachknopf gerettet, welcher im Amthause zu Heppenheim aufbewahrt, und erst im Jahr 1785 auf dem Marktschiffe nach Mainz gebracht wurde.

So hielt sich die Starkenburg, die unserer Provinz den Namen gegeben hat, 700 Jahre lang, stark und kräftig; auch die schöne, geräumige Ruine e) kann noch manche Generation erleben, durch die schützende Hand, die der höchstselige Großherzog über sie ausgebreitet hatte, und durch die Sorgfalt, womit Se. Königl. Hoheit der jetzt Regierende sie zu unterhalten sucht.

---

e) Die Ruine ist abgebildet auf dem Titelkupfer vor Dahl's histor. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, und im Großherzogl. Hessischen Hofkalender. Jahrgang 1811.

XXIII.

Der Schloßberg bei Niedermodau.

Von

dem Geometer Wagner zu Roßdorf. *)

Zwischen Oberamstadt und Niedermodau, an der Grenze des letztern Orts, liegt der sogenannte Schloßberg, welcher sich kegelförmig 254 Hess. Fuß über den Spiegel des Modaubachs erhebt, der hier eine Mühle treibt und die westliche und zugleich steilste Seite des Bergs umfließt. Er ist, mit Ausnahme einiger kleinen Gemeinde- und Privatwalddistrikten und Aeckern an den Abhängen, herrschaftlich und gegenwärtig mit jungen Lerchen bewachsen. Die Aussicht ist gegen Westen am beschränktesten; gegen Norden erblickt man Oberamstadt und den Roßberg, gegen Osten den Otzberg und gegen Süden die Neunkircher Höhe und den Felsberg. In der Nähe liegen Nieder- und Obermodau, Rohrbach und Oberamstadt.

Die Ebene auf dem Schloßberg hat die Form einer Ellipse, deren lange Axe 284 und deren kurze 184 Fuß lang

*) Verfasser der sehr schätzbaren Beschreibung des Großherzogthums Hessen. 4 Bände. 8. Darmstadt 1829—1831, und der Statistik und Topographie des Landrathsbezirks Reinheim. 8. Darmstadt 1827. Redact.

ist und einen Umfang von 73½ und einen Flächengehalt von 410 Klaftern hat. Diese Fläche scheint von einer Ringmauer umgeben gewesen zu seyn, wenigstens finden sich an einzelnen Stellen noch Reste dieser sehr festen und dicken Mauer, die theilweise noch einige Fuß über die Erde hervorragt. Diese Mauer ist nach Außen hin von einem Graben begrenzt, der jetzo noch, nach der Mauerseite, eine Tiefe von 20 Fuß hat. Die Fläche selbst ist von vielfachen Mauerfundamenten nach allen Richtungen durchkreuzt, die im Jahr 1827, wo hier Steine zum Pflastern ausgebrochen wurden, sich entdeckten. Bei dieser Gelegenheit fanden sich folgende bemerkenswerthe Gegenstände: mehrere behauene Sandsteine, die noch etliche, durch eingegossenes Blei befestigte Stücke Eisen enthielten, ein Haufen kleiner Lehmsteine, der Eingang zu einer nicht ausgemauerten Höhle, die nach der oben bemerkten Mühle zu führen scheint, viele starke große Hohlziegel, die Fundamente eines, wahrscheinlich runden, Thurms, eine Lanzenspitze von 9¼ Zoll Länge, eine Art Messer mit sichelförmiger 4¾ Zoll langer und 2 Zoll breiter Klinge, ein Hufeisen von einem Esel, zwei Sporren, zwei Pfeilspitzen, jede von 4 Zoll Länge, ein Rasirmesser von gewöhnlicher Form, mehrere eiserne Ringe, mehrere oben abgebrochene Gefäße von der Gestalt und der Masse der Sauerwasserkrüge, ein Stück eines tellerförmigen Gefäßes, von feiner Erde, äußerst hart gebrannt und auf beiden Seiten mit einem schönen rothen Ueberzuge versehen, viele Hirschgeweihe in Stücken, große Haufen von Knochen, wie namentlich Hauzähne von Schweinen, Kinnladen von Rehen, Haasen, viele andere Knochen und Köpfe von den kleinsten Vögeln.

Die Burg — denn Trümmer und Name beurkunden hier eine Burg a) — scheint durch Feuer zerstört worden

a) „1665. Eine Wiese in der alten Burg, befurcht einerseits der Schloßberg." Oberamstädter Währbuch, Seite 597.

zu seyn, wie sich aus den vielen brandigen Stellen der Fundamentmauern und aus den verkohlten Resten von Balken, die noch in dem Mauerwerk stecken, mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt. Nicht weit von diesem Berg liegt eine Flur, welche den Namen „der römische Grund" führt.

Es fragt sich nun, wer waren die Besitzer dieser Burg und zu welcher Zeit ist dieselbe zerstört worden? Diese Frage dürfte sich nur annähernd lösen lassen. Der Verfasser erkaubt sich, seine Meinung und seine Ansichten hier mitzutheilen und überläßt die Prüfung derselben dem Urtheile eines geschicktern Forschers. Wenn man die Namen derjenigen mustert, die einst in der Umgegend begütert und berechtigt waren, so stehen die Kalben von Reinheim ziemlich oben an. In Oberamstädter Gemarkung lag ein sogenannter Kalbenhof, welcher von Landgraf Ludwig V. im Jahr 1621 an die dasige Gemeinde tauschweise abgetreten worden ist. b) Zu Niedermodau hatten sowohl Hessen als die Kalben von Reinheim, besondere Schultheiße und Gerichte; auch befindet sich daselbst noch ein Kalbenhof; in Obermodau besaßen die von Walbrun und die Kalben, welch letztere daselbst auch begütert waren, gemeinschaftlich ein Landsiedelgericht, welches aber endlich an erstere allein gekommen ist und wovon die Kalben, die von Walbrun und das Landsiedelgericht selbst, jedes $^1/_3$ der Bußen bezog. Sie besaßen zu Rohrbach, nebst den Mosbach von Lindenfels und den Meisebug, Zinsen, andere Gefälle und Erbgüter, so wie zu Waschenbach in Gemeinschaft mit den Mosbach von Lindenfels, ein Gericht, das nachher an Hessen übergegangen ist. In Brandau und Lützelbach waren sie mit den Rodensteinern und den Mosbach von Lindenfels zugleich Gerichtsherrn und in Webern mit den Meisenbug und Mosbach gleichfalls Vog-

b) Tauschkontrakt vom 6. Januar 1621.

tei- oder Gerichtsherrn. c) An dem Dorfe Hergenrode hatten (1422) die von Aulnbach, Werner Kalb von Reinheim und Henne Bach Antheile. d) Zu Niedernhausen hatten die Kalben ein Hubengericht, welches ein Spanheimisches Lehen war; in Ueberau waren sie mit dem Hess. Landsiedelgericht belehnt e) und in Reinheim besassen sie gleichfalls mehrere Lehen. f) Das Haus nebst Platz, welchen sie in Reinheim inne hatten, wurde nach ihrem Abgang, von Landgraf Ludwig V. an die dasige Gemeinde gegeben, und von derselben von 1611—1612 zur Erbauung einer Kirche benutzt. g)

Es scheint beinahe, daß diese Burg, die, wissentlich, in keiner gedruckten Urkunde genannt wird, den Kalben zugestanden; hierzu kommt noch, daß die Sage in Niedermodau die Burg den Kalben bestimmt zuschreibt. Sie besassen solche vielleicht mit den Grafen von Katzenelnbogen in Gemeinschaft und vielleicht hatten auch die Herrn von Frankenstein, als Ganerben, Antheil an derselben. Denn gewiß ist es, daß Letztere Berechtigungen in Niedermodau hatten, wie, 1407, Conrad von Frankenstein behauptete, daß Graf Johann von Katzenelnbogen die Pfarrei Niedermodau zweimal, er aber zum drittenmal zu vergeben hätte. Er entsagte zwar, 1409, seinem angeblichen Rechte, es läßt sich aber nicht ohne Grund vermuthen, daß die Grafen den Kirchsatz von andern, besonders den Herrn von Frankenstein erworben haben. h)

Was nun die Zerstörung der Burg anbelangt, so möchte diese vielleicht zur Zeit des sogenannten Löwenbundes statt

---

c) Retter II. Seite 189—200.

d) Wenck I. Urk. Seite 222.

e) Retter II. Seite 191, 192, 197.

f) Wenck I. Seite 169. Not. y.

g) Winkelmann, Seite 100. Reinheimer Kirchenbuch Seite 471.

h) Wenck I. Seite 133. Not. c.

gefunden haben. In diesen Bund traten, 1379, Graf Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V. von Katzenelnbogen. Er war hauptsächlich gegen die Stadt Frankfurt gerichtet, welche nun die übrigen rheinische Städte an sich zog und den Schaden auf ihre Feinde wälzte. Dieses empfand besonders Werner Kalb von Reinheim, ein Mitgenosse des Bundes, bei welcher Gelegenheit auch Diether VI. von Katzenelnbogen sehr litt, denn er schätzte den, seinen Dörfern Ober- und Niedermodau, Wembach und Rohrbach, von den Städten Frankfurt, Mainz und Worms, durch Brand und Plünderung, zugefügten Schaden, auf 4500 Gulden. i)

Stehet die Annahme der Burgbesitzer richtig, so läßt sich annehmen, daß Frankfurt auch die Burg, als zum Besitzthum ihrer Feinde gehörig, zerstört haben dürfte, und die gänzliche Zertrümmerung des Mauerwerks, macht es auch glaublich, daß die Zerstörung zu dieser Zeit stattgefunden habe.

---

i) Wenck I. Seite 488 — 89.

XX

added to card

4

XXIV.

Urkunden.

(Fortsetzung von Seite 310.)

Nr. 16. *)

König Heinrich IV. schenkt zum Seelenheil seines Vaters und auf Bitte seiner Mutter einer gewissen Chuneza zehn Mansen zu Wöllstadt im Gau Wettereibe und in der Grafschaft Malstat des Grafen Berthold gelegen mit allem Zugehör zu freieigen. Eschwege, 1057 Nov. 18.

℣ **In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. Omnibus christi // nostrique**

---

*) Mitgetheilt von dem Herrn Bibliothekar Dr. Böhmer zu Frankfurt. — Dieser bisher ungedruckten Urkunde von 1057 geschieht Erwähnung in einem Urkunden-Verzeichniß bei Buri, behauptete Vorrechte des Forst- und Wildbanns zu der Drey-Eich. Beilagen S. 93. Auch wird daselbst S. 92 eine Urkunde von 1253 angeführt, worin „Philipp von Falkenstein und seyn Hausfraw verziehen vf alle Güter zu Sachsenhausen vnd Wolnstat so der gemelt Ir alt Schweher vnd Anher vbergeben hat dem (deutschen) Hauß." Nach einem daselbst S. 92 weiter oben vorkommenden Auszuge aus einer Urkunde, hat Cuno von Münzenberg dem deutschen Hause übergeben Haus, Hof, Grundstücke und die Pfarrei zu Wulnstat, und Ulrich von Münzenberg hat über diese Schenkung eine weitere Urkunde ausgestellt.

fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus, qualiter nos pro animae remedio cari genitoris nostri Heinrici // tercii regis secundi imperatoris augusti et ob petitione dilectissimae genitricis nostrae imperatricis augustae Agnetis, cuidam muli // eri, Chuneza nominatae, decem mansos in loco Wulnestat et in pago Wethereibe atque in comitatu Malstat Bertoldi comitis sitos, cum omnibus suis pertinentiis, hoc est decem utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, campis, silvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, exitibus et reditibus, viis, et inviis, quaesitis et inquirendis, seu cum omni utilitate que ullo modo inde provenire potest, in proprium dedimus atque tradidimus. Ea videlicet ratione, ut predicta Chuneza de praefato praedio liberam dehinc potestatem habeat tenendi, dandi, vendendi, commutandi, praecariandi, posteris relinquendi vel quicquid sibimet placuerit inde faciendi. Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni permaneat aevo hanc paginam inde conscribi, manuque propria, ut subtus videtur, corroborantes, sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domini Heinrici (Monogramma) quarti regis.

(Sigillum.)

Winitherius cancellarius vice Liutboldi archicancellarii recognovit.

Data xiiii kal. decembris anno dominicae incarnationis m. l. vii, indictione xi. Anno autem domini Heinrici quarti regis ordinationis iiii, regni vero ii. Actum Eschenewage, in dei nomine feliciter. Amen.

Das Original iſt im Weſentlichen wohlerhalten. Wie es ſcheint kam die geſchenkte Beſitzung ſpäter an den Deutſchorden, wenigſtens fand ſich das Original in einem Deutſchordensarchiv.

Nr. 17. *)

Gottfried von Eppenſtein ertheilt für ſich und als Vormund ſeines Vetters Gerhard von Eppenſtein, die lehensherrliche Einwilligung zu einem Verkauf an das Kloſter Arnsburg. 1253.

Godefridus de Eppenstein universis Christi fidelibus presens scriptum intuentibus salutem in omnium salvatore. Ab humana facile labitur memoria, quod nec scripto nec voce testium roboratur. Tenore igitur presentium protestamur, quod cum fidelis noster Eberwinus Cranech de Cranechesberg a nobis et a Gerhardo nostro consanguineo septem maldra annone mensure Minzenbergensis et XVIII solidos levis monete, que pro censu de bonis eisdem E. sitis apud villam Eberstat solvi annis singulis consueverunt, titulo feodi possideret, nos ad ipsius instantiam concessimus et plane indulsimus, ut eosdem redditus cum integritate in proprietatem vendat monasterio de Arnsburg ordinis cisterciensis libere et absolute perpetuo possidendos. Nec pretereundum quod prefatus E. predium suum in Wirenha nobis contulit libere et absolute illud a nobis recipiens nomine feodi, ut ex hoc ipse et sui heredes homagio nobis et nostris heredibus sicut antea teneantur. Ceterum, quia predictus G. noster consanguineus sub annis fuit discretionis, nos ejusdem vices gerendo, eo quod hujusmodi peragendis Mundiburdus ipsius essemus, eandem venditionem, libertatem et commutationem nostra auctoritate per omnia confirmamus. In hujus rei eviden-

*) Aus Kindlinger's Handſchriften-Sammlung Bd. 188. S. 69 und 70. An der Urkunde hängt ein Reiterſiegel, mit der Umſchrift: Sigillum Godefridi de Eppenstein. Auf dem dreieckigen Schilde, was der Reiter trägt, befinden ſich drei Sparren, das bekannte Wappen der Eppenſteiner.

tiam, et ne monasterio de Arnsburg successu temporis ulla possit questio vel calumpnia suboriri, presens scriptum nostro sigillo duximus roborandum. Acta sunt hec anno Dni. M. CC. quinquagesimo tertio, mense marcio. Testes hujus rei sunt Hermannus de Hagen, Merkelinus de Ethichenstein, Theodoricus Frixze, Henricus de Didenkeim, Ludewicus Sculthetus et alii quam plures.

Nr. 18. *)

Adolf Graf von Waldeck, Provincial-Justiciarius des Königlichen Hofs, beurkundet eine vor ihm gerichtlich geschehene Schenkung von Gütern zu Holzhausen und Nieder-Cleen an das Kloster Arnsburg. 1255.

Adolfus Dei gracia Comes de Waldecke, regalis aule Justiciarius provincialis per Germaniam constitutus. Notum

---

*) Aus Kindlinger's Handschriften-Sammlung Bd. 188. S. 4. Das von Kindlinger aus dem Original abgebildete Siegel an dieser Urkunde kommt ganz überein mit Adolfs Siegel, welches in Varnhagens Grundlage der Waldeckischen Landesgeschichte fig. II. Urk. S. 57. abgebildet ist. — Nach der Verordnung, welche Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1235 erließ, und deren betreffende Stelle bei Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 293 abgedruckt ist, sollte für ganz Deutschland ein Königlicher Hofrichter bestellt werden, und immer wenigstens ein Jahr lang in diesem Amte bleiben. Es ist eine Reihe dieser Hofrichter bis in die Regierung Kaiser Friedrichs III. bekannt. s. *Blum* Commentat. de judicio curiae imperialis Germanico. (Francof. 1745. 4) pag. 21 sqq. und die Nachträge dazu bei Harpprecht Staatsarchiv des Kaiserl. und Reichskammergerichts 1 Theil S. 25 ff. Hiernach ist dieser Graf Adolf von Waldeck der erste dieser Hofrichter die bis jetzt bekannt sind. Varnhagen a. a. O. S. 305 ff. hat Fälle, in welchen Adolf urkundlich in dieser Eigenschaft von 1251 bis 1255 einschließlich vorkommt, mit Angabe wei-

facimus universis tam presentibus quam futuris presentes litteras inspecturis, quod Conradus senior dictus Milchelinc miles de Nordecke, nobis vice regia in Wetslaria Anno Dñi. M. CC. LV. in ipso die Laurentii martyris, judicio presidentibus, communicata manu Elisabeth conjugis sue ac heredum suorum sororis sue filiorum proximorum Conradi Milchelingi et fratris sui Ditherici dicti Schuzzesper accedente concensu, et predicte Elisabeth fratrum, videlicet Conradi et Hermanni, consensu adhibitio, omnia bona et omnem proprietatem, quam habebat in villis Holzhusen et Nideren-Clen pro remedio anime proprie ac uxoris sue ad infirmariam monasterii in Arnisburc contulit, ut de ipsorum bonorum usufructibus reficiantur infirmi, et tanto melius sustententur, alienans ipsa bona extra suam possessionem, et ea Dno. Abbati et conventui predicti monasterii libere resignavit. Testes hujus donacionis sunt nobilis vir, Dnus. Widekindus de Merenberg, Guntramus Pincerna de Swenisberc, Wideroldus de Marpurc, Wolframus Scoltetus de Frankenfort, Waltherus Scoltetus, Vridebertus et Heinricus cives de Vrideberc, Sifridus scoltetus, Richolfus et Richolfus, Berno, Reio et Conradus de Dridorf Scabini Wetslarienses et alii quamplures viri honesti. In cujus facti robur et futuram memoriam presentem cedulam ad preces partium sigillo nostro duximus muniendam. Datum et actum Wetslarie Anno, die et loco predictis.

---

terer Literatur. Daß Adolf auch in dem Falle, wovon die gegenwärtige Urkunde spricht, in dieser Eigenschaft gehandelt habe, geht aus den Worten Regalis aulae Justitiarius provincialis *per Germaniam* hervor. Die Urkunde ist merkwürdig, weil sie ein, in den andern gedruckten Urkunden nicht vorkommendes Beispiel liefert, daß vor dem Königlichen Hofrichter auch Güterübergaben und Auflassungen geschehen sind.

Nr. 19. *)

Die genannten Büdingiſchen Erben ertheilen den lehensherrlichen Conſens zum Verkauf von Gütern zu Rode bei Gelnhauſen an das Kloſter Haina. 1258.

(Mit einer lithographirten Abbildung der Siegel.)

Albertus de Trimperg, Heinricus et Godefridus fratres de Brunhecke, Everhardus de Bruberg, et Lodewicus de Isenburg. Si quis vult gesta hominum perchinare debet scriptis aut testibus commendare. Noverint igitur universi Nos venditionem, quam Philippus de Grinda et Metheldis relicta Dithmari fratris ejusdem cum Johanne vniversisque pueris suis, cum Vitis religiosis domino Abbate suisque confratribus apud Hegene domino famulantibus cum bonis suis in Rode apud Geylenhusen sitis fecisse sciuntur, ratam omnimodis et laudare maxime vum jam prefati Phylippus Metheldis et universi pueri ejusdem nobis proprietatem suam in Rodenbach tredederint nobis cariorem bonis nostris in Rode jam dictis et ut credimus utiliorem, et eam a nostris manibus jure receperint feodali ne autem hoc factum a quoquam aut nunc aut in posterum valeat immutari presentem paginam fecimus scribi et sigillorum nostrorum munimine roborari. Datum Geylenhusen anno Domini M. CC. LVIII°.

---

*) Dieſe Urkunde iſt zwar bereits abgedruckt in *Guden.* cod. dipl. I. 662, wird hier aber aus einer ebenfalls vom Original gemachten Abſchrift geliefert, weil bei dieſer Abſchrift zugleich die an der Urkunde hängenden Siegel abgebildet ſind. Die hierbei liegende Tafel liefert die Zeichnung dieſer fünf Siegel.

Nr. 20. *)

Die Erben von Münzenberg bestätigen der Stadt M. ihre Rechte und Freiheiten. d. 11. April 1256. **)

Reinhardus de Hannawe, *Philippus* de Falkinstein, *Engelhardus* et *Conradus*, Fratres de Wynisberg, *Heylewigis* de //Pappenheim et *Henricus* filius suus, *Agnes* de Schonenberg cum liberis suis, coheredes Domini de Mynzinberg, omnibus in perpetuum. Quomodo dignum et ydoneum est, ut facta memorie digna scripturarum testimoniis fulciantur, presenti scripto patere volumus, universis, quod nos communi consilio et consensu, bona fide et sub jurejurando compromisimus, quod civitatem Mintzinberg in ea libertate et jure conservabimus, sicut ab inicio est fundata. Item profitemur, quod cives nostros ab omni exactione liberos constituimus ad sex annos; quibus finitis, si carere non possimus, in festo sancti Michahelis singulis annis exactionem, viginti Marcarum ab eisdem et non amplius requiremus. Item profitemur, quod indulgimus Burgensibus nostris *sive extra sive intus* matrimonia contrahere, filios suos et filias desponsare, ubicunque maxime ipsis videbitur expedire. Item profitemur, quod castrum, civitatem et cives nunquam proportionaliter dividemus, sed cum integritate debemus pariter possidere. Item si aliquis Burgensium nostrorum a nostra civitate decreverit declinare, solutis debitis, si quibus obligatur, sine impedimento nostro debet quocunque voluerit proficisci. Ceterum si aliquis temeritate aut violentia aliqua excesserit, secundum

---

*) Mitgetheilt von dem Herrn Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg.

**) Diese Urkunde ist zwar bereits in Grüßners diplom. Beiträgen St. III. S. 182 gedruckt, aber unvollständig; darum glauben wir sie hier nach Vergleichung mit dem Original und einer alten Uebersetzung wieder geben zu müssen. Dieff.

antiqua jura nostre civitatis satisfaciet et postmodum permanebit in nostra benivolentia et favore. Item profitemur, quod exactio que dicitur Ungelt de nostra bona voluntate perpetuo conservabitur ad structuram et munimen castri, antique civitatis et nove. Acta sunt hec anno dni. M°. CC°. LVI°. II°. idus Aprilis. Ne igitur hujus nostre constitutionis successcat oblivio aut ab aliquo successorum nostrorum possit aut debeat irritari, presens scriptum sigillis nostris duximus roborandum. Testes sunt, qui hiis intererant, *Walterus Abbas de Ebbirback*, *Wickerus* Prior de Arnsburg, *Francko de Morle*, *Heinricus de Godelo*, *Conradus de Solzbach*, *Gerhardus Girgan*, *Eberhardus Hendelen*, *Wernerus de Kebele*; milites de *Frydeberg*: *Friddebertus et Wygandus de Limpurg*; cives de *Kalsmunt*: *Erwinus de Garbinheim et Gerlacus Lesche de Wetelaria*, *Rikolfus* scabinus, *Conradus de Driddorff*, cives et alii quam plures viri ydonei et honesti.

Nr. 21. *)

Philipp und Werner von Falkenstein bestätigen den Bürgern zu Münzenberg die von ihrem Vater Philipp ertheilten Gewohnheiten und Gnaden. d. d. Palmsonntag 1264. Aus dem Original.

Ph. et W'n. fratres de Falkenstein dilectis civibus suis in Mincenberg // salutem et omne bonum. Fidem puram et devotionem sinceram, quam ad nos // habere noscimini, merito intuentes precibus vestris devotius inclinati consuetudines ac gratias a domino et patre nostro ph. de valkenstein vobis factas volumus observare, prout in litteris suis super hoc confectis luci-

---

*) Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg.

dius est expressum. In cujus igitur rei evidentiam presens scriptum conscribi fecimus et sigillorum nostrorum munimine roborari. Datum Mincenberg in die Palmarum Anno dni. M° CC° octogesimo IIII.

(Die beiden Siegel fehlten an dem Originale.)

Nr. 22. *)

Die Herren von Falkenstein, Herren von Münzenberg, ertheilen den Bürgern der Stadt Münzenberg das Recht, welches die Bürger von Frankfurt genießen, und bestimmen, daß sie jährlich an Steuern und Abgaben nur 100 Mark geben sollen. d. d. Januar 1304. **)

Nos *Philippus senior* et *philippus junior*, domini in Mincenberg, nec non *Wernherus*, *phyl.* senioris filius, tenore presencium constare cupimus // universis tam presentibus quam posteris publice profitentes, quod nos aut nostri heredes Oppidanos nostros in Mincenberg, qui nobis et // nostris heredibus singulis annis in festo sancti Andree Apostoli nomine precarie servient cum centum marcis den. colon. legalium et bonorum, nullo umquam exactionum seu precariarum onere aggravabimus aut agravare attemptabimus quoquo modo, salvo tamen in thelonio, in Vngelto et in omnibus aliis jure nostro. Hanc autem summam centum marcarum dicti oppidani nostri tam ab intra murum

---

*) Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg.

**) Auch diese Urkunde ist in der Streitschrift: „Ohmgrund und Richtigkeit ꝛc. des auf das Dorf Burggräfenrode sich angemaßten Besteuerungsrechts" Beilagen Nr. 16, S. 37 bereits gedruckt. Wir haben aber geglaubt sie hier nach dem Original wieder geben zu müssen, theils weil jenes Werk ziemlich selten, theils auch, weil der dortige Abdruck fehlerhaft ist. Dieff.

quam extra murum circumquaque infra terminos parochie ipsius oppidi residentibus et ad ipsam parochiam pertinentibus nec non a cooppidanis eorum, qui phalburger vocantur, colligent et recipient, annis singulis nobis dandam, ita tamen, quod nostri officiati, sculteti videlicet et cellarii, si ipsorum cooppidanj fuerint, a subventione precarie hujus modi sint exempti. Volumus etiam, ne dicti oppidani nostri aliquem de nostris hominibus in rure residentibus in oppidanum recipient nobis irrequisitis et invitis. Adicimus etiam, quod dicti oppidani nostri ad reedificationem seu reformationem muri dictum oppidum circumdantis vel ad novam, si aliquam intenderemus extruere, muri constructionem nullatenus sint astricti. Dantes oppidanis nostris sepedictis ea frui libertate et jure, quo et cives francenfordien. utuntur libere ac fruuntur.

Testes huius sunt *Heinr. de Pingisten*, *Crafto de Boldersheim*, *Eberwinus de Colenhusen*, *Cunr.* dictus *Kolbundensil*, *Johannes et dyle* fratres de *Boldersheim*, *Wencilo de Treyse*, *Wencilo de Byrkenlar*, milites, *Wencilo de Colenhusen*, *Wencilo et Kuno* fratres dicti *Kolbundensele*, *Bertuchus de Griedele*, servi *) militares castren. nostri in Mincinberg et quamplures alii fidedigni. Vt autem ea, que promissa sunt, omnia et singula a nobis et nostris successoribus hereditariis firmiter et inviolabiliter perpetuo observentur, presens scriptum ipsis Oppidanis nostris in Mincenberg pro evidenti testimonio dedimus sigillorum nostrorum munimine confirmatum. Et ego Wernerus predictus, quia proprium adhuc sigillum non habeo, strenuum virum ac honestum *Henricum* dictum de *Pingisten* supra

*) Dieses Wort servi ist in der oben erwähnten Druckschrift ganz ausgelassen, wahrscheinlich weil es dem Abschreiber in der Abbreviatur (s'ui) unverständlich war. Eine alte Uebersetzung hat aber den Ausdruck servi militares sehr richtig mit „rittermeßige knecht" übersetzt. Dieff.

vnße Amptlude ymanne zu vnſer noid in vnſer ſloß odir dinſt virbodten der. oder die ſolden diewile geleide habin ane geferde geſcheen ouch vflouſte zuſſchin vns odir vnße vndirtanen vf beide ſiten. die vflouſte ſolden dieſelbe vier vnd der funfte ſcheiden vnd richten mit frontſchaft oder mit dem rechten byenen den nehiſten virzen tagen darnach als ſie gemanet wurden. Ouch ſal vnſer eyn des andern dienern vnd vndirtanen kuntliche vnd redeliche ſchuld gelden. Ez enſollen ouch vnß einß des andern diener vnd vndertanen nit laden noch bannen vmb werntliche ſache. Man ſal ouch eyme von dem andern rechtis helfen. Ouch en ſolle vnß eynß vndirtanen des andhern odir ir gut nit komern. Hette abir ir eyn dem andern vmb irplich gut zu zuſprechen. daz ſal er fordern, als recht iſt. Waz auch vnſer eyme von dem andern odir vnß vndirtanen von des andern vndirtanen von den vieren vnd dem funften zugewiſet wirt in frontſchaft odir in dem rechte daz ſol der dem ez abegewiſet wirt dem andern dem ez zugewiſet wirt dun vnd enden hynne dem nehiſten mande. dar nach werez ouch, daz vns philip vnſer egenante Herre Lantgrefe Heynrich tage ane Hieſſche von ſin odir ſiner vndirtanen wegen. die ſolde man leiſten zu den Gießin olſe vorgeſchriben ſted. werez ouch daz wir yme von von vnß odir vnß vndirtanen wegen tage ane Hieſſchen die ſolde man leiſten zu Butßpach alſo vorgeſchrieben ſted. wer iz ouch daz vnße egnanten Herren ymand virhuwete odir beſtolte. da ſolden vnſer Amptlude die dar zu beſeſzin ſin zu ziehn, vnd daz helfen weren. Ouch ſollu vnſer Amptlude yn vnd die ſynen vndir gut getruwelichhen Beſchuden wan yn daz ire genommen vnd durch vnſer Land gefurd werde. Vber alle dieſe vorgeſchrieben ſtucke vnd Artikeln habin wir philips tzwene vnd vnſer Herre Lantgrefe Heynrich tzwene vnd wir beider ſyte darzu eynen gemeynen funften gekorn. die daz ſcheiden ſolln. Alſo doch wa die viere tzweiende wurden, wilchen tzweye dan der funfte beſted, daz ſal vorgang haben. Vß

dieſem vorgeſchriebem virbunde nemen wir daz Römeſche Riche. vnſer Goſter Agnes von Falkenſtein vrauwen zu Mingenberg vnd alle die mit den wir dieß Zyt virbundin ſin. ane geferde. daz wir alle dieſe vorgeſchrieben ſtucke vnd artikele, veſte vnd ſtede halden wollin. des han wir vnſir Inges on dieß brief laßin hencken. der gegeben iſt zu Marpurg nach Chriſti geburt Druzenhundert Jar dar nach in dem Siebenzigeſten Jar, an dem Mantage in der vaſten nach dem Sontage als man ſinget Innocauit.

Aus dieſer Urkunde iſt die Angabe oben Seite 53 und 54, daß Philipp VI. von Falkenſtein dieſes Bündniß geſchloſſen habe, zu berichtigen. Es war nicht dieſer, ſondern Philipp VII.; denn er nennt die Frau Agnes von Falkenſtein ſeine Schweſter.

Nr. 27. *)

Eberhard I. von Eppenſtein verſpricht, den Witthum, den ſeine Gemahlin Agnes bisher auf Steinheim hatte, auf Eppenſtein zu verlegen und zu verſichern, und verpflichtet ſich deßhalb auf den Fall der Nichterfüllung zum Einlager in Frankfurt. 1371.

Wir Eberhard Herre zu Eppinſtein irkennen Vns offentliche mit dyſem Bryfe, daz wir han geredt vnd redden mit dyſem Brieffe, Agneſe vnſer elichen Huſfrawen ſolichen Wyddemen als ſie hatte vnd Biz her gehabit hat zu Steinheim, vnd waz darzu gehorit, dargein ſullen Wir deuſelben Agneſe vnſer elichen Huſfrawen Virlegen gein dem Wydde-

*) Aus einer Abſchrift, welche Wenck beſaß.

ren vff Eppinstein Hallis burg das kalt zuschen hie vnd sant Jacobsdage, der nu neist kumet, vnd sullen sie dar zu Bewisen vnd sicher machen vmb Eppinstein Nunhundert Phunt geldis, were aber sache, das der Nunhundert Phunt Geldis gebreche, So sollen wir sie ir anderswo vff vnsen Guden instellen, wo wir sie han, wo biz geschehen zuschen hie vnd sant Jacobis als vorstet geschriben, wanne wir dan darnach gemanit werden, von der vorgnt vnß frawen Agnise odir von iren Vater, da han wir vns vergiselt vnd vergiseln vns mit dysem Brieffe vnd geloben In guden Truwen an eidis stat vnd mit recht felt sichirheit mit vnser selbis Libe vnd mit dren Knechten vnd mit vier Perden in zu ridene zu Franckenfort in eine vffen Herberge, vnd da Inne in recht Giselschaft zu ligene vnd nummer vz Franckenford zu Kommene, wir haben dan Agnese die vorgnt vnß elichen Husfrauwen den Wyddemen als vorstet geschreben, vollen endit, vnd vollen tan, ane allen iren schaden, vnd dar zu Giselschafft, Kost, schaden vnd Botenloen, der dar vff gegangen were, gentzlichen han Bezalit, abe getan vnd vergolten vnd dar für zu mer sicherheit, So han wir der vorgnt vnser elichen Husfrauwen zu vns vnn'scheidenlichen zu rechten Giseln gesast, Hern Johannen Brendeln, H'n Markolfen von Lindawe Rittern, Reizseln von Hohinb'g Edelnknecht, vnd Eckeln von Hatzfelt Burger zu Frankenford, also Bescheidenlichen, were sache daz wir Agnese, der vorgnt vnser elichen Frauwen den Wyddemen nit Bewiseten noch sicher gemachten zuschen hie vnd sant Jacobis dage als vorstet geschreben. So sullen Wir vnd die vorgnt vnß mitgisele, wanne Wir vnd sie von Agnese der vorgnt adir von Iren Boten gu Hus adir zu lise gemanit werden, vnsir yglicher ane furzog mit sin selbis libe vnd mit eyme Knechte vnd mit zwein Perden inriden zu Frankenford in eyne vffen Herberge vnd sullen da Inne mit vns in rechter Giselschafft ligen als Giselsrecht ist, als lange biz daz Wir Agnesen der vorgnt vnser

elichen Husfrauwen den Wyddemen, als vorstet geschreben, han Bewiset vnd vollen endit, vnd dar zu Giselschafft Kost, schaden vnd Bateslone als vorstet geschrehen, gentzlichen han bezalit, abegetan vnd vergolden; Auch mag Herr Johan Brendiln der vorgnt sine Gyselschafft losen mit zwein Edelknechten vnd mit zwein Perden als dicke als ez not geschit. Auch gelohen wir Eberhard Herre zu Eppinstein der vorgnt vor uns vnd vnßern Erbin in guden Trumen an eides statt vnd mit rechter felt sichirheit, die vorgnt Gisele die wir zuunt gesast han adir die wir noch setzen, ob ez not geschiet hie vane zu losene vnd zu enthehene ane Eid vnd ane allen iren vnd irer Erbin schaden. Dez zu Vrkunde so han wir Ebirhard Herre zu Eppinstein der vorgnt vnser Ingesigel fur uns vnd vnsere Erbin mit der vorgnt vnser Mitgisel Ingesigel an dissen Brieff gehangen; vnd Ich Johan Brendiln, Marckolff von Lindawe, Ritter, Reizsel von Hohinberg Edelknecht vnd Eckel von Hatzfelt die vorgnt irkennen vns vnd globen in guden Truwen, Frauwen Agnese, Frawe zu Eppinstein der vorgnt vnu'erscheidenliche Rechte Gisele zu sine vnd Giselschafft zu tune, ob ez zu schulden komet, vnd vns nut widder sie zu Behelfene mit geistlichem noch mit wentlichem Gerichte noch mit keinerleie Burgmanschaft, Fryheit noch Geleide adir mit keinen andern sachen, wie die gesin mochten, dan stede vnd feste zu haldene in aller der wise als hiepor stet geschreben, vnd vnßere Ingesigel die wir fur vnd zu vnser Hn. Hn. Ebirharts Herre zu Eppinstein des vorgnt Ingesigel an diffen Brieff han gehangen. Datum Anno dmj. Mill° CCC° Septuagesimo primo, feria quinta post festum Pentecostes.

Nr. 28. *)

Revers des Henne von Wietershusen über das vom Landgrafen Hermann ihm amtsweise befohlene und eingegebene Schloß Königsberg mit Zubehör. 1410.

Ich Henne von Wietershusen bekenne vor mich und myne erben uffentlich in dieſſeme brieve, das mir der Hochgeborne Fürſte und liebe gnädige Jungher, Jungher Herwann Landtgrave zu Heſſen ſin ſchloſſ Köngsperg mit allen ſinen Zubehorungen in Amptiswiſe bevolen und gethan hatt, und ſal ich daſſelbe ſchloſſ und die lüte die datzu gehoren, getruwelich verantworten, ſchüren und ſchirmen und das ſchloſſ bewachen und verwaren nach myner mügede und macht, und ſal das vgnte Schloſſ dyt erſte Jare inne han mit allen gefellen und zubehorungen, und mynem Junghern vgnt und ſinen erben davon nicht geben, wann aber dyt erſte Jar umb iſt, ſo ſal und wil ich In vortme alle Jar halb geben von allen fruchten, bußen, renthen und uffkamen, die da gefallen dieweil ich das inn han, und von dem andern halbenteil ſal ich das ſchloſſ halten, thornhüdere wechtere und porthenere lonen als Herr Dyeterich Rode ritter das vor mir Inn gehabt hat. Auch ſal ich alle kleine gefelle uffnemen in myn nütz von genſen, hüneren, weydhemmeln ..... greblich ſuter und eigen bete von allen eigen lüten. Der gnt. myn gnädiger Jungher und ſine erben ſten mir auch vor Reyſigen ſchaden gein Ire fyende dwile

*) Diese Urkunde iſt außer demjenigen, was ſie über das Finanzweſen enthält, auch deßhalb intereſſant, weil darin der regierende Fürſt Jungherr genannt wird. ſ. Scheidt hiſtor. und diplomat. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutſchland, S. 99, welcher der Meinung iſt, daß ſo die Perſonen von [illegible]n Adel, welche nicht Ritter geweſen, genannt worden ſeyen, [illegible]ch deßhalb auf Beiſpiele aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg beruft.

ich Ire Amptmann bin und das schloss inne han. Auch wann der obgnt. myn Junghr oder sine erben mir odir mynen erben vorgnt schloss widder eischen vor sente Petirstag genannt zu latine ad kathedram so sein ich und myne erben Ime und seinen erben das mit aller Zugehörde ledig und loß widder in antworten ane alle einrede und ane argelist. Des zu urkunde han ich myn Ingesiegel an diessen brieff gehangen. Datum in Die beati kyliani ..... Anno Dmi Millesimo quadringentesimo decimo.

Nr. 29. *)

Henne von Buches beurkundet, daß er sein Landsiedelgericht und Vogtei zu Aspach an Hans von Walbrunn verkauft habe mit Einwilligung Engelhards, Herrn zu Rodenstein und zu Lißberg. 1459.

Ich Henne von Buches wonhafftig zu Staden thu vch Schultheyß Lantsyedellgerychtis Lude vnd der gantzen Gemeynde zu Aspach Kunt vnd zu wyßen, was ich bißher ane vch zu Aspach ane Gerychte, Fodyhe, Wasser, Weyde Hirlichkeyt odir anders wie man das nennen mochte nichtis ußgescheyden gehabt han, das ich soliches alles forter virkaufft han dem Vesten Hanßen von Walbrane vnd sinen Erben mit Wyssen vnd virhengkenisse des edeln Junghern Engelharts Herre zu Rodensteyn vnd zu Lyeßberg myns lieben Jungherren Darumb so heyssen vnd gebieden ich vch off dieselben Globede vnd Eyde die ir mir getan habent, dem obgenannten Hansen vnd sinen Erben nu fort gehorsam zu sine vnd zugewarten zu aller myner gerechtigkeyt vnd gewaltsam die ich bißher zu euch gehabt han, vnd sagen uch heroff solicher Globede vnd Eyde die ir mir getan handt vnd aller gerech-

*) Ueber Aspach s. Wenck Hess. Landesgeschichte I. 651 u. 652.

nigkeyt quyt und ledig mit Urkunde myns Ingesiegel, das ich an dissen Bryff wyssentlichen gehangen han, der geben ist off mondag nach Allerheiligen tag Inn Anno Domini M° CCCC° nun und funffzig.

Nr. 30. *)

Graf Cuno von Solms beurkundet, daß er von dem Wild- und Rheingrafen Johann dessen Antheil an dem Schlosse Cleeberg abgetreten erhalten, und darauf den Cleebergischen Burgfrieden-Brief beschworen habe. 1462.

Wir Cune Grave zu Solms bekennen uffentlich mit diesem Brief, so als der wolgeborn Johann Wiltgrave zu Dhune, zu Kyrburg und Ringrave zum Steyn, unsir lieber Sweher uns sinen Deyle zu Clebergk mit aller Zugehörde und Gerechtigkeyt, inn Maßen so das bisher ingehabt, gegeben hait nach Lude unsirs Hienlichsbriefs darobir besagende, daruff die edeln Philipps Grave zu Nassauwe und zu Sarbrücken unser lieber Neve, Ludewig von Isenburg Grave zu Büdingen, Gotfried Herre zu Eppesteyn unsir lieben Vettern und unser lieben jungen Vettern von Westerburg, Gaerben des Slosß Clebergk uns und unsir Erbin also zugelaißen han, darauf uns Huldunge mit Eyden und Globden sich gehort, geschehen ist, das wir darauf denselben Burgfridden-Brieff, wie der inhaltende und außwisende ist, obir das obged. Slosß Cleeberg sprechinde mit guten Truwen gelobt und liplich zu der Heiligen gesworen hain, stede veste und unverbrechlich zu halten sunder alle Argelist unde Geverde. Des

---

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung. Bd. 188. S. 205. Durch diese Urkunde wird die von Wenck Hess. Landesgesch. III. 351, nach Kramer Orig. Nass. 429 not. 4. geäußerte Vermuthung berichtigt.

elichen Hussfrauwen den Wyddemen, als vorstet geschreben, han Bewiset vnd vollen endit, vnd dar zu Giselschafft Kost, schaden vnd Batenlone als vorstet geschrehen, gentzlichen han bezalit, abegetan vnd vergolden; Auch mag Herr Johan Brendiln der vorgnt sine Gyselschafft losen mit zwein Edelknechten vnd mit zwein Perden als dicke als ez not geschit. Auch gelobeu wir Eberhard Herre zu Eppinstein der vorgnt war vns vnd vnßern Erbin in guden Trumen an eides stat vnd mit rechter felt sichirheit, die vorgnt Gisele die wir kunt gesast han adir die wir noch setzen, ob ez not geschiet hie vane zu losene vnd zu enthebene ane Eid vnd ane allen iren vnd irer Erbin schaden. Dez zu Vrkunde so han wir Ebirhard Herre zu Eppinstein der vorgnt vnser Ingesigel fur vns vnd vnsere Erbin mit der vorgnt vnser Mitgisel Ingesigel an disen Brieff gehangen; vnd Ich Johan Brendiln, Marckolff von Lindawe, Ritter, Reizsel von Hohinberg Edelknecht vnd Eckel von Hatzfelt die vorgnt irkennen vns vnd globen in guden Truwen, Frauwen Agnese, Frawe zu Eppinstein der vorgnt vnu'erscheidenliche Rechte Gisele zu sine vnd Gisselschafft zu tunt, ob ez zu schulden komet, vnd vns nut widder sie zu Behelfene mit geistlichem noch mit wentlichem Gerichte noch mit keinerleie Burgwanschaft, Fryheit noch Geleide adir mit keinen andern sachen, wie die gesin mochten, dan stede vnd feste zu haldene in aller der wise als hiepor stet geschreben, vnd vnßere Ingesigel die wir fur vnd zu vnser Hn. Hn. Ebirharts Herre zu Eppinstein des vorgnt Ingesigel an disen Brieff han gehangen. Datum Anno dmj. Mill° CCC° Septuagesimo primo, feria quinta post festum Pentecostes.

oder vordrung zuhaben vermeint, das dieselben Clegen das Recht darumb nemlich gegen den genelten Burgermeister vnd Rate zu Butspach vnd Iren Nachkumen vor den Ersamen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen Burgermeister vnd Rate der Stat Frankhfort vnd gegen Iren Burgern Einwonern vnd zugehörigen vor dem Statgericht daselbst zu Butspach vnd nyenndert anyderswo suchen vnd nemen dahin Sy auch ein yeder Richter auf derselben von Butspach vnd Irer Nachkumen abfordrung zu Recht weisen sol. Es were dann das den Clegern auf Ir anruffen vnd begern das Recht an denselben enndn versagt oder geverlich verzogen das kundtlich gemacht würde. Der oder dieselben mugen alßdann das Recht gegen Inen suchen an enndn vnd gerichten da Inen das fuglich ist vnd sich geburet. Wo aber die vorberürten von Butspach Ir Nachkumen oder Ir Burger Einwoner vnd zugehörigen gemeinlich oder sunderlich daruber durch yemand an einich westvalisch oder ander frembd gericht fürgenomen geheischen geladen, daselbst beclagt oder wider Sy Ir hab oder gütter gericht geuertigt oder procedirt würde, in was schein das beschehe. Wollen wir von Römischer Keiserlicher Macht volkumenheit das dasselb alles vnd yedes Crafftlos vnd vntüglich sein vnd den genannten von Butspach Irem nachkummen noch auch den fürgeladen personen an Iren Leiben haben noch güttern ganz keinen schaden bringen sull noch mag in kein weise. Das wir auch yetz alßdann vnd dann als yetz aufheben abtun vnd vernichten von derselben vnser Keyserlichen Macht Volkumenheit wissentlich in craft dis Briefs. Doch vns vnd dem Reiche vnser Oberkeit hierinn vorbehalten vnd daran unvergriffenlich vnd vnschedlich. Vnd gebieten darauf allen und yeglichen Richtern, Freygrafen Freyscheffen vnd vrteilsprecher aller westvalischen vnd ander Gerichte. Vnd sunst allen vnsern vnd des Reichs vndertanen vnd getrewen in was wirden stades oder wesens die sein das Sy die obberürten von Butspach Ir Nachkummen Auch Ir Burger

Einwoner vnd zugehörigen bey den vorgemelten vnsern Keiserlichen gnaden vnd freyheiten gerulich vnd on Irrung beleiben lassen, vnd hiewider nit thun, noch yemand zu tund gestatten in kein weise. Als lieb einem yeglichen sey, vnser vnd des Reichs swere vngnad vnd darzu ein Pene Nemlich viertzig Marck Löttigs goldes zu vermeiden, die ein yeder so offt Er frevenlich hiewider tette Vns halb in vnser vnd des Reichs Camer vnd den andern halben teil den obgenanten von Butspach vnd Iren Nachkumen vnableslich zu betzalen verfallen sein sol. Mit vrkund diß briefs besiegelt mit vnnserm Keiserlichen anhanngenden Innsigel. Geben zu Lynntz am Ein und zweintzigisten tag des Moneds October, nach Christi geburde, viertzehen hundert vnd im zwey vnd Newntzigisten vnnser Reiche des Romischen im drey vnd Funffzigisten des Keiserthumbs im Ein vnd vierzigisten vnnd des Hungrischen im vier vnnd dreissigisten Jarenn.

ad mandatum Dni Jmperatoris proprium.

(L. S.)

in dorso. Sixtus Olhafen.

tigkeyt quyt vnd ledig mit Vrkunde myns Ingesiegel, das ich an dissen Bryff wyssentlichen gehangen han, der geben ist off montag nach Allerheiligen tag Ina Anno Domini M° CCCC° nun vnd funffzig.

Nr. 30. *)

Graf Cuno von Solms beurkundet, daß er von dem Wild- und Rheingrafen Johann dessen Antheil an dem Schlosse Cleeberg abgetreten erhalten, und darauf den Cleebergischen Burgfrieden-Brief beschworen habe. 1462.

Wir Cune Grave zu Solms bekennen uffentlich mit diesem Brief, so als der wolgeborn Johann Wiltgrave zu Dhune, zu Kyrburg und Ringrave zum Steyn, unsir lieber Sweher uns sinen Deyle zu Clebergk mit aller Zugehörde und Gerechtigkeyt, inn Maßen so das bisher ingehabt, gegeben hait nach Lude unsirs Hienlichsbrieffs darobir besagende, daruff die edeln Philipps Grave zu Nassauwe und zu Sarbrücken unser lieber Neve, Ludewig von Isenburg Grave zu Büdingen, Gotfried Herre zu Eppesteyn unsir lieben Vettern und unser lieben jungen Vettern von Westerburg, Ganerben des Sloßs Clebergk uns und unsir Erbin also zugelaißen han, darauf uns Huldunge mit Eyden und Globden sich gebort, gescheen ist, das wir darauf denselben Burgfridden-Brieff, wie der inhaltende und ußwisende ist, obir das obged. Sloßs Cleeberg sprechinde mit guten Truwen gelobt und liplich zu der Heiligen gesworen hain, stede veste und unverbrechlich zu halten sunder alle Argelist unde Geverde. Des

---

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung. Bd. 188. S. 205. Durch diese Urkunde wird die von Wenck Hess. Landesgesch. III. 351, nach Kremer Orig. Nass. 429 not. 4. geäußerte Vermuthung berichtigt.

sammelte ordnen und dem Publicum vorlegen. Es ist schon immer viel gewonnen, wenn man weiß, was man noch nicht weiß. Andere Sammler sehen dann aus dem Gelieferten, was ihre Sammlungen weiter enthalten und ob, was sie etwa noch in Archiven oder in gedruckten Werken entdecken, bereits bekannt oder benutzt ist. Liefern sie dann dasjenige, was sie weiter erforscht haben, als Nachträge, so wird der künftige Geschichtschreiber ein reichliches Material vorfinden, und nicht nöthig haben, erst noch manche Archive oder gedruckte Werke durchzuforschen.

Auch ich wollte anfänglich mit dem Abdruck desjenigen, was ich über die Geschichte der im Umfange des Großherzogthums Hessen ansäßig gewesenen oder noch ansäßigen gräflichen und dynastischen Häuser aus gedruckten und bißher ungedruckten urkundlichen Quellen gesammelt und einstweilen geordnet hatte, noch zurück halten, in der Hoffnung, demnächst etwas Vollständigeres liefern zu können; werde aber nun meine Materialien dem Druck übergeben. Möchten nun mich andere Mitglieder unsers historischen Vereins, oder wer sonst im Besitz urkundlicher, von mir nicht entdeckter Nachrichten ist, solche Nachrichten durch unser Archiv bekannt machen, oder in besonderen Schriften. Wir werden dadurch der Erreichung des Zwecks, wornach der historische Verein strebt, immer näher kommen.

Daß die historischen Monographien, die ich liefere, sich nach dem Vorbilde Wenck's in der Regel auf Genealogie, Territorialbesitz und Erbfolge beschränken werden, ist bereits oben (Seite 1) angedeutet worden.

Die durch den Inhalt gebotene Reihenfolge ist, daß die Monographien der im Mannsstamm erloschenen Häuser vorangeschickt werden, und zwar in der Ordnung der Zeitpunkte, in welchen der Mannsstamm der einzelnen Häuser ausstarb und seine Erbschaft ganz oder theilweise an andere, entweder ebenfalls jetzt im Mannsstamm erloschene oder darin

noch fortblühende Häuser überging. Im Vorigen ist bereits von zwei solchen Erbschaften gehandelt worden, von der Münzenbergischen (S. 14 ff.) und von der Falkensteinischen (S. 69); es ist nun noch zu erzählen die Geschichte von drei ähnlichen Erbschaften, nemlich der Büdingischen, der Breubergischen und der Eppensteinischen. Die Geschichte anderer, ebenfalls hierher gehöriger Erbschaften, wie der Merenbergischen und Katzenelnbogischen, ist bereits von Wenck geliefert worden, und für die Bearbeitung einer diplomatisch genauen und vollständigen Geschichte des im Mannsstamm ausgestorbenen Hauses Hanau wird ohne Zweifel der Kurhessische historische Verein sorgen.

---

§. 1. Unsere Geschichtsforscher haben, um die Uranfänge des Hauses der Dynasten von Büdingen aufzuklären, sich gewagten Conjecturen überlassen. Daß selbst der Prälat Schmidt sich davon nicht frei erhalten hat, geht aus folgender Mittheilung hervor, die ich kurz vor seinem Tode von ihm erhielt.

„Die Vorfahren der Herrn von Büdingen erkennt man mit Wahrscheinlichkeit an dem Namen Hartmann und an der Gegend, wo sie erscheinen. Hierher gehört jener Hartmann, dessen Gemahlin Hildegunt im zehnten Jahrhundert die Collegiatkirche zu Morstadt stiftete (*Guden.* Syllog. p. 558). Ob er einen Sohn Namens Hartmann hatte, muß zweifelhaft bleiben. — Ein anderer Hartmann hat sich nebst seiner Gemahlin Beratheid im Jahr 930 durch eine Schenkung an die Abtei Fulda bekannt gemacht; es waren Güter in Trais, Lindheim, Nieder-Morstadt, Rodenbach und Rommelshausen, außerdem das Kloster Rodenbach, unter dem Vorbehalt lebenslängiger Nutznießung für sich und seine Gemahlin und seine Nichte Egina (*Schannat.* Tradit.

Fuld. p. 235). Dieser Hartmann scheint hiernach kinderlos gewesen zu seyn. — Ein dritter Hartmann, der mit dem Namen eines Grafen belegt wird, schenkte im Jahre 1030 zum Seelenheil Seiner und seines Bruders Dudo Güter und eigene Leute zu Flanstadt d. h. Florstadt und in der Nachbarschaft an Fulda, zur Stiftung eines Klosters (*Schannat.* Dioeces. Fuld. p. 248). — Ein vierter Hartmann findet sich im Jahre 1076 in der Umgebung K. Heinrichs IV., und galt als einer von dessen Rathgebern und Verführern; er ward darum vom päbstlichen Bann getroffen (*Lambert.* Schaffnaburg. ad annum 1076)."

Daß auf solche leere Vermuthungen sich nicht bauen läßt, ist klar. Dies gilt insbesondere von dem vierten Hartmann, den Schmidt a) für den Stammvater der Dynasten von Büdingen hält; denn der Namen dieses Hartmanns kommt bei dem gleichzeitigen Lambert von Aschaffenburg nur einmal vor, und zwar ohne Bezeichnung einer Gegend Deutschlands, wo er begütert gewesen b).

§. 2. Die Ersten, welche unter diesem Geschlechtsnamen vorkommen, sind die Brüder Gerlaus und Ortwin von Büdingen, die in den Jahren 1131 und 1145 als Zeugen in Urkunden erscheinen a). Dann findet man den Namen Hartmann von Büdingen unter den Zeugen in einer Urkunde Kaisers Friedrich I. von 1166, das Kloster Ilbenstadt betreffend b); in einer Urkunde K. Friedrichs I. von 1182 auf dem Reichstage (in solempni curia) zu Mainz, über Befreiung der Stadt Speier vom s. g. Budtheil, Bann-

---

a) Geschichte des Großherzogthums Hessen I. 102.

b) Lambert sagt von K. Heinrich IV. blos: „Statimque . . . Udalricum de Cosheim, Eberhardum, *Hartmannum*, ceterosque excommunicatos . . . castris egredi jubet."

a) *Guden.* Cod. dipl. I. 100 et 169.

b) Dipl. a. 1166. ap. *Guden.* syllog. p. 582.

und Schutzpfennig, Bannwein ꝛc. c); in einer Urkunde K. Heinrich VI. von 1190, ausgestellt bei Wimpfen, das Kloster Eberbach betreffend d); in zwei Urkunden K. Heinrich VI. von 1192, der einen zu Worms, worin derselbe die Ehe zwischen den Ministerialen des Reichs und denen der Mainzer Kirche erlaubt, dergestalt, daß die Kinder getheilt werden, der anderen zu Wahlhausen, über einen Tausch des Kaisers mit dem Bischof Bernhard von Paderborn e). Sodann kommt der Namen Hartmann von Büdingen noch vor als eines Anwesenden oder Zeugen in einem Vergleich zwischen den Klöstern Selbolt und Merxholz von 1173, Zehnten in dieser Gegend betreffend f); in einer Urkunde des Erzbischofs Conrad von Mainz von 1189, den Zehnten zu Dettingen betreffend g); in einer Urkunde Desselben von 1189, die Probstei St. Johann zu Mainz betreffend h), und in einer Urkunde Desselben von 1191, die Güter des Klosters Retters betreffend i). Ob zwei Hartmanne auf einander gefolgt sind, ist aus diesen Urkunden nicht zu ersehen. Der, welcher im Jahre 1191 lebte, ist dadurch insbesondere merkwürdig, daß er die von seinen Eltern angefangene Stiftung des Klosters Conradsdorf vollendete, und die Schutz-

c) Dipl. a. 1182. Mehrmals abgedruckt, s. *Boehmer* Regesta reg. et imperator. p. 142. Die Zeugen insbesondere bei *Dümge* Regesta Badens. (1836. 4.) p. 56.

d) Dipl. a. 1190. bei Wenck, Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 121.

e) Dipl. a. 1192. ap. *Guden.* cod. dipl. III. 314. *Schminckii* Mon. Hass. II. 663.

f) Dipl. a. 1173. bei Wenck II. Urk. S. 108.

g) Dipl. a. 1189. ap. *Guden.* I. 294.

h) Dipl. a. 1189. ap. *Guden.* III. 855. Auch noch in zwei Urkunden der Erzbischöffe Christian und Conrad von Mainz, das St. Stefansstift daselbst betreffend, von 1171 und 1190, bei *Joannis* Scriptor. rer. Mogunt. II. 521 und 524, kommt Hartmann von Büdingen als Zeuge vor.

i) Dipl. a. 1191. ap. *Guden.* III. 793.

gerechtigkeit darüber sich und seinen Stammnachkommen vorbehielt k).

§. 3. Hinauf kommt im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in einer Urkunde vor Hartmann von Büdingen mit seinem Sohn Gerlach a); auch diesen Gerlach findet man nicht selten als Zeugen in Königs- oder Kaiser-Urkunden; so 1215 in einer zu Würzburg vollzogenen Urkunde des Erzbischofs Sifrids von Mainz über die Stiftung des Klosters Aulisburg (später Haina), worin auch K. Friedrich II. als Zeuge erscheint b); in einer Urkunde K. Friedrichs II. von

k) Dipl. a. 1191. ap. *Guden.* I. 302; worin Konrad Erzbischof von Mainz beurkundet: quod Hartmannus de Budingen cenobium in Conradisdorff, a suis parentibus et ab ipso summa devocione constructum, cum omnibus possessionibus suis, quas vel nunc possidet, vel in posterum possidebit, Ecclesie Moguntine contradidit. Preterea suis studiis accedentibus et consiliis, Matrix ecclesia in Glauburg prefato cenobio collata est in hunc modum. (Es wird nun gesagt, wie dieses geschehen sey, dann heißt es weiter): Sciendum quoque, quod nos decimas omnium illorum novalium, que infra terminos jam dicte Parrochie fuerunt excolenda, eidem cenobio contulimus. Et si que novalia fratres ibidem Domino servientes propriis manibus vel sumptibus laboraverint, nullas inde decimas persolvent. Et de nutrimentis animalium suorum nulli unquam hujusmodi decimas persolvent. Insuper sciendum, quod Hartmannus de Budingen, quamdiu vixerit, ejusdem cenobii advocaciam habebit. Post obitum vero suum, quicunque in genere suo proximus heres ejus fuerit, advocatus erit, sine feodo tamen advocacie et sine omni utilitate, tantum ad defensionem loci ejusdem et protectionem destinandus. Et si forte advocatus cenobium in aliquo gravare attemptaverit, advocacia ad Dominum transeat Archiepiscopum, qui tunc Moguntine presidebit ecclesie; nec licebit Dno. Archiepiscopo eam alicui infeodare.

a) *Kremer* Orig. Nassoic. cod. dip. p. 218. Es heißt hier zwar *Hermannus* de Budingen, aber fehlerhaft. Eben so in einer Urkunde von 1192 bei *Schoettgen* et *Kreysig* diplomatar. II. 171.

b) Dipl. a. 1215. ap. *Guden.* I. 437.

1216, ausgestellt zu Gelnhausen, enthaltend die Bestätigung einer Schenkung an dieses Kloster c); in einer Urkunde von 1217 zu Fulda, worin K. Friedrich II. das dem Kloster Selbolt entrissene Patronatrecht über die Kirche zu Grinda wieder herstellt d); in einer Urkunde Desselben von 1219, über eine Schenkung an die Stadt Frankfurt e); in einer Urkunde Desselben von 1220, bei Hagenau, enthaltend die Bestätigung einer von den Brüdern Friedrich und Heinrich von Hohenlohen dem deutschen Orden gemachten Schenkung f); in einer Urkunde K. Heinrichs (VII.) von 1227, zu Gelnhausen, über einen Verzicht der Stadt Frankfurt gegen das Kloster Haina g); in einer Urkunde Desselben von 1229, bei Wimpfen, über die Befreiung der Güter des Klosters Schönau zu Scharre und zu Virnheim von den Vogtei-Abgaben h); in einer Urkunde Desselben von 1230, zu Gelnhausen, worin das Kloster Brumbach von allen Abgaben an die Vögte und Reichsbeamten befreit wurde i); in der sehr wichtigen Urkunde Desselben von 1231, auf dem Reichstage (in curia solempni) zu Worms, worin der König den Rechtsspruch des Fürstenraths gegen die communiones, constitutiones, colligationes, seu conjurationes der Städte bestätigte k); in der Urkunde Desselben von 1234, zu Frankfurt (in solempni Curia), enthaltend die Genehmigung der

---

c) Dipl. a. 1216. ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 25.

d) Dipl. a. 1217. bei Wenck, II. Urk. S. 136, s. ferner die hierauf sich beziehende Urkunde Gerlachs von Bübingen, daselbst S. 137.

e) Dipl. a. 1219. ap. *Boehmer* l. c. p. 29.

f) Dipl. a. 1220. ap. *Usermann* Episcopat. Wirceburg. cod. prob. p. 55.

g) Dipl. a. 1227. ap. *Boehmer* l. c. p. 51.

h) Dipl. a. 1229. ap. *Guden.* syllog. p. 166.

i) Dipl. a. 1230. ap. *Guden.* syllog. p. 593.

k) Dipl. a. 1231. ap. *Guden.* cod. dipl. I. 510. *Schannat* hist. Wormat. 109. *Hontheim* histor. Trevir. I. 707.

Uebertragung des Hofs zu Herlisheim durch Giselbert von Eschborn an das Kloster Arnsburg l); und in der Urkunde Desselben von 1234 zu Würzburg, enthaltend die Befreiung der Güter des Klosters Arnsburg zu Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen von allen Steuern m). — Man sieht hieraus, daß auch Gerlach ein Anhänger des Hohenstaufischen Kaiserhauses war, und von demselben ausgezeichnet wurde.

Als eine solche Auszeichnung erscheint, daß Gerlach im Jahre 1219 von K. Friedrich II. zu einem der Kommissarien bestellt wurde, die in einem Streit zwischen dem Kloster Haina und einem Ritter von Hogen, wegen eines Anspruchs an Riedern bei Frankfurt, zu entscheiden hatten n). Ueberhaupt hatte ihm der Kaiser die besondere Obsorge für die Gegend der Wetterau aufgetragen; in welcher Eigenschaft er die Schenkung eines Königlichen Dienstmanns an das Kloster Haina von Gütern zu Kirtorf Grüningen und Dillingen bestätigte. Ob dieser Auftrag im Jahre 1229, worin diese Bestätigung beurkundet wurde o), noch fortdauerte, scheint aus den Worten der Urkunde (**dum curam Domini Regis et imperii circa partes Weterebie specialiter** *geseremus*) nicht ganz klar zu seyn. Aus seinem übrigen Leben ist weiter nichts bekannt, als daß er auch noch in andern, als den oben erwähnten Fällen, zum Vortheil von Klöstern gewirkt hat. So übertrug in seiner Gegenwart und auf dem Schlosse zu Büdingen 1219 Meynhard von Grunda, ein Reichsministerial, alle seine Güter zu Mittel- und Niedergrunda,

---

l) Dipl. a. 1234. angeführt bei *Boehmer* regest. reg. p. 204.

m) Dipl. a. 1234. ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 59.

n) Lersner Chronik der Reichsstadt Frankfurt I. 319.

o) Dipl. a. 1229. ap. *Guden.* l. c. I. 503. Es ist auffallend, daß diese Urkunde von Gerlach und seiner Gemahlin M. gemeinschaftlich ausgestellt ist.

zu Mittelau und an andern Orten an das Kloſter Haina, und als nach Meinhards Ableben der Ritter Hartung von Grinda dieſer Schenkung widerſprach und aus Erbrecht Anſpruch auf jene Güter machte, vermittelte Gerlach 1230 einen Vergleich, worin ſich Hartung mit einer Hofraithe zu Niedergrinda nebſt 16 Morgen Aeckern und 2 Morgen Wieſen begnügte, auf die übrigen Güter aber Verzicht leiſtete p). So brachte Gerlach, als der Ritter Heinrich von Wickſtadt den dritten Theil der Jurisdiction daſelbſt und zu Sterrenbach nebſt Wieſen dem Kloſter Arnsburg ſchenkte, es durch Verwendung bei ſeinen Verwandten Gerlach und Heinrich von Iſenburg und bei der Abtei Fulda dahin, daß zu dieſer Schenkung von jenen und von dieſer der lehensherrliche und oberlehensherrliche Conſens ertheilt wurde q). So hatte er ſchon im Jahre 1227 die Ehre, daß in einer Urkunde, worin der Schultheiß und die Bürger zu Frankfurt das Kloſter Haina von einem Grundzins befreieten, geſagt wurde, es ſey dieſes auf Erſuchen des römiſchen Königs, der Königin und des Herrn Gerlachs von Büdingen geſchehen r). Auch die erſte bekannte Urkunde, worin er als Zeuge vorkommt, enthält eine von Wernher von Bolanden in Gegenwart des Königs Philipp im Mai 1208 geleiſtete Entſagung auf die Kirche zu Odernheim nebſt dem Zehnten zum Vortheil des Domkapitels zu Metz s), und die letzte bekannte Urkunde, worin er als lebend erſcheint, nemlich von 1239, enthält, daß der Ritter Heinrich von Kemsheim alle ſeine Güter zu Buchen, in Gegenwart ſeiner Lehnherrn, nemlich Gerlachs

p) Dipl. a. 1219 et 1230. ap. *Guden.* I. 468 et 507. In der erſten Urkunde heiſet es: Acta sunt hec in *Castro* Budingen.

q) Dipl. a. 1237. ap. *Guden.* III. 1109, und die Urkunde von 1233, welche oben S. 284 und 285 abgedruckt iſt.

r) Dipl. a. 1227. ap. *Boehmer* l. c. p. 80.

s) Dipl. a. 1208. ap. *Guden.* I. 409.

Herrn von Büdingen und des Herrn Reyz von Breuberg, und indem denselben von ihren Söhnen und Schwiegersöhnen beigestimmt worden sey, dem Kloster Haina geschenkt hätten t).

Was den Gerlach bewogen hat, alle seine Güter zu Selbolt im Jahre 1233 dem sehr entfernten Grafen von Geldern zu Lehn aufzutragen u), ist nicht bekannt.

Ob der 1236 und 1247 als Ritter des deutschen Ordens und zuletzt als Comthur zu Marburg vorkommende Conrad von Büdingen v), aus dem gleichnamigen Dynastengeschlecht, oder aus der, schon um diese Zeit vorkommenden Familie des niedern Adels w) gewesen sey, ist nicht bekannt.

Gerlach von Büdingen war im Jahre 1247 todt und mit ihm der Mannsstamm seines Geschlechts erloschen.

§. 4. Da Ortenberg unbezweifelt zu der Büdingischen Erbschaft gehört hat, so ist nicht zu übersehen, daß in einer vom K. Friedrich I. zu Frankfurt im Jahre 1166 ausge-

---

t) Dipl. a. 1239. ap. *Guden.* I. 558. „Henricus Miles de Kensheim . . . in presentia Dominorum suorum, Domini scilicet Gerlaci de Budingen et Dni. Reyz de Bruberg: Filiis ac Generis ipsorum consentientibus eisdem."

u) „Ego *Gerlacus* Dominus de Budingen presente scripto testor, quod Domino meo Ottoni Comiti Gelriae universa mea bona in villa Selbolt pro ducentis marcis dedi, et eadem bona ab ipso Comite loco hominii recepi, atque eo nomine fidelis homo suus sum effectus. Testes hujus rei sunt etc. datum an. Dni. 1233. mense Novembri." So steht die Urkunde in *Sande* consuetud. Gelriae feudal. p. 99 und Lünig Reichsarchiv, Spicileg. secular. 2. Theil S. 1591.

v) Dipl. a. 1236 et 1247. ap. *Guden.* IV. 881 et 1050.

w) Cunradus de Budingen. Dipl. a. 1272 et 1278. ap. *Guden.* II. 183. V. 998. Auch weit später kommt diese Ritterfamilie noch in Urkunden vor.

stellten Urkunde ein Werner von Ortenberg vorkommt, der zum hohen Adel gehörte, indem sein Namen unter den Zeugen vor den Namen anderer Dynasten aus der Main- und Rheingegend steht a). Er könnte mit dem Hartmann von Büdingen, dessen Namen der seinige vorgesetzt ist, eines und desselben Stammes gewesen seyn und sich, was bekanntlich oft geschahe, nur nach der Burg, die er eben bewohnte, genannt haben. In diesem Fall wäre in der Folge der Mannsstamm seiner Linie ausgestorben, und dadurch Ortenberg mit Zubehör an die Büdinger Linie des Hauses gefallen. Hätte er aber nicht zum Geschlecht der Dynasten von Büdingen gehört, so bliebe übrig zu vermuthen, daß Ortenberg mit Zubehör durch eine Erbtochter an das Haus Büdingen gekommen sey. — Diese Bemerkung wird übrigens Veranlassung zum weiteren Nachforschen darbieten.

Der gründliche Geschichtsforscher Johann Adam Kopp († 1748), Kanzleidirector in Isenburg-Birsteinischen Diensten, hat eine Geschichte des Hauses Isenburg ausgearbeitet, die noch nicht gedruckt ist, deren Benutzung mir aber von Sr. Erlaucht dem Grafen von Isenburg-Büdingen gestattet wurde. Zu diesem Werk hat der Verfasser die Isenburgischen Archive benutzt; er bezieht sich oft auf Urkunden darin, hat aber keine Abschriften derselben beigefügt, und nur selten wörtliche Auszüge daraus in den Text seines Manuscripts aufgenommen. Es ist indessen bei seiner

---

a) Dip. a. 1666. ap. *Guden.* syllog. p. 582 (s. oben §. 2. not. b). Als Zeugen werden genannt in folgender Reihe: Gerardus de Hegenhusen. Conradus de Torvelde. *Wernerus de Ortenberch.* Hartmannus de Budingen. Wernerus de Bonlant. Everardus de Dorenburg (Dornberg). Cuno de Minzenberch. Im Jahre 1176 kommt ein Henricus de Ortenberg vor als Zeuge, zwischen Gozmar Grafen von Gleichen und Gifo von Joza. Wenck Hess. Landesgesch. I. Urk. S. 291.

bekannten Liebe zur Wahrheit mit Vertrauen anzunehmen, daß er keine Urkunde angeführt hat, die er nicht vor sich hatte, und daß der Inhalt der Urkunden richtig von ihm angegeben ist. Ich werde auch von den Auszügen, die ich aus diesem Manuscript gemacht habe, deßhalb in der Isenburgischen Geschichte Gebrauch machen, und es bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß einem Geschichtsforscher, der dazu Neigung und Muße hat, die Einsicht der alten in den Isenburgischen Archiven befindlichen Urkunden, *) die dann doch gegenwärtig bloßen historischen Werth haben, so wie die Fertigung vollständiger Abschriften und deren Herausgabe, gestattet werden möge.

Hin und wieder stellt Kopp in diesem Manuscript auch Vermuthungen auf, und sucht sie zu begründen. Es möchte Folgendes dieser Art hier nicht am unrechten Orte stehen.

„Es hat — sagt derselbe — wie bekannt, etwa eine halbe Stunde von Büdingen an dem sogenannten Eckartshauser Walde, gegen die Ronneburg über, auf einem Berge ein altes Schloß gestanden, davon die Trümmer noch zu sehen sind, welches die Hardeck bis auf diese Stunde noch heißt, und sonder Zweifel seine eigene Herrn gehabt, welche auf diesem Schlosse residirt, sich von demselben Herrn von Hardeck genannt und ihre Güter in der umliegenden Gegend gehabt haben.“ — Für solche Herrn von Hardeck hält nun Kopp den Dietmar und den Egbert, welche in Urkunden von 1108 und 1151 als Stifter des Klosters Selbold, aber unter dem Namen Grafen von Gelnhausen vorkämen. In einem Schutzbriefe des Pabsts Hadrian IV. für dieses Kloster werde Einer dieser Srifter, Dietmar, bone memorie quondam comes Gelnhusensis

*) Kopp hatte ein Diplomatarium des Klosters Selbold vor sich, woraus er etwas anführt bei *Kuchenbecker* Analect. Hass. IX. 100.

zu Mittelau und an andern Orten an das Kloster Haina, und als nach Meinhards Ableben der Ritter Hartung von Grinda dieser Schenkung widersprach und aus Erbrecht Anspruch auf jene Güter machte, vermittelte Gerlach 1230 einen Vergleich, worin sich Hartung mit einer Hofraithe zu Niedergrinda nebst 16 Morgen Aeckern und 2 Morgen Wiesen begnügte, auf die übrigen Güter aber Verzicht leistete p). So brachte Gerlach, als der Ritter Heinrich von Wickstadt den dritten Theil der Jurisdiction daselbst und zu Sterrenbach nebst Wiesen dem Kloster Arnsburg schenkte, es durch Verwendung bei seinen Verwandten Gerlach und Heinrich von Isenburg und bei der Abtei Fulda dahin, daß zu dieser Schenkung von jenen und von dieser der lehensherrliche und oberlehensherrliche Consens ertheilt wurde q). So hatte er schon im Jahre 1227 die Ehre, daß in einer Urkunde, worin der Schultheiß und die Bürger zu Frankfurt das Kloster Haina von einem Grundzins befreieten, gesagt wurde, es sey dieses auf Ersuchen des römischen Königs, der Königin und des Herrn Gerlachs von Büdingen geschehen r). Auch die erste bekannte Urkunde, worin er als Zeuge vorkommt, enthält eine von Wernher von Bolanden in Gegenwart des Königs Philipp im Mai 1208 geleistete Entsagung auf die Kirche zu Odernheim nebst dem Zehnten zum Vortheil des Domkapitels zu Metz s), und die letzte bekannte Urkunde, worin er als lebend erscheint, nemlich von 1239, enthält, daß der Ritter Heinrich von Kesselheim alle seine Güter zu Buchen, in Gegenwart seiner Lehnherrn, nemlich Gerlach

---

p) Dipl. a. 1219 et 1230. ap. *Guden.* I. 466 et 507. In der ersten Urkunde heißet es: Acta sunt hec in *Castro* Budingen.

q) Dipl. a. 1237. ap. *Guden.* III. 1109, und die Urkunde von 1233, welche oben S. 284 und 285 abgedruckt ist.

r) Dipl. a. 1227. ap. *Boehmer* l. c. p. 50.

s) Dipl. a. 1208. ap. *Guden.* I. 409.

Herrn von Büdingen und des Herrn Reyz von Brenberg, und indem denſelben von ihren Söhnen und Schwiegerſöhnen beigeſtimmt worden ſey, dem Kloſter Haina geſchenkt hätten t).

Was den Gerlach bewogen hat, alle ſeine Güter zu Selbolt im Jahre 1233 dem ſehr entfernten Grafen von Geldern zu Lehn aufzutragen u), iſt nicht bekannt.

Ob der 1236 und 1247 als Ritter des deutſchen Ordens und zuletzt als Comthur zu Marburg vorkommende Conrad von Büdingen v), aus dem gleichnamigen Dynaſtengeſchlecht, oder aus der, ſchon um dieſe Zeit vorkommenden Familie des niedern Adels w) geweſen ſey, iſt nicht bekannt.

Gerlach von Büdingen war im Jahre 1247 todt und mit ihm der Mannsſtamm ſeines Geſchlechts erloſchen.

§. 4. Da Ortenberg unbezweifelt zu der Büdingiſchen Erbſchaft gehört hat, ſo iſt nicht zu überſehen, daß in einer vom K. Friedrich I. zu Frankfurt im Jahre 1166 ausge-

---

t) Dipl. a. 1239. ap. *Guden.* I. 558. „Henricus Miles de Kensheim . . . in presentia Dominorum suorum, Domini scilicet Gerlaci de Budingen et Dni. Reyz de Bruberg: Filiis ac Generis ipsorum consentientibus eisdem.“

u) „Ego *Gerlacus* Dominus de Budingen presente scripto testor, quod Domino meo Ottoni Comiti Gelriae universa mea bona in villa Selbolt pro ducentis marcis dedi, et eadem bona ab ipso Comite loco hominii recepi, atque eo nomine fidelis homo suus sum effectus. Testes hujus rei sunt etc. datum an. Dni. 1233. mense Novembri.“ So ſteht die Urkunde in *Sande* consuetud. Gelriae feudal. p. 39 und Lünig Reichsarchiv, Spicileg. secular. 2. Theil S. 1591.

v) Dipl. a. 1236 et 1247. ap. *Guden.* IV. 881 et 1050.

w) Cunradus de Budingen. Dipl. a. 1272 et 1278. ap. *Guden.* II. 183. V. 996. Auch weit ſpäter kommt dieſe Ritterfamilie noch in Urkunden vor.

Zu Seite 443 gehörig.

1237.

1) Der Stifter des Klosters Selbold, Dietmar, habe auch den Namen von Hardeck geführet. Darüber habe sich die Tradition in diesem Kloster erhalten, und der letzte Abt desselben, der im sechzehnten Jahrhundert das Kloster dem Grafen Anton von Isenburg übergab, sage in der Urkunde darüber, daß es durch Dietmar Grafen von Hardeck sey gestiftet worden.

2) Die Dynasten von Isenburg seyen von Ludwig d. m., welcher einen Theil der Büdingischen Erbschaft erhalten habe, Grund-, Schutz- und Schirmherrn des Klosters Selbold gewesen; was nun von den Grafen von Gelnhausen oder den Herrn von Hardeck sich ableiten könne. Beiderlei Herren Güter und Lande hätten durcheinander gelegen, wie solches nicht nur die beiden Residenzen Büdingen und Hardeck, sondern auch die übrigen Güter bewiesen, von welchen, nebst Hardeck, auch die Gerichte Meerholz, Selbold und Grünau nur von den Herrn von Hardeck an die von Büdingen und deren Nachfolger gekommen seyn könnten.

3) Die Wappen der Herrn von Hardeck und der Herrn von Büdingen stimmten genau mit einander überein. Beide hätten einen gelben Löwen im blauen Felde geführt. Er beruft sich hierbei, soviel das alte Büdingische Wappen betrifft, auf „ein gewisses großes Wappenbuch“ und auf Winkelmanns Hessische Chronik, woselbst sich aber kein Beweis dafür findet d). Daß die alten Herrn von Hardeck dasselbe Wappen geführt haben, dafür weiß Kapp weiter

---

d) Winckelmann a. a. O. 2. Th. 4. Kap. S. 154. — Daß die Büdinger wenigstens nicht immer einen Löwen in ihren Siegeln führten, sieht man aus dem Siegel Gerlachs, welches an der Urkunde desselben von 1237 bei *Guden.* III. 1109 (s. oben §. 3. not. q) hängt, Kindlingen in seiner Handschriften-Sammlung Bd. 188, S. 25 vom Original abgebildet hat, und wovon ich eine Copie auf der anliegenden Tafel hier beifüge.

nichts anzuführen, als daß es in der Urkunde von 1547, wodurch Kaiser Karl V. dem Grafen Anton von Isenburg sein Wappen mit dem Hardeckischen Löwen vermehrt hat, so heiße.

§. 5. Es ist nun noch, um in der Folge Wiederholungen zu vermeiden, dasjenige darzustellen, was man von den ersten Theilnehmern an der durch Gerlachs Tod eröffneten Büdingischen Erbschaft weiß oder vermuthet.

Daß Gerlach vermählte Töchter hatte, sieht man aus zwei Urkunden vom Jahre 1247. In der einen bestätigen die Dynasten Konrad von Hohenlohe, Rosemann von Kempenich und Albert von Trimperg die oben §. 3. not. t erwähnte Schenkung von Gütern zu Buchen an das Kloster Haina, mit dem Zusatz, daß dieselbe vorhin mit Einwilligung ihres verstorbenen Schwiegervaters, des Herrn Gerlachs von Büdingen geschehen sey a). In einer andern Urkunde, die Wenck in das Jahr 1247 setzt, genehmigt der Dynast Eberhard von Breuberg eine Schenkung von Weinbergen zu Seckbach an dasselbe Kloster, die sein verstorbener Schwiegervater, der Herr Gerlach von Büdingen, demselben gemacht habe b). Als Büdingischer Miterbe erscheint Rosemann von Kempenich nur noch einmal in einer Urkunde, die im April 1255 ausgestellt ist, worin er die Schenkung lehnbarer Güter zu Dudelsheim an das Kloster Arnsburg bestätigt c). Im September 1255 versprechen Eberhard von Breuberg und seine Gemahlin Mechtild, daß sie dem

a) Dipl. a. 1247. ap. *Guden.* cod. dipl. I. 601. „Cum consensu et mera voluntate bone recordationis Domini Gerlaci de Budingen *Soceri nostri.*“

b) Dipl. bei Wenck Hess. Landesgesch. II. Urk. C. 166. „Quod *socer noster* Dominus G. beate memorie de Budingen.“ Die Urkunde ist aber nicht vollständig; denn der Schluß, der die Zeit enthalten müßte, fehlt.

c) Dipl. a. 1255. Mense Aprili. ap. *Guden.* III. 1121.

Kloſter Haina für gewiſſe Güter deſſelben geben wollten „bona sua in Seckbach sita, quae ad Nos ex parte Domini Rosemanni et jure hereditario devolventur“ d). In zwei Urkunden von 1258 erſcheint zum erſtenmal Ludwig von Iſenburg als Büdingiſcher Miterbe, indem er mit Albert von Trimperg, den Brüdern Heinrich und Gottfried von Brunneck (Söhnen des Konrad von Hohenlohe) und Eberhard von Breuberg, in der erſten die lehnsherrliche Einwilligung zu einem Tauſch von Gütern zu Rode an das Kloſter Haina ertheilt e), und in der zweiten eben ſo zu einem Tauſch an daſſelbe von Gütern daſelbſt f). Im Jahre 1259 erſcheint Ludwig von Iſenburg mit Eberhard von Breuberg im Beſitz der Jurisdiction (Hoheitsbezirk) Büdingen g).

Der gemeinen Meinung der frühern Schriftſteller, daß Ludwigs von Iſenburg Gemahlin Helwig h) ebenfalls eine Tochter Gerlachs von Büdingen geweſen ſey, hat Wenck widerſprochen, mit der Bemerkung, daß er die Gründe für ſeine Meinung, wornach dieſe Helwig eine Tochter Roſemanns von Kempenich, alſo eine Enkelin Gerlachs geweſen, und daß Ludwig dadurch, neben dem Eberhard von Breuberg, zu ſeinem Antheil an der Herrſchaft Büdingen gekommen ſey; in dem zweiten Abſchnitt des dritten Bandes ſeines Werks, in der Geſchichte der Wetterau, vorlegen werde i).

---

d) Dipl. a. 1255. in nativ. b. Virg. (8. Septemb.) ap. *Kuchenbecker* in Analect. Hass. Coll. VIII. p. 280.

e) Dip. a. 1258. ap. *Guden.* I. 662. Da dieſe Urkunde wegen der daran hängenden Siegel merkwürdig iſt, ſo wurde ſie, nebſt einer Abbildung der Siegel, oben S. 411, Nr. 19 abgedruckt.

f) Dipl. a. 1258. bei Wenck, II. Urk. S. 184.

g) Dipl. a. 1259. ap. *Guden.* II. 135.

h) Dipl. a. 1276. bei Wenck, II. Urk. 209: Ludovicus de Ysenburg, nobilis et honesta Matrona Helwigis, ejusdem Ludovici conjunx.

i) Wenck III. S. 242.

nimmt, iſt noch nicht bewieſen, ſondern eine bloße Vermuthung. Es hindert alſo nicht anzunehmen, daß Ludwig und Helwig, wenn letztere eine Tochter Gerlachs war, ſo entfernte Verwandte geweſen ſeyen, daß das Ehehinderniß durch kirchliche Dispenſation gehoben werden konnte. Wir wiſſen das Geburtsjahr der Helwig nicht; ſie konnte, als Gerlach ſtarb, was vielleicht erſt im Anfang des Jahres 1247 geſchahe, noch Kind, und ihre Vermählung mit Ludwig erſt weit ſpäter erfolgt ſeyn. Hierdurch würde ſich dann erklären, daß dieſer in den Urkunden von 1247 noch nicht unter den Büdingiſchen Miterben erſcheint. Daß Roſemann von Kempenich ſchon im Jahre 1255 geſtorben ſey, iſt unrichtig; er kommt in einer Urkunde von 1263, die aber Wenck nicht kennen konnte, weil ſie erſt ſpäter an das Licht gezogen iſt, als damals noch lebend vor m). Daß Roſemann einen Sohn gehabt habe, davon iſt nichts bekannt n), aber eben ſo wenig, daß er Töchter gehabt hätte. Der Annahme aber, daß Eberhard II. von Breuberg ſich mit einer Tochter Roſemanns, die eine Enkelin Gerlachs von Büdingen geweſen, vermählt habe, ſteht entgegen, daß dieſes Eberhards Vater, Eberhard I. von Breuberg eben ſo wie Roſemann ein Schwiegerſohn Gerlachs war (ſ. §. 5. not. a. und b.), alſo Eberhard II. und die angebliche Tochter Roſemanns Geſchwiſterkinder geweſen wären, zwiſchen denen die Ehe nicht ſtatt finden konnte. Die Worte in der Urkunde von 1255 „que (bona) ad Nos ex parte Domini Rosemanni et jure

---

m) Dipl. a. 1263. ap. *Günther* cod. dipl. Rhen. Mosell. II. 319. „Nos Roisemannus nobilis Dominus de Kempenich.“

n) Roſemann hatte einen Brudersſohn Gerhard, der von 1251 bis 1277 vorkommt. *Günther* l. c. p. 253 und 378. Daß er keinen Sohn gehabt habe, ſagt Derſelbe a. a. O. S. 24—25. Das Geſchlecht der von Kempenich iſt erſt 1424 im Mannsſtamm erloſchen; ſ. die Ueberſichten bei Günther a. a. O. II. 24. III. 31. IV. 24.

hereditario devolventur“ haben, wenn man annimmt, daß Kempenich und Breuberg bezüglich derselben Ganerben gewesen seyen, dem nichts entgegensteht, den Sinn, daß die Güter dem Eberhard theils von Rosemann her, theils aus Erbrecht zuständen. Daher möchte dann wohl richtig seyn, was Schmidt o) vermuthet; nemlich daß Rosemann von Kempenich seinen Antheil an der Büdingischen Erbschaft verkauft habe; ob aber allein an Breuberg, darüber liegt kein Beweis vor.

Eine Spur, daß Helwig eine Tochter Gerlachs von Büdingen gewesen, findet sich bei *Guden.* cod. dipl. II. 169—170. An einer Urkunde von 1267, worin zwei Brüder von Assebach auf gewisse Güter gegen das Kloster Aldenburg bei Wetzlar Verzicht leisten und sagen, daß sie dieß durch das Siegel ihres Lehnherrn „L. de Isseburc,“ hätten bestärken lassen, hängt ein Siegel, von welchem Gudenus sagt: „Majusculum est, forma singularis figuram foemineam exhibens, pallio sive paludamento indutam. Caput serto cingitur. Litteris non nisi superstitibus . . . . . ELWIC BVDINGEN.“ Es ist hierbei nur auffallend, daß der Gemahl sich des Siegels seiner Gemählin bedient

§. 6. Die Bestandtheile der Büdingischen Erbschaft lernt man nur nach und nach durch Vorgänge kennen, die sich in Beziehung auf die einzelnen Theilhaber im Laufe von Jahrhunderten ereigneten. Es sind meistens nur Bruchstücke von Nachrichten, die wir haben. Man kennt nicht einmal die Vereinbarungen der unmittelbaren Erben Gerlachs von Büdingen über die Art und Weise, wie sie die Erbschaft unter sich getheilt haben. Daß ganerbschaftliche Verhältnisse vorhanden waren, ist aus mehreren Vorgängen klar; es scheint aber, daß diese Verhältnisse nicht zwischen allen

o) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen II. 99.

Theilhabern an der Erbschaft auf gleiche Weise vorhanden gewesen sind, daß sie nicht gleiches Recht für alle Miterben und ihre Nachkommen an allen einzelnen Theilen der Erbschaft begründet haben.

Die Hauptmasse der Erbschaft vereinigte sich am Ende bei den Häusern Isenburg und Eppenstein, welches letztere durch eine Erbtochter und Käufe an die Stelle der im Mannsstamm erloschenen Breuberger trat. Der Eppensteinische Theil kam zum Theil an Hanau, größtentheils aber durch eine Erbtochter an das Haus Stolberg.

Als Besitzungen, die aus der Büdingischen Erbschaft herrühren, kann man annehmen: die Stadt Ortenberg, nebst dem im Jahr 1601 getheilten Landgericht Ortenberg; das Meiste des Amts Gedern; das Meiste des Amts Wennings; die Stadt Büdingen; die Gerichte Büdingen, Wolfenborn, Selbold, Diebach, Düdelsheim, Gründau, Eckartshausen, Wächtersbach, Spielberg und Meerholz a), ohne daß jedoch behauptet werden darf, daß alle einzelne Stücke, die in der Folge als zu diesen Gerichtsbezirken gehörig erscheinen, auch bereits von den alten Dynasten von Büdingen besessen worden seyen. Von einigen solcher Stücke läßt sich die neuere Erwerbung nachweisen; insbesondere soviel das Haus Isenburg betrifft. Es ist aber hier, wie in sehr vielen andern Fällen der Art, manchmal zweifelhaft, was dann, wenn ein Ort erworben wurde, damit eigentlich Neues erworben worden sey, ob blos ortgerichtliche und gutsherrliche Rechte, oder auch die eigentliche Landeshoheit.

Es werden nun die diplomatischen Nachrichten über die ersten und spätern Theilnehmer an der Büdingischen Erb-

---

a) Welche Ortschaften jedes der oben genannten, jetzt Isenburgischen Gerichte im Jahr 1790 enthielt, ist zu ersehen aus Höck historisch-statistische Topographie der Grafschaft Oberisenburg. Frankfurt 1790. 8.

schaft in der Ordnung folgen, wie der Mannsstamm der betreffenden ausgestorben, oder vor seinem Aussterben von der Erbschaft ganz abgekommen ist, und dann die Nachrichten über die beiden noch im Mannsstamm blühenden Häuser; also Hohenlohe-Brauneck, Breuberg, Trimperg, Eppenstein, Isenburg und Stolberg.

Daß bei Nachrichten, die so in einander greifen, Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden sind, ist klar.

XXVI.

Urkundliche Nachrichten von den Dynaſten von Hohenlohe-Brauneck, als Büdingiſchen Miterben.

Von

dem Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmſtadt.

Gottfried von Hohenlohe, der Stammvater des noch blühenden Hauſes der Fürſten von Hohenlohe, und Konrad von Hohenlohe, der Stifter der Linie Hohenlohe-Brauneck, waren Brüder a). Die Burg Brauneck lag in der Nähe der Burg Hohenlohe. Konrad, der vom K. Friedrich II. wegen wichtiger, ihm in Italien geleiſteten Dienſte im Jahre 1229 mit einer Grafſchaft im Neapolitaniſchen belohnt wurde b), und, wie oben S. 444 vorkommt, Schwiegerſohn Gerlachs von Büdingen war, nannte ſich noch von Hohenlohe; dagegen nannten ſich ſeine Söhne Heinrich und Gott-

a) Eine Stammtafel der Linie Hohenlohe-Brauneck hat Kopp (Proben des deutſchen Lehnrechts I. 21) gegeben. Eine vollſtändigere und verbeſſerte hat Wiebel (Hohenlohiſche Kirchengeſchichte 1. Thl. Vorbericht S. 34) geliefert, die jedoch auch noch Fehler hat. Vergl. z. B. *Guden.* cod. dipl. I. 742.

b) Hanſelmann Beweis, daß dem Hauſe Hohenlohe die Landeshoheit zugekommen. S. 395.

fried, die gleich ihm im Jahre 1258 als Theilhaber an der Büdinger Erbschaft erscheinen, von Bruneck c). Gottfried kommt als Burggraf von Friedberg vor d). Ob die Güter im Bachgau und in der Maingegend (in Bachgoja et circa Mogum), die er 1272 und 1273 an das Stift zu Aschaffenburg veräußerte e), so wie die heimgefallenen Lehen zu Zimmern, die er 1276 den Rittern Groschlag zu Dieburg und Heinrich von Heusenstamm verlieh f), aus der Büdingischen Erbschaft herrührten, wird, soviel die Lehen betrifft, durch das, was sich später mit den Büdingischen Aktiv-Lehen des von Hohenlohe ereignete (s. unten), wahrscheinlich.

Hiermit steht Folgendes in Verbindung. Erzbischof Heinrich von Mainz sagt in einer Urkunde von 1288 g), worin er den Ludwig I. von Isenburg zum Burgmann des Schlosses Ameneburg annimmt, und ihm dafür 100 Mark verspricht, noch weiter: Preterea pro parte Castri et opidi *Diepurg* et pertinentiarum suarum, *que ad ipsum Ludewicum de Isenburg dicebantur spectare ex divisione hereditatis*, quam legitimo vendicionis titulo transtulit de consensu Eberhardi fratris sui, Henrici filii ipsius et aliorum heredum suorum in Nos et ecclesiam nostram Moguntinam, ipsi Ludewico centum et quinque marcas Aquensium denariorum ... dare promittimus. Es scheint aber, daß dieser Verkauf so, wie er in der Urkunde angegeben ist, nicht zum Vollzug gekommen sey; denn in einer von Ludwig I. von Isenburg, seiner Gemahlin Helwigis und

---

c) Conradus de *Hohenlaeh*. Dipl. a. 1247. ap. *Guden*. I. 601. Heinricus et Godefridus fratres *de Bruneck*. Dipl. a. 1258. ap. *Guden*. I. 662.

d) Nader Nachricht von der Burg Friedberg I. 42.

e) Dipl. ap. *Guden*. I. 742 et 745. II. 181.

f) Dipl. ap. *Guden*. V. 996.

g) Dipl. a. 1288. ap. *Guden*. I. 835.

seinem Sohn Heinrich im Jahre 1294 ausgestellten Urkunde h) erklären diese, daß sie dem Erzbischof Gerhard von Mainz und dem Erzstift verkauft hätten „Castrum et oppidum Dyppurp, cum omnibus juribus, honoribus ac pertinentiis eorundem, unanimi consensu et manu composita, quod mit gesamter Hand vulgariter appellatur, intervenientibus omnibus sollempnitatibus juris et facti, que in hujusmodi intervenire contractibus consueverunt, pro ducentis et quinquaginta marcis denar. Col.“ Nun macht Gudenus zu dieser Urkunde folgende Bemerkung: „Annis XVI. post, Godefridus de Brauneck junior, quartam partem oppidi Dypurgensis pro 500 libr. Hall. vendidit Archiepiscopo Petro. Presentes fuere (sie werden genannt). Datum Pragae MCCCX. XI. Kal. Jan., ubi quippe Petrus tunc subsistebat, ut diadema imponeret novo Bohemiae regi Joanni.“ Da in der Urkunde von 1288 gesagt wird, daß Dieburg aus einer Erbtheilung an Ludwig von Isenburg gekommen sey, und im Jahre 1310 Gottfried von Brauneck, ein Büdinger Miterbe, als zu einem Viertel an Dieburg betheiligt erscheint, so sprechen diese Umstände dafür, daß Dieburg mit Zubehör zur Büdinger Erbschaft gehört habe; womit jedoch sehr wohl bestehen kann, daß daselbst auch Andern Güter und Rechte zustanden. Wirklich spricht Ulrich II. von Minzenberg in einer Urkunde von 1253 i) von seinem Vogt zu Dieburg. — Zu bedauern ist aber, daß Gudenus die Urkunde von 1294 nur zum Theil, die von 1310 aber gar nicht hat abdrucken lassen. Man könnte fast vermuthen, daß darin Einiges enthalten sey, wovon gefürchtet wurde, es möge bei Streitigkeiten

---

h) Dipl. a. 1294. ap. *Guden.* II. 281.

i) Dipl. a. 1253. ap. *Boehmer* cod. dipl. Moeno francofurt. p. 87. „Rudolfo advocato nostro in Dypurg.“

über Territorial-Verhältnisse gegen Kurmainzische Behauptungen angeführt werden.

Im Jahre 1301 überließen Gottfried von Bruneck und seine Gemahlin Elisabeth fünf Pfund jährlicher Einkünfte in ihrer Stadt Orb (in opido nostro Orbahe), die zur Hälfte aus ihrer Beede genommen werden sollten, an Haine von Ronneburg auf Wiederkauf k), und eben so im Jahre 1310 das Einkommen von 6 Pfund Heller aus seinen Gerichtsgefällen der Dörfer Wirtheim und Cassel l). Daß er in der ersten Urkunde Orb seine Stadt nannte, konnte auch sich bloß auf einen Pfand-Nexus gründen, wie aus einem bereits oben (S. 53) angeführten Falle der Art hervorgeht, und eben so konnte es sich mit dem Gericht zu Wirtheim und Cassel verhalten; es konnten aber auch dem von Brauneck in diesen drei (mainzischen) Ortschaften selbstständige Rechte der Art zustehen, die in der Folge das Erzstift Mainz an sich gebracht hat. Wäre dieß der Fall, so möchten diese Rechte wohl von Büdingen abzuleiten seyn.

Im Jahre 1314 verkauften für eintausend Pfund Heller Gottfried der Aeltere, Philipp, Emich und Philipp der Jüngere, Gebrüder von Hohenlohe, genannt von Brauneck, „ihre Theile zu Ortenberg an der Herrschaft, an der Burg, an der Stadt, an Dörfern und Gerichten, an Feldern, an Welden, an Wasser und Weide, mit allem Nutzen und Rechten, als sie solche hergebracht hätten und ihre Voreltern auf sie," an Eberhard III. von Breuberg und dessen Gemahlin Mechtilde m).

---

k) Dipl. a. 1301. ap. *Guden.* III. 2.

l) Dipl. a. 1310. ap. *Guden.* V. 1007.

m) Dipl. a. 1327. ap. *Joannis* spicileg. tab. vet. p. 423. Es wird darin ausdrücklich gesagt, daß der Verkauf schon im Jahr 1314 geschehen sey.

Bei diesem Verkaufe hatten sich aber die Verkäufer „ihre edlen Leute und ihre Mannlehen“ vorbehalten. Diese Aktiv-Lehen kamen, als im Jahre 1390 mit Konrad II. der Braunecksche Mannsstamm ausstarb, mit der Herrschaft Brauneck an Konrads Erbtochter Margarethe, und von dieser an ihren Sohn, den Grafen Michael von Hardeck, Burggrafen zu Magdeburg, welcher im Jahre 1448 diese Herrschaft, nebst den Büdingischen Mann- und Lehnschaften, an den Marggrafen Albrecht von Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, verkaufte. Diesem Verkaufe widersprach aber Ludwig II. Graf von Isenburg, sich berufend auf das ganerbschaftliche Rechtsverhältniß, worin die von Brauneck mit dem Hause Isenburg, bezüglich der Herrschaft Büdingen und deren Zubehör, gestanden hätten; er erlangte aber blos, daß Marggraf Albrecht ihm 1461 diese „Lehen und Mannschaft in der Wetterau, an der Kinzig, Dreyeich und darum gelegen,“ zu Lehen gab, also solche zum Vortheil des Hauses Isenburg in Afterlehen verwandelte, und die Vasallen an den Grafen Ludwig und seine Leibeserben, als ihre Lehenherrn hinwieß n).

Von weiteren Antheilen an der Büdingischen Erbschaft, die den Dynasten von Hohenlohe-Bruneck zugehört hätten, ist mir aus Urkunden nichts bekannt geworden. Daß sie aber dergleichen wirklich besessen haben, sieht man aus der oben (S. 440) erwähnten, von Kopp ausgearbeiteten Isenburgischen Geschichte, worin derselbe sagt: „Im Jahre 1324 verkauft Gottfried, Herr von Brauneck, dem Luther von Isenburg und dem von Trimperg, als sei-

n) Diese Geschichte des Büdingen-Brauneckischen Lehnhofs, mit Urkunden, hat Kopp a. a. O. I. 1—30. geliefert.

nen Gauerben, ein Theil des Burggrafenrechts zu Gelnhausen, sein Zins und Recht zu Uffenhuff (Aufenau), im Büdinger Walde, Rotzenhain, Wächtersbach, für 1000 Pfund Heller; Trimberg läßt solchen Kauf dem Herrn Luther allein, und willigt auch Kaiser Ludwig 1324 darin."

XXVII.

Urkundliche Nachrichten von den Dynaſten von Breuberg.

Von

dem Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmſtadt.

(Mit Stammtafel und zwei lithographirten Blättern.)

---

§. 1. Die Dynaſten von Breuberg trugen ihren Geſchlechtsnamen von dem an der Mümling im Odenwalde liegenden, auf den Ruinen eines alten römiſchen Kaſtels errichteten a) Bergſchloſſe Breuberg b), welches auch einer zu ihm gehörigen, an beiden Seiten der Mümling liegenden Herrſchaft den Namen gegeben hat. Die Gegend gehörte zu dem alten Maingau, insbeſondere zu dem Untergau desſelben, Plumgau genannt.

Eine Stammtafel des Hauſes Breuberg hat zuerſt

---

a) S. Winkelmann Beſchreibung des Fürſtenthums Heſſen II. 2. S. 112. Schneider Erbach. Hiſtor. S. 306. Knapp römiſche Denkmale des Odenwaldes §. 46.

b) Die anliegende Abbildung des Breubergs hat Herr Archivrath Rehrer zu Erbach verfertigt. Eine frühere, die Lage weniger herausheb ende, ſteht im Großherzogl. Heſſ. Hofkalender vom Jahre 1814.

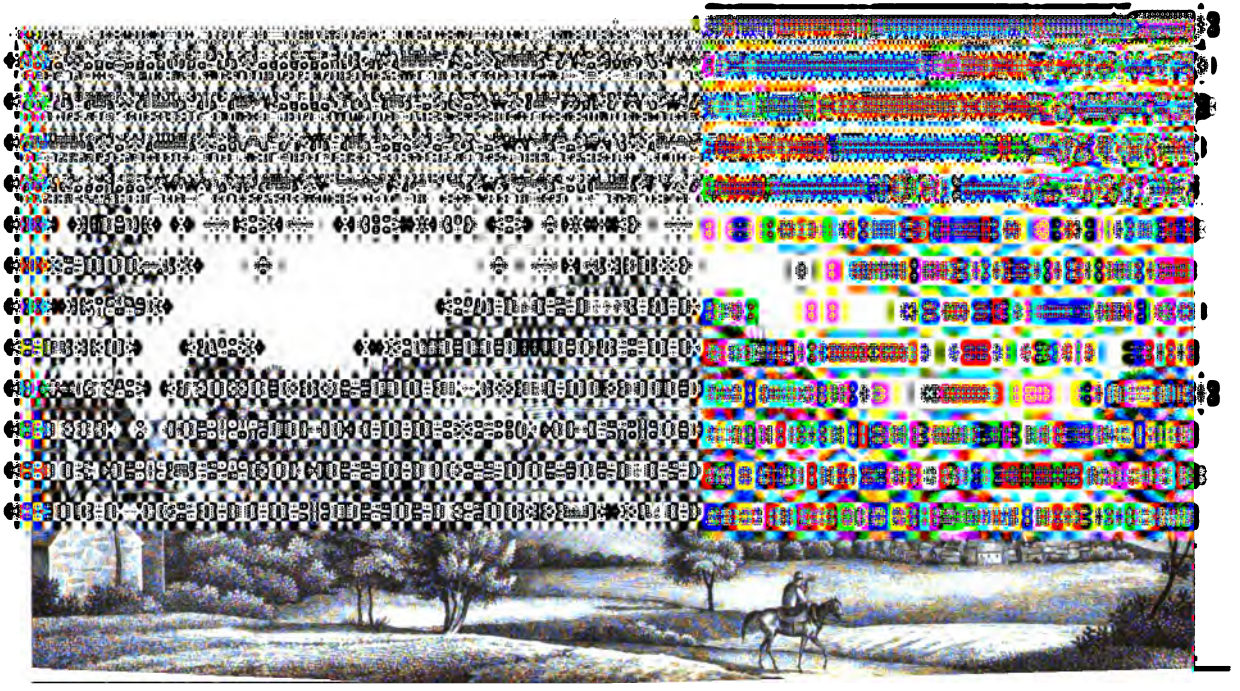

Joannis c) geliefert; ſie iſt von Wenck d) erweitert worden. Beide Arbeiten enthalten aber Unrichtiges; insbeſondere hat Wenck an die Spitze ſeiner Stammtafel einen Gerlach geſetzt, mit Beziehung auf Würdtwein e), bei welchem aber im Jahre 1219 nicht von einem Gerlach von Breuberg, ſondern von einem Gerlach von Büdingen die Rede iſt.

Aus den mir bekannten Urkunden iſt die anliegende, verbeſſerte Stammtafel conſtruirt worden. Sie fängt erſt mit dem Jahre 1222 an. Ohne Zweifel haben die Breuberger ſchon vorher dieſen oder einen andern Geſchlechtsnamen geführt; es iſt aber davon urkundlich nichts bekannt, und eben ſo wenig, ob ſie die Herrſchaft Breuberg, die Fuldiſches Lehn war, dieſem Stift zu Lehn aufgetragen, oder von demſelben erſt erhalten haben.

§. 2. Da die meiſten Herrn von Breuberg den Zunamen Reiz (Reizo) führten, ſo hat Wenck, in handſchriftlichen Zuſätzen zu ſeiner Stammtafel, ſich dadurch veranlaßt gefunden, einen Konrad Reiz von Lützelbach, der in einer Urkunde von 1189 als Zeuge vorkommt a), an die Spitze der Breubergiſchen Stammtafel zu ſetzen. Dieſe bloße Vermuthung würde einige Rückſicht verdienen, wenn die Angabe, daß in oder bei dem, in der Herrſchaft Breuberg gelegenen Dorfe Lützelbach vormals eine Burg geſtanden habe b), richtig wäre. Herr Archivrath Kehrer zu Erbach, den ich um eine zuverläſſige Nachricht hierüber er-

---

c) *Joannis* spicileg. tab. veter. p. 374.

d) Wenck diplomat. Nachrichten von den Dynaſten von Eppenſtein S. 74.

e) *Würdtwein* dioeces. Mogunt. comment. VIII. p. 593.

a) Dipl. a. 1189. ap. *Guden.* cod. dipl. I. 294.

b) Wagner ſtatiſtiſch-topographiſch-hiſtoriſche Beſchreibung des Großherzogthums Heſſen. 1. Bd. S. 248.

ſuchte, antwortete mir Folgendes: „Wenn man von Breuberg dem, dieſem gegenüber von Lützelbach hereinziehende Thale folgt, ſo trifft man auf ein kleines altes Gebäude mit einem Thurm, welches, nebſt einigen andern noch bewohnten Gebäuden, den Namen Mühlhauſen führt. Der Sage nach ſoll daſelbſt eine bedeutende Burg geſtanden haben, von der mir aber aus den ſehr manken Akten nichts bekannt geworden. Das erwähnte alte Gebäude gleicht einer kleinen Kapelle und der auf der Südſeite daran ſtoßende Thurm iſt mit einigen Schießſcharten verſehen. In der Nähe dieſes Lokals fanden ſich noch vor 25 bis 30 Jahren Spuren von Mauerwerk, die allerdings auf einen vormals größeren Umfang ſchließen laſſen. Iſt nun dieſes Mühlhäuſer „Schlößchen“ nicht unter der „deutſchen Burg“ verſtanden, ſo möchten wohl unſere Vorfahren das römiſche Kaſtel oberhalb Lützelbach, das in dem Knapp'ſchen Werk beſchrieben iſt, vielleicht auch die Ruine bei Rimhorn, gewöhnlich Steinhauſen genannt, gemeint haben. Auch von der Stelle, welche der jetzige Kirchhof bei Lützelbach einnimmt, wird erzählt, es habe ſich früher ein Schloß daſelbſt vorgefunden. Möglich kann es ſeyn, weil man bei Ausbeſſerung der Kirhofmauern ebenfalls Spuren von alten Fundamenten fand; doch iſt wahrſcheinlicher, daß die Römer ein kleines Kaſtel dort erbaut hatten, da die Lage des größern auf dem Bergrücken einen ſolchen Poſten nöthig machte.“

§. 3. Der erſte bekannte Breuberger iſt Konrad Reiz, der in Urkunden von 1222 und 1229 als Zeuge vorkommt a), von dem man aber ſonſt weiter nichts weiß, als daß ihn als verſtorben ſein Sohn Eberhard Reiz I. in einer Urkunde von 1242 b) anführt.

a) Dipl. a. 1222. ap. *Guden.* cod. dipl. I. 951. Dipl. a. 1229, bei Retter Heſſiſche Nachrichten IV. 100.

b) Dipl. a. 1242. ap. *Joannis* spicileg. p. 376. Sigillum Conradi *quondam* patris mei.

Dieſer Eberhard Reiz I. kommt in einer Urkunde von 1247 als Schwiegerſohn des verſtorbenen Dynaſten Gerlach von Büdingen, und als Theilhaber an deſſen Erbſchaft vor c). Sonſt iſt von ihm weiter nichts bekannt, als daß er im Jahre 1242 dem Erzbiſchof Sifrid III. von Mainz ſeinen Beiſtand gegen den Kaiſer Friedrich II. und deſſen Anhänger zuſagte; wogegen der Erzbiſchof ihm und ſeiner Gemahlin Mechtilde die Verleihung eines Lehns im Werthe von zweihundert Mark verſprach d).

Aus einer, bereits in den Nachrichten über die Dynaſten von Büdingen angeführten, Urkunde von 1239 (ſ. oben S. 439, not t), worin Gerlach von Büdingen und Eberhard von Breuberg, mit Zuſtimmung ihrer Söhne und Schwiegerſöhne, ihre lehnsherrliche Einwilligung zu einer Schenkung an das Kloſter Haina gaben, hat Schmidt e) geſchloſſen, daß ſchon damals Eberhard in die Gemeinſchaft der Büdingiſchen Güter aufgenommen geweſen ſey; was bloße Vermuthung iſt, der aber auch nichts entgegenſteht.

Wer die in dieſer Urkunde von 1239 erwähnten Söhne Eberhards I. geweſen ſind, ſieht man theils aus einer Urkunde von 1245, worin Konrad Reiz von Breuberg bekennt, daß er zu der erwähnten Schenkung, welche geſchehen ſey „consensu patris et fratris mei Eberhardi,“ ebenfalls ſeine Einwilligung gegeben habe f), theils aus einer ungedruckten Urkunde von 1246, worin Eberhard, Konrad und Sibodo

---

c) Dipl. a. 1247. bei Wenck Heſſ. Landesgeſch. II. Urk. S. 166.

d) Dipl. a. 1242. ap. *Joannis* l. c. p. 375.

e) In einer dem Verfaſſer gemachten ſchriftlichen Mittheilung.

f) Dipl. a. 1245. bei Wenck a. a. O. I. Urk. S. 161. Dieſer Konrad kommt noch in den Jahren 1257 und 1258 vor; aber bloß als Zeuge. Wenck I. Urk. S. 25 u. 26. Seine Gemahlin Eliſabeth erſcheint als Wittwe im Jahr 1264 in einer Urkunde bei Steiner Alterth. u. Geſch. des Bachgaus. I. 337.

„nobiles fratres de Bruberg“ als Zeugen vorkommen g). Man muß daher zwiſchen Eberhard I. und den zuerſt im Jahre 1273 erſcheinenden Gerlach von Breuberg einen Eberhard Reiz II., als Sohn jenes Eberhards I. ſetzen.

Von dieſem Eberhard Reiz II. weiß man ſonſt ebenfalls nur wenig. Er gab, nebſt den übrigen Büdingiſchen Miterben, im Jahre 1258 ſeine Einwilligung zu einem Verkaufe von Gütern zu Rode und Gelnhauſen an das Kloſter Haina h); beſtätigte im Jahre 1259, gemeinſchaftlich mit Ludwig von Iſenburg ein Vermächtniß an daſſelbe Kloſter, worunter ſich Güter in ihrer Jurisdiction Büdingen und zu Mittelau befanden i), und im Jahre 1274 verkaufte er, mit Einwilligung ſeiner Gemahlin Mechtild und ſeines Sohns Gerlach, der Kirche zu Aſchaffenburg Höfe (curtes) in den Orten Iſenbach und Bibencheim k). Seiner wird als eines noch Lebenden gedacht in einer Urkunde von 1282 l); er war aber 1286 wohl nicht mehr am Leben, da in dieſem Jahre ſein Sohn Gerlach einen Breubergiſchen Vaſallen belehnte m). Eine Tochter dieſes Eberhards, deren Namen unbekannt iſt, war an Konrad Schenk von Erbach vermählt n). Seinen Sohn, Arros genannt, lernt man als ſolchen nur dadurch erkennen, daß er und Ger-

---

g) Nach einem, vom Herrn Archivrath Kehrer zu Erbach mitgetheilten Auszuge aus einer Urkunde von 1246.

h) S. Urkunden von 1258, oben S. 411. Nr. 19.

i) Dipl. a. 1259. ap. *Guden.* cod. dipl. II. 135. Duo pomeria sub jurisdictione nostra Budingen sita.

k) Dipl. a. 1274. ap. *Guden.* II. 189.

l) Dipl. a. 1282. bei Retter IV. 240.

m) Dipl. a. 1286. bei Retter IV. 232.

n) Konrad Schenk von Erbach, des erwähnten Konrads Sohn, nennt in einer Urkunde von 1303 den Arros von Breuberg avunculum suum. Luck genealog. Geſch. des Hauſes Erbach S. 9.

lach in Urkunden Brüder genannt werden; was weiter unten vorkommt.

§. 4. Gerlach Reiz, des Vorigen Sohn, erscheint zuerst im Jahre 1269 als Zeuge in dem Lehnbriefe, den Bischof Berthold von Bamberg dem Herzog Ludwig von Baiern im Feldlager ertheilte *), und 1272 als Zeuge in dem Privileg, welches Landgraf Heinrich I. von Hessen der Stadt Grünberg gab a). Dann kommt er vor im Jahre 1273 als ein Beamter dieses Landgrafen, mit welchem er und zwei seiner Collegen, Werner von Bischofshausen und Witekind von Holzheim, das Loos theilten, daß Erzbischof Werner von Mainz gegen sie den Kirchenbann öffentlich aussprach b). Wahrscheinlich schloß er sich auch an den Landgrafen Heinrich I. an, den man im Jahre 1276 als K. Rudolfs I. Kriegsgefährten auf dem Zuge gegen den Böhmischen König Ottokar findet c), und es war wohl Folge davon,

---

*) Dipl. a. 1269. ap. *Tolner* histor. Palat. cod. dipl. p. 80. Actum et datum in Campis apud Novam civitatem.

a) Dipl. a. 1272. ap. *Hert.* opuscul. Vol. I. Tom. II. p. 462.

b) Dipl. a. 1273. ap. *Guden.* cod. dipl. I. 746. Der Erzbischof setzt, nachdem er den Kirchenbann gegen den Landgrafen Heinrich und seine Anhänger ausgesprochen hat, hinzu: Mandantes, ut ad quemcunque locum nostre diocesis idem *Heinricus*, vel sui officiati et specialiter *Gerlacus Reiz de Bruberg*, *Wernherus de Bischoveshusen* et *Witekindus de Holzheim* pervenerint, seu transierint, quamdiu moram in locis fecerint, et post recessum ipsorum per triduum, cessetur omnimodo ab officiis Divinorum. Das Wort *officiatus* ist durch Landvogt oder Landrichter zu übersetzen. s. C. Ph. Kopp von der ältern und neuern Verfassung der Gerichte in den Hessen-Cassellischen Landen, 1. Theil §. 208 ff., woselbst in den Jahren 1290 und 1294 ein Johannes Rietesel, Advocatus Domini Landgravii und 1300 ein Wolpert von Hohenfels als Officiatus Domini Landgravii *in partibus superioribus* vorkommt, welches Letztere in der Folge durch: Landvoigt an der Lohne oder Loine ausgedrückt wurde.

c) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen. II. 35.

daß K. Rudolf wegen der Dienste, die Gerlach von Breuberg ihm geleistet habe, demselben im Jahre 1280 einen Weinberg und die Münze zu Gelnhausen, sodann das Gericht bei Selbolt mit allen Rechten und Zubehörungen, für hundert Mark Silber verlieh d). Auch trug ihm K. Rudolf I. im Jahre 1290 die Aufsicht über die Rechte des Reichs und die Handhabung des Landfriedens in Thüringen auf e). Daß Gerlach Landvogt der Wetterau war, sieht man blos aus einem Befehl, den an ihn in dieser Eigenschaft K. Rudolf ertheilte, das St. Bartholomäusstift zu Frankfurt bei seinen Rechten in den benachbarten Reichswaldungen zu schützen f); dem zu Folge er eine Verfügung an die Forstbeamten in der Dreyeich erließ g).

Er war ein eifriger Anhänger des K. Adolf und des Erzbischofs Gerhard von Mainz. Unter den Zusagen, die König Adolf dem Gerhard im Jahre 1292 zu machen genöthigt wurde, war auch die, daß Adolf das Schloß Ballenhausen, welches dem Erzbischof und der Kirche zu Mainz durch Gerlach von Breuberg verpfändet worden sey, von beiden nicht eher zurückfordern wolle, als nachdem dafür tausend Mark reinen Silbers bezahlt seyn würden h). Im Jahre 1293 stellte K. Adolf eine Urkunde aus, worin er bezeugt, daß Albert Graf von Löwenstein (ein natürlicher Sohn K. Rudolfs I.) sein Schloß Wagenheim dem Gerlach

---

d) Dipl. a. 1280. ap. *Joannis* spicileg. p. 386

e) Historia de Landgrav. Thuring. ad a. 1290. v. Günderode sämmtliche Werke I. 65.

f) Dipl. a. 1291. ap. *Boehmer* cod. diplomat. p. 258. Rudolfus . . . . Nobili viro Gerlaco de Bruberk *officiato* suo per Wederebiam.

g) Dipl. a. 1291. ap. *Boehmer* l. c. p. 260. Gerlacus de Bruberg *justitiarius* domini Rudolfi regis.

h) Dipl. a. 1292. ap. *Guden.* I. 862.

von Breuberg für 2000 Mark Silber verkauft habe i); es scheint aber, daß dieser Verkauf keine Folge gehabt hat k). In den bekannten unglücklichen Kriegszügen, die K. Adolf gegen die Söhne des Landgrafen Albert von Thüringen, Friedrich und Dietzmann, vom Herbst 1294 an mehrere Jahre hindurch unternahm, und worin große Grausamkeit gegen die Einwohner Thüringens und Meissens verübt wurden l), focht Gerlach in dem Königlichen Heere und hatte mehrmals, während der König von dort an den Rhein zurückgekehrt war, den Oberbefehl über die dort gelassenen Söldner des Königs; er erlitt vielen Verlust an Mannschaft und Geld, da ihn Adolf oft ohne Unterstützung ließ m). Im Jahre 1295 versprach er der Stadt Mühlhausen, sie in allen ihren Angelegenheiten zu unterstützen, wofür ihm die Stadt ein Schutzgeld von 30 Talenten jährlich zusagte n). Während dieser Zeit war er noch immer Hauptmann des Landfriedens in Thüringen, zugleich aber auch in Diensten des Landgrafen Albert; in dieser Eigenschaft vermittelte er

---

i) Dipl. a. 1293. ap. *Joannis* l. c. p. 389.

k) Gebhardi Geschichte der erbl. Reichsstände III. 240.

l) Heinrich teutsche Reichsgeschichte III. 603. Den Grund dieser Grausamkeiten findet v. Günderode a. a. O. I. 67 darin, daß man Alle, die es mit den Prinzen Friedrich und Dietzmann hielten, als in die Reichsacht verfallen betrachtet habe. Eine andere Veranlassung gibt an *Wilke*, Ticemannus sive vita Theodorici junioris, Thuringiae Landgravii orientalis (Lips. 1754 4.) p. 137 aus der Historia de Landgrav. Thuring.: Rege Adolfo, cui Albertus principatum Thuringiae vendiderat a. 1294 in Thuringiam veniente, multi de flagitiosis Adolfi hominibus occisi sunt *furtive* hinc inde a Castellanis Thuringiae. Devastatae *itaque* sunt terrae Misnenses orientalis et Thuringiae.

m) *Wilke* l. c. p. 139. Ao. 1297. Oblitus ferme Thuringiae Adolfus, quem ad Rhenum Albertus Austriacus detinebat, neque argentum neque milites *Brubergio* submittit.

n) *Grasshof* de orig. et antiquitat. civitatis Mülhusae. p. 194

im Jahre 1297 einen Vergleich zwiſchen dem Landgrafen und der Stadt Mühlhauſen o). Als Hauptmann des Landfriedens in Thüringen, entſchied er, nebſt den zwölf ihm zur Seite ſtehenden Friedensrichtern, im Jahre 1296 die wichtige Frage: utrum pro delicto persone debeat ecclesia vel cenobium, cujus *filius* esse dinoscitur, de jure incusari, aut dampnam exinde sive gravamen aliquod reportare? im Allgemeinen dahin: quod delictum persone non debeat ecclesia luere, nec alicujus satisfactionis gravamini subjacere, und ſprach dem gemäß den Abt Herrmann von Walkenried und das Kloſter von aller Satisfaction wegen eines vorgefallenen Todſchlags frei, nachdem der Abt ſich eidlich gereinigt hatte, daß er daran unſchuldig ſey; welche Ausſprüche K. Adolf ſogleich beſtätigte p). — Im Jahre 1297 überließ der König für diejenigen 4500 Mark Silber, welche Gerlach wegen des in Thüringen erlittenen Schadens zu fordern habe, demſelben, deſſen Sohn Eberhard und Bruder Arros und ihren Erben, die Stadt Mosbach am Neckar pfandweiſe q).

Gerlach erlangte im Jahre 1287, man weiß nicht durch welchen Rechtstitel, daß Graf Hermann von Orlamünde den Abt von Hersfeld erſuchte, mit der Vogtei in Engelrode und Holzmannsfeld, die er von dieſer Abtei zu Lehn

---

o) Dipl. a. 1297. ap. *Wilke* l. c. sub No. XCVIIII. Landgraf Albert ſagt in dieſer Urkunde: Quod cum nobili viro Gerlaco de Bruberg Capitaneo pacis terrae Thuringiae generali, *officiali nostro fideli et dilecto* etc.

p) Dipl. a. 1296. ap. *Wilke* l. c. cod. probat. p. 121. Nach dem alten Rechte hätte wohl das Kloſter für die Compoſition für den Todſchlag haften, wenigſtens den angeſchuldigten Hörigen (filius) vor dem Grafengericht ſtellen müſſen.

q) Dipl. a. 1297. ap. *Joannis* l. c. p. 293. *Gerlaco* de Bruberg, *Eberhardo* filio, *Arrosio* fratri et proximis eorumdem heredibus.

trug, und dem Lehnherrn aufsagte, den Gerlach zu belehnen r). Dieser kaufte gleichzeitig von dem Friedrich von Eisenbach dessen Rechte an diesen Gerichten; wodurch in der Folge großer Streit mit den übrigen Eisenbachern entstand s). — Er hatte auch von Gerhard, Schenken zu Erbach, die Hälfte des Schlosses Erbach mit Zugehör, nebst dem Gerhardischen Antheil an den Reichelsheimer Gütern gekauft, und erhielt gegen die Erbachischen Agnaten, welche diesen Verkauf anfochten, im Jahre 1303 ein günstiges schiedsrichterliches Erkenntniß, wodurch ihm überdas die Pfandschaft am Schlosse Schönberg und an der Hälfte der Zubehör desselben zuerkannt wurden t). — Als eine vom Vater her auf ihn vererbte Besitzung wird von Gerlach der Ort (villa) Schmachtenberg bezeichnet, den er, mit Zustimmung seiner Gemahlin Lukarde, seines Bruders Arros und seines Sohns Eberhard, im Jahre 1298 an die Deutschordens-Commende Mergentheim verkauft u).

Nach König Adolfs Tode (1298) verlor Gerlach, der vielversuchte und erwerblustige Mann, die Landvogtei der Wetterau, wenn anders er solche noch bis dahin bekleidet hatte. König Albert I. scheint dieses Amt zuerst dem Sifrid, Herrn von Eppenstein übertragen zu haben; vom Jahre 1300 erscheint Ulrich II. Herr von Hanau als Landvogt v). Gerlach kommt als Zeuge noch in zwei Urkunden vom Jahre 1304 vor w); im Jahre 1305 trug er seine Dörfer Berg-

r) Dipl. a. 1287. ap. *Joannis* l. c. p. 386.

s) Schmidt Gesch. des Großherzogthums Hessen I. S. 205. Landau, die Hessischen Ritterburgen III. 369 und 375.

t) Dipl. a. 1303 bei Schneider Erbach. Historie. Urk. S. 58.

u) Dipl. a. 1298. ap. *Guden.* IV. 979. Gerlacus ... *Lucardis* uxoris nostre legitime, Arrosii fratris nostri et Eberhardi filii nostri consobrini.

v) S. hierüber unten in der Eppensteinischen Geschichte §. 6.

w) Dipl. a. 1304. ap. *Guden.* IV. 988 et V. 987.

heim, Steinberg und Usenborn dem Grafen Gerhard von Jülich, für 50 Mark, zu Lehn auf x). Dieß ist seine letzte bekannte Handlung.

§. 5. Eberhard III., Gerlachs Sohn, erscheint im Jahre 1309 als Landvogt der Wetterau in einem Befehl, welchen damals K. Heinrich VII. an sämmtliche Reichsvögte, und darunter namentlich an ihn, wegen Befreiung der in der Pfarrei Gründau gelegenen Güter des Klosters Schmerlenbach von öffentlichen Lasten, erließ a). Dann erscheint er 1312 als derjenige Landvogt der Wetterau, welcher dem Philipp von Falkenstein die Grafschaft Nurings weggenommen hatte und wieder zurückgeben mußte (s. oben S. 40 und 41), und im Jahre 1312 erhielt er, als Landvogt, vom K. Heinrich VII. den Auftrag, nicht zu gestatten, zum Nachtheil des Stifts Fulda Burgen und Befestigungen anzulegen b). — Auch unter K. Ludwig IV. war Eberhard Landvogt der Wetterau; als solcher erhielt er 1319 den Kaiserlichen Befehl, die damals fälligen Reichssteuern von den Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen beizutreiben, davon einen Theil nach der darüber getroffenen Verabredung für sich zu behalten, das Uebrige aber unter die beiden Philippe von Falkenstein, den Gottfried von

---

x) Urk. von 1305. bei Kremer Beiträge zur Geschichte von Jülich und Berg. 3. Theil S. 246.

a) Dipl. a. 1309. ap. *Guden.* III. 58. Der Kaiser erklärt in diesem, namentlich auch an den advocatus provincialis, Nobilis vir Eberhardus de Bruberg, gerichteten Befehl, das Kloster habe die Freiheit erlangt: ut nullas exactiones sive *sturas* Nobis vel quibuscunque personis aliis solvere teneatur, — und er habe daſſelbe auch befreiet: ab omni servitutis genere, nec non *prestatione curruum*, qui tempore congregationis exercituum per dive memorie imperatores et reges Romanorum nostros predecessores vel eorum *advocatos* requiri solebant.

b) Dipl. ap. *Schannat.* clientel. Fuldens p. 362.

Eppenstein und den Ulrich von Hanau zu vertheilen c). Vielleicht war, was Eberhard von diesen Geldern erhalten sollte, noch ein Rest von den bedeutenden Geldvorschüssen, womit er früherhin den Kaiser unterstützt, und worüber ihm derselbe schon im Jahre 1315 theils Zahlungszusage, theils Anweisung auf die nächst fällig werdenden Steuern oder Beeden (de sturis seu petitionibus proximis) der vier Wetterauischen Reichsstädte ausgestellt hatte d).

Eberhards Gemahlin Mechtild war die älteste Tochter des Grafen Otto I. von Waldeck; ihre Mutter Sophie war eine Tochter des Landgrafen Heinrich I. von Hessen. Otto hatte 1271 mit seinen beiden ältern Brüdern, Adolf und Gottfried, sich vereinbart, daß die ganze Grafschaft Waldeck ungetheilt demjenigen von ihnen zufallen solle, der Landgraf Heinrichs Tochter Sophie zur Gemahlin erhalten würde, und er ward der Auserwählte e). Mechtild kommt als Eberhards Gemahlin zuerst vor in einer Urkunde von 1308 f); er hatte ihr ein Leibgeding von 400 Mark Silbers kölnisch auf den Ort Schotten und dessen Gerichtsbezirk angewiesen, wozu im Jahre 1310 der Bischof Johann von Straßburg als Lehnsherr die Einwilligung ertheilte g). — Als merkwürdig aus der Geschichte des alten Hessischen Privatfürstenrechts erscheint, daß nicht nur die Hessische Prinzessin Sophie im Jahre 1305, sondern auch ihre Tochter Mechtild nebst dem Gemahl Eberhard im Jahre 1311, letz-

---

c) Dipl. a. 1319. ap. *Joannis* l. c. p. 413.

d) Zwei Urkunden von 1315 bei *Senkenberg* Sel. jur. et hist. I. 186 sqq.

e) Wenck Hess. Landesgesch. II. 1016.

f) Dipl. 1308. ap. *Guden.* III. 44.

g) Dipl. a. 1310. aq. *Joannis* l. c. p. 399. Nobilis vir Eburhardus de Bruberg, Nobili Domine Melhildi de Waldeckin, uxori sue legitime.

tere beiden gegen ihren Oheim den Landgrafen Otto, auf das Land Heſſen Verzicht leiſteten h).

Unter den geheimen Verſprechungen, welche Herzog Ludwig von Baiern für den Fall, wenn der Erzbiſchof Peter von Mainz ihm zur Erlangung der deutſchen Krone behülflich ſeyn würde, demſelben im Jahre 1314 machen mußte, war auch die, daß er dem Eberhard von Breuberg das Schloß Erbach, welches er im Dienſte des Erzſtifts Mainz verloren habe, wieder verſchaffen, und demſelben zu dem Recht, was er an der Stadt Mosbach und der Münze zu Hall habe, verhelfen wolle i). Kaiſer Ludwig hielt auch in ſo weit Wort, daß er als Pfalzgraf bei Rhein im Jahre 1320 den Eberhard nicht nur mit dem Schloſſe Erbach und deſſen Zubehör wirklich belehnte, ſondern ihm auch erlaubte, auf dieſes Schloß und Zubehör ſeiner Gemahlin Mechtilde und ſeinen Töchtern Eliſabeth und Lukarde 3000 Pfund Heller zum Leibgedinge (pro dotalicio) anzuweiſen, wozu Konrad Schenk zu Erbach, der Theilhaber an dieſem Schloſſe (coheres Ebirhardi in predicto castro), die Einwilligung gegeben habe k).

Im Anfang des Jahrs 1315 ſtellte K. Ludwig eine Urkunde aus l), enthaltend, daß er wegen der nützlichen

---

h) Ueber dieſe und ähnliche Verzichte auf das Land Heſſen ſ. *Kuchenbecker* Anal. Hass. VIII. 387. XII. 398. *Schmincke* Monum. Hass. II. 451. not. b. Wenck III. Urk. S. 155. v. Rommel Geſchichte von Heſſen II. Anmerk. S. 69 und 78.

i) Dipl. 12. Septemb. 1314. ap. *Guden.* III. 97. An demſelben Tage und am 21. Januar 1315 ſtellt Ludwig für Eberhard von Breuberg Daſſelbe enthaltende beſondere Urkunden aus: *Joannis* l. c. p. 401. 402.

k) Dipl. a. 1320. ap. *Joannis* l. c. p. 418 und bei Schneider Erbach. Hiſtor. Urk. S. 62.

l) Dipl. a. 1315. ap. *Joannis* l. c. p. 403. Die Urkunde hat daſelbſt das Datum X. Kalend. Januar. 1314; was aber offenbar unrich-

Dienſte, die ihm und dem Reiche Eberhard von Breuberg geleiſtet und fernerhin zu leiſten verſprochen habe, denſelben zu ſeinem und des Reichs Vaſallen und Ledigmann angeworben hätte m); daß er demſelben deßhalb vierhundert Mark reines Silber gebe, und ihm das dem Reiche zuſtehende Ungelt zu Gelnhauſen in der Art verpfände, daß derſelbe dieſes Ungelt ganz und ſolange erheben und genießen ſolle, bis ihm dieſe Summe, ohne Anrechnung des inmittelſt Erhobenen, vom Reiche bezahlt ſeyn werde; nach erhaltener Zahlung dieſer Summe ſolle Eberhard oder ſeine Erben für ſoviel Werth eigene oder zu dieſem Zweck anzukaufende Güter einſetzen, daß ein jährlicher Ertrag von 40 Mark herauskomme und dieſe Güter dann von Kaiſer und Reich zu Lehn tragen, zu welchem Ende er, der Kaiſer, den Eberhard damit ſchon im Voraus mittelſt Stabes (per baculum, quem manu gestamus, solempniter ut moris est) belehnt habe n).

Noch bewilligte im April 1315 K. Ludwig, wegen der angenehmen und treuen Dienſte, die Eberhard von Breuberg, der Landvogt der Wetterau, geleiſtet habe, demſelben, daß er ſeiner Gemahlin Mechtild und den Töchtern, die er von derſelben habe, tauſend Mark reinen Silbers als Leibgeding (nomine dotis) auf ſeine Reichslehen deputiren und conſtituiren möge o). Im Jahre 1317 ſtellt K. Ludwig eine weitere Urkunde hierüber aus, worin dieſes Leibgeding

---

tig iſt, da Ludwig ſich Romanorum Rex nennt, und er doch erſt am 20. Oktober 1314 gewählt worden iſt.

m) Ipsum in vasallum et *hominem* nostrum et imperii *ligium* libenter conquisivimus, heißt es.

n) Das Verſprechen oder die wirkliche Zahlung eines verzinslichen Kapitals als Lehn, unter der Bedingung, daß Güter von gleichem jährlichen Einkommen, wie die Zinſen, von dem Vaſallen angekauft werden und an die Stelle des Kapitals als Lehen treten ſollten, findet ſich in Urkunden jener Zeit in dieſer Gegend ſehr oft. Meiſtens waren die Zinſen zehn vom Hundert.

o) Dipl. a. 1315. ap. *Joannis* l. c. p. 406.

von tausend Mark auf genannte Reichslehen in der Art wirklich angewiesen wird, daß dasselbe nach dem Ableben der Mechtilde auf ihre Töchter Elisabeth und Lukarde frei übergehen solle, und worin es weiter heißt, der Kaiser habe die Mutter und Töchter, nachdem er vorher von Jeder derselben, wie herkömmlich, einen Kuß erhalten hätte (*recepto prius ab eis et earum singulis oculo* prout in talibus de jure et consuetudine fieri consuevit), wirklich belehnt habe p). Als Reichslehen Eberhards, auf welchen diese Dotation haften soll, werden in der Urkunde angegeben: der achte Theil des Büdinger Waldes; zwei Theile des Gerichts des Orts (ville) Selbolt, das Gericht des Dorfs Grindau und der zum Erb-Burglehen zu Gelnhausen gehörigen Dörfer; Eberhards Antheil am Gericht zu Cuppern; das Gericht der Dörfer Bergen und Rod; der Königliche Saal zu Frankfurt, die Aecker vor dieser Stadt, Buhinden genannt q), siebenzig Achtel Forsthafer zu Langen r) und drei Mark Grundzins zu Frankfurt.

Einen Beitrag zur Geschichte der Steuerfreiheit geistlicher Güter in diesen Gegenden liefert eine Urkunde von 1316, worin Eberhard von Freuberg anerkennt: quod curia seu bona in Rodinburnen religiosorum virorum abbatis et conventus monasterii in Arnspurg infra limites seu terminos *judicii de Grunda* sita, ad nulla singularia *servicia seu sturas*, sed ad sola communia servicia, vulgariter dicta *Groveliches Dinstes*, ad que etiam alii residentes

---

p) Dipl. a. 1317. ap. *Joannis* l. c. p. 409; et ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 438. Ueber die selten vorkommende *investitura per oculum* s. Weber Handbuch des Lehnrechts III. 105.

q) Ueber die Bedeutung des Worts Buhinde (Bemde) hat Einiges Bodmann rheingauische Alterthümer II. 728.

r) Buri, Vorrechte des Wildbanns zur Dreyeich S. 31 bemerkt, daß diese 70 Achtel der kaiserliche Antheil an dem gesammten Forsthafer aus diesem Wildbannsbezirk gewesen sey.

infra limites praefati judicii adstringuntur, sunt quoque modo obligata s).

Eberhard III., der auch im Jahre 1314 gemeinschaftlich mit Konrad von Trimperg den Hohenlohischen Antheil an Ortenberg durch Kauf erworben hat (s. not. u.), kommt nach dem Jahre 1320 nicht mehr als lebend vor; er ist vor dem 3. Juni 1323 gestorben t); die Behauptung Wencks, daß er erst im Jahre 1327 gestorben sey, beruht auf einem offenbaren Irrthum u).

§. 6. Von Arros, dem Bruder Gerlachs, weiß man sehr wenig. Er half im Jahre 1303 einen Vergleich zwischen diesem Gerlach und dem Konrad Schenk von Erbach vermitteln a). Er erlangte von dem Erzbischof von Mainz die lehnsherrliche Einwilligung, daß er seine Gemahlin Gisela von Falkenstein auf Wörth (am Main) bewitthumen möge b). Im Jahre 1317 erlangte er die Zusicherung vom K. Ludwig, daß seine Töchter Chunzinna und Mechtild ihm in gewissen Reichslehen nachfolgen sollten; nemlich im sechsten Theile der Jurisdiction des Dorfs Grindau, einem Theil am Büdinger Walde, der Hälfte aller Güter zu Büdingen, und zehn Mark Silber jährlich von dem Burglehn

---

s) Dipl. a. 1316. ap *Guden.* III. 138.

t) Dieß geht aus der Urkunde bei *Boehmer* l. c. p. 466 klar hervor.

u) Wenck diplomat. Nachricht. v. d. Dynasten von Eppenstein S. 75 not. u. hat die Urkunde von 1327 bei *Joannis* l. c. p. 422 nicht richtig verstanden; denn sie enthält klar, daß der darin erwähnte Kauf von Ortenberg, woran Eberhard betheiligt war, bereits im Jahre 1314 geschehen ist.

a) Dipl. a. 1303 bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 58.

b) Dahl Geschichte der Herrschaft Klingenberg S. 82. Die Gemahlin Gisela von Falkenstein ist im Jahre 1314 gestorben. S. Urkunden von diesem Jahre bei Retter Hess. Nachrichten IV. 256 und bei *Guden.* cod. dipl. IV. 1013.

zu Frankfurt c). — Auch erlangte er von dem Abt Heinrich von Fulda, daß derselbe im Jahre 1323 seine Tochter Mechtilde und „iren ehelichen Mann und iren Erben, die sie mit einander gewinnen," mit allen Fuldischen Lehen des Arros, die zur Herrschaft Breuberg gehören, halb und so belehnte, daß Arros im Besitz dieser Lehen bleiben und dieselben, „wenn Mechtild und ir ehelich Mann ohne Erben stürben, uff Kuntzen ire Schwester und uff ir Erben fallen sollten" d). An demselben Tage belehnte Abt Heinrich von Fulda die Tochter Kunitze und deren Gemahl Konrad von Trimperg mit der andern Hälfte der zur Herrschaft Breuberg gehörigen Lehen des Arros e).

Von den Besitzungen desselben kommt noch vor, daß er im Jahre 1314 seinen Antheil an dem Dorfe Wersau und seine dort gelegenen Weinberge und andere Güter an seinen Vetter Eberhard III. verkauft hat f). — Im Jahre 1327 wird des Arros als eines Verstorbenen gedacht g).

§. 7. Mit Eberhard III. und Arros erlosch der Breubergische Mannsstamm. Jeden überlebten zwei Töchter.

Eberhards älteste Tochter Elisabeth war bereits im Jahre 1323 mit Rudolf, Grafen von Wertheim vermählt; die jüngste, Lukarde, war damals noch unvermählt a). Als Gemahl der Letztern erscheint im Jahre 1326 Konrad von Weinsperg b), aber als zweiter Gemahl bereits im August 1328 Gottfried VI. von Eppenstein c). Eberhards

---

c) Dipl. a. 1317. ap. *Joannis* spicileg. p. 411.

d) Urk. von 1323 bei Schneider a. a. O. S. 575. Kunze heißt so viel als Konradine.

e) Bisher ungedruckte Urkunde von 1323, oben S. 416, Nr. 23.

f) Dipl. a. 1314 bei Retter a. a. O. IV. 256.

g) Urk. von 1327 bei Wenck Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 307.

a) Dipl. a. 1323. ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 507.

b) Dipl. a. 1326 ap. *Joannis* spicileg. p. 421.

c) Dipl. a. 1328. ap. *Joannis* l. c. p. 489.

Wittwe Mechtild kommt als lebend nur bis zum Jahre 1327 vor d).

Konrad III. von Trimperg, der Schwiegersohn des Arros, war Theilhaber an dem Nachlaß der alten Dynasten von Büdingen. Des Arros zweite Tochter Mechtilde blieb, so viel bekannt ist, unvermählt. Aus welchem Hause des Arros zweite Gemahlin Mechtild, die im Jahre 1327 als Wittwe vorkommt e), gewesen ist, weiß man nicht.

§. 8. Die durch das Absterben Eberhards III. und seines Oheims Arros eröffnete Breubergische Erbschaft bestand aus folgenden Hauptstücken, deren Schicksale in den Händen der nächsten Erben hier noch darzustellen sind a).

I. Die Herrschaft Breuberg. Sie mochte denselben Umfang haben, wie noch jetzt, so viel die Hoheitsrechte betrifft; vorausgesetzt, daß den Herrn von Breuberg dergleichen über Höchst und Rimhorn bereits zustanden, da das Eigenthum des Klosters Höchst erst im sechszehnten, und was zu Rimhorn gehört, erst im achtzehnten Jahrhundert an die Besitzer des Breubergs gekommen ist. Auch könnte wohl hin und wieder ein gutsherrliches Dorfgericht bestanden haben, was in der Folge an die Besitzer der Landeshoheit gekommen wäre. Dieß alles bietet noch Stoff zu Forschungen dar.

Die Herrschaft Breuberg zerfiel zwischen den Erben des Eberhard und des Arros in zwei Theile. Im Jahre 1324 belehnte der Abt von Fulda die Töchter Eberhards, Elisa-

---

d) Dipl. a. 1327. ap. *Joannis* l. c. p. 425.

e) Urk. von 1327 bei *Guden.* cod. dipl. V. 1014. Es war Streit zwischen ihr und dem Luther von Isenburg, der den Witthum, welchen Arros ihr auf Güter angewiesen hatte, hinsichtlich welcher er mit Jenem in Gemeinschaft gestanden, deßhalb verweigerte, weil dieses Bewidmen ohne seine Zustimmung geschehen sey. Schiedsrichter erkannten, daß der Grundsatz, den Luther behauptete, richtig sey.

a) Wenck, dipl. Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein, S. 75 ff. hat hier bereits gut vorgearbeitet.

beth und Lukard, und ihre männlichen Erben mit der Hälfte des Schlosses Breuberg, mit dem Schlosse Brambach, nebst zugehörigen Gerichtsbezirken und allen Gütern, die ihr Vater von der Abtei zu Lehn getragen hatte b). Im Jahre 1329 belehnte derselbe Abt, auf die Bitte „der Etelen Mayt, Jungfrauwe Mechtild, Dochter des Etelen Mannes, Herre Arres, der Herre war zu Breuberg," mit allen Lehen, die ihr Vater auf sie gebracht habe, ihren Schwager, Konrad III. von Trimperg c). Da aber dieser Konrad seine, theils erheurathete, theils von der Miterbin Mechtild erhaltene Hälfte an Breuberg im Jahre 1336 dem Grafen Rudolf von Wertheim und dem Dynasten Gottfried VI. von Eppenstein verkaufte d), so kam von da an die ganze Herrschaft Breuberg an Eberhards Erben allein, und davon die eine Hälfte an Wertheim, die andere Hälfte an Eppenstein.

Zwar hatte die an Gottfried vermählte Lukarde aus ihrer ersten Ehe (§. 7.) einen Sohn, Konrad von Weinsberg, dem an Allem, was die Mutter von ihren Eltern her besaß, ein Erbrecht eben so gut zustand, wie seinen Stiefbrüdern, Gottfried VII. und Eberhard I. von Eppenstein. Auch war dieses Erbrecht weder der Mutter noch dem Stiefvater, Gottfried VI. von Eppenstein, zweifelhaft; indem der Letztere im Jahre 1333, als von der Abtretung des Saals zu Frankfurt die Rede war, sich gegen den Käufer dafür verbürgte, daß der Knabe Konrad dereinst ebenfalls

b) Dipl. a. 1324. ap. *Joannis* spicileg. p. 419 und bei Wenck Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 314.

c) Dipl. a. 1329. ap. *Joannis* l. c. p. 426. Daß im Mittelalter sogar Prinzessinen in Urkunden Magd, Mägdlein, genannt worden sind, davon findet man Beweise bei Scheidt Nachrichten vom Adel (1754 4.) S. 111.

d) Bisher ungedruckte Urkunde von 1336, oben S. 417, Nr. 24. Sie lautet zwar auf Wiederkauf, dieser ist aber nie erfolgt.

einwilligen werde e). In der Folge entstand aber zwischen den Brüdern aus beiden Ehen Streit, dessen Anfang und Einzelnes noch nicht bekannt ist. Man hat davon bis jetzt bloß Kenntniß aus dem Vergleiche, der im Jahre 1357 durch Vermittlung des Grafen Otto II. von Waldeck, dem Geschwisterkinds-Vetter der Lukarde, zwischen dieser, dem Konrad von Weinsberg und dem Eberhard I. von Eppenstein zu Stande kam und beschworen wurde f). Dieser Vergleich enthält, daß die Frau Lukarde von Eppenstein „alle ir Lehen, Eigen und Erbe, das ir angefallen ist von ires Vater und Mutter wegen, an Lande, an Luden, an Slossen, und by Namen an Bruberg, Erpach', dem Werde (Wörth am Main), Brambach, Ortenberg und Schotten, und an allem dem, was dazu gehört, wieder zu sich nehmen, und ruwelichen besitzen und behalten solle zu irme Lybe, und wann sie mit Tode verfellet, so sollent die vorgenannten Konrad von Weinsperg und Eberhard von Eppenstein, ihre Söhne, die Slosse, Land und Lude mit allen Zubehorunde gütlichen, früntlichen und glich mit einander teylen, aber sollent sie sementlichen mit einander behalten an Fürstandt, und boben sal man ir keinen vor dem andern in keiner diessen vorgenannten Slosse oder Gut setzen." — „Auch ist getedingt, obe unse" (nemlich des Grafen Otto) „Nebe von Eppinstein mit Tode verstele an Libes Erben, so solde unser Suster Isengart von Tzigenhain sine Wase g), behalden alles das, das ir von ires Vater und Mutter

---

e) Urk. von 1333 bei Wenck II. Urk. S. 328. Er wird darin Gonzelin, d. h. Konrädchen, genannt.

f) Urk. von 1357 auf Urbans Tag (im Mai) bei *Joannis* l. c. p. 430.

g) Isengart von Eppenstein, war seit 1342 Wittwe Engelberts II. Grafen von Ziegenhain. Sie hatte 1356 auf die Eppensteinischen Lande Verzicht geleistet. Urk. bei *Senkenberg* Select. jur. et histor. II. 648.

wegen von Rechte mogte gefallen, dazu sie von recht geborne ist, an Hindersale. Were aber, das Isengart unse suster vorgenannt abeginge mit tode an libes erben, und auch unse Nebe von Eppenstein, alles das gut, lehen, eigen und erbe, das von iren wegen mochte uff unsen Neben von Eppinstein, ob er lebete, fallen, das solle fallen an unser Neben von Winsperg glicher wyse als ander sin gut an hindersal." Ueberdas wurde vereinbart, daß „alle brieff, hulde, kuntschaft und insesse, die gewest sin bis an diessen tag, sallen affter diessem Tage enthoben sin aller irer macht, und en sal unse Neben keiner vorgenannt sich damit behelfen in keine die wyse." Diese Urkunden sind bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Ohne Zweifel war darin auch die Rede von Gottfried VII. von Eppenstein, der zur Zeit dieses Vergleichs bereits gestorben war, da von ihm darin die Rede nicht ist. Vielleicht hatten Gottfried und Eberhard zusammen zwei Drittel des Mutterguts gegen den Stiefbruder Konrad in Anspruch genommen, dieser aber gegen sie die Hälfte. Merkwürdig ist, daß in diesem Vergleiche der Isengart von Eppenstein ein Erbfolgerecht vor dem Konrad von Weinsperg zugesichert wird.

Da Eberhard I. von Eppenstein Leibeserben hinterließ, Konrad von Weinsperg aber kinderlos starb h), so blieb die Hälfte der Herrschaft Breuberg bei dem Hause Eppenstein.

Der im Vergleiche von 1357 genannte Ort Wörth am Main erscheint im Jahre 1438 als unter der Mainzischen Landeshoheit stehend, ohne daß bekannt ist, wann und auf welche Art er darunter gekommen ist *).

---

h) Die Weinspergische Stammtafel hat Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 131. Konrad lebte noch im Jahre 1366, nach der Urkunde bei *Senkenberg* l. c. II. 321.

*) Dahl Geschichte der Herrschaft Klingenberg S. 82.

Die Stadt Mosbach kam aus dem Besitz der Breubergischen Erben dadurch, daß im Jahre 1330 K. Ludwig seinen Vettern, den Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolf sie verpfändete, mit der Bedingung, den alten Pfandschilling abzulegen i).

II. Ueber den Breubergischen Antheil am Schlosse Erbach mit Zubehör war Streit entstanden, der sich damit endigte, daß im Jahre 1365 Pfalzgraf Ruprecht, als erwählter Schiedsrichter, einen Vertrag zu Stande brachte, worin Frau Lukarde von Eppenstein mit ihren Söhnen Konrad von Weinsperg und Eberhard I. von Eppenstein, auf alle Ansprüche an Erbach und was dazu gehört, gegen die Schenken Eberhard und Konrad von Erbach Verzicht leisteten k). Die Veranlassung oder Folge dieses Vertrags mochte seyn, daß Konrad von Weinsperg mit Eberhards von Erbach Tochter vermählt war, oder vermählt wurde l).

III. Zwar verlieh im Jahre 1330 K. Ludwig den Töchtern Eberhards von Breuberg die Gerichte und Dörfer zu Grindau und Selbolt, den Saal zu Frankfurt, die Beunden daselbst, das Fach im Main, die Dörfer Bergen und Rode und den Haberzins zu Langen, „und gemeinlichen alle die Güter, die ihr Vater vom Reiche zu Lehn gehabt," und diese nahmen im Jahre 1332 eine Theilung, mit Ausschluß von Grindau und Selbolt, vor, wobei Bergen der Elisabeth „Abirn-Rade" aber der Lukarde zufiel; da aber der Saal, die Beunden, das Fach im Main und das Dorf Oberrod nur ein Pfandlehn waren, was Gerlach und Eberhard III. von dem Reiche erhalten hatten „vor den großen Schaden und Verlust, den sie genomen hant und geledin by

---

i) Widder Beschreib. d. kurfürstl. Pfalz am Rhein II. S. 69.

k) Urk. von 1365 bei Schneider Erbach. Histor. Urk. XXV. 3. S. 72.

l) Urk. ohne Datum bei Schneider a. a. O. S. 130.

dem Riche und von des Riches wegen," so erlaubte K. Ludwig, mit Einwilligung der genannten Breubergiſchen Töchter, dem Jacob und dem Herrmann Knobloch zu Frankfurt, dieſe Pfandſtücke für ſich von denſelben abzulöſen, was im Jahr 1333 auch wirklich geſchah m).

IV. Ein ſehr bedeutendes Stück der Breubergiſchen Erbſchaft beſtand aus demjenigen, was das Haus Breuberg aus der Büdingiſchen Erbſchaft erhalten oder dazu noch weiter in dortiger Gegend erworben hatte.

Der Breubergiſche Antheil an der Jurisdiction (Landgericht) Büdingen (§. 3. not. d) kam theils durch des Arros Abſterben, theils nachher an das Haus Iſenburg; wie in der Iſenburgiſchen Geſchichte wird erzählt werden.

Ob die Breuberger ſchon eher, als Eberhard III. den Hohenlohiſchen Antheil an Ortenberg durch Kauf an ſich brachte, einen Antheil an dieſem Schloſſe nebſt Zubehör gehabt haben, liegt im Dunkeln. Nach Eberhards III. Abſterben verkaufte im Jahre 1333 deſſen Tochter Eliſabeth und deren Gemahl Graf Rudolf von Wertheim „unſere Teyle an Burge und an Stadt Ortenberg und alles was darzu gehoret, es ſin Lute, Gude, Gulde, Holtze, Wieſen, Waſſer, Weyde, Gerichte, Dorffere," an Konrad III. von Trimperg und Gottfried VI. von Eppenſtein n). Hierdurch kamen jedoch noch nicht alle Zubehörungen von Ortenberg an dieſe beiden Häuſer; denn Luther von Iſenburg trug im Jahre 1321 den achten Theil des Gerichts zu Ortenberg auswendig der Stadt vom Reich zu Lehen o). —

---

m) Urk. von 1330, 1332 und 1333, bei *Boehmer* cod. dipl. p. 507, 518, 519 und 521.

n) Urk. von 1333 bei Schmidt Geſchichte des Großherzogthums Heſſen II. 202. not. c.

o) Urk. von 1321 bei Wenck Heſſ. Landesgeſch. II. Urk. S. 280.

Auch Graf Gerlach von Naſſau verſprach im Jahre 1328 „daß wir eine gut Ganerbe wollen ſin zu Ortenberg der Eteln Frauwen, Frauwe Mechtild von Waldeckin, Frauwen zu Bruberg, und ir Erben, und en wollen ſie an keime irem rechten oder guten uff der Borg, in der Stad zu Ortenberg, oder ußwendig der Stad weder hindern oder drangen an keinem dinge,“ und die Naſſauer erſcheinen auch in den Jahren 1366 und 1418 als betheiligt an dem Schloſſe Ortenberg p). Man braucht aber, um dieſe Erſcheinung zu erklären, wohl nicht mit Schmidt (a. a. O. S. 198) den Naſſauiſchen Antheil aus dem noch im Dunkeln liegenden Kempenichiſchen Antheil an der Büdingiſchen Erbſchaft herzuleiten. Es kommt oft vor, daß Jemand pfandweiſe oder aus ſonſt einer Veranlaſſung einen Theil eines Schloſſes, d. h. des eigentlichen Burggebäudes, eingeräumt oder abgetreten erhielt, ohne daß er an den „ der Burg gehörigen Hoheitsrechten irgend einen Antheil anzuſprechen hatte q). So konnte es ſich auch mit dem Antheil der Naſſauer verhalten, der auch in der Urkunde von 1418, worin von ihm zum letztenmal die Rede iſt, nur als ein Antheil an dem Schloſſe Ortenberg vorkommt r). Wann und auf welche Art er aufge-

p) Das Urkundliche bei Schmidt a. a. O. S. 198 ff.

q) So heißt es z. B. in einer Urkunde Philipps III. von Falkenſtein von 1303, bei *Joannis* l. c. p. 333: Idem Dominus Syffridus (de Eppenstein) nobis assignavit et dedit dimidietatem partis sue, quam habet in Castro Cleberg et sex marcas redditus simpliciter, et nos eidem dimidietatem partis nostre, quam habemus in Castro Hayn, cum sex marcarum redditibus simpliciter dedimus et assignavimus vice versa, omni tamen jurisdictione ad dicta castra pertinente apud quemlibet nostrum, sicut huiusque, deinceps salva et integra permanente.

r) Urk. von 1418 bei *Senkenberg* l. c. II. 336. Ein Beiſpiel, daß die Mitaufnahme in ein Schloß nicht auch die Mitaufnahme in die

hört hat, liegt noch im Dunkeln, deſſen urkundliche Aufklärung zu wünſchen iſt.

Daß Alles, was in den neuern Zeiten zum Amt Gedern gehörte, aus der Büdingiſchen Erbſchaft an die Häuſer Trimperg und Breuberg gekommen ſey, läßt ſich nicht behaupten. Den Ort Gedern nebſt zugehörigem Gerichtsbezirk trug im Jahre 1316 Eberhard III. zur Hälfte dem Erzſtift Trier als Weiberlehn auf s). Die andere Hälfte gehörte wohl ſchon damals dem Hauſe Trimperg, welches 1356 als Beſitzer derſelben und ſchon 1348 im Beſitz von Neuſtadt erſcheint t). Daß Gerlach von Breuberg im Jahre 1305 Uſenborn und Steinberg beſaß, kam bereits oben (§. 4.) vor. Die Dörfer Seemen erſcheinen erſt 1421 als eppenſteiniſch u), ohne daß vorliegt, wann und wie ſie es wurden. Daß Steinberg und Glauburg unter dem alten Landgericht Ortenberg ſtanden, wird in den Nachrichten über die Grafen von Stolberg vorkommen.

Zweifelhaft ſcheint immer noch zu ſeyn, ob der Ort und Gerichtsbezirk Schotten zur Büdingiſchen Erbſchaft gehört habe. Daß in der Folge daran neben Eppenſtein auch Trimperg betheiligt war, läßt ſich daraus erklären, daß Trimperg Miterbe von Breuberg war, und Konrad III. von Trimperg, ſo viel bekannt iſt, blos den Antheil an der eigentlichen Herrſchaft Breuberg verkauft hat. Es fragt ſich aber, ob Arnos von Breuberg Antheil an Schotten gehabt hat, da keine Spur davon vorkommt. Zwar kann dafür, daß ihm ein Antheil daran nicht zugeſtanden habe,

---

Gemeinſchaft der Zubehörungen des Schloſſes war, hat man in der Urkunde von 1376 bei Ketter Heſſiſche Nachrichten IV. 258.

s) Dipl. a. 1316. ap. *Joannis* l. c. p. 408. Medietatem ville sue ac jurisdictionis in Gaudern, cum attinentiis eidem.

t) Dipl. a. 1356. ap. *Senkenberg* l. c. I. 237.

u) Dipl. a. 1421. ap. *Guden.* V. 1063.

der Umstand nicht angeführt werden, daß in dem bischöflich Straßburgischen Lehenskonsens von 1310 (§. 5.), von Schotten so die Rede ist, als gehöre es ganz dem Eberhard III, da bekannt genug ist und selbst aus den kaiserlichen Lehenskonsensen für Eberhard und Arros vom Jahre 1317 (§. 5. u. §. 6.), so viel das Gericht Grindau betrifft, hervorgeht, daß im Mittelalter oft von Orten, die Mehrern zugehörten, so die Rede in Urkunden ist, als gehörten sie nur dem Einen, der darin genannt ist. — Doch könnte möglicherweise auch Schotten erst von Gerlach, der ein sehr erwerblustiger Mann war, eben so gut erworben worden seyn, als er, wie oben vorkommt, manches Andere erwarb und, was oben noch nicht vorkam, im Jahre 1279 sich für ein Lehen das Oeffnungsrecht des Hauses Merlau verschaffte v). Da auch nirgends Eberhards III. Tochter Elisabeth als an Schotten betheiligt erscheint, woran ihr doch eben so gut als ihrer Schwester Lukarde ein Antheil zustand, so würde selbst die, freilich durch keinen urkundlichen Beweis unterstützte, Vermuthung gestattet seyn, daß Arros von Breuberg gar nicht an Schotten betheiligt gewesen sey, und Konrad von Trimperg den Antheil der Elisabeth erst von derselben, vielleicht gegen Entsagung auf den 1336 vorbehaltenen Wiederkauf des Antheils an der Herrschaft Breuberg, erworben habe.

Daß die zwei Drittheile am Gericht Selbolt nicht unmittelbar aus der Büdingischen Erbschaft an die Breuberger gekommen sind, ist bereits oben (§. 4.) gesagt worden; das übrige Drittel besaß 1321 das Haus Isenburg, ebenfalls als Reichslehn w). Nach Eberhards III. Absterben kam der Breubergische Antheil an dessen Tochter Elisabeth, das Gericht Grindau aber an ihre Schwester Lukarde. Hiervon und wie diese Breubergischen Erbstücke theils im vierzehnten,

v) Dipl. a. 1297. ap. *Joannis* l. c. p. 377.

w) Urk. von 1321 bei Wenck II. Urk. S. 280.

theils im fünfzehnten Jahrhundert von den Häusern Wertheim und Eppenstein an das Haus Isenburg gekommen sind, wird in der Eppensteinischen und Isenburgischen Geschichte die Rede seyn.

Das Gericht Engelrod mit Zubehör wurde von der Frau Lukarde von Eppenstein an die von Eisenbach, im Jahre 1333 auf Wiederkauf und im Jahre 1351 unwiederruflich, verkauft x).

§. 9. Das Siegel, dessen sich Eberhard II. im Jahre 1258 bediente, ist auf der oben zu S. 411 gehörigen Tafel abgebildet. Dasselbe Wappen führte derselbe, nach der beigefügten, aus *Guden.* cod. dipl. II. 191 copierten Abbildung, im Jahre 1274 a). An derselben Urkunde aus diesem Jahre hängt aber das, eben daselbst dort abgebildete und hierher copierte Siegel seines Sohns Gerlach, was ein ganz anderes Wappen darstellt, und zwar dasselbe, was man noch jetzt als das Wappen von der Herrschaft Breuberg in dem Erbachischen Siegel sieht. Mit eben diesem Wappen auf dem Schilde erscheint Gerlach in der Folge auch auf Reitersiegeln, wovon das eine von 1297 aus Kreißig b) auf der anliegenden Tafel ebenfalls abgebildet ist.

Dieses Reitersiegel beweiset auch, daß diese von Breu-

---

x) Urk. von 1333 und 1351 bei *Senkenberg* l. c. II. 617, 632.

a) Es hing an der oben §. 3. not. k erwähnten Urkunde von 1274. Das Siegel Eberhards II., welches an einer Urkunde von 1261 hing, ist dasselbe wie 1274. *Guden.* I. 682 sagt davon: areola clipei dextra animal exprimit coronatum, *leoni haud absimile*, altera uti Sponheim tessulata est.

b) *Schöttgen* et *Kreysig* diplomatar. I. 777. Tab. III. n. 4. Es hing an einer Urkunde des Landgrafen Albert von Thüringen. Ein Reitersiegel Gerlachs von 1287 steht abgebildet in den *Origg. Guelf.* T. IV. praefat. p. 11.

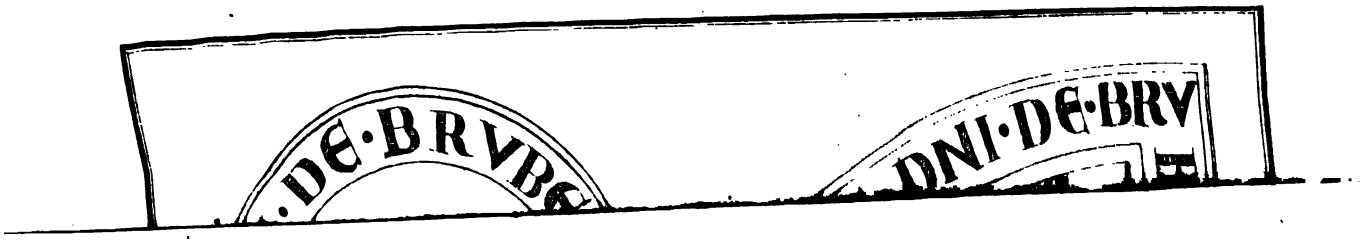
DE·BRVB
DNI·DE·BRV

berg von jeher zum hohen, dynastischen, Adel gehört haben c), wenn darüber sonst irgend ein Zweifel seyn könnte.

Außer dem Geschlecht der Dynasten von Breuberg kommen auch andere Personen vor, die den Geschlechtsnamen von Breuberg führten d); wie man dann wohl nur wenige Schlösser, wornach Grafen oder Dynasten sich nannten, findet, wornach sich nicht auch bloße Ritterfamilien genannt hätten. In einem von Wenck handschriftlich hinterlassenen Urkunden-Auszuge heißt es: 1271 **Eberhardus de Brubergk Canonicus ecclesiae Mogunt. et Plebanus in Budingen litem cum magistra et conventu de Hangk componit.** Ob er zum Dynastengeschlecht gehörte?

---

c) *Guden.* Syllog. diplomat. praefat. p. 24. 25.

d) Schneider Erbachische Historie S. 31. 310. Daß ein Starkart von Breuberg mit Sibilla, einer Tochter des Schenken Hans von Erbach († 1296), vermählt gewesen, ist weder von Schneider, noch von Luck, der es ebenfalls behauptet (Genealogie des Hauses Erbach Tab. I. num. 15.), bewiesen. Auch im Jahre 1274 kommt ein Albertus Harnz de Bruberg vor, der offenbar nicht zu diesem Dynastengeschlecht gehörte bei *Guden.* II. 189.

Gottfried VI. v. Eppenstein, L. v. als solcher 1328, † 1339.
Eberhard Graf von Wertheim.
Sophie Gräfin v. Wertheim. Gem. Johannes I. von Isenburg-Büdingen.
Konrad von Weinsperg L. v. 1333, 1357, 1366 † kinderlos.
Eberhard I. von Eppenstein L. v. 1357. † 1391.

XXVIII.

Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Trimperg, als Büdingischer und Breubergischer Miterben.

Von

dem Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

Die Geschichte der Dynasten von Trimperg, deren Burg und Stammherrschaft an der Saale in Franken lag, und wovon zuerst Gozwin von Trimperg im Jahre 1137 erscheint, ist erst von Konrad I. an, der von 1194 bis 1230 vorkommt, genealogisch gewiß a). Dieses Konrads Sohn, Albert von Trimperg, der von 1240 bis 1260 vorkommt, war Einer der Schwiegersöhne Gerlachs von Büdingen und, als solcher, Theilnehmer an der Büdingischen Erbschaft; man weiß aber von ihm in dieser Eigenschaft weiter nichts, als was oben (S. 444) bereits angegeben worden ist. Von seinem Sohn Konrad II., der von 1260

---

a) Eine diplomatische Geschichte der Dynasten von Trimperg hat J. A. Schultes in seinen neuen diplomatischen Beiträgen zur Fränkischen und Sächsischen Geschichte, im 1. Theil geliefert. Einige Nachrichten hat auch v. Lang, Baierns alte Grafschaften und Gebiete, S. 274.

an vorkommt b), im Jahre 1280 aber todt war, ist nichts bekannt, was auf Büdingische Erbschaftsstücke Bezug hat.

Konrad III., Alberts Enkel, kommt von 1280 bis 1337 vor. Durch seine Vermählung mit Kuntze, der Tochter des Arros von Breuberg und dadurch, daß deren Schwester Mechtild ihm ihr Recht abtrat, erwarb er die Hälfte der Herrschaft Breuberg mit Zubehör; er überließ solche aber 1336 an Wertheim und Eppenstein auf Wiederkauf, der nie erfolgt ist (s. oben S. 476). Was Arros von Breuberg an Büdingischen Erbschaftsstücken besessen hatte, kam, so viel die Reichslehen betrifft, nicht an Trimperg; denn obgleich Arros für seine Töchter eine Anwartschaft vom Kaiser erlangt (s. oben S. 473), auch seinen Schwiegersohn Konrad von Trimperg in den Mitgenuß dieser Lehen aufgenommen hatte, so erkannten doch, als Luther von Isenburg der Lehnsfolge Konrads widersprach, Schiedsrichter im Jahre 1327, daß Luther allein zur Nachfolge berechtigt, Konrad aber auszuschließen sey, weil zwischen Luther und Arros keine Theilung geschehen wäre, sondern beide als Ganerben in üblicher Mutschier gesessen hätten c).

Da nicht bekannt ist, was außer den zwischen Luther von Isenburg und Konrad III. von Trimperg streitig gewesenen Lehen Arros noch weiter an Gütern, die aus der Büdingischen Erbschaft herrührten, besessen hat, so läßt sich auch nicht unterscheiden, was die Trimperger an dort gelegenen Stücken aus der Büdingischen oder aus der Breubergischen Erbschaft erhalten, oder vielleicht sonst erst erworben haben. Dieß gilt insbesondere von Schotten nebst

---

b) Dipl. a. 1260. ap. *Guden.* cod. dipl. I. 675. Albertus de Trimperg et Cunradus natus ejus.

c) Urk. von 1327. bei Wenck Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 307. Einen Commentar über diese schiedsrichterliche Entscheidung hat Kopp, Proben des deutschen Lehnrechts II. 5.

Zubehör d), und von dem Dorfe Eichenhausen, wovon Konrad im Jahr 1335 drei Viertheile verpfändet hatte e). Außerdem besaßen die von Trimperg einen Theil der nachherigen Aemter Gedern und Ortenberg und einen Antheil an Wächtersbach mit Zubehör, wie man in der Folge sieht.

Konrad III. war ein eifriger Anhänger des Kaisers Ludwig IV., und leistete demselben sowohl in Italien als in Deutschland wichtige Dienste, wofür ihm nicht nur die Auszeichnung zu Theil wurde, daß der Kaiser selbst ihn zum Ritter schlug f), sondern auch die Bewilligung ertheilte, das an Isenburg für 300 Pfund Heller verpfändete Reichsschultheißenamt zu Gelnhausen für sich einzulösen g) Ueberdas ertheilte ihm der Kaiser den besondern Auftrag, den Büdinger Wald, „den — wie es in der Urkunde heißt — du und deine Ganerben von Kaiser und Reich zu Lehn haben," zu bewachen, daß er nicht noch mehr, wie bisher schon geschehen, ausgerodet und verwüstet werde h); dann verlieh ihm der Kaiser „zu rechtem Lehen das Gereut vor der Burg Büdingen und im Büdinger Walde, welches dem Kaiser und Reich angehöre, zu fünf Pflügen, und das Gereut vor dem Dorfe Wächtersbach und in dem vorgenannten Walde, auch zu fünf Pflügen, wo und an welchem er die vorgenannten Pflugwerke nehmen wolle, an einem Stück

---

d) Ueber Schotten s. oben S. 129 ff. und S. 482.

e) Urk. von 1335 bei Wenck II. Urk. S. 339.

f) Wie der Kaiser in der Urkunde not. g erzählt.

g) Urk. von 1328. ap. *Senkenberg* select jur. et histor. II. 606, woselbst dieser sich, so viel die Folge der Urkunden über das Reichsschultheißenamt zu Gelnhausen und den Büdinger Wald betrifft, auf *Ludolff* Symphor. consult. et decis. forens. p. 628 sqq. bezieht.

h) Urk. von 1328. ap. *Senkenberg* l. c. II. 606.

oder an mehreren, weil alle diese Rodungen ohne Erlaubniß des Kaisers und Reichs geschehen seyen" i).

Im Jahre 1331 hatte Luther von Isenburg einen kaiserlichen Befehl an die Grafen Heinrich und Reinhard von Weilnau erwirkt, daß sie ihm das Gericht Udenheim, so K. Rudolf I. vorhin dem Hause Weilnau verpfändet hatte, zu lösen geben sollten k); diese Einlösung kam aber nicht zu Stande, sondern Konrad von Trimperg hat im Jahre 1333 „Udenheim das Gericht und was dazu und darin gehört," von dem Grafen Reinhard von Weilnau durch Kauf an sich gebracht l), solches aber im Jahre 1335 doch an Luther von Isenburg überlassen m). — Daß er im Jahre 1333 gemeinschaftlich mit Eppenstein den Wertheimischen Antheil an Burg, Stadt und Gericht Ortenberg durch Kauf erwarb, ist bereits oben (S. 480) gesagt worden.

Konrad III. war schon unter Landgraf Otto Hessischer Burgmann zu Gießen; Landgraf Heinrich II. wies ihm 1336 wiederholt die demselben von seinem Vater auf Gießen angewiesene jährliche zehn Mark zum Burglehn, dahin an n). Im Jahre 1327 ließ Konrad sich auch vom Erzbischof Matthias von Mainz zum Burgmann auf der Nonnenburg, ebenfalls für zehn Mark jährlich Burglehn, annehmen o).

Konrad IV., des Vorigen Sohn, der bis 1369 vorkommt, versprach im Jahre 1346 dem Kaiser Ludwig, daß-

---

i) Urk. von 1329. bei *Senkenberg* l, c. p. 611. Es fragt sich: wie viel Flächenraum ein solches Pflugwerd betragen haben mag?

k) Wenck I. 576 und Urk. S. 199 und 237. Derselbe verwechselt dieses Udenheim, zum nachherigen Isenburgischen Gericht Spielberg gehörig, mit Udenheim am Oberrhein, dem nachherigen Philippsburg.

l) Urk. bei *Senkenberg* l. c. p. 615.

m) Kopp in der handschriftlichen, oben S. 440 angeführten Geschichte.

n) Dipl. a. 1336. bei Wenk H. Urk. S. 3242.

o) Dipl. a. 1327. ap. *Guden.* III. 253.

er ihm gegen den Gegenkönig Karl mit 24 Helmen in der Wetterau, außerhalb derselben aber mit 6 Helmen dienen wolle; wofür ihm der Kaiser 1000 Pfund Heller, so wie im Felde Kost für sich und die Mannschaft und den Ersatz alles Schadens, den er im Dienste erleiden werde, versprach p). Wegen der hieraus entstandenen, bis auf 6300 Pfund Heller angewachsenen Schuld, befand sich Konrad eine Zeitlang im Bezuge der deßhalb ihm verpfändeten Turnosse aus dem Reichszoll zu Ehrenfels und Lahnstein q). Er hatte überdas dem Kaiser 400 Mark Silber und 1000 Pfund Heller geliehen, die ihm nach Desselben Absterben von dem römischen König Günther im Jahre 1349 auf das Ungelt zu Gelnhausen angewiesen wurden r). K. Karl IV., gegen den er gestritten hatte, bestätigte ihm schon 1349 alle seine Rechte, Lehen, Freiheit, Güter, Gewohnheit und Pfandschaften, die er von dem Reiche hergebracht habe, weil, — wie es in der Urkunde heißt — „der Etele Konrad von Trimperg uns einen Romschen König und sinen rechten Herren irkennet hait und uns geholdet, gelobet und gesworen hait getruwe, gehorsam und undertenig zu sin, als eyme Romschen Konige und sime rechten Herren" s). Im Jahre 1354 that ihm Karl IV., wegen „der getruwen nutzen Dienst, den der Etele Conrad von Trimperg dem König und dem Reiche geleistet habe," die Gnade, daß sein Dorf Schotten alle die Freiheit, Recht und Gewohnheit in allen Dingen und Sachen ewiglich haben solle, als die Stadt Friedberg habe und hergebracht hätte t). Im Jahre 1356 erlaubte der Kaiser ihm und dem Gottfried, Herrn zu Ep-

p) Urk. bei *Senkenberg* l. c. p. 626.
q) Urk. von 1354. bei *Senkenberg* l. c. II. 636. 637.
r) Urk. von 1340. bei *Senkenberg* l. c. II. 628.
s) Urk. von 1349. bei *Senkenberg* l. c. II. 630.
t) Urk. von 1354. bei *Senkenberg* l. c. II. 634.

penstein, „daß sie mogen machen uß irme Dorfe zu Schotten einen Markt und Stadt und die Buwen und vesten mit Muren, Graben Tornen, mit Steinwerg, mit Holzwerg und mit allem andern Buwerge, und daß in demselben Markt und Stadt alle Wochen uff den Dienstag Wochenmarkt sin solle"; auch gab der Kaiser „zu demselben Markt und Stadt Stucke, Galgen und alle Gerichte, also daß die Amptlude und Gewalthaber in dem genannten Markte zu Schotten richten sollen und mogen über alle Sachen, die in dem Markte und in alle dem, das dazu gehoret, geschehen, und auch ob sie weren solche, daß sie lyb und Gut antreffen; darzu dun wir die Gnaden, daß alle die Lute, die den egenannten Wochenmarkte suchent, an dem Tage vorgeschrieben, die sollen dar und dann Fridde und Geleyde haben von Unser und des Richs wegen. Und alle die Lute und Burgere, die in dem egenannten Markte und Stadt wonhafft und insessig sind, sollen haben alle Friheit, Recht und gute Gewonheit, der die Stadt und Burgere von Frankfurt von des Richs wegen gebruchen und hergebracht haben" u).

Da keine Spur vorhanden ist, daß über Schotten nicht schon vorher dem Brenberger und seinen Nachfolgern die Landeshoheit zugestanden habe, so ist merkwürdig, daß sich Trimperg und Eppenstein im Jahre 1356 für das nun mit Stadtrechten vom Kaiser begabte Dorf noch besonders Stock, Galgen und alle Gerichte vom Kaiser verleihen ließen. Wie sich daselbst die städtische Verfassung entwickelt hat, ist unbekannt, und man sieht blos aus der Urkunde des Landgrafen Ludwig von 1454 v), daß schon unter seinem Vater, dem Landgrafen Herrmann († 1413) dort Burgemeister und Rath vorhanden waren.

---

u) Urk. v. 1356 bei *Senkenberg* l. c. II. 643.

v) Urk. v. 1454. bei Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen. II. 137 Note k.

Noch verlieh K. Karl IV. dem Etelen Conrad, Herre zu Trimperg im Jahre 1356, „das in seinem Dorfe genannt Gaudern fürbes ein uffen Wochenmarkte sin sal „(nemlich jedesmal am Montag),“ und wer uff denselben Markt mit siner Kaufmannschatze feret, ader denselben Markte suchet, der sal dar und widder von danne in unßme und des Rychs Geleit und Schirme sicher sin, und wollen wir, das dasselbe Dorf Gaudern alle Gnade, Fryheit, Recht und gude Gewonheit in allen Stucken mit Muren, mit Graben zu machen, mit Festigungen und mit allen andern Sachen ewecklichen haben sal, glicher Wyse, als unsere und des Ryches Stadt zu Frankfurt hat, doch also, das es der Herrschaft zu Trimperg und andern unscheidenliche sin sal“ w).

Als im Jahre 1348, wegen der zweispaltigen Wahl zur erledigten Domprobst-Stelle zu Mainz, es zu großen Gewaltstreichen zwischen der Geistlichkeit unter sich und mit den Weltlichen gekommen war, und es sich in der Folge darum handelte, die Satisfaction für die dabei Mißhandelten auf dem Wege der Sühne zu vermitteln, wurde Konrad von Trimperg mit unter die Schiedsrichter gewählt x). — Im Jahre 1354 stiftete er aus seinen eigenen Gütern eine Kapelle zu Wächtersbach; er befreite den dabei anzustellenden Kapellan von der Trimpergischen obrigkeitlichen Gewalt, verlieh demselben alle Rechte und Vorzüge eines Burgmanns und den Kapellengütern dieselbe Freiheit, wie andere geistliche Güter nach dem Herkommen hätten y). Aus der Ur-

---

w) Urk. v. 1356. bei *Senkenberg* l. c. I. 237.

x) *Joannis* scriptor rer. Mogunt. II. 280. Unter den Schiedsrichtern waren auch noch Konrad Schenk von Erbach und Konrad von Bickenbach.

y) Dipl. a. 1354. ap. *Guden.* V. 1023. „Eximimusque Capellanum ejusdem Capelle (in Wachtirsbach) ac sua ab omni potestate nostra judiciaria seu officialium nostrorum, volentes eundem

kunde darüber, sieht man auch, daß er das Dorf Weilers neu angelegt hat z); vermuthlich aus dem oben erwähnten Gereut des Büdinger Waldes. — Dem Abt Heinrich von Fulda leistete er Dienste in einer Fehde gegen den Grafen Herrmann von Henneberg, wofür ihn der Abt ihm Jahr 1355 zum Burgmann des Schlosses zu Bingenheim annahm, und ihm 20 Pfund Heller jährlich auf die Beede zu Fulda anwieß aa).

Daß er im Jahre 1365 mit in dem Bündniß gegen Philipp VI. von Falkenstein war, ist bereits oben (S. 66) vorgekommen.

Im Jahre 1348 verkaufte er an Ruprecht von Carben und dessen Bruders Kinder, auf Wiederkauf, die Dörfer Mansladt und Wolfartshausen, mit Gericht, Beede und allen Zubehörungen, was vorhin dem Wigand von Buches zuständig gewesen sey, für 750 schwere Gulden, wobei er den Käufern für den Fall, daß sie wegen dieser Dörfer von Andern bedrängt würden, Schutz von Ortenberg aus zusagte bb). In dieses Schloß nahm er 1351, gemeinschaftlich mit der Frau Lukarde von Eppenstein, den Ritter Ludwig Schenk von Sweinsberg zum Burgmann an, und gab ihm als Burglehn jährlich zehn Pfund Heller aus der Beede zu Orten-

---

fore privilegiatum et habere omnia jura seu consuetudines, quas aliquis castrensium, sive ibidem quoque moram trahens, in villa, campo et nemore, huc usque habuit vel in posterum habere potuerit, nec non ipsum et sua bona fore exempta, prout *Clericum* decet et bona spiritualia exempta esse consweverunt."

z) Konrad sagt: Primo donamus decimam totam in *nova* nostra villa, dicta *Wilers*.

aa) Schultes a. a. O. S. 33.

bb) Urk. v. 1348. bei *Senkenberg* l. c. III. 577. Wann die Wiedereinlösung geschahe, ist unbekannt; eben so, wo das (ausgegangene) Dorf Wolfartshausen lag.

berg cc). — Im Jahre 1358 verkaufte er an Frau Lukarde von Eppenſtein, für 450 Pfund Heller ſeinen Antheil am Gericht zu Grundau dd). — Im Jahre 1359 verkaufte er, auf Wiederkauf, für 2500 Gulden, ein Drittheil am Schloß zu Ortenberg, an der Burg, Stadt, Gericht, Dörfern ꝛc. dem Ulrich Herrn von Hanau ee). — Im Jahre 1369 gab Eliſabeth, Frau von Trimperg, mit Einwilligung Konrads ihres Hauswirths, und Konrads ihres Sohns, ihr Haus zu Ortenberg dem Kloſter Konradsdorf zum Seelgeräthe ff).

Von Konrad V., des Vorigen Sohn, weiß man weiter nichts, als daß er im Jahre 1376 ohne Leibeserben geſtorben iſt. Mit ihm ſtarb der Mannsſtamm ſeines Hauſes aus. Seine aus der Büdingiſchen Erbſchaft herrührenden Güter, und was er dabei noch etwa ſonſt in der Nachbarſchaft beſaß, kamen an die Häuſer Iſenburg und Eppenſtein. Zwar machten auch die Grafen von Weilnau, in deren Haus eine Trimpergiſche Tochter vermählt war, Anſpruch auf die Verlaſſenſchaft, und noch bei Lebzeiten des letzten Trimpergers im Jahre 1374, ſo wie nachher im Jahre 1385, verglich Eberhard I. von Eppenſtein ſich mit dem Grafen Gerhard von Weilnau dahin, daß dieſer einen Theil der Erbſchaft erhalten, dem Johann I. von Iſenburg aber von Eberhard 12000 Gulden verſchrieben, und zugleich die Befugniß ertheilt werden ſollte, das an Hanau verpfändete Theil von Ortenberg für ſich einzulöſen; im Jahre 1389 verzichteten aber Graf Gerhard von Weilnau und ſein Sohn Heinrich gegen Eberhard von Eppenſtein auf alle Anſprüche, die ſie wegen ihres verſtorbenen Oheims Konrad von Trimperg auf Herrſchaft, Land, Leute, Eigen, Erbe, Lehen ꝛc. haben

---

cc) Urk. v. 1351 bei *Senkenberg* l. c. III. 584.

dd) Urk. v. 1359 bei Schultes a. a. O. S. 50.

ee) Schmidt a. a. O. II. 203. not. e.

ff) Wenck I. 578. not. d. II. Urk. S. 440.

möchten gg). — Das Schloß Wächtersbach mit seinen Zubehörungen erscheint im Jahre 1384 als Isenburgisch, indem damals Johann I. von Isenburg, welcher der mit seinem Sohn Johann II. verlobten Margarethe Gräfin von Katzenelnbogen dreitausend Gulden zu Wydemes Recht verschrieb, dafür einsetzte „daz Sloss zu Wechtelsbach halb, mit sinen zugehorungen, und das Sloss zu Wenynges" hh).

Das Wappen der Dynasten von Trimperg ist auf der beiliegenden, zu der Urkunde XXI. Nr. 19. von 1258 gehörigen Zeichnung abgebildet.

---

gg) Wenck I. 578 und Urk. S. 238, 330 und 331. Den Vertrag von 1385, der daselbst S. 238 nur nach seinem Inhalt im Allgemeinen angegeben ist, hat Wenck im Einzelnen so, wie oben im Text gesagt ist, angegeben in einem handschriftlichen, mir zugekommenen Auszuge.

hh) Urk. v. 1384 bei *Guden.* III. 555. Es fragt sich hierbei, ob hier die Hälfte am Schlosse Wächtersbach eingesetzt ist deßhalb, weil Isenburg damals noch nicht das Ganze besaß, oder weil man blos die Hälfte einsetzen wollte.

XXIX.

Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein.

Von

dem Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

(Mit Stammtafel in zwei Blättern.)

Vorwort.

Was in den Vorworten zu den Nachrichten über die Dynasten von Büdingen gesagt wurde, gilt ebenfalls hier, obgleich in den diplomatischen Nachrichten von den ausgestorbenen Dynasten von Eppenstein, die Wenck in den Jahren 1775 und 1776 in vier Einladungsschriften zu den halbjährigen öffentlichen Redenübungen auf dem Pädagog zu Darmstadt geliefert hat, gründlich und umfassend vorgearbeitet ist; denn diese Nachrichten reichen nur bis zu Gottfried V. († 1342) herab, und von da an ist noch gar keine Vorarbeit Anderer vorhanden, welche das Ganze der Geschichte dieses Dynastengeschlechts umfaßt. Ohne Zweifel befinden sich noch manche Urkunden und andere Nachrichten, welche die Geschichte der Eppensteiner von Gottfried VI. an betreffen, in den Nassauischen, Stolbergischen, den vormals Mainzischen und andern Archiven, und erst wenn diese hier-

nach erforscht sind, wird sich etwas Vollständiges geben lassen. Was ich im Folgenden aus mir bekannt gewordenen Urkunden gebe, ist weiter nichts als eine Vorarbeit. — Daß übrigens die von Wenck gelieferten Nachrichten hin und wieder aus andern, größtentheils erst später bekannt gewordenen Quellen von mir vermehrt oder berichtigt worden sind, wird sich leicht aus einer Vergleichung ergeben.

Eben weil ich blos beabsichtige, Veranlassung zu weiterer Forschung und Darstellung zu geben, ist auch das urkundlich Bekannte, so weit es diejenigen vormals eppensteinischen Landestheile betrifft, die gegenwärtig zum Herzogthum Nassau gehören, größtentheils mit Stillschweigen übergangen worden. Auch hier hat Wenck für die frühere Periode gut vorgearbeitet.

Die beigefügte Stammtafel ist fast ganz aus der, die Wenck geliefert hat, entnommen. Daß Gerhard II. schon 1253 vorkommt und Gottfried III. damals sein Vormund war, geht aus der oben S. 408, Nr. 17 befindlichen, bisher ungedruckten Urkunde hervor, und daß Jener im Jahre 1265 noch lebte, ergiebt sich aus einer Urkunde von diesem Jahre bei *Boehmer* cod. diplomat. p. 134, worin Gerhard III. *Junior* genannt wird.

---

§. 1. Die Dynasten von Eppenstein haben ihren Namen von dem Schlosse angenommen, das noch bei dem gleichnamigen Städtchen, obgleich von seinem alten Zustande sehr verändert, übrig ist und jetzt Epstein genannt wird a). Der dazu von Alters her gehörige, zusammenhängende Herrschafts-Bezirk theilte sich ab in das Landge-

a) Eine Abbildung befindet sich in Vogel's Nassauischem Taschenbuch, 1832, zwischen S. 164 und 165.

richt zu Heusels und in das Landgericht zu Mechtildhausen; jenes gehörte nebst dem Schlosse und Stadt (Thal) Eppenstein zu dem alten Nidgau (pagus Nithegouve, Nitachgowe), dieses zu dem Gau Kunigesundra (pagus Kuningesuntre, Cuningishuntra), die in dieser Herrschaft an einander gränzten b).

Diese Dynasten besaßen, ohne daß man weiß wann und auf welche Art sie dazu gelangt sind, außer dieser Herrschaft auch noch das Schloß Homburg (vor der Höhe) im Nidgau, das Schloß Steinheim im Maingau, beide mit einem bedeutenden Herrschaftsbezirk, sodann im Ober-Rheingau an dem linken Mainufer die Dörfer Bischofsheim, Seilfurt (ausgegangen) und Raunheim, und noch anderes.

Wenck hat anfänglich zu beweisen gesucht, daß die Eppensteiner von Ulrich von Cosheim (Kostheim), einem der übel berüchtigten Rathgeber K. Heinrichs IV., in männlicher Linie abstammten; er hat jedoch in der Folge diese Behauptung auf Abstammung in weiblicher Linie beschränkt, nämlich so, daß die Eppensteiner eine schon in dieser Gegend angesessene, aber minder begüterte Familie gewesen seyen, an welche durch eine Erbtochter aus dem Geschlecht jenes Ulrichs die Besitzungen desselben, die er der Freigebigkeit des Kaisers zu verdanken gehabt habe, gekommen seyen c). Diesem steht zwar nicht entgegen, daß Kostheim am Main ursprünglich und noch im Jahre 974 Cuffstein genannt wurde d); denn da sich nach 974 dieser letzte Namen in

b) Das Einzelne über diese beiden Landgerichte und die dazu gehörigen Ortschaften und Höfe hat Wenck diplomat. Nachrichten S. 8 und Hess. Landesgesch. II. 544, 519.

c) Wenck diplomat. Nachrichten S. 12 und 31.

d) Kufstein, Mainz gegenüber am Main, kommt als Königliches Kammergut vor im Jahr 790, bei Hüllmann Gesch. d. Ursprungs d. Stände S. 59. In Einhardi Annal. ap. Pertz monument. Germ.

jenen doch unläugbar verändert hat, so konnte diese Veränderung von da bis zum Jahre 1073, wo dieser Ulrich von Cosheim zuerst erscheint, längst vorgegangen seyn. Auch ist richtig, was für diese Abstammung angeführt wird, daß K. Heinrich IV. im Jahre 1064 in dieser Gegend Deutschlands einen Reichsbeamten (advocatus) hatte, der Ulrich hieß e), und daß den Dynasten von Eppenstein von Alters her die Landeshoheit über Kostheim zustand f). Da jedoch nicht der geringste Beweis vorliegt, daß dieser Vogt Ulrich und jener Ulrich von Cosheim, der von andern gleichzeitigen Schriftstellern auch von Gossetheim und von Godesheim genannt wird g), eine und dieselbe Person gewesen sey, so beruht jene Abstammung auf einer bloßen unhaltbaren Vermuthung, die bereits Wenck selbst aufgegeben hat h).

§. 2. Das Schloß Eppenstein kommt zuerst vor in Verbindung mit einem Grafen Udalrich, von dem ein altes Verzeichniß sagt, daß er zur Zeit des Erzbischofs Adalbert I.

---

histor. I. 181 heißt es a. 795: Carolus conventum generalem trans-Rhenum in villa *Cuffestein*, quae supra Moenum contra Mogontiacum urbem sita est, more solemni habuit. — In den annal. Lauriss. a. 795. ap. *Pertz* l. c. I. 180 wird der Ort *Cuffistang* genannt. — Unter dem Namen Kuffstein erscheint er 882 bei *Guden.* cod. dipl. I. 2, und im Jahre 974 bei *Würdtwein* dioeces. Mogunt. II. 442

e) Dipl. a. 1064. ap. *Guden.* I. 24.

f) Dipl. a. 1226. ap. *Joannis* SS. rer. Mogunt. II. 530.

g) Stenzel Gesch. Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. I. 482. Die Mönche verdrehten den Namen in Gobeshaz. Annal. Sax. p. 523. ap. Eccard.

h) Wenck hat in einem Exemplar seiner diplomat. Nachrichten, das ich vor mir habe, Bemerkungen und Zusätze beigeschrieben, insbesondere auch in die Stammtafeln. Er hat in der Stammtafel 1. den Udalricus de Cosheim, den Udalricus de Eppenstein, so wie die Wiegger und Godefridus de Husse oder Hoesto durchstrichen.

von Mainz, also zwischen den Jahren 1111 und 1137, die Schlösser Etichenstein (Idstein) und Eppenstein dem Erzstift Mainz geschenkt habe a); doch ist die Angabe nicht genug verbürgt. Es steht aber fest, daß im Jahre 1122 ein Udalrich lebte, der sowohl von Etichenstein, als von Eppenstein genannt wird b). Da diese Schlösser in der Folge nicht weiter in Verbindung mit einander vorkommen, und da bei Gütern, die in ungetheilter Gemeinschaft besessen wurden, sehr oft in Urkunden jeder Theilhaber so sprach, als sey er Herr des Ganzen, so möchte verstattet seyn, hier sowohl bei Idstein als bei Eppenstein blos an einen Antheil an diesen Schlössern zu denken, und daß die Theilhaber sich in der Folge durch wechselseitige Abtretung ihrer Antheile das alleinige Eigenthum dieses und jenes Schlosses mögen verschafft haben.

Man kann erst Gottfried I., seit 1173 und 1189 aus Urkunden bekannt c), mit Zuverlässigkeit an die Spitze der Eppensteinischen Stammtafel setzen. Ob Gerhard von Eppenstein, der im Jahre 1191 urkundlich, aber als bereits verstorben vorkommt d), ein Bruder desselben war, ist unbekannt. Von da an ist die Stammtafel diplomatisch sicher.

Man hat, um zu erklären, wie die Eppensteiner zu ihren Besitzungen im Maingau, insbesondere in dem Theile desselben, der in der Folge Rodgau genannt wurde, gelangt seyen, angenommen, daß die Mutter Gottfrieds I. eine

---

a) *Guden.* I. 397—398.

b) Udelricus de Edechenstein. *Guden.* I. 119. Udalricus de Eppenstein. Dipl. a. 1122. ap. *Würdtwein* dioeces. Mogunt. I. 477.

c) Dipl. a. 1173, in Bodmann's rheingauischen Alterthümern. I. 236, dipl. a. 1189. ap. *Guden.* I. 294. III. 855.

d) *Guden.* III. 792.

Tochter jenes Ulrich von Eppenstein, und mit einem Gerhard von Hagenhausen und in anderer Ehe mit einem Gottfried von Husse, die von 1153 bis 1178 in Urkunden vorkommen, vermählt gewesen sey; wobei man dann ferner angenommen hat, Hagenhausen sey Hainhausen und Husse sey einer der übrigen, sich mit Hausen endigenden Ortschaften in der Nachbarschaft von Steinheim e). Aber auch dieß ist eine bloße Conjectur, ohne Beweis f).

Einiges Licht scheint zu geben die Urkunde von 1192, worin Gottfried I. von Eppenstein sagt, daß er von seinem Anverwandten, dem Heinrich von Hanau, dessen Antheil an den Schlössern Eppenstein und Homburg, nebst Zubehör und dem Waldbotenamt gekauft habe, um die Besitzungen seiner Voraltern wieder zusammen zu bringen g). Hier zeigt

---

e) Steiner Geschichte und Alterthümer des Rodgau's S. 45.

f) Es giebt der Hausen in allen benachbarten Gegenden eine Menge; selbst in der eigentlichen Herrschaft Eppstein kommt eins vor. Vogel a. a. O. S. 171 versteht unter Husse das oben erwähnte Häusels. Unter Hagenhausen möchte allerdings wohl Hainhausen zu verstehen seyn. Konnte aber jener Gerhard von Hagenhausen nicht selbst ein kinderloser Eppensteiner seyn, nach dessen Absterben der Ort wieder an den Besitzer des Schlosses Steinheim zurück kam?

g) Dipl. a. 1192 bei Wenck histor. Abhandlungen. I. 134: „Godefridus de Eppenstein tenore presentium recognoscimus, quod ex singulari bona progenitorum restaurandi cura cum H. de Hagenowe *consanguineo nostro* hunc in modum convenimus. Vendit ille nobis, consentientibus et renunciantibus heredibus suis in perpetuum, omnem justitiam et utilitatem, quam juxta literas super Comecia et dominio parentele nostre confectas possedit in castris Eppenstein et Hoenberg, cum jure silvatico, quod *Waldbod Ambet* dicitur, et omnibus aliis attinenciis, pro sexcentis marcis denariorum Coloniencium intra tres menses recipiendis. Si vero intra hoc temporis intervallum memorate marce non fuerint exsolute, tunc dicte partes castrorum in manus prefati nostri consanguinei sine ullo impedimento redibunt.“ Von diesem Waldboten-Amt über

sich zwar allerdings ein genealogischer Zusammenhang zwischen den Häusern Eppenstein und Hanau, den man von den im Maingau angesessen gewesenen Grafen von Berbach hat ableiten wollen. Es fehlt aber auch hier an Beweis, und man müßte, um ins Klare zu kommen, die in der Urkunde erwähnten andern bezüglichen Urkunden einsehen können, die aber bis jetzt noch nicht aufgefunden worden sind.

§. 3. Da die Uranfänge (origines) des Hauses Hanau noch von Niemanden critisch untersucht worden sind, so will ich hier kurz zusammen stellen, was mir davon bekannt geworden ist.

Die davon sprechenden, mir bekannt gewordenen Urkunden reichen nicht weiter, als bis in das zwölfte Jahrhundert zurück. In denselben treten neben den Herrn von Hanau auch Herrn von Buchen und Herrn von Dorfelden hervor. Die beiden letzteren Geschlechtsnamen verschwinden aber schon in demselben Jahrhunderte. Ihre längst verfallene Burgen lagen bei den gleichnamigen Dörfern in der Nachbarschaft von Hanau.

Am ersten erscheinen die Herrn von Buchen. Es kommen vor 1122 Dammo de Buchen a); 1130 Sigebodo de Buchen b); 1133 Dammo et Sigebodo de Buchen c); 1146 Arnoldus de Buchò d); 1147 Arnoldus de Bucho et Gerlaus nepos ipsius e); 1168 Gerlacus de Bucho f).

---

die zwei nun getheilten Marken, die hohe Mark und die Seulberger Mark, welches bis in die neuesten Zeiten dem Schlosse Homburg anklebte, s. Wenck Hess. Landesgesch. I. 93.

a) *Joannis* Scriptor. rer. Mogunt. II. 580.
b) *Joannis* l. c. p. 581.
c) *Guden.* cod. dipl. I. 111.
d) *Guden.* III. 1147.
e) *Guden.* II. 587.
f) *Guden.* II. 753.

Die von Dorfelden kommen nur zweimal vor; nämlich 1166 Conradus de Torvelde g) und 1191 Reinhardus de Dorvelden h).

Die von Hanau erſcheinen erſt gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts i). Es kommen vor: 1143 und 1144 Dammo de Hagenowe k); 1145 und 1152 Arnoldus de Hagenowe l); 1162 Heinricus Nobilis de Hagenowe m); 1191 Henricus de Hagenowe, von welchem Hartmann von Büdingen den Kirchenſatz zu Glauberg zu Lehn hatte (in beneficio tenuit); er ſelbſt war damit vom Erzſtift Mainz belehnt n); 1192 Derſelbe (§. 2 not. g); 1209 und 1222 ein Heinricus de Hagenowa *). Nun erſcheint im Jahre 1227 ein Reinhardus de Hagenauwe, als Zeuge unter einer Urkunde o).

Daß die alten Beſitzer der urſprünglich hanauiſchen Stammlande ſich anfänglich von Buchen und erſt, nachdem dieſer Namen oder Zweig in Abgang gekommen, ſich von Hanau genannt hätten, iſt alſo unrichtig; beide Namen kommen ſogar neben einander in einer und derſelben Urkunde vor p). Dagegen ſteht der Meinung, daß die Herrn von

g) *Guden.* spicileg. tab. vet. 582.

h) *Guden.* cod. dipl. I. 306.

i) Für die Angabe in der Histoire généalogique de la maison souveraine de Hesse, daß ſchon 1105 ein Rodiger von Hanau vorkomme, findet ſich in den daſelbſt angeführten Urkunden kein Beweis.

k) *Guden.* I. 138 et 143 et 399.

l) *Guden.* I. 175 et 216. Wenck Heſſ. Landesgeſch. II. Urk. S. 95, 99, 100 und 102.

m) *Guden.* III. 1065.

n) *Guden.* I. 303.

*) Als Zeuge in einer Urkunde Erzbiſchofs Sifrids von Mainz von 1209, bei Scheidt diplomat. Nachrichten vom Adel, S. 407; 1222 bei *Boehmer* cod. dipl. pag. 36.

o) *Guden.* I. 927.

p) Dipl. a. 1152. ap. *Guden.* I. 216. Arnoldus de Hagenowe. Gerlacus de Buche.

Buchen, von Dorfelden und von Hanau der Mannsstamm eines und deſſelben Geſchlechts geweſen ſeyen, deſſen Glieder in ganerbſchaftlichen Verhältniſſen geſtanden und ſich bald von dem einen, bald von dem andern dieſer Schlöſſer genannt hätten, der Inhalt keiner mir bekannten Urkunde entgegen.

Die Genealogie der von Buchen und von Dorfelden liegt ganz im Dunkeln, und eben ſo größtentheils die Genealogie derer von Hanau, die demjenigen Reinhard vorangingen, deſſen Sohn Ulrich I. von Hanau war.

Von den Gemahlinnen der von Buchen und von Dorfelden iſt gar nichts, von denen der Herrn von Hanau vor dem erwähnten Reinhard iſt mir aber blos bekannt, daß im Jahre 1243 Lutgard von Iſenburg als Wittwe Heinrichs von Hanau erſcheint und eine Schenkung deſſelben von Aeckern zu Wachenbuchen beurkundet q). In demſelben Jahre beſtätigte Reinhard von Hanau dieſe Schenkung und nennt in der Urkunde den Schenkgeber ſeinen Oheim r). Reinhards Vater hieß daher wahrſcheinlich nicht Heinrich, da Fälle, daß Brüder einen und denſelben Taufnamen hatten, nur ſelten in Urkunden vorkommen. Wollte man eine Vermuthung wagen, ſo möchte eher die geſtattet ſeyn, daß Reinhards Vater derjenige Reinhard von Dorfelden geweſen ſey, der im Jahre 1191 mit einem Heinrich von Hanau in derſelben Urkunde (not. h) erſcheint. Dafür ſpricht, daß an der Urkunde von 1234, worin Reinhard von Hanau die zwiſchen ihm und ſeinem Bruder Heinrich geſchehene Theilung desjenigen bezeugt, was ihnen an den Burgen in Hanau und in Dorfelden durch Erbrecht zugefallen ſey, ein Siegel hängt, das die Umſchrift: S. Reinhardi de *Dornwelden*

---

q) Dipl. a. 1243 bei Wenk II. Urk. S. 152.

r) Dipl. a. 1243 bei Wenck II. Urk. S. 153. Heinricus vir nobilis, patruus meus, de Hagenowe.

hat s). Wann dieser Heinrich, der im Jahre 1235 auch Roßdorf besaß, gestorben ist und also Reinhard dessen Besitzungen erhalten hat, ist unbekannt.

Daß das Hanauische Geschlecht ursprünglich nicht Eigenthümer des sämmtlichen Bodens in der Nähe von Hanau, Dorfelden und Buchen gewesen ist, ergiebt sich schon aus Folgendem. Die nahe bei Hanau gelegenen Waldungen, Hagen oder Hagenowe und Bulau genannt, gehörten schon im Jahre 1160 dem Kloster Maria ad gradus zu Mainz t), von welchem sie Reinhard I. von Hanau erst im Jahre 1277 durch Tausch gegen Güter bei Affenheim und Bönstadt erwarb u). — Im Jahre 1271 besassen die Dynasten von Falkenstein eigenthümlich: *mediam partem* castri *Dorfelden*, octo mansos Aree circa castrum, medietatem silvarum et aquarum ibidem, *medietatem judicii ibidem*, sodann als Zubehörungen des Schlosses Dorfelden, Güter zu Wachenbuchen, Bruchköbel, Issigheim, Hanau (hier auch medium partem silvarum), Kesselstadt, und hörige Leute in verschiedenen Dörfern; welches Alles Philipp I. von Falkenstein der Abtei Fulda dafür, daß dieselbe ihm zum Verkauf von Eberstadt an das Kloster Arnsburg den lehnsherrlichen Consens ertheilt hatte, zu Lehn auftrug v).

---

s) Dipl. a. 1234 bei Wenck II. Urk. S. 152. Ego Reinhardus de Hagenowe . . quod ego et germanus meus Heinricus divisimus hereditatem nostram, et ei cessit Castrum *in* Dorenfelt cum prediis sibi addictis, et mihi Castrum *in* Hagenowe cum prediis sibi addictis. Man sieht, daß es sich hier nicht von der Theilung aller Besitzungen Beider handelte; was auch aus dem übrigen Inhalt der Urkunde hervorgeht.

t) Dipl. a. 1160. ap. *Joannis* SS. rer. Mogunt. II. 645.

u) Urk. v. 1277 in der Beschreib. der Hanau-Münzenbergischen Lande. Beilag. 188 und Contrahirte Landesbeschreibung S. 11.

v) Dipl. a. 1277. ap. *Guden.* V. 759. Ein fehlerhafter Abdruck dieser Urkunde steht bei Lünig Reichsarchiv. Continuat. I. spicileg.

Grafen von Berbach — Berenbach — kommen in Urkunden von 1108 bis 1174 vor; von ihren Besitzungen ist weiter nichts bekannt, als daß sie eine Grafschaft im Maingau besaßen, und daß der Ort Hörstein (villa Hursten) in ihrer Grafschaft lag w). Der Conjectur, daß die Hanauer zu ihrem Geschlecht gehört hätten, fehlt bis jetzt alle urkundliche Grundlage.

§. 4. Dem Gottfried I. folgte, wie aus der beiliegenden Stammtafel hervorgeht, sein Sohn Gottfried II., dessen Söhne Gerhard I. und Gottfried III. zwei Linien stifteten, wovon aber die Gerhardische im Jahre 1270 mit des Stifters Enkel, Gerhard III. im Mannsstamm erlosch. In der Linie Gottfrieds III. folgten sein Sohn Gottfried IV. († 1294), der Enkel Siefried († 1316), der Urenkel Gottfried V. († 1342) und diesem, da sein Sohn Gottfried VI. schon vor ihm im Jahre 1339 gestorben war, des letztern Söhne Gottfried VII. († 1357), der keine Nachkommen hatte, und Eberhard I. († 1391). Die Söhne des letztern, Gottfried VIII. († 1437), und Eberhard II. († 1443) stifteten zwei Linien; jener die Linie Eppenstein-Münzenberg, dieser die Linie Eppenstein-Königstein. In der Linie Eppenstein-Münzenberg folgten dem Stifter, sein Sohn Gottfried IX. († 1466) und Enkel Gottfried X., mit welchem diese Linie im Jahre 1522 a) ausstarb. — In der Königsteiner Linie

---

ecclesiast. p. 932, woselbst sie das Datum 1266 hat, und in der Ueberschrift ganz unrichtig von einer Schenkung an Fulda die Rede ist.

w) S. die urkundlichen Nachweisungen von 1108 bis 1158 bei Steiner Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 32, 33, 35 not. i und S. 38. Im Jahre 1174 kommt als Zeuge noch vor ein Rupertus comes de Barbach bei *Guden.* syllog. Var. diplom. p. 31.

a) Daß Gottfried X. erst nach 1520 gestorben ist, geht aus der Grabschrift bei *Guden.* III. 968 hervor. Dieser setzt dabei den Todestag auf den 24. December 1522. Dieses letztere Jahr nehmen auch an

folgten dem Stifter, sein Sohn Eberhard III. († 1475), der Enkel Philipp († 1481) und Urenkel Eberhard IV., der im Jahre 1535 kinderlos starb, und mit welchem der Mannsstamm des ganzen Geschlechts der Eppensteiner erloschen, nachdem ihm und seinem Hause noch im Jahre 1505 Kaiser Maximilian I. den Titel: Grafen und Gräfinnen von Königstein ertheilt hatte b).

Daß durch diese Titel-Verleihung den Eppensteinern eine eigentliche Standeserhöhung nicht zu Theil geworden sey, bedarf für Kenner der deutschen Staatsgeschichte keiner Bemerkung. Die alten Dynasten, dergleichen die Eppensteiner, Isenburger, Falkensteiner, Hanauer, Breuberger und Erbacher waren, standen an Rang den alten Grafen völlig gleich; in Urkunden standen manchmal ihre Namen vor den Namen der Grafen, und sie werden mitunter in Urkunden Grafen genannt. So nannte z. B. der Pfalzgraf Otto bei Rhein in einem Lehnbriefe von 1252 den Gottfried III. Nobilem comitem de Eppenstein c). Aehnliches kommt in der Isenburger Geschichte vor. Erst seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts fingen die Dynasten an, einen Werth auf den Grafen-Titel zu legen, um sich von dem Ritterstande zu unterscheiden, seitdem dieser das Prädikat des Adels ebenfalls erhielt, was früher nur den Grafen und Dynasten eigen gewesen war d).

Wenck in der Stammtafel und v. Rommel Gesch. v. Hessen III. Anmerk. S. 95.

b) Exceptiones in Sachen der Grafen von Stolberg contra Kurmainz, die Grafschaft Königstein betr. Urk. 89.

c) Dipl. a. 1252. ap. *Joannis* spicileg. tab. vet. p. 282.

d) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. Theil §. 234 a not. b. — *Gudenus* cod. dipl. I. sagt im Register, unter dem Worte Dynastae: „Sunt ii comitibus per omnia aequales; hoc tantum excepto, quod nominibus suis adinstar nobilium ordinariorum,

Was ich in dem Vorworte zur Falkensteiniſchen Geſchichte äußerte (ſ. oben S. 1), gilt auch von der Geſchichte der Dynaſten von Eppenſtein. Güterbeſitz, Gütererwerb und Güterverluſt iſt auch hier das Hauptſächlichſte, was dargeſtellt werden kann. Doch gehört dieſes Geſchlecht allerdings zu den merkwürdigern, in verſchiedener Hinſicht. „Aus einer ſchon an ſich nicht unbeträchtlichen Herrſchaft — ſagt Wenck e) — erhob ſich in weniger als zweien Jahrhunderten eine Familie, deren Ländereien zuſammen ein kleines Fürſtenthum ausmachen würden, und die, weil ſie glücklich genug war, dem Mainzer Stuhle vier oder fünf Erzbiſchöfe zu geben f), zu verſchiedenen Zeiten auf die Schickſale Deutſchlands einen weſentlichen Einfluß hatte. Aber wenige Jahre zerſtörten dieſe Größe wieder, und brachten die Familie beinahe wieder auf den geringen Theil ihrer Lande zurück, der noch jetzt von ihr den Namen führt.“ — Das letztere iſt näher dahin auszuſprechen, daß im Jahre 1535

---

particulam *de* apposuerint; quandoquidem a Tertiis *comites* nuncupati. Exemplum habes p. 399, ubi *Hanovicus*, non comes, sed dynasta, primas tenet.“ — Es heißt nämlich p. 399 unter der Urkunde von 1144 die Angabe der Zeugen: *Comites.* Dammo de *Hagenowa* (Hanau). Henricus de Catzenelnbogen. Arnoldus de Lureburc. Wolfram de Wertheim. S. auch *Senkenberg* Select. jur. et histor. T. III. praeloq. p. 55 sqq.

e) Wenck diplomat. Nachrichten S. 3.

f) Eppenſteiner waren die Erzbiſchöfe: Siefried II. (1200—1230); Siefried III. (1230—1249), der die Abtei Lorſch an das Erzſtift brachte; Werner (1260—1284) und Gerhard (1288—1304). Die drei letzten hatten viel Streit mit dem Thüringiſchen und Heſſiſchen Fürſtenhauſe. Daß Erzbiſchof Siefried I. (1059—1084) ebenfalls ein Eppenſteiner geweſen ſey, iſt noch nicht erwieſen. Zwar beruft ſich Wenck diplomat. Nachrichten S. 26 auf die Monumenta sepulcral. Eccles. Metrop. Mogunt. ap. *Guden.* II. 813, es befindet ſich aber daſelbſt keine Grabſchrift, ſondern blos eine unbewieſene Angabe, die, ſo viel man erſehen kann, von Gudenus ſelbſt herrührt.

die Eppensteinischen unverpfändeten Landestheile zusammen wohl mehr nicht betragen mochten, als was im dreizehnten Jahrhundert zu den Eppensteinischen Besitzungen gehörte.

Zu diesen alten Besitzungen des Hauses Eppenstein müssen, außer den oben (§. 1) erwähnten, so lange, als nicht entgegenstehende Urkunden aufgefunden werden, auch die Dörfer Holzhausen, Obereschbach, Niedereschbach und Steinbach gerechnet werden. Es schien mir früher, daß diese Dörfer den Dynasten von Falkenstein gehört hätten; ich habe aber für diese Meinung keine Beweise gefunden.

§. 5. Ein Vertrag über Güter zu Hausen bei Steinheim, den die Brüder Gerhard I. und Gottfried III. im Jahr 1223 mit dem St. Stephansstift zu Mainz eingingen a), ist die erste urkundliche Spur, daß die Eppensteiner um Steinheim herum begütert waren. Bestimmter tritt ihre Ansässigkeit in dieser Gegend, verbunden mit Hoheitsrechten, hervor in einem Vertrage vom Jahre 1270 b), worin Gottfried II. und Gottfried III. der Wittwe Gerhards II. und deren Schwiegersöhnen, den Grafen von Katzenelnbogen und Wertheim, für 140 Mark verpfänden, unter andern auch die Einkünfte der Dörfer Cleestadt, Großauheim, Kleinauheim und Hainstadt, zum Selbstbezug, jedoch: „exceptis majoribus emendis, scilicet homicidiis perpetratis, Blutrunst, et hiis similibus, de quibus nobis in Judiciis, que *Lantgerichte* dicuntur, nostre *Comicie* attinentibus, satisfactio exhibetur et emenda; que Judicia homines villarum prescriptarum querent, sicut hactenus consueverunt. Minores vero emende, videlicet dissencio verborum, evaginatio gladiorum et hiis similia, que infra *Bannzüne* committentur, cedent comitibus antedictis.“

---

a) *Joannis* SS. rer. Mogunt. II. 528.

b) Dipl. a. 1270. ap. *Joannis* Spicileg. p. 291.

Daß Gottfrieds II. Söhne, Gerhard I. und Gottfried III., das Schloß Eppenstein mit Zubehör unter sich getheilt hätten, darüber sind bis jetzt keine Urkunden vorhanden. Daß sie die Schlösser Homburg und Steinheim theilten, sieht man ebenfalls blos aus den Folgen, so wie daß Gerhards I. Söhne, Werner und Gerhard II., ihre Hälfte an Homburg wieder theilten; denn Werner schenkte im Jahre 1284 sein Viertel an diesem Schlosse dem Erzstift Mainz c). Dieses scheint jedoch nicht in Besitz des Geschenks gekommen zu seyn. Im Jahre 1294 trug Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen, der mit Gerhards II. Tochter Elisabeth vermählt war, dem König Eduard I. von England die Schlösser Homburg und Steinheim zu Lehn auf d). Es war aber damit nur die Hälfte dieser Besitzungen gemeint. Die Hälfte des Katzenelnbogenschen Antheils, also ein Viertel am Ganzen, kam durch Theilung in diesem Hause an den Grafen Eberhard III., und das andere Viertel an den Grafen Johann II. Jener verkaufte im Jahre 1327, dieser im Jahre 1330 sein Viertel an Gottfried V. von Eppenstein e), der nun beide Schlösser mit Zubehör wieder ganz besaß. Dem letztern Verkauf widersprach aber, nach Eberhards III. Absterben († 1354) dessen an Schenk Eberhard von Erbach vermählte Tochter Elisabeth, und brachte im Jahre 1360 eine Klage auf Herausgabe jenes Viertels bei dem Kaiserlichen Hofgericht zu Rothweil an. Es entstand ein langwieriger Proceß, worin Erbach mehrere günstige Urtheile erhielt, aber

---

c) Dipl. a. 1284. ap. *Guden.* I. 807: „Quartam partem castri Hohenberg, siti in Wetereibia, ad nos ex successione hereditaria devolutam, quam titulo proprietatis hucusque possedimus pacifice et quiete, cum hominibus ac omnibus pertinentiis."

d) Dipl. a. 1294 bei Wenck Hess. Landesgesch. I. Urk. 61—63.

e) Die Kaufbriefe von 1327 und 1330 hat *Senkenberg* in Select. jur. et histor. T. I. p. 189 et 240.

nicht zur Vollziehung gelangen konnte, und Eppenstein im Besitz des Ganzen beider Schlösser blieb, obgleich im Jahre 1411 die Erbacher den Eppensteinern mit Fehde droheten f).

Die bekannten Urkunden reichen nicht hin zur Kenntniß des Rechtstitels, aus welchem die Grafen von Katzenelnbogen zu zwei Vierteln an beiden Schlössern gelangt sind. Zwar scheint so viel klar zu seyn, daß die Theilung derselben zwischen den Söhnen Gottfrieds II. eine sogenannte Todtheilung gewesen sey, daß also bei Sterbfällen, die sich in der Linie Gerhards I. ereigneten, die Linie Gottfrieds III. von der Erbfolge ausgeschlossen war. Aus dem oben angeführten Vergleiche von 1270 (not. b) sieht man, daß Gottfried III. sich selbst wegen der durch Gerhards III. Absterben vacant gewordenen Lehen mit den Allodial-Erben desselben, den Grafen Eberhard I. von Katzenelnbogen und Boppo von Wertheim, abfinden mußte. Auch läßt sich erklären, warum die oben erwähnte Schenkung des Erzbischofs Werner an das Erzstift Mainz erfolglos blieb, da es sich hier von dem Antheil an altem Familien-Eigenthum handelte, bei dessen Veräußerung so lange, als keine Todtheilung geschehen war, auch die weiblichen, vom gemeinschaftlichen Ascendenten abstammenden Blutsverwandten ein Widerspruchsrecht oder doch ein Näherrecht hatten g). Aber immer bleibt noch unerklärt, warum nicht auch die Grafen von Wertheim, die doch von Gerhard II. abstammten, gleich den Grafen von Katzenelnbogen Antheil an den beiden Schlössern Homburg und Steinheim hatten. Indessen scheint der Vermuthung Wencks h), daß die Güter zu Obereschbach, Niedereschb-

f) Das Einzelne dieses Processes, wobei sogar eine Achtserklärung vorkam, hat Schneider Erbach. Histor. S. 46 und 63 erzählt.

g) S. unten in §. 7. von den Renuntiationen der Eppensteinischen Töchter.

h) Wenck diplomat. Nachrichten S. 48.

bach, Seulberg, Weilbach, Wicker, Massenheim und Hausen, welche die Schwiegersöhne des Grafen Boppo zu Wertheim im Jahre 1312 an den Erzbischof Peter von Mainz verkauften i), und die derselbe im Jahre 1320 an die von ihm gestiftete Carthaus vor Mainz verschenkte k), die Wertheimische Abfindung für den Antheil an Gerhard's III. Nachlaß ausgemacht hätten, eben nichts entgegen zu stehen.

Durch welche Veranlassung die Fehde entstanden war, in welcher Gottfried III. im Jahre 1268 sich mit dem Erzbischof Werner von Mainz befand l), ist nicht bekannt. Im Jahre 1278 verglich sich aber der Letztere über Familien-Streitigkeiten, die er und Gerhards II. Witwe Elisabeth mit Gottfried III. und dessen Sohn Gottfried IV. hatten, dahin, daß diese ihm, dem Erzbischof, das Dorf Dutenhofen mit dem Ortsgericht und Zubehör, sodann alle Einkünfte zu Eschbach, so wie die Hörigen zu Holzhausen und andere Hörige des Schlosses Homburg, zurückgaben m).

Im Jahre 1331 setzte sich Gottfried V. mit Ulrich II. von Hanau wegen des Dorfes Rode auseinander n). Sie theilten „Luthe und Gut, die darin gehören, also daß Jeder mit seinem Theil an Luthen und an Guthen mag schaffen was er will. Was auch unser einer von Zinsen, Renthen oder von Guthen besonder darin hat, das pleibt Ihme, was Besthaupt, was Fastnachthüner und was Voidpfen-

---

i) Dipl. a. 1312 et 1313. ap. *Guden.* III. 74 et 91.

k) *Joannis* SS. rer. Mogunt. II. 832.

l) Dipl. a. 1268. ap. *Guden.* III. 754. „Durante Gwerra nostra contra pred. Dn. nostrum Moguntinum.“ Diese Urkunde ist merkwürdig, weil darin eine Spur davon vorkommt, daß der Verkäufer von Immobilien dem Käufer, nachdem dieser in den Besitz eingesetzt war, nur innerhalb eines Jahrs und eines Tags Gewähr zu leisten hatte. „Et tunc warandiam prestabimus de ipsis bonis per annum et diem, *ut moris est*.“

m) Dipl. a. 1278. ap. *Guden.* I. 761.

n) Dipl. a. 1331. ap. *Guden.* V. 802.

nig in demſelben Dorfe gefallen, oder in den Hoff, oder von den Luthen in den Hof hören, das ſollen wir gleich mitein theilen.“ Sie theilten ferner den Wald Sporneichen ſo, daß Eppenſtein davon ein Theil und Hanau zwei Theile erhielt. „Wir han auch mee underein geredt, daß Wir Gottfrid, Herr zu Epſtein vorbenannt, unſ oberſte Gerichte zu Niedern Rode ſollen vorbehalten, gleicher Weiß als Wir es han bisher bracht. Und Wir Ulrich, Herr zu Hanau, ſollen unſere Wildtbanne auch behalten, als Wir ihne bisher han bracht.“

§. 5. Die erſte bekannte Erwerbung der Eppenſteiner beſtand in der Hälfte der Grafſchaft Wied, die dem Gerhard I. und Gottfried III. von ihrer Mutter, einer Tochter des Grafen Theodorich von Wied, zuſtarb, und womit Gottfried III. im Jahr 1252 von dem Pfalzgraf Otto bei Rhein, belehnt wurde a). Aber ſchon 1306 veräußerte ſein Enkel Sifried dieſen Antheil an der Grafſchaft Wied für 5400 Mark an Ruprecht, Graf von Virneburg b).

Im Jahre 1280 erhielt Gottfried III. bei der Theilung der Herrſchaft Cleeberg die Dörfer Mörle und Hollar, Ochesſtadt (Okſtadt) und Holzburg, Eſchbach (bei Uſingen) und Pardebach c). Aber ſchon im Jahre 1316 veräußerte Gottfried V. wiederkäuflich alles, was er hatte „an den Dorfferen zu Eſchbach und Berinburnin, zu Hultzburg und auch zu Hultzburg, zu Langenhayn, zu Hufftersheim, zu Morle und auch zu Morle und zu Erwiſinbach, mit allen Dingen, die dazu gehören, es ſy an Gerichten“ u. ſ. w.,

---

a) Dipl. a. 1257. ap. *Joannis* spicileg. p. 282.

b) Wenck diplomat. Nachrichten S. 38 ff., woſelbſt das Einzelne über dieſe Erwerbung und Veräußerung.

c) Dipl. a. 1280. ap. *Joannis* l. c. p. 312. Es wird von dieſer Theilung noch weiter in der Iſenburgiſchen Geſchichte die Rede ſeyn.

an Philipp III. von Falkenstein d). Die Einlösung scheint geschehen zu seyn; denn im Jahre 1326 verlieh K. Ludwig der Baier dem Gottfried V. von Eppenstein alle heimgefallenen Reichslehen, die Kraft von Greiffenstein gehabt habe „ame dem Gericht und auch in den Gerichten zu Morle"; auch verpfändete ihm Derselbe „alle die Lude, die das Reich haben habe in dem Gericht zu Mörle und in dem Grunde, der zu Mörle gehört" e). Im Jahre 1356 verkaufte aber Eberhard I. die Dörfer „Obern Mörle und Niedern Mörle, Erwtzenbach, Hofstersheim und den Langenhein mit aller ihr Zuhörunge", an Johannes und dessen Brudersſohn Philipp (VII.) von Falkenstein „zu Erblehen" f).

In der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erscheinen die Eppensteiner im Besitz der Stadt Braubach; sie kam aber im Jahre 1283 an die Grafen von Katzenelnbogen g).

§. 6. Im Jahre 1265 machten der Erzbischof Werner von Mainz, die edlen Herrn Gottfried der ältere von Eppenstein, Heinrich Graf von Weilnau, Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein und dessen Söhne, Philipp und Werner, Gerhard der jüngere von Eppenstein und Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen, sodann die Schultheißen, Schöffen und Gemeinden der Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, auf drei Jahre einen Landfrieden, der sich über einen bedeutenden Strich Landes der Wetterau und der Nachbarschaft erstreckte a). Sein Zweck war, im Umfange des-

d) Dipl. a. 1316. ap. *Senkenberg* select. jur. et histor. II. 602.

e) Dipl. a. 1326. ap. *Senkenberg* l. c. I. 195—197.

f) Urk. von 1356 bei Wenck III. Urk. S. 208.

g) Das Einzelne hierüber hat Wenck diplomat. Nachrichten S. 52 und Hess. Landesgesch. I. 349 ff.

a) Dipl. a. 1265 ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 134. Die Gränzen des Landfriedens-Bezirks sollten seyn: „ab extremis terminis pertinenti-

ſelben das Fauſtrecht zu verbannen, und einem Jeden durch die ordentlichen Gerichte, in gewiſſen Fällen durch die Entſcheidung von acht beſtellten Austrägalrichtern und Vollziehern (pacis executores), zu ſeinem Recht zu verhelfen. Dieſe Executoren ſollten nöthigen Falls bewaffnete Macht aufbieten, und jedem der Verbündeten ſein Contingent dazu beſtimmen. Auch wurde zur Deckung der Koſten ein Eingangs- und Ausgangszoll auf Getreide, Wein b), Vieh und Kaufmannswaaren gelegt. Merkwürdig ſind insbeſondere die Beſtimmungen in dieſem Landfrieden darüber, vor welchem Richter man, je nach Verſchiedenheit der Fälle, ſein Recht ſuchen, oder als Beklagter zu Recht ſtehen ſolle.

Daß die weltlichen Eppenſteiner, gleich dem Erzbiſchof Siefried von Mainz, dem Gegenkönige K. Friedrichs II., Heinrich Raspo von Thüringen anhingen, ſieht man aus einer von dieſem 1246 im Lager vor Hochheim ausgeſtellten Urkunde, worin Gottfried III. und Gerhard II. als Zeugen vorkommen c). Bei K. Rudolf I. ſcheint Gottfried III. in Gunſt geſtanden zu haben, da er von demſelben 1278

---

bus ad officium castri Starkenberg directe in Rhenum, in descensu per Rhenum usque ad aquam, que dicitur Wieshebure, prope Lorche, ab illa aqua directe ad aquam, que dicitur Wilne, ab illa vero directe trans Logenem usque in villam Bischoveskirchen, et ab illa villa versus villam Driedorf, ab illa vero usque ad silvam, que dicitur Schelterwalt, et ab illa silva usque ad aquam, que dicitur Salzbuide, ab illa aqua versus claustrum Schaffenberg, ab illo claustro versus villam Loupach, ab illa villa usque ad fines silve, que dicitur Budingerwalt, ab inde usque ad villam Larheybeten „(Lorhaupten)", ab illa villa usque Aschaffenburg et terminos vicedominatus ipsius, de vicedominatu aschaffenburgensi usque ad Starkenberg et terminos officij eiusdem."

b) Im Zolltarif wird ein Unterſchied gemacht zwiſchen vinum franconicum und vinum hunnicum.

c) Dipl. a. 1246. ap. *Schminke* dissertat. epistol. p. 9.

ein Privileg für die Stadt Braubach erlangte d). Unter den mancherlei Zusagen, welche 1292 K. Adolf dem Erzbischof Gerhard von Mainz machen mußte, war auch die, daß er den Sifried von Eppenstein zum Burgmann in Friedberg machen, und ihm zum Burglehn zwölf Huben (mansos) in der Ockstädter Mark verleihen wolle e). K. Adolf äußerte sein Wohlwollen gegen Gottfried IV., Siefrieds Vater, auch dadurch, daß er ihm in den Jahren 1292 und 1293 fünf und zwanzig Mark jährlichen Einkommens von der Bede der Frankfurter Juden als Reichslehn verlieh f). Siefried stand bei K. Albert I. anfänglich so in Gnaden, daß er ihn zum Landvogt der Wetterau bestellte, in welcher Eigenschaft er 1299 vorkommt g). Als aber sein Vetter, Erzbischof Gerhard mit dem K. Adolf in Streit gerieth, verlor Siefried nicht nur diese Landvogtei, die Ulrich von Hanau im Jahre 1300 erhielt h), sondern er wurde auch in den aus jenem Streit entstandenen Krieg verwickelt. Der neu ernannte Landvogt bemächtigte sich der Eppensteinischen Lande, und Siefried ward schon im Jahre 1301, noch ehe der allgemeine Frieden erfolgte, gezwungen, sich dem Kaiser zu unterwerfen, wogegen derselbe ihm gestattete, den Eppensteinischen Theil des Schlosses Steinheim wieder aufzubauen und zu besitzen, sobald Graf Eberhard von Katzenelnbogen hierzu einwilligen werde i).

---

d) Dipl. a. 1278. ap. *Joannis* spicileg. p. 307.

e) Dipl. a. 1292. ap. *Guden.* I. 862.

f) Dipl. a. 1292 et 1293. ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 274 et 280. Dieses Lehn veräußerte Gottfried V. im Jahre 1340 mit Einwilligung K. Ludwigs IV. an einen Frankfurter Bürger. Dipl. a. 1340. ap. *Senkenberg* select. jur. et histor I. 209.

g) Wenck diplomat. Nachrichten S. 65.

h) Dipl. a. 1300. ap. *Boehmer* l. c. p. 336.

i) Dipl. a. 1301. ap. *Joannis* l. c. p. 330.

Im Jahre 1309 verkaufte Kunigunde, Wittwe des Johann von Ronneburg, an Siefried von Eppenstein und Ulrich II. von Hanau Theile an den Gerichten zu Sunnenborn, Hursten und Wildmundsheim vor der Hart und an dem Burgberge zu Ronneburg, und versprach die dereinstige Zustimmung ihrer damals noch minderjährigen Söhne. Im Jahre 1357 verkaufte Fritz von Ronneburg an die Herrn Ulrich III. von Hanau und Eberhard I. von Eppenstein wieder Theile an diesen Gerichten. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts erscheinen die Häuser Eppenstein und Hanau im Besitz des Ganzen dieser Gerichte; über diese spätere Erwerbung beider fehlt es an urkundlichen Nachrichten. Doch war das Erzstift Mainz schon im vierzehnten Jahrhundert im Besitz des Schlosses Alzenau und des dabei gelegenen Dorfs Wilmundsheim k).

§. 7. Gottfried V. hatte sich der besondern Gunst K. Ludwigs IV. zu erfreuen. Der Kaiserlichen Verleihung von Gütern bei Mörle im Jahre 1316 ist schon oben (§. 5) gedacht. Der Kaiser wieß ihm im Jahre 1319 Gelder an auf die Steuern der Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen *), und verlieh im Jahre 1320 dem Dorfe Steinheim dieselben Rechte und Freiheiten, welche die Stadt Frankfurt habe a). Hierunter wollte derselbe jedoch, nach seiner allgemeinen Erklärung über dergleichen Verleihungen vom Jahre 1332 b), weiter nichts verstanden haben, als daß die mit Stadtgerechtigkeit von ihm begna-

---

k) Die Urkunden von 1309 und 1357 in *Senkenberg* select. jur. et histor. III. 525. 528. 587. Ueber das Einzelne, mit weitern urkundlichen Belegen s. Steiner Geschichte des Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge oder Freigerichts Alzenau, S. 61 ff.

*) Dipl. 1319. ap. *Joannis* spicileg p. 413.

a) Dipl. a. 1320. ap. *Joannis* spicileg. p. 357.

b) Urk. von 1332 bei *Boehmer* cod. dipl. p 517.

digten Dörfer „sogetane Friheit an Wochenmarkten mogent haben, und ir Urteil zu suchen nach der Stad Rechte, darnach Wir ihnen dann friheit haben gegeben.“ — Der Kaiser verlieh ihm im Jahre 1329 25 Malter Frucht jährlich aus dem Hofe zu Rode zu Lehn c), bestellte ihn im Jahre 1333 zum Landvogte der Wetterau d), und versprach dabei sein Einkommen als Landvogt aus heimfallenden Lehnen zu verbessern e); erlaubte 1335 wiederruflich, „daß er in der Stadt und uff der Burge zu Steynheim zehen gesessen Juden haben sal und in syme Dale und Burge zu Hoenberg auch zehin und in syme Tale und Burge zu Eppinstein auch zehin und sal die haben und nieszen als gewonlichen ist“ f); gab 1336 ihm und seinen Erben „für eine Fryhes Lehen den Meyne von Steinheim dem Dorffe bis zu Heinstadt, also das nyemant darinne fischen sal, noch keine fische fahen dan mit irme Worte, Wissen und Willen“ g); empfahl 1336 ihm und dem Burggrafen und Burgmann zu Friedberg „des Riches Wiltpannen, daß sie den Hain beschirmen und bewaren sollen, als sie sich des vor dem Kaiser und dem Riche verantwurten wollent, nach den Gemerken und Zyelen als hernach geschriben stat“ h). Es war der Reichswald bei Friedberg, die nachher sogenannte Mörler Mark, dessen Gränzen in der Urkunde beschrieben sind. In einer Urkunde von demselben Tage gab der Kaiser ihm diesen Wildbann zu Lehen i). Endlich wieß ihm der Kaiser, auch im Jahre

---

c) Urk. von 1329 bei *Senkenberg* select. jur. et histor. I. 198.
d) Urk. von 1333 bei *Senkenberg* l. c. I. 200.
e) Urk. von 1333 bei *Senkenberg* l. c. I. 198.
f) Urk. von 1335 bei *Senkenberg* l. c. I. 203.
g) Urk. von 1336 bei *Senkenberg* l. c. I. 201.
h) Urk. von 1336 bei *Senkenberg* l. c. I. 204.
i) Urk. von 1336 bei *Senkenberg* l. c. I. 206.

1336 dreitausend Pfund Heller aus dem Einkommen der Rheinzölle an k).

In der Urkunde über den Landfrieden, den im Jahre 1337 die Herrn von Eppenstein, von Isenburg, von Hanau und von Falkenstein und die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen bis Michaelis 1339 schlossen l), steht „Gottfried Herre zu Eppinstein, Lantfaut zu Wetreyben", vorne an der Spitze. Die Bestimmungen dieses Landfriedens sind sehr merkwürdig. In mehrern Urkunden über die erwähnten Kaiserlichen Verleihungen ist von Diensten die Rede, die Gottfried V. dem Kaiser und Reiche geleistet habe, ohne daß weiter gesagt wird, worin diese Dienste bestanden hätten. In der Anweisung auf die Rheinzollkasse heißt es: „um sinen Dienst, die er uns yezo dun sal." Wenck m) meint, er habe als Landvogt der Wetterau die Mannschaft der Wetterauischen Reichsstädte in dem Kriegszuge gegen den König Johann von Böhmen, oder vielmehr gegen dessen Luxenburgische Besitzungen im Elsaß, führen sollen. Von seinen Geschäften als Landvogt ist weiter nichts bekannt, als daß er im Jahre 1338 einen Kaiserlichen Auftrag erhielt, der die Abtei Fulda mit betraf n). Im Jahre 1341 stellte Friedrich von Huttyn, „Landfoyd zu Wetereybe und Schultheiße zu Frankenford" eine Urkunde aus o); da Gottfried V. damals noch lebte (s. Urk. in not. q), so mußte er auf eine noch unbekannte Art, vor seinem Tode die Landvogtei verloren haben, oder jener von Hutten nur ein Unterlandvogt gewesen seyn, deren wirklich im Jahre

---

k) Urk. von 1336 bei *Senkenberg* l. c. I. 207.

l) Urk. von 1337 bei *Boehmer* cod. dipl. p. 543.

m) Wenck diplomat. Nachrichten S. 73.

n) Bernhard Alterthümer der Wetterau S. 266.

o) Urk. vom 30. Juli 1341 bei *Boehmer* cod. dipl. p. 575.

1374, als in der Wetterau vorkommend, Erwähnung geschieht p).

In den Ehepacten zwischen Gottfrieds IV. Tochter Elisabeth und dem Robin von Covern, von 1272 q), sagt der Vater: dictam Lysam de Roblno *hereditariam*, ut post obitum meum et uxoris mee cum ceteris fratribus et sororibus percipiat debitam porcionem et consuetam. Dagegen wurde von der mit dem Grafen Günther von Kevernburg vermählten Lorette, Tochter Gottfrieds V., im Jahre 1341 Verzicht auf die Erbfolge in die väterlichen Güter geleistet, so lange Mannsstamm vorhanden sey r). Eben so verzichtete Lorettens Schwester, die an Engelbert Grafen von Ziegenhain vermählt gewesene Isengard im Jahre 1356 „uff alle myn vätterliche Erbe und myn mutterliche Erbe, das mir werden oder fallen solde von der Herrschaft von Eppinstein, es were eigen oder Lehen" . . . „es wäre dann das myn Nebe Eberhard (I. von Eppenstein) abeginge von Todes one Libes Erben, so enthätte ich Isengardt nicht verziehen uff myn Erbeteyle an der Herrschaft von Eppinstein dann darzu ich geborne were" s). — Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert waren also, wenigstens im Hause Eppenstein, die Töchter von der Miterbfolge in die Stammgüter nicht unbedingt durch die Brüder ausgeschlossen. Dies geht auch aus dem Vertrag zwischen Siefried von Eppenstein und Philipp III. von Falkenstein vom Jahre 1303 t)

p) Urk. K. Karl IV. von 1374, in der Species facti von Seiten der Reichsstadt Friedberg, ad causam von Garben modo von Wetzel puncto investiturae der Garbischen Reichslehen in der Wetterau. 1729 fol. S. 10. „Unsern und des Reichs Landfogten und Unterlandfogten, in der Wetereib."

q) Dipl. a. 1272. ap. *Joannis* l. c. p. 297.

r) Urk. vom 4. Novemb. 1341 bei *Senkenberg* II. 625.

s) Urk. von 1356 bei *Senkenberg* II. 648.

t) Dipl. a. 1303. ap. *Joannis* l. c. p. 333.

über die Erbfolge ihrer Gemahlinnen beziehungsweise in die Falkenſteiniſchen und Eppenſteiniſchen Beſitzungen, namentlich auch die Burgen (munitiones), hervor.

In einer Urkunde vom Jahre 1304 u), ausgeſtellt von „Gotefrit Herre zu Eppinſtein und Jutte ſiner eliche frauwe", verbünden ſich dieſe für ſich und ihre Erben mit der Stadt Frankfurt, und verſprechen derſelben, gegen ein jährliche ewige Gülde von hundert Gulden geltes, in beſtimmter Art förderlich zu ſeyn. Es heißt darin unter andern: „Zum erſten han wir yne und iren burgern, dienern, und die yne zu verantworten ſteent, geuffent, und uffen yne mit dieſem brieffe, alle unſere ſloſſe und Huſere, die wir itzund han: Eppinſtein, Bruberg, Ortenberg, Steinheim, Stockheym, Braynbach, Hoenberg und Cleberg, und die wir noch gewinnen mogen, das die ire uffen huſere und ſloſſe ſollen ſin, in und uß zu ryden und zu loſſen, und ſich darus zu behelfen zu allen iren noden, als dicke als yne das not geſchicht. Und ſollen und wollen wir und unſer erben und nachkummen yne uß den vorgenannten ſloſſen und huſern, die wir itzund han und noch gewynnen, beholffen ſin wieder allermenlichen, die wieder ſie krigen und wieder ſie tun wieder recht."

Es fragt ſich hier erſtens: wer war dieſer, mit einer Gemahlin Jutta erſcheinende Gottfried? Es konnte nur Gottfried V. ſeyn. Es fragt ſich dann zweitens: wie konnte derſelbe, bei Lebzeiten ſeines Vaters, der noch bis in das Jahr 1309 als Familienhaupt handelnd erſcheint, der Stadt Frankfurt das Oeffnungsrecht an den genannten Schlöſſern und Hülfe aus denſelben verſprechen? Wenn der Vater dazu eingewilligt hatte, ſo konnte es gültig geſchehen. Vielleicht hatte er eingewilligt, die Urkunde iſt aber verloren gegangen. Dann fragt ſich aber drittens: wie konnte Gottfried V.

u) Urk. von 1304 bei *Boehmer* l. c. p. 358.

ſo etwas zuſagen in Anſehung der Schlöſſer und Häuſer Brenberg, Brumbach und Orrenberg? An dieſen ſtand, ſo viel bekannt iſt, damals den Eppenſteinern noch kein Recht zu. Auch erſcheinen in dem Vertrage von 1335 v), wodurch die Ganerben von Stockheim ihr Haus Stockheim den vier wetteraniſchen Reichsſtädten öffnen, Eppenſteiner nicht unter dieſen Ganerben. Deßhalb bleibt der Inhalt der Urkunde von 1304 noch immer ein Räthſel.

§. 8. Gottfried VII. hatte dem Kaiſer Karl IV. vorgeſtellt, daß er und ſeine Vorfahren in den Schlöſſern Eppenſtein und Steinheim eine Münze gehabt hätten, daß ihm aber „ſoliche Brieffe die er von dem Rych über die Münz hatte, verbrannt ſin“; worauf der Kaiſer im Jahre 1355 eine Urkunde ertheilt a), des Inhalts: „Iſt es, daß er vor dem Hochgebornen Rupracht dem eltern, Palentzgraven by Ryne, oberſten Droſſeſſen des heiligen Richs mit Rittern und Knechten und andern hyederben unverſprochen Luden beſcheidenliche bewieſet, daß er und ſin Altern zu Eppinſtein und Steynheym von Alders geruweliche gehabt, Munze haben und geſlagen, ſo gonnen, erleuben und geben wir mit unſer Kaiſerlichen Macht dem obgenannten Gottfried und ſinen Erben, das ſie in den obgenannten iren Veſten und Sloſſen gude Münze haben und die darin machen mogen, die gut, genge, geben und unverſprochen ſin in den Lande.“

In dem Reichsgeſetze von 1356, die goldene Bulle genannt, werden (Cap. I. §. 12.) unter den Reichsſtänden, die den Kurfürſten von Trier auf der Reiſe nach Frankfurt zur Königskrönung und zurück Geleit geben ſollen, auch die Eppenſteiner genannt.

---

v) Urk. von 1335 bei *Boehmer* l. c. p. 532. Ueber die Herrſchaft und Burg Stockheim ſ. Vogel hiſtor. Topographie des Herzogthums Naſſau. S. 271 und 274.

a) Urk. von 1355, in *Senkenberg* select jur. et histor. II. 640.

Eberhard I. hatte für Schaden und Kosten, die er im Dienste K. Karls IV. gehabt, dreizehntausend kleine Gulden zu fordern, und Karl hatte schon vor 1355 ihm diese Summe auf den Mainzoll zu Steinheim angewiesen. Im Jahre 1360 wieß der Kaiser ihm von dieser Summe siebentausend Gulden auf den Zoll von Steinheim in der Weise an, daß, was er und seine Erben von diesem Zoll bezögen, ganz ihr eigen seyn solle, ohne Abrechnung auf die Hauptschuld, daß aber dem Kaiser und Reiche die Einlösung dieser Pfandschaft gegen 7000 Gulden vorbehalten werde b). Die übrigen 6000 Gulden wieß der Kaiser ihm auf die Rheinzölle zu Gernsheim und Oppenheim in der Art an, daß er und seine Erben „von dem Zoll zu Oppenheim sechs junge Heller und von dem Zoll zu Gernsheim auch sechs junge Heller von allerlei Kaufmannsschatze (?)" nehmen solle so lange, bis dadurch diese Schuld gänzlich getilgt sey c).

Zur Geschichte der Mainzölle liefert einen merkwürdigen Beitrag die Urkunde K. Friedrichs I. vom Jahre 1157 d). Nach derselben erließ der Kaiser im Jahre 1156, nach dem Ausspruch eines Fürstengerichts (ex judicio principum, qui presentes erant, palatino comite Hermanno de Rheno sententiam proferente), den Befehl, daß bis zur nächsten Weihnachten alle die, welche Mainzölle zu erheben pflegten, vor dem Kaiser erscheinen, und ihre darüber von Kaisern oder Königen erhaltenen Schenkungsurkunden vorlegen sollten. Da nun, — heißt es weiter, — bis dahin Niemand

b) Urk. von 1360 bei *Senkenberg* l. c. II. 657.

c) Urk. von 1360 bei *Senkenberg* l. c. II. 660. Im Jahre 1365 wurden davon 4000 Gulden auf die Zollgefälle zu Mainz angewiesen. Urk. bei *Senkenberg* l. c. p. 667.

d) Dipl. a. 1157. ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 15, und bei Schütes hist. Schriften S. 362.

eine solche Ungerechtigkeit dargethan habe, so habe der Kaiser, nach dem weisen Ausspruch eines Fürstengerichtes, alle Mainzölle von Bamberg bis Mainz, blos mit Ausnahme von dreien, nemlich zu Neustadt, zu Aschaffenburg und zu Frankfurt, für immer als unzulässig aufgehoben (perpetualiter dampnavimus), und es solle an keinen andern, als an diesen Orten Mainzoll erhoben werden. Dann enthält aber die Urkunde noch die Bestimmung: „Decernimus igitur, ut nullus regum aut imperatorum seu aliqua alia ecclesiastica secularisve persona hanc nostram institutionem infringere, aut violare presumat, sed maneat eis quorum collata est nullus perpetuo valitura.“ Damit war jedoch nicht gesagt, daß nicht auch noch an andern Orten Mainzölle zum Vortheil des Reichsfiscus eingeführt werden könnten. Wann und aus welcher Veranlassung ein solcher Reichszoll zu Steinheim entstanden ist, liegt im Dunkeln.

Als ein Beitrag zur Geschichte des Rechtszustandes in diesen Gegenden verdient noch Erwähnung eine Urkunde aus dem Jahre 1320 e), enthaltend die Zusage des Grafen Gerlach von Nassau, daß er fünf ganzer Jahre lang mit Gottfried V. von Eppenstein „gantze fruntschaffte halten“, und die zwischen ihnen etwa entstehenden „ufflaufe oder Zweiungen“ durch fünf Schiedsrichter, denen das Verfahren vorgeschrieben wird, wolle entscheiden oder vermitteln lassen; doch solle unter gewissen Umständen das gegenseitige Pfänden nicht ausgeschlossen seyn.

§. 9. Da Gottfried VII. kinderlos starb (1357), so wurde sein Bruder Eberhard I. alleiniger Besitzer der Lande und Güter des Hauses. Diese hatten aber schon vorher

---

e) Urk. von 1320 bei *Senkenberg* II. 310. Auch in den Jahren 1404, und noch mehrmals bis 1443 kamen die Nassauer und Eppensteiner überein, über ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. *Senkenberg* l. c. p. 324. 328. 397. 424. 428.

einen sehr bedeutenden Zuwachs erhalten durch ihres Vaters, Gottfrieds VI., Vermählung mit ihrer Mutter Luckarde, einer der beiden Erbtöchter Eberhards III. von Breuberg a). Das Einzelne über diese Breubergische Erbschaft und was davon der Luckarde zugefallen, wurde bereits in der Geschichte der Dynasten von Breuberg erzählt. Zwar hätte, nach dem daselbst erwähnten Vertrage von 1365, Eberhard I. mit Luckardens Sohn aus erster Ehe, dem Konrad von Weinsperg, bei dem Absterben der Mutter theilen, oder das Ganze nur gemeinschaftlich besitzen müssen, und wirklich erscheint Konrad auch im Jahre 1366 als Theilhaber an Ortenberg *). Da derselbe aber kinderlos starb, so kam alles an das Haus Eppenstein. Es war Einiges bei der Mutter Leben davon abgekommen, nämlich die Reichspfandschaft an Mosbach und das Gericht Engelrod mit Hopfmannsfeld. Luckarde hatte aber auch, gemeinschaftlich mit Trimperg, den Antheil ihrer Schwester Elisabeth an Ortenberg, und von Trimperg dessen Antheil am Gericht Grindau erworben.

Als im Jahre 1376 der Trimpergische Mannsstamm ausstarb, erhielt Eberhard I. alles, was dieses Haus an Ortenberg, Gedern, Schotten und deren Zubehörungen besessen hatte. — Davon kam aber die Stadt Schotten nebst Zubehör zwischen den Jahren 1391 und 1407 ab, und an das Fürstenhaus Hessen.

Eberhard I. war in erster, aber kinderloser, Ehe vermählt mit Agnes Gräfin von Nassau, welche noch im Jahre 1371, aber dem Anscheine nach damals in unangenehmen

---

a) Gottfried V. und sein Sohn Gottfried VI. hatten der Luckarde ein Leibgeding (dotatio) auf die Hälfte des Schlosses Eppenstein und seiner Zubehörungen versichert, wozu der Erzbischof Gerlach von Mainz noch im Jahre 1354 bis zum Betrage von 4000 Pfund Heller nachträglich die Einwilligung ertheilte, da diese Hälfte Mainzisches Lehn sey. Dipl. a. 1354 bei Wenck Hess. Landesgeschichte II. Urk. S. 207.

*) Urk. von 1366 bei Schmidt II. 199.

Verhältnissen mit dem Gemahl lebte b). Aus der zweiten Ehe mit Ludgarte, einer Tochter Philipps VI. von Falkenstein, hatte er zwei Söhne, Gottfried VIII. und Eberhard II., welche, nach dem Aussterben des Mannsstamms der mütterlichen Familie (1418), bei Theilung der Falkensteinischen Erbschaft zusammen den dritten Theil derselben, das Butzbacher Drittel erhielten c).

Gottfried VIII., vermählt mit Jutta, der einzigen Tochter des Grafen Adolf von Nassau-Dillenburg, erhielt nach dessen Absterben im Jahre 1420, durch Vergleich mit des Verstorbenen Bruder Engelbert, die Hälfte der Grafschaft Dietz und der Herrschaft Weilnau d).

§. 10. Hiermit endigen die Erwerbungen der Eppensteiner. Sie besaßen im Jahre 1420 a):

I. Alte Stammlande und was dazu durch Kauf erworben war:

1) Schloß, Stadt und Herrschaft Eppenstein.
2) Schloß, Stadt und Herrschaft Homburg vor der Höhe.
3) Schloß, Stadt und Herrschaft Steinheim.
4) Die Dörfer Bischofsheim, Seilfurt und Raunheim, am Main.
5) Die Dörfer Steinbach, Obereschbach, Niedereschbach und Holzhausen, am Taunus.
6) Antheil am Schlosse Cleeberg b).

---

b) Dieß geht aus oben S. 421 abgedruckten Urkunde von 1371 hervor, die ein interessanter Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte jener Zeit ist.

c) S. oben S. 71.

d) Das Einzelne hierüber hat Wenck Hess. Landesgesch. I. 560.

a) Die folgenden Angaben sind, so viel die im Umfange des Herzogthums Nassau liegenden Besitzungen betrifft, nicht vollständig, und zum Theil aus Vogel Topographie des Herzogthums Nassau (1836 in 8) zu ergänzen. s. oben Vorwort.

b) Wenck a. a. O. III. 350.

7) Das Freigericht Wildmundsheim (Alzenau), gemeinschaftlich mit Hanau.

II. Aus der Breubergischen Erbschaft, oder dazu erworben:

1) Schloß und Herrschaft Breuberg in Gemeinschaft mit Wertheim.
2) Gericht Grindau.
3) Schloß, Stadt und Landgericht Ortenberg. An letzterm hatte Isenburg einen kleinen Antheil. Ob Hanau ebenfalls schon betheiligt war, ist ungewiß. Gedern, mit Gericht und Zubehör.

III. Aus der Falkensteinischen Erbschaft:

1) Schloß, Stadt und Herrschaft (Grafschaft) Königstein.
2) Schloß und Stadt Butzbach, mit den zum nachherigen Amt Butzbach gehörigen Dörfern.
3) Schloß Cransberg und Ziegenberg, mit Zubehör c).
4) Stadt Grüningen, nebst den Dörfern Gambach, Griedel, Dorfgill, Holzheim, Niederweisel, Hausen, Oberstadt und Hörgern.
5) Die Dörfer Obermörle, Niedermörle, Rockenberg und Oppershofen.
6) Rodheim, gemeinschaftlich mit Hanau. S. oben S. 60.
7) Vogtei und Hubengericht zu Vilbel; ein Schloß daselbst in Gemeinschaft mit Isenburg und Sayn d).

---

c) Ueber die Herrschaft Cransberg, wozu auch die Mörler Mark gehörte, s. Vogel a. a. O. S. 270.

d) Dieses Schloß gehörte noch 1399 einer Ritterfamilie, genannt von Vilwil. Damals verbanden sich Falkenstein, Hanau und Frankfurt, um es zu zerstören. Urk. bei Lersner Chronik der Reichsstadt Frankfurt. II. 649. Es wurde hernach von jener Familie an Falkenstein verkauft. Bei der Falkensteinischen Erbtheilung erhielt Eppenstein die Hälfte, Isenburg ein Viertel und Sayn ein Viertel davon. Sie schlossen im Jahre 1421 einen Burgfrieden. *Guden.* cod. dipl. V. 894, 896. — Das Dorf Vilbel gehörte unter die Hoheit des, erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts von Hanau erworbenen Landgerichts zum

8) Die Hälfte des Falkenſteiniſchen Antheils an Münzenberg f) und Heuchelheim; alſo fünf Zwölftheile, da Hanau ein Sechſtel davon beſaß; Antheil am Schutzrecht über das Kloſter Arnsburg g).

IV. Die Hälfte der Grafſchaft Dietz und der Herrſchaft Weilnau.

§. 11. Die Brüder Gottfried VIII. und Eberhard II., wovon jener der Stifter der Linie Eppenſtein-Münzenberg, dieſer der Stifter der Linie Eppenſtein-Königſtein wurde, theilten die Beſitzungen ihres Hauſes. Ueber das Einzelne dieſer Theilung ſind bis jetzt keine Urkunden bekannt geworden. Die endliche Theilung, der ohne Zweifel mehrere im Einzelnen vorausgegangen waren, geſchahe im Jahre 1433 a). Es war eine Todtheilung; denn erſt

---

Bornheimer Berge. Erſt im Jahre 1503 wurde ein Vertrag abgeſchloſſen, wornach zu Bilbel die Beſtrafung derjenigen Verbrechen, wodurch das Leben verwirkt iſt, dem Hauſe Hanau vorbehalten blieb, alle übrige Hoheitsrechte aber, nebſt den Einkünften daſelbſt, zwiſchen Hanau und Eppenſtein zu gleichen Theilen gemeinſchaftlich ſeyn ſollten. ſ. Beſchreib. der Hanau-Münzenberg. Lande. S. 36 Beil. S. 99 und Contrahirter Inhalt derſelben S. 44. Hiernach iſt die Angabe über Bilbel bei Schmidt Geſch. des Großherzogth. Heſſen II. 217 zu berichtigen.

f) Ueber die Münzenbergiſchen Activ-Lehen wurde zwiſchen den gemeinſchaftlichen Lehnherren, Solms und Eppenſtein, im Jahre 1459 eine Vereinbarung geſchloſſen. Lünig Reichsarchiv Spicileg. secular. p. 1365.

g) In dieſer Eigenſchaft machten Eberhard III. und Werner von Eppenſtein mit den Grafen Bernhard und Johannes von Solms, auf Anſuchen des Kloſters Arnsburg, im Jahre 1441 eine Verordnung, daß an den Ablaßtagen des Kloſters weiter keine Märkte vor dem Kloſter in dem Haine gehalten werden ſollten. Lünig Reichsarchiv Spicileg. secular. p. 1364.

a) „Anno 1433 V. Auguſti Barones de Eppenſtein, fratres Godfridus et Eberhardus, omnia bona, tam feudalia quam allodialia aut hypothecaria, diviserunt, inter quae tunc temporis etiam oppidum Butsbachium, ita ut cuilibet horum dimidia pars oppidi

im Jahre 1495, nachdem bereits beide Linien bedeutende Veräußerungen vorgenommen hatten, wurde zwischen den Vettern Gottfried X. und Eberhard IV., unter Vermittelung des Landgrafen Wilhelm III. von Hessen b), ein Vertrag geschlossen, wornach Beide ihre Lande, so viel die Obrigkeit und die Lehnschaften betrifft, in Gemeinschaft haben und, wenn Einer ohne männliche Erben sterbe, dem Ueberlebenden der sämmtliche Nachlaß zufallen solle c).

Ehe der Mannsstamm des Hauses erlosch, hatten die Eppensteiner den größten Theil ihrer Besitzungen veräußert, oder verpfändet.

I. Veräußerungen, welche die ältere, oder die Münzenbergische Linie vornahm:

1) Gottfried VIII. verkaufte im Jahre 1425 an Kurmainz für 38,000 Gulden die Burg und Stadt Steinheim mit Zubehör, und das mit Hanau gemeinschaftliche Freigericht Wildmundheim oder Alzenau. In dem Kaufbriefe d) werden, als zu Steinheim gehörig, genannt: „die Vogtei zu Krotzenburg bei Seligenstadt, Auheim by Hannaue, Auheim by Steinheim, Dydesheim, Meielsheim, Mulnheim, Biberawe, Lymmersbuhel, Husen, Oberhusen, Wysenkirchen, Haynhusen, Ryndbrücken, Gugesheim, Niedern-Roden und Obern-Roden.“

---

et omnium pertinentiarum cederet.“ Ex registro Collegii S. Marci in Butzbach. ap. *Senkenberg* Select. jur. et histor. VI. praefat. p. 100.

b) Gottfried X. war Kanzler des Landgrafen Heinrich, des Vaters von Wilhelm III. v. Rommel Geschichte von Hessen. III. 126.

c) Extract dieses Vertrags, in der Except. in Sachen Kurmainz ctra Stollberg, die Grafschaft Königstein betr. Beilag. S. 93.

d) Kaufbrief von 1425, bei Steiner Geschichte des Rodgaus S. 169.

2) Gottfried IX. verkaufte im Jahre 1453 die Hälfte ſeines Antheils an der Grafſchaft Dietz, alſo ein Viertel derſelben, für 30,000 Gulden an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen e).

3) Gottfried X. und ſein Bruder Johannes verkauften im Jahre 1476 ihren Antheil an der Stadt Ortenberg mit Dörfern und Gerichten, für 6300 Gulden dem Grafen Philipp von Hanau-Münzenberg f). Die hieraus zwiſchen Hanau und der Linie Eppenſtein-Königſtein in der Folge entſtandenen Streitigkeiten werden, um das Ganze nicht zu trennen, in der Stolbergiſchen Geſchichte erzählt werden.

4) Gottfried X. und Johannes verkauften ferner 1478 an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen, für 40,000 Gulden, die Hälfte ihres Antheils, oder ein ganzes Viertel, an der Stadt Butzbach, ſodann das Schloß Ziegenberg, und die Dörfer Langenhain, Oſtheim, Hohenweiſel, Münſter, Burkhofen (ausgegangen) und Fauerbach, und die Hochweiſeler Mark g).

5) Gottfried X. verkaufte 1478 an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen den Eppenſteiniſchen Antheil am Dorfe Biſchofsheim h).

6) Derſelbe verkaufte im Jahre 1478 das andere Viertel an der Stadt Butzbach, die Hälfte der Stadt Grüningen und die Dörfer Gambach, Griedel, Dorfgill und Holzheim, an den Grafen Otto I. von Solms-Braunfels i).

---

e) Kaufbrief von 1453, bei Wenck Heſſ. Landesgeſchichte I. Urk. S. 252.

f) Kaufbrief von 1476 in der Beſchreib. der Hanau-Münzenberg. Lande. Urk. S. 167.

g) Kaufbrief von 1478 in der Deduction des Stollberg. Erbrechts an der Grafſchaft Königſtein. Beil. S. 203.

h) Extract. Urk. von 1478, bei Wenck I. Urk. S. 263.

i) Nach dem Auszug aus dem Regiſter des St. Markus-Stifts zu Butzbach, bei *Senkenberg* l. c. (not. a.) hatte bereits Gottfried IX. im

7) Derſelbe verkaufte im Jahre 1486, für 19,000 Gulden, an den Grafen Philipp von Hanau das Schloß und die Stadt Homburg vor der Höhe, mit den dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und der Obermärkerſchaft k).

8) Derſelbe verkaufte im Jahre 1492 an den Landgrafen Wilhelm III. von Heſſen das Schloß und die Stadt Eppenſtein zum halben Theil, den Buwehof zum Heuſel, die Obrigkeit und das Landgericht zum Heuſel, sammt der Landweiſung daſelbſt zum halben Theil, ſodann die nachſtehenden Dörfer und Höfe ganz mit aller zugehöriger Nutzung, Obrigkeit und Gerechtigkeit, namentlich „die Eppenſteiniſche Erbſchaft und Gerechtigkeit zu Koſtheim, ausgeſchieden die Vogtei und männlich an ſeiner Gerechtigkeit daſelbſt unſchädlich"; Mechtelnhauſen den Buwehof mit anhängender Obrigkeit und Gerechtigkeit; die Landweiſung des Landgerichts bei dieſem Hofe; das Dorf Maſſenheim und den Buhof; die Dörfer Dickenbergen, Wallau, Nordenſtadt, Wedelſachſen, Langenhain, Lorsbach und Niederliederbach; die Gerechtigkeit zu Igſtadt ꝛc., für 64,000 Gulden, wovon aber nur 4500 Gulden baar bezahlt werden ſollten; 36,000 Gulden ſollten einſtweilen mit 1800 Gulden jährlich verzinſet werden; für 8000 Gulden wurde das Schloß und Thal (der Ort) Schwalbach an Gottfried hingegeben, ſo wie Hadamar für 12,000 Gulden pfandweiſe; für 1200 Gulden wurde die dem Landgrafen zuſtehende Pfandſchaft an Rosbach aufgehoben,

---

Jahre 1464 ein Viertel von Butzbach nebſt anderm dem Grafen Otto für 26000 Gulden verpfändet, im Jahre 1468 hatte Gottfried X. die Verpfändung beſtätigt, und im Jahre 1478 in einen Erbkauf verwandelt. In der Urkunde von 1470, wornach damals die St. Marcuskirche zu Butzbach in ein Kollegiatſtift verwandelt wurde, bei Wenck II. Urk. S. 470. kommt Graf Otto von Solms vor als Mitausſteller, „zu dieſſer Zyt in Kauffswyſe uff ein Widerkauff."

k) Der Kaufbrief, den Wenck I. 628 blos anführt, iſt noch nicht gedruckt, ſo viel mir bekannt wurde.

und endlich wurde übernommen 2300 Gulden von Gottfrieds Schulden zu bezahlen l).

9) Im Jahre 1479 hat Gottfried X. noch eine Urkunde ausgestellt m), enthaltend, daß er dem Grafen Philipp von Katzenelnbogen, seinem Vetter und dessen Erben erblich und ewiglich verkaufe: „unser (Gottfrieds) Teile an und in dem Schloß Bruberg mit aller Zubehörunge, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Oefnung, Folge, Atzung, Legern, alle Mannschaft und Lehenschaft darzu und in gehörig, und alles ersucht und unersucht, was unsere Aeltern seligen uff uns bracht gehabt, gebrucht und ungebrucht, und wir uns in Verschriebungen und Lyhunge, Hanßen von Walborn dem Altern, unserm lieben Getruwen, und sinen Lipß Lehenserben gethan, verschrieben fürbehalten haben, by solicher und Inhalt derselben Lyhung und Verschribung sal der ge-

---

l) Kaufbrief von 1492, in Weyrich Wettermann's Wetteravia illustrata, oder Bericht von der Wetterau, Rheingau ꝛc. Anno MDCCXXXI. fol. cod. dipl. Lit. X. p. 58. Unter diesem Titel hat zuerst Marquard Freher im Jahre 1608, unter dem Namen Weyrich Wettermann eine kleine Schrift herausgegeben, die im Jahre 1729 von Neuem durch Veranstaltung der mittelrheinischen Reichsritterschaft aufgelegt worden ist. Endlich ist, ebenfalls auf Veranlassung dieser Reichsritterschaft, die Freherische Arbeit sehr vermehrt im Jahre 1731 nochmals aufgelegt worden. Das Ganze hat den Zweck zu beweisen, daß die Hessischen Besitzungen in der Wetterau und in der Umgegend keineswegs die rechtliche Eigenschaft eines territorii clausi hätten, und ist dadurch veranlaßt worden, daß Güter von Reichsrittern, die in Hessischen Landestheilen lagen, von Hessen zu gewissen Steuern angezogen wurden worüber heftige Streitigkeiten und Processe bei den Reichsgerichten entstanden, deren kurze Darstellung, als ein Beitrag zur Hessischen Staatsgeschichte, zu wünschen ist. Ein bisher ungedrucktes Weisthum über das Landgericht Mechtelnhausen vom Jahre 1476, worin auch Costheim als dazu gehörig vorkommt, hat geliefert Wigand in den Wetzlarischen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer (1837), Heft 1. S. 79 ff.

m) Urk. von 1479 bei Wenck I. Urk. S. 264.

nant Hanß und sine Lips Lehenserben plöben onbehindert von dem genannten unserm lieben Vettern und sinen Erben, und hait darum derselbe unser lieber Vetter sint Datum diß Briefs für denselben unsern verkauften Teile bezalt vier tusent Gulden, und setzen darzu den egenannten unsern lieben Vettern und übergeben das ime und sinen Erben, wie obsteet, erblich und ewiglich mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit zu gebruchen und zu genießen nach irer Notturfe und Gevallen, darmit thun und lassen als mit andern iren eygen Gütern, doch hierin nit zu thun widder des egenannten Hanßen von Walborn Verschrybung, Burgfrieden, und wider Brieffe, die unser Altern seligen oder wir von egenanten Sloß wegen übergeben hetten, sondern die auch zu halten nach Geburlichkeit on Geuerde." — Wenck (I. 529) meint, dieses Kaufstück müsse bald wieder veräußert worden seyn, weil es weiter an keinem Ort als Hessisches Eigenthum vorkomme. Es kann aber auch ein bloßes Project Gottfrieds gewesen seyn, worauf der in Geldsachen sehr vorsichtige Graf Philipp nicht eingegangen ist.

II. Veräußerungen, welche von der Linie Eppenstein-Königstein vorgenommen wurden:

1) Eberhard II. verkaufte im Jahre 1425 die Dörfer Raunheim und Seilfurt (ausgegangen und zu Rüsselsheim gezogen) für 5000 Gulden an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen n).

2) Im Jahre 1424 verabredeten Eberhard II. von Eppenstein und Diether von Isenburg einen Tausch des dem Erstern zustehenden Gerichts zu Gründau, gegen die dem Letztern zugehörigen Dörfer Obererlenbach und Oberwöllstadt, mit Vorbehalt der lehnsherrlichen Genehmigung des Kaisers, so viel das Gericht Gründau betrifft. Eberhard

n) Kaufbrief von 1425 bei Wenck I. Urk. S. 230 und 231.

ſuchte dieſe [redacted] erhielt aber im Jahre 1425 vom Kaiſer Sigismund eine verweigernde Reſolution, weil dem Kaiſer vorgebracht worden, „daß daſſelbe Gericht von Grynda nicht dir eigen ſy, ſunder zu unſer und des heiligen Rychs Burg zu Geilnhauſen gehöre eigen, und doch vor Zyten darvon verſetzet ſy, und darumb ſo wollen wir (der Kaiſer) ihm (dem Diether) das nicht zu Lehen verlyhen; . . . Darumb ſo gebieten wir dir, daß du dem obgenannten von Yſenburg noch niemand anders ſolich unſer und des Reichs Gericht zu eigen gebeſt, ſondern uns und dem Rychе mit der Löſunge deſſelben Gerichts warteſt, nach dem uns das verſatzt iſt.“ — Auf weitere Vorſtellung Diethers von Iſenburg wurde jedoch, aber erſt im Jahre 1436, die kaiſerliche Beſtätigung des Tauſches und dem Diether die Belehnung mit dem Gründauer Gericht von Sigismund ertheilt o).

3) Im Jahre 1441 überließ Eberhard II. ſeinem Schwiegerſohn, „dem Eteln Schenk Philips, Herrn von Erpach und Lukarden von Eppenſtein ſiner elichen Haußfrauwen, und ihren Erben und Nachkommen,“ ſeinen Theil des Schloſſes Breuberg mit allen Rechten, Renten, Nutzen, Gefällen, Leuten und Gütern und allen andern Zubehörungen, blos mit Vorbehalt des Oefnungsrechts an dem Schloſſe, für 9000 Gulden, wovon er jedoch 4000 Gulden dem Philipp „zu der egenannten ſeiner Tochter zu Zugelt gegeben habe“, die übrigen 5000 Gulden aber ihm, Eberhard, baar

---

o) Urk. von 1424, 1425 und 1436 bei Lünig Reichsarchiv. Spicileg. secular. Part. II. p. 1602. 1603 et 1607. Nach der erſten Urkunde war damals das Eppenſteiniſche Gericht zu Gründau an Hanau verpfändet, Eberhard II. verſprach es von da einzulöſen.

p) Zwei Urkunden von 1441 bei Schneider Erbach. Hiſtor. Urk. S. 162 und 164.

gezahlt worden seyen; dergestalt, daß die Wiedereinlösung jeder Zeit geschehen könne p).

q) Philipp von Eppenstein verkaufte im Jahre 1479 an den Grafen Otto von Solms-Braunfels, als Vormund der Grafen Johann, Philipp und Bernhard von Solms-Lich, für 42,000 Gulden ein Viertel an der Stadt Butzbach und die Dörfer Niederweisel, Hausen, Eberstadt und Oberhörgern q).

§. 12. Nach Gottfrieds X. kinderlosem Absterben (1522) fiel das von ihm nicht veräußerte Viertel der Grafschaft Dietz, die Hälfte an der Burg und Stadt Eppenstein, nebst den unverkauft gebliebenen Zubehörungen der Herrschaft Eppenstein, und was er sonst noch besaß, an seine Vettern, die Brüder Eberhard IV. und Georg, Grafen von Königstein; wovon aber der Letztere im Jahre 1527 unvermählt, und Jener im Jahre 1535, als der Letzte seines Mannsstamms, kinderlos starb. Hierdurch wurde die Eppenstein-Königsteinische Erbschaft eröffnet.

Diese Erbschaft bestand, da Eberhard IV. im Jahre 1528 noch sein Hoheitsrecht und Eigenthum an dem Dorfe Kostheim veräußert hatte (s. oben S. 386), und nach Abgang des Viertels der Grafschaft Dietz, als welches Kurtrier als heimgefallenes Lehn einzog a), aus folgenden Hauptstücken b):

1) Schloß und Herrschaft Königstein.

---

q) Archival-Nachricht.

a) Wenck I. S. 562.

b) Auch hier wird unterlassen, die im Herzogthum Nassau jetzt liegenden Orte im Einzelnen anzuführen. Eben so wird hier mit Stillschweigen übergangen, was die Rochefortischen Grafschaften und Herrschaften in der Gegend von Luxemburg und Lüttich betrifft.

2) Schloß und Stadt Eppenstein in Gemeinschaft mit Hessen; sodann die zum privativ Eppensteinischen Antheil der gleichnamigen Herrschaft gehörigen Ortschaften.

3) Schloß Cransberg mit Zubehör.

4) Ein Viertel an der Stadt Butzbach.

5) Ein Viertel an der Stadt Grüningen.

6) Antheil am Schlosse Cleeberg.

7) Die Dörfer Obermörle, Niedermörle, Rockenberg, Oppershofen, Oberwillstadt, Obererlenbach, Holzhausen, Obereschbach, Niedereschbach und Steinbach; die Hälfte an den Dörfern Rodheim und Vilbel, die andere Hälfte war Hanauisch.

8) Antheil an Münzenberg, an Heuchelheim und am Schutzrecht über das Kloster Arnsburg.

9) Die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Breuberg, welche jedoch an das Haus Erbach auf Wiederkauf überlassen war.

10) Schloß, Stadt und Landgericht Ortenberg; woran aber theilweise Hanau und Isenburg mit berechtigt waren.

11) Gedern und die zum Gericht Gedern gehörigen Ortschaften.

Diese, noch immer sehr beträchtliche Erbschaft würde, so weit nicht etwa einzelne Stücke Mannlehen gewesen wären *), Eberhards IV. einzigen, seit 1499 mit Botho Grafen von Stolberg vermählten Schwester Anna zugefallen seyn c);

---

*) Einige solcher Mannlehen erhielt Graf Ludwig von Stolberg ex mera gratia von dem St. Stephansstift zu Mainz und dem St. Bartholomäusstift zu Frankfurt, in den Jahren 1555 u. 1565. Lünig Reichsarchiv Spicileg. secular. S. 1384 und 1386.

c) Die Ehestiftung von 1499 steht in der Deduction, das Stolberg. Erbrecht an der Grafschaft Königstein betr. 1663 in fol. Beilage 18. S. 22 und in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Continuat. II. p. 321.

Eberhard und sein Bruder Georg hatten aber bereits im Jahre 1521 vom Kaiser Karl V. einen Indult erlangt, „daß, wenn sie beide keine männliche Leibes- und Lehenserben hinterlassen würden, alsdann alle und jede ihre Grafschaften und Herrschaften, Mannschaften, Stücke und Güter, so viel sie deren vom Kaiser und Reich zu Lehn hätten, auf ihre ehelich gebohrne weltliche Töchter, oder wo derselben Töchter keine mehr am Leben wäre, alsdann auf ihr beider Schwesterkinder, die von Stolberg, als des Geblüts von Königstein, erben, fallen und kommen sollten, in der Gestalt, daß nachmals aus derselben ihrer Schwester Kindern eine Mannsperson genommen werde, der solche obbestimmte ihre Lehne, mit sampt ihrem Namen, Tittel, Schild und Helm, von Kaiser und Reich zu Lehn empfangen solle, die dann ihm, als einem Grafen von Königstein vom Kaiser oder seinen Nachkommen zu Lehn gereicht und verliehen werden sollten" d). — Im Jahre 1527 machte Eberhard ein Testament, worin er seiner Schwester Anna's Sohn, den Grafen Ludwig zu Stolberg, zum alleinigen Erben seiner Grafschaften und Herrschaften mit Zubehör, Lehn oder Erbe, einsetzte, und weiter bestimmte: „Begäbe es sich, daß genannter Grave Ludwig nach Aufrichtung diß Testaments, vor oder nach ihme Grave Eberharden mit Tode abgehen, und keine ehelich Erben Mannsgeschlechts nach ihme verlassen würde, so wolle er Grave Eberhard dem Graven Philippsen, sein Grave Ludwigs Bruder, oder wo derselbe auch nicht im Leben, und ohne eheliche Leibserben Mannsgeschlechts verstorben wäre, alsdann Grave Christoffeln, beide geborne Graven zu Stolberg, auch Eberhards Schwester Söhne, oder ihr eheliche Erben, Mannsgeschlechts, gedachten Graven Ludwigen zu Erben substituirt und untersetzt haben"; welches Testament K. Karl V. im Jahre 1528 be-

d) Urk. von 1521 in der angeführten Deduction Beil. 23, S. 40 und bei Lünig a. a. O. S. 323.

stätigte e). Auch leistete die Gräfin Anna zu Stolberg zu Gunsten ihres Sohns Ludwig im Jahre 1538 Verzicht auf die Einsprüche, die sie, „als eine gebohrne Tochter von Königstein," gegen das Testament ihres Bruders Eberhard machen könne f), wogegen derselbe ihr ein Leibgeding von 000 Gulden Gold jährlich aus der Herrschaft Königstein versprach, mit dem Zusatz, daß auf den Fall, wenn er die Grafschaften und Herrschaften in den Ardennen in ruhigen Besitz erhalten werde, ihr aus dem Einkommen derselbigen Herrschaften, „als ihren mütterlichen Angefallen", weiter auf Lebenszeit jährlich 1200 Gulden rheinisch in Gold gereicht werden sollten g).

Dieser Graf Ludwig von Stolberg, der 1574 starb, hat zur Eppenstein-Königsteinischen Erbschaft noch erworben die Dörfer Dorheim, Schwalheim und Rödchen bei Friedberg, welche ihm durch das Absterben des Mannsstamms der damit belehnten Familie der Weise von Fauerbach heimfielen h). Auch hat er im Jahre 1556 den vorhin Eppensteinischen Antheil an Schloß und Herrschaft Breuberg von dem Hause Erbach wieder eingelöset.

---

e) Das Testament nebst der kaiserlichen Bestätigung, in der Deduction Beil. 28, S. 51, und bei Lünig a. a. O. S. 325.

f) Urk. von 1534, Deduction Beil. 29, S. 56. Lünig a. a. O. S. 329.

g) Urk. von 1534. Deduction Beil. 19, S. 25. Diese Herrschaften in den Ardennen (Rochefort, Montagu, Herbimont, Chassepierre, Neufschatel), kamen her von Philipp's von Eppenstein Gemahlin Ludovica, einer Gräfin von der Mark. Es entstand, nachdem des Grafen Ludwig von Stolberg Tochter Anna im Jahre 1554 an den Grafen Ludwig von Löwenstein war vermählt worden, nach des Vaters Absterben über diese Rochefortsche Herrschaften ein Proceß zwischen Stolberg und Löwenstein, der erst im Jahre 1755 durch Vergleich beendigt worden ist.

h) Die angeführte Deduction Beil. 60, S. 114.

In dem Wappenbrief, den K. Karl V. im Jahre 1548 den Grafen Wolfgang und Ludwig von Stolberg und ihren Brüdern wegen der von ihrer Mutter an sie gekommenen Besitzungen ertheilte i), kommt das Wappen von Breuberg nicht vor; von den übrigen heißt es unter andern: „das Königsteiniſche Wapen, in einer gelben Feldung, für ſich aufrechts ein ſchwarzer Löw mit rother, ausſchlagender Zungen ꝛc.; — der Herrſchaft Münzenberg Wapen, nemlich ein Schild nach der zwerg in zwei Theil abgeſetzt, das unter gelb, das ober roth; — der Herrſchaft Epſtein Wapen, nemlich ein Schild ſparrenweiß in ſechs Theil abgeſetzt, das untere, dritte und fünfte roth, und die andern drei Theile weiß.“ — Das hier zuletzt beſchriebene Wappen iſt dasjenige, was man auf den älteſten der bekannten Siegel der Eppenſteiner findet; das angegebene Münzenbergiſche haben nicht die alten Dynaſten von Münzenberg, ſondern erſt die Dynaſten von Falkenſtein geführt k); daß aber dieſe oder die Eppenſteiner jemals das für Königſtein angeführte Wappen geführt hätten, dafür ſind, ſo viel mir bekannt wurde, keine urkundlichen Data vorhanden.

---

i) Deduction Beil. 20, S. 27. Lünig a. a. O. S. 332.

k) Ich werde über das Münzenbergiſche Wappen in der Folge noch beſonders reden.

[Diese Stam
auf zwei
unterblieb
bringen li

fi

in. 1122. Ungewiſſe Genealogie.

in. 1191. Deßgleichen.

p

f. v
ter

ni,

f. v
ild
125

Dechant Mechtild, † vor 1303.
Mainz. Gem. Philipp III. von
II. und Falkenſtein.
309 an,

ot
em.

8 mit
rg, † in oder nach 1366.

f.
Graf

um

XXX.

Chronik des Vereins.

1) Zu ordentlichen Mitgliedern wurden im Jahre 1837 aufgenommen:

Herr Baur, Gymnasial-Lehrer zu Darmstadt.
„ Glaser, Rector zu Grünberg.
„ von Kopp, Oberfinanzkammer-Präsident, Excellenz, zu Darmstadt.
„ Weiß, Kreisgerichts-Präsident zu Alzei.

2) Zu correspondirenden Mitgliedern wurden im Jahre 1837 ernannt:

Herr Abicht, Pfarrer zu Hochelheim bei Wetzlar.
„ Dr. Bernhardi, Bibliothekar zu Kassel.
„ Dr. Dümge, G. B. Archivrath zu Carlsruhe.
„ Madler, Revierförster zu Miltenberg.
„ Dr. Thomas, Schöff und Syndicus zu Frankfurt.
„ Dr. Usener, Senator und Stadtgerichts-Director, daselbst.

3) In der Hauptversammlung des Vereins, welche, nach vorgängiger Einladung sämmtlicher Mitglieder durch besondere Schreiben, am 10. April 1837 zu Darmstadt gehalten wurde, kam vor:

A. Weil weder der zeitige Secretär des Vereins, noch Dessen Substitut gegenwärtig hier in Darmstadt wohnen,

wurde auf den Antrag des zeitigen Präsidenten, Geheimen Staatsraths Dr. Eigenbrodt, das Vereinsmitglied, Archiv-Gehülfe Baur zu Darmstadt zum Mitgliede des Ausschusses gewählt, um von Jenem zum zweiten Substituten des Secretärs ernannt zu werden; was sofort geschah.

B. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins-Fonds für das Jahr 1835 wurde, nebst allen Belegen, zur Einsicht vorgelegt. Ihr Inhalt ist bereits oben S. 334 angegeben.

C. Der Präsident hielt einen Vortrag über das bisherige Wirken des Vereins, welches, wegen Mangels an hinlänglichem Fonds zur Veranstaltung von Nachgrabungen nach Alterthümern, sich auf die Herausgabe des Archivs für Hessische Geschichte und Alterthumskunde beschränke, in welchem auch eine Anzahl bisher ungedruckter Urkunden erschienen sey. Das Urtheil über diese Urkunden und die im Archiv erschienenen Aufsätze müsse dem sachkundigen Publicum anheim gestellt bleiben. Nur sey zu wünschen, daß von den Mitgliedern mehr, als bisher von den meisten geschehen, für den Zweck des Vereins Forschungen vorgenommen und Aufsätze in das Archiv geliefert werden möchten.

D. Wurde vorgezeigt, was dem Verein bisher an Alterthümern geschenkt worden ist; nämlich:

a) Das oben S. 219 ff. beschriebene Schwert, nebst den übrigen dort erwähnten, von dem Herrn Hofrath Wolff zu Hofheim geschenkten Stücken.

b) Verschiedene alte Waffen und andere Stücke, welche von dem Vereinsmitglied, Revierförster Hofmann zu Gundernhausen, in dem Walde zwischen Roßdorf und Oberamstadt ausgegraben worden sind.

c) Ein sogenannter Donnerkeil, gefunden in der Nähe von Eschollbrücken, von dem Vereinsmitgliede, Pfarrer Scriba.

E. Wurden vorgelegt Schreiben der Vereinsmitglieder, Oberforstmeister Freiherrn von Dörnberg und Landrichter

Klipstein, eine Inschrift zu Lorsch und einen, der Untersuchung werthen Hügel bei Bickenbach, betreffend.

F. Der Präsident gab eine Uebersicht von den, die Kenntniß der Hessischen Geschichte befördernden, seit Gründung des Vereins erschienenen besondern Druckschriften und Aufsätzen in Zeitschriften, und legte die von ihm erwähnten zur Einsicht vor. — (Es wird in der Folge davon noch weiter die Rede seyn).

G. Ein Aufsatz des zeitigen Vereins-Secretärs, Hofrath Dr. Steiner, über sein Wirken, über die Nothwendigkeit einer Untersuchung der Verbindung des Wetteraniſchen Pfahlgrabens mit den Römischen Befestigungen im Spessart und über die Römischen Heerstraßen in Oberhessen, wurde, da der Verfasser verhindert war der Versammlung beizuwohnen, durch das Vereinsmitglied, Regierungsrath Hardy, vorgelesen.

H. Das Vereinsmitglied, Professor Dr. Dieffenbach, verlas einen Aufsatz: über den Pfahlgraben in der Wetterau ꝛc., in welchem motivirt die Meinung aufgestellt wurde, daß derselbe sich keineswegs, wie Wenck und Steiner vermutheten, bis gegen Wächtersbach erstreckt habe, sondern daß die in der Strecke von dem jetzt bekannten Ende desselben bis dorthin befindlichen Thäler ꝛc. durch castra geschützt worden seyen. Der Verf. behielt sich vor, diese Meinung noch weiter zu begründen, und sodann den erweiterten Aufsatz wieder zur Kenntniß des Vereins zu bringen.

4) Das Oekonomische.

Für das Jahr 1836 stellt sich die Rechnung der Vereinskasse, nach dem Handbuch-Auszug des Rechners, am 2. September 1837 folgendermaßen:

I. Soll-Einnahme:

a) Kassebestand von 1835 (s. S. 335) .	43	fl.	1 kr.
b) Rückstand von 1835 (s. S. 334) . .	10	—	30 —
c) Beitrag von 105 ordentlichen Mitgliedern, 3 fl. 30 kr. von jedem	367	—	30 —
Summe . .	421	fl.	1 kr.

II. Ausgabe:

1) An Buchhändler Leske für 500 Exemplare des zweiten Hefts des Archivs, für den Druck von Diplomen, Einladungs-Karten an die Ausschußmitglieder, Circularien an sämmtliche Mitglieder, einschließlich des Papiers, und für Correctur-Gebühren . .	154	fl.	22 kr.
2) Für Lithographien	27	—	30 —
3) An Hofrath Dr. Steiner Auslagen .	14	—	30 —
4) An Ph. Speier dahier für Einsammeln der Beiträge von den in Darmstadt wohnenden Mitgliedern, und für Besorgung anderer Arbeiten und Bestellungen, den Verein betreffend	11	—	45 —
5) An Buchbinder Strauß für Couverte der Diplome und Einbinden einiger dem Verein gehörigen Bücher	6	—	31 —
6) Porto-Auslagen des Rechners . .	1	—	41 —
Summe Ausgabe .	216	fl.	19 kr.

Verglichen mit der 421 fl. 1 kr. betragenden Soll-Einnahme, müßte der Kassebestand seyn . . 204 fl. 42 kr.

Da aber noch unbezahlt ausstehen:

a) Von 1835 die erwähnten 10 fl. 30 kr.			
b) Pro 1836 die Beiträge von 46 Mitgliedern . .	161	—	— —
	171	—	30 kr.
So ist wirklicher Kassebestand .	33	fl.	12 kr.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Erschienen im Jahre 1835.)

Seite.

I. Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herrn von und zu Münzenberg, vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt 1

(Hierzu: Abbildung des Schlosses Münzenberg, wie dasselbe im Jahre 1655 aussahe, nach Merian; vor S. 1 gehörig, und Stammtafel der Dynasten von Falkenstein, S. 86 einzuheften.)

II. Mahlstatt, vom Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg . 88

III. Die Hessischen Münzstätten im Mittelalter, vom Geheimen Medicinalrath, Professor Dr. Rebel zu Gießen 93

IV. Geographische Bestimmung der römischen Civitates im Gebiete des Großherzogthums Hessen, vom Hofrath Dr. Steiner zu Kleinkrotzenburg 100

V. Ueber Donnerkeile, vom Professor Dr. Dieffenbach . . 106

(Hierzu: Abbildung von Donnerkeilen, S. 120 einzuheften.)

VI. Topographische und historische Nachrichten von der Stadt Schotten, vom Oberfinanzkammer-Secretariats-Accessisten Decker zu Darmstadt 121

VII. Nachtrag zur Geschichte von Schotten, von G. Landau zu Kassel 143

VIII. Miscellen, vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt.
Zur Geschichte der Herrschaft Itter 148

Seite.

Großhausen und der Jägersburger Wald 150
Eine Aufgabe wegen Michelstadt 152
Ueber das Alter der gräflichen und dynastischen Geschlechter 155
Historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen betreffend 159

IX. Chronik des Vereins.

Die Statuten des Vereins 162
Verzeichniß der ordentlichen Mitglieder ꝛc. 171

Zweites Heft.

(Erschienen im Jahre 1836.)

X. Beiträge zur historischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen (die vormalig Kurmainzischen Aemter Algesheim und Niederolm), vom Kreisgerichts-Vicepräsidenten Dr. Schaab zu Mainz 177

XI. Zur Geschichte des Klosters Naumburg in der Wetterau, vom verstorbenen Prälaten Dr. Joh. Ernst Christ. Schmidt zu Gießen 213

XII. Notizen über die Aufwürfe und Hügel in der südwestlichen Ecke des Echzeller Markwaldes, zunächst des Bingenheimer Forsthauses, vom Hofrath Wolff zu Hofheim 219
(Hierzu Abbildung des S. 223 beschriebenen Schwertes.)

Anmerkung zu diesem Aufsatz von Hofrath Dr. Steiner 227

XIII. Stiftung der Kirche und Pfarrei Eisenhausen im Grunde Breidenbach im Jahre 1301, vom Pfarrer Vogel zu Kirberg in Herzogthum Nassau 229

XIII. bis. Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Kaichen, nebst critischen Erörterungen über die alten Grafen und Grafschaften in dem Gau Wetereiba, vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt 234

XIV. Ueber das Schloß Münzenberg in der Wetterau, vom Hofbaudirector Dr. Moller zu Darmstadt 280
(Mit zwei Abbildungen auf einer Tafel.)

XV. Urkunden (von 1233 bis 1422), mit Vorwort und Anmerkungen vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt . . . 284
(Mit einer Siegel-Abbildung, zu Nr. 7 gehörig.)

Seite.

XVI. Miscellen, von Demselben.
Ueber Beiträge zu Ortsgeschichten 311
Mahlstatt 312
Bayenheim 314
Hausen und Obertshausen 315
Freiherrlich Riedesel'sche, vorhin reichsunmittelbare Gerichtsbezirke 315
Hatzfeld 323
Urkunden-Regesten für die vaterländische Geschichte . . 326

XVII. Die römischen Heerstrassen am linken Mainufer und der Anbau im Rodgau, vom Hofrath Dr. Steiner . . . 328

XVIII. Chronik des Vereins. (Aufnahme ordentlicher und Ernennung correspondirender Mitglieder, — gestorbene Mitglieder, — Diplome, — Einnahme und Ausgabe der Vereinskasse für das Jahr 1835) 332

XIX. Laurenzberg (wird im zweiten Bande nachgeliefert) . . . 336

Drittes Heft.

(Erschienen im Jahre 1837.)

XX. Die Reichslandvögte in der Wetterau, vom Bibliothekar Dr. Böhmer zu Frankfurt 337

XXI. Kostheim bei Mainz, vom Kreisgerichts-Vicepräsidenten Dr. Schaab 351

XXII. Der Untergang des Schlosses Starkenburg, vom Obereinnehmer Heckler zu Bensheim 396
(Mit einer Abbildung, wie das Schloß 1644 aussah.)

XXIII. Der Schloßberg bei Niedermodau, vom Geometer Wagner zu Roßdorf 401

XXIV. Urkunden (von 1057 bis 1492), mit Anmerkungen vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt 406

XXV. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Büdingen, von Demselben 430
(Mit einer Siegel-Abbildung.)

XXVI. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Hohenlohe-Brauneck als Büdingischer Miterben, von Demselben . 452

XXVII. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Breuberg, von Demselben 458
(Mit zwei Abbildungen; nämlich des Breubergs, und 4 alter Breubergischen Siegel. Die Stammtafel steht S. 488.)

Seite.

XXVIII. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Trimperg, als Bödingischer und Brenbergischer Miterben, von Demselben 487

XXIX. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein, von Demselben 497
(Mit Stammtafel.)

XXX. Chronik des Vereins. (Aufnahme ordentlicher und Ernennung correspondirender Mitglieder im Jahre 1837; Nachricht von der am 10. April 1837 gehaltenen Hauptversammlung des Vereins; Einnahme und Ausgabe der Vereins-Kasse für das Jahr 1836). 541

Druckfehler.

Seite 18. not. d. Z. 1. l. 206 ſt. 106.
„ 22. not. b. l. Urk. v. 1246 und 1269.
„ 25. Z. 15 v. o. l. Mutſcharung ſt. Nutſcharung.
„ 27. not. f. l. III. ſt. II.
„ 27. not. h. Z. 2. l. 1300 ſt. 1306.
„ 34. not. h. l. Guden. V. 789, 796 u. 804.
„ 54. not. b. l. 270 ſt. 260.
„ 61. not. n. Z. 2. iſt das Wort „nicht" zu ſtreichen.
„ 65. not. h. l. Linden ſt. Lieben.
„ 65. not. b. Z. 2. l. Guden, V. 828.
„ 66. not. d. Z. 1. v. u. l. Guden, V. 833.
„ 67. Z. 18. v. o. l. 1410 ſt. 1409.
„ 81. Z. 5. v. u. l. II. ſt. III.
„ 83. Z. 1. v. o. l. Cuno's II.

In der Falkenſteiniſchen Stammtafel iſt zu ſetzen Eberhard II. von Eppenſtein ſt. Eberhard III., und bei Philipp VII. l. † 1410 ſt. † 1409.

Seite 181. Z. 8. v. o. l. Richolf ſt. Ruholf.
„ 182. not. 2. l. Kremer ſt. Kramer.
„ 195. Z. 16. l. Kobendenſel ſt. Kobendenſe.
„ 232. Z. 1. v. u. l. Erpefurt ſt. Erpefunt.
„ 273. not. h. Z. 1. u. 2. v. u. l. Weiske ſt. v. Woringen und Leipzig ſt. Berlin.
„ 396. Z. 1. v. u. l. 1461 ſt. 1363.
„ 497. Z. 6. v. o. ſind die Worte: in zwei Blättern zu ſtreichen.
„ 535. gehört not. p auf die folgende Seite 536.

1
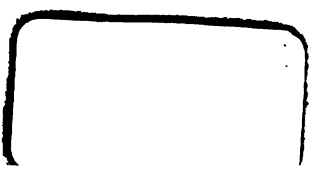
B'D APR 2